

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Gutachtliche Prüfung des „Zukunftskonzepts Nürburgring“ durch den Landesrechnungshof

(Beschluss des Landtags vom 30. August 2012 zu Drucksache 16/1493, Plenarprotokoll 16/33, S. 2060)

Der Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 17. September 2014 das vom Landtag erbetene Gutachten vorgelegt.

Das Gutachten ist im Folgenden abgedruckt.

Joachim Mertes
Präsident des Landtags



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Gutachtliche Äußerung
gemäß
§ 88 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung
zum "Zukunftskonzept Nürburgring"

Az.: 4-P-4450-32-20/2012
Speyer, 12. September 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Prüfungsersuchen des Landtags	1
1.2	Gang und Gegenstand der Untersuchung	1
1.3	Frühere Prüfungen des Rechnungshofs	3
2	Wesentliches Ergebnis der Gutachtlichen Äußerung	5
2.1	Feststellungen	5
2.2	Empfehlungen	9
3	Die Vorgeschichte	11
3.1	Ausgangspunkt: Defizitäre Geschäftslage der NG	11
3.1.1	Formel 1-Rennen	12
3.1.2	Erlebniswelt Nürburgring	12
3.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Geschäftslage der NG	13
3.2.1	Fortführung der Formel 1-Rennen	13
3.2.2	Ausbau des Nürburgrings in einem Schritt	14
4	Das "Zukunftskonzept Nürburgring"	16
4.1	Ausgangssituation	16
4.2	Trennung in Betriebs- und Besitzgesellschaften	18
4.3	Verträge vom 25. März 2010	20
5	Betriebspachtvertrag	21
5.1	Einbindung der Entscheidungsträger	21
5.1.1	Einbindung der Ministerien	21
5.1.2	Einbindung des Geschäftsführers der NG	22
5.1.3	Einbindung des Aufsichtsrats	23
5.1.4	Ministerrat und Gesellschafterversammlung	26
5.2	Würdigung	27
5.2.1	Dokumentation bei den Ministerien	27
5.2.2	Unzureichende Befassung durch den Hauptgesellschafter	29
5.2.3	Unzureichende Kontrolle durch den Aufsichtsrat	31
5.3	Wesentliche Regelungen des Betriebspachtvertrags	35
5.3.1	Keine Due Diligence	35
5.3.2	Pachtgegenstände	35
5.3.3	Management-Vergütung	36
5.3.4	Tourismusbeiträge	36
5.3.5	Mitteilungspflichten und Zahlungsmodalitäten	37
5.3.6	Pachtdauer und Kündigungsmöglichkeiten	37

5.4	Pachtzinsen	38
5.4.1	Inhalt der Pachtzinsregelung.....	38
5.4.2	Entwicklung der Pachtzinsregelung.....	38
5.5	Würdigung	41
5.5.1	Abkehr von der Umsatzpacht zu Gunsten einer gewinnabhängigen Pacht	41
5.5.2	Ausnahme von der Mindestpacht	43
5.5.3	Keine Indexierung der Mindestpacht	44
5.5.4	Keine Absicherung des Pachtanspruchs	44
6	Belastbarkeit der Planzahlen	47
6.1	Planungen im Vorfeld des Abschlusses des Betriebspachtvertrags	47
6.1.1	Zusammenfassende Darstellung der Planzahlen bis zum Pachtmodell.....	47
6.1.2	Business Plan Summary vom 19. November 2007.....	48
6.1.3	Projekt "Nürburgring 2009" - vertiefende Untersuchung und Analyse der Unternehmensplanung durch E & Y ab September 2009.....	49
6.1.4	High Level Zusammenfassung vom 30. November 2009.....	50
6.1.5	Kombinierter Businessplan vom 11. Dezember 2009.....	51
6.2	Übergang zum Pachtmodell	51
6.3	Wesentliche Änderungen in der konsolidierten Mittelfristplanung 2010 bis 2030 vom 9. September 2010	53
6.4	Besonderheiten bei der Ermittlung der Planzahlen	54
6.4.1	Abschreibungen.....	54
6.4.2	Finanzierung.....	55
6.4.3	Zuschauerzahlen.....	55
6.4.4	Über den Mindestpachten liegende Pachteinnahmen.....	56
6.5	Würdigung	58
7	Plausibilisierung der von der NAG zu erbringenden Pachtzahlungen	61
7.1	Auskömmlichkeit der Pachten für die NG	61
7.1.1	Auskömmlichkeit der Mindestpachten.....	61
7.1.2	Zur Refinanzierung der Kosten der NG notwendige Pacht.....	62
7.1.3	Realisierbarkeit der notwendigen Pachten.....	63
7.1.4	Realisierbarkeit der geplanten Pachteinnahmen.....	64
7.2	EBITDA der Pächterin	67
7.2.1	Von der NG zu verantwortender Teil des Projekts "Nürburgring 2009".....	67
7.2.2	Kerngeschäft.....	68
7.2.3	Privat zu finanzierender Teil des Projekts "Nürburgring 2009".....	69
7.3	Würdigung	73

8	Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" durch das Land und die ISB	75
8.1	Neuordnung der Finanzierung im Jahr 2010	75
8.2	Darlehen der ISB an die NG-Kreditnehmer	75
8.2.1	Rahmenbedingungen und Darlehensverlauf	75
8.2.2	Verzinsung	78
8.2.3	Refinanzierung der ISB und Auskehrungsanspruch	79
8.2.4	Zusammenfassung	80
8.3	Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der NG-Kreditnehmer und Beschluss der ISB zur Darlehensgewährung	81
8.3.1	Rating der NG-Kreditnehmer	81
8.3.2	Insolvenzrechtliche Prüfung durch die ISB	85
8.3.3	Gesamtfinanzierungsbedarf der NG-Kreditnehmer	86
8.3.4	Zustimmung der Gremien der ISB	89
8.3.5	Würdigung	91
8.4	Rechtliche Anforderungen an die Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring"	94
8.4.1	Haftungsrechtliche Regelungen	95
8.4.2	Haushaltsrechtliche Regelungen	95
8.4.3	Würdigung	95
8.5	Verfahren bei der Gewährung von Kreditaufträgen, Bürgschaften und Großkrediten sowie der Überwachung des ISB-Darlehens	102
8.5.1	Verfahren nach dem Landesbürgschaftsprogramm	102
8.5.2	Verfahren bei Gewährleistungen für Landesgesellschaften	104
8.5.3	Verfahren bei größeren Bürgschaften	104
8.5.4	Laufende Überwachung des ISB-Darlehens	105
8.5.5	Würdigung	107
9	Angemessenheit der Prüfung beihilferechtlicher Fragestellungen	109
9.1	Einschlägige EU-Vorschriften	109
9.2	Vorgehen des Landes	111
9.3	Berechnung des Risikoaufschlags bei der Darlehensverzinsung	114
9.4	Übertragung des Finanzierungskonstrukts im Fall Opel auf die Umfinanzierung der Darlehen der NG-Kreditnehmer	116
9.5	Würdigung	118

10	Belastung des Landeshaushalts	122
10.1	Stützungsmaßnahmen	122
10.2	Belastungen des Landeshaushalts durch das Projekt "Nürburgring 2009" und das "Zukunftskonzept Nürburgring"	122
10.2.1	Kapitalerhöhung	122
10.2.2	Gesellschafterdarlehen.....	122
10.2.3	Tourismusbeiträge (Spielbankabgabe)	124
10.2.4	Kredit der ISB und Auskehrungszahlungen	124
10.2.5	Zinsderivate der ISB	124
10.2.6	Ablösung eines KfW-Darlehens	128
10.2.7	Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen.....	128
10.2.8	Ausgaben für Gutachten.....	129
10.3	Zusammenfassung.....	130
11	Ausgleichsrücklage.....	132
11.1	Ausgangslage	132
11.2	Haushaltsrechtliche Bewertung.....	136
11.2.1	Rücklagenbildung und Wirtschaftlichkeitsgebot	137
11.2.2	Rücklagenentnahme und verfassungsrechtliche Kreditobergrenze	145
11.2.3	Leertitel für die Rücklagenentnahme und Grundsatz der Vollständigkeit	149
11.3	Vorsorgewirkung der Ausgleichsrücklage	153

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Prüfungsersuchen
- Anlage 2: Chronologie der wesentlichen Entwicklung des "Zukunftskonzepts Nürburgring"
- Anlage 3: Besetzung des Aufsichtsrats der NG ab dem Jahr 2009
- Anlage 4: Gesellschaftsvertrag der NG, Version 30. April 2009
- Anlage 5: Letter of Understanding
- Anlage 6: Vorlage zu den Gremiensitzungen am 25. März 2010
- Anlage 7: Vorlagen zur Sitzung des Ministerrats am 24. März 2010
- Anlage 8: Pflichten von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern
- Anlage 9: Ausgabeverhalten der NAG
- Anlage 10: Kreditauftrag
- Anlage 11: Garantie- und Freistellungserklärung
- Anlage 12: Errichtung und Bewirtschaftung des Liquiditätspools des Landes
- Anlage 13: IDW Standard: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6)
- Anlage 14: Verfahrensrechtliche Bestimmungen für Gewährleistungen
- Anlage 15: Chronologische Übersicht (Ausgleichsrücklage)
- Anlage 16: Vermerk des FM vom 8. Dezember 2011
- Anlage 17: Vermerk des FM vom 20. Januar 2012
- Anlage 18: Vermerk des FM vom 10. Februar 2012
- Anlage 19: Vermerk des FM vom 16. Dezember 2011
- Anlage 20: Vermerk des FM vom 11. November 2011

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AktG	Aktiengesetz
AWiV	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BPV	Betriebspachtvertrag
CMHN	Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH
CST	Cash Settlement & Ticketing GmbH
DHPG	Dr. Harzem & Partner KG
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EBIT	Ergebnis vor Zinsen und Steuern
EBITDA	Ergebnis vor Zinsen, Steuern sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände
EONIA	Euro OverNight Index Average
EU-Kommission	Europäische Kommission
E & Y	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
E & Y Law	Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
FM	Ministerium der Finanzen
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union
GHB	Grüne Hölle Betriebsgesellschaft mbH
GOP	Gross Operating Profit
HuFA	Haushalts- und Finanzausschuss
ISB	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Anstalt öffentlichen Rechts; bis zum 31. Dezember 2011 GmbH
ISIM	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KWG	Kreditwesengesetz
LHG	Landeshaushaltsgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz
LoU	Letter of Understanding
LV	Landesverfassung Rheinland-Pfalz
MFM	Marketing & Facility Management Nürburgring GmbH
MSR	Motorsport Resort Nürburgring GmbH
MWKEL	Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

MWVLW	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
NAG	Nürburgring Automotive GmbH
NG	Nürburgring GmbH
Opel	Adam Opel GmbH
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
PwC	PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft
PwC Legal	PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft
Redeker	Redeker Sellner Dahs & Widmaier
RIM	Rheinland-Pfälzische Gesellschaft für Immobilien und Projektmanagement mbH
S & P	Standard & Poor's
Tz.	Textziffer
UiS	Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Übrigen wird verwiesen auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 6. Aufl., Berlin 2008.

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsersuchen des Landtags

Der Landtag hat den Rechnungshof in seiner Sitzung am 30. August 2012 ersucht, sich gemäß § 88 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) gutachtlich zu dem am 26. März 2010 durch die Landesregierung vorgestellten "Zukunftskonzept Nürburgring" zu äußern, insbesondere zu seiner konzeptionellen Entwicklung, seiner Finanzierung, seiner Umsetzung sowie der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit durch die Landesregierung und/oder ihr nachgeordneter Behörden und Einrichtungen bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Insolvenz der Nürburgring GmbH (NG) und ihrer Tochtergesellschaften. Das entsprechende Schreiben des Präsidenten des Landtags¹ ging am 18. September 2012 beim Rechnungshof ein.

1.2 Gang und Gegenstand der Untersuchung

Der Rechnungshof hat Erhebungen bei verschiedenen Ministerien, der Staatskanzlei und der Landeshauptkasse sowie bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)² und der NG durchgeführt. Dabei wurden überwiegend Vorgänge von Mitte 2009 bis zur Beantragung der Insolvenz der NG am 20. Juli 2012 geprüft. In Einzelfällen wird auch auf Vorgänge nach diesem Stichtag eingegangen.

Vorgelegt wurden dem Rechnungshof rund 700 Akten und Ordner und zwei CDs mit 840 Dateien. Dabei handelte es sich um Unterlagen der Staatskanzlei, des Ministeriums der Finanzen (FM), des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM), des damaligen Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL), des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), der Landeshauptkasse, der NG, der ISB, des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Kreisverwaltung Ahrweiler.

Das ISIM hat mit Schreiben vom 9. November 2012 mitgeteilt, dass in den folgenden Ministerien keine Unterlagen zu den genannten Schwerpunkten der Prüfung des Rechnungshofs existieren: Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie; Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur; Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Vorgänge, die aufgrund von beihilferechtlichen und vergaberechtlichen Beschwerden Gegenstand von Gerichtsverfahren oder Verfahren bei der Europäischen Kommission (EU-Kommission) sind, hat der Rechnungshof in dieser Gutachtlichen Äußerung nicht bewertet. Daher hat er zur Frage, wie die als öffentliche Infrastruktur eingestuft

¹ Schreiben des Präsidenten des Landtags an den Rechnungshof vom 11. September 2012, Beschluss des Landtags vom 30. August 2012 und Drucksache 16/1493, siehe Anlage 1.

² Bis zum 31. Dezember 2011 Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Alleinbesitz des Landes, danach Anstalt öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes.

Investitionen in finanzwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu bewerten sind, keine Aussage getroffen. Die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses (HuFA) des Landtags wurden hierüber in der Sitzung am 16. August 2012 unterrichtet. Der Rechnungshof geht in seiner Gutachtlichen Äußerung insoweit nur darauf ein, ob sich das Land hinreichend mit der Genehmigungsbedürftigkeit möglicher Beihilfen durch die EU-Kommission befasst hat.

Gegenstand dieses Gutachtens ist nicht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der NG, der Motorsport Resort Nürburgring GmbH (MSR) und der Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH (CMHN), das diese Gesellschaften am 20. Juli 2012 beantragten. Mit Beschlüssen vom 24. Juli 2012 hat das Insolvenzgericht (Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler) die vorläufige Eigenverwaltung des Vermögens der NG, der MSR und der CMHN angeordnet. Am 1. November 2012 eröffnete es das Insolvenzverfahren über das Vermögen der drei Gesellschaften. Dabei wurde Eigenverwaltung der Schuldnerinnen angeordnet. Die Geschäftsführer der NG wurden zum 31. Juli 2012 abberufen und durch Prof. Dr. Dr. Thomas B. Schmidt ersetzt. Sachwalter, der das Insolvenzverfahren überwacht, ist Rechtsanwalt Jens Lieser. Im Gläubigerausschuss ist das Land nicht vertreten. Ihm gehören Vertreter der ISB, der Arbeitnehmer, der Arbeitsagentur sowie der Gemeinden Nürburg und Müllenbach an. Zum Vorsitzenden wählte der Ausschuss den Vertreter der ISB.

Nach einer Mitteilung des Sachwalters in der gemeinsamen Sitzung des Innenausschusses und des Wirtschaftsausschusses am 20. März 2014 hat das Land gegenüber den drei insolventen Gesellschaften Forderungen i. H. v. 544 Mio. € geltend gemacht.

Ebenfalls nicht Gegenstand der Gutachtlichen Äußerung ist der am 27. November 2012 zwischen den NG-Eigentumsgesellschaften³, der Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH⁴, dem Sachwalter und den NAG-Parteien⁵ geschlossene Vergleichsvertrag über die Rückgabe des Nürburgrings und die Begleichung noch ausstehender Zahlungen. Nach diesem Vertrag wurde das operative Geschäft rückwirkend ab dem 1. November 2012 von der Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH durchgeführt. Die Vertragsparteien einigten sich auf die Begleichung oder Verrechnung gegenseitiger Forderungen. Im Ergebnis verzichteten die NG-Eigentumsgesellschaften auf mehr als die Hälfte der Mindestpachten von 10 Mio. € für den Zeitraum 5/2011 bis 10/2012 (für 2011/2012 auf 3,8 Mio. €⁶ und für 2012 auf 1,6 Mio. €⁷) und auf die Forderungen aus

³ NG, MSR, CMHN, Cash Settlement & Ticketing GmbH (CST).

⁴ Die Gesellschaft befindet sich im Alleinbesitz der NG. Sie wird ihre Geschäftstätigkeit Ende 2014 einstellen und in den Folgejahren abgewickelt werden.

⁵ Nürburgring Automotive GmbH (NAG), Mediinvest GmbH, Marketing & Facility Management Nürburgring GmbH (MFM), Grüne Hölle Betriebsgesellschaft mbH (GHB), Grand Prix Rheinland-Pfalz GmbH & Co. KG und MI-Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH.

⁶ Statt der Mindestpacht von 5 Mio. € waren insgesamt nur 1,2 Mio. € geleistet worden, davon 511.650 € gezahlt und 688.350 € für Formel-Fahrzeuge verrechnet (jeweils Nettobeträge). Auf die Restzahlung der 3,8 Mio. € wurde verzichtet.

⁷ Statt der anteiligen Mindestpacht für das halbe Jahr von 5 Mio. € (50 % von 10 Mio. €) wurde ein Betrag von 3,4 Mio. € vereinbart (jeweils Nettobeträge).

dem Formel 1-Konzessionsvertrag (5,09 Mio. € brutto⁸). Dem stand nach Angabe des Sachwalters der Vorteil gegenüber, möglichst zügig die Rückgabe der Liegenschaften zu erreichen, um mit Verfügungsgewalt über die Pachtsache im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Verfahren zur Veräußerung auf den Weg zu bringen und gleichzeitig ein langwieriges und kostenintensives Klageverfahren zu vermeiden.

Nach Presseberichten wurde das Vermögen der NG-Eigentumsgesellschaften am 11. März 2014 für 77 Mio. € verkauft. Ein Entwurf der Darstellung der Sachverhalte und der Würdigungen zu den Textziffern (Tz.) 3 bis 10 wurde dem FM am 25. März 2014 elektronisch übermittelt. Am 8. April 2014 wurden diese Sachverhalte mit Vertretern des FM, des ISIM, des MWKEL, der ISB und der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (E & Y) besprochen. Eine schriftliche Stellungnahme des Landes ging am 10. Juni 2014 beim Rechnungshof ein. Bestandteil dieser Stellungnahme war auch ein Schreiben von E & Y zur Verlässlichkeit der Planungen.

Der Entwurf der Darstellung der Sachverhalte zu Tz. 11 wurde dem FM am 14. Mai 2014 zugesandt. Auf eine Schlussbesprechung hat das FM im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verzichtet. Eine schriftliche Stellungnahme des FM erhielt der Rechnungshof am 14. Juli 2014.

1.3 Frühere Prüfungen des Rechnungshofs

Der Rechnungshof hat sich im Zusammenhang mit der NG bereits mehrfach in Prüfungsmitteilungen, Stellungnahmen oder Gutachten geäußert. Im Wesentlichen betraf das die Betätigung des Landes bei der NG und deren Beteiligungsgesellschaften in den Zeiträumen 1993 bis 1998⁹ und 2000 bis 2005¹⁰, die Prüfung von Baumaßnahmen der NG und deren Beteiligungsgesellschaften¹¹, die Querschnittsprüfung ausgewählter Personalkosten bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung¹², die Prüfung des Erwerbs der Beteiligung der NG an der Camp4fun GmbH & Co. KG¹³, die Gutachtliche Äußerung zur Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009" Teil I¹⁴ und II¹⁵, die Betätigung des Landes bei der CST¹⁶ sowie die Stellungnahmen nach § 102 Abs. 3 LHO zur

⁸ Nach den zur Sitzung des Aufsichtsrats der NG vom 23. Januar 2012 zu TOP 5 vorgelegten Unterlagen betrug die Bruttoforderung der NG 5,09 Mio. €, während die NAG nur 3 Mio. € brutto zahlen wollte.

⁹ Prüfungsmitteilungen vom 24. August 2000, Az.: 4-5626/93-98.

¹⁰ Prüfungsmitteilungen vom 29. September 2006, Az.: 4-P-4450-32-2/2000-2005.

¹¹ Prüfungsmitteilungen vom 30. November 2005, Az.: 2-5626/2003.

¹² Prüfungsmitteilungen vom 4. August 2006, Az.: 4-5200c/2005.

¹³ Prüfungsmitteilungen vom 1. Dezember 2009, Az.: 4-P-4450.19-32-2/2009.

¹⁴ Äußerung vom 15. Juni 2010, Az.: 4-P-4450-32-10/2009, und Drucksache 15/4741.

¹⁵ Vertrauliche Äußerung vom 15. Juni 2010, Az.: 4-P-4450-32-10/2009.

¹⁶ Prüfungsmitteilungen vom 26. Januar 2011, Az.: 4-P-4450.18-32-2/2009.

Prüfung des Konzessionsvertrags über die Organisation der Formel 1-Rennveranstaltungen¹⁷ und zur Neuausrichtung und Umstrukturierung der NG¹⁸. Schließlich hat sich der Rechnungshof im Zusammenhang mit der Prüfung des Liquiditätspools des Landes mit der Finanzierung der NG befasst¹⁹. Die Ergebnisse der Äußerungen fanden Eingang in die Jahresberichte 2000 (Drucksache 13/6750, Tz. 27), 2006 (Drucksache 15/630, Nr. 20 bis Nr. 22), 2007/2008 (Drucksache 15/1900, Nr. 15), 2011 Teil II (Drucksache 15/5515, Nr. 20 und Nr. 21), 2010 (Drucksache 15/4200, Nr. 15) und 2012 (Drucksache 16/850, Nr. 11 und Nr. 12). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Prüfungen, die überwiegend Gegenstand des Parlamentarischen Entlastungsverfahrens waren, im Folgenden nur kurz eingegangen.

¹⁷ Stellungnahme vom 28. Oktober 2011, Az.: 4-P-4450-32-12/2010.

¹⁸ Stellungnahme vom 12. Januar 2012, Az.: 4-P-4450-32-12/2010.

¹⁹ Prüfungsmitteilungen vom 22. Dezember 2010, Az.: 4-P-2012-32-1/2010.

2 Wesentliches Ergebnis der Gutachtlichen Äußerung

2.1 Feststellungen

Die Vertragsverhandlungen über den Betriebspachtvertrag (BPV) sowie über die damit in Zusammenhang stehenden Verträge waren nicht nachvollzieh- und prüfbar dokumentiert. Dies entsprach nicht den Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union (GGO). Danach müssen Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung jederzeit aus den Akten nachvollziehbar sein. Über nicht aus den Akten unmittelbar ersichtliche relevante Sachverhalte sind Aktenvermerke zu fertigen (Tz. 5.2.1).

Dem Betriebspachtvertrag, der die Neuausrichtung der NG von einer operativen Gesellschaft in eine nur noch vermögensverwaltende Gesellschaft vorsah, kam eine herausragende Bedeutung für die Gesellschaft zu. Bei ihrer Entscheidungsfindung hierüber war den Gremien der NG der Wortlaut des Betriebspachtvertrags sowie der übrigen Verträge nicht bekannt. Ihnen dienten als Informationsgrundlagen lediglich die mündliche Darstellung der wesentlichen Rahmenbedingungen der Neustrukturierung und ihrer vertraglichen Grundlagen sowie eine dreiseitige Tischvorlage. Mit dem Verzicht auf die Vorlage der Verträge unterließen sie eine eigene Prüfung des Vertragstextes und - sofern eine eigene Meinungsbildung nicht möglich war - die Einschaltung externer Experten. Dies war nach den Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung nicht sachgerecht (Tz. 5.2.2 und Tz. 5.2.3).

Mangels Dokumentation war nicht nachvollziehbar, warum im Verlauf der Vertragsverhandlungen über den Betriebspachtvertrag von ursprünglichen Positionen abgewichen wurde:

- Statt der zunächst vorgesehenen, zumindest in der Hotel- und Gastronomiebranche üblichen, Umsatzpacht wurde eine ertragsabhängige Pacht vereinbart. Damit machte sich die NG als Verpächterin abhängig von dem Ausgabeverhalten der Pächterin NAG, verbunden mit dem Risiko verminderter Pachterlöse (Tz. 5.5.1).
- Die Mindestpacht war keine echte Mindestpacht, da sie unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden konnte (Tz. 5.5.2).

Die Gestellung von Sicherheiten zur Zahlung der Mindestpachten war nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen. Damit war die NG im Hinblick auf die Pachtzahlungen allein auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Vertragstreue ihrer Vertragspartnerin angewiesen. Die mangelnde Bonität einer Gesellschafterin der NAG war hinreichend bekannt. Demnach wäre es nicht nur üblich, sondern auch geboten gewesen, im Rahmen des Betriebspachtvertrags den vertraglich geregelten Pachtzinsanspruch gegen eine etwaige Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit der Pächterin abzusichern (Tz. 5.5.4).

Für die Vertreter des Landes und die Gremienmitglieder der NG hätte auch nach den Erfahrungen mit den Planungen der NG und insbesondere nach mehreren Prüfungsberichten des Rechnungshofs besonderer Anlass bestanden, die von der Gesellschaft und ihren Beratern vorgelegten Planzahlen eingehend zu prüfen. Das hatten nicht zuletzt auch frühere Gutachten Dritter und eigene Untersuchungen der Berater nahegelegt. Die Planung der NG hätte nicht nur für die Einschwingphase korrigiert, sondern insgesamt überarbeitet werden müssen. Trotz einer Verringerung der geplanten Besucherzahlen für die ersten beiden Planjahre waren diese immer noch unrealistisch hoch. Ebenso hätten der fehlende Ansatz von Finanzierungskosten, die Verdoppelung der Nutzungsdauern und der Ansatz hoher Pachteinnahmen kritisch hinterfragt werden müssen. Aus den geprüften Unterlagen ist nicht erkennbar, ob solche Nachfragen gestellt wurden.

Nur durch die Verlängerung der Lebensdauer der Anlagengegenstände und den Verzicht auf den Ansatz von Zins und Tilgung für ausgereichte und geplante Gesellschafterdarlehen sowie auf der Grundlage von deutlich über den Mindestpachten liegenden Pachtzinsen konnten in den Planzahlen nach einer Einschwingphase ab dem Jahr 2016 bei der NG Jahresüberschüsse ausgewiesen werden. Nach den ursprünglichen Planzahlen der NG wären jährliche Pachteinnahmen i. H. v. 24,5 Mio. € erforderlich gewesen, um ihre Kosten zu decken (Tz. 6.5).

Die vertraglich vereinbarten Mindestpachten waren einerseits zu niedrig, um die Kosten der NG zu refinanzieren, andererseits so hoch angesetzt, dass sie absehbar nicht in der geplanten Höhe realisiert werden konnten. Eine Untersuchung zur Plausibilisierung der geplanten Pachteinnahmen wurde erst nach Abschluss des Betriebspachtvertrags in Auftrag gegeben. Nach dieser Untersuchung liegen die von der NG geplanten Pachteinnahmen mit steigender Tendenz über den maximal erreichbaren Marktmieten (ohne Berücksichtigung der Tourismusbeiträge). Im elften Planjahr übersteigen die Ansätze die maximal erzielbaren Marktwerte um 11,4 Mio. €, also 60 % (Tz. 7.3).

Im Rahmen der Neuordnung der Finanzierung der NG blieb es bei einer vollständigen Finanzierung durch das Land. Weder eine auf dem Markt tätige Bank noch die ISB hätte den NG-Kreditnehmern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage ohne eine vollumfängliche Risikoabsicherung durch das Land ein Darlehen gewährt.

Neben dem von der ISB gewährten Darlehen von 330 Mio. € bestand bei der NG ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von über 130 Mio. €. Diese Finanzierungslücke konnte nur dadurch geschlossen werden, dass das Land die Finanzierung sicherstellte, für die aber keine hinreichenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorlagen. Die teilweise Finanzierung der NG über den Liquiditätspool - einschließlich der Fortführung der Zwischenfinanzierung bis zur anderweitigen Refinanzierung der ISB-Darlehen - war haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Sowohl die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung als auch die des Aufsichtsrats der ISB zur Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" erfolgten unter erheblichem Zeitdruck im Umlaufverfahren. Notwendige Informationen fehlten, obwohl das Justizariat des FM darauf deutlich hingewiesen hatte. Sie wurden von den Gremienmitgliedern auch nicht angefordert. Daher waren sie nicht in der Lage, eigenständig insbesondere zu prüfen, ob die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert war und sich die Darlehensverträge im Rahmen des Kreditauftrags hielten (Tz. 8.3.5).

Das Land hätte den haftungsbegründenden Kreditauftrag für das "Zukunftskonzept Nürburgring" nur dann erteilen dürfen, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Landes hätte gerechnet werden müssen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen zu beurteilen. Bei Bürgschaften oder Gewährleistungen für Kredite zur Unternehmenssanierung ist ein Sanierungskonzept zu erstellen, aus dem sich schlüssig eine dauerhafte Neuordnung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt. Ein anerkannten Standards genügendes Konzept ließ weder das Land noch die NG erstellen.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Kreditauftrag wurden Anzeichen nicht beachtet, die auf ein Misslingen des "Zukunftskonzepts Nürburgring" hindeuteten. Nach Auffassung des Rechnungshofs waren diese Anzeichen so deutlich, dass mit einem Sanierungserfolg durch das Zukunftskonzept vernünftigerweise nicht gerechnet werden konnte (Tz. 8.4.3).

Für die Erteilung von Kreditaufträgen besteht derzeit kein formelles Verfahren, mit dem die Risiken der Haftung aufgrund eines solchen Auftrags sachgerecht bewertet werden können (Tz. 8.5.5).

Das Land prüfte nicht hinreichend, ob die Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" mit EU-Recht vereinbar war. Es stimmte sich vor der Umsetzung der in Rede stehenden Maßnahmen nicht mit der EU-Kommission ab. Auch die Tatsache, dass hier das gleiche rechtliche Finanzierungskonstrukt wie bei der Finanzierung der Adam Opel GmbH (Opel) gewählt wurde, befreite das Land nicht von der Pflicht, bei der weiteren Ausgestaltung der Finanzierung die allgemeinen beihilferechtlichen Regelungen zu beachten. Bei der Opel-Finanzierung handelte sich um einen nicht analogiefähigen Einzelfall einer kurzfristigen Unterstützung. Dieser war zudem mit der EU-Kommission abgestimmt (Tz. 9.5).

Die beiden Nürburgringprojekte haben den Landeshaushalt bisher mit Ausgaben i. H. v. 384 Mio. € belastet. In den Folgejahren können noch mehr als 80 Mio. € Belastungen aus Swap-Geschäften hinzukommen, die zunächst die ISB abgeschlossen hatte und die nach der Insolvenz der NG vom Land übernommen worden waren (Tz. 10.3).

Die mit der Rücklagenbildung im Jahr 2007 "neutralisierten" Vermögenserlöse von 254,2 Mio. € kamen wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich, die das Land bis zum Jahr 2039 belasten wird. Als planmäßige Einnahmen standen sie für die außerplanmäßige Zuführung an die Ausgleichsrücklage nicht mehr zur Verfügung, da sie bereits im laufenden Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben eingesetzt worden waren (Tz. 11.2.1).

Die Rücklage war ohne konkrete Zweckbestimmung gebildet worden. Entnahmen waren in den Haushaltsplänen 2009 bis 2011 für verschiedene Zwecke veranschlagt. Erstmals im Doppelhaushalt 2012/2013 waren Einnahmen aus der Entnahme der Ausgleichsrücklage für Zwecke der NG vorgesehen, so dass lediglich "Vorsorge" im Sinne einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung getroffen worden war (Tz. 11.3).

Die Rücklage war nicht dotiert. Liquide Mittel, die zur Finanzierung von Ausgaben hätten eingesetzt werden können, wurden der Kasse damit bei Auflösung der Rücklage nicht zugeführt. Infolgedessen mussten Kassenverstärkungskredite aufgenommen werden. Damit wurde bei der Rücklagenbildung zwar nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen, aber auch keine liquiditätsmäßige Vorsorge getroffen (Tz. 11.2.1 und Tz. 11.3).

Mit der Rücklage wurde ein "Kreditermächtigungspolster" für die Folgejahre geschaffen. Dieses stand - im Gegensatz zu einer Restkreditermächtigung - zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Zudem wurden die Einnahmen aus der Entnahme der kreditfinanzierten Ausgleichsrücklage auf die weiterhin geltende verfassungsrechtliche Kreditobergrenze nicht angerechnet (Tz. 11.2.2).

Die Veranschlagung eines Leertitels begegnet im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts erheblichen Bedenken. Die gebotene umfassende Prüfung zur Notwendigkeit und rechtlichen Zulässigkeit weiterer Stützungsmaßnahmen des Landes in den Jahren 2012/2013 wurde - soweit erkennbar - nicht durchgeführt. Spätestens mit der Kündigung des Betriebspachtvertrags am 7. Februar 2012 war auch ohne eingehende Prüfung absehbar, dass sich eine Finanzierungslücke mindestens in Höhe der entfallenden Pachteinnahmen und zusätzlichen Personalausgaben ergeben würde. Das FM hätte daher bis zum Abschluss der Haushaltsberatungen noch Initiativen für eine Anpassung der Ausgabenansätze und eine Etatisierung entsprechender Deckungsmittel anregen müssen (Tz. 11.2.3).

Infolge einer zunehmenden Zahl von Einnahmen und Ausgaben im Haushalt, die nicht zu Ein-/Auszahlungen in der Kasse führen (z. B. Zuführungen an Rücklagen, Selbstbewirtschaftungsmittel, Sondervermögen sowie überjährige Umbuchung von Krediteinnahmen) wird von dem den kameralen Haushalt prägenden Kassenwirksamkeitsprinzip abgewichen. Haushaltsplan und Haushaltsrechnung vermitteln daher ein nicht mehr den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen entsprechendes Bild. Dadurch wird die gebotene Haushaltsklarheit beeinträchtigt (Tz. 11.2.1).

2.2 Empfehlungen

Aufgrund der Untersuchung kommt der Rechnungshof zu folgenden Empfehlungen:

1. Die Vertreter des Landes in den Gremien von Gesellschaften und Anstalten mit Beteiligung des Landes sollten nochmals eindringlich auf die sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer gesellschaftsrechtlichen Aufgaben und Pflichten hingewiesen werden.
Zu deren besserer Wahrnehmung sollten die Hinweise für die Beteiligungen des Landes ergänzt werden. Insbesondere sollte geregelt werden,
 - dass die Mitglieder des Aufsichtsrats das Recht auf die Hinzuziehung von externem Sachverstand haben und angehalten sind, bei Bedarf hiervon Gebrauch zu machen sowie
 - dass wichtigen Verträgen abschließend nur zugestimmt werden darf, wenn diese in der Endfassung vorliegen.
2. Das Land sollte Regelungen für die Gewährung von Kreditaufträgen, für die Ausreichung von Gewährleistungen und für größere Bürgschaften treffen, die auch eine Unterrichtung des Parlaments (zumindest des HuFA) vorsehen.
3. Das Land sollte künftig etwaige EU-wettbewerbsrechtliche Folgen rechtzeitig und angemessen prüfen und hierzu ggf. Kontakt mit der EU-Kommission suchen.
4. In einem (anteilig) kreditfinanzierten Haushalt sollte auf Zuführungen an allgemeine Rücklagen verzichtet werden, weil
 - dotierte Rücklagen im Regelfall gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen;
 - bei Rücklagenentnahme die Gefahr einer Umgehung der weiterhin geltenden verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze besteht. Soweit gleichwohl allgemeine Rücklagen gebildet werden, sollten die Entnahmen auf die Kreditobergrenze angerechnet werden.
5. Vorgänge, die den Aussagewert der kameralen Haushaltsplanung und Rechnungslegung beeinträchtigen (z. B. Zuführungen an Rücklagen, Selbstbewirtschaftungsmittel, Sondervermögen) sollten restriktiv gehandhabt und stattdessen auf die vom Rechnungshof bereits aufgezeigten Alternativen zurückgegriffen werden (z. B. Begrenzung der Bestände der Selbstbewirtschaftungsmittel oder Einbindung in das Haushaltsausgaberesystem).

6. Abschließend wiederholt der Rechnungshof eindringlich seine bereits in der Vergangenheit (siehe Tz. 1.3) mehrfach geäußerten Empfehlungen, z. B.:
- Gesellschaftsgründungen und Projekte von Gesellschaften mit Beteiligung des Landes sorgfältig zu planen und einer kritischen Prüfung zu unterziehen,
 - in den Gesellschaftsgremien und den Ministerien die vorgelegten Planzahlen kritisch zu hinterfragen,
 - bei der Auswahl von Mitgesellschaftern von Beteiligungsunternehmen und von Geschäftspartnern die gebotene Sorgfalt walten zu lassen sowie
 - finanzwirksame Maßnahmen nicht ohne angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beschließen.

3 Die Vorgeschichte

Zum Verständnis des Sachverhalts geht der Rechnungshof zunächst auf die Entstehungsgeschichte des Projekts "Nürburgring 2009" und die Ergebnisse seiner früheren Äußerungen ein.

3.1 Ausgangspunkt: Defizitäre Geschäftslage der NG

Die NG erzielte in den Jahren 2002 bis 2010 lediglich in zwei Jahren Überschüsse. Die Umsatzerlöse und Jahresergebnisse entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 1: Umsatzerlöse und Jahresergebnisse der NG in T€

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Umsatzerlöse	38.273	34.237	28.678	27.133	27.802	29.925	22.014
Jahresergebnisse	-503	528	-9.581	-9.672	-40.203 ²⁰	-961	-3.046
Jahr	2009	2010					
Umsatzerlöse	33.322	5.146					
Jahresergebnisse	-9.222	4.821					

Zum Jahresüberschuss 2010 haben außerordentliche und neutrale Erträge i. H. v. 25 Mio. € beigetragen²¹.

Infolge der Jahresfehlbeträge entstand ein negatives Eigenkapital.

Tabelle 2: Eigenkapital der NG in T€

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Eigenkapital	18.602	19.130	37.275	27.603	-12.599	-10.227	-9.939
Jahr	2009	2010					
Eigenkapital	-19.643	-11.006					

Die negative Entwicklung beim Eigenkapital setzte sich auch im Jahr 2011 fort. Nach einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 18,67 Mio. € erhöhte sich das negative Eigenkapital auf 29,37 Mio. €²².

Hauptverlustquellen waren die Formel 1-Rennen und die damalige Erlebniswelt Nürburgring.

²⁰ In diesem Jahr hat die NG die für die Jahre 2007, 2009 und 2011 erwarteten Verluste aus den Formel 1-Veranstaltungen in einer Drohverlustrückstellung i. H. v. 33,22 Mio. € erfasst.

²¹ Im Wesentlichen Nachaktivierungen für die Jahre 2005 bis 2008 aufgrund einer Betriebsprüfung und die Auflösung sowie Inanspruchnahme von Rückstellungen.

²² Siehe Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 1. Juli 2014.

3.1.1 Formel 1-Rennen

Seit 2003 führen die Formel 1-Rennen auf dem Nürburgring zu Verlusten. In einer gemeinsamen Vorlage an den Ministerrat vom 13. September 2006 erwarteten das FM und das MWVLW einen Anstieg der Verluste aus der Durchführung der Formel 1-Rennen bis 2015 auf bis zu 20 Mio. € pro Veranstaltung.

Die Formel 1-Rennen erzielten folgende Ergebnisse²³:

Tabelle 3: Ergebnisse der Formel 1-Rennen in T€

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Ergebnisse Formel 1	3.879	-292	-11.024	-10.011	-9.894	-10.849	-2.597	-10.348

3.1.2 Erlebniswelt Nürburgring

Bis Ende 1997 besaß die NG ein Rennsportmuseum. Mitte 1998 weihte sie als dessen Nachfolgeeinrichtung die Erlebniswelt Nürburgring ein. Sie wurde von der Erlebnispark Nürburgring GmbH & Co. KG betrieben und bot in vier Hallen auf über 10.000 qm Informationen rund um die Themen "Mythos Nürburgring" und "Motorsport" an, ergänzt um Mitmach-Attraktionen, eine Indoor-Kartbahn und ein Restaurant.

Wie schon beim Rennsportmuseum blieb auch bei der Erlebniswelt der erwartete Erfolg aus. Die für die Jahre 2000 bis 2005 angestrebten Besucherzahlen von mindestens 150.000 jährlich erreichte sie nie. Im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2005 betrug die Besucherzahl knapp 108.000. Gutachter stellten am 28. Juni 2004 fest²⁴, die wirtschaftlichen Ziele seien aufgrund unrealistischer Annahmen in der Planungsphase hinsichtlich Betriebskosten, erforderlicher Reattraktivierungen und Besucherzahlen sowie Schwächen im Marketing nicht erreicht worden. Sie empfahlen die Reattraktivierung einer Halle mit dem Ziel, die Besucherzahlen bis zum Jahr 2008 auf 130.700 steigern zu können.

Auch nach dem Umbau von zwei Hallen im Jahr 2005 lagen die Besucherzahlen der Erlebniswelt in den Jahren 2006 und 2007 lediglich bei 93.741 und 86.632. Ende 2007 wurde der Publikumsbetrieb eingestellt, da mit den Bauarbeiten für das Projekt "Nürburgring 2009" begonnen wurde.

²³ In der Tabelle sind die tatsächlichen Verluste aus den Formel 1-Rennen ohne Berücksichtigung der Drohverlustrückstellung aufgeführt. Seit 2008 werden die Rennen im jährlichen Wechsel mit dem Hockenheimring ausgerichtet.

²⁴ Gutachten der PROJECT M Marketingberatung Professor Kreilkamp & Co. GmbH zur Optimierung von Marketing und Vertrieb der Erlebniswelt Nürburgring.

Bei der Erlebnispark Nürburgring GmbH & Co. KG liefen von 1998 bis 2009 Fehlbeträge i. H. v. 7,98 Mio. € auf. Im Jahr 2010 wurde sie auf die NG verschmolzen. Von 2002 bis 2010 belastete sie die Jahresergebnisse der NG mit Aufwendungen i. H. v. 22 Mio. € durch Verlustübernahmen, Darlehensverzichte, Abschreibungen, Vorteilsgewährungen an Mitgesellschafter und den Verschmelzungsverlust.

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Geschäftslage der NG

Die NG stellte am 17. Juni 2003 im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr (AWiV) strategische Überlegungen zur Zukunft der Gesellschaft vor. Der damalige Hauptgeschäftsführer wies dabei auf drohende Verluste aus der Formel 1 hin. Zu deren Kompensation sollten neue Geschäftsfelder erschlossen werden, um den Nürburgring zu einer Freizeit- und Erlebnisdestination mit ganzjährigen, wetterunabhängigen Angeboten zu entwickeln.

Nach Billigung durch die Landesregierung im Jahr 2006 genehmigte der Aufsichtsrat der NG am 19. November 2007 das Projekt "Nürburgring 2009". Hierdurch sollten die Besucherzahlen um 500.000 erhöht werden. Das Projekt wurde umgesetzt und der größte Teil der Anlagen am 9. Juli 2009 eröffnet. Die vorgesehene teilweise Finanzierung durch Private scheiterte jedoch. Einzelheiten lassen sich der Gutachtlichen Äußerung des Rechnungshofs vom 15. Juni 2010, Teil I und II, entnehmen.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Umsetzung des Projekts "Nürburgring 2009" gab es zwei grundlegende Weichenstellungen. Dies waren die Entscheidungen zur Fortführung der Formel 1-Rennen am Nürburgring (siehe Tz. 3.2.1) und zum Ausbau des Rings in einem Schritt (siehe Tz. 3.2.2).

3.2.1 Fortführung der Formel 1-Rennen

Ziel des Projekts "Nürburgring 2009" war es, die Abhängigkeit von der Formel 1 zu beenden und durch einen Ganzjahresbetrieb die Verluste aus den Formel 1-Veranstaltungen zu kompensieren. Zur Vermeidung der hohen Verluste der NG hätte aber auch auf die Fortführung der Formel 1-Rennen am Nürburgring verzichtet oder zumindest die vertraglichen Bedingungen zur Durchführung der Formel 1 deutlich verbessert werden können.

Bereits im Jahresbericht 2006 hatte der Rechnungshof gefordert,

"in den Gesellschaftsgremien dafür einzutreten, dass vor einer Verlängerung des Vertrags zur Austragung von Formel 1-Rennen auf dem Nürburgring geprüft wird, ob bessere vertragliche Konditionen, wie z. B. durch die Vereinbarung eigener Vermarktungsrechte oder die Verpachtung der Rennstrecke an einen Dritten, eine wirtschaftlichere Lösung ermöglichen"²⁵.

²⁵ Drucksache 15/630, Nr. 21, Seite 132.

Daraufhin forderte das Parlament am 28. Juni 2007 die Landesregierung unter anderem auf,

"bei größeren finanzwirksamen Maßnahmen angemessene wirtschaftliche Erwägungen anzustellen und hierüber dem Landtag zu berichten"²⁶.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2007 teilte das FM in Abstimmung mit dem MWVLW dem Rechnungshof mit:

"Die Landesregierung wird vor einer Verlängerung des Formel 1-Vertrages angemessene wirtschaftliche Erwägungen anstellen und hierüber dem Landtag berichten. In diesem Zusammenhang wird die NG schon aus Eigeninteresse den volkswirtschaftlichen Nutzen des Formel 1-Rennens für die Region nach dem Jahr 2011 ermitteln, um eine Entscheidungshilfe für ein weiteres Engagement in der Formel 1 zu haben. Das Ergebnis einer solchen Studie wird insoweit bei einer Entscheidung über die Fortsetzung der Formel 1 am Nürburgring Berücksichtigung finden."

Ein solches Gutachten wurde bisher nicht eingeholt, weil die NG einen neuen Formel 1-Vertrag nicht abgeschlossen hat²⁷.

3.2.2 Ausbau des Nürburgrings in einem Schritt

Ein Gutachter empfahl der NG eine "Pull-Strategie": Statt wie in der "Push-Strategie" das Projekt in einem Zug zu entwickeln, solle es in mehreren Teilschritten nacheinander durchgeführt werden. Zunächst solle die Rennstrecke mit entsprechenden Events bespielt werden, dann in der Erlebniswelt die "thematische Glaubwürdigkeit gestärkt" und "der Motorsport inszeniert" werden. Danach könne mit einem Boulevard in zeitlich gestaffelten Bauabschnitten (Phasenmodell) eine ergänzende Infrastruktur geschaffen werden. Zum gleichen Ergebnis kamen auch weitere befragte Experten. Sie regten an, die Maßnahme in Form eines kontinuierlichen und sukzessiven Wachstums umzusetzen. Den Ansatz, mit einer einmaligen großen Investition erfolgreich zu sein und langfristig die Gäste zu binden, schätzten sie als eher problematisch ein²⁸.

Der Aufsichtsrat der NG kam diesen Empfehlungen nicht nach und billigte die Strategie der Geschäftsführung, alle Maßnahmen in einem Schritt umzusetzen.

²⁶ Plenarprotokoll 15/27, Seite 1619. Entsprechend der Beschlussempfehlung des HuFA vom 31. Mai 2006, Drucksache 15/1170, Seite 13.

²⁷ Das Land hat in seiner Stellungnahme angegeben, es sei in der Vergangenheit politischer Konsens gewesen, die Formel 1 als "Königsklasse" am Nürburgring - soweit möglich - zu halten. Dies entspreche auch den Überlegungen des Erwerbers Capricorn Nürburgring GmbH (Pressekonferenz am 11. März 2014). Gerade auch vor dem Hintergrund der Veräußerung des Nürburgrings gebe es derzeit weder Überlegungen, finanzielle Zuwendungen des Landes zur Fortführung der F 1 am Nürburgring zu gewähren, noch seien sie vom Erwerber beantragt worden. Der Rechnungshof geht davon aus, dass die Landesregierung vor etwaigen unmittelbaren oder mittelbaren Zuwendungen für künftige Rennveranstaltungen - entsprechend ihrer Zusage gegenüber dem Parlament - eine Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens der Formel 1 am Nürburgring vornimmt.

²⁸ Zu Einzelheiten siehe Gutachtliche Äußerung des Rechnungshofs vom 15. Juni 2010, Teil I, Az.: 4-P-4450-32-10/2009, Drucksache 15/4741, Seiten 13f.

Bereits in seinem Bericht über die Prüfung der Betätigung des Landes bei der NG vom 29. September 2006 hatte der Rechnungshof angemerkt:

"Es ist deshalb zweifelhaft, ob durch die Integration der Anlagen in die künftige Erlebnisregion mit den zusätzlich anfallenden hohen Investitionen eine grundlegende Verbesserung erreicht werden kann und mittelfristig keine Verluste mehr anfallen. Das Land wird aufgefordert zu prüfen, ob sich durch die vorgesehene Integration in die Erlebnisregion (Boulevard) dieses Ziel tatsächlich erreichen lässt."

Mit Schreiben vom 5. Juli 2007 teilte der Rechnungshof dem FM im Rahmen des Beantwortungsverfahrens erneut mit:

"Die mit der Erlebnisregion Nürburgring von der Gesellschaft erwarteten Umsätze und Gewinne sieht der Rechnungshof kritisch. Die Planzahlen der NG wurden in der Vergangenheit oft deutlich verfehlt [hierzu benannte der Rechnungshof vier Beispiele von Planabweichungen²⁹]. Aber selbst die für den Fall der Joint-Venture-Finanzierung dem Ministerrat am 19. September 2006 präsentierten Planzahlen der Gesellschaft gehen für alle drei Fälle (best, real und worst case) trotz der Kapitalzuführung von 30 Mio. € bis zum Jahr 2016 von einem Rückgang des Eigenkapitals aus, im worst case sogar von einem negativen Eigenkapital. Insofern ist nicht unwahrscheinlich, dass statt der mit der Erlebnisregion Nürburgring erwarteten Verbesserung eine Verschlechterung der Finanzsituation der NG eintritt."

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2007 nahm das FM den Hinweis bezüglich der Planungen der NG zur Kenntnis.

²⁹ Aufgeführt unter Tz. 6.5.

4 Das "Zukunftskonzept Nürburgring"

4.1 Ausgangssituation

Nach der Umsetzung des Projekts "Nürburgring 2009" stellte sich die Situation am Nürburgring wie folgt dar:

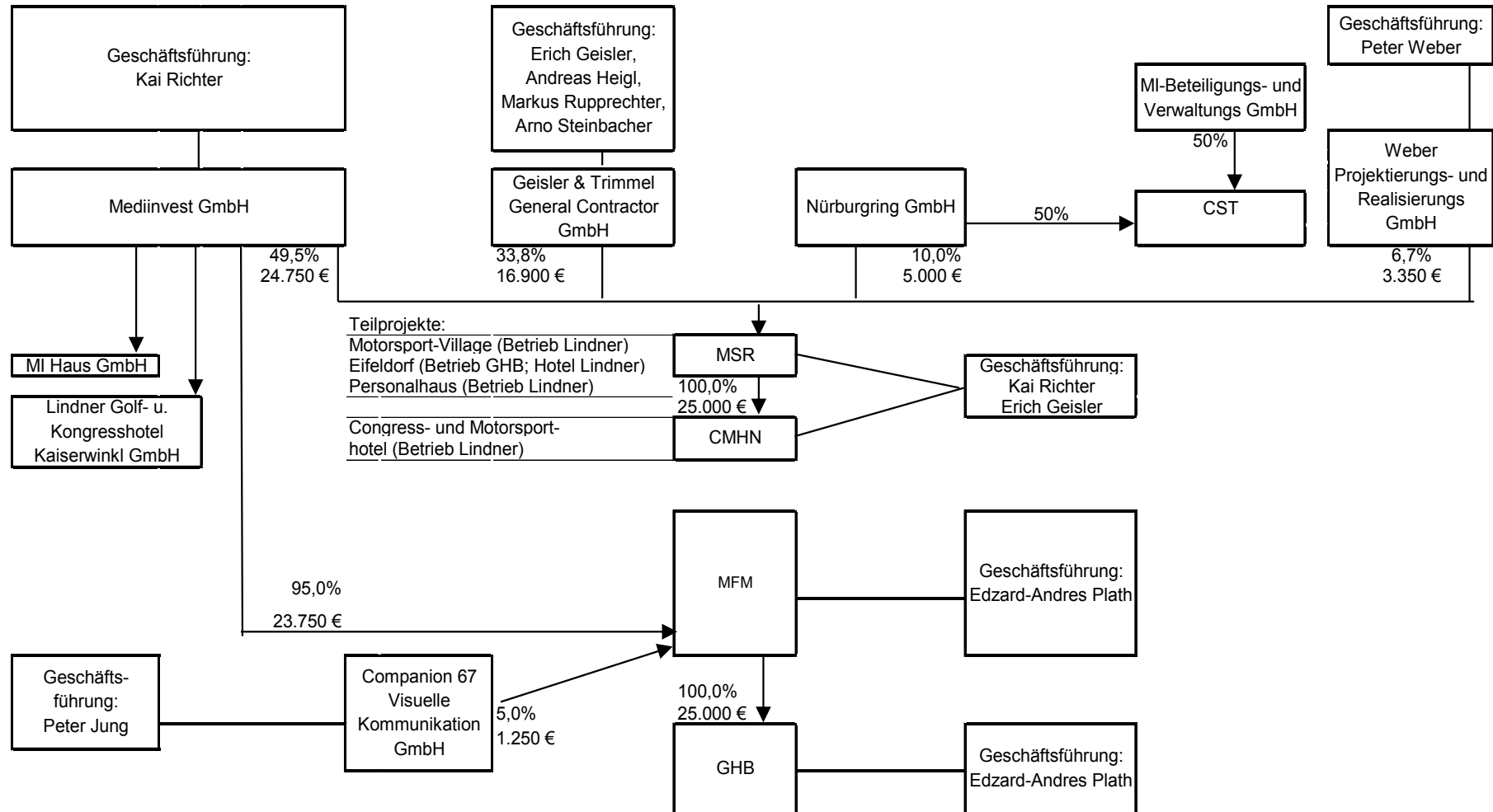
Die NG war Eigentümerin und Betreiberin der Rennstrecken, der Nordschleife und des Freizeit- und Businesszentrums (ring°arena, WARSTEINER Event-Center, ring°boulevard, welcome°center, Kartrennbahn). Über verschiedene Tochtergesellschaften, an denen sie mindestens mehrheitlich beteiligt war, betrieb die NG das ring°werk (ring°werk GmbH & Co. KG), eine Rennfahrschule (Nürburgring Adventure GmbH) und einen Offroad-Park (camp4fun GmbH & Co. KG).

Die NG hatte ihre Grundstücke, auf denen sich das Congress- und Motorsporthotel und das Eifeldorf einschließlich eines weiteren Hotels befinden, an die MSR und die CMHN verpachtet. Die MSR hatte das Management des Eifeldorfs (ohne Hotel) an die GHB übertragen. Den Betrieb der beiden Hotels hatte die Lindner Hotels AG übernommen, später die Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG. Mit Nachtrag vom 30. November 2011 übernahm diese auch den Betrieb der Gastronomieflächen im Eifeldorf.

Die MSR war Eigentümerin der Grundstücke, auf denen das Motorsport-Village und das Personalhaus errichtet worden waren. Betrieben wurden beide Einrichtungen letztlich ebenfalls von der Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG, die hierzu entsprechende Managementverträge mit der MSR geschlossen hatte.

Das folgende Schaubild veranschaulicht die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen.

Schaubild 1: Verflechtungen vor Umsetzung des "Zukunftskonzepts Nürburgring"



4.2 Trennung in Betriebs- und Besitzgesellschaften

Da aufgrund der oben genannten Struktur hohe Reibungsverluste bei mangelhafter Abstimmung der Gesellschaften und Betreiber befürchtet wurden, strebten die Handelnden in einem Letter of Understanding (LoU) vom 30. November/1. Dezember 2009 an, den operativen Geschäftsbetrieb auf eine Betriebsgesellschaft zu übertragen. Besitz und Betrieb sollten innerhalb der bestehenden Gesellschaften getrennt werden³⁰.

Während im LoU und auch noch bis Anfang Februar 2010 vorgesehen war, dass die NG ihren Anteil an der MSR veräußert, schlugen die Berater von E & Y vor, auch die Struktur auf der Besitzebene zu vereinfachen. Danach sollten die NG und die Rheinland-Pfälzische Gesellschaft für Immobilien und Projektmanagement mbH (RIM)³¹ die restlichen, bis dahin von der Mediinvest GmbH und Dritten gehaltenen Anteile der MSR erwerben.

Dieses Zukunftskonzept wurde vom Ministerrat am 24. März 2010 einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen. Am Folgetag beschlossen es die Gremien der NG.

Im Ergebnis wurden die verschiedenen operativen Geschäftsfelder ab dem 1. Mai 2010 auf eine neue Betreibergesellschaft, die NAG, übertragen. Mit Vertrag vom 13. Dezember 2010 übernahm diese Gesellschaft auch die Organisation der Formel 1-Rennveranstaltungen. Die NAG gehört zu gleichen Teilen der Mediinvest GmbH und der Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG. Die Managementverträge mit der Lindner Hotels AG bzw. der Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG bestanden fort.

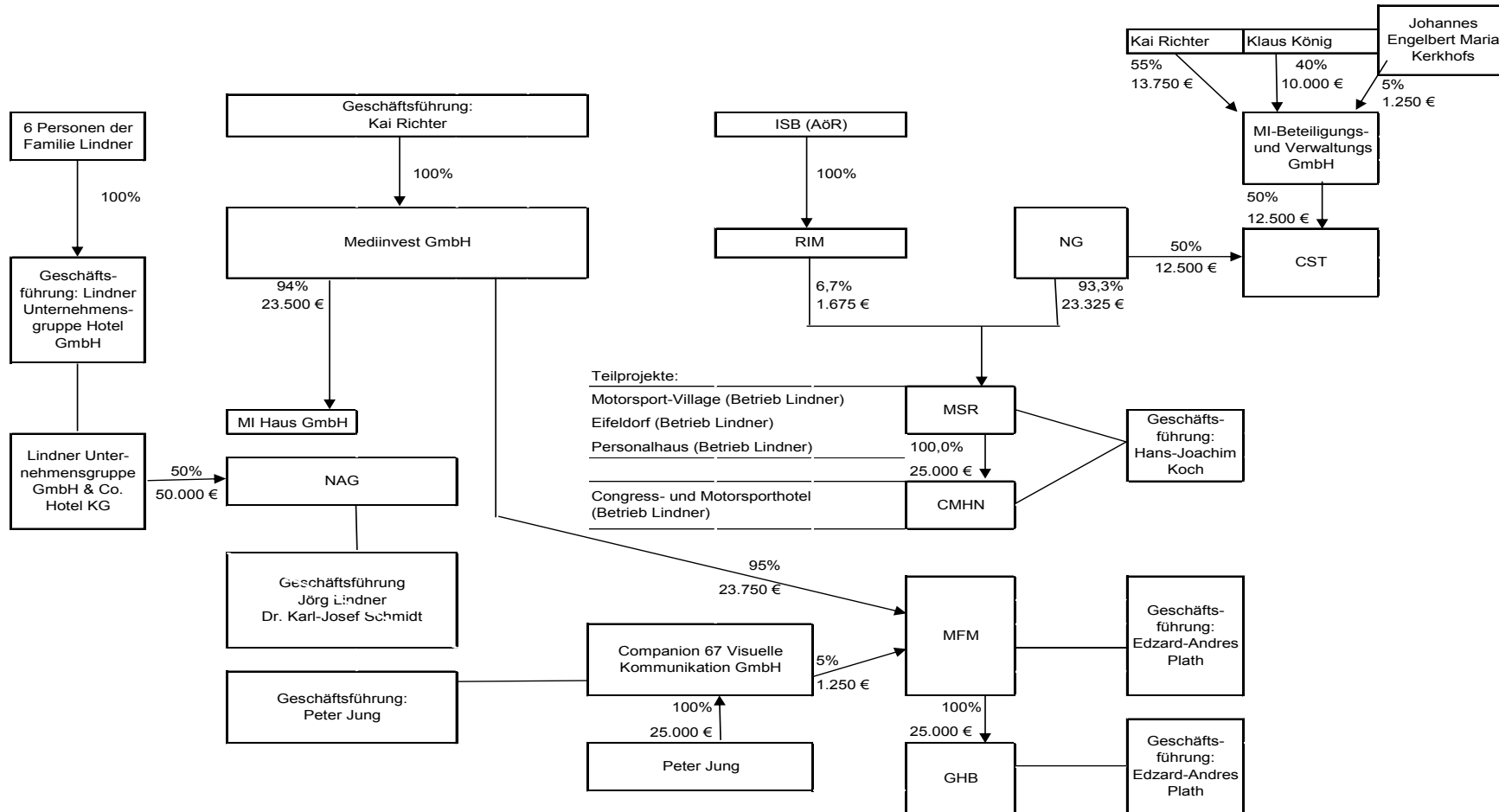
Die NG fungierte im Wesentlichen nur noch als Besitzgesellschaft und erwarb zusammen mit der RIM die Anteile an der MSR.

Danach gestalten sich die neuen Struktur- und Besitzverhältnisse wie folgt (Stand zum Zeitpunkt der Beantragung der Insolvenz):

³⁰ Eine Chronologie der wesentlichen Entwicklung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" ab Ende 2009 ist in Anlage 2, die Besetzung des Aufsichtsrats der NG ab dem Jahr 2009 ist in Anlage 3, der Gesellschaftsvertrag der NG (Version 30. April 2009) ist in Anlage 4 und der LoU ist in Anlage 5 dargestellt.

³¹ Gesellschaft im Alleinbesitz der ISB.

Schaubild 2: Verflechtungen nach Umsetzung des "Zukunftskonzepts Nürburgring"



Die Umsetzung des Zukunftskonzepts erfolgte ohne vorherige Ausschreibung oder ein Interessenbekundungsverfahren.

Das Land hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass wegen der engen Verbindung der verschiedenen Komponenten des Projekts "Nürburgring 2009" (Hotels, Ferienpark, und Eifeldorf einerseits sowie Rennstrecke mit Boulevard andererseits) die im Rahmen des Zukunftskonzepts notwendige Zusammenführung auf Besitz- und Betriebsebene nur mit den Herren Lindner und Richter möglich gewesen sei.

Hierzu weist der Rechnungshof darauf hin, dass die NG und die RIM mit der Übernahme sämtlicher Anteile an der MSR Eigentümer aller Liegenschaften und Mobilien am Nürburgring geworden waren. Ob Alternativen zu dem Betriebspachtvertrag, der in diesem Zusammenhang geschlossen wurde, ernsthaft geprüft worden waren, ließ sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennen.

4.3 Verträge vom 25. März 2010

Zur Umsetzung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" wurden insgesamt folgende sieben Verträge geschlossen: Betriebspachtvertrag, Optionsvertrag zum Erwerb der Anteile an der späteren NAG mit Kaufvertrag für den Fall der Optionsausübung, Kaufvertrag zum Erwerb der Anteile an der MSR durch die NG sowie drei Verträge zwischen der MSR und ihren bisherigen Gesellschaftern bezüglich des Verzichts auf die Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen mit Besserungsschein. Vertragspartner waren die NG, die ring^owerk GmbH & Co. KG, die Nürburgring Adventure GmbH, die Camp4fun GmbH & Co. KG, die MSR und die CMHN (nachfolgend Verpächter genannt) sowie die NAG, nachfolgend auch Pächterin genannt. Insgesamt umfassten die Verträge mit Anlagen einschließlich Doppelnennungen 163 Seiten.

Das FM unterrichtete den Rechnungshof mit Schreiben vom 16. April 2010 über seine Einwilligung nach § 102 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LHO zur Neuausrichtung bzw. Umstrukturierung der NG und übersandte die genannten sieben Verträge.

In seinem Unterrichtungsschreiben gab es unter anderem an:

"Danach wird - bezogen auf den Zeitraum 2010 bis 2020 - die neue Betriebsgesellschaft im Ergebnis voraussichtlich mindestens die Zinsen und Abschreibungen der beiden Besitzgesellschaften erwirtschaften können. Es wird daher davon ausgegangen, dass das neue Geschäftsmodell dauerhaft wirtschaftlich tragfähig ist."

Die Finanzierung der restlichen Kosten der NG ließ das FM in seinem Schreiben offen. Dabei ging die NG in ihrer konsolidierten Mittelfristplanung vom 9. September 2010 für den Zeitraum 2010 bis 2020 - neben Zinsen und Abschreibungen - von weiteren Aufwendungen über insgesamt 62,4 Mio. € aus (Personalaufwand, Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen).

5 Betriebspachtvertrag

Das "Zukunftskonzept Nürburgring" wurde im Wesentlichen vom Hauptgesellschafter Land entwickelt. Bei den Verhandlungen mit der NAG wurde es vom MWVLW vertreten und von E & Y beraten. Der Rechnungshof hat untersucht, ob das Ministerium dabei ordnungsgemäß gehandelt hat. Außerdem hat er die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Einbindung der Gremien der NG geprüft. Die Untersuchung orientierte sich am Betriebspachtvertrag als dem Kern des "Zukunftskonzepts Nürburgring". Im Anschluss daran werden wesentliche Regelungen dieses Vertrags erläutert (siehe Tz. 5.3).

5.1 Einbindung der Entscheidungsträger

5.1.1 Einbindung der Ministerien

Den ersten dem Rechnungshof vorgelegten Entwurf des Betriebspachtvertrags vom 8. Februar 2010 hatte der Justiziar der Lindner Unternehmensgruppe erstellt. Das MWVLW hatte auf dem Begleitschreiben vermerkt: "Entwurf keine Diskussionsgrundlage". Mit Datum vom 16. Februar 2010 legte E & Y einen ersten eigenen Entwurf vor. Ausgehend hiervon erfolgten verschiedene Ergänzungen und Änderungen. In den vorgelegten Unterlagen waren insgesamt sieben Änderungsentwürfe enthalten (vom 5., 8., 9., 12., 22., 24. und 25. März 2010), bis am 25. März 2010 die Endversion des Betriebspachtvertrags notariell beurkundet wurde.

Das MWVLW war mit mehreren Vertretern an den Verhandlungen über den Betriebspachtvertrag beteiligt. Die Vertragsentwürfe wurden von E & Y überarbeitet. Die Änderungen wurden den Vertretern des MWVLW mitgeteilt.

Der Rechnungshof erhielt die überarbeiteten Entwürfe zusammen mit einigen wenigen erläuternden E-Mails von E & Y und des MWVLW. Nach Angaben des Ministeriums gibt es keine weiteren Vermerke oder andere Aufzeichnungen über das Zustandekommen der Verträge, insbesondere über Hintergründe oder Auswirkungen der im Verlauf der Verhandlungen vorgenommenen Änderungen der Vertragsentwürfe.

Den Ministerbüros des MWVLW und des FM wurden einige Vertragsentwürfe zugeleitet. Angabegemäß wurden die Spitzen der Ministerien im Übrigen grundsätzlich jeweils mündlich informiert. Soweit sie Vermerke zur Erläuterung der Entwürfe erhielten, gingen diese nicht darauf ein, aus welchen Gründen Änderungen in den Vertragsentwürfen vorgenommen worden waren.

Das MWVLW unterrichtete das FM über die Vertragsverhandlungen, indem das Ministerbüro des MWVLW dem Ministerbüro des FM einzelne Vertragsentwürfe zuleitete³². Insbesondere ließen sich den Unterlagen des FM Entwürfe des Betriebspachtvertrags vom 9. März 2010 und vom 22. März 2010 entnehmen. Auch hierin fanden sich keine Begründungen zu den jeweiligen Vertragsänderungen.

³² Vergleiche E-Mails vom 16. März 2010 und vom 24. März 2010.

In einem Vermerk für den Minister vom 23. März 2010 stellten Mitarbeiter des FM den aktuellen Sachstand hinsichtlich des Vertragswerks zur Umsetzung der Neukonzeption am Nürburgring dar. Als Anlage war diesem Vermerk unter anderem ein Entwurf des Betriebspachtvertrags beigefügt. Die Verfasser des Vermerks wiesen ausdrücklich darauf hin, dass der Vermerk auf den Vertragsfassungen vom 9. März 2010 basiert. Im Vermerk heißt es, dass

"die Vertragsentwürfe keinerlei Kenndaten wie z. B. die Pachtzinshöhe ... enthalten."

Wesentliche Vertragsbestandteile fehlten mithin oder waren in ihrer konkreten Ausgestaltung noch unklar.

Die Fassung vom 22. März 2010 wurde dem FM erst mit E-Mail vom 24. März 2010 zugeleitet.

5.1.2 Einbindung des Geschäftsführers der NG

Der damalige Geschäftsführer der NG unterzeichnete den Betriebspachtvertrag. In der Sitzung des Untersuchungsausschusses 15/2 "Nürburgring GmbH" vom 11. Februar 2011 gab er an, er habe an der Entwicklung des Zukunftskonzepts nicht unmittelbar mitgewirkt. Er sei erst wenige Wochen für die NG tätig gewesen, als man das Konzept im Dezember 2009 vorgestellt habe. Eine Einflussnahme seinerseits habe er für verfrüht gehalten.

Auch an den späteren Vertragsverhandlungen zum Abschluss des Betriebspachtvertrags habe er sich bewusst nicht beteiligt, um einen Interessenkonflikt in seiner Rolle als Geschäftsführer der NG einerseits und Moderator in der zukünftigen Betriebsgesellschaft andererseits zu vermeiden. Die Verhandlungen seien für die NG vielmehr von Seiten des Gesellschafters geführt worden. Allerdings sei er immer über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert worden. Er gab weiter an, sich intensiv mit dem Inhalt der einzelnen Vertragsentwürfe beschäftigt und entsprechende Fragen gestellt zu haben. Mitte März sei er in Mainz gewesen und habe den Entwurf einen ganzen Nachmittag und einen Abend durchgelesen. Danach habe er noch einmal Gelegenheit gehabt, den überarbeiteten neuen Stand des Entwurfs zu sehen. Er habe auch jeweils seine Kommentare dazu gegeben. Schließlich habe er noch einmal Gelegenheit gehabt, den Gesamtvertrag in seiner ganzen Länge am 25. März 2010 vor dem Notar zu hören. Entscheidend sei gewesen, dass er in der ganzen Zeit immer gewusst habe, wie der Stand der Vertragsverhandlungen gewesen sei.

Aus den dem Rechnungshof vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob und welche Änderungen der Vertragsentwürfe durch den damaligen Geschäftsführer veranlasst worden waren und welche Kommentare er zu dem jeweils vorgelegten Entwurf abgegeben hatte.

5.1.3 Einbindung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der NG behandelte in mehreren Sitzungen die künftige Struktur am Nürburgring und die diesbezüglichen Planzahlen. So befasste er sich nach einem Bericht externer Gutachter z. B. mit der High Level Zusammenfassung Plan 2010 bis 2020 vom 30. November 2009 (Sitzung am 2. Dezember 2009, siehe hierzu im Einzelnen Tz. 6.1.4), mit dem bis dahin vollzogenen Umstrukturierungsprozess und dem Ablaufplan für weitere Maßnahmen (Sitzung am 4. Februar 2010) sowie mit der Neustrukturierung (Sitzung am 1. März 2010). In der Sitzung am 1. März 2010 wurde Folgendes beschlossen:

"Der Aufsichtsrat bittet den Hauptgesellschafter, den Verhandlungsführer ... zu zukünftigen Aufsichtsratssitzungen als Gast zu entsenden, um den Aufsichtsrat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten."

Die abschließende Befassung fand in zwei Sitzungen am 25. März 2010 statt.

Aus den eingesehenen Unterlagen geht hervor, dass den Aufsichtsratsmitgliedern keiner der am 25. März 2010 geschlossenen Verträge vorgelegt worden war und diese dementsprechend keine Kenntnis der konkreten Vertragsinhalte hatten. Als Informationsgrundlage dienten den Aufsichtsratsmitgliedern in der ordentlichen Sitzung am 25. März 2010, die über fünfeinhalb Stunden dauerte und neun Tagesordnungspunkte umfasste, lediglich die mündliche Darstellung der wesentlichen Rahmenbedingungen der Neustrukturierung und ihrer vertraglichen Grundlagen durch den damaligen Wirtschaftsminister³³ sowie eine dreiseitige Tischvorlage für die Gesellschafterversammlungen am gleichen Tag (siehe Anlage 6).

Vor dem Untersuchungsausschuss 15/2 "Nürburgring GmbH" gaben die damaligen Aufsichtsratsmitglieder hierzu an, im Vorfeld zu dieser Gremiensitzung hätte es auch Erörterungen und Besprechungen gegeben. In der Sitzung habe der damalige Wirtschaftsminister:

"Vortrag gehalten in sehr dezidierter Weise, auch mit Vorlagen, sodass jeder, der wissen wollte, worum es geht, eigentlich auch, was die Konzeption angeht, im Bilde sein konnte"³⁴.

Aufgrund dieses Vortrags und der Tischvorlage fasste der Aufsichtsrat in einer außerordentlichen Sitzung am gleichen Tag den notariell beurkundeten Beschluss zur Neustrukturierung der NG. Darin heißt es unter anderem:

"Der Aufsichtsrat ... schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Verträgen zuzustimmen."

³³ In der Vorlage zu TOP 4 der Sitzung war noch ein mündlicher Bericht des Verhandlungsführers des Landes angekündigt worden. Dieser nahm an den Gremiensitzungen an diesem Tag jedoch nicht teil.

³⁴ Niederschrift der 31. Sitzung am 11. Februar 2011, Teil II, Seite 32.

Der damalige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats hatte in der ordentlichen Sitzung darauf hingewiesen, dass er aufgrund der sehr kurzfristig vorgelegten Informationen zur Neustrukturierung durch den Hauptgesellschafter nicht in der Lage gewesen sei, eine verantwortungsvolle Prüfung vorzunehmen. Er könne daher weder eine Empfehlung aussprechen noch den vertraglichen Grundlagen zustimmen³⁵. Aus der notariellen Urkunde zum Aufsichtsratsbeschluss geht hervor, dass er seine Enthaltung unter Gremienvorbehalt erklärte³⁶.

Am 16. Juni 2010 übersandte ein Mitarbeiter des MWVLW die Entwürfe der Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen vom 25. März 2010 zur Abstimmung an die Aufsichtsratsmitglieder.

Ein Mitglied beanstandete daraufhin die zeitliche Verzögerung der Protokollerstellung und erklärte, angesichts der Komplexität der Beratungspunkte und des Umfangs der Diskussion sei es ihm nicht möglich, die Sitzungen exakt nachzuvollziehen.

Im Zusammenhang mit der Kritik an der unzureichenden Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen bemängelte auch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats die Abfassung von Niederschriften wie folgt:

"Was wir dort vorgefunden haben, war in den Aufsichtsratssitzungen eine doch sehr unprofessionelle Handhabung, sowohl in der Vorbereitung wie in der Durchführung von Sitzungen. Das begann bei den Protokollen, die keine Verlaufsprotokolle waren, sondern Ergebnisprotokolle, aus denen ein Dritter nicht entnehmen konnte, welchen Sitzungsverlauf die Sitzung genommen hatte. ...

Weiterhin auffällig war, dass die Sitzungsvorbereitungen in der Regel einen Tag vorher per Kurier angeliefert werden konnten und wichtige Beschlüsse dann anhand von Tischvorlagen gefällt werden sollten. Das habe ich in jedem Fall abgelehnt - mit dem Ergebnis, dass dann der Inhalt der Tischvorlagen Gegenstand der nächstfolgenden Sitzung wurde"³⁷.

Am 24. Juni 2010 teilte der stellvertretende Vorsitzende seinen Aufsichtsratskollegen und dem Protokollführer der Sitzungen mit, die Beurkundung des Aufsichtsratsbeschlusses sei fehlerhaft. Die Beurkundung, dass den namentlich aufgeführten Verträgen zugestimmt worden sei, sei nicht richtig. Gegenstand des Beschlusses sei das Konzept der Neustrukturierung auf Grundlage der Ausführungen des damaligen Wirtschaftsministers sowie der Tischvorlage gewesen. Zwei Aufsichtsratsmitglieder sandten daraufhin eine gleichlautende E-Mail an den Protokollführer.

³⁵ Entsprechend äußerte er sich auch in der ersten außerordentlichen Gesellschafterversammlung am gleichen Tag.

³⁶ In seiner Sitzung am 18. Juni 2010 bestätigte der Kreistag des Landkreises Ahrweiler die Enthaltung und beschloss den Verzicht des Kreises auf einen Sitz im Aufsichtsrat und auf die Ausübung seiner Rechte als Gesellschafter.

³⁷ Siehe Niederschrift der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses 15/2 "Nürburgring GmbH" am 28. Mai 2010, Teil II, Seiten 39f., bestätigt durch die weitere Aussage eines anderen Mitglieds des Aufsichtsrats auf Seite 50.

Am 21. Juli 2010 wandte sich der inzwischen ausgeschiedene Aufsichtsratsvorsitzende - auch im Namen seiner Aufsichtsratskollegen - per E-Mail an seinen Nachfolger im Amt und bat um eine Korrektur der Niederschrift der außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats. Er stellte klar, der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Zustimmungserteilung habe sich nicht auf die Verträge, sondern auf das Konzept zur Neustrukturierung bezogen. Die notarielle Beurkundung sei insoweit falsch. Hierzu führte er aus:

"Wir haben ausdrücklich nach einem entsprechenden Hinweis von Dr. Pföhler festgestellt, dass wir keinerlei Verträgen zustimmen, die zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch gar nicht abgeschlossen waren und deren Inhalt wir folglich nicht kannten."

Am 10. August 2010 teilte der damalige Staatssekretär im FM, der das Land bei der Gesellschafterversammlung der NG im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Neustrukturierung am 25. März 2010 vertrat, dem damaligen neuen Aufsichtsratsvorsitzenden der NG mit:

"aus meiner Sicht entspricht die beurkundete Fassung auch den tatsächlichen Vorgängen. Herr Pföhler kritisiert in seiner Email an mich vom 21. Juli 2010, dass die Verträge nicht Gegenstand der Beschlussfassung gewesen seien. Dies ist zwar richtig, jedoch verstehe ich den beurkundeten Beschluss so, dass Herr Staatsminister Hering während seiner Darstellung der Neustrukturierung die dazu verhandelten vertraglichen Grundlagen in ihrer Gesamtheit darstellte und nicht damit gemeint ist, dass die Verträge vorgelegt worden sind. Das ist nach meiner Erinnerung auch nicht der Fall gewesen."

Daraufhin bat der damalige Aufsichtsratsvorsitzende die ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder um Mitteilung, ob die notariellen Beschlüsse der tatsächlichen Beschlussfassung entsprechen würden.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2010 teilte sein Vorgänger im Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden auch im Namen der ehemaligen vom Land gestellten Aufsichtsratsmitglieder mit:

"dass die Niederschriften und die notariell beurkundeten Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafter - so wie protokolliert - auch der tatsächlichen Beschlussfassung entsprechen.

Klarstellend weise ich darauf hin, dass dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern die Verträge im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht vorlagen, so dass die Beschlüsse über die Verträge zur Neustrukturierung auf Grundlage der mündlichen Darstellung der wesentlichen Rahmenbedingungen der Neustrukturierung und ihrer vertraglichen Grundlagen durch Herrn Staatsminister Hering und des dazu verteilten Vermerks gefasst wurden."

Auch im Untersuchungsausschuss 15/2 "Nürburgring GmbH" bestätigten die Aufsichtsratsmitglieder, dass die Vertragsverhandlungen zeitgleich zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung geführt worden seien und zum

Zeitpunkt der Beschlussfassung des Aufsichtsrats noch angedauert hätten. Da die endgültigen Vertragsinhalte noch nicht festgestanden hätten, hätten sie den Aufsichtsratsmitgliedern nicht als Beschlussvorlage ausgehändigt werden können.

Im Zuge der Schilderungen, inwieweit sich der Aufsichtsrat mit der Neukonzeption am Nürburgring befasst hatte, erklärte der Aufsichtsratsvorsitzende am 11. Februar 2011 im Untersuchungsausschuss 15/2 "Nürburgring GmbH"³⁸ man könne:

" ... von keinem Aufsichtsrat erwarten, dass er diese Verträge in Einzelheiten überprüft.

Es ist auch aus Erfahrungen in anderen Aufsichtsräten auch nicht Aufgabe von Aufsichtsräten, Verträge zu lesen und sie zu bewerten; denn dazu müssen sie sich Expertise von außen holen, das kann man Aufsichtsräten nicht zumuten."

Diese Rechtsauffassung wurde ausweislich ähnlich lautender Aussagen auch von den anderen vom Land gestellten Aufsichtsratsmitgliedern geteilt³⁹.

5.1.4 Ministerrat und Gesellschafterversammlung

In der Sitzung des Ministerrats am 24. März 2010 berichtete der damalige Wirtschaftsminister über die vorgesehene Neuausrichtung bzw. Umstrukturierung der NG. Vorgelegt wurden neun Folien und der Entwurf eines dreiseitigen Vermerks für die Gesellschafterversammlung der NG am nächsten Tag (siehe Anlage 7). Auf den Folien wurde unter anderem auf die Übernahme der MSR-Anteile und die Höhe der vertraglich vereinbarten Pachtzahlungen eingegangen. Die einzelnen Vertragsentwürfe wurden dem Ministerrat nicht vorgelegt.

Der Ministerrat nahm für das Land als Hauptgesellschafter der NG den mündlichen Bericht des damaligen Wirtschaftsministers einstimmig zustimmend zur Kenntnis und bevollmächtigte ihn, die notwendigen Entscheidungen herbeizuführen.

Die Gesellschafter tagten am 25. März 2010 in zwei außerordentlichen Sitzungen. Beide Sitzungen dauerten jeweils 15 Minuten. Das Land wurde durch den damaligen Staatssekretär im FM vertreten. Die Teilnehmer der Gesellschafterversammlungen hatten an diesem Tag auch an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen (siehe Tz. 5.1.3).

In der ersten Sitzung der Gesellschafter berichteten der Aufsichtsratsvorsitzende und der damalige Wirtschaftsminister mündlich. Der dreiseitige Vermerk, der auch schon dem Aufsichtsrat in seiner außerordentlichen Sitzung vorgelegt worden war, war als Tischvorlage ausgereicht worden. Die Gesellschafter nahmen die Ausführungen des damaligen Wirtschaftsministers zur Neustrukturierung der geschäftlichen Tätigkeiten der NG und zu den dazu verhandelten vertraglichen Grundlagen zur Kenntnis. Bei

³⁸ Niederschrift der 31. Sitzung am 11. Februar 2011, Teil II, Seiten 103 und 106.

³⁹ Niederschrift der 31. Sitzung am 11. Februar 2011, Teil II, Seiten 32 und 111.

Enthaltung des Minderheitsgesellschafters empfahl der Vertreter des Landes, so vorzugehen.

In der zweiten Sitzung fassten die Gesellschafter "in Kenntnisnahme der Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden, der mündlichen Darstellung der wesentlichen Rahmenbedingungen der Neustrukturierung und ihrer vertraglichen Grundlagen" durch den damaligen Wirtschaftsminister in der ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom gleichen Tag und des dazu verteilten Vermerks den notariell beurkundeten Beschluss zur Neustrukturierung der NG. Dieser Beschluss lautete:

"Die Gesellschafterversammlung stimmt folgenden Verträgen zur Neustrukturierung der geschäftlichen Tätigkeiten der NG zu:"

Im Anschluss wurden die sieben Verträge (Betriebspachtvertrag, Optionsvertrag, Kaufvertrag für den Fall der Optionsausübung, Kaufvertrag MSR und Verträge zum Verzicht auf die Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen mit Besserungsschein mit den drei MSR-Gesellschaftern) aufgeführt.

Die Verträge selbst lagen nicht vor. Der Vertreter des Minderheitsgesellschafters erklärte nach der notariellen Urkunde seine Enthaltung unter Gremienvorbehalt.

5.2 Würdigung

5.2.1 Dokumentation bei den Ministerien

Die Dokumentation der Vertragsverhandlungen über den Betriebspachtvertrag war unzureichend. Das mit den Vertragsverhandlungen befasste MWVLW unterließ es, die Gründe für wesentliche Änderungen in den verschiedenen Vertragsentwürfen schriftlich festzuhalten.

Nach § 15 Abs. 2 GGO müssen Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung jederzeit aus den Akten nachvollziehbar sein. Aus dem Vorgang muss sich ergeben, welche Organisationseinheiten ihn bearbeitet, mitgezeichnet und gezeichnet haben (§ 16 Abs. 5 GGO). Nach den Gemeinsamen Regeln für den inneren Dienstbetrieb der Ministerien, der Staatskanzlei und der Landesvertretung soll über Besprechungen, Telefongespräche, Auskünfte und sonstige aus den Akten nicht unmittelbar ersichtlichen relevanten Sachverhalte ein Aktenvermerk gefertigt werden (Nr. 4.1.2 Anhang 2 zur GGO).

Da es sich bei dem Betriebspachtvertrag um einen für die Zukunft der NG existenziellen Vertrag handelte, wäre eine Dokumentation der Verhandlungen, die nachvollziehbar gemacht hätte, welche Positionen die Verhandlungsführer des Landes eingenommen hatten und worin die Gründe für wesentliche Änderungen der Vertragsentwürfe bestanden, zwingend gewesen. Hierzu wird auf das strittige Thema der Tourismusbeiträge (sogenannte Spielbankabgabe) hingewiesen. Aus den Änderungsversionen, den dort angebrachten Korrekturkennungen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Betriebspachtvertrag geht weder hervor, was die Beweggründe für die Aufnahme des § 16 Abs. 5 BPV (siehe Tz. 5.3.4) waren, noch wie dieser Absatz zu interpretieren ist.

Das Land hat mitgeteilt, eine interne Dokumentation der Gründe für Änderungen in den Vertragsentwürfen habe es nicht gegeben. Sie sei nach der GGO nicht gefordert und bei Vertragsverhandlungen unüblich. Danach müsse jeder Vorgang nur die wesentlichen Schritte des Geschäftsgangs enthalten. Als wesentliche Schritte seien die verschiedenen Entwurfsstände dokumentiert. Zudem weist das Land auf die Intensität der Vertragsverhandlungen hin, die Aufzeichnungen über die Gründe für Vertragsänderungen unmöglich gemacht habe. Bei derart intensiven Verhandlungen seien solche Aufzeichnungen auch nach den langjährigen Erfahrungen der Berater von E & Y weder üblich noch realisierbar.

Nach Auffassung des Rechnungshofs hätten allein schon aufgrund der dargelegten außerordentlichen Bedeutung des Betriebspachtvertrags zumindest die Gründe für wesentliche Änderungen der Vertragsentwürfe dokumentiert werden müssen. Hierbei handelt es sich um relevante Sachverhalte im Sinne der GGO, die aus den Akten nicht unmittelbar ersichtlich sind und die ohne die geforderten Aufzeichnungen weder nachvollzieh- noch prüfbar sind. Daher waren jedenfalls die tragenden Erwägungen der Konzeption, die Ziele und die wesentlichen Verhandlungsergebnisse revisionssicher zu dokumentieren gewesen.

Soweit E & Y die Auffassung vertritt, bei Vertragsverhandlungen im Wirtschaftsleben seien Aufzeichnungen hierüber unüblich, weist der Rechnungshof darauf hin, dass für die Behörden des Landes aufgrund des Rechtsstaatsprinzips andere Pflichten bestehen. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, die Pflicht zur Aktenführung diene in zweifacher Weise der Sicherung gesetzmäßigen Verwaltungshandelns. Die Dokumentation solle den Geschehensablauf so, wie er sich ereignet hat, in jeder Hinsicht nachprüfbar festhalten. Sie solle hierbei nicht lediglich den Interessen der beteiligten Bürger oder der entscheidenden Behörde dienen, sondern auch die Grundlage für die kontinuierliche Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht und für die parlamentarische Kontrolle des Verwaltungshandelns bilden. Damit wirke die Pflicht zur wahrheitsgetreuen und vollständigen Aktenführung zugleich auch präventiv insofern auf das Verwaltungshandeln ein, als sie die Motivation zu allseits rechtmäßigem Verwaltungshandeln stärke und rechtswidriges Verwaltungshandeln erschwere⁴⁰.

Solche Dokumentationen sind im Übrigen auch im Wirtschaftsleben erforderlich. Zwar gibt es dort keine gesellschaftsrechtliche Norm, die das Festhalten von internen Entscheidungsprozessen vorschreibt. Allerdings treffen z. B. den Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 76 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) und den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 35 GmbHG) unter anderem die sogenannte Organisationsverantwortung. Als ein Bestandteil davon ist eine unternehmensangemessene Informationsordnung aufzubauen und einzuhalten. Den Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern steht nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG und § 43 GmbHG ein der gerichtlichen Kontrolle entzogener Beurteilungsspielraum dann zu, wenn sie bei unternehmerischen Entscheidungen auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle

⁴⁰ Vergleiche z. B. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 16. März 1988 - 1B 153/87 mit weiteren Nachweisen, juris Randnummer 11.

der Gesellschaft gehandelt haben (sogenannte Business Judgement Rule). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass sie regelmäßig und anlassbezogen informiert waren, dass sie die Faktenlage geprüft, potentielle Risiken analysiert und gegen die erstrebten Vorteile abgewogen haben, tragen die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer. Aus Sicht des Rechnungshofs empfiehlt sich deshalb auch "im Wirtschaftsleben" eine adäquate Dokumentation entscheidungserheblicher Vorgänge, will ein Mitglied der Geschäftsleitung nachvollziehbar darlegen, dass es auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Gesellschaft gehandelt hat.

5.2.2 Unzureichende Befassung durch den Hauptgesellschafter

Gesellschafterversammlung und Gesellschafter tragen bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine hohe Verantwortung. So obliegen der Gesellschafterversammlung der NG nach § 13 Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage 4) unter anderem die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung sowie - nach Vorschlag des Aufsichtsrats - der Abschluss von Unternehmensverträgen wie z. B. von Betriebspachtverträgen. Zudem können die Gesellschafter durch Weisungen an die Geschäftsführer Einfluss auf das Tagesgeschäft und einzelne Maßnahmen nehmen. Die Gesellschafterversammlung ist insofern allzuständig, als sie, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, nahezu jede Angelegenheit an sich ziehen und für andere Organe im Innenverhältnis bindend entscheiden kann.

Der damalige Staatssekretär im FM, der zuvor als Sachverständiger an der Aufsichtsratssitzung der NG teilgenommen hatte, erklärte in der zweiten außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 25. März 2010 seine Zustimmung unter anderem zum Abschluss des Betriebspachtvertrags, sowohl als Vertreter des Landes als auch als Vertreter des FM gemäß § 65 Abs. 2 und 3 LHO (hinsichtlich der Änderung des Gegenstands des Unternehmens und der Änderung des Einflusses des Landes). Ihm lag nur die dreiseitige Tischvorlage für die Gesellschafterversammlung vor. Darüber hinaus gab es in der Sitzung mündliche Ausführungen des damaligen Wirtschaftsministers und des Aufsichtsratsvorsitzenden. In dem an den Aufsichtsratsvorsitzenden der NG gerichteten Schreiben des damaligen Staatssekretärs im FM (siehe Tz. 5.1.3) vom 10. August 2010 gab dieser an, dass ihm die verhandelten vertraglichen Grundlagen in ihrer Gesamtheit dargestellt worden seien. Die Verträge hätten ihm jedoch nicht vorgelegen.

Zwar lagen dem FM verschiedene Vertragsentwürfe vor. Diese enthielten jedoch keine Begründungen zu den jeweiligen Vertragsänderungen. Noch am 23. März 2010, zwei Tage vor der Vertragsunterzeichnung, kannte das FM nach Aktenlage nur die Vertragsfassung vom 9. März 2010, die z. B. keine Angaben über die Höhe der Pachtzinsen enthielt. Wesentliche Vertragsbestandteile fehlten mithin oder waren in ihrer konkreten Ausgestaltung noch unklar. Ob der Staatssekretär darüber hinaus Einsicht in neuere Vertragsversionen genommen hat, um sich über zwischenzeitlich erfolgte Änderungen und Ergänzungen zu informieren, lässt sich den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen.

Auch dem Ministerrat waren am 24. März 2010 keine Verträge vorgelegt worden, sondern nur der Entwurf des dreiseitigen Vermerks für die Gesellschafterversammlung der NG am 25. März 2010 und neun Folien, auf denen die wesentlichen Eckpunkte der Neuausrichtung, unter anderem die Pachtzinshöhen, angegeben waren. Er nahm für das Land als Hauptgesellschafter der NG den mündlichen Bericht des damaligen Wirtschaftsministers zustimmend zur Kenntnis.

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung verabschiedet. Diese enthalten unter anderem den Public Corporate Governance Kodex (PCGK). Er verdeutlicht in weiten Bereichen die gesetzlich oft in Form von Generalklauseln festgehaltenen Rechte und Pflichten von Geschäftsführungen und Mitgliedern der Organe von Unternehmen mit Beteiligung des Bundes. Mittlerweile hat das Land - auf Empfehlung des Rechnungshofs⁴¹ - für seine Gesellschaften entsprechende Regelungen erlassen.

Der PCGK sieht auch vor, dass die Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mindestens zwei Wochen vorher in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einzuberufen ist, um den Mitgliedern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten⁴². Zudem sollten den Gesellschaftern bis zu dieser Frist sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, vorliegen⁴³.

Hierzu hat das Land mitgeteilt, der PCGK gelte nicht für Unternehmen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt sei. Er stelle kein zwingendes Recht dar.

Auch wenn der PCGK des Bundes keine unmittelbaren Rechtsfolgen für Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes hat, enthält er allgemein anerkannte Standards für das an sich selbstverständliche Verhalten von Gremienmitgliedern.

Die Bedeutung des Abschlusses von Unternehmensverträgen zeigt dessen Behandlung im Aktienrecht. So muss z. B. der Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 293a AktG der Hauptversammlung einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstatten, in dem unter anderem der Abschluss des Unternehmensvertrags sowie der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird. Von der Einberufung der Hauptversammlung an ist in den Geschäftsräumen der Aktiengesellschaft den Aktionären der Unternehmensvertrag zur Einsichtnahme auszulegen (§ 293f AktG), in der Hauptversammlung ist er zugänglich zu machen und der Niederschrift als Anlage beizufügen (§ 293g AktG).

⁴¹ Gutachtliche Äußerung zur Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009" vom 15. Juni 2010, Teil I, Drucksache 15/4741, Seite 90.

⁴² Grundsätze für die Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, Teil A, Public Corporate Governance Kodex des Bundes, Nr. 2.3. So mittlerweile auch im PCGK des Landes, siehe Randnummer 21.

⁴³ Grundsätze für die Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, Teil B, Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen, dort Anlage 4, § 11 Abs. 1. Im mittlerweile für das Land geltenden PCGK ist eine solche Frist nur für Berichte der Geschäftsleitung enthalten, siehe Randnummer 81.

Die Risiken einer möglicherweise unzureichenden Befassung mit den Verträgen im Zusammenhang mit dem "Zukunftskonzept Nürburgring" zeigt folgendes Beispiel. Da den Gremien die Verträge nicht vorlagen, ist unklar, ob sie über die mit dem Erwerb der MSR verbundenen Risiken ausreichend informiert waren. Denn im Vertrag über den Erwerb der restlichen MSR-Anteile durch die NG und die RIM vom 25. März 2010 ist unter § 4 Abs. 1 Nr. 11 ausdrücklich vermerkt, dass die in den Entwürfen der Jahresabschlüsse 2009 der MSR und CMHN ausgewiesenen Forderungen bestehen und voll werthaltig und einbringlich sind,

"jedoch mit Ausnahme der gegenüber der GHB und MFM bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Darlehen."

Aus den dem Kaufvertrag als Anlage 4.1.11 beigefügten vorläufigen Jahresabschlüssen der MSR und CMHN geht hervor, dass die beiden Gesellschaften Forderungen von zusammen 2,7 Mio. € und nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge i. H. v. insgesamt 9,6 Mio. € hatten.

In den zu den Sitzungen der Gremien oder des Ministerrats vorgelegten Unterlagen (siehe Anlagen 6 und 7) wird auf diese Risiken nicht eingegangen. Auch aus den Niederschriften der Gremien der NG geht eine Befassung mit dieser Problematik nicht hervor. Dabei hatte der Rechnungshof im Jahresbericht 2010 am 8. Februar 2010⁴⁴ gefordert, vor dem Erwerb von Anteilen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, fundierte Bewertungen zur Ermittlung des Unternehmenswerts durch einen sachverständigen Dritten erstellen zu lassen. Das hatte die Landesregierung in ihrer Stellungnahme auch zugesagt⁴⁵. Der Landtag hatte dies zustimmend zur Kenntnis genommen⁴⁶.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Betriebspachtvertrags, der damit verbundenen Neuausrichtung der NG von einer operativen Gesellschaft in eine nur noch vermögensverwaltende Gesellschaft, der Risiken aus der Übernahme der restlichen Anteile der MSR sowie auch in entsprechender Anwendung der Grundsätze des PCGK des Bundes bestand eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Vertreters des Landes in der Gesellschafterversammlung. Er hätte sich intensiv mit den Verträgen befassen müssen und ihnen nicht ohne nähere Kenntnis ihres Inhalts zustimmen dürfen.

5.2.3 Unzureichende Kontrolle durch den Aufsichtsrat

§ 7 Abs. 2 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrags der NG sieht vor, dass der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die von üblichen Miet- und Pachtangelegenheiten abweichen, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. § 13 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags bestimmt, dass der Gesellschafterversammlung nach Vorschlag des Aufsichtsrats der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291

⁴⁴ Drucksache 15/4200, Nr. 16.

⁴⁵ Drucksache 15/4518, Seite 14.

⁴⁶ Drucksache 15/5060, Seite 9, und Plenarprotokoll 15/1901, Seite 5941.

und 292 Abs. 1 AktG obliegt (siehe jeweils Anlage 4). Hierzu zählt auch ein Betriebspachtvertrag (§ 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG).

Mithin bestand für den Aufsichtsrat ungeachtet seiner allgemeinen Überwachungspflicht eine besondere Veranlassung zur Befassung mit dem Betriebspachtvertrag. Nach der weitergehenden Regelung in § 13 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags galt es gegenüber der Gesellschafterversammlung, einen Vorschlag zum Abschluss dieses Vertrags als Unternehmensvertrag auszusprechen.

Der Aufsichtsrat hat seine Pflichten insbesondere bezüglich des Abschlusses des Betriebspachtvertrags verkannt.

Hinsichtlich der Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern verweist der Rechnungshof zur Vermeidung von Wiederholungen auf seine Gutachtliche Äußerung zur Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009" vom 15. Juni 2010, Teil I (Drucksache 15/4741, Auszug siehe Anlage 8). Die dort dargestellten Maßstäbe verlangen auch dann Beachtung, wenn der Gesellschaftsvertrag einen Vorschlag des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung vorsieht.

Das Land hat in seiner Stellungnahme angegeben, sowohl der Aufsichtsrat als auch die Gesellschafterversammlung seien umfassend über die Grundlagen der zu fassenden Beschlüsse informiert gewesen. Allerdings habe der Bericht des damaligen Wirtschaftsministers an das Gremium nicht die Einschätzung des MWVLW wiedergegeben. Der Aufsichtsrat selbst habe die Berater mit einer vertiefenden Untersuchung im Zusammenhang mit dem Projekt "Nürburgring 2009" beauftragt. Die Berater hätten in diesem Zusammenhang auch die Vertragsverhandlungen begleitet und letztlich sowohl die Neustrukturierung entwickelt, als auch die Verträge mitverhandelt. Insoweit habe es sich nicht um eine Einschätzung des MWVLW gehandelt, sondern um eine Einschätzung der Berater.

Es ist zwar zutreffend, dass sich der Aufsichtsrat mehrfach mit dem Projekt "Nürburgring 2009" befasst hat. Allerdings wurden in den angeführten Sitzungen weder der Betriebspachtvertrag noch die anderen Verträge detailliert behandelt, sondern allgemein das Konzept als solches und die Planzahlen der Berater. Die Kritik des Rechnungshofs betrifft aber im Kern die Behandlung des Betriebspachtvertrags in den Gremien der NG.

Der Beschluss des Aufsichtsrats, das Land um Entsendung seines Verhandlungsführers als Gast in den Aufsichtsrat der NG zu bitten, um sich aktuell unterrichten zu lassen, lässt in diesem Zusammenhang den Schluss zu, dass er einen höheren Bedarf an Information hatte.

In einer neueren Entscheidung vom 29. Februar 2012 hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Pflichten des Aufsichtsrats, insbesondere bei bedeutsamen und hoch risikobehafteten Geschäften, konkretisiert⁴⁷.

Danach sind Art und Intensität der vom Aufsichtsrat geschuldeten Überwachung jeweils im Einzelfall zu bestimmen, wobei sich die Intensität der Überwachungspflicht an der jeweiligen Risikosituation orientieren müsse. Das Oberlandesgericht Stuttgart führt hierzu weiter aus:

"Eine gesteigerte Intensität der Überwachung ist nicht nur in Krisensituationen geboten, sondern bereits in deren Vorfeld sowie auch unabhängig davon bei Entscheidungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Dies gilt jedenfalls für Geschäfte, die wegen ihres Umfangs, der mit ihnen verbundenen Risiken oder ihrer strategischen Funktion für die Gesellschaft besonders bedeutsam sind."

An anderer Stelle heißt es:

"Jedenfalls bei besonders bedeutsamen Geschäften, die zu einer Intensivierung der Überwachungspflicht führen, kann sich der Aufsichtsrat nicht auf die Entgegennahme der Informationen des Vorstands beschränken. Stattdessen hat er selbstständig den relevanten Sachverhalt vollständig sowie richtig zu erfassen und sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden. ...

Jedes einzelne Mitglied muss sich im Bereich der Überwachung der Geschäftsführung sein eigenes Urteil bilden."

Ist ein Aufsichtsratsmitglied nicht in der Lage, den Sachverhalt eigenständig zu erfassen oder zu beurteilen, muss es

"entweder ... weitere Sachverhaltsinformationen vom Vorstand einholen oder sich die für eine Beurteilung notwendigen Kenntnisse verschaffen, notfalls durch Hinwirken auf die Hinzuziehung externer Berater durch das Gesamtorgan"

Die Intensität der Befassung des Aufsichtsrats mit dem Betriebspachtvertrag entsprach nicht diesen im Wesentlichen bereits 2010 geltenden Anforderungen. Wegen der hohen Bedeutung der strategischen Neukonzeption am Nürburgring⁴⁸ und der damit verbundenen Risiken bestand eine erhöhte Überwachungspflicht. Hierfür genügte es nicht, sich allein auf die knappe Berichterstattung und die Einschätzungen eines Gutachters zu stützen, die vom MWVLW vorgetragen wurden. Die Aufsichtsratsmitglieder waren gehalten, eine eigenständige Analyse der Risiken der geplanten Geschäfte

⁴⁷ Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 29. Februar 2012, Az.: 20 U 3/11, ZIP 2012, Seiten 625 ff. Dem Urteil zugrunde lag ein Sachverhalt, bei dem sich ein Aufsichtsratsmitglied dahingehend geäußert hatte, es habe nicht gewusst, wie hoch die Risiken aus Optionsgeschäften seien. Es sei ihm nicht gelungen, sich Klarheit über diese Risiken zu verschaffen.

⁴⁸ Bestätigt wird die Bedeutung des Betriebspachtvertrags auch in einer internen E-Mail des MWVLW vom 23. März 2010. Danach gehe die wohl überwiegende Auffassung davon aus, "dass der Betriebspachtvertrag für das verpachtende Unternehmen ein außergewöhnliches Geschäft darstellt, weil es zu einer Rentnergesellschaft 'degradiert' wird."

vorzunehmen, die relevanten Sachverhalte vollständig und richtig zu erfassen sowie sich hierzu ein eigenes Urteil zu bilden. Hierzu wäre eine eingehende Befassung mit dem Betriebspachtvertrag und den weiteren Verträgen erforderlich gewesen. Angesichts der wirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung der Angelegenheit ist es nicht nachvollziehbar, warum sich die Mitglieder des Aufsichtsrats einem hohen Zeitdruck unterwarfen und nicht auf einer intensiven Beratung der Verträge nach dem Ende der Verhandlungen bestanden.

Das Land vertritt die Auffassung, die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart sei nicht übertragbar, da sich kein Aufsichtsratsmitglied dahingehend geäußert habe, es könne bestimmte Risiken nicht abschätzen.

Dies trifft nicht zu. Wie unter Tz. 5.1.3 angegeben, erklärte der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, er sei aufgrund der sehr kurzfristig vorgelegten Informationen nicht in der Lage gewesen, eine verantwortungsvolle Prüfung vorzunehmen. Er hat sich bei der Abstimmung enthalten.

Das Land hat weiter darauf hingewiesen, dass das Amt des Aufsichtsratsmitglieds im vorliegenden Fall als Ehrenamt ausgestaltet sei. Daran sei auch der Maßstab der Kontrollintensität auszurichten.

Der Rechnungshof kann dem nicht folgen. Selbst wenn Aufsichtsratsmitglieder nicht hauptberuflich ihr Mandat wahrnehmen, müssen sie bei ihrer Amtsausübung die gesetzlich vorgeschriebene Sorgfalt walten lassen⁴⁹. Die Auffassung, es sei nicht Aufgabe von Aufsichtsräten, Verträge zu lesen und zu bewerten, geht fehl. Aufgrund der dargelegten Bedeutung der Verträge und der Pflicht, der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag im Hinblick auf den Abschluss des Betriebspachtvertrags zu machen, mussten sich die Aufsichtsratsmitglieder besonders intensiv und detailliert mit den geplanten Vorhaben und den Verträgen auseinandersetzen. Bei risikobehafteten Geschäften hat sich der Aufsichtsrat eine eigene qualifizierte Meinung über das Vorhaben und dessen Umsetzung zu bilden. Denn nur so ist es ihm möglich, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme zu beurteilen und seiner Rolle als Organ mit unternehmerischer Mitverantwortung zu genügen⁵⁰.

Soweit das Land ausführt, der Abschluss von Unternehmensverträgen falle in den Kompetenzbereich der Gesellschafterversammlung der NG, und daraus schließt, die Pflicht des Aufsichtsrats erstrecke sich nicht auf die Überwachung der Gesellschafter, übersieht es, dass der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag der NG vor Abschluss dieses Vertrages hierzu der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag machen musste.

Zudem beschränkt sich die Rolle des Aufsichtsrats - nach zeitgemäßem Verständnis - nicht nur auf eine retrospektive Kontrolle. Eine gute Unternehmensführung verlangt

⁴⁹ Fleischer, NJW 2009, 2337, 2340.

⁵⁰ Brouwer, Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats im Aktien- und GmbH-Recht, Frankfurt 2009, Seite 85.

vielmehr darüber hinaus eine zukunftsgerichtete Beratung. Der Aufsichtsrat ist als mitunternehmerisches Organ aktiv in die Planung einzubeziehen. Der Gegenstand der Kontroll- und Beratungsfunktion ist nicht auf die Geschäftsführung begrenzt. Er erstreckt sich auf alle Leitungsmaßnahmen der Gesellschaft und damit auf alles, was dem Aufsichtsrat zu berichten ist. Hierzu zählen insbesondere einzelne Geschäfte, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, namentlich deren Liquidität oder Rentabilität, sein können (§ 90 Abs. 1 Ziff. 4 AktG i. V. m. § 6 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag).

5.3 Wesentliche Regelungen des Betriebspachtvertrags

Im Folgenden gibt der Rechnungshof zunächst einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Betriebspachtvertrags mit Ausnahme der Vereinbarungen zum Pachtzins. Diese werden anschließend gesondert dargestellt und gewürdigt (siehe Tz. 5.4).

5.3.1 Keine Due Diligence

Aus der Präambel geht hervor, dass die Parteien im Vorfeld des Vertragsschlusses von "umfangreichen" Due Diligence Untersuchungen⁵¹ der zu pachtenden Geschäftsbetriebe bewusst absahen, um das Vorhaben schnellstmöglich umsetzen zu können. Den damit verbundenen Unsicherheiten für die Pächterin wollte man durch die Vereinbarung einer Übergangszeit Rechnung tragen. Für diese "Einschwungphase" wurden zugunsten der Pächterin besonders günstige Regelungen für die Pachtzinsermittlung (keine oder geringere Mindestpachten) vereinbart.

5.3.2 Pachtgegenstände

In Verbindung mit der Übertragung des Geschäftsbetriebs überließen die Verpächter der Pächterin die für den Betrieb der Rennstrecken sowie des ganzjährigen Freizeit- und Businesszentrums erforderlichen Grundstücke, das gesamte bewegliche Vermögen der Verpächter, Inventar und Zubehör der Pachtobjekte, Verträge und Vertragsangebote sowie alle sonstigen mit den Pachtobjekten verbundenen materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte (§ 1 BPV).

Ausdrücklich von den Bestimmungen des Betriebspachtvertrags ausgenommen wurden unter anderem die Rennveranstaltungen der Formel 1 sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechts- und Vertragsverhältnisse (§ 2 Abs. 1 BPV).

Während die Verpächter Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen an Dach und Fach tragen mussten, gingen die laufenden Betriebskosten, die üblichen Schönheitsreparaturen sowie die Instandhaltung und Instandsetzung des gesamten Pachtobjekts zu Lasten der Pächterin (§ 8 Abs. 1 BPV).

⁵¹ Due Diligence bezeichnet eine mit "gebotener Sorgfalt" durchgeführte Risikoprüfung, die durch einen Käufer z. B. beim Kauf von Unternehmensbeteiligungen erfolgt. Due Diligence Prüfungen (sinngemäß übersetzt als "im Verkehr erforderliche Sorgfalt") analysieren Stärken und Schwächen des Objekts sowie die entsprechenden Risiken und spielen daher eine wichtige Rolle bei der Wertfindung des Objekts. Käufer und Verkäufer vereinbaren Zeitraum und Umfang der Due Diligence Prüfung, die von Anwälten, Wirtschaftsprüfern und Fachleuten mit spezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

5.3.3 Management-Vergütung

Für die beiden ersten Jahre wurde bereits im Betriebspachtvertrag die Zustimmung zur Zahlung einer Management-Vergütung an die NAG von 1,4 % des Jahresnettoumsatzes erteilt (§ 13 Abs. 2g BPV). Für den Fall, dass festgestellte Baumängel im Wesentlichen nicht bis zum 30. April 2012 beseitigt sind, sollte diese Management-Vergütung auch noch im Folgejahr anfallen.

Ferner war vereinbart, dass die Pächterin bei einem Jahresergebnis von über 20 Mio. € eine Management-Fee von 0,7 % des Jahresnettoumsatzes erhält (§ 16 Abs. 6 BPV).

5.3.4 Tourismusbeiträge

In den Haushaltsplänen des Landes waren in Kapitel 20 02 Titel 682 05 jährlich Zuschüsse i. H. v. 1,6 Mio. € (2009) und 3,2 Mio. € (2010 bis 2013) "zur Fortentwicklung, insbesondere des Fremdenverkehrs, im Zusammenhang mit den Maßnahmen Nürburgring und Entwicklung Hahn" veranschlagt.

Diese Mittel wurden in der Öffentlichkeit als Spielbankabgabe bezeichnet⁵². Sie sollten aus den Einnahmen bestritten werden, die das Land aus Abgaben der Spielbanken erzielte.

Seit 2009 betreibt die Spielbank Bad Neuenahr GmbH & Co. KG einen Zweigspielbetrieb am Nürburgring. Nach § 6 Spielbankgesetz wird auf die Bruttospielerträge des Zweigspielbetriebs eine Spielbankabgabe erhoben. In der Erlaubnis für den Spielbankbetrieb am Nürburgring war die Abgabe für die ersten fünf Jahre auf Null festgesetzt worden. Daneben zahlen die Spielbanken nach § 7 Spielbankgesetz weitere Leistungen an das Land.

Bezogen auf die Spielbankabgabe traf man in § 16 Abs. 5 BPV folgende Regelung:

"Fällt die 'Spielbankabgabe', die im bisherigen Umfang dem Projekt Nürburgring zugutekommt, aus, verändert sich die vorbeschriebene Verteilung des Jahresergebnisses proportional."

Aus dieser Formulierung leitete die NAG einen Anspruch auf direkte Zahlung oder Weiterleitung der zuvor an die NG gezahlten Spielbankabgabe i. H. v. 3,2 Mio. € ab. Das Land, die NG und E & Y⁵³ lehnten eine Zahlung der Spielbankabgabe an die NAG ab. Dieser Dissens war Gegenstand von gerichtlichen Verfahren und hat mit dem Vergleichsvertrag vom 27. November 2012 seine Erledigung gefunden.

⁵² Z. B. AWiV am 28. September 2010, Seite 4 der Niederschrift.

⁵³ Vertiefende Untersuchung im Zusammenhang mit dem Projekt "Nürburgring 2009" vom 10. September 2010; hier Band 2: Beihilferechtliche Beurteilung des finanziellen Engagements des Landes Rheinland-Pfalz, Seite 48ff.

Zur Spielbankabgabe hat E & Y im Papier "Entwurf Status-Besprechung vom 3. September" (Datumsangabe: 8. Dezember 2009) auf Seite 25 angegeben:

"Die Nürburgring GmbH erhält jedes Jahr 3,2 Mio. € vom Land Rheinland-Pfalz.

Die Planung geht von einem kontinuierlichen Zuschuss von 3,2 Mio. € aus. Der Zuschuss ist vertraglich nicht abgesichert. Angabegemäß stellt er eine Gegenleistung für den Kasinobetrieb dar. Ohne diesen Zuschuss würde das Projekt Nürburgring 2009 selbst im Best Case bis 2020 kumulierte Verluste ausweisen"⁵⁴.

5.3.5 Mitteilungspflichten und Zahlungsmodalitäten

Die NAG war verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres den Verpächtern das erwirtschaftete Jahresergebnis (EBITDA) und die sich ergebende Pacht mitzuteilen. Ferner hatte sie ein Exemplar des geprüften und testierten Jahresabschlusses zur Verfügung zu stellen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Höhe des mitgeteilten Jahresergebnisses bzw. der gezahlten Pacht waren die Verpächter berechtigt, sämtliche Bücher und Aufzeichnungen der NAG einzusehen und erforderliche Auskünfte zu verlangen (§ 16 Abs. 7 BPV).

Im Pachtjahr 2010 war der Pachtzins in halbjährlichen Abschlagszahlungen - beginnend ab Oktober 2010 - geschuldet. Ab 1. Mai 2011 hatte die NAG gleiche monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Ergebnispacht, bemessen an der Höhe des EBITDA des vergangenen Geschäftsjahres, mindestens jedoch jeweils 1/12 der jeweiligen Mindestpacht für das betreffende Pachtjahr, zu entrichten. Eine eventuelle Differenz zur tatsächlich geschuldeten Pacht war mit der Pachtrate für den Monat August des folgenden Pachtjahres auszugleichen (§ 16 Abs. 8 BPV).

Gegen die Pachtzinsansprüche der Verpächter durfte die NAG nur unter der Voraussetzung aufrechnen, dass ihre Gegenforderung unbestritten war oder ein rechtskräftiger Titel vorlag. Gleichfalls ausgeschlossen waren Zurückbehaltungsrechte der NAG (§ 16 Abs. 11 BPV).

5.3.6 Pachtdauer und Kündigungsmöglichkeiten

Vorgesehen war eine Vertragslaufzeit von 20 Jahren. Anschließend hätte die NAG die zweimalige Verlängerung um jeweils fünf Jahre verlangen können (§ 18 Abs. 1 BPV).

Den Verpächtern wurde ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unter anderem für den Fall eingeräumt, dass die Pächterin mit der Zahlung der Pachtzinsen i. H. v. mehr als zwei monatlichen Raten in Verzug war (§ 18 Abs. 4a BPV).

⁵⁴ Unterstreichung durch den Rechnungshof.

5.4 Pachtzinsen

5.4.1 Inhalt der Pachtzinsregelung

Der geschuldete Pachtzins war zeitlich gestaffelt und sollte sich im Wesentlichen am EBITDA orientieren (näheres siehe Tz. 5.4.2).

Unter bestimmten Voraussetzungen konnte sich die Mindestpacht reduzieren. Hätte die NAG in einem Pachtjahr nach dem 1. Mai 2013 ein EBITDA von weniger als der Summe aus Mindestpacht und 1,4 % vom Nettogesamtumsatz erzielt, hätte sich die Mindestpacht um die Differenz zwischen dem vorgenannten Betrag und dem Betrag der Mindestpacht, höchstens jedoch um 1,4 % vom Nettogesamtumsatz, vermindert (§ 16 Abs. 4 BPV).

5.4.2 Entwicklung der Pachtzinsregelung

Die Höhe des Pachtzinses war sowohl für die Ertragslage der NG als auch der NAG von entscheidender Bedeutung. Der Rechnungshof hat deshalb diese Regelung des Betriebspachtvertrags detaillierter untersucht. Nach der Darstellung ihrer Entstehungsgeschichte geht er näher auf die Risiken oder Mängel der Regelung zu den Pachtzinsen ein.

Die dem Rechnungshof vorgelegten neun Entwürfe und die endgültige Vertragsversion sahen die unterschiedlichsten Regelungen vor. Die wesentliche Entwicklung ist nachfolgend aufgeführt:

Tabelle 4: Entwicklung der Regelungen zu den Pachtzinsen

Version/ Bestandteil	Vorentwurf Lindner	16.02. 1. Entwurf E & Y	8.03.	9.03.	22.03.	24.03.	Endgültig
Mindestpacht	x						
Variable Umsatzpacht	x						
4/2010- 12/2010 5/2010-4/2011		4,5 Mio. €	Ohne Betrag	9 Mio. €	90 % EBIT ⁵⁵	90 % EBITDA	Wie 24.03.
2011		7,5 Mio. €	Ohne Betrag	13 Mio. €			
Ab 2012		Festpacht + Umsatz- anteil	Festpacht + Umsatz- anteil	17,5 Mio. € + 5 % Netto- gesamtumsatz			
5/2011-4/2012					90 % EBIT, 5 Mio. € Mindestpacht	90 % EBITDA, 5 Mio. € Mindestpacht	Wie 24.03.
5/2012-4/2013					85 % EBIT ⁵⁶ , 11,5 Mio. € Mindestpacht	85 % EBITDA ⁵⁷ , 11,5 Mio. € Mindestpacht	Wie 24.03.
Ab 5/2013					85 % EBIT, 15 Mio. € Mindestpacht	15 Mio. € Mindestpacht + 15 % EBITDA über 15 Mio. €	85 % EBITDA, 15 Mio. € Mindestpacht
Bei negativem EBITDA		Max. 0 Mio. €	Statt EBITDA Jahresfehl- betrag, dann max. 0 Mio. €	Wie 8.03., aber 5 Mio. € Mindestpacht ab 2011			
Bei positivem EBITDA		Zusätzlich 90 % EBITDA	Statt EBITDA Jahresüber- schuss, ohne %- Angabe	90 % Jahres- überschuss			

Der Vertragsentwurf von Lindner trennte die Pachtzeit grundsätzlich in eine Anlaufphase (Managementphase) von mindestens zwei Jahren, bis zu der die Pachtgegenstände mängelfrei und betriebsbereit sein sollten, und in die Pachtphase. In der Anlaufphase hätte die Pächterin die Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Verpächter übernommen. Diese hätten demnach alle Kosten tragen müssen. Die Pächterin hätte ein Managementhonorar von 4 % des Nettoumsatzes und eine Incentive-Vergütung von 15 % des Bruttobetriebsgewinns erhalten. Zudem hätten die Verpächter eine Instandhaltungsrücklage für Dach und Fach sowie eine Rücklage für bewegliche Möbel, Einbauten oder andere bewegliche Gegenstände von monatlich jeweils 3 % des Umsatzes bilden und ein Konto in Verfügungsmacht der Pächterin

⁵⁵ Definiert als Ergebnis vor Zinsen und Steuern.

⁵⁶ Falls die Baumängel nicht bis 30. April 2012 beseitigt sind, 90 % EBIT und 10 Mio. € Mindestpacht.

⁵⁷ Falls die Baumängel nicht bis 30. April 2012 beseitigt sind, 90 % EBITDA und 10 Mio. € Mindestpacht.

einrichten müssen⁵⁸. Diese hätte monatlich die freien Mittel an die Verpächter abführen müssen.

In der Pachtphase hätte sich der von der NAG zu entrichtende Pachtzins aus einer Jahresmindestpacht - als fester Komponente - sowie einer Jahresumsatzpacht - als flexibler Komponente - zusammengesetzt. Die Höhe der einzelnen Komponenten war im Vertragsentwurf nicht beziffert. Die Pächterin hätte sämtliche Kosten getragen.

Nach dem ersten Entwurf von E & Y vom 16. Februar 2010 sollte der Pachtzins für den Zeitraum vom 1. April 2010 bis 31. Dezember 2010, d. h. für die Dauer von neun Monaten, 4,5 Mio. € betragen. Für das folgende Kalenderjahr 2011 waren insgesamt 7,5 Mio. € angesetzt. Ab 1. Januar 2012 war ein fester jährlicher Pachtzinsanteil zuzüglich eines variablen Pachtzinsanteils als Prozentsatz des Nettogesamtumsatzes vorgesehen. Noch offen gelassen hatte man die konkrete Höhe der Anteile.

Im Entwurf vom 5. März 2010 hat man gegenüber dem Vorentwurf die konkret bezifferten Pachtbeträge bis Ende 2011 gestrichen. Auch der folgende Vertragsentwurf vom 8. März 2010 beinhaltete hinsichtlich der Pachtzinsregelung keine wesentlichen Änderungen.

Erst im Entwurf vom 9. März 2010 wurde der Pachtzins durch handschriftliche Ergänzungen konkretisiert. Danach sollte der Pachtzins vom 1. April 2010 bis 31. Dezember 2010 insgesamt 9 Mio. € und vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 13 Mio. € betragen. Für die Pachtzeit ab 1. Januar 2012 sah man pro Jahr einen festen Pachtzinsanteil von 17,5 Mio. € zuzüglich eines variablen Pachtzinsanteils i. H. v. 5 % des Nettogesamtumsatzes vor.

Der Vertragsentwurf vom 22. März 2010 wies wesentliche Abweichungen zu den Vorversionen auf. Der Pachtbeginn wurde auf den 1. Mai 2010 verlegt. Anknüpfungspunkt für den Pachtzins sollte jetzt - neben der Mindestpacht - nicht mehr der Umsatz sein, sondern das EBIT. Im ersten Pachtjahr (1. Mai 2010 bis 30. April 2011) war ein Pachtzins von 90 % des EBIT vorgesehen. Dies galt auch für das Folgejahr, wobei ein Mindestpachtzins von 5 Mio. € festgesetzt wurde. Vom 1. Mai 2012 bis 30. April 2013 sollte der Pachtzins bei Abarbeitung wesentlicher Baumängel 85 % des EBIT, mindestens jedoch 11,5 Mio. €, ansonsten 90 % des EBIT, mindestens jedoch 10 Mio. € betragen. Ab 1. Mai 2013 war ein Pachtzins von 85 % des EBIT, mindestens jedoch 15 Mio. €, geschuldet.

In einem weiteren Vertragsentwurf vom 24. März 2010 stellte man entgegen der vorherigen Vertragsversion bei der Ermittlung des Pachtzinses nicht mehr auf das EBIT, sondern auf das EBITDA ab. Zusätzlich wurde eine Management-Vergütung von 1,4 % des Jahresbruttoumsatzes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

⁵⁸ Bemerkenswert ist, dass die Lindner Hotels AG (später übertragen auf die Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG) mit der CMHN und der MSR seit Februar 2008 bereits ähnliche Vergütungen im Rahmen von drei Managementverträgen zum Betreiben der beiden Hotels und des Motorsport-Villages erhalten hatte. Diese Doppelvergütung war unter dem Stichwort "partielle Überschneidung" Gegenstand mehrerer E-Mails zwischen dem MWVLW und E & Y, ohne dass die Vergütung im Betriebspachtvertrag gestrichen wurde.

5.5 Würdigung

In den Regelungen des Betriebspachtvertrags wurde ohne dokumentierte und nachvollziehbare schriftliche Begründung von der zumindest in der Hotel- und Gastronomiebranche üblichen Umsatzpacht abgewichen. Damit machten sich die Verpächter abhängig von dem Ausgabeverhalten der Pächterin NAG. Die Mindestpacht war keine echte Mindestpacht und nicht preisindexiert. Die Ansprüche aus der Zahlung der Mindestpacht waren nicht abgesichert.

5.5.1 Abkehr von der Umsatzpacht zu Gunsten einer gewinnabhängigen Pacht

Sowohl der Entwurf von Lindner - der noch von einem Betriebsführungsvertrag ausging - als auch die von E & Y vorgelegten Vertragsentwürfe sahen als Pachtzins eine Kombination aus fixen und variablen Pachtzinselementen vor. Die Entwürfe beider Parteien stimmten zunächst insoweit überein, als sich die variable Pachtzinskomponente als prozentualer Anteil am Jahresumsatz der Pächterin bemessen sollte.

Bis zum fünften Vertragsentwurf vom 12. März 2010 hielt E & Y daran fest, den variablen Pachtzinsanteil an den jährlichen Nettogesamtumsatz zu koppeln. Allerdings war bereits in der Version vom 5. März 2010 mit dem Hinweis auf eine Besprechung mit dem MWVLW die Anmerkung angebracht:

"noch zu diskutieren, ob statt einer umsatzabhängigen Pacht eine solche in Abhängigkeit der Ertragskraft des Pachtobjektes (EBITDA) vorgeschlagen werden soll."

Ab dem sechsten Entwurf vom 22. März 2010 wurde diese Koppelung an den Nettoumsatz zu Gunsten einer Bindung an das EBIT oder das EBITDA - also stärker am Gewinn orientiert - geändert.

Gründe für die Abkehr von der umsatzabhängigen Pacht waren nicht dokumentiert.

Das Land hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, Umsatzpachten hätten nicht seriös kalkuliert werden können. Weltweit habe keine Vergleichseinrichtung bestanden. Der Nürburgring sei kein reines Hotelprojekt, er sei vielmehr eine Sonderimmobilie bestehend aus verschiedenen Komponenten. Es sei unmöglich gewesen, einen Prozentsatz für eine umsatzabhängige Pacht zu definieren, auf die sich die Vertragsparteien hätten einigen können. Eine Umsatzpacht hätte sofort zur Insolvenz der Pächterin geführt.

Nach Auffassung des Rechnungshofs wäre es möglich gewesen, die einzelnen Umsatzträger des Nürburgrings isoliert zu betrachten und hierfür Vergleichswerte anzusetzen. Lediglich die Höhe der Umsätze im Bereich der Arena und der Eventhalle waren schwierig zu schätzen. Das bestätigt das Schreiben von E & Y, das Bestandteil der Stellungnahme des Landes ist. Ausgehend von einem EBITDA für das Kerngeschäft von 6 bis 8 Mio. € wird darin unter Nr. 9 dargelegt, dass für die neu gebauten Anlagen nur ein EBITDA in der Größenordnung von ca. 10 Mio. € hätte erzielt werden müssen, um die finanziellen Belastungen tragen zu können. Die Renditeerwartungen für Hotel und Gastronomie seien eher konservativ gewesen. Aufgrund der bereits kontrahierten Pachtverträge mit Firmen im Boulevard gelte diese Feststellung auch für den Boulevard. Schlecht zu planen seien die Eventhallen gewesen.

Zudem wird die Darlegung des Landes durch die Tatsache widerlegt, dass die E & Y Real Estate GmbH in der Lage war, in ihrem Gutachten vom 29. September 2011 (siehe Tz. 7.1.4) auf Basis der Daten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betriebspachtvertrags detaillierte Schätzungen zu den einzelnen Geschäftsbereichen der NAG vorzulegen und so die Pachteinahmen zu quantifizieren. Hinsichtlich des Arguments, eine Umsatzpacht hätte bei der NAG sofort zur Insolvenz geführt, bemerkt der Rechnungshof, dass es hier auf die Höhe des vereinbarten Pachtzinses ankommt und nicht auf die Art des Ermittlungssystems. Wie bei der EBITDA-Pacht, hätte auch bei einer Umsatzpacht in der Einschwingphase ein niedrigerer Satz gewählt werden können. Zudem gingen die Verhandlungspartner bis Mitte März 2010 im Betriebspachtvertrag neben einer Mindestpacht noch von einem umsatzabhängigen Pachtzins aus. Im Übrigen ist die Befürchtung des Landes ein Indiz dafür, dass es von der Bonität der Pächterin nicht überzeugt war.

Der Nachteil einer eher gewinnabhängigen gegenüber einer umsatzabhängigen Pacht besteht darin, dass der Pächter die Pachthöhe leichter steuern kann. Denn je nach Umfang der Aufwendungen, die den erwirtschafteten Erträgen gegenübergestellt werden, lässt sich das EBITDA und mithin die geschuldete Pacht reduzieren. Art und Höhe der Aufwendungen wiederum kann der Pächter maßgeblich beeinflussen. Dementsprechend wird auch in der Fachliteratur eine ergebnisorientierte Pacht kritisch gesehen. Zur Begründung wird angeführt, dass die Pacht nicht nur von der Vertriebsstärke (Umsatz), sondern auch von der Kosteneffizienz des Pächters abhängig sei. Letztere sei trotz Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnungen für Investoren besonders schwer nachvollziehbar. Diese Pachtform sei vor allem bei einer weitgehenden Gesellschafteridentität von Pächter und Verpächter zu finden⁵⁹.

Eine solche Beeinflussung des EBITDA und eine damit einhergehende Reduzierung der Pacht ist nicht nur theoretisch denkbar, sondern vom Rechnungshof und von E & Y beobachtet worden. Insgesamt ergaben sich Anhaltspunkte für überhöhte Ausgaben, die das EBITDA der NAG um 1,9 Mio. € verringerten, und für Umsätze mit nahestehenden Gesellschaften über 1,25 Mio. € (siehe hierzu im Einzelnen Tz. 7.2.3 und Anlage 9). Vor diesem Hintergrund wäre die in den ersten Entwürfen des Betriebspachtvertrags vorgesehene Orientierung des Pachtzinses am Jahresumsatz aus Sicht der Verpächter risikofreier gewesen.

In seiner Stellungnahme hat das Land vorgetragen, der Rechnungshof lasse im Zusammenhang mit der Kritik an der ergebnisabhängigen Pacht die im Betriebspachtvertrag geregelten umfassenden Kontroll- und Kündigungsrechte unberücksichtigt. Im Falle einer etwaigen Manipulation durch die Pächterin hätten diese Rechte der Verpächterin hinreichend Sicherheit gegeben.

Der Rechnungshof teilt diese Einschätzung nicht. Die Kontrollrechte der NG gegenüber der NAG konnten in der Praxis nur eingeschränkt durchgesetzt werden. Der zum 1. August 2011 vorzulegende Jahresabschluss der NAG wurde der NG trotz mehrfacher Mahnungen bis Dezember 2011 nicht vorgelegt. Auch die in § 11 Abs. 3 BPV vorgeschriebene Unterrichtung durch die NAG über Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen,

⁵⁹ Linder, Betreiberverträge, in: Fidlschuster (Hrsg.), Grundlagen des Hotelinvestments, 1. Auflage, Berlin 2011, Seite 74.

Wartungs-, Dienstleistungs- und Hausmeisterverträge sowie die in dem Konzessionsvertrag über die Organisation der Formel 1-Rennveranstaltungen auf dem Nürburgring vereinbarten Unterrichtsverpflichtungen der NAG gegenüber der NG wurden nicht fristgerecht erfüllt. Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Kontrollrechten waren absehbar⁶⁰.

5.5.2 Ausnahme von der Mindestpacht

Als besonderer Vorteil wurde seitens des Landes die Vereinbarung einer mit dem zweiten Pachtjahr beginnenden Mindestpacht hervorgehoben. Diese sollte zunächst 5 Mio. € betragen, dann sukzessive ansteigen und sich ab dem vierten Pachtjahr auf 15 Mio. € belaufen.

Der Begriff der Mindestpacht suggeriert, dass es sich hierbei um eine betragsmäßige Untergrenze des Entgelts für die Überlassung des Geschäftsbetriebs handelt. Die Vorzüge einer Mindestpacht bestehen für die Verpächter grundsätzlich in der hinreichenden Sicherheit, eine Mindesteinnahme zu erwirtschaften, und der damit einhergehenden Planbarkeit der Einnahmen.

Dies gilt jedoch nicht für die Mindestpachtregelung des Betriebspachtvertrags. Hier besteht die Besonderheit, dass die tatsächlich geschuldete Pacht die vereinbarte Mindestpacht unter bestimmten Voraussetzungen unterschreiten kann. In § 16 Abs. 4 BPV wurde vereinbart, dass sich die Mindestpacht reduziert, wenn ab dem 1. Mai 2013 ein EBITDA von weniger als der Summe aus Mindestpacht (ab 1. Mai 2013 15 Mio. €) und 1,4 % vom Nettogesamtumsatz erreicht wird. Dann vermindert sich für dieses Pachtjahr die Mindestpacht um die Differenz zwischen dem vorgenannten Betrag und dem Betrag der Mindestpacht, höchstens jedoch um 1,4 % vom Nettogesamtumsatz.

Diese Regelung erschließt sich besser anhand eines Beispiels. Unterstellt, der Nettogesamtumsatz würde 50 Mio. € betragen, gäbe es eine Reduzierung der Mindestpacht, sobald das EBITDA unter 15,7 Mio. € liegt⁶¹. Würde das EBITDA 10 Mio. € betragen, ergäbe sich eine Verringerung der Mindestpacht auf zunächst 5,7 Mio. €⁶². Da aber die maximale Minderung nur 1,4 % vom Nettogesamtumsatz betragen darf, würde sich die Mindestpacht um nur 0,7 Mio. € verringern. Damit könnte sich die Mindestpacht ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 auf bis zu 14,3 Mio. € reduzieren.

Die Bezeichnung "Mindestpacht" ist daher im Zusammenhang mit dem Betriebspachtvertrag nur mit Einschränkungen zutreffend, denn die als solche benannte Pacht wird gerade nicht ausnahmslos und mindestens geschuldet.

⁶⁰ Schon die Durchsetzung gesetzlicher Kontrollrechte der NG bei Beteiligungsgesellschaften erwies sich in der Vergangenheit als problematisch. So verweigerte etwa die MSR ihrem Gesellschafter NG (Anteil 10 %) Mitte 2009 die Einsicht in ihre Bücher sowie die Vorlage von aktuellen Managementverträgen und eines aktuellen Businessplans (vergleiche Gutachtliche Äußerung des Rechnungshofs gemäß § 88 LHO vom 15. Juni 2010 zur Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009", Teil II, Tz. 7). Da der damalige Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der MSR die Hälfte der Anteile der NAG hielt und die Vorgänge den Gremien der NG sowie den beteiligten Ministerien bekannt waren, wäre bei Abschluss des Betriebspachtvertrags die Wirksamkeit der Kontrollrechte zu hinterfragen gewesen. Hierüber gibt es keine Dokumentation.

⁶¹ Mindestpacht von 15 Mio. € zuzüglich 1,4 % von 50 Mio. €.

⁶² Differenz zwischen EBITDA (10 Mio. €) und 15,7 Mio. €.

In seiner Stellungnahme räumt das Land ein, dass es in bestimmten Konstellationen zu einer geringfügigen Reduzierung der Mindestpacht gekommen wäre. Dennoch habe es sich immer noch um eine Mindestpacht gehandelt.

5.5.3 Keine Indexierung der Mindestpacht

Der Betriebspachtvertrag wurde auf die Dauer von mindestens 20 Jahren geschlossen. Die Mindestpacht sollte vom 1. Mai 2013 bis zum 30. April 2030 unverändert jährlich 15 Mio. € betragen. Für einen solchen Zeitraum lässt sich die Entwicklung der Stabilität der Währung nicht vorhersehen.

Trotz der langen Pachtdauer von 20 Jahren wurden im Betriebspachtvertrag keine Vorkehrungen getroffen, um sich gegen etwaige Geldwertschwankungen abzusichern. Damit sind die Verpächter das vermeidbare Risiko von Geldentwertungsverlusten eingegangen. Aus den vorgelegten Unterlagen ging nicht hervor, ob eine Indexierung der Mindestpacht Gegenstand der Verhandlungen war. Nach dem Preisklauselgesetz wäre eine Wertsicherung insbesondere durch Preisklauseln zulässig gewesen.

Hierzu vertritt das Land die Auffassung, eine Indexierung sei nicht notwendig gewesen, da die aufgrund der Planzahlen ermittelte Pacht deutlich über der Mindestpacht gelegen habe. Die Mindestpacht habe dazu dienen sollen, den Liquiditätsabfluss der NG (im Wesentlichen die Zinslast aus dem 330 Mio. €-Darlehen) zu sichern. Da aber die Zinslast als Verbindlichkeit der NG nicht indexiert gewesen sei, hätte auch die Mindestpacht nicht indexiert werden müssen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Indexierung der Mindestpacht sichergestellt hätte, dass die Verpächter während der gesamten Pachtdauer Zahlungen erhalten hätten, die wertmäßig der ursprünglich festgelegten Mindestsumme entsprochen hätten. Zudem wären aus den Pachteinnahmen auch die variablen, mit der Geldentwertung steigenden, Personal- und Geschäftsaufwendungen der NG zu tragen gewesen. Diese waren für den Zeitraum 2010 bis 2020 mit 62,4 Mio. € veranschlagt⁶³. Außerdem wird in der Fachliteratur davon ausgegangen, dass Pachten in der Regel wertgesichert und jährlich angepasst werden⁶⁴.

5.5.4 Keine Absicherung des Pachtanspruchs

Der Betriebspachtvertrag sieht keine Absicherung der Ansprüche der Verpächter aus den Pachtzahlungen vor. Damit sind sie von der Bonität der Pächterin abhängig⁶⁵.

⁶³ Konsolidierte Mittelfristplanung vom 9. September 2010. Siehe auch Tz. 4.3.

⁶⁴ Siehe Knoppe, Verpachtung eines Gewerbebetriebs, 9. Auflage, Heidelberg 2005, Seiten 25 f.; Baumann, Vertragsmodelle für Hotelimmobilien, in: Frehse/Weiermair (Hrsg.), Hotel Real Estate Management, Berlin 2007, Seite 69.

⁶⁵ Siehe z. B. Linder, Betreiberverträge, in: Fidschuster (Hrsg.), Grundlagen des Hotelinvestments, 1. Auflage, Berlin 2011, Tabelle Seite 70: "Nachteile: Fixpacht bietet Investor nur scheinbar geringes Risiko. Pachtrisiko, d. h. Abhängigkeit ausschließlich von der Bonität des Pächters, insbesondere wenn Pacht nicht erwirtschaftbar ... Die Sicherheit von Fixpachtverträgen kann trügerisch sein, insbesondere wenn der Betreiber die vertraglich vereinbarte Pacht nicht erwirtschaften kann".

Die NAG verfügte als neu gegründete Gesellschaft über keinerlei Reserven und hatte damals nur ein Stammkapital von 25.000 €⁶⁶. Ob sie langfristig in der Lage gewesen wäre, die Mindestpachten zu erwirtschaften, war zu Vertragsbeginn mit Unsicherheiten behaftet.

Anteilseigner der Pächterin NAG sind die Mediinvest GmbH und die Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG.

Die mangelnde Bonität der Mediinvest GmbH und ihres Gesellschafters war hinreichend bekannt. Beide sind im Zusammenhang mit dem Projekt "Nürburgring 2009" ihren Verpflichtungen oder Zusagen nicht oder nur in geringem Umfang nachgekommen (Finanzierung des Teilprojekts⁶⁷ und Finanzierung der CST⁶⁸). Zudem gab es im Geschäftsverkehr mit Kai Richter bereits vor der Unterzeichnung des Betriebspachtvertrags erhebliche Probleme⁶⁹.

Die Bedeutung der Bonität des Pächters wird in der Fachliteratur besonders hervorgehoben. Diese geht davon aus, dass aus Sicht des Verpächters nicht vorrangig ist, ob der Hotelier in der Lage ist, seine Pacht zu erwirtschaften. Vielmehr sei entscheidend, ob die Bonität des Pächters so gut sei, dass er auch länger anhaltende Verluste aus der eigenen Tasche kompensieren könne. Es sei ausgesprochen gefährlich, seine Immobilieninvestition auf die vermeintliche Bonität einer Hotelgesellschaft abzustellen, denn bei kaum einer Gruppe stünden die Eigenkapitalmittel in vernünftiger Relation zu den Pachtverbindlichkeiten⁷⁰.

Demnach wäre es geboten und üblich gewesen, im Rahmen des Betriebspachtvertrags den vertraglich geregelten Pachtzinsanspruch gegen eine etwaige Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit der Pächterin abzusichern. Dabei kommt in erster Linie die Stellung einer (Bank-)Bürgschaft oder einer Barkaution in Betracht⁷¹. Branchenüblich wird eine Bankbürgschaft von sechs Monatsmieten als Untergrenze einer Besicherung angesehen⁷².

⁶⁶ Laut Eintragung im Handelsregister vom 9. August 2010 beschloss die Gesellschafterversammlung der NAG am 14. Mai 2010 eine Erhöhung des Stammkapitals um 75.000 €.

⁶⁷ Zu Einzelheiten wird auf die Gutachtliche Äußerung des Rechnungshofs gemäß § 88 LHO vom 15. Juni 2010 zur Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009", Teil II, Az.: 4-P-4450-32-10/2009, verwiesen.

⁶⁸ Finanzierung der Aufwendungen der CST. Siehe auch Jahresbericht 2011, Teil II, Drucksache 15/5515, Nr. 21, Seite 18.

⁶⁹ Hinzuweisen ist z. B. auf den Abschluss von Verträgen mit eigenen Gesellschaften oder Gesellschaften, an denen Kai Richter beteiligt ist, zu Konditionen, die unter fremden Dritten nicht vereinbart worden wären; auf die Erzielung von privaten Vorteilen aus dem Projekt "Nürburgring 2009" und auf die Mitte 2009 erfolgte Weigerung, der NG Auskunft über und Einsicht in die Bücher und Schriften der MSR zu gewähren. Im Einzelnen siehe Jahresbericht 2011, Teil II, Drucksache 15/5515, Nr. 21, Seite 19, und Prüfungsmitteilungen über die Prüfung der Betätigung des Landes bei der CST vom 26. Januar 2011, Az.: 4-P-4450.18-32-2/2009, Seiten 32 bis 51, sowie Gutachtliche Äußerung gemäß § 88 Abs. 3 LHO vom 15. Juni 2010 zur Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009", Teil II, Az.: 4-P-4450-32-10/2009, Seiten 5, 19f. und 24f. Auch in der Aufsichtsratssitzung am 25. August 2009 verwies die Geschäftsleitung auf die "derzeit belastete Kommunikation mit der Geschäftsführung der Mediinvest GmbH bzw. MSR".

⁷⁰ Baumann, Vertragsmodelle der Hotellerie, TOP Hotel, Ausgabe 5/2000, Seite 5.

⁷¹ Klein-Blenkers, Das Recht der Unternehmenspacht, Baden-Baden 2008, Seiten 279f.; Baumann, Vertragsmodelle für Hotelimmobilien, in: Frehse/Weiermair (Hrsg.), Hotel Real Estate Management, Berlin 2007, Seite 69.

⁷² Baumann, Vertragsmodelle für Hotelimmobilien, in: Frehse/Weiermair (Hrsg.), Hotel Real Estate Management, Berlin 2007, Seite 69. Siehe auch Knoppe, Verpachtung eines Gewerbebetriebs, 9. Auflage, Heidelberg 2005, Seiten 14 und 32.

Entgegen dieser üblichen Vertragspraxis hat das Land keinen Versuch unternommen, die Pachtansprüche abzusichern. Dem Rechnungshof wurden keine Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass es eine Absicherung der Mindestpachten in Erwägung gezogen hätte.

Das Land weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es gelungen sei, trotz der schlechten Ausgangsposition der NG aufgrund des gescheiterten Projekts "Nürburgring 2009" einen Betriebspachtvertrag zu verhandeln, der unter anderem die operativen Risiken weitgehend auf die Pächterin verlagert und die erzielbaren Pachten zudem durch eine Mindestpacht abgesichert habe.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Mindestpacht lediglich um einen schuldrechtlichen Anspruch gegenüber der Pächterin handelte, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betriebspachtvertrags über ein Stammkapital von 25.000 € verfügte und Dauerverpflichtungen über die Zahlung von jährlich 15 Mio. € (Mindestpacht) eingegangen war. Da das Vermögen der NG verpachtet wurde und der NG daher zur Finanzierung ihrer Aufwendungen nur die Pachteinahmen verblieben, war besonderer Wert auf den Zufluss dieser Pachten zu legen.

Der Sachwalter und der Sanierungsgeschäftsführer der NG beurteilten den Betriebspachtvertrag in seiner gesamten Ausgestaltung als ungewöhnlich. Sie teilten dem Gläubigerausschuss mit:

"Wenn praktisch 90 % des Jahresergebnisses an die Verpächter abzuführen sind, wird die wirtschaftliche Motivation, Gewinne zu erzielen, konterkariert. Hinzu kommt, dass durch die ab dem zweiten Geschäftsjahr einsetzende Mindestpacht, ..., ohnehin der größte Teil der Wertschöpfung zu den Verpächtern fließt. Selbst für den Fall, dass die Wertschöpfung bei der Pächterin die Mindestpacht überschreiten sollte, verbleiben kaum nennenswerte Erträge, die dann ggf. auch noch seitens der Nürburgring Automotive GmbH zu besteuern sind, um damit eine auch nur annähernd angemessene Kapitalverzinsung sowie ein entsprechendes Äquivalent für das Risiko der Pächterin zu ermöglichen"^{73,74}.

⁷³ Gutachten vom 29. Oktober 2012 in dem Insolvenzantragsverfahren der NG, Seite 38.

⁷⁴ Danach könnte von der grundsätzlichen Konzeption her der Eindruck entstehen, dass die Pächterin kaum Vorteile aus dem Betriebspachtvertrag hätte ziehen können. Allerdings ist hinsichtlich der Motivation von Lindner zu bedenken, dass über die Managementverträge mit der Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG durchaus auch Anreize für diesen Gesellschafter der NAG bestanden, Umsätze oder Erträge zu erwirtschaften. Wie in Anlage 9 dargestellt, hätte die KG Managementgebühren von zusammen 3,4 % der Nettoumsätze erhalten. Daneben hätten der KG in den von ihr betriebenen Bereichen für Verwaltungs- und Marketingaktivitäten eine Vergütung von 3 % der Nettoumsätze und eine Incentive-Vergütung von 5 % bis 8 % des Bruttobetriebsgewinns (vergleichbar mit dem EBITDA) zugestanden. Hinzu wäre bei positivem EBITDA der Anteil von 10 % für die NAG gekommen. Von diesem hätten beide Gesellschafter der NAG profitiert.

Dieser Auffassung war auch die Geschäftsleitung der Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG. In dem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Konzernlagebericht für das Jahr 2009 gab die Mitgesellschafterin der NAG in Bezug auf die am Nürburgring eröffneten Hotels und das Motorsport-Village an:

"Durch die langfristig geschlossenen Managementverträge können wir weitgehende wirtschaftliche Erfolge sichern, ohne allerdings größere Risiken eingehen zu müssen."

6 Belastbarkeit der Planzahlen

Die Strategie eines Unternehmens sollte sich in nachvollziehbaren Planzahlen widerspiegeln. Diese müssen die erwartete Entwicklung des Unternehmens möglichst realistisch darstellen. Der Rechnungshof beschreibt im Folgenden die einzelnen Planungsaktivitäten der NG bis zum Abschluss des Betriebspachtvertrags (siehe Tz. 6.1) und danach (siehe Tz. 6.3). Anschließend geht er auf Besonderheiten der Planung ein (siehe Tz. 6.4).

6.1 Planungen im Vorfeld des Abschlusses des Betriebspachtvertrags

6.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Planzahlen bis zum Pachtmodell

Die Entwicklung der Planzahlen bis zum 11. Dezember 2009 stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Tabelle 5: Entwicklung der Planzahlen von November 2007 bis Dezember 2009 (in Mio. €)

Bezeichnung	Business Plan Summary (2009 – 2020; 12 Jahre)	Business Plan der Nürburgring GmbH (2009 – 2020)		Projekt Nürburgring 2009 Analyse der Unternehmensplanung (Business Plan)	High Level Zusammenfassung Plan 2010 bis 2020 Projekt Nürburgring		Projekt kombinierter Business Plan Nürburgring	
	Plan vom	Plan vom	Plan vom	Plan vom	Plan vom	Plan vom	Plan vom	
	19. November 2007	30. Oktober 2009		13. November 2009 Endversion vom 10. September 2010	30. November 2009		11. Dezember 2009	
erstellt durch	NG	NG		E & Y	E & Y		E & Y	
Zeitraum	2009 – 2020	2009 – 2020		2009 – 2020	2010 – 2020		2010 – 2020	
Szenario	ohne Aufteilung	worst case	real case	Analyse der Planungen von November 2007 bis November 2009; Berücksichtigt wurden im Wesentlichen niedrigere Besucherzahlen (Anpassung: 80.000 - 2009 170.000 - 2010 und 2011 und 300.000 ab 2012)	worst case	real case	new case	
Umsatzerlöse	278,9	552,3	602,2		930,9	994,2	962,5	
Projekt NG 2009		212,7	260,1					
Kerngeschäft		294,9	294,9					
Formel 1		44,7	47,2					
Aufwendungen	-233,7	-500,3	-500,5		-751,7	-751,8	-751,7	
Abschreibungen	-75,4	-112,9	-88,3		-181,8	-176,6	-179,2	
Finanzergebnis	-61,5	-96,8	-91,9		-260,0	-229,1	-244,5	
Jahresergebnis	45,2	-220,5	-139,3		-250,3	-151,2	-200,7	
Cash Flow	48,7				-119,1	-41,5	-7,9	
EBITDA	182,1	55,0	101,2			179,2	242,4	210,8
-Investitionen/ -zinstragende Verbindlichkeiten	135,0		200,0			350,0	350,0	350,0
Finanzergebnis/Zinsen	61,5					-260,0	-229,1	-244,5
Zinssatz	4,75%				4,00%	4,00%	4,00%	
Pachtaufwand Abschreibungen					115,5	115,5	115,5	
Pachtaufwand Finanzierung					154,0	154,0	154,0	
Jahresergebnis ohne Verluste Formel 1					-119,1	-41,5	-56,5	
ohne Verluste Formel 1 bis 2009					-45,6	29,7		
-2011 zzgl. Zinersparnis					-26,3	48,3		
Abschreibungsdauer – Projekt NG 2009	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	

Zu den einzelnen Plänen ist Folgendes zu bemerken:

6.1.2 Business Plan Summary vom 19. November 2007

Der Entscheidung der NG, das Projekt "Nürburgring 2009" umzusetzen, lag ein "Business Plan Summary (2009 - 2020, 12 Jahre)" vom 19. November 2007⁷⁵ zugrunde. Eine Aufteilung in verschiedene Szenarien gab es nicht. Das Summary ging von einem kumulierten Jahresergebnis der Jahre 2009 bis 2020 von 45,2 Mio. € und einem EBITDA von 182,1 Mio. € aus.

Für die Sitzung des Aufsichtsrats vom 18. Dezember 2007 sollte der Businessplan ausführlich aufgearbeitet und bis zum Jahr 2020 durchkalkuliert werden. In dieser Sitzung genehmigte der Aufsichtsrat die vorgelegte Mittelfristplanung bis 2012 und nahm die Prognose bis 2020 zur Kenntnis.

In der Folge wurde der Businessplan von der Gesellschaft fortgeschrieben und mit den drei Szenarien best, real und worst case weiterentwickelt.

Die Aktualisierung war Gegenstand der 178. Aufsichtsratssitzung am 21. Juli 2009. Der Aufsichtsratsvorsitzende bat unter TOP 7 darum,

"einen Gutachter einzuschalten, der den Businessplan überprüfen sollte, da der Aufsichtsrat ein hohes Maß an Sicherheit in die Zahlen des Businessplanes benötige."

In der Niederschrift zur folgenden Sitzung⁷⁶ wies der Aufsichtsrat darauf hin, dass die Planungen aufgrund des Umfangs und der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgesehen werden konnten. Die Geschäftsleitung erläuterte die vorgelegten Businesspläne für die Jahre 2009 bis 2020, die zugrunde liegenden Prämissen, die Ursachen und Ergebnisse der jeweiligen Szenarien sowie die Auswirkungen auf das Eigenkapital der NG und den entstehenden Kapitalbedarf bis zum Ende des Planungszeitraums. Auf Nachfrage erklärte sie, dass die zu erwartenden Synergien des Komplementärprojektes der Mediinvest GmbH bzw. der MSR nicht in die Planungen mit eingeflossen seien. Der damalige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende regte an, kurzfristig unter Einbeziehung von E & Y ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, welches alle neuen Komponenten am Nürburgring umfassen sollte⁷⁷. Nach Einschätzung eines Aufsichtsratsmitglieds stellte der worst case der vorgelegten Planung den best case dar; die übrigen Szenarien seien nicht realisierbar.

⁷⁵ Außerordentliche Sitzung vom 19. November 2007, TOP 3b.

⁷⁶ Außerordentliche Sitzung vom 25. August 2009, TOP 4b.

⁷⁷ Der Aufsichtsrat genehmigte im Wege eines Umlaufverfahrens die Beauftragung von E & Y.

6.1.3 Projekt "Nürburgring 2009" - vertiefende Untersuchung und Analyse der Unternehmensplanung durch E & Y ab September 2009

Im September 2009 beauftragte der Aufsichtsrat E & Y mit vertiefenden Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Projekt "Nürburgring 2009"⁷⁸. Der Auftrag umfasste unter anderem einen "Workstream Business Plan-Review". Es sollte die Unternehmensplanung 2009 bis 2020 der NG mit ihren Geschäftsbereichen auf Plausibilität untersucht werden. In der Auftragsbestätigung wird dazu ausgeführt:

"Nach der Analyse und Würdigung des bestehenden Business Plans (Phase 1) werden in dieser zweiten Phase Ergänzungen des Geschäftsmodells diskutiert, die zur Erhöhung der Besucherzahlen und zur Verbesserung der Einnahmesituation beitragen sollen."

Weitere Untersuchungen betrafen die Vergabepraxis beim Projekt "Nürburgring 2009" und die beihilferechtliche Beurteilung des finanziellen Engagements des Landes.

E & Y führte aus, dass auf Ergebnisse und Erkenntnisse der Projektphase 1 aufgesetzt worden sei, in der bereits der Planungsstand 25. August 2009 auf Plausibilität beurteilt worden war. Dem Bericht über die "Analyse der Unternehmensplanung (Business Plan)" lagen unter anderem die Businesspläne der NG vom 19. November 2007 bis 30. Oktober 2009 zugrunde. In letzterem ging die Gesellschaft von kumulierten Jahresfehlbeträgen i. H. v. 220,5 Mio. € (worst case) und von 139,3 Mio. € (real case) aus. Die EBITDA sollten 55 Mio. € bzw. 101,2 Mio. € betragen.

Die Analyse wurde im Zeitraum vom 11. September 2009 bis 13. November 2009 durchgeführt, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der NG aber erst mit Datum vom 10. September 2010 zugeleitet, also nach der Umsetzung des "Zukunftskonzepts Nürburgring". Das ISIM erhielt am 10. Dezember 2009 und am 29. April 2010 Entwürfe der Analyse zur Kenntnisnahme. E & Y kam zum Ergebnis, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit des worst case Szenarios zumindest für die nächsten zwei bis drei Planjahre höher einzuschätzen sei, als die des real case. Grund sei, dass die aktuellen Ist-Zahlen bezüglich Besucherzahl, Pro-Kopf-Konsum und Anzahl der Events deutlich unterhalb der in den anderen Planungen angenommenen Werte lägen. Selbst im worst case Szenario sah E & Y noch Risiken in der Erreichung der geplanten Besucherzahlen für den Teilgeschäftsbereich ring^owerk. Weitere Risiken bestünden unter anderem in folgenden Sachverhalten:

- "Die Margen- und Umsatzsteigerungen im Geschäftsbereich Kerngeschäft sind ambitioniert geplant.
- Die Auswirkung der derzeit geringen Besucherzahlen auf die Boulevard-Mieter.
- Die Überschreitung der geplanten Marketingkosten aufgrund der missglückten Eröffnung und der ausbleibenden Besucher.

⁷⁸ Mandatsvereinbarung vom 10. September 2009.

- Die Überschätzung des Einflusses des ring^oracer auf die Attraktivität für die Besucher.
- Die derzeit geringen Buchungen für das Eventgeschäft."

Der dem ISIM übersandte Entwurf vom 29. April 2010 stimmte bezüglich der Zusammenfassung mit dem endgültigen Bericht überein. Die im Entwurf vom 10. Dezember 2009 angeführte Zusammenfassung war inhaltlich weitgehend identisch mit dem endgültigen Bericht. Insbesondere war bereits in dem Dezember-Entwurf die Mehrzahl der Risiken aufgeführt.

6.1.4 High Level Zusammenfassung vom 30. November 2009

Das MWVLW beauftragte E & Y am 14. Oktober 2009 (Erweiterung vom 13. November 2009) darüber hinaus mit der Untersuchung und Zusammenführung der Unternehmensplanungen der am Projekt "Nürburgring 2009" beteiligten Einzelgesellschaften. Daraus resultieren die "High Level Zusammenfassung Plan 2010 bis 2020..." vom 30. November 2009 (Planstand: 5. November 2009) und der Bericht "Projekt kombinierter Businessplan Nürburgring" vom 11. Dezember 2009.

Die High Level Zusammenfassung beinhaltet die bisherigen Einzelpläne der NG, der CST, der MSR und der GHB. Daraus leitete E & Y eine Proforma-Liquiditätsentwicklung ab. Für die Fallvarianten real case und worst case, jeweils mit und ohne Formel 1, wurden Szenariorechnungen erstellt. Danach entwickelten die Berater Zahlen für ein Pachtmodell mit der Trennung von Besitz und Betrieb.

Die High Level Zusammenfassung wurde dem Aufsichtsrat der NG zu dessen Sitzung am 2. Dezember 2009 vorgelegt. Der damalige Wirtschaftsminister stellte sie zusammen mit dem Neukonzept im AWiV am 25. Februar 2010 vor. Er bemerkte dazu:

"Der Begriff "High Level", der auf dem Titelblatt ausgeführt ist, bedeutet nicht ‚höchstes Niveau der Ausarbeitung‘, sondern heißt, sich einen ersten groben Überblick anhand der Zusammenführung der Zahlen zu verschaffen; denn es ist müßig, einen Businessplan für eine Gesellschaftskonzeption im Detail auszuarbeiten, die es in Zukunft nicht mehr geben wird, sondern nur zu wissen, wohin würde es führen, wenn man dies 1:1 weiterführen würde, um abschätzen zu können, wie notwendig es ist, zu anderen Konstruktionen zu kommen"⁷⁹.

Nach der High Level Zusammenfassung betragen die kumulierten Jahresfehlbeträge 250,3 Mio. € (worst case) und 151,2 Mio. € (real case), die EBITDA 179,2 Mio. € und 242,4 Mio. €.

Beim Pachtmodell blieb das neutrale Ergebnis (Erlöse aus der Auflösung von Drohverlustrückstellungen) ohne Ansatz. Die Abschreibungen und der Finanzierungsaufwand wurden mit 3 % und 4 % der Investitionen von 350 Mio. € angesetzt. Bei Eliminierung der Verluste aus der Formel 1 entstand so im real case ein kumulierter

⁷⁹ Seite 4 der Niederschrift.

Jahresüberschuss von 48,3 Mio. € und im worst case ein kumulierter Jahresfehlbetrag von 26,3 Mio. €. In den Jahren 2016 und 2017 wäre im worst case eine Brückenfinanzierung von 33 Mio. € erforderlich geworden. In beiden Szenarien betragen die zur Deckung der Abschreibungen und der Finanzierungskosten erforderlichen jährlichen Pachteinnahmen 24,5 Mio. €.

6.1.5 Kombiniertes Businessplan vom 11. Dezember 2009

Der kombinierte Businessplan (Stand: 11. Dezember 2009) wurde von E & Y aus dem real und worst case als "new case" entwickelt. Er war Basis für das Pachtmodell. Ausgangspunkt waren die in der High Level Zusammenfassung vom 30. November 2009 aufgeführten kumulierten Jahresfehlbeträge. Man ging davon aus, dass der worst case, zumindest für die nächsten zwei bis drei Jahre, eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit hätte als der real case. Das Erreichen des real case werde gleichwohl mittel- bis langfristig für erreichbar gehalten. Daher wurde als new case ein in der Mitte zwischen kombinierten real und worst case gelagertes Szenario angenommen. Dieses führte inklusive Formel 1 zu Jahresfehlbeträgen von 200,7 Mio. € und einem EBITDA von 210,8 Mio. €. Ohne Berücksichtigung der Formel 1 betragen die kumulierten Jahresfehlbeträge bis 2020 56,5 Mio. €. Auch in diesem Szenario lagen die zur Deckung der Abschreibungen und der Finanzierungskosten erforderlichen jährlichen Einnahmen bei 24,5 Mio. €.

6.2 Übergang zum Pachtmodell

Mit der Planung vom Dezember 2009 wurde der Businessplan zu dem Pachtmodell weiterentwickelt.

Für die Planung der Neuausrichtung wurde E & Y von der NG am 13. Januar 2010 (Auftragserweiterung 1. Februar 2010) mit umfangreichen Beratungsleistungen betraut. Weiter beauftragte die Geschäftsleitung der NG E & Y im Juli 2010 mit einem Review der konsolidierten Mittelfristplanung (real case) der Besitzgesellschaften (Arbeitspapier High Level Review der konsolidierten Mittelfristplanung der NG-Besitzgesellschaften für den Zeitraum 2010 bis 2030).

Daraus resultierte unter anderem der Bericht über die konsolidierte Mittelfristplanung der Nürburgring-Besitzgesellschaften für den Zeitraum 2010 bis 2030 vom 9. September 2010. Die in diesen Planungen vorgenommenen Änderungen zu den vorherigen Planungen sind in zwei Folgeversionen dargestellt. Diese enthalten ab dem Jahr 2012 als Erlöse ausschließlich Nettopachten, das sind Bruttopachterlöse abzüglich der Management-Vergütungen. Im Jahr 2010 sind Umsatzerlöse angesetzt, im Jahr 2011 Umsatzerlöse und Nettopachten. Der Planungszeitraum wurde 2010 um zehn Jahre verlängert. Nachdem im Dezember 2009 das Pachtmodell vorgestellt worden war, wurden die folgenden Planungsszenarien entwickelt, die vom Rechnungshof zur Vergleichbarkeit auf den Zeitraum 2010 bis 2020 berechnet wurden:

Tabelle 6: Übergang zum Pachtmodell (in Mio. €)

Bezeichnung	Projekt kombinierter Business Plan Nürburgring	High Level Review der konsolidierten Mittelfristplanung der Nürburgring Besitzgesellschaften für den Zeitraum 2010 bis 2030		Konsolidierte Mittelfristplanung der Nürburgring Besitzgesellschaften Zeitraum 2010 bis 2030	
Plan vom	11. Dezember 2009	22./23. Juli 2010		9. September 2010	
erstellt durch	E & Y	E & Y und NG (22.7. - mit E & Y abgestimmt)		NG mit E & Y abgestimmt	
Zeitraum	2010 – 2020	2010 – 2030		2010 – 2030	
Zeitraum angepasst zur Vergleichbarkeit		bis 2020		bis 2020	
Szenario	new case	real case		real case	
Umsatz-/Nettopachterlöse	962,5	225,0		232,2	
Aufwendungen	-751,7	-74,9		-63,9	
a. o. Ergebnis (Besserungsschein Formel 1)		5,6		24,3	
EBITDA	210,8	155,7		192,6	
Abschreibungen	-179,2				
Finanzergebnis	-244,5				
neutrales Ergebnis	12,2				
NG Jahresergebnis Businessplan vor Pacht (inklusive Formel 1)	-200,7				
Abschreibungen lt. Pachtmodell	-115,5	-113,7		-112,5	
Zinsaufwand lt. Pachtmodell	-154,0	-175,0		-134,1	
Steuern		-1,2		-1,2	
neutrales Ergebnis Formel 1	-12,2				
Jahresergebnis	-56,5	-134,2		-55,2	
ersparte Verluste aus Formel 1	60,5				
Cash Flow	-7,9	-70,4		4,2	
Abschreibungsdauer – Projekt NG 2009	33 Jahre	60 Jahre		55/61 Jahre	

Die Planung vom 22./23. Juli 2010 diente als Grundlage für die Finanzierung durch die ISB (vergleiche Tz. 8.3.3). Während in der Planung vom 11. Dezember 2009 der NG noch alle Umsätze und Aufwendungen zugerechnet wurden, waren in den beiden Planungen vom Juli und September 2010 im Wesentlichen die Nettopachterlöse und die mit der Verpachtungstätigkeit verbundenen Aufwendungen enthalten. Auch nach dem Übergang auf das Pachtmodell verblieb bei der NG ein Jahresfehlbetrag.

Auf die mit dem Übergang zum Pachtmodell verbundenen wesentlichen Änderungen und Besonderheiten bei der Ermittlung der Planzahlen wird unter Tz. 6.3 und Tz. 6.4 eingegangen.

6.3 Wesentliche Änderungen in der konsolidierten Mittelfristplanung 2010 bis 2030 vom 9. September 2010

Die NG hatte in der Planung vom 9. September 2010 drei Szenarien dargestellt. Die Aufbereitung durch E & Y umfasste ausschließlich das von der Geschäftsführung der NG als überwiegend wahrscheinlich eingeschätzte Planungsszenario (real case), obwohl sich E & Y bereits in der Plausibilitätsuntersuchung vom 11. Dezember 2009 kritisch zu den Szenarien geäußert und einen aus worst und real case kombinierten new case entwickelt hatte.

Für die Simulation der Pachterträge wurde auf Planungen der Einzelgesellschaften aus einem "Combined Business Plan" vom 30. November 2009 zurückgegriffen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen der Planungen vom Dezember 2009 zum September 2010 und die daraus resultierenden Ergebnisveränderungen dargestellt:

Tabelle 7: Wesentliche Änderungen der Planungen

	11. Dezember 2009	9. September 2010	Auswirkungen
Planungszeitraum	2010 - 2020	2010 - 2030	
Darlehensaufnahme	350 Mio. €	330 Mio. €	- 20 Mio. € Darlehen; Ergebnisverbesserung bei 4 %: 8,8 Mio. € bis 2020; 16,8 Mio. € bis 2030
Zinssatz	4,0 %	3,80 %	Zinersparnis: 7 Mio. € bis 2020 11 Mio. € bis 2030
Regeltilgung	3 % ab 2012 10,5 Mio. €/Jahr	2 % ab 2014 6,6 Mio. €/Jahr	Der niedrigere Kreditbetrag und die niedrigeren Zins- und Tilgungssätze ver- ringern die Zins- und Til- gungsbeträge
Zins und Tilgung aus eigener Kraft finanzierbar	ab 2015	ab 2016	
Gesellschafterdarlehen		70,4 Mio. €, plus 12,7 Mio. € für Formel 1- Verluste 2011, zins- und tilgungsfrei	
Ausgleich des negativen Cash Flows		35 Mio. € 1,5 % Zinsen	Finanzierung über den Liquiditätspool
Abschreibungsdauer	33 Jahre - NG 25 Jahre - MSR	55/61 Jahre	Die Verdopplung des Abschreibungszeitraums verringert den Aufwand
Abschreibung (2010 - 2020)	179,2 Mio. €	112,5 Mio. €	-66,7 Mio. €
Finanzergebnis (2010 - 2020)	-244,5 Mio. €	-134,1 Mio. €	-110,4 Mio. €
Jahresergebnis (2010 - 2020)	-200,7 Mio. €	-55,2 Mio. €	+145,5 Mio. €
Cash Flow	-7,9 Mio. €	4,2 Mio. €	

E & Y wies in dem Bericht vom 9. September 2010 darauf hin, dass die Verantwortung für die hinterlegten Planannahmen ausschließlich bei der NG gelegen habe.

6.4 Besonderheiten bei der Ermittlung der Planzahlen

6.4.1 Abschreibungen

Nach Angaben von E & Y geben die Abschreibungen für das Projekt "Nürburgring 2009" die technischen Nutzungsdauern der Investitionen gemäß Einschätzung der Geschäftsleitung wieder. Diese seien mit dem Abschlussprüfer der Gesellschaft detailliert diskutiert und abgestimmt worden.

Den geplanten Abschreibungen der "NG neu" lagen die durch Gutachten der E & Y Real Estate GmbH ermittelten technischen Lebensdauern der im Rahmen des Projekts "Nürburgring 2009" erstellten Objekte wie folgt zugrunde⁸⁰:

- Für das ring^owerk, den ring^oboulevard und das welcome^ocenter wurde eine gewichtete durchschnittliche technische Lebensdauer von 61 Jahren,
- für die keinem Gewerk zuzuordnenden sogenannten Kosten "Restausbau" eine von 48 Jahren,
- für die Außenanlagen eine von 23 Jahren und
- für das Mitarbeiterwohnhaus, das Eifeldorf Grüne Hölle mit Lindner Hotel, den Lindner Ferienpark in Drees und das Lindner Congress & Motorsport Hotel eine gewichtete durchschnittliche technische Lebensdauer von 55 Jahren

angesetzt.

Im gewichteten Durchschnitt ergibt sich eine technische Lebensdauer von 55,3 Jahren.

Im Businessplan vom 30. Oktober 2009 war die NG für das ring^owerk noch von Nutzungsdauern zwischen 10 und 33 Jahren und für die übrigen Bereiche des Projekts "Nürburgring 2009" von 33 Jahren ausgegangen.

Mit dem Ansatz der technischen Lebensdauer unterstellt die NG, die Anlagen so lange wirtschaftlich nutzen zu können, wie sie technisch einsetzbar sind. Allein durch die annähernd verdoppelte Lebensdauer der Investitionen verbesserte sich das ausgewiesene Ergebnis im vergleichbaren Zeitraum vom 2010 bis 2020 bei den Abschreibungen um 66,7 Mio. €⁸¹.

⁸⁰ Vergleiche Bericht zur Bestimmung der technischen Lebensdauer von Gebäuden und Gebäudeteilen des Bauprojekts Nürburgring 2009, Stand: 30. September 2010.

⁸¹ Zur Kritik an der Verlängerung der Abschreibungsdauer siehe Stellungnahme des Rechnungshofs nach § 102 Abs. 3 LHO vom 12. Januar 2012 zur Neuausrichtung und Umstrukturierung der NG, Az.: 4-P-4450-32-12/2010, Seiten 11f.

6.4.2 Finanzierung

Die Altverbindlichkeiten und die Verluste aus der Formel 1 waren nach Angaben von E & Y durch Maßnahmen des Gesellschafters oder zinslose Gesellschafterdarlehen zu überbrücken oder auszugleichen. Die künftigen operativen Fehlbeträge sollten über verzinsliche Darlehen aus dem Liquiditätspool des Landes finanziert werden. Ohne Ansatz blieben daher die Kosten für folgende Darlehen:

Tabelle 8: Entwicklung der Landesdarlehen (in €)

Darlehen Kto.NG	Stand	Tilgungs- leistung	Zuführung	Stand	Tilgungs- leistung	Zuführung	Stand	Tilgungs- leistung	Zuführung	Stand
	01.01.2009			31.12.2009			31.12.2010			
17064	69.978.808	0	125.426.562	195.405.370	170.000.000	15.000.000	40.405.370	40.405.370		0
17069	13.340.000	0	6.660.000	20.000.000	0	0	20.000.000	0	0	20.000.000
17071	0	0	5.000.000	5.000.000	0	5.000.000	10.000.000	0	0	10.000.000
17074					0	4.650.000	4.650.000	0	0	4.650.000
17075								0	40.405.370	40.405.370
17076								0	3.200.000	3.200.000
17080								0	4.950.000	4.950.000
Summe	83.318.808			220.405.370			75.055.370			83.205.370

Die auf dem Konto 17064 der NG erfassten Darlehen stammten aus dem Liquiditätspool des Landes und wurden durch ein zinsloses Gesellschafterdarlehen abgelöst.

Weshalb die genannten Finanzierungskosten vollständig ohne Ansatz blieben, war nicht dokumentiert. Beschlüsse des Landtags, künftige Fehlbeträge der NG durch Darlehen auszugleichen, lagen nicht vor. Auch wenn die Landesdarlehen zunächst zinslos gewährt wurden, hätte zumindest eine Tilgung geplant werden müssen. Zudem konnte die NG - nicht zuletzt wegen der Gefahr eines Beihilfeverfahrens der EU-Kommission (siehe Tz. 9.5) - nicht davon ausgehen, dass die Darlehen auf Dauer zinslos ausgereicht werden konnten. Durch die nicht angesetzten Finanzierungskosten stellte sich das Finanzergebnis in der konsolidierten Mittelfristplanung insgesamt um 110,4 Mio. € besser dar.

6.4.3 Zuschauerzahlen

Im Verlauf der Arbeiten von E & Y wurden die Planzahlen der NG deutlich nach unten korrigiert. Das wird besonders erkennbar bei der Zahl der angenommenen Besucher. In den wesentlichen Businessplänen bis Ende 2009 wurde mit folgenden Besucherzahlen gerechnet:

Tabelle 9: Entwicklung der Prognose der jährlichen Besucherzahlen

Planungsstand	November 2007	Dezember 2007	August 2009	Oktober 2009	November 2009
Ø Besucherzahlen	445.000	372.000	320.000	300.000	200.000

Bei der NG führten die von 300.000 auf 200.000 Besucher reduzierten Erwartungen in den Jahren 2010 und 2011 nach Angaben von E & Y zu Mindereinnahmen. Der Ergebniseffekt betrage kumuliert etwa 3,4 Mio. € im worst case bzw. 5,5 Mio. € im real case⁸². Eine von E & Y in diesem Zusammenhang vorgenommene Sensitivitätsanalyse (Seite 36 der Analyse der Unternehmensplanung vom 10. September 2010, siehe Tz. 6.1.3) ergab, dass ein Rückgang von 10.000 Besuchern im ring^owerk, je nach Planungsjahr, zu jährlichen Mindereinnahmen zwischen 179 T€ und 226 T€ geführt hätte. Ab dem Jahr 2012 gingen die Planungen wieder von unverändert 300.000 Besuchern aus.

Für das Projekt "Nürburgring 2009" war anfänglich in der Öffentlichkeit eine Steigerung der Zahl der jährlichen Besucher um 500.000 kommuniziert worden⁸³. Diese Prognose war unrealistisch. Auch die Verringerung der Planansätze für zwei Planjahre durch E & Y auf 200.000 Besucher war noch zu optimistisch. Hinzu kommt, dass in den Planzahlen keine Mittel für Reattraktivierungsmaßnahmen angesetzt waren, die das Zuschauerinteresse hätten steigern oder erhalten können. Im Januar 2010 nannte der damalige Wirtschaftsminister die Zahl von 170.000 Besuchern. Tatsächlich kamen im ersten Geschäftsjahr nur 94.000 Besucher.

Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, weshalb E & Y sich bei der Planung vom 9. September 2010 auf den real case beschränkt hatte. Damit ging man nach wie vor von 200.000 Besuchern beim ring^owerk aus, obwohl der worst case nur 170.000 Besucher annahm. Dies ist besonders bemerkenswert, da E & Y in der Planung vom Dezember 2009 als eher wahrscheinlich ein Szenario zwischen real und worst case entwickelt hatte.

6.4.4 Über den Mindestpachten liegende Pachteinnahmen

Im Folgenden werden die im Betriebspachtvertrag (jeweils für den Zeitraum Mai bis April) festgeschriebenen und die in der konsolidierten Mittelfristplanung vom 9. September 2010 geplanten Bruttopachtzahlungen (vor Abzug der Management-Vergütung) der NAG an die NG dargestellt.

⁸² Analyse der Unternehmensplanung (Business Plan) vom 10. September 2010, durchgeführt im Zeitraum vom 11. September 2009 bis 13. November 2009, Seite 15.

⁸³ Diese Zahl wurde erstmals im Newsletter der NG Anfang 2004 genannt. Bestätigt wurde sie durch das Gutachten der Wenzel Consulting AG vom April 2006 und annähernd in der Vorlage zu TOP 4d der Sitzung des Aufsichtsrats vom 20. März 2006 (448.000 Besucher) sowie diverse Presseberichte.

Tabelle 10: Pachtzahlungen der NAG

Vereinbarte Pachtzahlungen			Geleistete Pachtzahlungen	Geplante Pachtzahlungen
Jahr	Mindestpacht ⁸⁴	Gewinnabhängige Pacht	brutto	Auf das Kalenderjahr gerechnet ⁸⁵ , brutto
	in Mio. €	in % des EBITDA	in Mio. €	in Mio. €
2010	0	90	1,00 ⁸⁶	0,0
2011	5	90	0,43	5,0
2012	10 ⁸⁷	90	0,67 ⁸⁸	11,8
2013	15	90		16,7
2014	15	85		20,0
2015	15	85		23,9
2016	15	85		26,4
2017	15	85		27,5
2018	15	85		28,6
2019	15	85		29,6
2020	15	85		30,4
2021	15	85		31,1
2022	15	85		31,7
2023	15	85		32,4
2024	15	85		33,0
2025	15	85		33,7
2026	15	85		34,3
2027	15	85		35,0
2028	15	85		35,7
2029	15	85		36,5
2030	15	85		37,2
Summe	285	85		560,4

Die Zahlen bis 2020 wurden aus früheren Planungen entnommen. Ab 2021 nahm E & Y jährliche Steigerungen der Pachten von 2 % an. Im Ergebnis haben die Berater von E & Y in ihrer Planung unrealistisch hohe Pachtzahlungen angesetzt. Eine

⁸⁴ Ohne Anwendung der Reduzierung gemäß § 16 Abs. 4 BPV, vergleiche Tz. 5.4.1. Die Zahlen betreffen jeweils das Geschäftsjahr der NAG (Zeitraum Mai bis April).

⁸⁵ Bis 2015 real case, ab 2016 gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen real und best case.

⁸⁶ Der Betrag wurde von der NAG aufgrund des negativen EBITDA (siehe Tz. 7.2) zurückgefordert. Brutto hatte die NAG im ersten Geschäftsjahr vorab 1 Mio. € "geleistet", also netto 840.336 €. Davon verrechnete sie allerdings einen Betrag von 688.350 € mit den Kosten für den Kauf von 13 Formel-Fahrzeugen, so dass sie netto an die NG nur 151.986 € zahlte.

⁸⁷ Annahme: Die Baumängel sind bis zum 30. April 2012 nicht im Wesentlichen beseitigt worden.

⁸⁸ Stand: 30. Juni 2012.

detaillierte Begründung hierfür war den Unterlagen nicht zu entnehmen. Auch war nicht erkennbar, ob diese Zahlen von den Vertretern des Landes oder den Gremienmitgliedern kritisch hinterfragt worden waren.

6.5 Würdigung

Als Reaktion auf einen früheren Bericht des Rechnungshofs hatten das FM und das MWVLW in einer gemeinsamen Stellungnahme zugesagt, die Beteiligungsverwaltung werde auch künftig darauf hinwirken, Firmengründungen und Projekte, insbesondere das anstehende Großprojekt Erlebnisregion, sorgfältig zu planen und einer eingehenden und kritischen Prüfung zu unterziehen⁸⁹.

Hierzu hat das Land in seiner Stellungnahme ausgeführt:

"Die den Verhandlungen zugrunde gelegten Annahmen basierten auf den Untersuchungen von Wenzel Consulting, plausibilisiert in Gutachten von Deloitte & Touche und KPMG. Die von E & Y im Herbst/Winter 2009 vorgenommenen Analysen und Plausibilisierungen der vorliegenden NG-Planungen dienten nicht dazu, diese älteren Untersuchungen grundsätzlich infrage zu stellen, sondern mit dem Wissen von Ende 2009 dort anzupassen, wo dies eindeutig notwendig war. Wegen der Bauverzögerungen und Baumängel war es evident, dass die ursprünglichen Besucherzahlen und finanziellen Ergebnisse keinesfalls zu den geplanten Zeitpunkten realisiert werden konnten. Aus diesem Grund hat die Geschäftsführung der NG mit Beratung von E & Y die Zahlen für 2010 - 2011 gravierend reduziert, aber nicht den ursprünglichen Business case geändert.

...

Zudem erachtete E & Y die Pläne von Wenzel Consulting, insbesondere aber das Gutachten von Deloitte & Touche als seriös. Es gab deshalb Ende 2009/Anfang 2010 keinen Grund, mittel- und langfristig die ursprünglich getroffenen Angaben zum Projekt 'Nürburgring 2009' zu korrigieren."

E & Y hat in einem Schreiben vom 27. Mai 2014, das Bestandteil der Stellungnahme des Landes ist, erklärt, dass man die vorliegenden Planzahlen analysiert und die Geschäftsführung einige wesentliche Planannahmen reduziert habe, nicht aber die gesamten mittel- und langfristigen Planungen. Weder das Management noch E & Y hätten die Basisanalysen aus früheren Jahren (Fa. Wenzel Consulting) angepasst, da es keine neueren/besseren Informationen zu den Aussichten des "neuen Rings" gegeben habe. Klar sei nur gewesen, dass sich in den ersten zwei bis drei Jahren nach 2009 schlechtere Zahlen ergeben würden.

Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte die Planung der NG nicht nur für die sogenannte Einschwingphase, sondern grundsätzlich einer Überarbeitung bedurft.

⁸⁹ Gemeinsame Stellungnahme des FM und des MWVLW mit Schreiben des FM an den Rechnungshof vom 14. November 2006, Seite 11. Vergleiche auch Vorlage 15/4284.

Schon die Gutachter von Deloitte & Touche hatten in ihrer Plausibilisierung Ende 2007 einige Hinweise hierzu gegeben. So heißt es in ihrem Management Summary:

"Der vorliegende Businessplan ist grundsätzlich schlüssig, aber relativ ambitioniert und erfordert an einigen Stellen Risikoadjustierungen."

Schon die Bezeichnung der Planung mit "relativ ambitioniert" hätte Anlass zu intensiven Untersuchungen geben müssen. Sie ist nach dem Sprachgebrauch in Beraterkreisen als erhebliche Einschränkung zu verstehen und weist auf starke Zweifel an der Realisierbarkeit der Planzahlen hin.

Zu diesem Gutachten bemerkte das MWVLW am 16. November 2007 in einem Vermerk an den damaligen Staatssekretär, das Projekt sei

"wirtschaftlich zwar darstellbar, jedoch werden nennenswerte operative Gewinne nur bei besonders günstiger Geschäftsentwicklung realisierbar sein. Vor diesem Hintergrund wird die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs mit nicht unerheblichen finanziellen Risiken verbunden sein."

Zu weiteren kritischen Stimmen verweist der Rechnungshof auf seine Gutachtliche Äußerung zur Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009", Teil I (Drucksache 15/4741 Seiten 16/17).

Auch E & Y kamen in ihrer Analyse der Unternehmensplanung zum Ergebnis, dass Risiken in der Erreichung der Planzahlen bestünden (im Einzelnen siehe hierzu Tz. 6.1.3). Dennoch gingen sie ab dem Jahr 2012 von unverändert 300.000 Besuchern aus. E & Y unterließen es, die Eintrittswahrscheinlichkeiten und die Folgen für den Fall zu ermitteln, dass diese geplanten Zuschauerzahlen nicht erreicht werden würden.

Obwohl die Analyse dem Aufsichtsratsvorsitzenden erst mit Datum vom 10. September 2010 zugestellt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass sie nach Angaben von E & Y im Zeitraum vom 11. September 2009 bis 13. November 2009 durchgeführt wurde. Damit waren E & Y bei den Verhandlungen und beim Abschluss des Betriebspachtvertrags die Risiken bezüglich der Erreichbarkeit der Planzahlen bekannt. Das gilt aber auch für das ISIM. Die genannten Risiken waren im Wesentlichen bereits in den ihm am 10. Dezember 2009 und 30. April 2010 übersandten Entwürfen aufgeführt.

Weiterhin hätten auch die vom Rechnungshof genannten Beispiele früherer Fehlplanungen⁹⁰ die Vertreter des Landes und die Mitglieder der Gremien der NG dazu

⁹⁰ a) Zuschauer Erlebniswelt: Geplanter Anstieg von 100.000 in 1998 auf 150.000 in 2003. Ist 2003: 90.728. Abweichung 40 %. Siehe auch Tz. 3.1.2.
b) Zuschauer Formel 1-Rennen in 2006 laut Mittelfristplanung 10/2005: 60.000 bis 65.000 à 197 €. Ist 2006: 54.190 à 173 €. Abweichung Umsatz zwischen 2,4 und 3,4 Mio. € (37 %). Eine dynamische Variante ging für 2010 sogar von 80.000 Zuschauern aus!
c) Jahresergebnis Bike World Gesellschaften: Plan für 2005: Überschuss zwischen 18.000 und 60.000 €. Ist: Fehlbetrag 1 Mio. €.
d) Ticketverkauf Nürburgring Ticket Service GmbH für 2006: Plan: 13,97 Mio. €. Ist: 9,38 Mio. €. Abweichung 33 %.

veranlassen müssen, die von den Beratern vorgelegten Planzahlen und die deutlich über den Mindestpachten veranschlagten Pachteinnahmen zumindest kritischer zu würdigen.

Schließlich hätte auch die Verringerung der Abschreibungsbeträge durch die Verdoppelung der Lebensdauer der Gegenstände des Anlagevermögens Anlass zu kritischen Nachfragen geben müssen. Zwar wurde die längere technische Lebensdauer gutachtlich ermittelt und mit dem Jahresabschlussprüfer abgestimmt. Nach den Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs wird sie aber bei allen anderen Gesellschaften mit Landesbeteiligung in den Bilanzen oder Planzahlen nicht angesetzt.

Letztlich hätte auch der fehlende Ansatz von Finanzierungskosten i. H. v. 110,4 Mio. € und von Darlehenstilgungen in den Planzahlen kritisch hinterfragt werden müssen.

Nur durch die Verlängerung des Abschreibungszeitraums für die Anlagengegenstände, den Verzicht auf den Ansatz von Zins und Tilgung für bestehende und geplante Gesellschafterdarlehen sowie den Ansatz von Pachtzinsen, die oberhalb der maximal erzielbaren Pachten lagen, war in der Planung darstellbar, dass nach einer Einschwingphase ab dem Jahr 2016 bei der NG Jahresüberschüsse anfallen würden.

7 Plausibilisierung der von der NAG zu erbringenden Pachtzahlungen

Nach der Umstrukturierung fungierte die NG nur noch als Besitzgesellschaft. Mit Ausnahme der Pachteinnahmen verfügte sie über keine weiteren Einnahmen. Um die Kosten des Projekts "Nürburgring 2009" und der Umstrukturierung finanzieren zu können, kam den Pachtzahlungen damit eine entscheidende Bedeutung zu. Der Rechnungshof hat daher im Folgenden untersucht, ob die Pachtzahlungen ausreichend gewesen wären, um die Kosten der NG zu decken, und ob sie erzielbar gewesen wären⁹¹. Dabei ist er zunächst auf die Auskömmlichkeit der Mindestpachten, die zur Refinanzierung der Kosten der NG notwendige Pachthöhe und deren Realisierbarkeit eingegangen. Danach hat er untersucht, wie realistisch der Ansatz der geplanten Pachten von bis zu 37 Mio. € war (siehe Tz. 7.1.4). Unter Tz. 7.2 hat der Rechnungshof das EBITDA der NAG anhand der damals zugrunde gelegten Gutachten, branchenüblicher Kennzahlen und erster vorgelegter Zahlen überschlägig ermittelt.

7.1 Auskömmlichkeit der Pachten für die NG

7.1.1 Auskömmlichkeit der Mindestpachten

E & Y ging in einer E-Mail vom 17. Februar 2010 an das MWVLW zum Entwurf des Betriebspachtvertrags davon aus, die NG benötige

"ca. 7 % Pacht (4 % Zins und 3 % Abschreibung), d.h. ca. 15,4 Mio. € (auf eine Gesamtfinanzierung von 220 Mio. €)."

Dementgegen sah der endgültige Betriebspachtvertrag eine maximale Mindestpacht von nur 15 Mio. € vor.

Bei den vereinbarten Mindestpachten wären Verluste angefallen, die sich bis zum Jahr 2030 auf 210 Mio. € summiert hätten⁹². Die Mindestpachten hätten noch nicht einmal ausgereicht, um die Zinsen und Abschreibungen des Projekts "Nürburgring 2009" sowie die restlichen Zinsen und Abschreibungen des Altvermögens der NG zu erwirtschaften. Dabei blieb die Tilgung der Darlehen unberücksichtigt. Den Mindestpachteinnahmen von insgesamt 280,3 Mio. € hätten Abschreibungen von 183,2 Mio. € und ein negatives Finanzergebnis von 236 Mio. € gegenüber gestanden. Insgesamt hätte zur Deckung der Zinsen und Abschreibungen - ohne Ansatz von Tilgungen - von 2011 bis 2030 ein Betrag von rund 139 Mio. € gefehlt.

⁹¹ In der Stellungnahme nach § 102 Abs. 3 LHO vom 12. Januar 2012 zur Neuausrichtung und Umstrukturierung der NG hatte sich der Rechnungshof zwar auch mit den Pachtzahlungen befasst. Schwerpunkt bildete dabei aber die Berechnung, inwieweit die vertraglich vereinbarten Mindestpachtzahlungen ausreichen, um die Aufwendungen der NG abzudecken. Zur Erreichbarkeit der geplanten Pachtzahlungen wurden damals keine Untersuchungen vorgenommen.

⁹² Stellungnahme des Rechnungshofs nach § 102 Abs. 3 LHO vom 12. Januar 2012, Az.: 4-P-4450-32-12/2010, Seite 13.

Zu dieser Auffassung kamen auch Sachwalter und Sanierungsgeschäftsführer der NG, die gegenüber dem Gläubigerausschuss ausführten:

"Unter der Prämisse, dass die Tourismusförderung i. H. v. derzeit 3,2 Mio. € auch weiterhin der Nürburgring GmbH aus dem Landeshaushalt zugutekommt und die vertraglichen Pachten in der festgeschriebenen Mindesthöhe durch die Nürburgring Automotive GmbH gezahlt würden, hätte sich allein aus der Verpachtung und der Tourismusförderung keine vollständige Refinanzierung ergeben"⁹³.

Das war auch dem Land bekannt. So gab es nach der Kündigung des Betriebspachtvertrags an, dass die Mindestpachten nicht ausgereicht hätten, Zins und Tilgung abzudecken. In der Spitze belaufe sich der jährliche Finanzbedarf hierfür auf rund 20 Mio. €⁹⁴.

7.1.2 Zur Refinanzierung der Kosten der NG notwendige Pacht

Zur Kostendeckung hätte die NG deutlich höhere Pachten als die Mindestpachten erzielen müssen.

Der Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme nach § 102 Abs. 3 LHO vom 12. Januar 2012 zur Neuausrichtung und Umstrukturierung der NG und im Jahresbericht 2012⁹⁵ dargelegt, dass die NG in den Jahren 2011 bis 2030 zum Ausgleich ihrer Aufwendungen im Jahresdurchschnitt Pachteinahmen i. H. v. 24,5 Mio. € hätte erhalten müssen.

In seiner diesbezüglichen Stellungnahme teilte das Land mit, es hätte nie das Jahresergebnis der NG im Vordergrund der Überlegungen gestanden, sondern die Liquiditätssituation. Ziel sei es gewesen, die bereits getätigte Gesamtinvestition von ca. 330 Mio. € im Wesentlichen über eine, wenn auch lange Zeit, zu amortisieren und keine weiteren Steuergelder zu benötigen.

Die ausschließliche Betrachtung der Liquiditätssituation der NG vernachlässigt, dass die NG neben den Zinsen und Tilgungen noch weitere Ausgaben, z. B. für Personal, zu tragen hatte. Schon deshalb bestand ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf. Selbst wenn man diesen zunächst außer Acht lässt, belasten nicht liquiditätswirksame Abschreibungen i. H. v. bis zu 12 Mio. € pro Jahr die Gewinn- und Verlustrechnung der NG. Daher war erkennbar, dass nach wenigen Jahren zur Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung der NG erhebliche finanzielle Stützungsmaßnahmen des Gesellschafters Land erforderlich gewesen wären.

⁹³ Gutachten vom 29. Oktober 2012 in dem Insolvenzantragsverfahren der NG, Seite 37.

⁹⁴ Niederschrift der 10. Sitzung des Innenausschusses am 13. Februar 2012, Seite 10.

⁹⁵ Drucksache 16/850, Nr. 11, Seiten 98 ff.

7.1.3 Realisierbarkeit der notwendigen Pachten

Aus dem Schriftverkehr zwischen einer das Land beratenden Rechtsanwaltskanzlei, E & Y und dem MWVLW ergab sich, dass ein Gesellschafter der NAG eine Mindestpacht von 15 Mio. € für nicht erzielbar hielt. Die Kanzlei schrieb am 18. März 2010 an das MWVLW:

"Ich weiß nicht, ob aus Sicht des Landes das Wort Mindestpacht wirklich so entscheidend ist; jedenfalls scheint es das auch aus Sicht von Lindner (natürlich mit umgekehrten Vorzeichen) zu sein, dass er nämlich meint, das keinesfalls akzeptieren zu können, weil er die Erreichung eines solchen Betriebsergebnisses für illusorisch hält (mir fehlen zur Beurteilung die Unterlagen). Die 10 Mio. € Mindestpacht ... hat Lindner nach meinem Eindruck ja akzeptiert."

Trotz dieses Hinweises ging das Land der Frage nicht nach, wie realistisch die Annahme war, die NAG könne ein EBITDA erreichen, das ihr die Zahlung einer zur Refinanzierung auskömmlichen Pacht (24,5 Mio. €) ermöglichen würde. Die Planzahlen (siehe Tz. 6.4.4 Tabelle 10) gingen von stetig steigenden Pachterlösen aus. Im Jahr 2030 hätten sie 37,2 Mio. € (vor Abzug der Management-Vergütung) betragen sollen.

Im Parlament und in der Öffentlichkeit wurde bis Ende 2010 mehrfach dargestellt, dass anhand der Pachtzahlungen der NAG die NG in der Lage sei, Zinsen und Abschreibungen zu finanzieren oder sogar zusätzlich auch die Tilgung der Darlehen ganz oder teilweise aufzubringen⁹⁶. Auch gab der damalige Wirtschaftsminister an, es gebe eine sehr realistische Chance, dass das Investment von über 300 Mio. € sich aus den Einnahmen der Betreibergesellschaft finanzieren lasse, ohne den Steuerzahler zu belasten. Ab dem Jahr 2016 spätestens werde die NG in der Lage sein, den gesamten Kapitaldienst und die Tilgung zu erbringen.

Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Vertragspartner bereits längere Zeit am Nürburgring tätig gewesen waren und deshalb die Situation vor Ort kannten. So führte ein Vertreter von E & Y im AWiV am 30. März 2010 aus:

"Wir haben bei den Vertragsverhandlungen mit den beiden Investoren versucht zu vermitteln, weil diese den Nürburgring am besten kennen; denn sie sind schon jahrelang am Nürburgring. Wenn diese Investoren 15 Millionen Mindestpacht mit allem Wissen über Schwächen und Stärken des Nürburgrings akzeptieren, dann sind wir sehr 'komfortabel', dass auch weit über 15 Millionen erzielt werden können"⁹⁷.

⁹⁶ Niederschriften des AWiV am 19. Januar 2010 Seiten 17 und 21 sowie am 30. März 2010, Seite 31; Plenarprotokolle vom 3. Februar 2010 15/82, Seite 4900, und vom 18. November 2010 15/102, Seiten 5988 und 5990; Niederschrift des HuFA am 19. August 2010, Seite 12; Presseerklärung der Staatskanzlei am 26. März 2010, Seite 2.

⁹⁷ Seite 10 der Niederschrift.

Auch der Innenminister teilte im Innenausschuss am 13. Februar 2012 mit:

"Herr Richter war dort oben ... schon länger tätig und konnte sicherlich aus seiner Sicht beurteilen, was er unterschrieben hat. Herr Lindner ist auch als Unternehmer ein erfahrener Mann. Er wird auch für sich in Anspruch genommen haben, dass er bewusst und mit der Hoffnung auf ein faires Abkommen und auf wechselseitigen Erfolg unterschrieben hat"⁹⁸.

In der Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 17. August 2012 ließ die Landesregierung in Randnummer 192 mitteilen:

"Gleichzeitig durfte die Geschäftsführung der NG zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen, dass es sich dabei um realistische Annahmen handelte, da die vereinbarten Konditionen vom Vertragspartner, der NAG, akzeptiert und damit als realistisch bestätigt wurden."

7.1.4 Realisierbarkeit der geplanten Pachteinahmen

Erst im September 2011 - also mehr als eineinhalb Jahre nach Abschluss des Betriebspachtvertrags - gab das ISIM bei der E & Y Real Estate GmbH eine Untersuchung zur Plausibilisierung der Betriebspacht in Auftrag. Im Zusammenhang mit einem Auskunftersuchen der EU-Kommission sollte überprüft werden, ob die im Betriebspachtvertrag geregelten Pachtzahlungen zum Zeitpunkt der Vereinbarung und unter Berücksichtigung des damals geltenden Businessplans "marktkonform" waren.

Dazu zog der Gutachter Markt- und Vergleichsdaten für die einzelnen Geschäftsbereiche zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betriebspachtvertrags heran. Für die 15 Geschäftsbereiche verwendete er in fünf Fällen Marktmieten pro Einheit (Parkhaus, Eckgebäude, Boulevard, Autowelten und Personalhaus), zweimal Festbeträge (Tourismusbeitrag und Casino-Miete) und in acht Fällen umsatzabhängige Pachtsätze (Gastronomie Tribüne und Business Lounges; ring^owerk; Eventhalle und Arena; Rennsport- und sonstige Veranstaltungen, Streckenvermietung; Grüne Hölle; 4-Sterne Hotel; Eifeldorfhôtel; Ferienpark). Diese Kennzahlen wendete er auf die in den Businessplänen angegebenen Daten oder Umsätze an und errechnete so Mindest- und Maximalpachtwerte.

Im Ergebnis (Gutachten vom 29. September 2011) ermittelte die E & Y Real Estate GmbH eine Bandbreite von Mindest- und Maximalmarktwerten für Pachteinahmen und verglich diese wie folgt mit den im Betriebspachtvertrag vereinbarten Mindestpachten.

⁹⁸ Seite 18 der Niederschrift.

Tabelle 11: Pachtwerte laut Gutachter in Mio. €

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11	Summe
Minimum	1,6	12,0	12,3	12,6	12,9	13,3	13,5	13,9	14,1	14,4	14,7	135,3
Maximum	16,6	17,1	17,6	18,1	18,6	19,1	19,5	20,0	20,4	20,8	21,2	209,0
Mindestpacht	0,0	5,0	11,5	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	136,5

Die sogenannten Tourismusbeiträge von jährlich 3,2 Mio. € (im ersten Jahr 1,6 Mio. €) rechnete der Gutachter in die Mindest- und Maximalmarktwerte ein. Dies war nicht zulässig. Zum einen stellten sie keine Marktwerte dar und zum anderen handelte es sich nicht um Pachtzahlungen der NAG an die NG, sondern um Zuwendungen des Landes an die NG (siehe Tz. 5.3.4). Diese Zahlungen sind daher von den Minimum- und Maximumwerten in Abzug zu bringen. Der Rechnungshof hat die so korrigierten Zahlen im Folgenden mit den Planzahlen laut konsolidierter Mittelfristplanung vom 9. September 2010 verglichen:

Tabelle 12: Korrigierte Pachtwerte im Vergleich in Mio. €

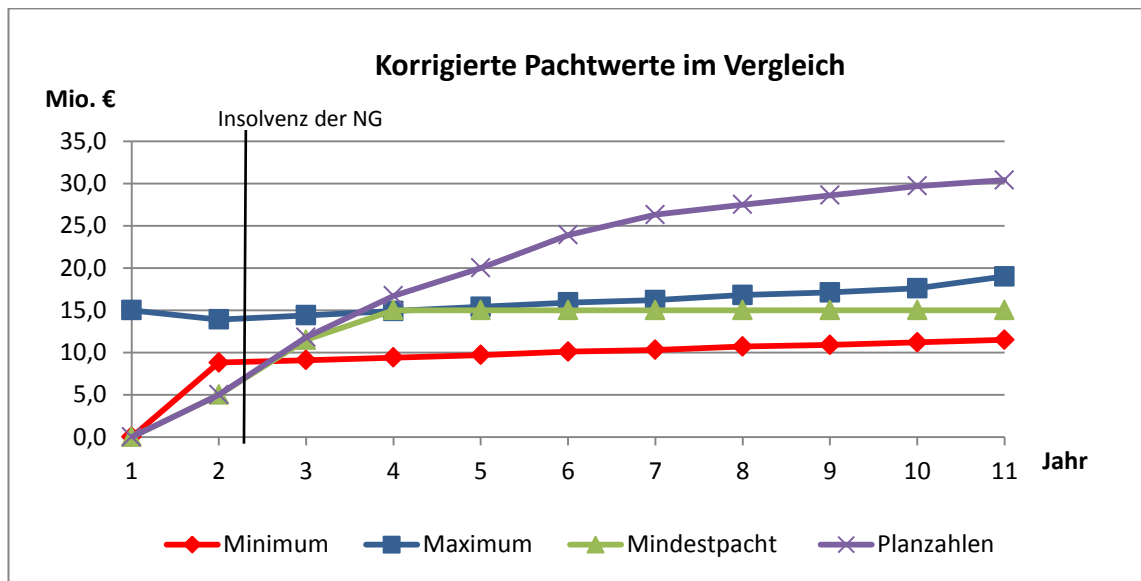
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11	Summe
Minimum	0,0	8,8	9,1	9,4	9,7	10,1	10,3	10,7	10,9	11,2	11,5	101,7
Maximum	15,0	13,9	14,4	14,9	15,4	15,9	16,2	16,8	17,1	17,6	19,0	176,2
Mindestpacht	0,0	5,0	11,5	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	136,5
Pacht laut Plan ⁹⁹	0,0	5,0	11,8	16,7	20,0	23,9	26,3	27,5	28,6	29,6	30,4	219,8

Die nach dieser Berechnung im Minimum erzielbaren Pachten liegen im gesamten Betrachtungszeitraum deutlich unter den vertraglich vereinbarten Mindestpachtzahlungen. Noch bedeutender ist jedoch, dass die maximal erzielbaren Marktwerte ab dem vierten Jahr deutlich unter den in der Planung angesetzten Pachten liegen. Der Abstand der Maximalmarktwerte zu den Planzahlen wird von Jahr zu Jahr größer. Im elften Jahr liegen die Planansätze um 11,40 Mio. €, also 60 %, über den maximal erzielbaren Marktwerten. Im Betrachtungszeitraum bis 2020 waren Pachteinnahmen geplant, die die vom Gutachter ermittelten im Maximum erreichbaren Pachten um insgesamt 43,6 Mio. € (rund 25 %) übersteigen.

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht die Abweichungen.

⁹⁹ Die Summe von 219,8 Mio. € weicht von der Zahl in der Tabelle 6 in Tz. 6.2 (232,2 Mio. €) ab. Dort sind noch Umsatzerlöse i. H. v. 18,4 Mio. € erfasst und die Management-Vergütungen von 5,8 Mio. € abgezogen.

Schaubild 3: Vergleich der geplanten und erzielbaren Pachten



In ihrer Mitteilung an die EU-Kommission vom 17. August 2012 gibt die Bundesregierung in Randnummer 192 unter Hinweis auf E & Y an, dass die erwarteten Pachteinahmen etwa 20 % über dem maximalen Marktpreis gelegen hätten.

Der Ansatz zu hoher Pachteinahmen in den Planzahlen der NG wird schließlich durch eine weitere Kennzahl untermauert. Setzt man die im Bereich der Hotellerie nachhaltig erzielbaren Pachten als überschlägigen Maßstab für die theoretische Leistungsfähigkeit der NAG an, zeigt sich ebenfalls, dass die erwarteten Pachteinahmen unrealistisch hoch waren. In der Fachliteratur wird als nachhaltig erzielbare Pacht ein Prozentsatz von 60 % bis 70 %¹⁰⁰ des Gross Operating Profit (GOP) angenommen. Dieser entspricht ungefähr dem EBITDA ohne Berücksichtigung der Vergütungen und Fees. Damit lag die vereinbarte Pacht von 90 % und 85 % des EBITDA weit über dem Branchendurchschnitt. Zwar betreffen diese Zahlen nur den Hotellerie-Bereich und nicht die weiteren am Nürburgring verpachteten Liegenschaften. Um aber die Prozentsätze von 90 % und 85 % des EBITDA insgesamt erreichen zu können, hätten die anderen Bereiche überproportional höhere Beiträge erbringen müssen. Auch das erscheint wenig realistisch.

Die in den Plänen angesetzten Pachtzahlungen wurden von den Verhandlungsführern des Landes und den Gremienmitgliedern ohne erkennbaren Widerspruch akzeptiert. In den Akten finden sich keine Anhaltspunkte für kritische Nachfragen oder den Versuch einer auch nur überschlägigen Plausibilisierung. Dass eine solche grundsätzlich möglich war, belegt das Gutachten der E & Y Real Estate GmbH.

¹⁰⁰ Linder, Betreiberverträge, in: Fidlschuster (Hrsg.), Grundlagen des Hotelinvestments, 1. Auflage, Berlin 2011, Seite 69.

7.2 EBITDA der Pächterin

Die Plausibilität der Höhe der von der NG geplanten Pachteinnahmen lässt sich am besten durch den Vergleich mit den tatsächlich erreichten Ergebnissen nachvollziehen. Da die Pachteinnahmen der NG vom EBITDA der NAG abhängen, hat der Rechnungshof dieses anhand erster Ist-Zahlen¹⁰¹ ermittelt und daraus die möglichen Pachtzahlungen errechnet. Die Zahlen beruhen auf vorläufigen nicht durch die Abschlussprüfer testierten Daten.

Nach dem Transparenz Status Report ergaben sich bei Umsatzerlösen von 39,97 Mio. € ein Jahresfehlbetrag von 924 T€ und ein negatives EBITDA von 747 T€. Die NAG hat E & Y weiter eine Gewinn- und Verlustrechnung für die folgenden drei Segmente vorgelegt¹⁰²: Ursprünglich von der NG zu verantwortender Teil (Freizeit- und Businesszentrum mit ring°arena, WARSTEINER Event-Center, ring°boulevard, welcome°center und Kartrennbahn), altes Kerngeschäft der NG (Streckennutzung und -vermietung, Veranstaltungen ohne Formel 1, Werbeeinnahmen) und privat zu finanzierender Teil (Hotels, Ferienpark und Eifeldorf).

Im Anschluss an diese Berechnungen hat der Rechnungshof das EBITDA des privat zu finanzierenden Bereichs anhand branchenüblicher Kennzahlen analysiert.

7.2.1 Von der NG zu verantwortender Teil des Projekts "Nürburgring 2009"

Für diesen Bereich lagen aus der Vergangenheit keine Erfahrungswerte vor. Aufgrund früherer Prüfungserfahrungen hatte der Rechnungshof aber mehrfach die angenommenen Planzahlen kritisiert.

Die NAG hat gegenüber E & Y für das erste Geschäftsjahr einen Umsatz von 6,57 Mio. € und ein negatives EBITDA von 711 T€ angegeben. Nach Auffassung von E & Y stellt sich die Aufteilung der Aufwendungen zwischen Kerngeschäft und "Nürburgring 2009" teilweise als zweifelhaft dar.

¹⁰¹ Diese wurden E & Y vorgelegt und von ihr im Entwurf des Transparenz Status Reports vom 7. Dezember 2011 angeführt.

¹⁰² Die additive Verknüpfung der Segmente ergibt allerdings nicht das vorgenannte Gesamtergebnis der NAG.

7.2.2 Kerngeschäft

Das EBITDA der NAG war nach den E & Y vorgelegten Zahlen - für die allerdings der unter Tz. 7.2.1 genannte Vorbehalt gilt - im Geschäftsjahr 2010/2011 mit 618 T€ nur leicht positiv. Die Umsatzerlöse betragen 25,84 Mio. €. Hierzu habe die NAG angegeben, das Kerngeschäft sei nicht so profitabel wie erwartet gewesen und wie es im Rahmen der Pachtverhandlungen von den Verpächtern behauptet worden sei.

Von E & Y wurden wesentliche Mehraufwendungen im Jahr 2010/2011 im Kerngeschäft nicht festgestellt. Die Berater kamen daher zum Schluss:

"Das Kerngeschäft (Nürburgring alt) ist nach unserer Auffassung auch weiterhin hochprofitabel. Die von der NAG Geschäftsführung dargestellte geringere Rendite im Kerngeschäft in GJ 2010/2011 erscheint nicht plausibel"¹⁰³.

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, in denen die NG noch für das Kerngeschäft zuständig war, erzielte diese hieraus nach Angaben von E & Y im Entwurf des Transparenz Status Reports ein EBITDA von jeweils 6,7 Mio. €.

Da dem Rechnungshof von der NAG keine Zahlen vorgelegt wurden, konnten die Gründe für das vergleichsweise geringe EBITDA im Kerngeschäft nicht geprüft werden. Aufgrund von Prüfungserfahrungen hält er die Schlussfolgerung von E & Y im Wesentlichen jedoch für zutreffend.

Betrachtet man wegen der unklaren Aufteilung der Kosten zwischen Kerngeschäft und dem Projekt "Nürburgring 2009" die beiden Bereiche Kerngeschäft und von der NG zu verantwortender Teil zusammen, gibt die NAG bei einem Umsatz von 32,41 Mio. € ein leicht negatives EBITDA von 93 T€ an. Demnach hätten der NG aus diesen beiden Bereichen im ersten Geschäftsjahr keine Pachteinnahmen zugestanden. Eine Mindestpacht war für dieses Jahr nicht vereinbart worden.

Unterstellt, für diese beiden Bereiche wäre statt einer ergebnisabhängigen Pacht eine Umsatzpacht zu zahlen gewesen (siehe Tz. 5.5), hätte die NG im ersten Pachtjahr bei üblichen Pachtsätzen zwischen 7 % und 16 %¹⁰⁴ maximal Pachteinnahmen von 5,19 Mio. € erhalten. Setzt man den von der Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs & Widmaier (Redeker) in ihrer Stellungnahme für die Mediinvest GmbH und NAG vom 12. Oktober 2012 in Randnummer 46 genannten üblichen Umsatzpachtzins von 22,5 % an, hätten sich Einnahmen von 7,29 Mio. € ergeben.

¹⁰³ Transparenz Status Report, Entwurf vom 7. Dezember 2011, Seite 21.

¹⁰⁴ Betriebspachtplausibilisierung NG der E & Y Real Estate GmbH vom 29. September 2011, Seite 5.

7.2.3 Privat zu finanzierender Teil des Projekts "Nürburgring 2009"

Zu diesem Bereich lagen folgende Untersuchungen vor:

- Plausibilitätsanalyse der Planzahlen der MSR von Dr. Harzem & Partner KG (DHPG) vom 1. Dezember 2008,
- Entwurf des Transparenz Status Reports von E & Y vom 7. Dezember 2011 zu den vorläufigen Ist-Zahlen der NAG für 2010/2011 und
- Wertermittlungsbericht von Jones Lang LaSalle vom Oktober 2012 für die MSR mit Ist-Zahlen für 2011/2012¹⁰⁵.

Zu den Untersuchungen ist Folgendes anzumerken:

Am 1. Dezember 2008 erstellte DHPG im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Kauf des 10 %-Anteils an der MSR im Auftrag der NG eine Plausibilitätsanalyse der Planzahlen für das Projekt "Motorsport Resort Nürburgring". Darin wurden die von der Lindner Hotels AG und der Mediinvest GmbH aufgestellten Planungen der Zahlungsströme der Jahre 2009 bis 2018 für die Bereiche Congress- und Motorsporthotel, Eifeldorfhotel, Eifeldorf Grüne Hölle, Motorsport-Village und Personalhaus gewürdigt sowie ihre rechnerische Richtigkeit, Stetigkeit hinsichtlich wesentlicher Planungsannahmen und Widerspruchsfreiheit in Bezug auf die Erreichbarkeit der Planung beurteilt.

In der Analyse ist ausdrücklich vermerkt, dass die Geschäftsführung der MSR (damals Kai Richter) verantwortlich dafür sei, dass alle für die Planungsrechnung zugrunde liegenden Prämissen und alle wichtigen Daten und Angaben richtig, vollständig und willkürfrei ermittelt worden seien. Der Geschäftsführer habe die Vollständigkeit der Planungsrechnung bestätigt. Ebenso seien Erkenntnisse aus Gesprächen mit dem Vertreter der Lindner Hotels AG in die Untersuchung eingeflossen.

Die Datenbasis von Ende Oktober 2008 basierte auf den Erfahrungswerten der Lindner Hotels AG, die aufgrund der vorliegenden Buchungen und Reservierungen "vorsichtig angepasst und aktualisiert" worden sei. Die vorgelegten Zahlen wurden von DHPG korrigiert. Beim Congress- und Motorsporthotel wurden die Gesamterlöse um die Erlöse aus dem Hubschrauberlandeplatz erhöht und die Aufwendungen für Verwaltung, Instandhaltung, Marketing und Energie leicht erhöht. Da der Gastronomiebereich des Eifeldorfs an die GHB verpachtet war, setzte DHPG nur die entsprechenden Pachteinnahmen (in den ersten drei Jahren je 2,1 Mio. €) und keine Aufwendungen an.

Die Zahlen der NAG im Entwurf des Transparenz Status Reports von E & Y enthalten angabegemäß die gegenüber der NG geltend gemachten strittigen Forderungen aus der Spielbankabgabe und der Rückzahlung der ersten Pachtzahlung von zusammen 4,05 Mio. €. Da dem Rechnungshof die Zahlen nicht vorlagen, ist unklar, ob diese Forderungen letztlich ertragswirksam gebucht oder wertberichtigt wurden. In dem Report sind die Zahlen für das Personalhaus nicht enthalten. Diese können aber

¹⁰⁵ Wertermittlungsstichtag: 20. September 2012.

vernachlässigt werden. Im Report sind die Umsätze aus der durch die Formel 1 verbesserten Auslastung der Gastronomie noch nicht enthalten, da das Geschäftsjahr zum 30. April endete, das Formel 1-Rennen aber erst im Juli 2011 stattfand.

Im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren erstellten Jones Lang LaSalle für die MSR einen Wertermittlungsbericht. Darin sind die Ist-Zahlen für 2011/2012 für die Bereiche der beiden Hotels und das Motorsport-Village angegeben. Für das Eifeldorf gehen die Gutachter unter Berücksichtigung eines Leerstandzeitraums von einem drei-viertel Jahr von einem Umsatz i. H. v. 1,58 Mio. € aus. Dem Bericht lagen keine Jahresabschlüsse zugrunde, sondern nur Angaben des Hotelmanagements. Daher können die Angaben nur als grobe Anhaltspunkte dienen.

Der Rechnungshof hat die Ist-Zahlen mit den Planzahlen von DHPG verglichen. Da die Ist-Zahlen von LaSalle keine Angaben zum Gastronomiebereich und zum Personalhaus enthalten, wurden die Zahlen der DHPG und der NAG entsprechend angepasst.

Tabelle 13: Kennzahlen für die NAG-Bereiche Lindner (Hotels und Motorsport-Village)

In Mio. €	DHPG 1. Geschäftsjahr Plan	NAG 2010/2011 1. Geschäftsjahr Ist	DHPG 2. Geschäftsjahr Plan	LaSalle 2. Geschäftsjahr Ist
Gesamterlöse	12,975	9,839 ¹⁰⁶	13,667	11,800
Kosten ¹⁰⁷	7,410	7,950	7,784	8,885
GOP	5,567	1,889	5,871	2,915
Fees ¹⁰⁸	0,539	0,320	0,626	0,411
EBITDA	5,028	1,569	5,257	2,504
Anteil der Kosten an den Gesamterlösen in %	57	81	57	75
Anteil des EBITDA an den Gesamterlösen in %	39	16	39	21

In den ersten beiden Geschäftsjahren der NAG waren die Ist-Zahlen für die Bereiche Hotels und Motorsport-Village im Vergleich zu den Prognosen von DHPG aus Ende 2008, also vor Abschluss des Betriebspachtvertrags, sowohl im Hinblick auf das EBITDA als auch auf den GOP erheblich schlechter. Das lag an deutlich niedrigeren Gesamterlösen, aber auch an höheren Kosten.

Den Anteil der Kosten (Personal, Wareneinsatz, direkte Kosten und Verwaltungskosten) an den Umsatzerlösen plante DHPG mit 57 %. Dieser Prozentsatz stellt die

¹⁰⁶ Umsatzerlöse 9,747 Mio. € abzüglich Umsatz Personalhaus (Planzahl 267 T€), zuzüglich sonstiger Erträge (359 T€).

¹⁰⁷ Sie beinhalten keine AfA und keine Zinsen. Die Ist-Zahlen wurden retrograd ermittelt. Die im Jahr 2010/2011 im Materialaufwand gebuchten Fees wurden herausgerechnet.

¹⁰⁸ 2 % der Gesamterlöse und 5 % bzw. 6 % des GOP. Im Ist-Jahr 2010/2011 nach Angabe von E & Y.

Untergrenze der in der Literatur¹⁰⁹ genannten Spanne für den Anteil der betriebsbedingten Aufwendungen von 60 % bis 80 % dar. Die Ist-Zahlen lagen bei 81 % und 75 %. Setzt man die in der Literatur angegebene Obergrenze der Kostenanteile von 80 % an, hätte die NAG im genannten Bereich im ersten Geschäftsjahr ein EBITDA von 2,02 Mio. € erzielen müssen. Tatsächlich betrug das EBITDA aus dem Hotel- und Village-Bereich nach den Angaben im Transparenz Report im ersten Geschäftsjahr der NAG 1,57 Mio. €. Bei isolierter Betrachtungsweise hätte der NG hieraus ein Pachtanspruch von 1,41 Mio. € zugestanden.

Einen erheblichen Einfluss auf das E & Y im Transparenzbericht vorgelegte negative Gesamtergebnis der NAG hatte der Gastronomiebereich im Eifeldorf. Dort ergab sich bei Gesamterlösen von 4,41 Mio. €¹¹⁰ und Kosten von 6,94 Mio. € ein negatives EBITDA von 2,53 Mio. €. Ursächlich hierfür waren die weit über dem Branchendurchschnitt liegenden Kosten. Diese machten statt 80 % über 160 % der Umsatzerlöse aus.

Wären im Betriebspachtvertrag die Pachtzahlungen nicht an das EBITDA, sondern an die Umsatzerlöse geknüpft gewesen und hätten diese branchenüblich¹¹¹ bei 25 % bis 35 % (Logis) und 10 % bis 12 % (Gastronomie) gelegen, wären für die NG im Hotel- und Gaststättenbereich im ersten Pachtjahr Pachteinnahmen von bis zu 3,19 Mio. €¹¹² angefallen.

Die vom Rechnungshof angeführten Prozentsätze werden bestätigt durch die unter Tz. 7.1.4 angeführte Untersuchung der E & Y Real Estate GmbH zur Plausibilisierung der Betriebspacht. Darin rechnet der Gutachter überwiegend mit umsatzabhängigen Pachten und zwar im Gastronomiebereich zwischen 7 % und 12 %, in den Bereichen ringwerk und Arena zwischen 8 % und 16 %, im Hotelbereich zwischen 20 % und 25 % sowie im Ferienpark zwischen 30 % und 35 %. Somit belegt die Untersuchung die Ansätze des Rechnungshofs (Logis 25 % bis 35 % und Gastronomie 10 % bis 12 %).

Das negative EBITDA der NAG im ersten Geschäftsjahr 2010/2011 ist wesentlich durch hohe Kosten mit verursacht worden, die vom Branchendurchschnitt abweichen. Diese können nicht auf den Anlaufkosten der Einrichtungen beruhen, denn mit diesen Kosten wurden nach den Managementverträgen die Verpächter belastet. Der Rechnungshof hat im Zusammenhang mit der Einschaltung der Grand Prix Rheinland-Pfalz

¹⁰⁹ Wendlinger, Immobilienkennzahlen - Fundierte Immobilienanalyse in der Praxis, Wien 2012, Seite 221.
Nach dem Branchenreport Hotelmarkt Deutschland 2009 des Hotelverbands Deutschland liegt das EBITDA durchschnittlich bei 15 % bis 20 % des Gesamtumsatzes.

¹¹⁰ Davon Umsatzerlöse 4,236 Mio. €.

¹¹¹ Internetseite [http://www.next.org/kfw/themenundtexte/unternehmenswert/Angemessene Miet- und Pachtzinsen im Gastgewerbe vom 21. August 2013](http://www.next.org/kfw/themenundtexte/unternehmenswert/Angemessene_Miet-_und_Pachtzinsen_im_Gastgewerbe_vom_21._August_2013); Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands: Beherbergungsgewerbe in Deutschland, 2. Auflage 2007, Seite 103.

¹¹² Unterstellt, die Umsätze verteilen sich entsprechend den Planansätzen auf die Sparten Hotels und Motorsport-Village.

GmbH & Co. KG zur Organisation des Formel 1-Rennens 2011 Hinweise für überhöhte Ausgaben der NAG gefunden¹¹³.

Eine derartige Beeinflussung des EBITDA der NAG bestätigte sich nach einer ersten Durchsicht des vorläufigen nicht testierten Jahresabschlusses der NAG zum 30. April 2011 durch E & Y. Nach deren Entwurf des Transparenz Status Reports vom 7. Dezember 2012 war das Ergebnis der NAG z. T. vertragswidrig durch Aufwendungen in Millionenhöhe belastet aus

- der Organisation der Formel 1-Rennen mit Provisions- und Personalaufwendungen,
- der um 70 % zu hoch berechneten Managementgebühr an die Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG,
- einer Geschäftsbeziehung zu einem mittlerweile in Insolvenz befindlichen Unternehmen,
- Geschäften mit Dritten, deren Abschluss die NG abgelehnt hatte, und
- dem Eingehen einer Beteiligung, die nicht von der NG genehmigt war.

Der Rechnungshof hat hieraus Belastungen des EBITDA der NAG von insgesamt 1,9 Mio. € errechnet (siehe Anlage 9).

Nach den E & Y vorgelegten Zahlen für das erste Geschäftsjahr 2010/2011 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag der NAG von 924 T€¹¹⁴. Nach Abzug des Finanzergebnisses und der Abschreibungen errechnet sich daraus ein negatives EBITDA von 747 T€. Ohne die Mehrbelastungen von 1,9 Mio. € wäre das EBITDA positiv gewesen und hätte 1,2 Mio. € betragen. Daraus hätten der NG nach § 16 Abs. 1 BPV Pachteinnahmen von 90 %, also 1,04 Mio. €, zugestanden.

Im Übrigen gab es ein Geflecht von Gesellschaften, die von Personen oder Gesellschaften geführt wurden, die den Gesellschaftern der NAG nahe standen. Insgesamt machten diese Gesellschaften im Geschäftsjahr 2010/2011 mit der NAG Geschäfte im Umfang von mindestens 1,25 Mio. €. Bereits in früheren Berichten hat der Rechnungshof festgestellt, dass teilweise Geschäfte getätigt wurden, die so unter privaten Dritten nicht abgeschlossen worden wären oder für die Alternativangebote nicht eingeholt worden waren¹¹⁵. Auffallend ist, dass zwei dieser Gesellschaften (Grand Prix Rheinland-Pfalz GmbH & Co. KG, MI Haus GmbH) im Jahr 2011 Jahresüberschüsse und Gewinnvorträge von zusammen 6,47 Mio. € ausweisen. Zudem überstieg in den genannten Fällen das auf ein Geschäftsjahr umgerechnete Engagement der NAG die im Betriebspachtvertrag genannte Grenze von 50.000 €, bei der der Zustimmungsvorbehalt der

¹¹³ Siehe Jahresbericht 2012, Drucksache 16/850, Nr. 12, Seite 106, und Stellungnahme nach § 102 Abs. 3 LHO vom 28. Oktober 2011 zur Prüfung des Konzessionsvertrags der NG mit der NAG über die Organisation der Formel 1-Rennveranstaltung, Az.: 4-P-4450-32-12/2010, Seiten 29 und 36ff.

¹¹⁴ Transparenz Status Report, Seite 17. Dieses Ergebnis weicht von der Summe der Einzelergebnisse der drei in der Gutachtlichen Äußerung genannten Bereiche ab. Nach E & Y sind die Zahlen nicht vollständig überleitbar.

¹¹⁵ Siehe auch Jahresbericht 2011, Teil II, Drucksache 15/5515, Nr. 21, Seite 18, und Prüfungsmittelungen über die Prüfung der Betätigung des Landes bei der CST vom 26. Januar 2011, Az.: 4-P-4450.18-32-2/2009, Seiten 32 bis 51.

NG greift. Mit Ausnahme der Geschäftsbeziehungen zu einer Gesellschaft lagen dem Rechnungshof keine Nachweise vor, ob die NG den Geschäften mit Nahestehenden nach § 13 Nr. 2c BPV vor Abschluss schriftlich zugestimmt hatte. Einzelheiten hierzu werden vom Rechnungshof in der Anlage 9 aufgeführt.

7.3 Würdigung

Im Ergebnis waren die vertraglich vereinbarten Mindestpachten einerseits zu niedrig, um die Kosten der NG decken zu können, andererseits so hoch angesetzt, dass sie absehbar nicht in der geplanten Höhe realisiert werden konnten. Außerdem überstiegen die in den Planungen der NG angesetzten Pachteinnahmen die maximal erreichbaren Marktwerte deutlich.

Dieser Widerspruch war bei Vertragsabschluss schon erkennbar, wurde aber von den an den Verhandlungen beteiligten Vertretern des Landes, ihren Beratern und den Gremienmitgliedern der NG nicht problematisiert. Gemeinsam ging man - ungeachtet der sich aufdrängenden Fragen - nach den vorgelegten Planzahlen davon aus, dass die NAG EBITDA-abhängige Pachten aufbringen würde, die deutlich über den jeweiligen Mindestpachten liegen sollten.

Das Land hat in seiner Stellungnahme betont, dass die von E & Y plausibilisierten Businesspläne Grundlage für die vereinbarten Pachten gewesen seien. Den Business Case und die Auswirkungen auf die Verpächterin auf Basis nur der Mindestpacht zu rechnen, negiere die objektiv vorhandenen Kenntnisstände in 2009/2010 und entspreche nicht den Regelungen des Betriebspachtvertrags. Es erscheine deshalb nicht sachgerecht zu unterstellen, dass die Entwicklung der vergangenen vier Jahre, die zudem von vielen nicht beeinflussbaren Faktoren mitbestimmt worden wäre, von den damals Handelnden hätte vorhergesehen werden bzw. ihnen klar sein müssen. Der Wissensstand der Verhandlungspartner im März 2010 sei geprägt worden von einem noch nicht funktionierenden Projekt "Nürburgring 2009", etlichen Bauverzögerungen, Baumängeln und Managementfehlern, die zum kompletten Austausch der Geschäftsführung auf Ebene der NG geführt hätten. Die Aussage, es sei unrealistisch gewesen, mit einer mittelfristig kostendeckenden Pacht zu rechnen, sei nicht belegt und widerspreche der Mittelfristplanung.

Der Rechnungshof hat in diesem Gutachten an mehreren Stellen auf bereits früher geäußerte Zweifel an den Planzahlen der NG verwiesen (siehe Tz. 1.3, Tz. 3.1.2, Tz. 6.4.3 und Tz. 6.5). Daher wäre es naheliegend gewesen, besondere Ansprüche an die Qualität der Planungen und die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen zu stellen.

Die Feststellungen des Rechnungshofs werden durch die vom Land selbst in Auftrag gegebene Betriebspachtplausibilisierung bestätigt (siehe Tz. 7.1.4). Die in den Planungen angesetzten Pachteinnahmen übersteigen deutlich die maximal erreichbaren Pachten. Im elften Planjahr liegen die Planansätze um 11,4 Mio. € - das sind 60 % - über den laut Gutachter maximal erzielbaren Marktwerten.

Das Land hat in seiner Stellungnahme dargelegt, die Plausibilisierung sei in einem anderen Kontext erstellt worden und habe nicht als Bewertung zur Ermittlung des Verkehrswertes des Rings und daraus abgeleitet der Realisierbarkeit der geplanten

Pachteinnahmen gedient. Ziel sei gewesen darzulegen, dass die Pacht mindestens dem Marktwert entsprochen habe.

Dem Rechnungshof ist bekannt, dass die Untersuchung zu diesem Zweck erstellt wurde. Gleichwohl sind die Minimal- und Maximalwerte - mit Ausnahme des Ansatzes der Tourismusbeiträge des Landes als Pachteinnahmen und der Übernahme der geplanten Umsätze - plausibel ermittelt worden. Aufgrund der von der E & Y Real Estate GmbH vorgenommenen ausführlichen Analyse der Marktsituation bezogen auf den Zeitpunkt der Abschlusses des Betriebspachtvertrags können daher die korrigierten Werte als Vergleichswerte angesetzt werden.

Die Untersuchung zur Plausibilisierung der Pachten wurde erst nach Abschluss des Betriebspachtvertrags in Auftrag gegeben. Es war nicht nachvollziehbar, wieso diese Untersuchung nicht vor Abschluss des Vertrags durchgeführt worden war, wenn dies nach mehr als einem Jahr rückbezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses möglich war.

8 Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" durch das Land und die ISB

8.1 Neuordnung der Finanzierung im Jahr 2010

Wesentlicher Bestandteil des "Zukunftskonzepts Nürburgring" war neben der Trennung zwischen Betriebs- und Besitzgesellschaften die Einbindung der ISB in die Finanzierung. In dem LoU vom 30. November/1. Dezember 2009 hatte sich die ISB bereit erklärt, die Finanzierung der Investitionen der NG und der MSR mit einem geschätzten Volumen von 350 Mio. € zu übernehmen oder sicher zu stellen (siehe Anlage 5).

Nach Abschluss der Verträge am 28. Juli 2010 setzte der Finanzminister den Ministerrat über die Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" am 17. August 2010 in Kenntnis. Am 19. August 2010¹¹⁶ unterrichtete er den HuFA.

Der Rechnungshof hat zunächst die Darlehen der ISB sowie deren Refinanzierung (siehe Tz. 8.2) geprüft. Danach hat er untersucht, ob und wie sich die ISB mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der NG-Kreditnehmer auseinandergesetzt hat (siehe Tz. 8.3). Schließlich hat er die rechtlichen Anforderungen an die Finanzierung geprüft (siehe Tz. 8.4) und untersucht, welche Verfahren bei der Gewährung von Kreditaufträgen, Bürgschaften und Großkrediten im Rechtsverkehr allgemein üblich sind (siehe Tz. 8.5).

8.2 Darlehen der ISB an die NG-Kreditnehmer

Die ISB stellte der NG, der MSR und der CMHN (NG-Kreditnehmer) mit Darlehensvertrag vom 28. Juli 2010 einen Gesamtkredit i. H. v. 330 Mio. € zur Verfügung. Im Wesentlichen wurden damit die bestehenden Verpflichtungen der NG beim Liquiditätspool des Landes¹¹⁷, die stillen Beteiligungen der RIM an der Mediinvest GmbH sowie die Verpflichtungen der CMHN bei der Bank für Tirol und Vorarlberg AG und der MSR bei der Kreissparkasse Ahrweiler abgelöst.

8.2.1 Rahmenbedingungen und Darlehensverlauf

Das Darlehen war in vier Tranchen aufgeteilt¹¹⁸:

- Die Tranche 1 i. H. v. 96,6 Mio. € sollte zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen¹¹⁹ dienen. Sie wurde deshalb zinslos gewährt.
- Die Tranchen 2 bis 4 i. H. v. 233,4 Mio. € waren als Finanzierung sonstiger Investitionen ausgewiesen (Maßnahmen zur Tourismusförderung).

¹¹⁶ Niederschrift über die 53. Sitzung des HuFA vom 19. August 2010, Teil I TOP 2.

¹¹⁷ Mit Ausnahme der Verpflichtung aus Verlusten der Formel 1-Rennen i. H. v. 40,4 Mio. €.

¹¹⁸ Kreditauftrag vom 28. Juli 2010, Seiten 3 und 4; Vertrag über die Gewährung eines Darlehens vom 28. Juli 2010 zwischen der NG unter der gesamtschuldnerischen Haftung der MSR sowie der CMHN - Kreditnehmer - und ISB - Kreditgeber - und RIM - Sicherheitentreuhänder - (Darlehensvertrag), Ziffer 1.2.

¹¹⁹ ring°boulevard (55,9 Mio. €), Tribüne (17,1 Mio. €), Parkhaus (11,7 Mio. €), allgemeine Förderungs- und Erschließungsmaßnahmen (9,1 Mio. €) und welcome°center (2,8 Mio. €).

Das Darlehen war zugunsten der ISB mehrfach besichert. Das Engagement erfolgte aufgrund eines Kreditauftrags des Landes vom 28. Juli 2010 (siehe Anlage 10); damit haftete das Land von Gesetzes wegen wie ein Bürge (siehe Tz. 8.4.1). Zusätzlich übernahm das Land am 28. Juli 2010 gegenüber der ISB die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen der NG-Kreditnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag (siehe Anlage 11). Darüber hinaus verpflichtete es sich, die ISB von sämtlichen Schäden, Forderungen der NG-Kreditnehmer oder Dritter, Aufwendungen und Kosten sowie sonstigen Risiken freizustellen, die ihr aus oder in Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Durchführung des Kreditvertrags entstehen.

Die Garantie- und Freistellungserklärung diente der ISB als zusätzliche Sicherheit für die Verpflichtungen der NG-Kreditnehmer aus dem Kreditvertrag. Das Land sicherte der ISB zu, die Garantie ohne den vorherigen Rückgriff auf andere Sicherheiten oder sonstige rechtliche Schritte oder Verfahrensweisen in Anspruch nehmen zu können (Garantie auf erstes Anfordern). Zudem war die ISB nach den allgemeinen Rahmenbedingungen des Kreditauftrags nicht verpflichtet, materielle Kreditprüfverfahren durchzuführen oder etwaige rechtliche Auswirkungen der Kreditgewährung zu prüfen.

Schließlich war das Darlehen durch Grundschulden i. H. v. 93,6 Mio. € besichert. Die Besicherung der Tranchen 2 bis 4 hatte gegenüber der Besicherung der Tranche 1 Vorrang.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Konditionen des ISB-Darlehens:

Tabelle 14: Übersicht Darlehenskonditionen

Übersicht Darlehenskonditionen						
Tranche Nr.	Darlehensbetrag zugesagt	Darlehensbetrag ausgezahlt	Kreditnehmer	Maßnahme	Laufzeit	Zinssatz (ohne Risikozuschlag)
1	96.574.200 €	96.574.200 €	NG	Infrastruktur	28.07.2010 bis 30.04.2030	0,00%
2	118.325.800 €	113.590.800 €		Sonstige Investitionen (Tourismusförderung)		bis 31.12.2012: EONIA plus 0,64%, danach Referenzzinssatz der EU-Kommission
3	92.000.000 €	92.000.000 €	NG / MSR für Investitionen MSR			
4	23.100.000 €	23.100.000 €	NG / CMHN für Investitionen CMHN			
Summe	330.000.000 €	325.265.000 €				

Das Darlehen hatte eine Laufzeit bis zum 30. April 2030. Die Zinsen waren vierteljährlich nachträglich zu zahlen. Für die Tranchen 1 bis 4 wurde eine quotal gleichverteilte Tilgung von insgesamt halbjährlich 3,3 Mio. € festgelegt¹²⁰. Um die Liquidität der NG-Kreditnehmer zu schonen, sah der Darlehensvertrag Tilgungen erstmals zum 30. Januar 2014 vor¹²¹.

¹²⁰ Kreditauftrag vom 28. Juli 2010, Gliederungspunkt B. III. Ziffer 2; Darlehensvertrag vom 28. Juli 2010, Ziffern 5.1 und 5.2.1.

¹²¹ Protokoll der Besprechung "Gewährung eines Kredites von der ISB an die NG, die MSR und die CMHN i. H. v. insgesamt 330 Mio. € im Rahmen der Finanzierung des Projekts Nürburgring 2009" im FM am 28. Juli 2010.

Die ISB zahlte die Tranchen 1, 3 und 4 in voller Höhe¹²² und von der 2. Tranche einen Teilbetrag von 113,6 Mio. €¹²³ an die NG-Kreditnehmer aus. Insgesamt betrug die Auszahlung 325,3 Mio. €.

Bis zum 30. Januar 2012 leisteten die NG-Kreditnehmer die vierteljährlich fälligen Zinsbeträge fristgerecht. In Folge der ausgebliebenen Pachtzahlungen der NAG verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage der NG. Die ISB stundete am 15. Mai 2012 die am 30. April 2012 fällige Zinsrate von fast 3 Mio. €. Die Stundung erfolgte zunächst bis zum nächsten Fälligkeitstermin am 30. Juli 2012¹²⁴. Zudem erklärte das FM als Gesellschaftervertreter und Kreditauftraggeber zugunsten der NG die Freistellung¹²⁵ für die ab dem Jahr 2014 anstehenden Tilgungsraten. Gleichzeitig erklärte es den Rangrücktritt für die dem Land daraus erwachsende Forderung gegenüber den Gesellschaften. Dadurch sollte eine insolvenzrechtliche Überschuldung der NG vermieden werden.

Nachdem die NG-Kreditnehmer beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 20. Juli 2012 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hatten, machte die ISB am 25. Juli 2012 - mit Zustimmung des FM - von ihrem Recht Gebrauch, den Darlehensvertrag wegen der Insolvenz zu kündigen. Sie verlangte von den NG-Kreditnehmern die sofortige Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen einschließlich der bis zum 30. Juli 2012 gestundeten Zinszahlungen.

Das FM informierte am 1. August 2012¹²⁶ den HuFA über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Kündigung des Darlehensvertrags. Dieser stimmte zu, Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle Kapitel 20 05 Titel 871 02 in Höhe einer Rücklagenentnahme von 254,2 Mio. € bei der Haushaltsstelle Kapitel 20 02 Titel 351 01 zu leisten (siehe Tz. 11.1). Außerdem nahm er von der Absicht des Ministers der Finanzen Kenntnis, seine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 59,5 Mio. € nach § 37 Abs. 1 LHO zu erteilen. Die ISB nahm das Land aus der Garantie- und Freistellungserklärung in Anspruch und forderte am 2. August 2012 die zum 27. Juli 2012 fällig gestellten 331,5 Mio. €¹²⁷ an. Die Zahlung des Landes ging am 3. August 2012 bei der ISB ein.

¹²² Auszahlung jeweils am 30. Juli 2010.

¹²³ Diverse Teilabrufe in der Zeit vom 30. Juli 2010 bis zum 6. Juni 2012.

¹²⁴ § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Stundungsvereinbarung vom 15. Mai 2012.

¹²⁵ Freistellungserklärung zugunsten der NG vom 15. Mai 2012.

¹²⁶ Niederschrift über die gemeinsame Sitzung von HuFA, Innenausschuss und AWiV vom 1. August 2012, Teil I, TOP 1 bis 3; Niederschrift über die 20. Sitzung des HuFA vom 1. August 2012, Teil II, TOP 3.

¹²⁷ In Anspruch genommener Darlehensbetrag (325,3 Mio. €) zzgl. gestundeter Zinsen und Nichtabnahmeentschädigung (5,9 Mio. €) sowie Verzugszinsen für den Zeitraum vom 28. Juli bis 3. August 2012 (0,3 Mio. €).

8.2.2 Verzinsung

Das Darlehen verzinste sich nach Maßgabe der im Kreditauftrag - und korrespondierend im Darlehensvertrag - vereinbarten Bedingungen¹²⁸.

Die Verzinsung der Tranchen 2 bis 4 orientierte sich an einem Zinssatz, der durch die Refinanzierungskonditionen der ISB - zuzüglich der für die ISB festgelegten Staffelmarge¹²⁹ - bedingt war. Außerdem sollte der unter Anwendung beihilferechtlicher Vorschriften errechnete Mindestzinssatz beachtet werden. Die NG hatte jeweils den höheren der beiden Zinssätze an die ISB zu zahlen.

Der Mindestzinssatz wurde bis zum 31. Dezember 2012 nach der in der Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen genannten Methode aus folgenden Komponenten¹³⁰ berechnet:

1. Euro OverNight Index Average (EONIA)¹³¹;
2. Aufschlag von 64 Basispunkten;
3. Risikoaufschlag, der dem Rating und der Besicherungssituation des Kreditnehmers nach der in der Referenzzinsmitteilung¹³² festgesetzten Risiko- und Besicherungskategorie entspricht. Demnach sind in der Risikokategorie B je nach Besicherung Risikoaufschläge von 220, 400 oder 650 Basispunkten vorzunehmen¹³³.

Ab 1. Januar 2013 sollte der Mindestzinssatz nach der in der Referenzzinsmitteilung genannten Methode¹³⁴ berechnet werden.

Für die Tranchen 2 bis 4 wurde der Zinssatz bis zum 31. Juli 2011 (variable Phase) taggenau auf EONIA-Basis zuzüglich von Aufschlägen von zusammen 4,64 %¹³⁵ abgerechnet. Für die Zeit danach gingen die Vertragspartner von einem beihilferechtlichen

¹²⁸ Kreditauftrag vom 28. Juli 2010, Gliederungspunkt B. III. Ziffer 1; Darlehensvertrag vom 28. Juli 2010, Ziffer 6.

¹²⁹ Als laufende Gebühren waren je nach Höhe des ausgezahlten Kreditbetrags zwischen 5 und 10 Basispunkte zu zahlen. Zusätzlich war mit Abschluss des Darlehensvertrags eine Front-up-Fee von fünf Basispunkten vom Kreditbetrag fällig, die mit der Auszahlung der zweiten Tranche verrechnet wurde (Darlehensvertrag vom 28. Juli 2010, Ziffer 6.1).

¹³⁰ § 3 der Regelung zur vorübergehenden Gewährung niedrigverzinslicher Darlehen an Unternehmen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise, N 38/2009 vom 19. Februar 2009 (Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen).

¹³¹ Tagesgeldzinssatz.

¹³² Mitteilung der EU-Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abgeltungszinssätze, ABl. 2008/C 14/02 vom 19. Januar 2008 (Referenzzinsmitteilung).

¹³³ Hätte sich nach einer Entscheidung der EU-Kommission ein höherer Zinssatz als der so errechnete Mindestzinssatz ergeben, wäre dieser anzusetzen gewesen.

¹³⁴ Hierbei wird als Basiszinssatz die EURO Interbank Offered Rate für ein Jahr (oder ein von der EU-Kommission festgelegter Referenzzinssatz für den Mitgliedstaat) zuzüglich Risikoaufschlag angesetzt.

¹³⁵ Aufschlag von 64 Basispunkten zuzüglich 400 Basispunkte Risikoaufschlag.

Mindestzinssatz von 5,24 %¹³⁶ aus. Dieser Zinssatz sollte konstant vom 1. August 2011 bis zum 30. Juli 2021 (= Zinsbindungsfrist) gelten.

Bezogen auf ein Gesamtkapital von 330 Mio. €¹³⁷ ergaben sich folgende durchschnittlichen Zinssätze¹³⁸:

- 2010: 3,02 % p. a.
- 2011: 3,46 % p. a.
- 2012: 3,57 % p. a.

8.2.3 Refinanzierung der ISB und Auskehrungsanspruch

Refinanzierung

Das FM ging davon aus, dass die ISB aufgrund der Darlehenshöhe eine einzelgeschäftsbezogene Refinanzierung vornehmen musste¹³⁹. Der Kreditauftrag sah eine inkongruente Refinanzierung vor. Für das erste Jahr der Laufzeit sollte sich die ISB variabel refinanzieren. Für die Zeit nach dem 1. August 2011 war eine Zinsbindung für mehrere Jahre vereinbart. Dazu sollte die ISB den Darlehenszinssatz nach Inkrafttreten des Darlehensvertrags durch ein Zinssatzwapgeschäft für die Dauer der Zinsbindungsfrist absichern (siehe auch Tz. 10.2.5).

Die ISB refinanzierte sich zunächst über den Liquiditätspool des Landes. Sie nahm in der Zeit vom 31. Juli 2010 bis 31. Oktober 2011 Mittel von insgesamt 315,3 Mio. € in Anspruch. Die Refinanzierung über den Liquiditätspool garantierte der ISB eine niedrige Zinsbelastung. Dieser Vorteil kam auch dem Land - mittelbar über den Auskehrungsanspruch gegenüber der ISB - zugute. Basierend auf den Konditionen vom 30. August 2010 schätzte die ISB, dass sich dieser bei einer Abkehr vom Liquiditätspool pro Jahr um ca. 1,7 Mio. € reduzieren würde¹⁴⁰.

Ab dem 24. August 2011 refinanzierte sie sich überwiegend und ab 26. Oktober 2011 vollständig über die Europäische Zentralbank¹⁴¹.

¹³⁶ Zu diesem Zeitpunkt gültiger EU-Referenzzinssatz von 1,24 % zuzüglich 400 Basispunkte Risikoaufschlag.

¹³⁷ Einschließlich der zinslos gewährten Tranche 1.

¹³⁸ Die ISB wies in der E-Mail an das FM vom 15. März 2012 zu dieser Berechnung auf Folgendes hin:

"Hierbei ist zu beachten, dass die Tranche 2 bis heute nicht voll ausgezahlt ist und der tatsächlich gezahlte Zinsbetrag nur auf die Inanspruchnahme der Tranchen 2 bis 4 berechnet wurde, sodass die o. g. Vergleichszinssätze nur einen Anhaltspunkt geben können und der jeweilige Vergleichszinssatz bei Vollauszahlung etwas höher liegen würde."

In der E-Mail der ISB an den Rechnungshof vom 18. Juni 2013 gab die ISB an, dass sich bei unterstellter Vollauszahlung für 2012 ein "Vergleichszinssatz" von 3,71 % p. a. ergäbe.

¹³⁹ Vermerk des FM "Antwortbeiträge des Ministeriums der Finanzen zum Thema ISB und Liquiditätspool des Landes" vom 18. Juli 2012.

¹⁴⁰ Vermerk der ISB "Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz" vom 30. August 2010.

¹⁴¹ Niederschrift über die 21. Sitzung des HuFA vom 16. August 2012, Teil I, TOP 11, Seite 4.

Für die Zeit nach dem 1. August 2011 kaufte die ISB zwei 10-Jahres-Swaps zu je 165 Mio. € zur Fixierung der Zinsen.

Auskehrungsanspruch

Das Land schloss den Kreditauftrag als Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß §§ 675 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹⁴². Gemäß § 675 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 667 BGB ist der Beauftragte verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Daher standen sämtliche Überschüsse aus der Finanzierung, d. h. die Differenz zwischen den Zinszahlungen der NG und den Refinanzierungskosten zuzüglich der Marge der ISB, dem Land zu (Auskehrungsanspruch)¹⁴³.

Insgesamt kehrte die ISB einen Betrag von rund 9,5 Mio. € an das Land aus, der sich wie folgt errechnete:

Tabelle 15: Auskehrungsbetrag (in Mio. €)

Zeitraum	Betrag
30.07.2010 - 30.01.2011	4,297
31.01.2011 - 31.07.2011	4,269
01.08.2011 - 27.07.2012	1,918
Abzüglich: Refinanzierungsaufwand (27.07.2012 - 30.01.2013 ¹⁴⁴)	-1,286
Zuzüglich: Erträge Zwischenanlage (27.07.2012 - 30.01.2013)	+0,255
Saldo	0,887
Gesamtauskehrung	9,453

8.2.4 Zusammenfassung

Auch im Rahmen der Neuordnung der Finanzierung gelang es nicht, die vom Rechnungshof bereits in den vorhergehenden Gutachtlichen Äußerungen angeführten Schwächen des Projekts "Nürburgring 2009" zu beseitigen (Privatfinanzierung des von der NG zu verantwortenden Teils, Finanzierung der Investitionen der Mediinvest GmbH). Sowohl die Finanzierung durch das Land als auch die 100 %-ige Absicherung des Refinanzierungsdarlehens durch das Land blieben weiterhin bestehen. Lediglich die Finanzierung über den Liquiditätspool ist entfallen.

¹⁴² Interne E-Mail des FM vom 26. Juli 2010.

¹⁴³ Kreditauftrag vom 28. Juli 2010, Gliederungspunkt B. IV.

¹⁴⁴ Frühestmöglicher Termin, zu dem die Refinanzierung bei der Europäischen Zentralbank zurückgeführt werden konnte.

8.3 Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der NG-Kreditnehmer und Beschluss der ISB zur Darlehensgewährung

Kreditinstitute haben nach kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung vor und während der Kreditgewährung die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers sorgfältig zu prüfen und zu überwachen, um die Risiken der konkreten Kreditvergabe zu erkennen (§§ 18 und 25a Kreditwesengesetz (KWG))¹⁴⁵.

Kredite, die von der öffentlichen Hand verbürgt oder in anderer Weise gesichert sind, sind gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 4 KWG von den Vorschriften des § 18 KWG freigestellt. Demnach kann das Kreditinstitut von der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers absehen.

Ausweislich des Kreditauftrags war die ISB nicht verpflichtet, ein materielles Kreditprüfungsverfahren durchzuführen oder etwaige rechtliche Auswirkungen der Kreditgewährung zu prüfen¹⁴⁶. Sie konnte hinsichtlich aller etwaigen Risiken aus oder im Zusammenhang mit der Kreditvergabe auf die Garantie- und Freistellungserklärung abstellen. In dieser war ausdrücklich geregelt, dass die ISB keine Verantwortung für beihilfe- und insolvenzrechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Kreditgewährung zu tragen hatte.

8.3.1 Rating der NG-Kreditnehmer

Obwohl die ISB weder gesetzlich¹⁴⁷ noch vertraglich dazu verpflichtet war, führte sie vor der Kreditgewährung eine Prüfung nach § 18 KWG durch. Von welcher Seite die Initiative hierzu ausging, erschließt sich aus den Unterlagen nicht. Ein Mitglied der Geschäftsführung der ISB beschrieb in der Sitzung des HuFA vom 16. August 2012 das Vorgehen wie folgt:

"...Was macht man bei einer kreditmäßigen Prüfung nach § 18 KWG? Man schaut sich die zuletzt verfügbaren Jahresabschlussunterlagen an und ratet die in einem Ratingsystem.

Zusätzlich haben wir uns auch noch den Businessplan und die Plausibilisierung von E & Y angeschaut. Gerade bei solch größeren Projekten, die sehr stark in die Zukunft gerichtet sind, schaut man sich diese Unterlagen noch einmal an. Das ist sozusagen das, was sich üblicherweise hinter einer Kreditprüfung gemäß § 18 KWG verbirgt. Wohlgermerkt, gemäß Kreditauftrag waren wir dazu nicht verpflichtet"¹⁴⁸.

¹⁴⁵ KWG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Siehe Bock in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Online-Ausgabe Kreditwesengesetz - Kommentar zu KWG und Ausführungsvorschriften, 4. Auflage, München 2012, § 18, Randnummer 1.

¹⁴⁶ Kreditauftrag vom 28. Juli 2010, Gliederungspunkt A.

¹⁴⁷ Das Ergebnis des Ratings war allerdings erforderlich, um den Risikoaufschlag nach der Referenzzinsmitteilung zu bestimmen (siehe Tz. 8.2.2).

¹⁴⁸ Seiten 9 und 10 der Niederschrift.

Das DSGVO-Standardrating

Für die Beurteilung des Adressenausfallrisikos auf Einzelkreditnehmerebene wird von der ISB bei der erstmaligen bzw. jährlichen Bonitätsbeurteilung sowie anlassbezogen für jeden Kreditnehmer ein Rating ermittelt. Hierzu setzt sie das Standardrating des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) ein. Es ist vierstufig aufgebaut:

- Finanzrating (Finanzkennzahlen);
- Qualitatives Rating (Kontoinformationen und qualitative Fragen, z. B. zur Kundenbeziehung, zur Unternehmensplanung sowie zur Markt- und Lieferantensituation);
- Warnsignale (eventuell Rating-Abstufung);
- Haftungsverbände (eventuell Bonitätseinflüsse durch Dritte).

Im Ergebnis wird jeder Kreditnehmer einer Risiko-Klasse zugeordnet. Diese umfassen die Rating-Klassen 1 (sehr gut) bis 15 (sehr schlecht) und die Ausfallklassen 16 bis 18. Zusätzlich wird eine statistische mittlere Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit einer Klasse von Kreditnehmern mit ähnlichen Merkmalen ausgewiesen.

Rating auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008

Basierend auf den Finanzkennzahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 führte die ISB am 20. April 2010 ein Rating für die NG durch. Dabei ergab sich ein DSGVO-Rating von 12 (Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit 6,7 %). Dies bedeutet, dass von 1.000 Kunden im Durchschnitt in den nächsten zwölf Monaten 67 Kunden zahlungsunfähig werden. Das DSGVO-Rating von 12 entspricht einem Rating der Note B ("schwach")¹⁴⁹ nach Standard & Poor's (S & P). Der englische Originaltext der Definition von S & P lautet wie folgt:

"An obligor rated 'B' is more vulnerable than the obligors rated 'BB', but the obligor currently has the capacity to meet its financial commitments. Adverse business, financial, or economic conditions will likely impair the obligor's capacity or willingness to meet its financial commitments"¹⁵⁰.

Bei dieser Rating-Note handelt es sich um eine spekulative Anlage (siehe Tz. 8.4.3). Nach den Bestimmungen des Kreditauftrags sollten die MSR und die CMHN nicht in das Rating einbezogen werden¹⁵¹.

¹⁴⁹ Die EU-Kommission hat Zweifel daran, ob die NG hinsichtlich ihrer finanziellen Lage zutreffend geratet wurde (Eröffnungsbeschluss vom 21. März 2012, Erwägungsgrund 147). Demnach wäre ggf. eine schlechtere Rating-Klasse anzusetzen.

¹⁵⁰ <http://www.standardandpoors.com/ratings/articles/en/us/?articleType=HTML&assetID=1245365752249> unter B Issuer Credit Rating.

¹⁵¹ Kreditauftrag vom 28. Juli 2008, Gliederungspunkt B. III. Nr. 1b lit. cc):

"Die NG ist Schuldner sämtlicher Kredittranchen, etwaige schlechtere Ratings der MSR sowie der CMHN ändern die Risikoqualität des Gesamt-Kredits nicht, etwaige bessere Ratings bleiben unberücksichtigt. Mithin wird das S & P Rating der NG mit B zugrunde gelegt."

Die ISB gab gegenüber dem Rechnungshof an, aufgrund des Ratings hätte sie keinen Kredit an die NG-Kreditnehmer vergeben. In einer E-Mail vom 7. Februar 2013 verwies sie zum Vergleich auf die Geschäfts- und Risikostrategie 2012/2013, die für bestimmte Förderprogramme im Darlehens- und Gewährleistungsgeschäft unterschiedliche Rating-Höchststufen definiert:

"Konsortialfinanzierungen werden bis zu einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,82 % (entspricht ca. der DSGVO-Ratingklasse 9) ausgegeben; Engagements im Förderprogramm Mitarbeiterbeteiligung FondsRLPplus werden bis zu einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 3 % (DSGV-Ratingklasse 10) ausgereicht."

Diese Rating-Höchststufen seien auch im Jahr 2010 entsprechend zu beachten gewesen. Allein durch die Absicherung des Landes sei die Darlehensausreichung als "risikoarmes Kreditgeschäft" einzustufen gewesen.

Rating anhand aktueller Zahlen

Das Rating vom 20. April 2010 basierte auf Bilanzzahlen, die fast 19 Monate zurücklagen. Jüngere testierte Daten standen nicht zur Verfügung. Zudem wurden weder die Werthaltigkeit der Forderungen der Beteiligungsgesellschaft MSR an die GHB und MFM (siehe auch Tz. 5.2.2) noch der mögliche Einfluss auf den Ansatz des von der NG bilanzierten Beteiligungsbuchwerts berücksichtigt¹⁵². Dadurch wurde die aktuelle wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers nicht vollständig abgebildet.

Das FM befürchtete, dass sich die Bilanzkennzahlen noch weiter verschlechterten. Dies hätte Auswirkungen auf die gesamte Finanzierungsstruktur gehabt. In einem Vermerk des FM ist hierzu Folgendes festgehalten:

"... In naher Zukunft werden die Jahresabschlüsse der einschlägigen Gesellschaften für das Jahr 2009 vorgelegt werden müssen. Da aber nicht auszuschließen ist, dass die dann testierten Zahlen nicht das Vorjahresniveau erreichen, besteht eine hohe Gefahr, dass die von der ISB berechneten Zinssätze nicht mehr zu halten sind. Diese Zinssätze sind abhängig von der Bonitätseinstufung der Gesellschaft. Ein Abrutschen in eine niedrigere Bonitätsklasse bringt einen EU-rechtlich notwendigen Zinsaufschlag von 200 Basispunkten (!) - von 5,12 % auf 7,12 % - mit sich. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Das Zeitfenster, innerhalb dessen die bekannte Finanzierungsstruktur umgesetzt werden kann, wird daher immer kleiner"¹⁵³.

§ 18 Abs. 1 S. 1 KWG sieht vor, dass das Kreditinstitut sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers insbesondere durch die Vorlage von Jahresabschlüssen offenlegen lässt. Bei der Erstoffenlegung soll der Bilanzstichtag des Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vergabe oder Erhöhung eines Kredits

¹⁵² Laut § 4 Nr. 1.11 des MSR-Anteilskaufvertrags vom 25. März 2010 wurden die in den Bilanzen der MSR und CMHN ausgewiesenen Forderungen gegenüber der GHB und MFM als nicht voll werthaltig und einbringlich bezeichnet.

¹⁵³ Vermerk des FM "Finanzierung des 'Nürburgring-Engagements' durch die ISB; hier: Stillstand der Verhandlungen mit Herrn Richter" vom 18. Juni 2010.

längstens zwölf Monate zurückliegen, damit sich das Kreditinstitut ein verlässliches aktuelles Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers machen kann¹⁵⁴. Beim Fehlen von Jahresabschlüssen kann es andere Unterlagen (Ersatzunterlagen) analysieren¹⁵⁵. Dies kann z. B. ein Zwischenabschluss sein¹⁵⁶.

Um eine klare Abgrenzung des bisherigen Eventgeschäftes von den daran anschließenden Verwaltungsaktivitäten zu gewährleisten, sah der Betriebspachtvertrag wegen des Betriebsübergangs von der NG auf die NAG einen Zwischenabschluss zum 30. April 2010 vor. Dieser hätte aktuellere Zahlen für ein Rating geboten. Der Zwischenabschluss wurde jedoch nicht erstellt.

Die ISB führte am 14. Dezember 2012 auf Veranlassung des Rechnungshofs ein Rating für die NG zum 31. Dezember 2009 durch. Hierbei wurden lediglich die Finanzkennzahlen des Jahresabschlusses aktualisiert. Die Werthaltigkeit der Beteiligungen der NG an der MSR und der CST sowie der Forderungen gegenüber diesen Gesellschaften wurde dabei nicht in Frage gestellt, obwohl die MSR nach den im Bundesanzeiger veröffentlichten Unterlagen für das Geschäftsjahr 2009 einen Fehlbetrag von 4,87 Mio. € und die CST einen solchen von 1,89 Mio. € auswies¹⁵⁷. Die "weichen" qualitativen Daten, deren Erhebung subjektiven wertenden Einflüssen unterliegt, wurden unverändert aus dem Rating der ISB mit den Vorjahreszahlen übernommen. Danach ergab sich ein leicht schlechteres DSGV-Rating von 13 (Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit 10 %¹⁵⁸)¹⁵⁹. Dies entspricht zwar weiterhin einem Rating der Note B ("schwach") nach S & P, allerdings mit Tendenz zu B-.

Ratingverfahren

Die ISB setzte als Verfahren zur Bonitätsbeurteilung das klassische Firmenkundenrating ein, bei dem die Bonität des Kreditnehmers im Mittelpunkt steht. Insbesondere bei Unternehmen, die Erträge hauptsächlich aus Vermietung oder Verpachtung erzielen, ist eine Bonitätsbeurteilung auf der Basis von Finanzkennzahlen des Jahresabschlusses alleine nicht ausreichend. Hierfür steht ein besonderes Immobilienrating zur Verfügung. Es basiert auf einer Analyse der Immobilien und ihren Besonderheiten. Die Ertragsentwicklungen der einzelnen Immobilien werden unter Berücksichtigung makroökonomischer und immobilienpezifischer Einflussfaktoren für die kommenden

¹⁵⁴ Bock in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Online-Ausgabe KWG, a. a. O., § 18, Randnummer 39.

¹⁵⁵ Bock in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Online-Ausgabe KWG, a. a. O., § 18, Randnummer 45.

¹⁵⁶ Bock in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Online-Ausgabe KWG, a. a. O., § 18, Randnummer 51.

¹⁵⁷ In dem Gutachten vom 29. Oktober 2012 im Zusammenhang mit dem Insolvenzantragsverfahren der NG geht der Sachwalter auf den Seiten 41ff. davon aus, dass die Beteiligungsbuchwerte, die Ausleihungen und die Forderungen an die beiden Gesellschaften von zusammen 9,8 Mio. € (Stand: 30. September 2012) nicht werthaltig sind. Entsprechendes gilt für die Forderungen der NG an die CMHN i. H. v. 1,4 Mio. €.

¹⁵⁸ Von 1.000 Kunden, denen die Rating-Note 13 zugeordnet ist, werden im Durchschnitt in den nächsten zwölf Monaten 100 Kunden zahlungsunfähig.

¹⁵⁹ Die ISB wies in der E-Mail an den Rechnungshof vom 7. Februar 2013 darauf hin, dass aufgrund von Änderungen in der Ratingsystematik Vergleiche nicht vollständig möglich seien. Die systemseitigen Berechnungsparameter zur Ermittlung der Rating-Note könnten sich zwischenzeitlich geändert haben. Daher hätten Rückschlüsse auf ein zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführtes Rating nur einen begrenzten Aussagewert.

20 Jahre simuliert. Ergänzend dazu gehen auch qualitative Merkmale der Immobilien in das Rating ein, wie z. B. die Lage der Immobilien oder die Bonität der Mieter oder Pächter¹⁶⁰.

Warum die ISB zur Bonitätsbeurteilung das Standardratingverfahren und nicht das sachgerechtere Immobilienrating eingesetzt hat, war aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar.

8.3.2 Insolvenzzrechtliche Prüfung durch die ISB

Obwohl die ISB keine Verantwortung für insolvenzzrechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Kreditgewährung trug, vertrat ihre Interne Revision die Auffassung, die Bank könne auf eine eigenständige (interne) Plausibilitätsprüfung des Sanierungsvorhabens nicht verzichten. In einem Vermerk vom 21. Mai 2010 äußerte sie sich hierzu wie folgt:

"Diese ... [Plausibilitätsprüfung]¹⁶¹ sollte schon im Hinblick auf den Haftungsvorwurf einer potentiellen Insolvenzzverschleppung durchgeführt werden. Danach muss das beabsichtigte Sanierungsvorhaben zumindest als solches zu erkennen sein sowie insgesamt sinnvoll und unterstützungswürdig erscheinen. Diese Erwägungen als Bestandteil des Entscheidungsprozesses der ISB sollten in geeigneter Form dokumentiert werden"¹⁶².

Aus den vorliegenden Unterlagen war nicht ersichtlich, dass die Bank eine entsprechende Prüfung vorgenommen hatte.

Gegenüber dem Rechnungshof wies die Interne Revision in einer E-Mail vom 10. Juni 2013 darauf hin, die Bank sei der angesprochenen Prüfungspflicht bereits im Rahmen der Kreditprüfung wie folgt nachgekommen:

"Die Ergebnisse der Kreditprüfung, die sich u. a. aus der Auswertung des Reviews der konsolidierten Mittelfristplanung der Besitzgesellschaften Nürburgring (bestehend aus NG, MSR und CMHN) durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft E & Y und dem eigens durchgeführten DSGVO-Rating ergaben, wurden in der Beschlussvorlage für die Geschäftsleitung dokumentiert."

Von insolvenzzrechtlichen Risiken war allerdings in der Beschlussvorlage für die Geschäftsleitung der ISB vom 27. Juli 2010 nicht die Rede.

¹⁶⁰ Ficker "Das Fundament für ein einheitliches Rating in der Sparkassen-Finanzgruppe ist gelegt", "Betriebswirtschaftliche Blätter", DSGV, 12/2003 Seiten 578 bis 580 (http://www.s-rating-risikosysteme.de/download_gallery/artikel/Betriebswirtschaftliche_Blaetterx_Dezember_2003xDas_Fundament_fuer_ein_einheitliches_Rating_in_der_Sparkassen-Fi.pdf).

¹⁶¹ Anmerkung des Rechnungshofs.

¹⁶² Anlage zum Revisionsbericht-Nr. 26/2010 "Prüfung der Beteiligung RIM" vom 21. Mai 2010. Die Empfehlung der Internen Revision stützte sich auf das im Rahmen der Opel-Finanzierung erstellte Memorandum der Kanzlei Linklaters "Project Blitz - Anforderungen an die Prüfungspflicht der Banken bei der Vergabe von Sanierungskrediten" vom 14. Mai 2009.

8.3.3 Gesamtfinanzierungsbedarf der NG-Kreditnehmer

Die ISB erachtete - "wie bei jedem Mittelständler" - die Gewährleistung der Gesamtfinanzierung als unabdingbare Voraussetzung für eine Kreditzusage an die NG-Kreditnehmer¹⁶³.

Das Darlehen der ISB i. H. v. 330 Mio. € deckte nicht den gesamten Finanzierungsbedarf der NG-Kreditnehmer. Insbesondere die Liquiditätsunterdeckung während der Einschwingphase war Bestandteil des neuen "Zukunftskonzepts Nürburgring". Dies war den beteiligten Ministerien bekannt.

Bereits am 9. April 2010 hatte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft (PwC) in einer E-Mail an die ISB Zweifel geäußert, ob das Darlehen von 330 Mio. € für die anstehenden Investitionen ausreichen würde.

Das FM hielt am 21. Juni 2010 in einem Vermerk fest, es sei "völlig ungewiss"¹⁶⁴, ob die NAG im Geschäftsjahr 2010/2011¹⁶⁵ tatsächlich Pachtzahlungen leisten werde. Gleichwohl sei "die Liquidität der Besitzgesellschaften sicherzustellen, insbesondere um die laufenden Zinszahlungen an die ISB aus der Finanzierung der Investitionen bedienen zu können". Es ging von einer voraussichtlichen Liquiditätsunterdeckung der NG-Kreditnehmer allein für den Zeitraum 2010 bis 2012 i. H. v. rund 35 Mio. €¹⁶⁶ aus. Die Hochrechnung basierte angabegemäß "auf dem High Level-Papier von E & Y vom 23. November 2009", das den zu diesem Zeitpunkt "letzten hier bekannten Sachstand" darstellte. Es war nicht erkennbar, dass dem FM für diese Berechnung aktuellere Zahlen vorlagen, wie z. B. die High Level Zusammenfassung Plan 2010 bis 2020 vom 30. November 2009 (siehe Tz. 6.1.4) und der kombinierte Businessplan mit Stand vom 11. Dezember 2009 (siehe Tz. 6.1.5). Die Finanzierungslücke sollte entweder durch einen Betriebsmittelkredit der ISB oder durch die Inanspruchnahme des Liquiditätspools gedeckt werden. Ergänzend sah das FM vor, die Einnahmen des Landes der Jahre 2010 und 2011 aus dem Auskehrungsanspruch gegenüber der ISB entweder durch höhere Zuwendungen oder weitere Gesellschafterdarlehen unmittelbar an die NG-Kreditnehmer zurückzuführen. Es sei erforderlich, im Haushalt 2011 hierfür rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Am 13. Juli 2010 fand ein Gespräch statt, an dem die beiden Mitglieder der Geschäftsführung der ISB und der Staatssekretär im FM mit weiteren Mitarbeitern des FM teilnahmen. Thema war die Finanzierungslücke, die nun mit 100 Mio. €¹⁶⁷ bis zum

¹⁶³ Vermerk des FM "Strukturierung des Nürburgring-Engagement des Landes; hier: Finanzierungsthemen für die Sitzung am 22. Juli 2010 auf Ministerebene" vom 21. Juli 2010; interne E-Mail der ISB vom 26. Juli 2010.

¹⁶⁴ Vermerk des FM "Neustrukturierung des Projekts Nürburgring 2009; hier: Finanzierung der Besitzgesellschaft ab Wirksamwerden des neuen Pachtvertrags zum 1. Mai 2010" vom 21. Juni 2010.

¹⁶⁵ 1. Mai 2010 bis 30. April 2011.

¹⁶⁶ Inklusive Verlust aus der Formel 1 in 2011 von rund 10 Mio. €, ohne die "Altverbindlichkeiten" aus den Formel 1-Verlusten der Vorjahre (finanziert über den Liquiditätspool).

¹⁶⁷ Anlaufverluste in der Einschwingphase von ca. 50 Mio. €, Verlust aus der Formel 1 in 2011 von 10 Mio. € und "Altverbindlichkeiten" aus den Formel 1-Verlusten der Vorjahre von 40 Mio. € (finanziert über den Liquiditätspool).

Jahr 2015 beziffert wurde. Diesen Angaben lagen die vorläufigen Ergebnisse aus einem Arbeitspapier von E & Y vom 12. Juli 2010 zugrunde.

Der Sprecher der Geschäftsführung der ISB vermerkte am 13. Juli 2010 zu diesem Gespräch:

"Für uns kam diese Info völlig überraschend, sind von einer Vollfinanzierung durch die ISB ausgegangen. Wir haben erläutert, dass dies das derzeitige Finanzierungs-konzept über den Haufen wirft (Stichworte: Kapitaldienstfähigkeit, EU-Beihilfe-recht). Lt. ... [FM]¹⁶⁸ sei dieser zusätzliche Finanzbedarf im Ministerium ‚schon lange bekannt‘."

Am 22. Juli 2010 fand eine weitere Gesprächsrunde im MWVLW statt, an der neben dem Finanzminister und dem damaligen Wirtschaftsminister, den Staatssekretären und weiteren Vertretern der Ministerien auch Vertreter von E & Y, ein Mitglied der Geschäftsführung der ISB sowie der Geschäftsführer der RIM teilnahmen. Nun ging man von einer Finanzierungslücke in der Größenordnung von bis zu rund 130 Mio. €¹⁶⁹ und somit von einem Gesamtfinanzierungsbedarf von 460 Mio. € in den Jahren 2010 bis 2016 aus. Der Hochrechnung lag die noch nicht abgeschlossene Planung vom 22./23. Juli 2010 (siehe Tz. 6.2 Tabelle 6) zugrunde. E & Y wies darauf hin, dass diese Planung auf derzeit ungeprüften Bilanzsalden der NG-Kreditnehmer basiere¹⁷⁰. Darin unterstellten die Gutachter, die zukünftige Liquiditätsunterdeckung aus dem operativen Geschäftsbetrieb in Höhe eines Teilbetrags von rund 80 Mio. € durch die ISB zu finanzieren. Bei einer alternativen Finanzierung über den Liquiditätspool könnte sie um 16,4 Mio. € reduziert werden.

Die ISB lehnte es ab, ein höheres Darlehen zu gewähren. Sie hätte ein Gesamtdarlehen von 460 Mio. € nicht darstellen können¹⁷¹. Nach den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung müssen Kreditinstitute ihre gewichteten Risikoaktiva mit Eigenmitteln unterlegen, um Kreditausfallrisiken zu begrenzen. Danach ergab sich für die ISB ein rechnerischer Kreditspielraum per 31. Dezember 2009 von insgesamt 441 Mio. €¹⁷².

¹⁶⁸ Anmerkung des Rechnungshofs.

¹⁶⁹ Anlaufverluste in der Einschwingphase von bis zu 80 Mio. €, Verlust aus der Formel 1 in 2011 von 11 (laut E & Y) bzw. 13,5 Mio. € (laut MWVLW) und "Altverbindlichkeiten" aus den Formel 1-Verlusten der Vorjahre von 40 Mio. € (finanziert über den Liquiditätspool).

¹⁷⁰ High Level Review der konsolidierten Mittelfristplanung der NG-Besitzgesellschaften vom 22./23. Juli 2010.

¹⁷¹ Vermerk der Abteilung Betrieb und Steuerung der ISB an die Geschäftsführung vom 8. März 2010.

¹⁷² Vorlage 15/4826 vom 19. März 2010 "Sitzung des AWiV am 25. Februar 2010, TOP 9, Buchst. b): Rechtliche und wirtschaftliche Probleme der Investitionsfinanzierung am Nürburgring durch ISB-Kredite über rund 350 Millionen Euro, Vorlage 15/4707; hier: Beantwortung der im Ausschuss gestellten Fragen von Herrn Abg. Licht".

Ein Mitglied der Geschäftsführung der ISB fasste die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs in einer internen E-Mail vom 22. Juli 2010 wie folgt zusammen:

- Das über die ISB darzustellende Kreditvolumen blieb bei 330 Mio. €.
- Die "Altverbindlichkeiten" i. H. v. rund 40 Mio. €, die bislang über den Liquiditätspool finanziert wurden, sollten umgeschuldet und aus dem Landeshaushalt dargestellt werden - entweder als Gesellschafterdarlehen oder als Zuschuss.
- Das erwartete Formel 1-Defizit für 2011 von rund 13,5 Mio. € sollte aus dem Landeshaushalt finanziert werden.
- Die Finanzierung der Anlaufverluste in der Einschwingphase von bis zu 80 Mio. € sollte ebenfalls das Land übernehmen. Bis auf Weiteres sollte sie aus dem Liquiditätspool erfolgen.

Zudem hielt der Geschäftsführer der RIM fest, das MWVLW sei der Bitte der ISB, einen Ergebnisvermerk über das Gespräch anzufertigen, nicht nachgekommen¹⁷³. Stattdessen habe das MWVLW vorgeschlagen, die Arbeitsergebnisse in ein Schreiben an die Mitglieder des Aufsichtsrats der ISB zur Fassung eines Umlaufbeschlusses über die Neustrukturierung der Finanzierung des Nürburgringprojekts aufzunehmen, um diese sachgerecht zu dokumentieren. Die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden (Staatssekretär des FM) legitimiere die Arbeitsergebnisse ausreichend.

Die Geschäftsführung der ISB¹⁷⁴ nahm daraufhin in das Schreiben an die Mitglieder des Aufsichtsrats der ISB vom 23. Juli 2010 zur Fassung eines Umlaufbeschlusses über die Neustrukturierung der Finanzierung des Nürburgringprojekts folgende Informationen auf:

"Als Ergebnis einer Besprechung mit dem MWVLW sowie dem FM vom 22. Juli 2010 ist festzuhalten, dass das Land als Gesellschafter die Finanzierung dieser Anlaufverluste tragen wird. Gleiches gilt für die Altverbindlichkeiten der Kreditnehmerin, die vornehmlich aus Verlusten im Zusammenhang mit der Formel 1 (einschließlich 2011) stammen (...).

Zusätzlich zu der Projektfinanzierung von 330 Mio. € durch die ISB war, wie bereits erwähnt, von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz ein weiterer wesentlicher Finanzierungsbedarf hinsichtlich des Nürburgringprojekts genannt worden. Es handelt sich hierbei um die oben genannte bestehende Altfinanzierung i. H. v. 40 Mio. €, die derzeit von der Gesellschafterin, das Land Rheinland-Pfalz, zur Verfügung gestellt wird. Diese Verbindlichkeiten sollen nach letzten Gesprächen mit dem Land entweder in Form eines Gesellschafterdarlehens oder eines Zuschusses durch das Land Rheinland-Pfalz dauerhaft dargestellt werden. Darüber hinaus wurde ein weiterer Finanzierungsbedarf zur Zwischenfinanzierung aufgrund zukünftig möglicher Anlaufverluste (Einschwingphase) sowie notwendiger Aufwendungen im

¹⁷³ Interne E-Mail der ISB vom 23. Juli 2010.

¹⁷⁴ Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ISB beruft der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder in deren Auftrag die Geschäftsführung den Aufsichtsrat ein.

Zuge der im Jahr 2011 stattfindenden Formel 1 i. H. v. 13,5 Mio. € angegeben. Nach dem aktuellen Stand wird davon ausgegangen, dass auch dieser Betrag ebenfalls vom Land Rheinland-Pfalz getragen wird. Die Vollfinanzierung des Gesamtprojekts ist damit aus heutiger Sicht gewährleistet."

Ursprünglich hatte die Geschäftsführung der ISB in einem Vorentwurf des Schreibens an die Mitglieder des Aufsichtsrats explizit die Gesamthöhe des weiteren wesentlichen Finanzierungsbedarfs mit "einer Größenordnung von ca. 90 bis 120 Mio. €"¹⁷⁵ beziffert. In dem Text der endgültigen Fassung fehlte diese Information. Der Rechnungshof konnte nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen diese wichtige Information gestrichen worden war.

Eine haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Gesamtfinanzierung der NG bestand zu diesem Zeitpunkt nicht. Erst im Haushalt 2011 wurden Mittel von insgesamt 57,1 Mio. € veranschlagt, um die Finanzierungslücke teilweise zu decken. Diese betrafen den Zuschuss für die Formel 1 von 13,5 Mio. € (Kapitel 20 02 Titel 682 07), Gesellschafterdarlehen von 40,4 Mio. € (Kapitel 20 04 Titel 831 01 - Umschuldung bisheriger Formel 1-Verluste) und den Zuschuss aus der Spielbankabgabe von 3,2 Mio. € (Kapitel 20 02 Titel 682 05). Zudem wurden 2011 aufgrund des Kopplungsvermerks bei der Haushaltsstelle Kapitel 20 04 Titel 831 01 mit der Haushaltsstelle Kapitel 20 05 Titel 111 12 die Mehreinnahmen des Landes aufgrund des Auskehrungsanspruchs als zwei Gesellschafterdarlehen von zusammen 8,2 Mio. € an die NG ausgezahlt.

8.3.4 Zustimmung der Gremien der ISB

Nach § 10 Ziffer 3.4 des Gesellschaftsvertrags der ISB bedarf "die Übernahme von Verpflichtungen, die nicht Gegenstand der laufenden Geschäfte der Gesellschaft sind" der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die ISB hielt es für erforderlich, darüber hinaus auch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" einzuholen.

Die Geschäftsführung der ISB begründete dieses Vorgehen am 20. Juli 2010 in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats wie folgt:

"Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine Zustimmung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Neufinanzierung durch die ISB gemäß § 10 Ziffer 3.4 der Satzung der ISB aufgrund des in Rede stehenden Volumens, der Struktur und der hohen politischen Bedeutung satzungsrechtlich geboten ist. Sowohl die Ausreichung von Darlehen durch die ISB in vorgesehener Höhe von derzeit ca. 330 Mio. € als auch die Refinanzierung dieser Darlehen führen zu einer Übernahme von Verpflichtungen seitens der ISB, die vom Volumen und der rechtlichen Struktur her keinem sonst alltäglichen Förderprogramm entsprechen und damit erhebliche Abweichungen zu den wiederkehrenden Routinegeschäften aufweisen. Die Einbindung

¹⁷⁵ Altfinanzierung der NG i. H. v. rund 40 Mio. € sowie ein berechneter Anlaufverlust von ca. 50 bis 80 Mio. €. Der voraussichtliche Verlust aus der Formel 1 in 2011 blieb bei dieser Hochrechnung unberücksichtigt.

des Aufsichtsrates bei derartigen Abweichungen vom Tagesgeschäft der ISB würde der bisherigen Vorgehensweise bei früheren Geschäften entsprechen

Zudem sollte aufgrund der großen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Engagements auch ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zu diesem Vorgang herbeigeführt werden. Die Satzung der ISB sieht aufgrund der in § 7 Ziffer 2 geregelten Öffnungsklausel ("insbesondere") hierzu die Möglichkeit der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vor. Über die Beschlussfassung über Vorlagen an die Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsrat gemäß § 10 Ziffer 3.10 der Satzung vorab zu entscheiden."

Zu den Informationen, die dem Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang zur Verfügung zu stellen waren, und zur Art seiner Beschlussfassung äußerte sich das Justizariat des FM am 19. Juli 2010 wie folgt:

"Eine bloße Vorlage zur Kenntnisnahme reicht nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG, § 10 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrags nicht aus. Vorzulegen sind hierbei sowohl das Auftragschreiben des FM wie auch der Darlehensvertrag selbst, damit der Aufsichtsrat beurteilen kann, ob der Kreditvertrag inhaltlich dem erteilten Auftrag entspricht und nicht etwa darüber hinausgeht"¹⁷⁶.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2010 forderte die Geschäftsführung der ISB¹⁷⁴ die Mitglieder des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren¹⁷⁷ zur Abgabe ihrer Voten auf. Dabei beschränkte sie sich in der vierseitigen Beschlussvorlage im Wesentlichen darauf, einige Eckdaten der Finanzierung zu benennen, auf den Kreditauftrag und die Garantie- und Freistellungserklärung zu verweisen sowie die Besicherung der Darlehensfinanzierung kurz zu beschreiben. Die Verträge lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der endgültigen Fassung vor. Ergänzend deutete die Geschäftsführung der ISB an, basierend auf der "Planung vom 22. Juli 2010" werde mit einem nicht unerheblichen Liquiditätsbedarf der Kreditnehmer in der Anlaufphase gerechnet. Hierzu stünde noch eine Bestätigung von E & Y über die Plausibilität der Planzahlen¹⁷⁸ aus.

Die voraussichtlichen Leistungen des Landes an die NG-Kreditnehmer zur Deckung des Liquiditätsbedarfs bezifferte die Geschäftsführung der ISB mit 53,5 Mio. €. Die Mitglieder des Aufsichtsrats konnten dem Schreiben nicht entnehmen, dass nach dem damaligen Stand ein Gesamtfinanzierungsbedarf von 460 Mio. € bestand. Des Weiteren konnten sie nicht erkennen, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts nur bei Schließung der noch verbleibenden Finanzierungslücke von rund 80 Mio. € durch das Land gesichert war.

¹⁷⁶ Vermerk "Finanzierung der Nürburgring GmbH (Umschuldung) durch die ISB, hier: Befassung des Aufsichtsrats/der Gesellschafterversammlung".

¹⁷⁷ § 11 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag der ISB.

¹⁷⁸ Das Schreiben von E & Y "High Level Review der konsolidierten Mittelfristplanung der NG-Besitzgesellschaften vom 22./23. Juli 2010" (siehe Tz. 8.3.3) lag der ISB offenbar bei Inangasetzung des Umlaufverfahrens noch nicht vor.

Die Geschäftsführung der ISB wies die Mitglieder des Aufsichtsrats darauf hin, dass die Umfinanzierung bis zum 30. Juli 2010 umgesetzt werden sollte. Die Rückläufe der Voten gingen in der Zeit vom 24. bis 28. Juli 2010 ein. Sechs Mitglieder erteilten ihre Zustimmung, ein Mitglied verweigerte sie ohne nähere Begründung.

Am 28. Juli 2010 wurde die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Neustrukturierung der Finanzierung des Nürburgringprojekts im Umlaufverfahren eingeholt. Das Schreiben an die beiden Mitglieder der Gesellschafterversammlung war im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem Schreiben an die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Gesellschaftervertreter stimmten dem Vorhaben am gleichen Tag einstimmig zu.

Die Geschäftsführung der ISB genehmigte das Darlehen am 28. Juli 2010.

8.3.5 Würdigung

Weder eine auf dem Markt tätige Bank noch die ISB hätte den NG-Kreditnehmern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage ohne eine vollumfängliche Risikoabsicherung durch das Land ein Darlehen gewährt. Die Gesamtfinanzierung der NG-Kreditnehmer konnte nur dadurch dargestellt werden, dass das Land Leistungen in Aussicht stellte, für die keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorlagen.

Neben dem von der ISB gewährten Darlehen von 330 Mio. € bestand bei der NG ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von über 130 Mio. €. Die teilweise Finanzierung der NG über den Liquiditätspool¹⁷⁹ - einschließlich der Fortführung der Zwischenfinanzierung bis zur anderweitigen Refinanzierung der ISB-Darlehen - war haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Zur Inanspruchnahme des Liquiditätspools zur Projektfinanzierung trug der Minister der Finanzen am 19. August 2010 im HuFA Folgendes vor:

"Bekanntlich sei bisher ein Teil der Bauinvestitionen im Zusammenhang mit dem Projekt 'Nürburgring 2009' über den Liquiditätspool des Landes vorfinanziert worden. Diese Finanzierung entfalle nun. Mit dem Landeshaushalt 2011 beabsichtige er, die übrigen Liquiditätskredite aus den Jahren 2003 bis einschließlich 2009, bei denen es sich um die sogenannten Fahrerfeldgebühren im Zusammenhang mit der Formel 1 handle, aus dem Liquiditätspool herauszunehmen und als Gesellschafterdarlehen zu gewähren. Diese Vorgehensweise werde sich neutral auswirken. Die Nürburgring GmbH habe bisher eine Verbindlichkeit gehabt und werde sie auch künftig haben, während das Land eine Forderung gehabt habe, die es auch künftig haben werde. Für den Finanzminister habe diese Vorgehensweise zunächst einmal einen weniger erfreulichen Effekt, da die Nettokreditaufnahme um den Betrag von 40 Millionen Euro ansteigen werde. Zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem eine Neustrukturierung und Umfinanzierung der Investitionen erfolge, halte er dieses Vorgehen im Sinne der Intentionen des Liquiditätspools für richtig und angemessen. Nach den Vorgaben für den Liquiditätspool müsse nämlich eine andere Art der

¹⁷⁹ Zur Historie des Liquiditätspools siehe Anlage 12.

Finanzierung gewählt werden, wenn der Betrag nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückfließe. Deshalb werde mit dieser Vorgehensweise eine angemessene Ehrlichkeit an den Tag gelegt, auch wenn die Maßnahme im Hinblick auf die Nettokreditaufnahme nicht so erfreulich sei. Bei der zuletzt gegebenen Information bitte er jedoch zu berücksichtigen, dass der Ministerrat und natürlich auch der Landtag der Maßnahme bisher noch nicht zugestimmt haben"¹⁸⁰.

Ungeachtet dieser Ankündigung nahm E & Y in der konsolidierten Mittelfristplanung für den Zeitraum 2010 bis 2030 vom 9. September 2010 (siehe Tz. 6.3) an, die NG werde von den günstigen Konditionen des Liquiditätspools weiterhin langfristig profitieren. Die erwarteten Verluste sollten sich unter anderem dadurch verringern.

Auch die NG ging in Abstimmung mit dem FM, dem MWVLW sowie E & Y davon aus, dass

"sämtliche Liquiditätsbedarfe, die sich aus Zins- und Tilgungsverpflichtungen (ab 2014) sowie aus dem laufenden Geschäft ergeben, solange aus dem Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt werden, bis die Finanzkraft der NG und deren Töchter aus den Pachteinahmen ausreicht, um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können"¹⁸¹.

Der Rechnungshof hat diese Vorgehensweise bereits bei der Prüfung des Liquiditätspools des Landes¹⁸² kritisiert. In der diesbezüglichen Schlussbesprechung am 3. Dezember 2010 betonte das FM, eine endgültige Entscheidung über die Deckung des Liquiditätsbedarfs der NG sei zum damaligen Zeitpunkt noch nicht getroffen gewesen.

Nach Ablösung der Darlehen der NG beim Liquiditätspool finanzierte die ISB ihr Engagement bei den NG-Kreditnehmern ebenfalls über den Liquiditätspool. Auch wenn der Kreditnehmer wechselte (ISB anstelle NG), wurde der Liquiditätspool im Ergebnis durchgehend zur Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" bis Ende 2011 genutzt. Insoweit bestand die haushaltsrechtlich nicht zulässige Finanzierung weiter.

Das Land hat in seiner Stellungnahme geltend gemacht, die Teilnahme der ISB am Liquiditätspool habe dem Ausgleich rechtsformbedingter Refinanzierungsnachteile der Bank vor deren Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts gedient. Vor diesem Hintergrund sei auch die Refinanzierung des 330 Mio. €-Kredits aus Mitteln des Liquiditätspools rechtlich zulässig gewesen.

Der Rechnungshof hat bereits bei der Prüfung des Liquiditätspools darauf hingewiesen, dass dessen Zweckbestimmung (kurzfristige Liquiditätsversorgung der

¹⁸⁰ Niederschrift über die 53. Sitzung des HuFA vom 19. August 2010, Teil I, TOP 2, Seiten 6 und 7.

¹⁸¹ Vorlage zu Punkt 8 der Tagesordnung der 189. Sitzung des Aufsichtsrats der NG vom 21. September 2010.

¹⁸² Prüfungsmitteilungen vom 22. Dezember 2010, Az.: 4-P-2012-32-1/2010.

teilnehmenden Gesellschaften) nicht den dauernden Ausgleich rechtsformbedingter Refinanzierungsnachteile einer landeseigenen Bank umfasst¹⁸³.

Sowohl das Umlaufverfahren der Gesellschafterversammlung als auch das des Aufsichtsrats der ISB zur Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" erfolgten unter erheblichem Zeitdruck. Notwendige Informationen fehlten, obwohl das Justizariat des FM darauf deutlich hingewiesen hatte. Sie wurden von den Gremienmitgliedern auch nicht angefordert. Daher waren sie nicht in der Lage, eigenständig insbesondere zu prüfen, ob die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert war und sich die Darlehensverträge im Rahmen des Kreditauftrags hielten.

Das Land hat in seiner Stellungnahme der Aussage zugestimmt, die Beschlüsse im Umlaufverfahren seien unter Zeitdruck erfolgt. Die Vertreter der ISB und das Land haben darauf hingewiesen, dass es nicht der gängigen Praxis entspreche, den Gremienmitgliedern (Entwürfe von) Verträge(n) vorzulegen. Dies folge schon daraus, dass Verträge häufig erst nach der Beschlussfassung entworfen würden. Im Übrigen betreffen die genannten Vertragsentwürfe das operative Geschäft der Bank.

Der Rechnungshof hält bei dem in Rede stehenden außergewöhnlich hohen Finanzierungsbetrag die vom Land angeführte gängige Praxis¹⁸⁴ nicht für angemessen. Dementsprechend hatte auch das Justizariat des FM die Vorlage der Verträge empfohlen. "Aufgrund der großen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung" sowie der "Abweichung vom Tagesgeschäft" hielt die Geschäftsführung der ISB nicht nur die Zustimmung des Aufsichtsrates der Bank, sondern auch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" für erforderlich.

Ergänzend weist das Land darauf hin, die Kreditvergabe durch die ISB sei "ausnahmslos risikoarm" gewesen. Der Wegfall der Prüfungspflicht des Kreditinstituts nach § 18 KWG und die fehlende Anrechnung auf die Großkreditgrenze hätten auch Auswirkung auf die Maßstäbe der Überprüfung des Engagements durch den Aufsichtsrat. Zudem sei der Kreditauftrag lückenlos in dem Darlehensvertrag umgesetzt worden.

Die Intensität, mit der ein Mitglied des Aufsichtsrats seiner Prüfungspflicht nachzukommen hat, ergibt sich aus den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, der diesbezüglichen Rechtsprechung und den im PCGK dokumentierten Standards. Die Entscheidung oblag nicht dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der in seinem Auftrag handelnden Geschäftsführung der ISB, die das Umlaufverfahren in Gang gesetzt hatte. Um sich eigenständig Klarheit über die Verpflichtungen der ISB verschaffen zu können, die vom Volumen und der rechtlichen Struktur her sowie im Hinblick auf insolvenzrechtliche Fragestellungen erhebliche Abweichungen von den Routinegeschäften aufwiesen, hätten den Gremienmitgliedern mehr Informationen vorliegen oder von ihnen angefordert werden müssen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats konnten der Vorlage der Geschäftsführung insbesondere weder die Höhe des Gesamtfinanzierungsbedarfs

¹⁸³ Vergleiche Jahresbericht 2011 Teil II, Drucksache 15/5515, Nr. 20, Seite 11.

¹⁸⁴ Ob die geschilderte Vorgehensweise im Tagesgeschäft ausreichend ist, ist hier nicht zu beurteilen.

entnehmen, noch erkennen, dass die vom Land in Aussicht gestellte Schließung der Finanzierungslücke haushaltsrechtlich nicht abgesichert war.

Hinsichtlich der Zusage, die Gesamtfinanzierung der NG-Kreditnehmer sicher zu stellen und die Finanzierungslücke von 130 Mio. € zu schließen, vertritt das Land die Auffassung, hierbei habe es sich nicht um eine rechtlich verbindliche Zusage in Bezug auf den Landeshaushalt gehandelt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge sei es offen gewesen, wie hoch die Finanzierungslücke tatsächlich sein würde, zu welchem Zeitpunkt welche zusätzlichen Mittel erforderlich würden und insbesondere auf welchem Weg die Deckung erfolgen sollte. Hierzu hätten grundsätzlich verschiedene Lösungsansätze zur Diskussion gestanden, z. B. über den Liquiditätspool des Landes, über einen Betriebsmittelkredit der ISB oder anderer Kreditinstitute, ggf. auch mit Landesbürgschaft, über den Landeshaushalt oder eine Kombination aus diesen Ansätzen. Die Einstellung einer Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt wäre zum damaligen Zeitpunkt verfrüht gewesen, weil noch nicht absehbar gewesen sei, wie bzw. auf welchem Weg die Finanzierung gestaltet werden würde. Für eine Verpflichtungsermächtigung habe daher keine Veranschlagungsreife bzw. Notwendigkeit bestanden.

Die Argumentation des Landes vermag nicht zu überzeugen. Bereits bei der Gesprächsrunde im MWVLW am 22. Juli 2010 wurde die Höhe der Finanzierungslücke mit 130 Mio. € beziffert. Die zugrundeliegende Planung wies die voraussichtlichen jährlichen Fehlbeträge bis zum Jahr 2016 aus. Damit war zu diesem Zeitpunkt offensichtlich, dass die NG zusätzliche Mittel benötigte. Da aber die ISB das Ansinnen des Landes ablehnte, einen zusätzlichen Betriebsmittelkredit zu gewähren und bereits im Vorfeld der Neuordnung der Finanzierung den NG-Kreditnehmern der Zugang zu externen Finanzierungsquellen verwehrt gewesen war, kamen nach dem damaligen Sachstand für die Finanzierung nur Mittel aus dem Landeshaushalt in Frage. Deren Bereitstellung hätte einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung bedurft. Diese lag nicht vor. Mittel wurden erst im Haushaltsplan 2011 veranschlagt.

Sollte es sich - nach den Angaben des Landes in seiner Stellungnahme - nicht um eine verbindliche Finanzierungszusage des Landes gehandelt haben, wäre zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung die Gesamtfinanzierung der NG-Kreditnehmer nicht gesichert gewesen. In diesem Fall hätte die ISB den Kredit nicht gewähren dürfen.

8.4 Rechtliche Anforderungen an die Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürnbergring"

Das für die Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürnbergring" gewählte Finanzierungs-konstrukt setzte sich aus drei Elementen zusammen:

1. Kreditauftrag des Landes an die ISB als Förderbank,
2. Garantie- und Freistellungserklärung des Landes zugunsten der ISB und
3. Darlehensvertrag der ISB mit den NG-Kreditnehmern.

8.4.1 Haftungsrechtliche Regelungen

Mit einem Kreditauftrag gem. § 778 BGB¹⁸⁵ übernimmt der Auftraggeber gegenüber dem Beauftragten die Haftung für den Kredit in gleicher Weise wie ein Bürge.

Der Auftraggeber eines Kreditauftrags kann das Darlehen im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit noch weiter absichern, z. B. durch eine ergänzende Garantie- und Freistellungserklärung. Hierbei handelt es sich um einen selbständigen schuldrechtlichen Vertrag im Sinne von § 311 BGB, dessen Inhalt die Vertragspartner weitgehend selbst bestimmen können. Im Gegensatz zur Bürgschaft ist die Garantie nicht akzessorisch, d. h. sie besteht auch dann, wenn die zu sichernde Forderung nicht besteht. Der Garant haftet damit weitergehender als der Bürge.

8.4.2 Haushaltsrechtliche Regelungen

Das Land übernahm am 28. Juli 2010 sowohl mit dem Kreditauftrag als auch mit der Garantie- und Freistellungserklärung die Haftung für das Darlehen der ISB an die NG-Eigentumsgesellschaften i. H. v. 330 Mio. €. Dabei ging es von einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 S. 1 erster Teilsatz Landeshaushaltsgesetz (LHG) 2009/2010 aus. Danach war das FM ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 1,4 Mrd. € zu übernehmen.

8.4.3 Würdigung

Nach § 39 LHO bedarf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer Ermächtigung durch Landesgesetz, die der Höhe nach bestimmt ist. Zwar enthält die Vorschrift ihrem Wortlaut nach neben der Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung keine expliziten Voraussetzungen für die Übernahme von Gewährleistungen. Eine funktionelle Begrenzung ist jedoch in der Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 39 LHO dergestalt formuliert, dass Gewährleistungen als Eventualverbindlichkeiten nur zur Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden dürfen¹⁸⁶. Sie dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss. In diesem Fall sind Ausgaben- oder Verpflichtungsermächtigungen (§ 6, § 11 und § 17 LHO) im Haushaltsplan auszubringen¹⁸⁷.

¹⁸⁵ "Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten ein Darlehen oder eine Finanzierungshilfe zu gewähren, haftet dem Beauftragten für die aus dem Darlehen oder der Finanzierungshilfe entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge."

¹⁸⁶ Vergleiche hierzu Rossi, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung, München 2011, § 39 BHO, Randnummer 10.

¹⁸⁷ Vergleiche hierzu Graf, in: Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 39 BHO, Randnummer 3.

An diesen Maßstäben gemessen durfte das Land den haftungsbegründenden Kreditauftrag für das "Zukunftskonzept Nürburgring" - gestützt auf die Garantie- und Freistellungserklärung - nur dann erteilen, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden musste, da weder eine Ausgaben- noch eine Verpflichtungsermächtigung ausgebracht war.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen zu beurteilen. Bei Bürgschaften oder Gewährleistungen für Kredite zur Unternehmenssanierung ist ein Sanierungskonzept zu erstellen, aus dem sich schlüssig eine dauerhafte Neuordnung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt¹⁸⁸.

Welche Anforderungen an ein solches Sanierungskonzept zu stellen sind, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in seinem Standard IDW S 6¹⁸⁹ definiert. Danach weist ein Sanierungskonzept folgende Kernbestandteile aus:

- Beschreibung von Auftragsgegenstand und -umfang,
- Darstellung der wirtschaftlichen Ausgangslage,
- Analyse von Krisenstadium und Krisenursachen,
- Darstellung des Leitbilds des sanierten Unternehmens,
- Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise und
- integrierter Unternehmensplan.

Auf dieser Grundlage kann eine Aussage zur Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens abgeleitet werden. Sanierungsfähig ist es nur dann, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind:

- Fortführungsfähigkeit,
- Wettbewerbsfähigkeit und
- Renditefähigkeit.

Ist danach die Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens zu bejahen, können daraus Erkenntnisse für dessen Sanierungserfolg gewonnen werden.

Ein dem Standard IDW S 6 genügendes Konzept haben weder das Land noch die NG-Kreditnehmer erstellen lassen. E & Y hat in einem Schreiben, das Bestandteil der Stellungnahme des Landes ist, ausgeführt, die bei Beginn ihrer Beratung vorgefundenen Planungen seien Grundlage ihrer Tätigkeit gewesen. Die Basisannahmen aus früheren Jahren seien nicht angepasst worden, da es keine neueren/besseren Informationen gegeben habe.

¹⁸⁸ So die Praxis des Bundes. Vergleiche hierzu Graf, in: Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 39 BHO, Randnummer 4.

¹⁸⁹ Es wurde der zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme gültige Standard IDW S 6 (Stand: 20. August 2009) zugrunde gelegt, siehe Anlage 13.

Dazu weist der Rechnungshof darauf hin, dass solche Informationen hätten vorliegen können. Das Gutachten der E & Y Real Estate GmbH zur Plausibilisierung der Betriebspacht, kommt - auf den Zeitpunkt der Entscheidungsfindung über den Betriebspachtvertrag bezogen - zu dem Ergebnis, dass die maximal erzielbaren Pachtwerte deutlich unter den von der NG, dem Land und ihren Beratern geplanten Pachten lagen. Wäre eine ähnliche Untersuchung im Rahmen eines Sanierungskonzepts nach dem Standard IDW S 6 vor der Erteilung des Kreditauftrags erstellt worden, hätte das Land erkennen müssen, dass die geplanten Einnahmen der NG aus Pachten nicht realistisch waren und das "Zukunftskonzept Nürburgring" nicht schlüssig war.

Auch das Gutachten von Deloitte & Touche hätte Anlass für eine intensive Befassung mit den Planungen der NG geboten. Es hatte diese zumindest teilweise als ambitioniert eingestuft. In der Zusammenfassung gaben die Gutachter an:

" ... der vorliegende Businessplan ist grundsätzlich schlüssig, aber relativ ambitioniert und erfordert an einigen Stellen Risikoadjustierungen. Der Projekterfolg ist abhängig primär von der Erreichung der Besucherzahlen der Indoor-Attraktion und sekundär von der Erreichung der geplanten Veranstaltungszahlen, -größen, Eintrittspreise, Catering-Umsätze und Mieterlöse; konservativere Annahmen führen in 2 Szenarien zu deutlichen finanziellen Risiken, die Liquidität und langfristige Profitabilität gefährden können"¹⁹⁰.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch E & Y in der Analyse der Unternehmensplanung (Business Plan), die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit Schreiben vom 10. September 2010 übersandt wurde, in der es aber heißt, die Beratungsleistungen seien am 13. November 2009 (!) beendet worden. Nach dieser Untersuchung bestehen in der worst case Planung Risiken in der Erreichung der geplanten Besucherzahlen für das ring^owerk¹⁹¹. Die Margen- und Umsatzsteigerungen im Geschäftsbereich Kerngeschäft seien ambitioniert geplant. Risiken bestünden ferner wegen der derzeit geringen Besucherzahlen für die Boulevard-Mieter. Der Einfluss des ring^oracers auf die Attraktivität des Nürburgrings für die Besucher werde überschätzt. Die Buchungen für das Eventgeschäft seien derzeit gering.

Zudem bestanden deutliche Anzeichen für eine mangelnde Finanzkraft der NG:

- Die NG war bilanziell seit langem überschuldet. Nur durch Maßnahmen der Gesellschafter wie Kapitalerhöhungen und Hingabe von mit Rangrücktritten versehenen Gesellschafterdarlehen konnte eine Überschuldung im rechtlichen Sinne vermieden werden.

¹⁹⁰ Zukunftsprojekt "Nürburgring 2009" - Überprüfung des Businessplans, Seite 3.

¹⁹¹ Tatsächlich kamen im ersten Geschäftsjahr 94.000 statt der geplanten 170.000 Besucher. Vergleiche hierzu Tz. 6.4.3.

- Die NG war nicht kreditwürdig. Aufgrund ihrer Finanzlage hatte sie keinen Zugang zu externen Finanzierungsquellen. Es mangelte ihr an der notwendigen Bonität. Sie erzielte ein Rating der Note B ("schwach")¹⁹² nach S & P mit hoher Ausfallwahrscheinlichkeit (Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit: 6,7 %; Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit: 26,35 %¹⁹³). Danach handelt es sich um eine spekulative Anlage.

Dabei ist nicht auszuschließen, dass ein sachgerechteres Ratingverfahren auf der Basis aktueller Bilanzzahlen eine schlechtere Einstufung ergeben hätte (siehe Tz. 8.3.1). Allein die Berücksichtigung von aktuellen Bilanzzahlen ergibt eine erhebliche Verschlechterung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit 10 %; Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit rund 37 %¹⁹⁴).

- Die NG war nur aufgrund der Teilnahme am Liquiditätspool des Landes liquide. Allein hierdurch und durch das haushaltsrechtlich nicht abgesicherte Schließen der Finanzierungslücke im "Zukunftskonzept Nürburgring" konnte die Gesamtfinanzierung und damit der Abschluss des Darlehensvertrags sichergestellt werden.

Nach alledem ist festzuhalten, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Kreditauftrag Anzeichen nicht beachtet wurden, die auf ein Misslingen des "Zukunftskonzepts Nürburgring" hindeuteten. Nach Auffassung des Rechnungshofs waren diese Anzeichen so deutlich, dass mit einem Sanierungserfolg durch das Zukunftskonzept vernünftigerweise nicht gerechnet werden konnte. Es bestand damit die hohe Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Landes, so dass der Kreditauftrag nicht hätte erteilt werden dürfen.

Das Land hat in seiner Stellungnahme betont, es sei zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung davon ausgegangen, das unter maßgeblicher Mitwirkung von E & Y erstellte Zukunftskonzept stelle eine tragfähige Lösung für die Zukunft dar. Für die Kreditentscheidung nicht unbedeutend sei der Umstand gewesen, dass die zur Pachtzahlung verpflichteten Pächter offensichtlich von der Machbarkeit des Gesamtkonzeptes ausgegangen seien. Spätere Untersuchungen - wie die fortgeschriebene Mittelfristplanung für den Zeitraum 2010 bis 2030 vom 9. September 2010 und der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 vom 21. Juli 2011 - hätten die positive Einschätzung des neuen Betriebskonzepts bekräftigt.

Der Rechnungshof gibt zu bedenken, dass die Einschätzung der Erfolgsaussichten durch die Pächter nicht eine eigenständige Risikoanalyse durch das Land ersetzen konnte. Die Pächter und ihre Gesellschafter hatten ein erhebliches eigenes Interesse an der Verwirklichung des Projektes. So standen der NAG ein Anteil von zunächst 10 %

¹⁹² Die EU-Kommission hat Zweifel daran, ob die NG hinsichtlich ihrer finanziellen Lage zutreffend geratet wurde (Eröffnungsbeschluss vom 21. März 2012, Erwägungsgrund 147). Demnach wäre ggf. eine schlechtere Rating-Klasse anzusetzen.

¹⁹³ Laut den Berechnungen der EU-Kommission, vergleiche Eröffnungsbeschluss der EU-Kommission vom 21. März 2012, Erwägungsgrund 147.

¹⁹⁴ Analog der Berechnung der EU-Kommission (Hochrechnung bis zum Jahr 10) in dem Anhang 1 zum Schreiben der EU-Kommission an die Bundesrepublik Deutschland vom 25. September 2007 "Staatliche Beihilfe N 197/2007 - Deutschland, Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften".

und später 15 % eines positiven EBITDA und der Lindner Unternehmensgruppe GmbH Co. Hotel KG verschiedene Managementgebühren und Fees zu (siehe Tz. 5.5 und Anlage 9). Darüber hinaus hatten sich deren Einschätzungen, etwa im Zusammenhang mit der Finanzierung des von ihnen zu verantwortenden Teils des "Projekts Nürnbergring 2009", schon früher nicht immer als realistisch erwiesen. Die späteren Untersuchungs- und Prüfungsergebnisse konnten für die Beurteilung der Erfolgsaussichten nicht relevant sein, zumal diesen, wie von E & Y dargelegt, keine neuen Erkenntnisse zugrunde lagen. Entscheidend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Erteilung des Kreditauftrags und damit der Haftungsübernahme. Außerdem kamen diese Prüfungen jeweils erst deshalb zu einer positiven Einschätzung, weil das Land die Überschuldung der NG-Kreditnehmer verhindert und zudem die jederzeitige Zahlungsfähigkeit über die Teilnahme am Liquiditätspool unter Verstoß gegen das Haushaltsrecht gewährleistet hatte.

Das Land hat betont, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme aus dem Kreditauftrag in dem Sinne, dass von einer Ausfallwahrscheinlichkeit von über 50 % hätte ausgegangen werden müssen, zum Zeitpunkt der Kreditauftragserteilung oder der Übernahme der Garantie nicht bestanden habe. Die Einjahres- und die Mehrjahres- Ausfallwahrscheinlichkeiten hätten 6,7 % und 26,35 % betragen. Damit sei der Prozentsatz von 50 % nicht überschritten worden.

Hierzu weist der Rechnungshof darauf hin, dass die Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 39 LHO nicht eindeutig definiert, ab welchem prozentualen Wert eine "hohe" Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls gegeben ist. Ein Abstellen auf eine Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von über 50 % würde aber aus der Sicht des Rechnungshofs die Bedeutung der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeiten und der einzelnen Ratingklassen unzutreffend interpretieren. Dies verdeutlichen die nachfolgenden Ausführungen zur Einordnung der Ratingklassen und Ratingcodes.

Die folgenden Tabellen zeigen Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten und die verschiedenen Ratingklassen.

Tabelle 16: Ausfallwahrscheinlichkeit und Ratingklassen

1-Jahres Ausfall- wahrscheinlichkeit in %	Deutscher Sparkassen- und Giroverband	S & P und Creditreform Rating	Rating-Klassen
0,00	1-3	AAA	Beste Bonität, geringstes Insolvenzrisiko
0,00 0,00 0,02		AA+ AA AA-	Sehr gute Bonität, sehr geringes Insolvenzrisiko
0,05 0,04 0,04		A+ A A-	Gute Bonität, geringes Insolvenzrisiko
0,20 0,28 0,36	4-6	BBB+ BBB BBB-	Stark befriedigende Bonität, mittleres Insolvenzrisiko
0,59 0,87 1,62	7-9	BB+ BB BB-	Befriedigende Bonität, höheres Insolvenzrisiko
2,86 7,78 11,22	10-13	B+ B B-	Ausreichende Bonität, hohes Insolvenzrisiko
27,02	14-15	CCC, CC, C	Kaum ausreichende Bonität, sehr hohes Insolvenzrisiko
	16	D	Ungenügende Bonität (Insolvenz, Negativmerkmale)

Quelle: Creditreform Rating AG; Externe und interne Ratings, 2012

Die Tabelle verdeutlicht, dass schon eine Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 6,7 %, (Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 26,35 %), wie sie die ISB für die NG errechnet hat, ein hohes Insolvenzrisiko darstellt.

Bestätigt wird dies durch den folgenden Vergleich der üblichen Ratingcodes.

Tabelle 17: Einige wichtige Ratingcodes

Moody's		S&P		Fitch		Englische Bezeichnung	Deutsche Beschreibung
Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term		
Aaa	P-1	AAA	A-1+	AAA	F1+	Prime (Triple A)	Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar
Aa1		AA+		AA+		High grade	Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen
Aa2		AA		AA		Upper Medium grade	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen
Aa3		AA-		AA-			
A1	P-2	A+	A-1	A+	F1	Lower Medium grade	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen
A2		A		A			
A3		A-		A-			
Baa1	P-3	BBB+	A-2	BBB+	F2	Non Investmentgrade speculative	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen
Baa2		BBB		BBB			
Baa3		BBB-		BBB-			
Ba1	Not Prime	BB+	B	BB+	B	Highly Speculative	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich
Ba2		BB		BB			
Ba3		BB-		BB-			
B1		B+		B+		Substantial risks	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten
B2		B		B			
B3		B-		B-			
Caa1	Not Prime	CCC+	C	CCC	C	In default with little prospect for recovery	Moody's: in Zahlungsverzug Standard & Poor's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug
Caa2		CCC		CCC			
Caa3		CCC-		CCC			
Ca		CC		CCC			
C	Not Prime	C	/	DD	/	In default	Zahlungsausfall
/		D		DD			
/		/		D			

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rating>

Aus den vorstehenden Tabellen lässt sich entnehmen, dass bereits ab einem Rating von BB+ von einer spekulativen Anlage die Rede ist¹⁹⁵. Das von der ISB durchgeführte Rating der NG auf Basis des Jahresabschlusses 2008 ergab ein S & P-Rating von B. Dieses bewegt sich im Bereich einer "spekulativen" bis zu einer "hochspekulativen Anlage".

¹⁹⁵ Derivative Finanzinstrumente schließt das Land nur mit Vertragspartnern ab, die mindestens über ein AA-Rating verfügen. Vergleiche hierzu Jahresbericht 2014, Drucksache 16/3250, Nr. 4, Seite 61.

Die ISB gab gegenüber dem Rechnungshof an, aufgrund der dargestellten Ausfallwahrscheinlichkeit und des errechneten Ratings hätte sie keinen Kredit vergeben. Hinzu kommt, dass sich erhebliche Risiken, die die künftige Entwicklung der Gesellschaft betrafen (wie z. B. die Qualität der Planzahlen und die spezifischen Rahmenbedingungen der NG-Kreditnehmer), nicht in dem auf Bilanzzahlen basierenden Rating widerspiegelten.

Zudem kommt es auf die Gesamtumstände des Einzelfalls an. Hierbei sind auch die Erfahrungen aus der Vergangenheit zu berücksichtigen. So war die NG mangels privater Investoren und eines Zugangs zu externen Finanzierungsquellen nahezu ausschließlich auf (rechtlich bedenkliche) Unterstützungsmaßnahmen des Landes angewiesen. Zudem war die NG schon in den Vorjahren auf Stützungsmaßnahmen des Landes angewiesen.

Der Hinweis des Landes in seiner Stellungnahme auf die wegen des Jährlichkeitsprinzips des Haushalts mangelnde Relevanz von Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten vermag nicht zu überzeugen. Die Verwaltungsvorschrift zu § 39 LHO bezieht sich ausdrücklich auf in der Zukunft liegende Risiken, so dass der Rechnungshof zumindest eine mittelfristige Risikobetrachtung für erforderlich hält.

8.5 Verfahren bei der Gewährung von Kreditaufträgen, Bürgschaften und Großkrediten sowie der Überwachung des ISB-Darlehens

Der Rechnungshof hat - auch im Hinblick auf künftige Kreditvergaben - untersucht, nach welchem Verfahren der Kreditauftrag erteilt worden ist, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer überwacht wurden und ob dies im Hinblick auf die Risiken für den Landeshaushalt angemessen war.

Da für die Erteilung von Kreditaufträgen keine Regelungen bestehen, hat er geprüft, ob aus Verfahren, die bei der Übernahme vergleichbarer finanzieller Risiken angewendet werden, Vorgaben für die sachgerechte Ausgestaltung eines Verfahrens für die Erteilung von Kreditaufträgen abgeleitet werden können. Im Folgenden werden die Verfahren nach dem Landesbürgschaftsprogramm, das Verfahren zur Gewährung von Gewährleistungen an Landesgesellschaften und das Verfahren bei größeren Bürgschaften dargestellt.

8.5.1 Verfahren nach dem Landesbürgschaftsprogramm

Nach dem Verfahren im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms¹⁹⁶, das seit 1991 anzuwenden ist und das die EU-Kommission genehmigt hat¹⁹⁷, übernimmt das Land Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und BauSparkassen an Unternehmen, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht im

¹⁹⁶ "Übernahme von Bürgschaften zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft der Land- und Forstwirtschaft, der freien Berufe und der Träger sozialer und kultureller Einrichtungen - Landesbürgschaftsprogramm"; Verwaltungsvorschrift des FM vom 17. Oktober 1991 (MinBl. 1991, Seite 484), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 14. Januar 1994 (MinBl. 1994, Seite 43) und vom 30. Juni 1995 (MinBl. 1995, Seite 317).

¹⁹⁷ Am 18. September 1991 (mit einer weiteren Modifizierung mit Wirkung vom 1. Juli 1996).

erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen, oder für Kredite, die im besonderen Interesse des Landes liegen.

Für Landesbürgschaften ab 3,5 Mio. €¹⁹⁸ gelten im Wesentlichen die folgenden Rahmenbedingungen:

- Besichert werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln (Bar-/Avalkredite) im Rahmen eines volks- und betriebswirtschaftlich förderfähigen Vorhabens.
- Die Bürgschaftsquote beträgt in der Regel für Investitionskredite bis zu 80 % und für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalkrediten bis zu 60 %.
- Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren ordnungsgemäße Bedienung bei normalem wirtschaftlichem Verlauf erwartet werden kann. Der Kreditnehmer muss kreditfähig und kreditwürdig sein.
- Die nachträgliche Verbürgung bereits bestehender Kredite ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Über den Bürgschaftsantrag berät der Landesbürgschaftsausschuss.
- Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung der Bürgschaft liegt beim Finanzminister.
- Die Gewährung von Bürgschaften für Umstrukturierungsmaßnahmen von großen Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) ist im Einzelfall der EU-Kommission zu notifizieren.

Der Landesbürgschaftsausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des FM, des MWKEL, jeder Landtagsfraktion, der Wirtschaftsprüferkammer sowie der IHK. Der Staatssekretär im FM hat als Vertreter des FM den Vorsitz inne. Stellvertreter ist der Vertreter des MWKEL.

Die ISB ist vom Land beauftragt, beim Bürgschaftsverfahren treuhänderisch tätig zu werden. Anstelle der ISB wird die PwC mandatiert, wenn es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein internationales Konzernunternehmen oder um einen Bürgschaftsantrag mit speziellen Fragestellungen handelt.

Nach Ansicht des FM sind die Verfahrensregeln für Bürgschaften nicht auf Kreditaufträge anwendbar. In einem Sprechvermerk für seinen Staatssekretär führte es hierzu Folgendes aus:

"Im Landesbürgschaftsprogramm ist ausschließlich die Verfahrensweise für die Bewilligung von Landesbürgschaften geregelt. Eine vergleichbare Regelung existiert derzeit nicht für die Erteilung von Kreditaufträgen mit Haftungsübernahmen. Der Finanzminister entscheidet nach dem Willen des Gesetzgebers

¹⁹⁸ Im Regelfall ist für die Ausreichung von Bürgschaften bis 1 Mio. € die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH, eine Selbsthilfeeinrichtung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, und von Bürgschaften zwischen 1 Mio. € und 3,5 Mio. € die ISB zuständig.

über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Von daher steht es dem Finanzminister frei, Verfahrensregeln zur Entscheidungsfindung zu finden"¹⁹⁹.

8.5.2 Verfahren bei Gewährleistungen für Landesgesellschaften

Nach der Verwaltungspraxis des FM werden die Bestimmungen des Landesbürgschaftsprogramms auf die Gewährleistungen an Gesellschaften mit Landesbeteiligung nicht angewandt.

Das FM erläuterte die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Gewährleistungen am 6. Februar 2013 in einem für die Prüfung des Rechnungshofs gefertigten Vermerk "Grundsatzfragen des rheinland-pfälzischen Bürgschaftsgeschäftes" (siehe Anlage 14). Darin heißt es, die Regelungen des Landesbürgschaftsprogramms hätten "bewusst nichts mit dem Verfahren bei ‚Landesgesellschaften‘ zu tun". Die beiden Verfahren seien voneinander "strikt abzugrenzen". Das Landesbürgschaftsprogramm komme ausschließlich bei Bürgschaften an Unternehmen ohne Landesbeteiligung (im Wesentlichen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 3 LHG) zum Tragen. Dies ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte des gesonderten Bürgschaftsrahmens für Gesellschaften mit Landesbeteiligung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 LHG).

Das FM hielt es daher für nicht für erforderlich, den Landesbürgschaftsausschuss mit den Gewährleistungen für die NG-Kreditnehmer zu befassen. Der Staatssekretär im FM begründete dies in der Sitzung des AWiV vom 25. Februar 2010 wie folgt:

"Wenn wir im Landesbürgschaftsausschuss über Bürgschaften reden, dann haben wir immer die Situation, dass wir eine Hausbank haben, die einen Kredit ausreicht an ein privates Unternehmen, und wir geben dann im Landesbürgschaftsausschuss eine Empfehlung an den Finanzminister, ob er eine Bürgschaft für das Land übernehmen soll oder nicht. Hier haben wir eine andere Situation. Hier haben wir keine Hausbank. Wir haben die ISB, die den Kredit vergibt. Insofern sind wir von daher immer noch im Konzern Land. Jetzt ist es nur eine Frage der Risikoverteilung zwischen ISB und Land. Wer übernimmt das Risiko? Die Grundsatzentscheidung ist bei uns schon gefallen, weil der Weg grundsätzlich gangbar ist, dass wir auch dieses Risiko beim Land haben wollen"²⁰⁰.

8.5.3 Verfahren bei größeren Bürgschaften

Die Haftung des Landes für die NG-Kreditnehmer (330 Mio. €) machte rund ein Viertel des gesamten Ermächtigungsrahmens nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 LHG 2009/2010 von 1,4 Mrd. € für Bürgschaften aus. Für Gewährleistungen in dieser Größenordnung war kein besonderes Verfahren vorgesehen.

¹⁹⁹ Sprechvermerk für den damaligen Staatssekretär im FM zur 38. Sitzung des AWiV vom 25. Februar 2010.

²⁰⁰ Seite 28 der Niederschrift.

Nach den Angaben des FM reichte das Land innerhalb der letzten zehn Jahre nur einmal eine Bürgschaft über 50 Mio. € aus. Dabei handelte es sich im Jahr 2009 um die Opel-Brückenfinanzierung, die auch im Rahmen eines Kreditauftrags erfolgte. Im Unterschied zur Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" war der HuFA bereits im Vorfeld in die Bewilligung eingebunden²⁰¹.

Der Bund hatte im Rahmen des Kredit- und Bürgschaftsprogramms "Wirtschaftsfonds Deutschland"²⁰² ein besonderes Verfahren für größere Bürgschaften etabliert²⁰³. Hier-nach waren Anträge für Bürgschaften ab einem Bundesobligo von 300 Mio. €²⁰⁴ oder Kredit- bzw. Bürgschaftsfälle von grundsätzlicher Bedeutung²⁰⁵ nach positivem Votum im Interministeriellen Ausschuss auf der Grundlage eines PwC-Gutachtens im "Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung"²⁰⁶ zu beraten und zu entscheiden. Diese Fälle waren zudem vor der Entscheidung des Lenkungsausschusses dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorzulegen.

8.5.4 Laufende Überwachung des ISB-Darlehens

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 21 Abs. 3 Nr. 4 KWG war die ISB davon freigestellt, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer gemäß § 18 KWG laufend zu überwachen (siehe Tz. 8.3). Die Informationspflichten im Darlehensvertrag zwischen der ISB und den NG-Kreditnehmern waren "bewusst schlank"²⁰⁷ gehalten. Die aktuellen testierten Jahresabschlüsse nebst Anhang und Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer waren jeweils erst spätestens fünf Monate nach dem Bilanzstichtag vorzulegen. Weitere Informationen und Unterlagen, die für eine sachgerechte Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers unter den Anforderungen von § 18 KWG erforderlich sind, waren nur auf Verlangen des Kreditgebers einzureichen²⁰⁸.

Während der Laufzeit des Darlehens überprüfte die ISB nicht die Kreditwürdigkeit der NG-Kreditnehmer - wie bei anderen Kreditnehmern üblich - erneut (in der Regel einmal

²⁰¹ Sitzung des HuFA am 19. August 2010, Niederschrift, Teil I, TOP 2.

²⁰² Geltung in 2009 und 2010. Das Bürgschaftsprogramm enthielt keinen Hinweis darauf, dass Bundesbeteiligungen davon ausgeschlossen waren. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) seien größere Bürgschaften im Rahmen dieses Programms in der Regel an Unternehmen mit überwiegender privater Beteiligung ausgereicht worden. Für die Beurteilung der Verfahrensabläufe bei größeren Bürgschaften kann es jedoch dahingestellt sein, ob das Bürgschaftsprogramm für öffentliche Beteiligungen Anwendung fand. Zudem ist es für diesen Zweck nicht von Bedeutung, dass es sich bei dem "Wirtschaftsfonds Deutschland" um ein paralleles Ausstellungsverfahren von Bundes- und Landesbürgschaften handelte.

²⁰³ "Hinweise für die Beantragung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften", Stand 2009/2010; Pressemitteilung des BMWi vom 12. Februar 2010 (<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=292138.html?view=renderPrint>).

²⁰⁴ Rund 3 % des Bürgschaftsvolumens.

²⁰⁵ Z. B. bei erhöhten Risiken, bei ungewöhnlicher Kredit- und Besicherungsstruktur, bei besonderer strukturpolitischer Bedeutung, bei hoher sektoraler oder bei regionaler Bedeutung, bei bedeutenden Arbeitmarkteffekten.

²⁰⁶ Dem "Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung" gehörten auf Staatssekretärsbene je ein Vertreter des BMWi (Vorsitz), des Bundesfinanzministeriums und des Bundesjustizministeriums sowie ein Vertreter des Bundeskanzleramtes an.

²⁰⁷ Vermerk der ISB "ISB-Engagement am Nürburgring" vom 21. April 2010.

²⁰⁸ Darlehensvertrag vom 28. Juli 2010, Ziffer 11.1.

jährlich). Nach den Verträgen war sie hierzu nicht verpflichtet. Ein Mitglied der Geschäftsführung der ISB begründete dieses Vorgehen im HuFA wie folgt²⁰⁹:

"Es gab keine Wiederholung des Ratings, weil das nicht erforderlich war. Normalerweise überwacht man natürlich das Engagement regelmäßig, um als Bank entscheiden zu können, ob man eine Risikovorsorge treffen muss, also ob man eine Abschreibung vorzunehmen hat. Da wir hier aber kein Risiko hatten, gab es überhaupt keine Notwendigkeit für eine laufende Engagementüberwachung."

Die Interne Revision empfahl der ISB im Bericht 39/2011 vom 31. Oktober 2011 gleichwohl, "regelmäßig die Jahresabschlüsse des Kreditnehmers auszuwerten und dem Kreditauftraggeber die Ergebnisse mitzuteilen."

Zur Begründung führte sie gegenüber dem Rechnungshof in einer E-Mail vom 14. Dezember 2012 aus:

"Bei dem Kreditengagement Nürburgring GmbH handelte es sich insbesondere aufgrund seiner Größenordnung um ein außergewöhnliches Engagement der ISB. Darüber hinaus hatten die Vorgänge rund um das Projekt bekanntlich eine große Öffentlichkeitswirkung, die mit entsprechenden Reputationsrisiken für unser Haus verbunden war.

Vor diesem Hintergrund und aus Vorsichtsgründen hat die Interne Revision eine regelmäßige Auswertung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Basis der Jahresabschlüsse und eine eventuelle Mitteilung der Ergebnisse (Rating) an das Land angeregt.

Wenn auch davon auszugehen war, dass das Land als Mehrheitsgesellschafter der Nürburgring GmbH, nicht zuletzt über entsprechende Mandate in deren (Aufsichts-)Organen, über eine größere Nähe zum Kreditnehmer verfügte und somit über die laufenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Nürburgring GmbH umfassend informiert war, erschien die vorgeschlagene Maßnahme als Ergänzung sinnvoll, da das seitens des Kreditauftraggebers Land zuständige Ministerium der Finanzen nicht über bankmäßige Ratingtools verfügt."

Die für die Kreditbetreuung zuständige Stelle in der ISB gab der Internen Revision am 12. April 2012 in einem internen Schreiben zur Auskunft, die Empfehlung werde umgesetzt. Zwar lag der Jahresabschluss 2009 der NG am 22. März 2012 der Bank vor. In dem Zeitraum bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der NG-Kreditnehmer am 20. Juli 2012 nahm die zuständige Stelle aber keine entsprechenden Überwachungsmaßnahmen mehr vor.

²⁰⁹ Niederschrift über die 21. Sitzung am 16. August 2012, Teil I, TOP 11, Seite 13.

8.5.5 Würdigung

Weder für die Erteilung von Kreditaufträgen noch für Gewährleistungen bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung bestehen in Rheinland-Pfalz Verfahrensregelungen, die insbesondere eine angemessene Beurteilung und laufende Überwachung des eingegangenen Risikos sicherstellen. Auch für größere Bürgschaften ist eine Beteiligung des Parlaments nicht vorgesehen. Das Land bewilligte die Gewährleistungen für die NG-Kreditnehmer ohne Durchführung eines Prüfverfahrens, das der im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms üblichen Praxis entspricht. Insbesondere bei einem Gewährleistungsfall mit einem außergewöhnlich hohen Haftungsvolumen ist dies nicht vertretbar. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist, jedenfalls bei besonders hohen Kreditaufträgen, die Vergabe nach einem vorher festgelegten Verfahren durchzuführen, in welchem das Risiko einer Inanspruchnahme des Landes angemessen beurteilt und überwacht wird.

Soweit das FM einwendet, die Regelungen für Landesbürgschaften hätten formal keine Relevanz für Gesellschaften mit Landesbeteiligung, ist darauf hinzuweisen, dass sich das Risiko einer Einstandspflicht des Landeshaushalts in beiden Fällen gleich darstellt. Insofern kann es materiell nur darauf ankommen, ein Verfahren einzuführen, mit dem dieses Risiko adäquat beurteilt und überwacht werden kann.

Das Land vertritt in seiner Stellungnahme die Auffassung, die Bürgschaftsübernahme werde in den Überwachungsorganen der Landesgesellschaften hinreichend beraten. Es bedürfe keines weiteren Beratungsgremiums, das eine Handlungsempfehlung für den Finanzminister zur Bürgschaftsübernahme bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung ausspreche. Es sei kein Vorteil erkennbar, der durch ein Regelwerk für die Übernahme von Gewährleistungen bei diesen Gesellschaften hätte erreicht werden können.

Die Befassung in den Überwachungsorganen der Landesgesellschaften ist nicht geeignet, eine Beratung durch ein objektives und unabhängiges Gremium zu ersetzen. Mitglieder eines Aufsichtsrats oder eines anderen Überwachungsorgans sind vorrangig dem Unternehmenswohl verpflichtet, während bei der Entscheidung, ob eine Bürgschaft übernommen wird, in erster Linie die Interessen des Landes zu beachten sind. Insofern besteht eine Interessenkollision²¹⁰. Der Rechnungshof hält es daher für erforderlich, zur Entscheidung über eine Bürgschaftsübernahme zumindest in bedeutenden Fällen den Landesbürgschaftsausschuss oder ein entsprechendes Gremium hinzuzuziehen. Dieses hat Regelungen zur Risikobegutachtung zu schaffen.

Nach den vorgelegten Unterlagen hat das Land keine Überwachungsmaßnahmen ergriffen, die der üblichen Kreditbegleitung durch Banken entsprochen hätten, oder Dritte hiermit beauftragt. Wenn, wie im vorliegenden Fall, die bankseitige Begleitung des verbürgten Kredits oder des zu finanzierenden Projekts durch die kreditgebende

²¹⁰ Analoge Anwendung der Textzahl 47 der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Rheinland-Pfalz:

"Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll zur Vermeidung von Interessenkollisionen von der Benennung derjenigen Bediensteten abgesehen werden, die für die Bewilligung von Zuwendungen zuständig sind, falls nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplans eine Zuwendung nicht nur an Unternehmen mit Landesbeteiligung, sondern auch an andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung in Betracht kommt. Entsprechendes gilt für die Bediensteten, die für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zuständig sind."

Bank fehlt, muss das Land als Letzthaftender dieses Kontroll- und Steuerungsdefizit ausgleichen. Dabei hat es sich an den Steuerungs- und Kontrollsystemen zu orientieren, die Banken bei ausfallrisikobehafteten Kreditengagements anwenden. Ziel des Kreditcontrollings muss sein, die Bürgschaftsrisiken frühzeitig zu erkennen und möglichst den Bürgschaftsfall zu verhindern.

Das Land hat darauf hingewiesen, dass die NG-Kreditnehmer bereits im Rahmen der Neukonzeption ständig von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften betreut worden seien. Im Übrigen habe es die NG und das Projekt ohnehin schon in seiner Rolle als Gesellschafter begleitet.

Die Beratungsleistungen der Wirtschaftsprüfer beschränkten sich im Wesentlichen darauf, die ständige Fortschreibung der Businessplanung von Seiten der NG-Kreditnehmer zu begleiten, Verträge zu erstellen oder zu spezifischen Fragen - z. B. zur Qualifizierung der Investitionsmaßnahmen - Stellung zu nehmen. Auch die Maßnahmen, die das Land als Gesellschafter ergriffen hatte, entsprachen nicht einer üblichen Kreditbegleitung durch Banken.

Das FM hat die Auffassung vertreten, durch die Regelung in der Grundsatzvereinbarung für die Teilnahme am Liquiditätspool sei es ermächtigt, ohne Einhaltung der bei Bürgschaften üblichen Verfahrensregeln die Haftung für Gesellschaften mit Landesbeteiligung zu übernehmen. Dies treffe auch auf den in Rede stehenden Fall zu.

Der Rechnungshof kann dem nicht folgen. Der HuFA war mit Schreiben des FM vom 10. Mai 2004²¹¹ über das Verfahren bei Teilnahmen am Liquiditätspool informiert worden. Voraussetzung für die Teilnahme am Liquiditätspool war eine standardisierte Grundsatzvereinbarung zwischen den Teilnehmern und dem FM. Darin wurden die Abläufe für die Aufnahme von Krediten dargestellt. Kredite mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger sollten am Markt aufgenommen werden:

"In jedem Fall ist der Kredit zur Erreichung bestmöglicher Konditionen mit einer Garantiezusage des Landes zu versehen. Das für die Verwaltung der Beteiligung zuständige Referat im Ministerium der Finanzen wird für den ausgehandelten Kredit eine Garantieurkunde des Landes ausstellen

Voraussetzung für die Ausstellung der Garantieurkunde ist, dass das für die Gesellschaft fachlich zuständige Ressort gegenüber der Beteiligungsverwaltung erklärt, im Falle der Inanspruchnahme der Garantie die dafür erforderlichen Mittel aus seinem Einzelplan zur Verfügung zu stellen. Dies hat die Gesellschaft vor Beantragung der Garantie sicher zu stellen"²¹².

Die Darstellungen des FM verkennen, dass - unbeschadet rechtlicher Bedenken und der grundsätzlich anderen Zielrichtung der Grundsatzvereinbarung - diese gerade kein adäquates Prüfverfahren ersetzt. Dies gilt ebenso für große Bürgschaften mit - wie hier - erkennbar großem Risikopotential.

²¹¹ Vorlage 14/3281.

²¹² Tz. 2.2 der Grundsatzvereinbarung.

9 Angemessenheit der Prüfung beihilferechtlicher Fragestellungen

Die EU-Kommission leitete mit Beschluss vom 21. März 2012²¹³ gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ein Beihilfeverfahren nach Artikel 108 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein²¹⁴, das mit Schreiben vom 7. August 2012²¹⁵ erweitert wurde. Dabei untersucht die EU-Kommission auch die Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring".

Die beihilferechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen war wegen der Prüfung durch die EU-Kommission nicht Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs. Im Rahmen dieser Gutachtlichen Äußerung untersucht der Rechnungshof - nach einer Darstellung der einschlägigen Vorschriften des Beihilferechts (siehe Tz. 9.1) - lediglich, ob die Notifizierungs- und Genehmigungsbedürftigkeit (siehe Tz. 9.2) und die Vorgaben zu den Risikoaufschlägen (siehe Tz. 9.3) im Hinblick auf das EU-Recht hinreichend geprüft worden sind sowie ob die Finanzierung im Fall Opel mit der Finanzierung des Nürburgrings vergleichbar war (siehe Tz. 9.4).

Sowohl im Kreditauftrag²¹⁶ als auch in der Garantie- und Freistellungserklärung des Landes²¹⁷ wurde die ISB von der Verpflichtung freigestellt, die beihilferechtlichen Auswirkungen der Kreditgewährung zu prüfen. Sämtliche Risiken in Folge der Darlehensgewährung fielen hiernach ausschließlich in die Verantwortung des Landes. Demnach oblag allein dem Land die Pflicht, die Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

9.1 Einschlägige EU-Vorschriften

Nach Artikel 107 Abs. 1 AEUV "sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen."

Besteht danach die Möglichkeit, dass eine staatliche Beihilfe vorliegt, ist diese grundsätzlich zuvor der EU-Kommission zu notifizieren (Artikel 108 Abs. 3 S. 1 AEUV). Die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die unter Artikel 106 Abs. 2 AEUV fallen, können hingegen unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen von vorneherein beihilferechtlich zulässig oder jedenfalls nicht notifizierungspflichtig sein.

²¹³ Bereits mit Schreiben vom 3. Februar 2011 und 3. Mai 2011 übermittelte die EU-Kommission der Bundesrepublik Deutschland die Beschwerden zweier Unternehmen und forderte weitergehende Informationen über die vorgetragene staatlichen Beihilfemaßnahmen zugunsten des Nürburgrings an. In der Folge erteilte die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland der EU-Kommission in diversen Antwortschreiben Auskünfte.

²¹⁴ Eröffnungsbeschluss der EU-Kommission vom 21. März 2012 (2012/C 216/02), ABl. C 216/14 vom 21. Juli 2012.

²¹⁵ Erweiterungsbeschluss vom 7. August 2012 (2012/C 333/01), ABl. C 333/1 vom 30. Oktober 2012.

²¹⁶ Gliederungspunkt A.; Gliederungspunkt B. II. Nr. 2 Satz 1 letzter Teilsatz.

²¹⁷ Seite 2, Abs. 3, Satz 3.

Staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften sind nach der Bürgschaftsmittelteilung²¹⁸ zu beurteilen. Danach wird einem Unternehmen im Falle einer Einzelgarantie kein Vorteil verschafft, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind²¹⁹:

- a) Der Kreditnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten.
- b) Der Umfang der Garantie kann zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden.
- c) Die Garantie deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages oder der sonstigen ausstehenden finanziellen Verpflichtung.
- d) Für die Garantie wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Die EU-Kommission hat mit den Regelungen zum Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen²²⁰ verschiedene Maßnahmen zugelassen, die von den sonst für staatliche Finanzhilfen üblichen Regeln abweichen und Erleichterungen bedeuten. Sie wurden durch das BMWi unter anderem mit der Befristeten Regelung Bürgschaften²²¹ sowie der Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen umgesetzt. Erstere ermöglicht eine maximale Garantiequote von 90 % des verbürgten Kredits²²².

Um die erleichterten Regelungen in Anspruch nehmen zu können, darf das betreffende Unternehmen zum 1. Juli 2008 kein UiS²²³ gewesen sein. Es darf erst anschließend aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten gekommen sein²²⁴.

Soweit die Regelungen zum Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen eingehalten werden, ist es nicht erforderlich, die Maßnahme der EU-Kommission gemäß Artikel 108 Abs. 3 AEUV gesondert zu notifizieren. Allerdings bestehen erhöhte Überwachungs- und Berichtspflichten²²⁵. Dies gilt insbesondere für den Nachweis des Merkmals "kein UiS". Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Gewährung der in Rede stehenden Beihilfe nur im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens möglich.

²¹⁸ Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags [jetzt Artikel 107 und 108 AEUV - Anmerkung des Rechnungshofs] auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02), ABl. C 155/10 vom 20. Juni 2008 (Bürgschaftsmittelteilung), Seite 10.

²¹⁹ Nr. 3.2 der Bürgschaftsmittelteilung.

²²⁰ Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (2009/C 83/01), ABl. C 83/1 vom 7. April 2009 (Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen).

²²¹ Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise, N 27/2009 vom 27. Februar 2009 (Befristete Regelung Bürgschaften).

²²² Nr. 4.3.1 lit. d des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens; § 3 Abs. 3 der Befristeten Regelung Bürgschaften.

²²³ Randziffern 9ff. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2004/C 244/02), ABl. C 244/2 vom 1. Oktober 2004.

²²⁴ Nrn. 4.3.1 lit. i und 4.4.12 lit. b des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens; § 2 Abs. 2 der Befristeten Regelung Bürgschaften; § 5 der Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen.

²²⁵ Nr. 6 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens; § 5 der Befristeten Regelung Bürgschaften; § 6 der Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen.

Darüber hinaus ist eine Garantiequote von mehr als 90 % ausnahmsweise im Rahmen der strengen Voraussetzungen der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinie möglich. Diese findet nur Anwendung, wenn es sich um ein UiS handelt und setzt zudem eine Notifizierung²²⁶ voraus. Rettungsbeihilfen dürfen nur einmalig gewährt werden²²⁷.

9.2 Vorgehen des Landes

Nach dem Scheitern des Projekts "Nürburgring 2009"²²⁸ bat das FM das BMWi wegen der EU-rechtlichen Einordnung einer Landesbürgschaft für eine Ablösefinanzierung der NG um fachlichen Rat. Ein Mitarbeiter des BMWi machte das FM am 15. Juli 2009 in einer E-Mail auf Folgendes aufmerksam:

"Für eine 100 %-ige Ausfallbürgschaft sehe ich außerhalb der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien beihilferechtlich wenig Raum. ... Falls Sie sich dennoch für diesen Weg entscheiden, sollten Sie sich im Interesse der Rechtssicherheit auf jeden Fall rechtzeitig eng mit der KOM [EU-Kommission]²²⁹ abstimmen."

Aus den Unterlagen, die das Land dem Rechnungshof vorlegte, ist nicht ersichtlich, dass es eine Abstimmung mit der EU-Kommission vorgenommen hat.

Der Finanzminister hielt zwar - ohne nähere Begründung - eine direkte Bezuschussung des Projektes beihilferechtlich nicht für zulässig, eine indirekte Finanzierung über die ISB aber schon. Zur Begründung führte er im HuFA unter anderem aus, über die ISB bestehe die Chance, die NG kreditmäßig so zu behandeln, wie sie von einer normalen Geschäftsbank oder Sparkasse behandelt würde²³⁰.

Die ISB beauftragte die PwC mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme, ob und unter welchen Umständen eine Refinanzierung und Verbürgung seitens des Landes im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht möglich sei²³¹. In dem Gutachtenentwurf vom 15. Dezember 2009²³² kam die PwC zu dem Ergebnis, für einen Teil des Investitionsvolumens von 20,8 Mio. € käme eine Bürgschaft zu 100 % zugunsten der NG in Betracht. Dieser Teilbetrag beträfe die Finanzierung allgemeiner Infrastrukturmaßnahmen.

²²⁶ Randziffer 24 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien.

²²⁷ Randziffer 72 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien.

²²⁸ Das Land hatte das Projekt nicht notifiziert. Hierzu erklärte eine Mitarbeiterin des FM gegenüber der Staatsanwaltschaft, es habe 2006 vom damaligen Finanzminister "die Ansage gegeben, dass man den Weg einer EU-Notifizierung nicht gehen wolle".

²²⁹ Anmerkung des Rechnungshofs.

²³⁰ Niederschrift über die 21. Sitzung des HuFA vom 16. August 2012, Teil I, TOP 11, Seite 22.

²³¹ Auftragsbestätigung der PwC an die ISB zur Fertigung einer Stellungnahme zur Prüfung der Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009" in Bezug auf die Konformität mit dem EU-Beihilferecht vom 3. Dezember 2009.

²³² Stellungnahme zu den Möglichkeiten einer insbesondere mit dem EU-Beihilferecht konformen Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009" durch die ISB unter Risikoabschirmung mittels einer Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz (Gutachtenentwurf) vom 15. Dezember 2009.

Außerhalb des Infrastrukturbereiches hielten die Gutachter lediglich die Gewährung einer Landesbürgschaft mit einer Quote von 80 % für darstellbar. Sie gaben an:

"Ausnahmevorschriften, die die EU-Kommission im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise genehmigt hat und die Quoten von bis zu 90 % erlauben, sind vorliegend nicht einschlägig, da die NG nicht aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist"²³³.

Allerdings hätte dies auch bei Einhaltung des 80 %-Rahmens die Zahlung einer Bürgschaftsprämie von mindestens 2,65 % erforderlich gemacht. Dabei stellte sich - so PwC - die Frage,

"ob die NG in der Lage wäre, eine Prämie in dieser Größenordnung zu bezahlen"²³⁴.

In der Folge schlugen die Gutachter einen Kreditauftrag an die ISB mit einer 100 %-igen Landesabsicherung - ohne Berechnung einer Bürgschaftsprämie - vor:

"Als Alternative kommt ein hochbesichertes Darlehen gemäß der Referenzzinsmitteilung der Kommission in Betracht, das mit einer 100 %-igen Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz abgesichert werden kann, wobei die Bürgschaftsprovision keine Rolle spielt, da es sich um ein internes Instrument der Risikoverteilung zwischen Staat (Land Rheinland-Pfalz) und Staat (ISB) handelt. Voraussetzung für ein solches Darlehen ist allerdings, dass das Land Rheinland-Pfalz die ISB zur Übernahme eines solchen Kredits zugunsten der Nürburgring GmbH beauftragt"²³⁵.

Der Gutachtenentwurf enthielt keine schlüssige und rechtlich fundierte Begründung, warum die vorgeschlagene Finanzierung - insbesondere die Bürgschaftsquote - beihilferechtlich unbedenklich sein sollte. Die nicht näher belegte Behauptung, die innerstaatliche Risikoverteilung sei insoweit unbeachtlich, ist Gegenstand des Beihilferechtsverfahrens der EU-Kommission und daher nicht Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs.

Ergänzend beauftragte das MWVLW am 23. März 2010 die Rechtsanwaltsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft (PwC Legal) mit der weitergehenden Prüfung der in dem Gutachtenentwurf angesprochenen Gestaltungsmöglichkeiten für die verschiedenen Einrichtungen. Das darauf folgende Gutachten vom 22. April 2010²³⁶ befasste sich ausschließlich mit einer Qualifizierung der Maßnahmen als Infrastrukturmaßnahmen oder als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Im Unterschied zu der Stellungnahme von PwC kamen die Gutachter - unter ausdrücklichem Hinweis auf Unsicherheiten wegen fehlenden kodifizierten Rechts und

²³³ Gutachtenentwurf vom 15. Dezember 2009, Tz. 128.

²³⁴ Gutachtenentwurf vom 15. Dezember 2009, Tz. 136.

²³⁵ Gutachtenentwurf vom 15. Dezember 2009, Tz. 146.

²³⁶ Gutachten "EU-beihilferechtliche Beratung des MWVLW betreffend das Projekt Nürburgring 2009" vom 22. April 2010.

einschlägiger Rechtsprechung - zu dem Ergebnis, dass eine Absicherung von Infrastrukturmaßnahmen zu 100 % für einen höheren Teilbetrag (insgesamt 96,6 Mio. €) beihilfekonform erfolgen könne.

Das FM stützte sich mehrfach auf den Gutachtenentwurf der PwC vom 15. Dezember 2009²³⁷. In der Information des Landtags am 16. Juli 2010²³⁸ wurde jedoch nicht erwähnt, dass es sich lediglich um einen Entwurf handelte.

Der Rechnungshof bat die ISB als Auftraggeberin des Gutachtens um Stellungnahme, aus welchem Grund die Handlungsempfehlung der PwC nur als Entwurf vorlag. Hierzu führte die ISB mit Schreiben vom 8. April 2013 aus:

"Die Arbeitsergebnisse dieses Auftrags wurden in einer formal nicht finalisierten Endfassung überlassen, da seitens des damaligen Wirtschaftsministeriums parallel eine Beauftragung von PwC zu weiteren EU-beihilferechtlichen Aspekten der Finanzierung erfolgt war."

Ergänzend wies das zwischenzeitlich mit dem Projekt betraute ISIM darauf hin, die erste Stellungnahme habe als Grundlage für die zweite Stellungnahme gedient, so dass eine Finalisierung des Entwurfs letztlich entbehrlich gewesen sei²³⁹. Allerdings enthielt das zweite Gutachten keinerlei Aussagen zur Beihilfekonformität der gewählten Finanzierung außerhalb des Infrastrukturbereichs.

Die ISB gab die erste Stellungnahme in Auftrag, um die beihilferechtlichen Auswirkungen der Kreditgewährung zu überprüfen. In den weiteren Auftragsvereinbarungen zwischen der ISB und der PwC Legal ab 30. März 2010 über die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Finanzierung der NG durch die ISB war eine beihilferechtliche Prüfung nicht explizit aufgeführt²⁴⁰. Darüber hinaus gab das Land, soweit nachvollziehbar, keine weiteren Untersuchungen in Auftrag, um die EU-konforme Gestaltung der Neufinanzierung zu überprüfen²⁴¹.

Im weiteren Verlauf beauftragte die ISB die PwC Legal (in Kooperation mit der PwC) damit, die entsprechenden Verträge²⁴² vorzubereiten. Im Laufe der Erstellung der Vertragsentwürfe bat die PwC am 9. April 2010 in einer E-Mail an die ISB um eine Besprechung zu vorwiegend beihilferechtlichen Problemstellungen, "die zwar nicht

²³⁷ Vermerk des FM an den Finanzminister "Nürburgring - Ausbau zur Erlebnisregion 2009, hier: Ihr Informationswunsch zu den vom Referat 431 bearbeiteten EU-rechtlichen Fragestellungen" vom 11. August 2010, Seiten 5 und 6; Vermerk an den Staatssekretär des FM "Projekt Nürburgring 2009; hier: Ausgestaltung der Finanzierung durch die ISB" vom 1. Februar 2010.

²³⁸ Kleine Anfrage 3074 vom 25. Juni 2010 und Antwort des MWVLW "Finanzierung des 350-Millionen-Projektes am Nürburgring unter Berücksichtigung der EU-Beihilferichtlinien", Drucksache 15/4799, Fragen 1 und 2.

²³⁹ E-Mail des ISIM an den Rechnungshof vom 10. April 2013.

²⁴⁰ Auftragsvereinbarung über die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Finanzierung der NG durch die ISB vom 30. März 2010, Punkt 2, sowie die Erweiterungen vom 27. April 2010 und 27. Juli 2010.

²⁴¹ Kleine Anfrage Nr. 2954 vom 7. Mai 2010 und Antwort des MWVLW "Änderungen im Betreiberkonzept am Nürburgring", Drucksache 15/4625.

²⁴² Kreditauftrag, Kreditvertrag und Ablösung der RIM-Beteiligungen.

unseren eigentlichen Auftragsumfang betreffen." Die ISB leitete die Fragen an das FM und das MWVLW weiter. Am 13. April 2010 erörterten Vertreter des FM, der ISB und der PwC diese Themen. Im Wesentlichen ging es dabei um Einzelheiten der Vertragsgestaltung. Über die Ergebnisse des Gesprächs erzielten die PwC Legal und die ISB keine Einigkeit (siehe Tz. 9.3)²⁴³.

Mit Übersendung der finalisierten Vertragsentwürfe machte die PwC Legal die ISB unter anderem auf folgende Aspekte aufmerksam²⁴⁴:

- Eine umfassende und abschließende EU-beihilferechtliche Würdigung sei nicht erfolgt.
- Die Einstufung der NG als "kein UiS" sei nicht überprüft worden.
- Sie habe nicht untersucht, ob und inwieweit das der Kreditgewährung zugrunde liegende Rating sachgerecht sei.
- Hinsichtlich der Einordnung als Infrastrukturmaßnahme verbleibe für einen Teilbetrag von 75,8 Mio. € eine rechtliche Unsicherheit.

Die angeführten Themen wurden am 28. Juli 2010 im Rahmen der Besprechung der Entwürfe des Kreditauftrags und -vertrags erörtert, an der der Finanzminister sowie Vertreter des FM, MWVLW und der ISB teilnahmen.

In ihrer Stellungnahme vom 20. Juli 2012 zum Eröffnungsbeschluss der EU-Kommission vom 21. März 2012 betonte die PwC nochmals, dass "eine beihilferechtliche Prüfung nicht zu unserem damaligen Auftragsgegenstand gehörte". Dem widersprach die ISB ausdrücklich²⁴⁵. Festzuhalten ist, dass PwC eine beihilferechtliche Prüfung nicht vornahm.

9.3 Berechnung des Risikoaufschlags bei der Darlehensverzinsung

Nach den Vorgaben der EU-Kommission in der Referenzzinsmitteilung (siehe Tz. 8.2.2) bestimmt sich der Risikoaufschlag nach dem Rating und der Besicherungssituation des Kreditnehmers. Damit soll unter dem Gesichtspunkt des Verbots staatlicher Beihilfen eine marktgerechte Verzinsung von Darlehen erreicht werden.

Der Rechnungshof hat geprüft, ob die gebotene Sorgfalt auch für die so normierte Festlegung der Höhe des Risikoaufschlags bei der Darlehensverzinsung eingehalten wurde.

Die ISB errechnete für die NG ein Rating mit der Note B ("schwach") nach S & P. Danach ist bei einer geringen Besicherung ein Risikoaufschlag von 650 Basispunkten

²⁴³ E-Mail der PwC Legal an die ISB vom 27. Juli 2010, 10:53 Uhr.

²⁴⁴ E-Mail der PwC Legal an die ISB vom 27. Juli 2010, 19:40 Uhr, und vom 28. Juli 2010, 17:55 Uhr.

²⁴⁵ Schreiben der ISB an die PwC und die PwC Legal vom 21. August 2012.

anzusetzen, bei einer mittleren Besicherung von 400 Basispunkten und bei einer hohen Besicherung von 220 Basispunkten.

Ursprünglich war vorgesehen, die Besicherungssituation durch ein externes Beleihungswertgutachten zu belegen. Laut Schätzung der PwC wären hierfür Kosten bis zu einem siebenstelligen Betrag angefallen²⁴⁶.

Deshalb verzichteten die Vertragsparteien aus "wirtschaftlichen und verfahrensökonomischen Gründen"²⁴⁷ einvernehmlich darauf, ein Gutachten einzuholen. Die Bewertung sollte nunmehr seitens der ISB anhand der in den jeweiligen Jahresabschlussprüfungen aufgeführten Herstellungskosten der neuen Vermögensgegenstände sowie der fortgeführten Buchwerte der vorhandenen Vermögensgegenstände erfolgen²⁴⁸.

Die PwC gab hierzu am 9. April 2010 in einer E-Mail an die ISB zu bedenken:

"Solange keine Bewertungsgutachten vorliegen, die zu einer Einordnung in eine mittlere Besicherungskategorie kommen, beträgt die Darlehensmarge 650 Basispunkte. Vor diesem Hintergrund wäre zu diskutieren, ob bis zur Vorlage der Sicherheitenbewertungsgutachten 650 Basispunkte als Marge darstellbar wären."

Das FM und das MWVLW nahmen diese Anregung nicht auf. Ohne entsprechende Nachweise gab das Land im Kreditauftrag vor, die NG-Kreditnehmer in die mittlere Besicherungskategorie²⁴⁹ einzustufen und als Risikoaufschlag 400 Basispunkte anzusetzen. Die Risikomarge sollte sich auf 220 Basispunkte reduzieren, wenn die Voraussetzung der Besicherungskategorie "hoch"²⁵⁰ durch eine Sicherheitenbewertung belegt werden konnte²⁵¹.

Die bestehenden Grundschulden für die RIM, die Bank für Tirol und Vorarlberg AG und die Kreissparkasse Ahrweiler von 93,6 Mio. €²⁵² blieben erhalten und wurden zur Besicherung der ISB eingesetzt. Aus Kostengründen wurde auf die Eintragung weiterer Grundschulden verzichtet.

²⁴⁶ Vermerk des FM "Nürburgring GmbH; hier: Finanzierung des Projekts Nürburgring 2009 durch die ISB" vom 14. April 2010.

²⁴⁷ Schreiben an die Mitglieder des Aufsichtsrats der ISB vom 23. Juli 2010 zur Fassung eines Umlaufbeschlusses über die Neustrukturierung der Finanzierung des Nürburgringprojekts.

²⁴⁸ Sprechvermerk "Sitzung des HuFA am 19. August 2010; hier: TOP Information über die Neustrukturierung der Finanzierung des Nürburgringprojektes" vom 17. August 2010.

²⁴⁹ Für die Besicherungskategorie "normal" (mittlere Besicherung) muss die Verlustquote bei Ausfall zwischen 31 % und 59 % liegen. Die Quote gibt den Umfang der Besicherung an. Sie weist die erwartete Höhe des Verlusts in Prozent der Forderung an den Schuldner aus, unter Berücksichtigung der aus den Sicherheiten und dem Konkursvermögen eintreibbaren Beträge.

²⁵⁰ Für die Besicherungskategorie "hoch" muss die Verlustquote unter 30 % liegen.

²⁵¹ Kreditauftrag vom 28. Juli 2010, Gliederungspunkt B. III. Ziffer 1b) lit. cc); Darlehensvertrag vom 28. Juli 2010, Ziffer 6.2.3.

²⁵² 28,36 % der Darlehenssumme.

Ergänzend gaben die NG-Kreditnehmer eine Positiv- und Negativklärung ab. Sie verpflichteten sich, auf erstes Anfordern des Kreditgebers von ihm konkret zu benennende Sicherheiten zu bestellen. Zudem verpflichteten sie sich, bis zur endgültigen Rückführung des Darlehens keine Sicherheiten für Dritte zu bestellen und keine entsprechenden Verpflichtungen einzugehen.

Die ISB hielt diese Sicherheiten jedoch für wenig werthaltig, da sie keine Drittvermarktungsmöglichkeiten sah²⁵³.

Die PwC hielt als Ergebnis eines gemeinsamen Gesprächs mit Vertretern der ISB und des FM am 13. April 2010 unter anderem fest, es sei "ggf. in der Außenwirkung allerdings deutlich vorteilhaft, entsprechende Sicherheiten zu bestellen". Zwischen der PwC und der ISB bestand keine Einigkeit über die Wiedergabe dieses Gesprächsinhalts²⁵⁴.

Das FM stimmte in einer E-Mail an die ISB sowohl dem Verzicht auf ein externes Gutachten als auch auf die Eintragung in den Grundbüchern gegenüber der ISB am 21. April 2010 aus folgenden Gründen zu:

"Wir weisen darauf hin, dass dieses Vorgehen nur mitgetragen wird, da die Nürburgring GmbH und die ISB GmbH beides Landesgesellschaften sind. Weiterhin ist für diese Entscheidung maßgebend, dass aufgrund der Kürze der Zeit, die für die Fertigstellung von Kreditvertrag und Kreditauftrag verbleibt, ein Gutachten nahezu nicht erstellbar ist, und der Tatsache, dass der Mehrwert eines Gutachtens ebenfalls im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich sowohl beim Sicherheitengeber wie auch beim Sicherheitennehmer um Landesgesellschaften handelt, der Zeitfaktor überwiegt. Mit anderen Worten wird im Zuwarten auf ein Gutachten ein größeres Risiko gesehen als im Verzicht auf ein externes Gutachten"²⁵⁵.

9.4 Übertragung des Finanzierungskonstrukts im Fall Opel auf die Umfinanzierung der Darlehen der NG-Kreditnehmer

Das FM wies zur Frage der beihilferechtlichen Zulässigkeit der Darlehensgewährung an die NG-Kreditnehmer wiederholt darauf hin, die Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" sei analog der Handhabung bei der Opel-Brückenfinanzierung erfolgt²⁵⁶. Der Rechnungshof hat daher die sogenannte Opel-Finanzierung mit der Finanzierung des Nürburgrings verglichen.

²⁵³ Vermerk der Abteilung Wirtschaftsförderung der ISB für den Sprecher der Geschäftsführung vom 5. November 2009.

²⁵⁴ Protokoll der Besprechung im Hause der ISB am 13. April 2010 im Rahmen des Projektes "Erstellung Kreditauftrag und Kreditvertrag sowie Umhängung der RIM-Finanzierung", übersandt mit E-Mail der PwC an die ISB vom 14. April 2010 und mit E-Mail der PwC Legal vom 27. Juli 2010, 10:53 Uhr. Der zitierte und von der PwC verfasste Protokolltext sollte auf Veranlassung des MWVLW, das nicht an dem Gespräch teilgenommen hatte, gestrichen werden.

²⁵⁵ E-Mail des FM an die ISB vom 21. April 2010.

²⁵⁶ Z. B. 53. Sitzung des HuFA am 19. August 2010, TOP 2; Kleine Anfrage 3360 vom 4. Januar 2011 und Antwort des FM "Prüfung der Rechtskonformität der Finanzierung des Zukunftskonzepts Nürburgring", Drucksache 15/5337.

Opel hatte sich Ende 2008 an die Bundesregierung gewandt, um staatliche Unterstützung in Form von Bürgschaften zur Kreditabsicherung zu erhalten. Mithilfe der Bürgschaften sollten Betriebsmittelkredite abgesichert werden, um künftige Liquiditätsengpässe bis zum Einstieg eines potentiellen Investors zu überbrücken. Ende Mai 2009 kam die öffentliche Hand dieser Anfrage nach. Der Bund (vertreten durch das BMWi) übernahm 50 % der Bürgschaft für ein Darlehen i. H. v. insgesamt 1,5 Mrd. €. Die vier Länder mit Opel-Standorten (darunter Rheinland-Pfalz) sicherten die restlichen 50 % ab, die anhand der Personalquote verteilt wurden.

Da Geschäftsbanken nicht zur Übernahme eines Darlehens bereit waren, erfolgte die Brückenfinanzierung für Opel über ein Förderbankenconsortium. Dieses wurde von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und den vier Förderinstituten der Länder (darunter die vom Land beauftragte ISB) gebildet. Die beteiligten Banken wurden jeweils im Rahmen eines Kreditauftrags verbunden mit einer Garantie- und Freistellungserklärung vom Bund bzw. vom Land beauftragt. Die Haftung des Bundes und der Länder erstreckte sich jeweils auf 100 % des verbürgten Kredits.

Im Fall Opel wurde - im Gegensatz zum Projekt Nürburgring - die geplante Finanzierung im Vorfeld mit der EU-Kommission abgestimmt. Entsprechend bestätigte das FM im Auftragschreiben an die ISB vom 31. Mai 2009:

"Der Auftraggeber erklärt, dass das BMWi mit der EU-Kommission hinreichendes Einverständnis darüber hergestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits unter dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen und unter der Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen erfüllt sind"²⁵⁷.

Das FM begründete die Übertragbarkeit der Opel-Finanzierung auf die Umfinanzierung der Darlehen der NG-Kreditnehmer wie folgt:

"Die PwC schlägt erstmalig in ihrem Gutachten vom 15. Dezember 2009²⁵⁸ ein Kreditauftragsschreiben an die ISB mit einer 100 %-igen Absicherung über eine Landesgarantie unter Bezugnahme auf die EU-Referenzzinssatz-Mitteilung als eine weitere Alternative zur klassischen Landesbürgschaft vor.

Obwohl diese Vorgehensweise eigentlich speziell für die Darstellung der Opel-Brückenfinanzierung mit der Kommission besprochen wurde, ist eine Übertragung auf die ISB-Ablösefinanzierung möglich, da die Kommission keine Anwendungsbeschränkungen formulierte"²⁵⁹.

²⁵⁷ Auftragschreiben des Landes an die ISB zur Vergabe eines niedrigverzinslichen Kredits auf Grundlage des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise an Opel (Kreditauftrag Opel) vom 31. Mai 2009, Seite 3.

²⁵⁸ Gutachtenentwurf vom 15. Dezember 2009, siehe Tz. 8.6.2 und Tz. 8.8.2.

²⁵⁹ Vermerk des FM an den Finanzminister "Nürburgring - Ausbau zur Erlebnisregion 2009, hier: Ihr Informationswunsch zu den vom Referat 431 bearbeiteten EU-rechtlichen Fragestellungen" vom 11. August 2010, Seiten 5f.

9.5 Würdigung

Das Land prüfte nicht hinreichend, ob die gewählte Vorgehensweise mit EU-Recht vereinbar war. Die Prüfungen wurden nicht so rechtzeitig, umfassend und gründlich durchgeführt, wie es aufgrund der besonderen Bedeutung der Finanzierung erforderlich gewesen wäre. Das Land stützte sich auf Gutachten und Beratungen, bei denen die Gutachter unter anderem darauf hinwiesen, dass eine umfassende und abschließende EU-beihilferechtliche Würdigung nicht erfolgt sei und sie nicht untersucht hätten, "ob und inwieweit das der Kreditgewährung zugrunde liegende Rating" sachgerecht sei.

Vor der Umsetzung der in Rede stehenden Maßnahmen wäre eine Kontaktaufnahme mit der EU-Kommission geboten gewesen. Hierzu hatte auch das BMWi geraten. Durch die unterlassene Kontaktaufnahme und die fehlende Abklärung der Notifizierungsbedürftigkeit wurden hohe Risiken in Kauf genommen.

Im Kreditauftrag vom 28. Juli 2010 nahm das FM unter Ziffer II.2 bei der gewählten Gestaltung der Projektfinanzierung zwar auf die Regelungen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens und die Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen Bezug. Nach den vorgelegten Unterlagen prüfte es jedoch nicht hinreichend, ob das hierfür erforderliche Merkmal "kein UiS" vorlag. Entgegen der Einschätzung der PwC²⁶⁰ ging es ohne nähere Begründung davon aus, die NG-Kreditnehmer seien erst aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Erst nach der Entscheidung über die Erteilung des Kreditauftrags ging das FM in einem zehneitigen Vermerk vom 5. August 2010 auf einzelne EU-rechtliche Rahmenbedingungen der Finanzierung des Projekts Nürburgring 2009 unter besonderer Berücksichtigung der Thematik "UiS" ein. Obwohl z. B. die Eigenkapitalsituation der NG einem von der EU-Kommission für UiS vorgegebenen Regelbeispiel entsprach, ging es von einem Ausnahmetatbestand aus:

"Ob diese spezielle Eigenkapitalentwicklung von der Randziffer 10²⁶¹ der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinie (EK-Verzehr-Kriterium) erfasst wird, ist nicht abschließend auf Landesebene zu klären. Dies liegt im Ermessen der EU-Kommission. Es liegen u. E. aber gute Argumente vor, die auch bei einer inhaltlichen

²⁶⁰ Die PwC führte in dem Gutachtenentwurf vom 15. Dezember 2009 aus:

"Ausnahmevorschriften, die die EU-Kommission im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise genehmigt hat und die Quoten von bis zu 90 % erlauben, sind vorliegend nicht einschlägig, da die NG nicht aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist."

In einem späteren Gesprächsvermerk vom 22. April 2010 hielt das FM fest, dass die PwC in einem Gespräch am Vortag - allerdings ohne nähere Begründung - im Hinblick auf die Darlehensbedingungen offenbar davon ausging, dass die Ausnahmevorschriften anwendbar sind. Allerdings wies die PwC Legal in ihren E-Mails vom 27./28. Juli 2010 darauf hin, dass eine umfassende und abschließende EU-beihilferechtliche Würdigung - auch die Einstufung der NG als "kein UiS" - nicht vorgenommen worden sei (siehe Tz. 9.2).

²⁶¹ "Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten: a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist."

Prüfung gegen die Einstufung eines Unternehmens in Schwierigkeiten vor dem 1. Juli 2008 sprechen"²⁶².

Trotz unzureichender Prüfung und offensichtlicher rechtlicher Risiken unterblieb auch in dieser Frage eine Abstimmung mit der EU-Kommission.

Das Land wählte für die Finanzierung des "Zukunftskonzepts Nürburgring" zwar das gleiche rechtliche Finanzierungskonstrukt (Kreditauftrag mit Garantie- und Freistellungserklärung), das der Opel-Finanzierung zugrunde lag. Dadurch wurde es jedoch nicht von der Pflicht entbunden, bei der weiteren Ausgestaltung der Finanzierung die allgemeinen beihilferechtlichen Regelungen zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, das Merkmal "kein UiS" hinreichend zu belegen und die Höhe der Garantiequote beihilfekonform auszugestalten.

Hinzu kommt, dass die Finanzierungen unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterlagen. Bei der Opel-Finanzierung war die ISB Teil eines Förderbankenkonsortiums. Demgegenüber finanzierte sie das Darlehen an die NG-Kreditnehmer allein. Von dem Konsortialkredit für Opel entfiel auf das Land ein Anteil von 6,8 % (102 Mio. €), während die Haftung für die NG-Kreditnehmer mehr als das Dreifache (330 Mio. €) betrug.

Darüber hinaus war ein Vergleich mit Opel auch aus folgenden Gründen nicht sachgerecht:

1. Laufzeit:

Bei der Opel-Finanzierung handelte es sich um eine kurzfristige revolvingende Brückenfinanzierung, um die Sanierungsfähigkeit festzustellen. Die Laufzeit betrug zunächst sechs Monate²⁶³. Der Kredit wurde nicht wiederholt genutzt. Hingegen war die Laufzeit der NG-Finanzierung langfristig (20 Jahre) angelegt.

2. Höhe der Risikomarge:

Bei der Opel-Finanzierung war die Risikomarge von Sicherheiten²⁶⁴ abhängig. Anfänglich bestand eine geringe Besicherung, die eine Risikomarge von 10 %²⁶⁵ erforderte. Danach reduzierte sie sich - je nach dem Grad der Besicherung - auf 6,5 % und 4 %²⁶⁶.

²⁶² Vermerk des FM an den Finanzminister "Finanzierung Nürburgring GmbH; hier: Darstellung der EU-rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzierung des Projekts Nürburgring 2009 unter Einbindung der ISB unter besonderer Berücksichtigung der Thematik Unternehmen in Schwierigkeiten" vom 5. August 2010, Seite 9.

²⁶³ Kreditauftrag Opel vom 31. Mai 2009, Seite 3 Nr. 1: Endfälligkeit am 30. November 2009.

²⁶⁴ Entsprechend den Vorgaben in der Referenzzinsmitteilung für die Ratingkategorie "schlecht/finanzielle Schwierigkeiten" (CCC und darunter).

²⁶⁵ Kreditauftrag Opel vom 31. Mai 2009, Seiten 3 f., Nr. 3; Kreditvertrag zwischen Opel und den Förderinstituten vom 31. Mai 2009, Klausel 7.1 (b).

²⁶⁶ Ab 4. August 2009 bzw. ab 11. August 2009.

Hingegen ging das Land bei der NG-Finanzierung trotz fehlender Sicherheitenbewertung und Eintragung in den Grundbüchern von einer normalen Besicherung aus. Es legte eine Risikomarge von 4 % fest, die sich bei hoher Besicherung noch auf 2,2 % reduzieren können sollte²⁶⁷.

3. Laufende Überwachung:

Opel hatte 14-tägig aktualisierte Liquiditätsplanungen und ein monatliches Reporting über Auftragseingänge vorzulegen. Im Unterschied dazu waren die Informationspflichten in dem Darlehensvertrag mit den NG-Kreditnehmern "bewusst schlank"²⁶⁸ gehalten.

4. Abstimmung mit der EU-Kommission

5. Information des HuFA:

Im Fall Opel wurde der HuFA am 28. Mai 2009 - im Vorfeld - in die Finanzierung eingebunden, während er über die NG-Finanzierung erst nach Abschluss der Finanzierungsverträge²⁶⁹ Kenntnis erhielt.

Bei der Opel-Finanzierung handelte es sich um einen nicht analogiefähigen Einzelfall. Das BMWi teilte auf Anfrage des Rechnungshofs mit, die EU-Kommission habe damals für die staatliche Maßnahme zugunsten dieses Unternehmens (sogenannter Brückenkredit) im Ergebnis eine informelle positive Einschätzung abgegeben, die nur auf diesen speziellen Einzelfall begrenzt gewesen sei. Folglich bedurfte es entgegen der Darstellung des FM keiner Formulierung von "Anwendungsbeschränkungen" durch die EU-Kommission.

Das Land hat in seiner Stellungnahme der Auffassung widersprochen, es habe die EU-rechtliche Prüfung nicht hinreichend durchgeführt. Die Problematik sei intensiv geprüft worden. Die Prüfungsergebnisse seien in dem umfangreichen Vermerk vom 5. August 2010 und in verschiedenen Ausschusssitzungen umfassend behandelt worden. Der Vermerk sei erst nach der Entscheidung über die Erteilung des Kreditauftrags entstanden, da sich erst im Nachgang die Zeit gefunden habe, die Ergebnisse und Grundlagen umfassend zu dokumentieren. Der Rechnungshof habe den betreffenden Vermerk und die Protokolle unvollständig und selektiv zitiert. Die Prüfung des Landes sei vor dem Hintergrund des Wissensstandes im Jahr 2010 zu sehen. Die in späteren Mitteilungen der EU-Kommission geäußerte Rechtsauffassung habe damals nicht berücksichtigt werden können. Zudem teile die Bundesrepublik Deutschland, die in dem laufenden Beihilfeverfahren gegenüber der EU-Kommission Stellung nehme, die Rechtsauffassung des Landes.

²⁶⁷ Entsprechend den Vorgaben in der Referenzzinsmitteilung für die Ratingkategorie "schwach" (B).

²⁶⁸ Vermerk der ISB "ISB-Engagement am Nürburgring" vom 21. April 2010.

²⁶⁹ Information des HuFA am 19. August 2010.

Insbesondere betont das Land, entgegen der Auffassung des Rechnungshofs habe es das Merkmal "kein UiS" hinreichend geprüft. Die in Randziffer 10 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinie genannten "harten Kriterien" für ein UiS hätten lediglich Beispielcharakter. Hingegen ließen die "weichen Kriterien" nach Randziffer 11²⁷⁰ und die Generalklausel nach Randziffer 9²⁷¹ zu, die NG nicht als UiS anzusehen.

Der Verweis auf die Opel-Finanzierung sei als plakatives politisches Argument gewählt worden, um lediglich zu verdeutlichen, dass der Weg des Kreditauftrags ein gängiges Instrument zur Darlehensvergabe sei. Er habe niemals dazu geführt, dass das Land seine rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfpflichten verletzt hätte.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass das Land nicht hinreichend geprüft hat, ob die gewählte Vorgehensweise mit EU-Recht vereinbar ist. Zwar hat das FM in dem Vermerk vom 5. August 2010 nachträglich die Rechtsauffassung für das gewählte Vorgehen - insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen des Merkmals "kein UiS" - dargestellt. Allerdings konnte die Prüfung rechtliche Zweifel an der Einstufung der NG nicht ausräumen. Darüber hinaus setzte sich der Vermerk mit den grundlegenden Vorgaben des Beihilferechts für den Fall, dass der oben erwähnte Ausnahmetatbestand nicht anwendbar sein würde, nicht auseinander. Im Übrigen existierte bereits 2010 eine gefestigte Entscheidungspraxis der EU-Kommission, die dem Land zugänglich war, auf die der Vermerk aber ebenso wenig eingeht wie auf die Rechtsprechung der europäischen Gerichte und die Literatur.

²⁷⁰ "Selbst wenn keine der in Randnummer 10 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eingeleitet. Die vorliegenden Leitlinien finden dann auch auf Beihilfen Anwendung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zur Weiterführung des Unternehmens gewährt werden. Ein UiS kommt jedenfalls nur dann für eine Beihilfe in Betracht, wenn es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren."

²⁷¹ "Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Begriffs "UiS". Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift."

10 Belastung des Landeshaushalts

Bei der Ermittlung der Belastung des Landeshaushalts hat der Rechnungshof zunächst die Stützungsmaßnahmen für die NG vor dem Projekt "Nürburgring 2009" zusammengefasst und danach die bisherigen und künftigen Belastungen des Landeshaushalts ermittelt, die auf die Projekte "Nürburgring 2009" und "Zukunftskonzept Nürburgring" entfallen (siehe Tz. 10.2).

10.1 Stützungsmaßnahmen

Zur Deckung der Verluste und Verbesserung der Eigenkapitalausstattung unterstützte das Land die NG vielfach. So wandelte es von 2002 bis 2004 Darlehen in Eigenkapital oder Kapitalrücklagen um (27,24 Mio. €). Daneben leistete es Zahlungen in das Eigenkapital und seit 1995 zur Finanzierung von Investitionen von insgesamt 6,94 Mio. €. Damit wurde die NG von 1995 bis 2004 vom Land mit insgesamt 34,18 Mio. € unterstützt.

Da diese Maßnahmen zeitlich vor dem Beginn des Projekts "Nürburgring 2009" lagen, hat sie der Rechnungshof diesem Projekt nicht zugeordnet.

10.2 Belastungen des Landeshaushalts durch das Projekt "Nürburgring 2009" und das "Zukunftskonzept Nürburgring"

10.2.1 Kapitalerhöhung

In den Jahren 2007 bis 2009 erhöhten die Gesellschafter das Stammkapital der NG durch Bareinzahlung um 10 Mio. € auf 20 Mio. €. Hiervon trug das Land einen Anteil von 9 Mio. €.

Die Kapitalerhöhung diente der Verbesserung der Kapitalausstattung im Hinblick auf das Projekt "Nürburgring 2009" und die Durchführung der Formel 1-Rennen in den Jahren 2007 bis 2011. Sie stand im Zusammenhang mit dem Gesellschafterdarlehen vom 21. August 2007. Wie unten dargestellt, rechnet der Rechnungshof dieses Gesellschafterdarlehen in voller Höhe dem Projekt zu. Der Landesanteil der Kapitalerhöhung wird daher ebenso behandelt.

10.2.2 Gesellschafterdarlehen

Das Land räumte der NG im Zeitraum 2007 bis 2011 mehrere zins- und tilgungsfreie Darlehen mit unbefristeter Laufzeit ein. Sie beliefen sich auf 83,21 Mio. €²⁷².

²⁷² Beantwortung der Mündlichen Anfrage in der 27. Plenarsitzung am 3. Mai 2012, Drucksache 16/1330.

Tabelle 18: Gesellschafterdarlehen des Landes an die NG

Darlehensvertrag vom	in Mio. €
21. August 2007	20,00
17./22. Dezember 2009	10,00
20. Dezember 2010	4,65
26. April 2011	3,20
9./13. Dezember 2011	4,95
Zwischensumme	42,80
11. Januar 2011	40,41
Gesamtsumme	83,21

Das Darlehen vom 21. August 2007 diente, wie die oben erwähnte Kapitalerhöhung, der Verbesserung der Kapitalausstattung der NG im Hinblick auf das Projekt "Nürburgring 2009" und die Durchführung der Formel 1-Rennen in den Jahren 2007 bis 2011. Der Rechnungshof hat den gesamten Darlehensbetrag dem Projekt "Nürburgring 2009" zugeordnet, da das FM in einem internen Vermerk vom 30. April 2012 ebenso verfahren ist.

Das Gesellschafterdarlehen vom 17./22. Dezember 2009 sollte die Kapitalausstattung der NG zur Vorsorge gegen Risiken im Rahmen der Umsetzung des Projekts "Nürburgring 2009" verbessern. Es ist also ebenfalls diesem Projekt zuzurechnen. Das gibt auch die Bundesregierung in ihrer Mitteilung an die EU-Kommission vom 17. August 2012 an. Danach seien die beiden Darlehen in Vorbereitung auf die Umsetzung des Teilbereichs I des Projekts "Nürburgring 2009" gewährt worden (Randnummer 96).

Gleiches gilt für die Darlehensverträge vom 20. Dezember 2010, 26. April 2011 und 9./13. Dezember 2011. Diese Darlehen von zusammen 12,8 Mio. € deckten jeweils die Liquiditätslücke in der Einschwingphase des Pachtmodells ab.

Nicht dem Projekt "Nürburgring 2009" zuzurechnen ist das Gesellschafterdarlehen vom 11. Januar 2011 i. H. v. 40,41 Mio. €. Es wurde dazu genutzt, Verluste aus der Durchführung von Formel 1-Veranstaltungen zu finanzieren, die zunächst über Darlehen aus dem Liquiditätspool des Landes gedeckt worden waren. Hierbei handelt es sich mindestens um die Verluste der Formel 1-Rennen der Jahre 2006, 2007 und 2009 (siehe Tz. 3.1.1). Der Verlust für 2011 wurde durch einen Zuschuss des Landes i. H. v. 13,5 Mio. € abgedeckt.

Dem Projekt "Nürburgring 2009" sind damit Gesellschafterdarlehen i. H. v. 42,8 Mio. € zuzurechnen. Aufgrund der Insolvenz der NG ist eine vollständige Rückführung der Darlehen fraglich.

10.2.3 Tourismusbeiträge (Spielbankabgabe)

In den Jahren 2009 bis 2011 gewährte das Land der NG Zuwendungen zur Tourismusförderung i. H. v. 8 Mio. €²⁷³ (vergleiche Tz. 5.3.4).

Der Betrag ist aufgrund der Zweckbestimmung in den Zuwendungsbescheiden dem Projekt "Nürburgring 2009" zuzurechnen.

10.2.4 Kredit der ISB und Auskehrungszahlungen

Nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens machte die ISB ihren Anspruch aus der Garantie- und Freistellungserklärung (siehe Tz. 8.2.1) geltend und forderte vom Land die Zahlung der von der NG geschuldeten Beträge mit Fälligkeit zum 27. Juli 2012 ein. Dies betraf den bis dahin in Anspruch genommenen Darlehensbetrag von 325,27 Mio. €, gestundete Zinsen sowie die Nichtabnahmeentschädigung von zusammen 5,95 Mio. €²⁷⁴ und Verzugszinsen von 330 T€²⁷⁵. Damit betrug die direkten Kosten 331,54 Mio. €²⁷⁶.

Diesen standen Auskehrungszahlungen der ISB an das Land von 9,45 Mio. € gegenüber (siehe Tz. 8.2.3).

10.2.5 Zinsderivate der ISB

Die ISB musste die Kreditsumme, die sie der NG zur Verfügung stellte, selbst refinanzieren. Zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos aus der Refinanzierung schloss die ISB am 2. August 2010 zwei Zinsderivate (Forward-Swaps) über jeweils 165 Mio. € ab. Beide Swaps begannen am 1. August 2011 und enden zum 30. Juli 2021.

Der Abschluss der Swaps war Teil des Kreditauftrags des Landes. Hierin hatte es ausdrücklich festgelegt, dass die ISB ab dem 1. August 2011 Zinssatzwapengeschäfte für eine Laufzeit von mehreren Jahren abschließen sollte, um hierdurch kürzere Refinanzierungsmittel am Kapitalmarkt (ein bis drei Jahre) ohne Zinsänderungsrisiko darstellen zu können. Auf Seite 10 des Kreditauftrags heißt es (siehe Anlage 10):

"Für die Zeit nach dem 1. August 2011 wird der Darlehenszins für mehrere Jahre (nachfolgend 'Zinsbindungsfrist') vereinbart. Dazu sichert der Kreditgeber den Darlehenszinssatz zunächst nach Inkrafttreten des Darlehensvertrages durch ein Zinssatzwapengeschäft für die Dauer der Zinsbindungsfrist ab. Ab Beginn der Zinsbindungsfrist beschafft sich der Kreditgeber die Refinanzierungsmittel am Kapitalmarkt, die aus Optimierungsgründen kürzere Laufzeiten (z. B. ein bis drei Jahre)

²⁷³ Im Jahr 2009 1,6 Mio. €, danach jährlich 3,2 Mio. €.

²⁷⁴ Einschließlich Stundungszinsen.

²⁷⁵ Für den Zeitraum zwischen Fälligkeitstellung und Zahlung der Forderung (28. Juli bis 3. August 2012).

²⁷⁶ Die Höhe der Rückzahlung des Landes an die ISB zum 3. August 2012 stimmt nicht mit den Angaben des FM in der Vorlage 16/1461 vom 26. Juli 2012 zur 20. Sitzung des HuFA am 1. August 2012 überein. Die dort angegebene Gesamtverpflichtung des Landes wurde unter der Annahme berechnet, dass eine Rückzahlung erst zum 5. September 2012 erfolgt.

als die Zinsbindungsfrist des Darlehens haben. Die Refinanzierungsmittel werden auf der Grundlage des EURIBOR für Zinsperioden, die denen auf der variablen Seite des Zinssatzswaps entsprechen, mit einem veränderlichen Auf- oder Abschlag (nachfolgend "Kapitalmarktsread") variabel verzinst (z. B. 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 10 Basispunkte). Der Darlehenszinssatz während der Zinsbindungsfrist ergibt sich somit als Summe aus

- aa) dem unveränderlichen Zinssatz, den der Kreditgeber während der Zinsbindungsfrist in das Zinssatzwapengeschäft zahlt, zuzüglich
- bb) dem Kapitalmarktsread sowie zuzüglich
- cc) der sich gemäß vorstehender Margenregelung ergebenden Marge.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 30. Oktober, 30. Januar, 30. April und 30. Juli jeden Jahres zu zahlen."

Durch den Fortfall des der NG gewährten Darlehens hatten die Swaps ihre Zuordnung innerhalb der Refinanzierungsstrategie der ISB verloren. Die ISB machte daher gegenüber dem Land die Kosten der Auflösung der Swaps i. H. v. 44,3 Mio. € geltend²⁷⁷. Dieser Betrag entsprach den Barwerten der Swaps²⁷⁸.

Die Auflösungskosten der Swaps hatten der ISB ihre jeweiligen Vertragspartner genannt. Ursächlich für ihre Höhe war, dass für die Refinanzierung des NG-Kredits eine sichere Kalkulationsbasis geschaffen werden sollte. Dementsprechend zahlte die ISB in den Swaps jeweils die Festbeträge, der Swap-Partner den 3-Monats-EURIBOR. Aufgrund der niedrigen Zinsen zum Zeitpunkt der Insolvenz der NG lagen die Barwerte der variablen Seite deutlich unter denen der Festsatzseite. Dies hatte - aus Sicht der ISB - negative Barwerte und damit hohe Auflösungskosten der Swaps zur Folge gehabt.

Das Land war durch die Garantie- und Freistellungserklärung verpflichtet, der ISB alle im Zusammenhang mit der Kreditausreichung entstandenen Kosten, also auch die der Swaps, auszureichen. Es sah sich vor der Wahl, die Swaps durch Einmalzahlung zu beenden oder diese in das eigene Derivatportfolio zu übernehmen.

Das FM führte bezüglich der beiden Alternativen - Auflösung oder Weiterführung im eigenen Portfolio - eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durch. Dabei verglich es folgende Alternativen:

Alternative 1:

Übernahme der ISB-Swaps ins eigene Portfolio zur Sicherung von Floatern.

²⁷⁷ Vertrauliche E-Mail des Sprechers der Geschäftsführung der ISB an das FM vom 17. Juli 2012.

²⁷⁸ Der Barwert eines Swaps berechnet sich wie folgt: Es werden die Barwerte der fixen und der variablen Seite separat bestimmt und dann saldiert. Dieser Saldo stellt den Barwert des Swaps insgesamt dar.

Alternative 2:

Auflösung der Swaps und Sicherung von Floatern mit einem Swap zu aktuellen Marktbedingungen, Finanzierung des Auflösungsbetrags in voller Höhe.

Das FM kam bei seinen Berechnungen zu dem Ergebnis, dass Alternative 1 einen Cash Flow-Vorteil von 5,14 Mio. € und einen wirtschaftlichen Vorteil von 2,05 Mio. € gegenüber Alternative 2 aufweist. Es entschied sich daraufhin für die Alternative 1.

Durch die Entscheidung, die Swaps weiter laufen zu lassen und nicht abzulösen, vermied das Land die Zahlung der Auflösungskosten i. H. v. knapp 50 Mio. €. In der gemeinsamen Sitzung des HuFA, des Innen- und des Wirtschaftsausschusses am 1. August 2012 wurden nur die Parameter der Swaps angegeben²⁷⁹. Dabei wurde ihr Marktwert mit 42 Mio. € bzw. 49 Mio. €, je nach Bewertungsstichtag, beziffert. Auch in der Vorlage 16/1461 wurde lediglich ausgeführt, dass es

"sich um zwei gleichartige Verträge mit einer jeweiligen Gesamtlaufzeit von 10 Jahren und einem Bezugsbetrag von jeweils anfänglich 165 Mio. €, der bis zum Enddatum, den 30.07.2021, auf je 140,3 Mio. € in Raten abschmilzt",

handele, bei denen die ISB quartalsweise Zinsen von 3,114 % und 3,115 % zahle und jeweils im Tausch den 3-Monats-EURIBOR empfangen.

Eine Berechnung der künftigen Belastungen des Landeshaushalts war anhand dieser Daten nicht ohne weiteres möglich, da sie weder die Zinssätze für den 3-Monats-EURIBOR und das Landesdarlehen noch die Tilgungen des Darlehens enthielten. Somit war nicht ohne weiteres erkennbar, dass die künftige Belastung der Haushalte - nach damaligem Stand - rund 86 Mio. € betrug.

Das FM erläuterte dieses Vorgehen in einem dem Rechnungshof am 23. Januar 2014 zugegangenen Schreiben wie folgt:

"Diese Wertansätze gaben in einer Summe mit dem Kreditbetrag von rund 334 Mio. € die notwendige Kompensation aus dem Landeshaushalt 2012 an, falls die Swaps abgelöst worden wären. Die einfache Betragssumme der Swapzahlungen bis 2021 hätte diesen Zweck nicht erfüllt."

Die Übernahme der Swaps führte nicht dazu, dass Ausgaben des Landes, die dem Nürburgring-Projekt zuzurechnen sind, künftig vermieden werden. Das Land hat vielmehr in den nächsten Jahren noch Zinsen im Zusammenhang mit dem ISB-Kredit zu zahlen. In seiner ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsberechnung ging das FM davon aus, dass, wenn keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden, bis zum Jahr 2021 Zinsausgaben i. H. v. rund 89 Mio. € entstehen, die der Insolvenz der NG zuzuschreiben sind²⁸⁰. In dem Vermerk heißt es:

²⁷⁹ Niederschrift über die 20. Sitzung des HuFA vom 1. August 2012, Teil 1, TOP 1, Seiten 27 f.

²⁸⁰ Vermerk des Kreditreferats des FM an den Finanzminister und den Staatssekretär vom 24. Juli 2012, Seite 4.

"Anzumerken ist, dass bei der Wahl der Variante 1 die zusätzliche Zinsausgabe infolge der Übernahme des N'ring-Kredits bis 2021 transparent wird. Sie beträgt, ohne dass weitere Maßnahmen ergriffen werden, 89 Mio. €, die der Insolvenz zuzuschreiben sind. Der Betrag ist höher als der Barwert der ISB-Swaps, bei dem die Zinseinnahmen (3-Monats-EURIBOR) in Abzug gebracht werden. Tatsächlich werden diese Einnahmen aber benötigt, um den Kredit zu bedienen."

Das Land übernahm die Swaps im August 2012 von der ISB. Die Zahlungen aus den Swaps für Juli 2012 i. H. v. 2,52 Mio. €, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung des FM, also in den rund 89 Mio. €²⁸¹, berücksichtigt wurden, leistete noch die ISB. Diese Zahlungen der ISB wurden mit dem Auskehrungsanspruch des Landes verrechnet. Um diesen Betrag verringern sich die künftigen Belastungen des Landes aus den Swaps.

Die Swaps laufen noch bis zum Jahr 2021. Von Mitte 2012 bis Mitte 2014 entstanden dem Land im Zusammenhang mit der Kreditablösung und den Swap-Zahlungen Ausgaben von saldiert 18,12 Mio. €. Das FM hat im Mai 2014 eine aktualisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt, die einige Optimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Danach und unter der Annahme, dass sich der 3-Monats-EURIBOR und die vom Land zu zahlenden Darlehenszinsen im Gleichschritt bewegen, können insgesamt Belastungen auf den Landeshaushalt von 80,79 Mio. € zukommen. Dabei handelt es sich um die Summe der Festzahlungen, die das Land im Rahmen der beiden Swaps in den nächsten Jahren zu leisten hat, und der geschätzten Zinsen auf das ursprüngliche Darlehen von 330 Mio. € abzüglich der variablen Zahlungen auf Basis des 3-Monats-EURIBORS, die das Land erhält.

Das Land hat in seiner Stellungnahme angegeben, die Belastungen aus der Übernahme der Swaps gehörten nicht zu den Projektkosten "Nürburgring 2009" im engeren Sinne. Hätte die Finanzierung wie geplant fortgeführt werden können, hätte es einer Auflösung oder Übernahme der Swaps nie bedurft.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Kosten der Übernahme der Swaps eindeutig im Zusammenhang mit der Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009" stehen. Hätte es dieses Projekt nicht gegeben, wären die Swaps nicht abgeschlossen worden.

Weiter hat das Land mitgeteilt, es sei nicht sachgerecht, den zunächst zeitpunktorientierten Wertansätzen die Gesamtbelastungen der Swaps hinzuzurechnen, die zahlungsstromorientiert seien.

Der Rechnungshof hat die in der Vergangenheit erfolgten und für die Zukunft schon bekannten Ausgaben aus dem Projekt "Nürburgring 2009" lediglich addiert, die den Landeshaushalt belastet haben und noch belasten werden. Er hat keinen Vergleich von Fließ- und Bestandsgrößen angestellt.

²⁸¹ Der exakte Betrag lautet 88,57 Mio. €.

10.2.6 Ablösung eines KfW-Darlehens

Im Jahr 2000 nahm die NG einen Kredit über 7 Mio. DM auf, der seitens des Landes zu 100 % garantiert worden war. Infolge der Insolvenz der NG musste es daher den noch ausstehenden Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen und Vorfälligkeitsentschädigung i. H. v. insgesamt 1,61 Mio. € ablösen.

Da das KfW-Darlehen der Finanzierung des Neubaus der Boxengasse diente, sind die Kosten seiner Ablösung - obwohl sie den Landeshaushalt belasteten - nicht dem Projekt "Nürburgring 2009" zuzurechnen.

10.2.7 Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen

Im Umfeld des Projekts "Nürburgring 2009" entstanden auch Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen wie Brücken, Straßen und Kreisverkehrsplätze.

Auf Anfrage des Rechnungshofs teilte das FM mit, dass in seinem Geschäftsbereich keine derartigen Ausgaben entstanden seien²⁸². Das ISIM gab für seinen Geschäftsbereich auf der Grundlage von Informationen des Landesbetriebs Mobilität Ausgaben von insgesamt 287 T€ an²⁸³.

Tabelle 19: Infrastrukturmaßnahmen

Maßnahmen		Summe	Davon Anteil			
			Bund	Land	NG	Gemeinde
Brutto in T€						
Fußgängerbrücken	Baukosten	1.396	1.396	0	0	
	Plankosten	209	0	6	203	
	Abzüglich Restwert alte Brücke	0	-424	0	424	
	Summe	1.605	972	0	627	0
Kreisverkehrsplätze 1 und 3, Fahrspurtrennung	Baukosten	1.578	1.283	140	155	
	Plankosten	153	0	139	14	
	Summe	1.731	1.283	279	169	0
Kreisverkehrsplatz 2	Baukosten	1.222	0	0	1.222	
	Plankosten	91	0	0	91	
	Summe	1.313	0	0	1.313	0
Rad- und Gehweg	Summe	687	685	2	0	0
Gehweg L 93	Summe	35	0	0	0	35
Querung L 94	Summe	17	17	0	0	0
Gesamtsumme		5.388	2.957	287	2.109	35

²⁸² Schreiben des FM vom 1. März 2013.

²⁸³ Schreiben des ISIM vom 5. März 2013.

Der Landesbetrieb gab an, dass die genannten Maßnahmen - mit Ausnahme des Kreisverkehrsplatzes 2 - im Zuge einer Verkehrssicherheitsuntersuchung im Bereich der B 258 am Nürburgring - unabhängig vom Projekt "Nürburgring 2009" - angefallen wären.

Der Rechnungshof hat daher bei den Belastungen des Landeshaushalts keine Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen angesetzt.

10.2.8 Ausgaben für Gutachten

Im Rahmen der Planung und Durchführung der Projekte "Nürburgring 2009" und "Zukunftskonzept Nürburgring" wurden eine Vielzahl von Gutachten in Auftrag gegeben und Rechtsberatungsleistungen in Anspruch genommen.

Insgesamt gaben das FM, das ISIM und das MWVLW bis zum Jahr 2012 dafür rund 2,11 Mio. € aus.

Die Ausgaben teilten sich auf die Jahre und die einzelnen Ministerien wie folgt auf²⁸⁴:

Tabelle 20: Ausgaben für Gutachten in €

	FM	ISIM	MWVLW
2008	27.965	-	-
2009	10.113	-	69.692
2010	-	-	351.789
2011	3.179	73.228	73.805
2012	72.059	1.310.699	116.692
Summe	113.316	1.383.927	611.978
Gesamtbetrag	2.109.221		

Daneben kam es zu Ausgaben bei der ISB und der RIM. Diese zahlten in den Jahren 2009 und 2010 für eine Stellungnahme zur Finanzierung des Projekts "Nürburgring 2009" durch die ISB, für eine rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der strukturierten Finanzierung des Gesamtkomplexes "Nürburgring 2009", für Beratungen zu steuerlichen Fragestellungen und für Beratungen im Zusammenhang mit der MSR insgesamt 106.448 €²⁸⁵.

²⁸⁴ Kleine Anfrage 987 vom 30. Juli 2012 und Antwort des ISIM, Drucksache 16/1506; Kleine Anfrage 989 vom 30. Juli 2012 und Antwort des ISIM, Drucksache 16/1508.

²⁸⁵ Kleine Anfrage 986 vom 30. Juli 2012 und Antwort des ISIM, Drucksache 16/1509.

10.3 Zusammenfassung

Die Belastungen des Landeshaushalts aus den Projekten "Nürburgring 2009" und "Zukunftskonzept Nürburgring" sind im Einzelnen nachstehend aufgeführt.

Tabelle 21: Belastungen des Landeshaushalts durch die Nürburgringprojekte in Mio. €

Bis 2012	
Kapitalerhöhung	9,00
Gesellschafterdarlehen	42,80
Tourismusbeiträge	8,00
Kreditinanspruchnahmen	331,54
Auskehrungsanspruch	-9,45
Kosten Beratung	2,11
Zwischensumme	384,00
Voraussichtliche Gesamtbelastungen aus Swaps bis 2021	80,79
Gesamtbelastung bis zu	464,79

Die beiden Nürburgringprojekte haben den Landeshaushalt mit Ausgaben i. H. v. 384 Mio. € belastet. In den Folgejahren können noch mehr als 80 Mio. € Belastungen aus Swap-Geschäften hinzukommen.

Die so ermittelte Belastung des Landeshaushalts weicht von den in dem Insolvenzverfahren vom Land angemeldeten 544 Mio. € ab. Der Rechnungshof hat nur die den Nürburgring-Projekten zuzurechnenden Ausgaben angegeben, während in der Insolvenztabelle noch Zahlungen für die Formel 1-Rennen, frühere Stützungsmaßnahmen und Zinsen enthalten sind.

Nicht berücksichtigt sind Beratungs- und Gutachterkosten ab dem Jahr 2013, mögliche Kosten aus dem Insolvenzverfahren und dem Beihilfeverfahren der EU-Kommission, die internen Aufwendungen der Ministerien, die Zinsen aus den Belastungen des Landeshaushalts sowie die bei der NG angefallenen Kosten.

Zudem sind in der Tabelle 21 mögliche Belastungen aus der Abwicklung der Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH nicht enthalten. Diese soll zum 31. Dezember 2014 ihre Geschäftstätigkeit einstellen und in den Folgejahren liquidiert werden. Zum 31. Dezember 2013 weist sie einen Verlustvortrag von 2,09 Mio. € und einen Jahresüberschuss

von 243.000 € aus (Rumpfgeschäftsjahr 2012: Jahresverlust 2,1 Mio. €)²⁸⁶. Im Rumpfgeschäftsjahr (23. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012) wurde der Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH eine Kapitalrücklage von 2 Mio. € zugeführt²⁸⁷. Der Rechnungshof wurde bisher nicht darüber unterrichtet, wer diese Mittel aufgebracht hat. Zum 31. Dezember 2013 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber der NG 2,6 Mio. €. Die NG hat eine Patronatserklärung i. H. v. 2,5 Mio. € gegenüber der Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH abgegeben.

²⁸⁶ Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22. Mai 2014.

²⁸⁷ Siehe Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 13. Mai 2014.

11 Ausgleichsrücklage

11.1 Ausgangslage

Das Land hatte im Rahmen von "Maßnahmen zur Optimierung der Erträge des Wohnungsbauvermögens" unter anderem zwei Verträge mit einer GmbH & Co. KG, an der es beteiligt ist, geschlossen²⁸⁸. Beide Vertragspartner verpflichteten sich zu Zahlungen bis zum Jahr 2039²⁸⁹. Nach der Konzeption dienten die Verträge der Generierung von Einnahmen für den Landeshaushalt. Die GmbH & Co. KG löste deshalb - wie geplant - ihre Verpflichtungen zum 16. Februar 2007 einseitig ab; entsprechende Einnahmen waren im Haushalt etatisiert²⁹⁰. Abgezinst mit einem Zinssatz von 6,1 % jährlich ergaben sich für das Land Einmalerlöse von insgesamt 254.238.770 €²⁹¹. Nach Auffassung des Rechnungshofs kamen diese Einnahmen wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich²⁹².

Das FM unterrichtete den HuFA mit Vorlage vom 20. November 2007, dass die Vermögensaktivierungen im Zusammenhang mit Forderungsverkäufen aus gewährten Wohnungsbaudarlehen wegen Steuermehreinnahmen nicht mehr zum Ausgleich des Haushalts 2007 benötigt würden und durch die außerplanmäßige Zuführung eines Betrags von 254.238.770 € an eine Ausgleichsrücklage neutralisiert werden sollten²⁹³.

Das FM stützte seine Vorgehensweise auf § 25 LHO. Danach kann ein Überschuss, der entsteht, wenn die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, einer Rücklage zugeführt werden.

In einem internen Vermerk des FM wurde die Rücklagenbildung außerdem mit einer "Verstetigung der Haushaltsentwicklung" begründet. Diese begünstige die Planbarkeit öffentlicher Ausgaben, insbesondere investiver Ausgaben, die Planungssicherheit über

²⁸⁸ Bei diesen Verträgen handelte es sich um Zinsswaps. Bei Zinsswaps werden Geldbeträge getauscht, die auf der Grundlage fester oder variabler Zinssätze ermittelt werden. Den hier in Rede stehenden Swaps (Swap 2 und Swap 3) liegen Bezugsbeträge von 100 Mio. € (Nennwert eines Profit-Linked-Perpetuals - PLP) und 294 Mio. € zugrunde. Auf diese Beträge zahlte die GmbH & Co. KG feste "Zinsen", das Land zahlte variable "Zinsen".
Vergleiche Anlage 15 sowie Jahresbericht 2011, Teil II, Drucksache 15/5515, Nr. 24, Seiten 61ff.

²⁸⁹ Sofern das Land seine vertraglichen Zahlungspflichten nicht ebenfalls einseitig ablöst, muss es insgesamt bis zum Ende der Vertragslaufzeiten - abhängig von der Entwicklung des 3-Monats-EURIBOR - noch Zahlungen (nominal) in einer Größenordnung von 55,3 Mio. € (bei einem gleichbleibenden Zinssatz von 0,289 % = durchschnittlicher 3-Monats-EURIBOR 2014 bis einschließlich Juli 2014) bis zu 505,8 Mio. € (bei einem gleichbleibenden Zinssatz von 4 %) leisten.

²⁹⁰ Kapitel 12 25 Soziale Wohnraumförderung Titel 162 71 Zinsen aus Wohnungsbauvermögen.

²⁹¹ 64.200.256 € und 190.038.514 €.

²⁹² Hierzu wird auf die Darstellung im Jahresbericht 2011, Teil II, Drucksache 15/5515, Nr. 24, Seiten 61ff. verwiesen.

²⁹³ Vorlage 15/1884 vom 20. November 2007:

"...Aufgrund darüber hinaus erzielter Steuermehreinnahmen (November-Steuerschätzung) ist es nunmehr möglich, die vorstehend erwähnten Vermögenserlöse in Erfüllung der materiellen Voraussetzungen des § 37 LHO einer Rücklage gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 LHO zuzuführen. Im Ergebnis werden damit die Vermögensaktivierungen in Höhe von 254.238.770 € für das Haushaltsjahr neutralisiert. ..."

mehrere Perioden erforderten und von Verdrängungseffekten freigestellt werden müssten. Insgesamt ergäben sich finanzielle Stabilisierungseffekte²⁹⁴.

Haushaltsmäßig wurde die Zuführung an die Ausgleichsrücklage mit Einzelauszahlungsanordnung vom 19. Dezember 2007 umgesetzt. Der Betrag wurde auf ein Verwahrkonto gebucht. Kassenmäßig ging mit dieser Buchung kein Mittelabfluss einher. Ein von den übrigen Kassenmitteln getrennter Geldbestand wurde nicht gebildet.

Mit dem Haushaltsabschluss 2007 ordnete das FM 2008 aufgenommene Kredite i. H. v. 314,1 Mio. € periodisch dem Vorjahr zu, um den Haushalt auszugleichen. Die überjährige Buchung von Einnahmen aus Krediten war durch Haushaltsvermerk zugelassen²⁹⁵.

Der Rechnungshof hatte bereits die außerplanmäßige Zuführung an eine Rücklage aus "überschießenden" Krediteinnahmen im Haushaltsjahr 1999 im Hinblick auf die Haushaltsklarheit und das parlamentarische Budgetrecht als problematisch erachtet²⁹⁶. Unter Bezugnahme hierauf hat der Rechnungshof auch gegen die Bildung der Ausgleichsrücklage²⁹⁷ Bedenken erhoben. Hierzu hat das FM die Auffassung vertreten, dass selbst bei einem kreditär finanzierten Haushalt die Rücklagenbildung zulässig sei und das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dabei nicht außer Acht gelassen werde²⁹⁸.

²⁹⁴ Vermerk des FM zur Schaffung einer Haushaltsrücklage nach § 25 LHO i. H. v. 254 Mio. € - ohne Datum - zu der Sitzung des HuFA am 6. Dezember 2007 - Änderungen in der Haushaltsentwicklung 2007; hier: TOP 10 Verminderung der Kreditaufnahme und Rücklagenbildung - (Vorlagen 15/1884/1920).

²⁹⁵ Haushaltsvermerk zu Einzelplan 20 Allgemeine Finanzen, Kapitel 20 05 Schuldenverwaltung, Titel 325 01 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt:

Einnahmen aus Kreditaufnahmen im laufenden Haushaltsjahr dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Außerdem dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

²⁹⁶ Jahresbericht 2000, Drucksache 13/6750, Nr. 1, Seiten 7f., Beschlussempfehlung des HuFA, Drucksache 14/251, Seite 2.

²⁹⁷ Hierzu wird insbesondere auf die Vorlagen 15/1884 vom 20. November 2007 und 15/1920 vom 28. November 2007, die Niederschrift über die 20. Sitzung des HuFA vom 17. Januar 2008, Teil II, TOP 9, Seite 28, und den Jahresbericht 2009, Nr. 1, Drucksache 15/3100, die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2009 des Rechnungshofs, Drucksache 15/3393, die Beschlussempfehlung und den Bericht des HuFA, Drucksache 15/3706, Seite 2, den Beschluss des Landtags vom 2. September 2009, Plenarprotokoll 15/73, Seite 4391 und den Schlussbericht der Landesregierung, Drucksache 15/4164, Seite 3 Bezug genommen.

²⁹⁸ Schreiben des FM vom 17. Dezember 2007, Az.: 20 02/919 01 - 423.
Vergleiche zur Rechtsauffassung des FM auch Ausführungen des damaligen Finanzministers in der Sitzung des Landtags vom 13. Dezember 2007 zu der mündlichen Anfrage des Abgeordneten Schreiner "Rechtliche Bedenken gegen die Bildung von Rücklagen im Haushaltsjahr 2007", Nr. 2 der Drucksache 15/1750, Plenarprotokoll 15/36, Seiten 2136ff., und in der 20. Sitzung des HuFA vom 17. Januar 2008, TOP 9, Seiten 27ff., Antwort des FM auf die kleine Anfrage 1269 "Kreditfinanzierte Haushaltsrücklagen" vom 28. Februar 2008, Drucksache 15/2018, Gutachten von Professor Dr. Arndt vom 29. Oktober 2010, Vorlage 16/1019.

Der Landtag hatte sich in mehreren Entlastungsverfahren (Drucksachen 16/1501, Seite 16, 15/4200, Nr. 1, 15/5060, Seite 2, 15/5345, Seite 2, 16/352, Seite 17, 16/785, Seite 11, Beschluss des Landtags vom 29. August 2012, Plenarprotokoll 16/32, Seite 1990) mit der Problematik befasst und 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Begriff "Überschuss" im Sinne des § 25 LHO in der Begründung zu dem Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz definiert wurde, Drucksache 16/503, Seite 10.

Ab dem Haushaltsjahr 2009 waren Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage oder ein entsprechender Leertitel, d. h. als Titel mit Titelnummer und Zweckbestimmung, aber ohne (Geld-)Ansatz, jeweils bei Kapitel 20 02 Titel 351 01 für verschiedene Zwecke etatisiert:

- In den Haushaltsplänen 2009/2010 war nach den Erläuterungen zu dem Leertitel eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen "wegen der Risiken hinsichtlich des Steueraufkommens, der Kindergelderhöhung, der Steuerausfälle aufgrund der Abzugsfähigkeit von Krankenkassenbeiträgen, der Inanspruchnahme des Landes aus dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz, der Mehrausgaben für Lohn- und Gehaltserhöhung usw."
Aufgrund eines Kopplungsvermerks durften Mehrausgaben für Personalausgaben²⁹⁹ bis zur Höhe der Ist-Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage geleistet werden.
- Im 1. Nachtragshaushalt 2009/2010 war eine Entnahme aus der Rücklage von 254.238.700 € veranschlagt. Sie sollte nach den Erläuterungen der Teilkompensation von Steuermindereinnahmen dienen. Gleichwohl waren nach dem Vermerk bei Titel 461 01 weiterhin Mehrausgaben bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 351 01 zugelassen. Bei einer Inanspruchnahme des Kopplungsvermerks hätten die Mehrausgaben im Haushaltsvollzug durch andere Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt werden müssen. Das FM hatte aufgrund von Bedenken des Rechnungshofs erklärt, der Haushaltsvermerk gehe ins Leere³⁰⁰. Er wurde im Haushaltsvollzug 2010 zusagegemäß nicht in Anspruch genommen.
- Im Haushaltsplan 2011 waren - zum allgemeinen Haushaltsausgleich - Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage von 254.238.700 € etatisiert³⁰¹. Zu dem nach wie vor ausgebrachten Kopplungsvermerk bei Titel 461 01 sagte das FM zu, Mehrausgaben - soweit erforderlich - lediglich in Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 02 Titel 351 01 zu leisten.
- Mit dem am 24. Februar 2012 beschlossenen Landeshaushaltsgesetz 2012/2013 wurde die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage mit folgender Erläuterung etatisiert: "Veranschlagt ist ein Leertitel. Eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ist vorgesehen zur Kompensation möglicher, betragsmäßig jedoch nicht vorhersehbarer Risiken im Zusammenhang mit der weiteren Ausrichtung des Projekts Nürburgring." Mehrausgaben durften bei Kapitel 20 04 Vermögensanlagen Titel 831 01 Erwerb und Erhöhung von Beteiligungen sowie Kapitel 20 05 Schuldenverwaltung

²⁹⁹ Einzelplan 20 Allgemeine Finanzen, Kapitel 20 02 Allgemeine Bewilligungen, Titel 461 01 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben.

³⁰⁰ Schreiben des FM an den Rechnungshof vom 13. Oktober 2009, Az.: 20 00 00/2. Nachtrag 09/10.

³⁰¹ Eine Entnahme aus der Rücklage wurde 2011 auch im Zusammenhang mit der Aufstockung des Sondervermögens "Wissen schafft Zukunft - Sonderfinanzierung" kommuniziert, vergleiche Pressemitteilung der SPD-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz vom 29. September 2011, Hering/Köbler: Planungssicherheit für Hochschulen, <http://www.landtag.rlp.de/icc/Internet-DE/sub/405/4055037c-18f4-b231-0aa6-3b91086d35f8,,,aaaaaaaa-aaaa-aaaa-bbbb-00000000014&page=2&pagesize=10&startmon=09&startyear=2011.htm>, abgerufen am 26. Juni 2014. Dem Sondervermögen wurden 2011 außerplanmäßig insgesamt 254.238.700 € (Kapitel 09 13 Titel 614 01) zugewiesen. Dieser Betrag entspreche - so der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN - "der Höhe nach dem Betrag der im Kapitel 20 02 des Landeshaushalts veranschlagten Ausgleichsrücklage", Drucksache 16/434, Seite 2.
Letztlich erfolgte die Finanzierung aus Steuermehreinnahmen des Jahres 2011, Drucksache 16/745.

Titel 871 02 Einlösung von allgemeinen Bürgschaften und Garantien mit Einwilligung des HuFA insgesamt bis zur Höhe der Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage geleistet werden³⁰².

Am 8. März 2012 erklärte der Finanzstaatssekretär im HuFA, die Rücklage sei in Sollzinsen angelegt:

"Ich lege das Geld, die Rücklage, in Sollzinsen an. Das ist auch gemacht worden. Das heißt, in dem Maße, wie der Betrag auf dem Konto eingegangen ist, haben wir nicht Kredite am Kapitalmarkt in gleicher Höhe aufgenommen, weil eine Deckung aus der Rücklage möglich war. Dadurch haben wir Jahr für Jahr die Sollzinsen sozusagen eingespart und insofern zu Sollzinsen angelegt"³⁰³.

Die Ausgleichsrücklage wurde am 10. August 2012 aufgelöst³⁰⁴, nachdem die ISB das Land mit Schreiben vom 2. August 2012 aus dem Darlehensvertrag vom 28. Juli 2010 in Anspruch genommen hatte (vergleiche Tz. 8.2.1).

³⁰² Der Landtag war insoweit einem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefolgt, Drucksache 16/956 zu der Beschlussempfehlung des HuFA, Drucksache 16/860 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/519.

³⁰³ Niederschrift über die 17. Sitzung des HuFA vom 8. März 2012, TOP 7, Seite 22, und ergänzende Erläuterungen Seite 25:

"Darf ich das noch einmal anhand eines strukturell gleichgelagerten, aber mit Zahlen einfacherem Beispiel erläutern? - Sie haben als Unternehmen einen Schuldenstand von 10 Millionen Euro und bekommen 1 Million Euro zugeführt, von denen Sie wissen, Sie brauchen sie in fünf Jahren, oder Sie wissen nicht, wann Sie sie brauchen, aber Sie brauchen sie irgendwann in der Zukunft. Dann gibt es zwei Möglichkeiten: Sie legen die 1 Million Euro auf einem Guthabenkonto, Tagesgeldkonto an und generieren daraus Habenzinsen von ungefähr 3 %.

...

Ich kann die 1 Million Euro für 3 % anlegen, müsste aber auf die 10 Millionen Euro 5 % Zinsen dauerhaft zahlen. Dann könnte ich einen wirtschaftlichen Gewinn dadurch erzielen, dass ich sage, die 1 Million Euro nutze ich, um für einen gewissen Zeitraum meinen Schuldenstand auf 9 Millionen Euro zu reduzieren, wodurch mir ermöglicht wird, 2 Prozentpunkte auf 1 Million Euro zu sparen. Dasselbe geschieht zwischen Anlagen in Habenzinsen und Anlagen in Sollzinsen. Wenn die Sollzinsen über den Habenzinsen liegen, legen Sie - Wirtschaftlichkeitsgebot - in Sollzinsen an."

Vergleiche auch die Darstellung des Finanzstaatssekretärs in der SWR Landesschau aktuell Rheinland-Pfalz am 7. März 2012:

"Das ist echtes Geld natürlich, wobei das Geld seit 2007 bei den Banken angelegt wird ..."

³⁰⁴ Umbuchung vom Verwahrkonto auf die Haushaltsstelle Kapitel 20 02 Allgemeine Bewilligungen Titel 351 01 Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage.

11.2 Haushaltsrechtliche Bewertung

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen

- des Wirtschaftlichkeitsgebots (Artikel 120 Abs. 2 LV³⁰⁵),
- der Kreditobergrenze (Artikel 117 Satz 2 LV³⁰⁶) sowie
- des Grundsatzes der Vollständigkeit des Haushaltsplans (Artikel 116 Abs. 1 Satz 1 LV)

genügen.

Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Kreditobergrenze traten im Ergebnis deshalb nicht ein, weil

- infolge des vom kameralistischen Grundsatz der Abbildung von Zahlungsströmen (Liquiditätssicht) abweichenden Auseinanderfallens von gebuchter Nettokreditaufnahme einerseits und Kreditaufnahme mit kassenwirksamer Einzahlung andererseits zusätzliche Kreditfinanzierungskosten durch die Rücklagenbildung nicht entstanden sind³⁰⁷ (vergleiche im Folgenden Tz. 11.2.1),
- die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze im Haushaltsjahr 2012 selbst bei vollständiger Anrechnung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage unterschritten worden wäre (vergleiche im Folgenden Tz. 11.2.2).

Im Hinblick auf den Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans bestehen demgegenüber gegen die Veranschlagung der Rücklagenentnahme als Leertitel erhebliche Bedenken, da ein nach den Planungen des FM absehbarer hoher Liquiditätsbedarf der NG nicht konkret veranschlagt und die gebotene umfassende Prüfung zur Notwendigkeit und rechtlichen Zulässigkeit weiterer Stützungsmaßnahmen des Landes in den Jahren 2012/2013 unterblieben war (vergleiche im Folgenden Tz. 11.2.3).

Dieses Ergebnis basiert auf folgenden Überlegungen:

³⁰⁵ Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) vom 18. Mai 1947 (VOBl. 1947, Seite 209), BS 100-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. 2010, Seite 547).

³⁰⁶ In der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, die nach Artikel 2 Satz 3 des 37. Landesgesetzes zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. 2010, Seite 547) vorläufig weiter gilt.

³⁰⁷ Diese Praxis beeinträchtigt allerdings den Aussagewert der Haushaltsrechnung.

11.2.1 Rücklagenbildung und Wirtschaftlichkeitsgebot

Die Verfassungsgemäßheit der Rücklagenbildung und -entnahme bei einem auch durch Kredite finanzierten Haushalt wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt. Jüngere Verfassungsgerichtsentscheidungen liegen zu der Haushaltspraxis in Niedersachsen und zu verschiedenen Rücklagen des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat sich bisher nicht mit dieser Problematik befasst.

Soweit die Rechtsprechung in einer kreditfinanzierten Rücklagenbildung einen Verfassungsverstoß sieht, soll dieser auch in den Regelungen über die Rücklagenentnahme und hieran anknüpfende Kreditermächtigungen fortwirken³⁰⁸. Bei einer haushaltsrechtlichen Bewertung der Rücklagenentnahme ist deshalb auch zu prüfen, ob die Bildung der Rücklage mit der Verfassung, insbesondere mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot, in Einklang stand.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ergibt sich mittelbar aus Artikel 120 Abs. 2 LV und wurzelt im Gemeinwohlprinzip, das Artikel 1 Abs. 2 bis 4 LV zur "Richtschnur allen staatlichen Handelns erhebt"³⁰⁹. Danach ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben³¹⁰.

Dieses Erfordernis enthält - so der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen - Maßgaben auch für die Kreditermächtigung und Kreditaufnahme der öffentlichen Hand sowie für die Verwendung von Kreditmitteln. Eine Kreditaufnahme widerspreche im Regelfall dem Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn ihr in dem Haushaltsjahr, auf das sie sich beziehe, kein entsprechender Ausgabenbedarf gegenüberstehe³¹¹. Das Gericht geht hierbei offensichtlich davon aus, dass als Folge der Rücklagenbildung zusätzliche Kreditfinanzierungskosten entstehen³¹².

Für die Entscheidung, ob die außerplanmäßige Rücklagenbildung durch das FM mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot in Einklang stand, kommt es somit im Wesentlichen darauf an, ob sie als "kreditfinanziert" zu bewerten ist. Der Rechnungshof hat deshalb im Folgenden geprüft, ob Vermögenserlöse oder zusätzliche Krediteinnahmen zur Bildung der Rücklage herangezogen wurden.

³⁰⁸ Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. September 2003, Az.: 6/02, juris Randnummer 67.

³⁰⁹ Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. November 1996, Az.: VGH N 3/96, AS 25, 387ff.

³¹⁰ Einfachgesetzlich ist der Grundsatz in § 7 Abs. 1 LHO geregelt, wonach bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind.

³¹¹ Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. September 2003, Az.: 6/02, juris Randnummer 48.

³¹² Vergleiche hierzu auch Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. März 2011, Az.: 20/10, juris.

Rücklage aus Vermögenserlösen?

Das FM hat in der Vorlage 15/1884 ausgeführt, dass es aufgrund erzielter Steuermehreinnahmen (November-Steuerschätzung) möglich sei, die Vermögenserlöse von 254,2 Mio. € in Erfüllung der materiellen Voraussetzungen des § 37 LHO einer Rücklage gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 LHO zuzuführen. Im Rahmen der parlamentarischen Erörterungen zur Werthaltigkeit der Rücklage wurde demgemäß auch darauf verwiesen, dass diese Vermögenserlöse tatsächlich auf dem Konto der Landeshauptkasse eingegangen seien³¹³.

Entsprechende, diesen Zahlungseingang dokumentierende Unterlagen wurden im Rahmen der Prüfung vorgelegt. Ein Zahlungseingang von 254.000.000 € wurde am 15. Februar 2007 auf dem Konto des Landes³¹⁴ verzeichnet. Nachdem die Wertstellung einen Tag vor Fälligkeit erfolgte, wurde der Betrag zunächst dem Konto der GmbH & Co. KG im Liquiditätspool des Landes gutgeschrieben³¹⁵. Von diesem wurde am 22. Februar 2007 mit Vermerk "16.2.PLP" ein Betrag von 254.240.130,24 € abgebucht³¹⁶.

Die Vermögenserlöse waren im Haushalt bei Kapitel 12 25 Soziale Wohnraumförderung Titel 162 71 Zinsen aus Wohnungsbaupermögen veranschlagt. Deren Verwendung war nicht auf einen bestimmten Zweck beschränkt. Sie wurden deshalb im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips³¹⁷ zur Finanzierung aller Haushaltsausgaben eingesetzt.

Im Übrigen führten diese Vermögenserlöse auch bei dem maßgeblichen Einnahmetitel (Ansatz 259 Mio. €³¹⁸) nicht zu Mehreinnahmen. Dort wurden zwar die Vermögensaktivierungen von 254.238.770 € verbucht. Allerdings wurden aufgrund des Haushaltsvermerks von den Einnahmen die Ausgaben im Zusammenhang mit der Optimierung des Verkaufs von Forderungsvermögen abgezogen. Ausweislich der Haushaltsrechnung beliefen sich die Einnahmen danach auf lediglich 203.037.527,02 €. Die Mindereinnahmen von nahezu 56 Mio. € mussten durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen kompensiert werden.

Zwischenergebnis: Vermögenserlöse konnten somit für die Bildung der Rücklage nicht herangezogen werden, da sie bereits für Haushaltsausgaben eingesetzt worden waren.

³¹³ Niederschrift über die 17. Sitzung des HuFA vom 8. März 2012, TOP 7, Seite 21.

³¹⁴ Konto-Nummer 110 044 666 bei der Landesbank Rheinland-Pfalz, Bankleitzahl 550 500 00.

³¹⁵ Für die Einlage der Zahlung in den Liquiditätspool vom 15. auf den 16. Februar 2007 erhielt die GmbH & Co. KG Zinsen von 25.282,50 € (Zinssatz 3,550 % p. a.).

³¹⁶ Der Betrag enthält Sollzinsen der GmbH & Co. KG von 1.360,24 € für den Januar 2007 (vergleiche Schreiben des FM vom 3. Dezember 2012, Az.: KL).

³¹⁷ § 8 LHO. Danach dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben.

³¹⁸ Davon laut Erläuterung 252 Mio. € Teilablösung von Swap- und Zinssicherungsgeschäften.

Rücklage aus Krediten?

Für die Abschlussbuchung errechnete das FM eine Nettokreditaufnahme von insgesamt 606 Mio. €. Von diesem Betrag entfielen 314,1 Mio. € auf im Jahr 2008 aufgenommene Kredite, die buchungsmäßig dem Haushaltsjahr 2007 zugerechnet worden waren. Von der Nettokreditaufnahme waren 254.238.770 € nur deshalb notwendig, weil zur haushaltsmäßigen Deckung der unterjährig gebildeten Ausgleichsrücklage Einnahmen in gleicher Höhe zu buchen waren³¹⁹.

Ob damit auch von einer "kreditfinanzierten Rücklage" auszugehen ist, wird in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt.

Unter Hinweis auf das Gesamtdeckungsprinzip hat das FM - ebenso wie Teile der Literatur³²⁰ - eine Kreditfinanzierung der Rücklage verneint. Allenfalls komme eine anteilige Kreditfinanzierung in Betracht³²¹.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat demgegenüber entschieden, dass die Bildung einer Rücklage bei gleichzeitiger Nettokreditaufnahme als vollständig kreditfinanziert zu werten ist:

"Ohne entsprechende Kreditaufnahmen hätten sich am Ende der Auslaufzeiträume dieser Haushaltsjahre nicht die Überschüsse ergeben, die zur Dotierung der Rücklage verwandt worden sind; die Überschüsse waren in diesem Sinne kreditfinanziert. Die Kreditbedingtheit der in entsprechender Höhe dotierten Rücklage kann nicht unter Hinweis auf den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LHO) geleugnet werden. Mögen auch die Überschüsse zunächst in den allgemeinen Haushalt eingeflossen und die der Rücklage zugeführten Mittel hernach dem Gesamtaufkommen entnommen worden sein, so wären gleichwohl ohne entsprechende, die Überschussbildung erst ermöglichende Kreditaufnahmen keine Mittel vorhanden gewesen, die trotz des Mittelbedarfs im Übrigen in die Rücklage hätten eingespeist werden können. Mit Rücksicht auf die Schutzzwecke des Wirtschaftlichkeitsgebots und der Art. 81 Abs. 3, 83 Satz 2 LV NRW ist nicht entscheidend, ob sächliche Identität zwischen den eingenommenen und den der Rücklage zugeführten Mitteln besteht. Maßgeblich ist vielmehr, dass Kredite im Umfang der Rücklagendotierungen zur Haushaltsfinanzierung beigetragen haben"³²².

³¹⁹ Nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 LHO handelt es sich bei den Zuführungen an Rücklagen um Ausgaben, die ebenfalls durch Einnahmen zu decken sind.

³²⁰ Dorn, VR 2004, 119, 120; Wendt/Elicker, VerwArch 2004, 471, 477.

³²¹ Niederschrift über die 20. Sitzung des HuFA vom 17. Januar 2008, Teil II, TOP 9, Seite 28.

³²² Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. September 2003, Az.: 6/02, juris Randnummer 59.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen sind somit kreditfinanzierte Rücklagen im Regelfall nicht mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot vereinbar³²³. Dieses Ergebnis wird auch in der Literatur³²⁴ vertreten.

In einer späteren Entscheidung³²⁵ hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot kreditfinanzierter Rücklagen nicht schon aus einem günstigen Zinsniveau folge. Auch der Umstand, dass es sich nicht um eine allgemeine, sondern um eine zweckgebundene Rücklage handele, Mittel also für bestimmte Ausgaben in den Folgejahren angesammelt würden, genüge alleine nicht den Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes.

Auch hierbei stelle sich die Frage, weshalb Kredite vor dem Zeitpunkt des eigentlichen Zahlungsbedarfs aufgenommen würden, die vermeidbare Kreditfinanzierungskosten verursachten. Allerdings könne sich dies im Einzelfall etwa dann als wirtschaftlich vertretbar erweisen, wenn in Folgejahren erhebliche Ausgaben abzusehen seien, die im Rahmen einzelner Haushaltsjahre nicht mehr finanzierbar seien und deshalb auf mehrere Jahre verteilt werden müssten.

Ein Kriterium für die Abgrenzung zwischen verfassungsrechtlich bedenklichen und verfassungsrechtlich zulässigen zweckgebundenen kreditfinanzierten Rücklagen soll nach den Ausführungen des Gerichts das Bestehen einer gesetzlichen Zahlungspflicht oder ein Vorgriff auf eine zu erwartende gesetzliche Anpassung von Zahlungspflichten sein. Demgegenüber biete allein das Bestreben, in künftigen Haushaltsjahren einen größeren finanziellen Gestaltungsspielraum für andere politische Ziele zu gewinnen, keine verfassungsrechtlich tragfähige Rechtfertigung für eine unwirtschaftliche kreditfinanzierte Rücklagenbildung³²⁶.

Das FM hat sich in seiner Stellungnahme mit den Entscheidungen kritisch auseinandergesetzt. Dabei hat es unter anderem angemerkt, dass der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in einer früheren Entscheidung eine Zuführung an den Grundstock, der eine besondere Rücklage darstelle, trotz eines teilweise kreditfinanzierten Haushalts nicht beanstandet habe³²⁷. Außerdem hat sich das FM auf ein Gutachten von Prof. Dr. Wendt bezogen, wonach die Bildung von Rücklagen im Ermessen des Gesetzgebers stehe und auch zulässig sei, wenn Teile des Haushalts

³²³ Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. September 2003, Az.: 6/02, juris Randnummer 48.

³²⁴ Jahndorf, Grundlagen der Staatsfinanzierung durch Kredite und alternative Finanzierungsformen im Finanzverfassungs- und Europarecht, Heidelberg 2003, Seite 92; Pünder, Staatsverschuldung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, 3. Aufl., Heidelberg 2007, § 123 Randnummer 50, Randnummer 57; Tappe, Das Haushaltsgesetz als Zeitgesetz: Zur Bedeutung der zeitlichen Bindungen für das Haushalts- und Staatsschuldenrecht, Berlin 2008, Seite 369.

³²⁵ Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. März 2011, Az.: 20/10, juris Randnummern 95ff.

³²⁶ Die in einem Vermerk des FM als Begründung für die Rücklagenbildung angeführte "Verstetigung der Haushaltsentwicklung" wäre danach jedenfalls keine hinreichende Rechtfertigung für die Rücklagenbildung. "Verstetigt" wurde zudem nicht die (reale) Haushaltsentwicklung, sondern deren (nicht der Realität entsprechende) Darstellung.

³²⁷ Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Mai 1996, Az.: 5/95, juris.

kreditfinanziert seien. Zudem hat es die Übertragbarkeit der Entscheidungen zur Rücklagenbildung in Nordrhein-Westfalen unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz in Frage gestellt, die von einem gerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot ausgehe.

Hierzu ist anzumerken, dass die vom FM zitierte Entscheidung die Einrichtung eines Sondervermögens durch Haushaltsgesetz und die Veranschlagung von Zuführungen an dieses betrifft. Eine Vergleichbarkeit mit der Bildung allgemeiner Ausgleichsrücklagen und der hierzu getroffenen Entscheidungen besteht nicht. Auch die an den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers anknüpfende Argumentation ist in dem hier zu bewertenden Fall einer außerplanmäßigen Rücklagenbildung, die gerade nicht auf einer konkreten Entscheidung des Budgetgesetzgebers beruhte, nicht einschlägig.

Nach alledem verstößt die Bildung von Rücklagen bei kreditfinanzierten Haushalten grundsätzlich gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn damit zusätzliche Kreditfinanzierungskosten verbunden sind.

Nach Darstellung des FM werden Kredite am Finanzmarkt tagesaktuell entsprechend dem notwendigen Liquiditätsbedarf und im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung aufgenommen³²⁸. Die Buchung der Rücklage auf ein Verwahrkonto habe einen solchen Liquiditätsbedarf nicht ausgelöst. Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesene Nettokreditaufnahme sei rein rechnerisch im Hinblick auf den in Artikel 116 Abs. 1 Satz 2 LV vorgeschriebenen Haushaltsausgleich in der Höhe gebucht worden, die zur Schließung der verbleibenden Deckungslücke im Haushalt notwendig gewesen sei.

Das durch diese Praxis bedingte periodische Auseinanderfallen von gebuchter Krediteinnahme einerseits und Kreditaufnahme mit kassenwirksamer Einzahlung andererseits resultiert aus der seit 1992 infolge eines Haushaltsvermerks³²⁹ zulässigen überjährigen Buchung von Krediteinnahmen. Dadurch wird der Ausweis eines Überschusses/Fehlbetrags beim Haushaltsabschluss vermieden.

Aufgrund der günstigeren Zinsen wurden die Ausgaben des Landes in den letzten Jahren zunehmend durch Kassenverstärkungskredite vorfinanziert. Erst beim Haushaltsabschluss wurden diese durch Deckungskredite abgelöst oder Einnahmen aus Krediten bedarfsgerecht dem entsprechenden Haushaltsjahr zugeordnet.

³²⁸ Zudem würden verschiedene andere Faktoren einfließen, wie z. B. strategische Entscheidungen, Marktentwicklung, Diversifikation des Portfolios.

³²⁹ Eine entsprechende Praxis findet sich beim Bund und bei einer Reihe von Ländern.

Derartige Umbuchungen von Einnahmen aus Krediten ins Vorjahr stiegen ab 2007 absolut und auch in Relation zur Nettokreditaufnahme deutlich:

Tabelle 22: Umbuchungen von Einnahmen aus Krediten aus Folgejahren

Haushaltsjahr	Haushaltsrechtliche Nettokreditaufnahme ³³⁰	Davon Umbuchung aus Folgejahr
2004	1.276 Mio. €	212,0 Mio. €
2005	1.010 Mio. €	19,9 Mio. €
2006	890 Mio. €	112,1 Mio. €
2007	606 Mio. €	314,1 Mio. €
2008	989 Mio. €	955,2 Mio. €
2009	1.580 Mio. €	858,7 Mio. €
2010	1.817 Mio. €	1.339,7 Mio. €
2011	2.019 Mio. €	1.431,9 Mio. €

Für diesen Anstieg dürfte zudem die Ausweitung von Ist-Ausgaben mitursächlich sein, die nicht zu Auszahlungen führen, wie z. B. Zuführungen an Rücklagen, Selbstbewirtschaftungsmittel³³¹ und Sondervermögen.

Zwischenergebnis: Allein wegen des Auseinanderfallens von gebuchter Nettokreditaufnahme einerseits und Kreditaufnahme mit kassenwirksamer Einzahlung andererseits sind zusätzliche Kreditfinanzierungskosten durch die Rücklagenbildung nicht entstanden.

Allerdings merkt der Rechnungshof Folgendes an:

Mit solchen Ist-Einnahmen/-Ausgaben, die nicht zu Ein-/Auszahlungen führen, wird von dem die Kameralistik prägenden Grundsatz der Abbildung von Zahlungsströmen (Liquiditätssicht) abgewichen. Danach werden regelmäßig alle Einnahmen und Ausgaben erfasst, die im jeweiligen Haushaltsjahr kassenwirksam werden, d. h. zu Ein- und Auszahlungen führen³³². Je häufiger diese Synchronität durchbrochen wird, desto mehr

³³⁰ Jahresbericht 2014, Drucksache 16/3250, Seite 38.

³³¹ § 15 Abs. 2 LHO.

Werden beispielsweise am Ende eines Haushaltsjahres von Hochschulen nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen, werden diese in der Haushaltsrechnung als Ist-Ausgaben dargestellt, denen im Rahmen des Haushaltsausgleichs Einnahmen gegenüberstehen. Auszahlungen werden aus den in einer Sonderrechnung weitergeführten Selbstbewirtschaftungsmitteln erst geleistet, wenn die Hochschulen mit diesen konkrete Maßnahmen, wie Beschaffungen, finanzieren. Erst dann sind liquide Mittel erforderlich.

³³² Maßeinheiten des kameralistischen Rechnungskonzepts sind Zahlungsgrößen, die den Zufluss und Abfluss von Geldströmen erfassen sollen (vergleiche Gröpl in: Gröpl, BHO/LHO, § 1 Randnummer 18). Bei korrekter Beachtung des Fälligkeitsprinzips enthält der Haushaltsplan eine vollständige Übersicht über alle Geldbewegungen einer Haushaltsperiode ... Die Beschränkung durch das Fälligkeitsprinzip auf kassenwirksame Haushaltsmittel nach dem so genannten Cash-Prinzip ist die entscheidende Grundlage für das kamerale Haushaltssystem (vergleiche April in: Engels/Eibels-häuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 11 BHO Randnummer 5). Einnahmen i. S. v. Artikel 116 Abs. 1 Satz 1 LV sind Geldbeträge, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich haushalts- und kassenwirksam werden und dem Land als Deckungsmittel zur Haushaltsfinanzierung zur Verfügung stehen. Ausgaben i. S. v. Artikel 116 Abs. 1 Satz 1 LV sind vom Land zu erbringende Geldleistungen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich haushalts- und kassenwirksam werden (Trzaskalik in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, Baden-Baden 2001, Seite 734).

wird der Aussagewert der kameralen Rechnungslegung und damit die gebotene Haushaltsklarheit beeinträchtigt. Denn die Darstellung in der Haushaltsrechnung differenziert nicht zwischen Ist-Einnahmen/-Ausgaben, die tatsächlich zu Ein-/Auszahlungen geführt haben, und solchen, bei denen ein Zahlungszufluss- oder -abfluss in der Kasse nicht stattgefunden hat. Ob einer nachgewiesenen Rücklage eine entsprechende Liquidität gegenübersteht, lässt die Haushaltsrechnung ebenfalls nicht erkennen. Je höher die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben einerseits sowie Einzahlungen und Auszahlungen andererseits wird, desto mehr wird im Ergebnis ein nicht mehr den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt³³³.

Das FM hat in seiner Stellungnahme zunächst auf die in der Landeshaushaltsordnung (§ 72 Abs. 3 bis 6) ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen von dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit hingewiesen.

Die angeführten Ausnahmen betreffen - anders als die vom Rechnungshof aufgezeigten Fallvarianten - die periodengerechte Zuordnung von Zahlungen. Beispielsweise werden davon Auszahlungen erfasst, die zwar erst im neuen Haushaltsjahr fällig werden, aber wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher - also noch im alten Haushaltsjahr - geleistet werden müssen.

Außerdem hat das FM eine Reihe von Fällen aufgezeigt, in denen Rücklagen gebildet, vom jeweiligen Rechnungshof aber nicht beanstandet worden seien. So habe sich der Hessische Rechnungshof in einer Untersuchung vom 15. November 1999 mit Rücklagenbildungen befasst. Er komme darin unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

- a) Das rechtliche Gebot, Rücklagen im Falle von Steuermehreinnahmen zu bilden, ..., sei bei Beachtung des Gesamtdeckungsprinzips nach § 8 LHO nicht so zu interpretieren, als müsse eine Ausgleichsrücklage unmittelbar und stets aus Steuer(mehr)einnahmen dotiert werden.
- b) Es sei nach Auffassung des Rechnungshofs durchaus in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben, wenn zur unmittelbaren Dotierung einer Rücklage auch Einnahmen aus Verschuldung verwendet werden.
- c) Auch für die Einnahmen aus Verschuldung gelte das Gesamtdeckungsprinzip des § 8 LHO.
- d) Die ... Frage ..., ob die Rücklagenbildung im Haushalt 1998 durch Dotierung mit Kreditmitteln statthaft war, werde vom Rechnungshof ... eindeutig bejaht.
- e) Es sei weder rechtlich noch sachlich geboten, den Teil der Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 1999, der mit der Rücklagenbildung korrespondiert, der Verschuldung des Haushaltsjahres 1999 zuzurechnen.

³³³ Auch vor diesem Hintergrund hatte der Rechnungshof angeregt, den Bestand von Selbstbewirtschaftungsmitteln zu begrenzen oder diese in das Haushaltsausgaberesystem einzubinden; Jahresbericht 2010, Drucksache 15/4200, Seite 15.

Aus den weiteren Ausführungen werde ersichtlich, dass der Hessische Rechnungshof die Bildung der gegenständlichen Rücklage im Sinne einer zukunftsorientierten Finanzpolitik für geboten gehalten und keine Veranlassung gesehen habe, die auf einer politischen Entscheidung beruhende Rücklagenbildung zu beanstanden. Der Hessische Rechnungshof komme gar zu dem Schluss, dass die Rücklagenbildung insgesamt der Haushaltswahrheit und -klarheit diene, da sie eine verbesserte periodische Abgrenzung bewirke.

Hierzu ist anzumerken, dass Gegenstand der Prüfung des Hessischen Rechnungshofs unter anderem zwei im Zusammenhang mit Korrekturen des kommunalen Finanzausgleichs und des Landesfinanzausgleichs gebildete zweckgebundene Rücklagen waren. Mit diesen wurden das Haushaltsjahr 1998 betreffende, aber erst 1999 ausgabewirksame Lasten von insgesamt 363,4 Mio. DM übernommen und damit zugleich periodengerecht zugeordnet. Grundlage für die Rücklagenbildung war im Übrigen die an Steuermehreinnahmen anknüpfende Regelung des § 13 Abs. 5 Haushaltsgesetz 1998/99³³⁴. Bei den weiteren Änderungen von Ausgaben im Nachtragsetat 1999 sah der Hessische Rechnungshof aber keinen Zusammenhang mit den im Haushaltsjahr 1998 aufgenommenen Steuereinnahmen. Vielmehr handele es sich einerseits bei den Neuansätzen um Konsequenzen aus einer aktualisierten Einschätzung und andererseits um Veränderungen aufgrund politischer Neubewertung der seit April d. J. im Amt befindlichen neuen Landesregierung. Das Instrument der Rücklage für beide Bereiche einzusetzen, hielt er weder für sachgerecht noch für rechtlich geboten.

Weiterhin hat das FM eine Äußerung des Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg im Zuge der Debatte zur Nettoneuverschuldung im Aufstellungsverfahren für den dortigen Doppelhaushalt 2015/2016 angeführt, wonach es der Landesrechnungshof nicht grundsätzlich kritisiere, wenn das Land Rücklagen oder Sondervermögen bilde und damit Haushaltsrisiken und künftige Zahlungsverpflichtungen absichern wolle.

Allerdings hatte der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg in seiner Denkschrift 2014³³⁵ auch festgestellt, dass die Aufnahme neuer Kredite bei gleichzeitig hohen kassenmäßigen Überschüssen nicht nachvollziehbar sei. Im Übrigen ist auch hier bei einer Bewertung dieser Äußerung zu berücksichtigen, dass sich die dortige Rechtslage von der rheinland-pfälzischen unterscheidet³³⁶.

³³⁴ Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

³³⁵ Denkschrift 2014, Beitrag 3, Rücklagen und Sondervermögen; Empfehlungen.

³³⁶ § 42a LHO für Baden-Württemberg lautet wie folgt:

- (1) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen können zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur Tilgung von Schulden oder zur Bildung von Rücklagen für begründete Verpflichtungen oder Haushaltsrisiken verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben des laufenden Haushaltsjahres benötigt werden. § 42 bleibt unberührt.
- (2) Werden nach Absatz 1 Rücklagen gebildet, bedürfen sie einer besonderen Zweckbindung und sind in Verwahrung zu nehmen. Aus der Zweckbindung soll auch der Zweckbindungszeitraum ersichtlich sein. Der Landtag ist über die Bildung der Rücklagen zu unterrichten. Nicht aufgebrauchte Rücklagen sind nach Wegfall des Verwendungszwecks aufzulösen.
- (3) Über eine anderweitige Verwendung zweckgebundener Rücklagen entscheidet der Landtag.

Die Beispiele zeigen, dass auch aus der vom FM dargestellten Übersicht zu den in anderen Ländern bestehenden allgemeinen Rücklagen nicht ohne weiteres Schlussfolgerungen für eine Bewertung von in Rheinland-Pfalz außerplanmäßig gebildeten Rücklagen gezogen werden können. Neben den in den Ländern unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Rechnungslegungssystemen ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob es sich um dotierte oder nicht dotierte Rücklagen handelt und ob ein Land seinen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung abschließt. Insoweit wird auch in der Literatur eine differenzierte Bewertung vorgenommen.

So verweist das FM in seiner Stellungnahme - unter Bezugnahme auf Tappe - darauf, dass in der Literatur die Bildung von Rücklagen als eine "haushaltsrechtlich grundsätzlich zulässige Maßnahme" anerkannt werde. Allerdings bezieht sich dieses Zitat offensichtlich auf dotierte Rücklagen, denn Tappe führt weiter aus:

"Gegen solche allgemeinen Rücklagen, die dem Haushaltsausgleich in späteren Haushaltsjahren dienen sollen, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Im Falle eines schuldenfreien Haushalts ist es durchaus sinnvoll, Überschüsse zu erwirtschaften und Rücklagen zu bilden, um nicht durch das Gebot zum Haushaltsausgleich zu unnötigen Ausgaben ‚gezwungen‘ zu sein. Nimmt man aber realistischerweise einen staatlichen Haushalt an, der auf jährliche Nettoneuverschuldung angewiesen ist, so kann berechtigterweise gefragt werden, warum der Staat Mittel im Wege des Kredits aufnimmt, die er aber im aktuellen Haushaltsjahr nicht zur Deckung von Ausgaben benötigt, sondern in einer Rücklage ‚parkt‘"³³⁷.

Eine solche dotierte Rücklage bei schuldenfreiem Haushalt liegt in dem zu bewertenden Fall gerade nicht vor; die Argumentation des FM geht insoweit ins Leere.

11.2.2 Rücklagenentnahme und verfassungsrechtliche Kreditobergrenze

Nach der weiterhin geltenden verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts³³⁸.

Die Rücklagenbildung führte im Ergebnis zu einer "vorgezogenen" Nettokreditaufnahme:

- Die Rücklagenbildung erfolgte durch eine Ist-Ausgabe, die aber nicht zu einer Auszahlung führte. Zum Haushaltsausgleich waren deshalb zwar entsprechende Ist-Einnahmen (Umbuchung von Einnahmen aus Krediten des Folgejahres), aber keine Einzahlungen erforderlich. Dadurch wurde im Haushaltsabschluss 2007 die Nettokreditaufnahme - gemessen am Liquiditätsbedarf - um den Rücklagenbetrag höher ausgewiesen.

³³⁷ Tappe, ebenda, Seite 367 mit weiteren Nachweisen.

³³⁸ Artikel 117 Satz 2 LV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung i. V. m. § 18 LHO.

- Bei der Auszahlung an die ISB wurde die entsprechende Ist-Ausgabe im Haushalt durch die Rücklagenentnahme gedeckt. Allerdings führte diese Entnahme nicht zu einer Einzahlung. Die notwendige Liquidität für die Auszahlung musste durch (Kassenverstärkungs-)Kredite beschafft werden, die auf Haushaltsebene aber nicht ausgewiesen werden. Die Nettokreditaufnahme wurde deshalb im Haushaltsabschluss 2012 - gemessen am Liquiditätsbedarf - um den Rücklagenbetrag niedriger dargestellt.

Der Rechnungshof prüft im Folgenden, ob mit der Rücklagenentnahme die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze umgangen wurde.

In Literatur und Rechtsprechung wird die Problematik vorgezogener Kreditaufnahmen unterschiedlich beurteilt:

So wird die Auffassung vertreten, dass die Verschuldungsobergrenze in Höhe der Investitionen in strikter Weise auf die Finanzvorgänge des jeweiligen Haushaltsjahres bezogen sein müsste. Dem beabsichtigten Schutz künftiger Generationen vor einer unbeschränkten Vorwälzung staatlicher Lasten sei entsprochen, wenn die Mindest-Investitionen, die einen Ausgleich für die Kredite darstellten, auch tatsächlich in dem Haushaltsjahr getätigt würden, für das die Kredite aufgenommen werden. Dem Haushaltsgesetzgeber könne es nicht versagt sein, den gegenwärtig aufgrund zukunftsbegünstigender Investitionen zulässigen Rahmen auszuschöpfen, auch wenn es - zu welchem Zweck auch immer - zu einer Rücklagenbildung komme bzw. in den aktuellen Haushalt Einnahmen aus Rücklagen eingestellt seien, mögen diese auch in Haushaltsperioden, in denen die Rücklagen gebildet worden waren, kreditfinanziert gewesen sein³³⁹.

Nach einer anderen - aus Sicht des Rechnungshofs zutreffenden - Auffassung wird aus der Anknüpfung der Kreditgrenzen an den nach Jahren getrennt auf- und festzustellenden Haushaltsplan gefolgert, dass ein intertemporärer Ausgleich von Krediteinnahmen und Investitionsausgaben zwischen den einzelnen Haushaltsjahren nicht zulässig sei³⁴⁰. Durch die Bildung einer kreditfinanzierten Rücklage solle aber gerade eine solche Saldierung bewirkt werden. Eine Kreditaufnahme zur Deckung von Ausgaben späterer Haushaltsjahre konterkarriere die vorgeschriebene Trennung nach Haushaltsjahren. Sie schaffe ein "Finanzierungspolster", auf das in späteren Haushaltsjahren zurückgegriffen werden solle, wenn die begrenzten Kreditermächtigungen nicht ausreichten, um den aktuellen Ausgabenbedarf zu decken³⁴¹. Um eine solche Umgehung wirksam zu unterbinden, müssten die sich aus der Rücklage ergebenden Einnahmen der Kreditermächtigung zugerechnet werden³⁴².

³³⁹ Wendt/Elicker, VerwArch 2004, 471, 480f.; zustimmend: Siekmann, in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl., München 2011, Artikel 115 Randnummer 28.

³⁴⁰ Tappe, ebenda, Seite 378; Henneke, in: Niedersächsische Verwaltungsblätter 2012, Seiten 89ff. mit weiteren Nachweisen; so auch: Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. September 2003, Az.: 6/02, juris Randnummer 53.

³⁴¹ Birk, Sparen auf Pump?, in: Osterloh u.a. (Hrsg.) Staat, Wirtschaft, Finanzverfassung: Festschrift für Peter Selmer, Berlin 2004, Seiten 589, 595f.

³⁴² Birk, ebenda, Seite 599; zustimmend: Tappe, ebenda, Seite 378; Henneke; ebenda, Seite 93.

Zu diesem Ergebnis kommt auch der Niedersächsische Staatsgerichtshof, der unter anderem über die Zulässigkeit einer veranschlagten Entnahme aus einer allgemeinen Rücklage zu entscheiden hatte. Diese Rücklage war - entsprechend einer langjährigen Praxis - unter Berufung auf § 25 Abs. 2 Satz 1 LHO aus nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen gebildet worden.

Das Gericht stellte hierzu fest, dass die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von Verfassungs wegen zu den Krediten im Sinne von Artikel 71 Satz 2 i. V. m. Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung gehöre³⁴³. Durch die Einstellung nicht in Anspruch genommener Kreditermächtigungen in die allgemeine Rücklage werde ein "Kreditermächtigungspolster" geschaffen, auf das der Haushaltsgesetzgeber durch die Veranschlagung einer Entnahme zugreifen könne, ohne dass dem entnommenen Betrag eigenfinanzierte Investitionen gegenüberstehen müssten. Hierdurch könne der Gesetzgeber die Kreditaufnahme über die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze ausdehnen, ohne dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige Überschreitung vorlägen.

Zwar entfaltet die Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs für Rheinland-Pfalz keine unmittelbare Bindungswirkung, Sinn und Zweck der weiterhin geltenden verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze in Artikel 117 Satz 2 LV sind aber identisch. Ebenso sind die Wirkungen der Rücklagenentnahmen und die damit einhergehenden Umgehungsmöglichkeiten vergleichbar.

Zwischenergebnis: Nach Auffassung des Rechnungshofs ist bei (anteilig) kreditfinanzierten Haushalten eine Anrechnung der Rücklagenentnahme auf die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze geboten³⁴⁴. Im Jahr der Entnahme (2012) hat sich eine Umgehung der Kreditobergrenze nicht realisiert. Sie wäre im Vollzug³⁴⁵ selbst bei einer vollständigen Anrechnung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage eingehalten worden.

Das FM hat zu der Argumentation, ein intertemporärer Ausgleich von Krediteinnahmen und Investitionsausgaben zwischen den einzelnen Haushaltsjahren sei nicht zulässig, darauf hingewiesen, dass das Jährlichkeitsprinzip selbst schon dadurch, dass die Verfassung die Haushaltsaufstellung für mehrere Jahre zulasse, zu einem Grundsatz der Periodizität flexibilisiert worden³⁴⁶ sei. Darüber hinaus kenne das Jährlichkeitsprinzip durchaus vielfältige, verfassungsrechtlich unumstrittene, einfachgesetzliche Durchbrechungen, die Erweiterungen des zeitlichen Rahmens über das einzelne Haushaltsjahr hinaus zuließen. So hätten die Antragsteller der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2011 (in Bezug auf eine

³⁴³ Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 30. September 2011, Az.: StGH 1/10, juris Randnummer 167.

³⁴⁴ Vergleiche hierzu auch Jahresbericht 2014, Drucksache 16/3250 Seite 37.

³⁴⁵ Da die Entnahme als Leertitel veranschlagt und zur Verstärkung von investiven Ausgaben vorgesehen war, kam eine Umgehung der Kreditobergrenze bei Aufstellung des Haushalts nicht in Betracht.

³⁴⁶ Vergleiche Tettinger, in: Löwe/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 2002, Artikel 81, Randnummer 38.

grundsätzliche Vereinbarkeit von Vorsorgemaßnahmen mit dem Jährlichkeitsprinzip) angeführt, dass Verpflichtungsermächtigungen eine weitreichende, weil zukunftsbelastende Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips darstellen würden. Verfassungsrechtlich ließen sich Rücklagen grundsätzlich leichter als Verpflichtungsermächtigungen rechtfertigen, da künftige Haushaltsjahre hierdurch nicht belastet, sondern entlastet und künftige Haushaltsgesetzgeber dadurch nicht in ihren Handlungsspielräumen eingeschränkt würden. Rücklagen dienten damit dem Ansparen von Haushaltsmitteln für die Zukunft³⁴⁷.

Hierzu ist anzumerken, dass zwar der Grundsatz der Periodizität mit der Möglichkeit, Haushalte für mehrere Jahre zu beschließen, flexibilisiert wurde. Da die Haushalte nach Jahren getrennt aufzustellen sind, bleibt es aber beim Grundsatz der Jährlichkeit³⁴⁸. Deshalb kann sich der Rechnungshof der Argumentation, dass Rücklagen verfassungsrechtlich leichter zu rechtfertigen seien als Verpflichtungsermächtigungen, nicht anschließen.

Verpflichtungsermächtigungen sind zu veranschlagen, wenn Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren eingegangen werden. Gerade weil Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren wegen des Prinzips der Jährlichkeit nicht als solche in den Haushalt eingestellt werden dürfen, wird mit dem Instrument der Verpflichtungsermächtigung die notwendige parlamentarische Ermächtigung für das Eingehen der Verpflichtung durch die Exekutive geschaffen.

Im Jahr der Fälligkeit bedarf es zudem eines Ausgabenansatzes, der im Rahmen des Haushaltsausgleichs durch Einnahmen zu decken ist. Verpflichtungsermächtigungen gewährleisten - so der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz³⁴⁹ - am besten, dass der verfassungsrechtlich gewährleistete Parlamentsvorbehalt gewahrt und dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit Genüge getan wird.

Demgegenüber "entlasten" nicht mit Geldmitteln unterlegte Rücklagen den Haushalt lediglich buchungsmäßig, weil Rücklagenentnahmen im Rahmen des Haushaltsausgleichs als Einnahmen zur Verfügung stehen. Die für die Leistung der Ausgaben notwendige Liquidität stellen sie nicht bereit. Ein "Ansparen von Haushaltsmitteln für die Zukunft" findet insoweit nicht statt. Wie damit ein intertemporärer Ausgleich von Krediteinnahmen und Investitionsausgaben zwischen den einzelnen Haushaltsjahren gerechtfertigt werden soll, erschließt sich aus dem in der Stellungnahme des FM wiedergegebenen Zitat nicht.

Darüber hinaus hat das FM eingewandt, dass in Niedersachsen allgemeine Rücklagen regelmäßig und systematisch aus nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen vorangegangener Jahre gebildet worden seien. Dies sei auch in Jahren praktiziert worden, in denen die Nettokreditaufnahme unter Verweis auf eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hoch veranschlagt gewesen sei. Hierin liege ein wesentlicher

³⁴⁷ Vergleiche Antragsschriftsatz vom 21. Dezember 2010, Seite 54.

³⁴⁸ So auch Tettinger, a. a. O.

³⁴⁹ Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. November 1996, Az.: VGH N 3/96, AS 25, Seiten 387ff.

Unterschied zwischen der niedersächsischen Haushaltspraxis und derjenigen in Rheinland-Pfalz. Auch sei die Herleitung des Kreditbegriffs nach Artikel 71 der Niedersächsischen Verfassung, wie sie der Niedersächsische Staatsgerichtshof vorgenommen habe und die Grundlage für die weitere Rechtsbeurteilung sei, alles andere als zwingend.

Der vom FM aufgezeigte Unterschied zwischen der niedersächsischen und der rheinland-pfälzischen Haushaltspraxis ist für die hier zu treffende Bewertung nicht wesentlich. Eine Umgehung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze kann sich bereits bei einer einmaligen Veranschlagung von Einnahmen aus einer Rücklage ergeben.

11.2.3 Leertitel für die Rücklagenentnahme und Grundsatz der Vollständigkeit

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben³⁵⁰.

Aus dem Vollständigkeitsgebot leiten sich auch die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit ab³⁵¹. Aus dem Verfassungsgebot der Haushaltswahrheit folge - so das Bundesverfassungsgericht³⁵² - vor allem die Pflicht zur Schätzgenauigkeit mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Budgetfunktionen im parlamentarischen Regierungssystem - Leitung, Kontrolle und Transparenz durch Öffentlichkeit der staatlichen Tätigkeiten - zu gewährleisten. Welche Verhaltensanforderungen an die beteiligten Verfassungsorgane im Einzelnen aus dieser Pflicht folgen, lasse sich kaum generell und abstrakt bestimmen. Jedenfalls sei die Pflicht verletzt durch bewusst falsche Etatansätze, aber auch durch "gegriffene" Ansätze, die trotz naheliegender Möglichkeiten besserer Informationsgewinnung ein angemessenes Bemühen um realitätsnahe Prognosen zu erwartender Einnahmen oder Ausgaben vermissen ließen. Wie andere Prognosen seien auch die vielfach erforderlichen Einnahmen- und Ausgabenschätzungen nicht schon dann als Verstoß gegen das Wahrheitsgebot zu bewerten, wenn sie sich im Nachhinein als falsch erwiesen. Sie müssten stets nur aus der Sicht ex ante sachgerecht und vertretbar ausfallen. Was dabei als vertretbar zu gelten habe, könne nur aufgrund einer Gesamtbewertung der konkreten Entscheidungssituation unter Berücksichtigung des betroffenen Sach- und Regelungsbereichs, der Bedeutung der zu treffenden Entscheidung und deren Folgen sowie der verfügbaren Tatsachengrundlagen für die Prognose bestimmt werden.

Leertitel als nicht gesetzlich geregelte Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Vollständigkeit sind nur aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen zulässig³⁵³. Solche liegen vor, wenn Einnahmen zu erwarten oder Ausgaben

³⁵⁰ Artikel 116 Abs. 1 Satz 1 LV und § 11 Abs. 2 LHO.

³⁵¹ Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, ebenda, Seite 392.

³⁵² Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Juli 2007, Az.: 2 BvF 1/04, BVerfGE 119, Seiten 98ff., Randnummer 104.

³⁵³ Nr. 2.3 zu § 11 VV-LHO.

Außerdem dürfen Leertitel für die den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten (Nr. 2.1 zu § 11 VV-LHO) und für den Fall der Abwicklung übertragbarer Ausgaben über das Jahr der Schlussbewilligung hinaus (Nr. 2.2 zu § 11 VV-LHO) veranschlagt werden.

voraussichtlich zu leisten sind, ohne dass ihre Höhe auch bei sorgfältigster Prüfung geschätzt werden kann, es also praktisch unmöglich ist, den Grundsatz vollständiger Veranschlagung zu erfüllen³⁵⁴. Zur Vermeidung von Missbrauch ist der Begriff der zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründe eng auszulegen³⁵⁵.

Im Doppelhaushalt 2012/2013 wurde die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage als Leertitel mit einem Kopplungsvermerk zu Mehrausgaben bei zwei Titeln³⁵⁶ etatisiert³⁵⁷.

Für die Frage, ob eine Ermittlung des Ansatzes möglich war, ist nach Auffassung des Rechnungshofs auf die dem FM zugänglichen Erkenntnisquellen abzustellen.

Das Finanzministerium selbst hat in einem Vermerk³⁵⁸ vom 8. Dezember 2011 (siehe Anlage 16) die Veranschlagung eines Leertitels für die Rücklagenentnahme mit Kopplung (Zweckbindung) der im Haushaltsvollzug tatsächlich generierten Einnahmen zu den Ausgaben für den Beteiligungserwerb/die Kapitalerhöhung "zumindest" als "haushaltsrechtlich bedenklich" eingestuft,

"denn ...

- b) spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderungsanträge (Deckblätter) im HuFA am 03.02.2012 wird dem FM bekannt sein, ob und in welcher Höhe die Rücklage im Haushaltsjahr 2011 in Anspruch genommen bzw. nicht in Anspruch genommen wird. Diese Kenntnis steht der Etatisierung eines Leertitels grundsätzlich entgegen.
- c) Weiterhin wird es nur schwerlich vermittelbar sein, dass zu diesem Zeitpunkt der zusätzliche Kapitalbedarf bei der NG nicht hinreichend dezidiert geschätzt werden kann. Es handelt sich dann wohl kaum noch um eine betragsmäßig unabsehbare Ausgabe. Insoweit widerspricht die angesprochene Alternative dem Haushaltsgrundsatz der Vollständigkeit (Art. 116 Abs. 1 Satz 1 LV)."

In dem Vermerk heißt es weiter:

..."Allerdings könnte eine isoliert wirtschaftliche Betrachtungsweise unter Hinweis auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) eine entsprechende Vorgehensweise rechtfertigen, um bei einer eventuellen Neuausschreibung des Projekts Nürburgring 2009 die Verhandlungsposition des Landes durch Veranschlagung eines bestimmten Betrages nicht dadurch zu schwächen, dass potentielle Bieter diesen Betrag in ihrem Angebot mindernd berücksichtigen."

³⁵⁴ Piduch, Bundeshaushaltsrecht, § 11 BHO, Randnummer 6.

³⁵⁵ Aprill, in: Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 11 BHO, Randnummern 3ff.

³⁵⁶ Einzelplan 20 Allgemeine Finanzen, Kapitel 20 04 Vermögensanlagen Titel 831 01 Erwerb und Erhöhung von Beteiligungen sowie Einzelplan 20 Allgemeine Finanzen, Kapitel 20 05 Schuldenverwaltung, Titel 871 02 Einlösung von allgemeinen Bürgschaften und Garantien.

³⁵⁷ Einzelplan 20 Allgemeine Finanzen, Kapitel 20 02 Allgemeine Bewilligungen Titel 351 01 Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage.

³⁵⁸ Vermerk des FM vom 8. Dezember 2011, Az.: 20 00 00/2012/2013 - 423.

..."Ergänzender Hinweis

Es könnte aus den dargelegten Gründen überlegt werden, ob trotz einer möglicherweise eintretenden Schwächung der Verhandlungsposition des Landes in etwaigen Bieterverfahren einer Veranschlagung des noch zu ermittelnden voraus-sichtlichen zusätzlichen Kapitalbedarfs der NG der Vorzug eingeräumt werden sollte, da auf jeden Fall (egal, welchen Weg man geht) kommuniziert werden muss, dass ein großer Abschreibungsbedarf besteht und die NG nur so auf dauerhaft belastbare Füße gestellt werden kann."

Nach einem weiteren Vermerk³⁵⁹ des FM vom 20. Januar 2012 (siehe Anlage 17) setzt die Etatisierung eines Leertitels mit dem entsprechenden Kopplungsvermerk voraus, dass

"...über den Zeitpunkt und die Höhe der erforderlichen Mittelzuweisung an die NG bzw. die Höhe der Rücklagenentnahme 2011 bis zur abschließenden Haushaltsberatung keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen, da dies der Etatisierung eines Leertitels grundsätzlich entgegen stehen würde. Dies kann von hier aus allerdings nicht beurteilt werden."

In einem späteren Vermerk³⁶⁰ vom 10. Februar 2012 (siehe Anlage 18) führte das FM weiter aus:

"... Möglicherweise werden im Verlauf der Jahre 2012/2013 zusätzliche Maßnahmen, deren beihilferechtliche Zulässigkeit vorher abgeklärt sein sollte, zur Stützung der Nürburgring GmbH (NG) notwendig werden. Allerdings lässt sich von Fachseite die etwaige Höhe möglicher Zahlungen derzeit nicht schätzen. Ebenso wenig besteht dort derzeit hinreichend Erkenntnis darüber, zu welchem Zeitpunkt (2012/2013?) Zahlungen erforderlich und - in Abhängigkeit von der beihilferechtlichen Bewertung durch die Kommission - überhaupt möglich sind. Insoweit ist eine seriöse (Haushaltswahrheit/Haushaltsklarheit) Etatisierung eines bestimmten Betrages derzeit nicht möglich (mangelnde Veranschlagungsreife).

Um dennoch für eine mögliche Zuführung Vorsorge zu treffen, wird die Ausgleichsrücklage in Höhe von rund 254 Mio. Euro im Jahr 2011 nicht vereinnahmt³⁶¹ und steht dann im Jahr 2012/2013 grundsätzlich weiter zur Verfügung."

Das FM hat im Juli 2014 ergänzend angemerkt, dass insbesondere vor dem Hintergrund der Ungewissheit hinsichtlich der beihilferechtlichen Entscheidungen der EU-Kommission eine einigermaßen belastbare Erkenntnis, ob und ggf. in welcher Höhe und vor allem wann weitere Zuweisungen an die NG - über die bereits veranschlagten Beträge hinaus - überhaupt möglich und erforderlich sein würden, nicht vorgelegen

³⁵⁹ Vermerk des FM vom 20. Januar 2012, Az.: 00 01 065/1201 - 422.

³⁶⁰ Vermerk des FM vom 10. Februar 2012, Az.: 20 00 2002/2012 - 423.

³⁶¹ "Dadurch Verschlechterung der Nettokreditaufnahme um 254 Mio. Euro in 2011 gegenüber Ansatz. Keine Auswirkung auf Finanzierungssaldo."

habe. Im Gegenteil sei man auch noch im Mai des Jahres 2012, also nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2012/2013, davon ausgegangen, dass im Rahmen einer von der EU-Kommission zu genehmigenden Rettungsbeihilfe und späteren Umstrukturierung der NG die im Doppelhaushalt 2012/2013 veranschlagten Beträge (Gesellschafterdarlehen, Haushaltsstelle 20 04/831 01) ausreichen würden. Hierauf sei auch in der Ministerratsinformation des ISIM vom 25. Mai 2012, in der über die vorgesehene Sicherstellung der Liquidität der NG im Rahmen der Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten berichtet werde, nochmals hingewiesen worden.

Der Rechnungshof merkt zu den Ausführungen des FM Folgendes an:

Stützungsmaßnahmen des Landes waren im Hinblick auf die Übernahme der Anlaufverluste der NG in der Einschwingphase eingeplant (vergleiche Tz. 8.3.3). In den Jahren 2012/2013 waren demgemäß im Haushaltsentwurf zusätzliche Gesellschafterdarlehen³⁶² sowie die Tourismusbeiträge (Spielbankabgabe) veranschlagt. Das FM ging mit seiner Prognose zum voraussichtlichen Liquiditätsbedarf der NG davon aus, diesen mit den etatisierten Haushaltsmitteln bei Pachteinnahmen von 5 Mio. €/Jahr sicherstellen zu können (siehe Anlagen 19 und 20)³⁶³.

Im Hinblick auf die seit Jahren schlechten Betriebsergebnisse³⁶⁴ sowie die bereits 2010 prognostizierten Deckungslücken der NG (vergleiche Tz. 8.3.5) und die beihilferechtlichen Risiken einschließlich eventueller Rückforderungen gegen die NG (vergleiche Tz. 9.5)³⁶⁵ wäre eine umfassende Prüfung zur Notwendigkeit und rechtlichen Zulässigkeit weiterer Stützungsmaßnahmen des Landes in den Jahren 2012/2013 geboten gewesen. Selbst das FM ging in dem Vermerk vom 8. Dezember 2011 von einem noch zu ermittelnden voraussichtlichen zusätzlichen Finanzbedarf der NG aus. Dass eine solche Prüfung durchgeführt worden war, lassen die Vermerke, die im Zusammenhang mit der Aufstellung und Beratung des Haushalts gefertigt wurden, nicht erkennen³⁶⁶.

³⁶² Kapitel 20 04 Titel 831 01 i. H. v. 13 Mio. € (2012) und 10 Mio. € (2013). Von den Ansätzen entfielen 8 Mio. € in 2012 und 5 Mio. € in 2013 auf Gesellschafterdarlehen an die NG.

³⁶³ Vermerk des FM vom 16. Dezember 2011, Az.: 88 12 01 - 437; E-Mail vom 11. November 2011 an den Leiter der Haushaltsabteilung.

³⁶⁴ Jahresbericht 2012, Drucksache 16/850, Nr. 11, vergleiche auch Tz. 3.1.

³⁶⁵ Vergleiche Anlage zum Schreiben der E & Y Law GmbH vom 6. Januar 2012, - Stellungnahme - Entschuldung Nürburgring-Eigentumsgesellschaften, Seite 5:

"Vor Abgabe der umfassenden Stellungnahme fand im Oktober 2011 eine Besprechung mit Vertretern der Kommission in Brüssel statt, um die Sichtweise des Landes Rheinland-Pfalz und der Bundesregierung auf die beihilferechtliche Einordnung der Finanzierung des Projekts 'Nürburgring 2009' zu erläutern. Die Vertreter der Kommission äußerten zunächst Zweifel, sich in allen Punkten der vorgestellten Sichtweise anschließen zu können."

³⁶⁶ Ob eine Überschuldung der NG bereits früher vorlag, weil im Hinblick auf die mögliche Rückforderung nicht beihilfekonformer Finanzhilfen Rückstellungen zu bilden gewesen wären, wurde - soweit ersichtlich - nicht geprüft. Der Abschlussprüfer wies im Juli 2011 anlässlich der Testierung des Jahresabschlusses der NG zum 31. Dezember 2009 lediglich auf das nach Einschätzung der Geschäftsführung sehr geringe Risiko hin.

Nachdem schon 2011 die vereinbarte Mindestpacht überwiegend nicht geleistet worden war, spätestens aber mit der Kündigung des Betriebspachtvertrags am 7. Februar 2012, war auch ohne eingehende Prüfung absehbar, dass die Pachteinnahmen bis zum Abschluss eines neuen Pachtvertrags entfallen und zusätzliche Ausgaben für das an die NAG entliehene Personal entstehen würden. Selbst wenn das FM davon ausging, die sich dadurch bei der NG ergebende Deckungslücke über Darlehen aus dem Liquiditätspool schließen zu können, war damit eine haushaltsrechtlich zulässige Finanzierung nicht sichergestellt³⁶⁷. Der deshalb mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu erwartende erhebliche Bedarf an zusätzlichen Haushaltsmitteln für die NG in den Jahren 2012/2013 sowie entsprechende Deckungsmittel hätten etatisiert werden müssen.

Zum Zeitpunkt der Kündigung des Betriebspachtvertrags war zwar nicht mehr die Landesregierung "Herrin des Verfahrens", so dass es näher liegt, an Möglichkeiten des Parlaments zur Gewinnung aktueller Informationen zu denken³⁶⁸. Indes folgt aus dem Vollständigkeitsgebot auch die Verpflichtung des FM, die bisherigen Annahmen zum Haushalt zu korrigieren, wenn sich im Laufe der Haushaltsberatungen bessere Erkenntnisse ergeben³⁶⁹. Trotz absehbarer Deckungslücke unterließ es das FM, eine realitätsgerechte Schätzung vorzunehmen sowie eine Anpassung der Ausgabenansätze und eine Etatisierung entsprechender Deckungsmittel anzuregen.

Zwischenergebnis: Die Veranschlagung eines Leertitels begegnet vor diesem Hintergrund erheblichen Bedenken. Diese können auch durch das im Haushaltsvollzug vorgesehene Zustimmungserfordernis des HuFA nicht vollständig ausgeräumt werden.

11.3 Vorsorgewirkung der Ausgleichsrücklage

Der im vorliegend relevanten Zusammenhang nicht legal definierte Begriff "Vorsorge" bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch eine Gesamtheit von Maßnahmen, mit denen einer möglichen späteren Entwicklung oder Lage vorgebeugt oder durch die eine spätere materielle Notlage nach Möglichkeit vermieden werden soll.

- Der Bildung der Rücklage lagen keine bestimmten Risikoszenarien zugrunde, deren Eintritt vorgebeugt werden sollte. Folglich war eine konkrete Zweckbindung im Sinne der späteren Mittelverwendung nicht vorgesehen worden. Den Ausführungen des damaligen Finanzministers zufolge sollte über den Einsatz der Rücklagemittel von der Landesregierung zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden sein. Aus gutem Grund sehe § 25 der Landeshaushaltsordnung eine Zweckbindung der Rücklage nicht vor. Vielmehr sei davon auszugehen, "dass die Rücklage als allgemeine Deckungsmittel der Finanzierung aller Ausgaben und damit dem verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsausgleich in zukünftigen Jahren"³⁷⁰ diene. Der

³⁶⁷ Vergleiche Tz. 8.3.5 und Anlage 12.

³⁶⁸ Bundesverfassungsgericht, ebenda, Randnummer 109.

³⁶⁹ Vergleiche Droege, in: Brocker/Droege/Jutzi (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung für Rheinland-Pfalz, Baden-Baden 204, Artikel 116, Randnummer 12; Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. Mai 1997, Az.: VGH O 11/96, AS 26, Seiten 4, 11.

³⁷⁰ Plenarprotokoll 15/36 vom 13. Dezember 2007, Seite 2137.

damalige Finanzminister hatte versichert, dass, wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt die Notwendigkeit ergeben sollte, auf diese Rücklage zurückzugreifen, der Landtag entsprechend eingebunden sein werde³⁷¹. In den folgenden Haushaltsjahren waren Entnahmen für verschiedene Zwecke geplant. Diese wurden aber nicht vollzogen.

- "Vorsorge" wurde allenfalls insoweit getroffen, als eine haushaltsrechtliche Ermächtigung für die im Zusammenhang mit der NG ggf. notwendigen Ausgaben und die zu deren Deckung vorgesehene Entnahme aus der Ausgleichsrücklage geschaffen wurde³⁷².
- Der Vermeidung späterer materieller Notlagen konnte die Ausgleichsrücklage schon deshalb nicht dienen, weil eine liquiditätsmäßige Vorsorge gerade nicht getroffen worden war. Das Land musste sich zur Finanzierung der durch die Ausgleichsrücklage gedeckten Ausgaben die gleiche Liquidität verschaffen, die es auch ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage benötigt hätte. Dazu notwendige Kredite wurden allerdings im Jahr 2012 nicht als Krediteinnahmen im Haushalt transparent ausgewiesen. Die Entnahme aus der Rücklage hat insoweit buchungsmäßige Deckungskredite im Haushalt 2012 ersetzt, nicht aber faktische Kreditaufnahmen in der Kasse vermieden³⁷³. Im Ergebnis wurde mit der Rücklage ein "Kreditermächtigungspolster" für die Folgejahre geschaffen. Anders als eine Restkreditermächtigung i. S. d. § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO konnte die Rücklage zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden.

³⁷¹ Niederschrift über die 20. Sitzung des HuFA vom 17. Januar 2008, Teil II, TOP 9, Seite 28.

³⁷² In einer Presseerklärung des ISIM vom 7. Februar 2012 wurde unter anderem ausgeführt:

"Die Vorbereitung der Ausschreibung, die Ausschreibung selbst und die Übernahme des laufenden Betriebs durch einen neuen Betreiber werde Zeit in Anspruch nehmen, so Lewentz weiter. Bis dahin werde die Nürburgring GmbH das Geschäft übernehmen müssen. ‚Für diesen Fall haben wir im Landeshaushalt Vorsorge zu treffen‘ ergänzte Finanzminister Carsten Kühl. ‚Falls nach Abschluss eines neuen Pachtvertrages die Pachteinnahmen nicht ausreichen sollten, um die laufenden Kosten der Nürburgring GmbH zu decken, müssten Teile der aufgenommenen Kredite im Wege der Umschuldung getilgt werden. Wir würden dafür die bestehende Rücklage im Landeshaushalt verwenden‘, sagte Kühl. ‚Um es deutlich zu sagen, es geht nicht darum, zusätzliches Geld einzusetzen. Es geht um Vorsorge für einen nicht erwünschten Fall, in dem wir eine Umschuldung von der Nürburgring GmbH auf den Landeshaushalt durchführen können‘, sagte Kühl."

³⁷³ Auch das FM ging in einem Vermerk vom 8. Dezember 2011 davon aus, dass die Rücklage nicht mit Geld hinterlegt sei und die zusätzliche Ausgabe im Haushaltsvollzug die kassenmäßige Kreditaufnahme (über den Ansatz hinaus) belasten werde (vergleiche Anlage 16).

**Das Kollegium des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz hat dieses Gutachten
am 12. September 2014 abschließend beraten und beschlossen.**

gez. Klaus P. Behnke
Präsident

gez. Gabriele Binz
Vizepräsidentin

gez. Johannes Herrmann
Direktor beim Rechnungshof

gez. Sylvia Schill
Direktorin beim Rechnungshof

gez. Dr. Johannes Siebelt
Direktor beim Rechnungshof

gez. Dr. Elke Topp
Direktorin beim Rechnungshof

gez. Andreas Utsch
Direktor beim Rechnungshof

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsersuchen
- Anlage 2: Chronologie der wesentlichen Entwicklung des "Zukunftskonzepts Nürburgring"
- Anlage 3: Besetzung des Aufsichtsrats der NG ab dem Jahr 2009
- Anlage 4: Gesellschaftsvertrag der NG, Version 30. April 2009
- Anlage 5: Letter of Understanding
- Anlage 6: Vorlage zu den Gremiensitzungen am 25. März 2010
- Anlage 7: Vorlagen zur Sitzung des Ministerrats am 24. März 2010
- Anlage 8: Pflichten von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern
- Anlage 9: Ausgabeverhalten der NAG
- Anlage 10: Kreditauftrag
- Anlage 11: Garantie- und Freistellungserklärung
- Anlage 12: Errichtung und Bewirtschaftung des Liquiditätspools des Landes
- Anlage 13: IDW Standard: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6)
- Anlage 14: Verfahrensrechtliche Bestimmungen für Gewährleistungen
- Anlage 15: Chronologische Übersicht (Ausgleichsrücklage)
- Anlage 16: Vermerk des FM vom 8. Dezember 2011
- Anlage 17: Vermerk des FM vom 20. Januar 2012
- Anlage 18: Vermerk des FM vom 10. Februar 2012
- Anlage 19: Vermerk des FM vom 16. Dezember 2011
- Anlage 20: Vermerk des FM vom 11. November 2011



Rechnungshof Rheinland - Pfalz						
Eing. 18. SEP. 2012						
Anl.						
1	2	3	4	5	6	PrA

Der Präsident des Landtags

An den
Präsidenten des Rechnungshofs
Rheinland-Pfalz
Herrn Klaus P. Behnke
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Unser Zeichen
16/1493

11. September 2012

**Gutachtliche Äußerung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz gemäß § 88 Abs. 3 der
Landeshaushaltsordnung**

Sehr geehrter Herr Behnke,

der Landtag hat den Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seiner 33. Sitzung am 30. August 2012 gemäß § 88 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung ersucht, sich gutachtlich zu dem am 26. März 2010 durch die Landesregierung vorgestellten sog. „Zukunftskonzept Nürburgring“ zu äußern, insbesondere zu seiner konzeptionellen Entwicklung, seiner Finanzierung, seiner Umsetzung sowie der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit durch die Landesregierung und/oder ihr nachgeordneter Behörden und Einrichtungen bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Insolvenz der Nürburgring GmbH und ihrer Tochtergesellschaften.

Der Beschluss ist in Kopie beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Mertes

Anlage



Antrag *)**der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Gutachtliche Prüfung des „Zukunftskonzepts Nürburgring“ durch den Landesrechnungshof**

Der Rechnungshof wird gemäß § 88 Abs. 3 Landshaushaltsordnung (LHO) ersucht, sich gutachtlich zu dem am 26. März 2010 durch die Landesregierung vorgestellten neuen sog. „Zukunftskonzept Nürburgring“ zu äußern, insbesondere zu seiner konzeptionellen Entwicklung, seiner Finanzierung, seiner Umsetzung sowie der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit durch die Landesregierung und/oder ihr nachgeordneter Behörden und Einrichtungen bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Insolvenz der Nürburgring GmbH und ihrer Tochtergesellschaften. Dabei sollen folgende Fragen schwerpunktmäßig beantwortet werden, soweit diese nicht bereits durch den Landesrechnungshof abschließend geprüft wurden oder der Präsident des Landesrechnungshofs in der gemeinsamen Ausschusssitzung des Haushalts- und Finanzausschusses, des Innenausschusses und des Wirtschaftsausschusses am 1. August 2012 auf die Zuständigkeit der EU-Kommission verwiesen hat. Die beihilferechtlichen Fragen werden im laufenden EU-Verfahren rechtssicher geprüft:

- Waren die Planungen zur Neuausrichtung („Zukunftskonzept Nürburgring“) belastbar und die Verträge entsprechend abgeschlossen?
- Welche Zukunftserwartungen haben sich in diesem Zusammenhang nicht erfüllt (z. B. Betrieb Ringracer)?
- War die Art der Finanzierung, insbesondere durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), rechtlich vertretbar und wirtschaftlich, insbesondere unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten, sinnvoll?
- Welche rechtlichen Voraussetzungen für einen Kreditauftrag gibt es und wurden diese eingehalten?
- Wie wurde die ISB im Rahmen der Finanzierung eingebunden und welche Prüfungen wurden dort durchgeführt?
- Ein Teil der mit dem Kreditauftrag finanzierten Investitionen wurde als öffentliche Infrastruktur eingestuft. Wie hoch war dieser Anteil am Gesamtprojekt? Wie ist dies in finanzwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu bewerten?
- Zur Deckung der Mehrausgaben für die Bürgschaft gegenüber der ISB wurde die Ausgleichsrücklage in Höhe von 254 Mio. € herangezogen. Wie ist dies unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten?
- Wie belastbar ist in diesem Zusammenhang die Aussage der Landesregierung, man habe im Haushalt eine Vorsorge im Rahmen der Ausgleichsrücklage getroffen?

*) Der Antrag tritt an die Stelle des Antrags der Fraktion der CDU – Drucksache 16/1455 -. Der Präsident des Landtags hat den Antrag gemäß § 60 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags unmittelbar an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Beschluss

Gutachtliche Prüfung des „Zukunftskonzepts Nürburgring“ durch den Landesrechnungshof

Der Rechnungshof wird gemäß § 88 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) ersucht, sich gutachtlich zu dem am 26. März 2010 durch die Landesregierung vorgestellten neuen sog. „Zukunftskonzept Nürburgring“ zu äußern, insbesondere zu seiner konzeptionellen Entwicklung, seiner Finanzierung, seiner Umsetzung sowie der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit durch die Landesregierung und/oder ihr nachgeordneter Behörden und Einrichtungen bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Insolvenz der Nürburgring GmbH und ihrer Tochtergesellschaften. Dabei sollen folgende Fragen schwerpunktmäßig beantwortet werden, soweit diese nicht bereits durch den Landesrechnungshof abschließend geprüft wurden oder der Präsident des Landesrechnungshofs in der gemeinsamen Ausschusssitzung des Haushalts- und Finanzausschusses, des Innenausschusses und des Wirtschaftsausschusses am 1. August 2012 auf die Zuständigkeit der EU-Kommission verwiesen hat. Die beihilferechtlichen Fragen werden im laufenden EU-Verfahren rechtssicher geprüft:

- Waren die Planungen zur Neuausrichtung („Zukunftskonzept Nürburgring“) belastbar und die Verträge entsprechend abgeschlossen?
- Welche Zukunftserwartungen haben sich in diesem Zusammenhang nicht erfüllt (z. B. Betrieb Ringracer)?
- War die Art der Finanzierung, insbesondere durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), rechtlich vertretbar und wirtschaftlich, insbesondere unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten, sinnvoll?
- Welche rechtlichen Voraussetzungen für einen Kreditauftrag gibt es und wurden diese eingehalten?
- Wie wurde die ISB im Rahmen der Finanzierung eingebunden und welche Prüfungen wurden dort durchgeführt?
- Ein Teil der mit dem Kreditauftrag finanzierten Investitionen wurde als öffentliche Infrastruktur eingestuft. Wie hoch war dieser Anteil am Gesamtprojekt? Wie ist dies in finanzwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu bewerten?
- Zur Deckung der Mehrausgaben für die Bürgschaft gegenüber der ISB wurde die Ausgleichsrücklage in Höhe von 254 Mio. € herangezogen. Wie ist dies unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten?
- Wie belastbar ist in diesem Zusammenhang die Aussage der Landesregierung, man habe im Haushalt eine Vorsorge im Rahmen der Ausgleichsrücklage getroffen?

Vorstehender Beschluss wurde vom Landtag in seiner 33. Sitzung am 30. August 2012 gefasst.

Mainz, den 04. SEP. 2012



Präsident des Landtags

Chronologie der wesentlichen Entwicklung des „Zukunftskonzepts Nürburgring“

1. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mit Schreiben vom 10. September 2009 an die NG bestätigte E & Y den vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats der NG erteilten Auftrag zu „Vertiefenden Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Projekt Nürburgring 2009“. Diese umfassten die Bereiche Baurevision, Private Investor Test, Finanzierung (Erstellung eines Konzeptes für eine marktfähige Umfinanzierung) und Business Plan-Review (Analyse des bestehenden Business Plans und Diskussion von Ergänzungen des Geschäftsmodells, die zur Erhöhung der Besucherzahlen und zur Verbesserung der Einnahmesituation beitragen sollen). Vorschläge zu möglichen Konzeptänderungen und Konzeptanpassungen sollten hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Machbarkeit und Durchführbarkeit untersucht und kommentiert werden.

2. Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 30. Oktober 2009

In dieser Sitzung berichtete die Geschäftsführung, dass eine deutsche Großbank als Voraussetzung für die Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ eine dauerhafte und angemessene Kapitalausstattung der NG von mindestens 20 % und eine Landesabsicherung voraussetzte. Als bevorzugte Möglichkeit sah die Bank eine tatsächliche Aufstockung der Finanzkraft der NG oder alternativ eine harte Patronatserklärung des Landes, wobei hier die beihilferechtlichen Aspekte unter EU-Gesichtspunkten unbedingt beachtet werden müssten. Der Aufsichtsrat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

3. Letter of Understanding

Vertreter des Landes, der NG, der MSR, der ISB und der Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG schlossen am 30. November / 1. Dezember 2009 einen Letter of Understanding Nürburgring/MSR-Gruppe (LoU) ab. Die Parteien waren sich einig, dass die bisherige Trennung zwischen NG und MSR nicht zielführend war, die operative Verantwortung und Zusammenarbeit z. T. nicht angemessen ausgeübt wurde und die unterschiedliche Gesellschafter-/Finanzierungsstruktur gemeinsamen unternehmerischen Zielen eher hinderlich war. Ziel war daher die Zusammenführung der operativen Geschäftsbetriebe unter einheitlicher wirtschaftlicher Koordination durch eine neu zu gründende Betriebsgesellschaft bei gleichzeitiger Trennung von Besitz und Betrieb des operativen Geschäfts innerhalb der bestehenden Gesellschaften.

Die NG und die MSR sollten als getrennte Besitzgesellschaften geführt werden, wobei die NG anstrebte, ihren Geschäftsanteil an der MSR zu veräußern. An der das operative Geschäft führenden Gesellschaft sollten zu gleichen Teilen die Familie Lindner und die Mediinvest GmbH beteiligt sein. Der Gesellschafterkreis sollte sukzessive erweitert werden. Die Gesamtverantwortung für die Betriebsgesellschaft sollte Jörg Lindner übernehmen. Da die neue Struktur noch nicht umgesetzt war, vereinbarten die Parteien, dass Jörg Lindner - soweit rechtlich zulässig - mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet wird, um auch in dieser Übergangsphase Entscheidungen zu Gunsten und zu Lasten der NG und MSR/CMHN treffen zu können.

Zwischen der Betriebs- und der Besitzgesellschaft sollten Pachtverträge geschlossen werden, deren Umfang und Pachthöhe noch zu konkretisieren waren. Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses der Betriebsgesellschaft für das Jahr 2010 sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Pachtbedingungen erfolgen, die die berechtigten Interessen der Gesellschaften berücksichtigt.

Des Weiteren sollte ein Steuerungskomitee im Sinne eines Lenkungsausschusses etabliert werden, dem Vertreter der Unterzeichner und von E & Y angehören sollten.

Die ISB erklärte sich bereit, in Abstimmung mit dem Gesellschafter, die Finanzierung der Investitionen der NG und der MSR mit einem geschätzten Volumen von 350 Mio. € zu übernehmen oder sicher zu stellen.

Im LoU wurde zur Kenntnis genommen, dass der damalige Wirtschaftsminister einen von E & Y plausibilisierten Businessplan und ein tragfähiges Konzept präsentieren wird.

4. High Level Zusammenfassung vom 30. November 2009

Am 30. November 2009 legte E & Y eine High Level Zusammenfassung der Planzahlen 2010 bis 2020 vor, die die Zusammenfassung der bisherigen Einzelpläne der NG, der CST, der MSR und der GHB enthielt. Daraus wurde eine Proforma-Liquiditätsentwicklung abgeleitet und für die Fallvarianten real case und worst case, jeweils mit und ohne Formel 1, Szenariorechnungen erstellt. Danach wurden Zahlen für ein Pachtmodell mit der Trennung von Besitz und Betrieb entwickelt.

Im Ergebnis wurden unter Berücksichtigung der Formel 1 und des neutralen Ergebnisses für die elf Jahre von 2010 bis 2020 im real und im worst case kumulierte Jahresfehlbeträge von 151,2 Mio. € und 250,3 Mio. € errechnet.

Bei dem entwickelten Pachtmodell entstand nach Eliminierung der Verluste aus der Formel 1 im real case ein kumulierter Jahresüberschuss von 48,3 Mio. € und im worst case ein kumulierter Jahresfehlbetrag von 26,3 Mio. €.

5. Behandlung im Aufsichtsrat am 2. Dezember 2009

Der Aufsichtsrat der NG nahm die High Level Zusammenfassung in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 zusammen mit dem LoU zur Kenntnis und beauftragte die Geschäftsführung, im Sinne des LoU Verhandlungen zu führen und zum Erfolg zu bringen.

In der Sitzung stellte E & Y unter TOP 3 die Zusammenfassung vor und erläuterte unter anderem, dass

„die von der Geschäftsführung der NG angepasste Planung, nach der die Besucherzahlen des ring^owerks für die Jahre 2010 und 2011 stark nach unten korrigiert wurden und erst ab 2012 einen deutlichen Anstieg aufweisen, von E & Y als realistisch mitgetragen wird.“

Die Berater schlugen die Trennung von Betrieb und Besitz vor und gaben den zur Deckung der bei den Besitzgesellschaften anfallenden Abschreibungen (Zeitraum: 35 Jahre) und Zinsen erforderlichen jährlichen Pachtzins mit 24,5 Mio. € an.

Mitglieder des Aufsichtsrats hielten das vorgestellte Konzept für „alternativlos“. Essentiell sei, dass die prognostizierten Besucherzahlen erreicht werden und die Kostenobergrenze von maximal 350 Mio. € eingehalten wird. Die zur Abschreibung und Zinsbedienung notwendigen jährlichen Pachteinahmen von 24,5 Mio. € seien eine beachtliche Größe, die mit der Lindner-Gruppe nur sehr schwierig zu verhandeln sein werde. Im Zusammenhang mit der Finanzierung gab E & Y an, dass die Eigenkapitalausstattung der NG ausgeglichen sein müsse, dies erfordere eine Eigenkapitalaufstockung von etwa 10 Mio. €.

6. Befassung des AWiV am 3. Dezember 2009

In der Sitzung stellte der damalige Wirtschaftsminister die Neukonzeption am Nürburgring vor. Nach intensiven Beratungen mit E & Y und anderen Experten habe man sich entschlossen, die Situation am Nürburgring neu zu konzipieren. Die neu konzipierte Betriebsgesellschaft werde

„in der Lage sein, so viele Gewinne zu erwirtschaften, dass die Zinsen und Abschreibungen der gesamten Investition von über 300 Mio. € erwirtschaftet werden können, sodass der Steuerzahler für das Invest nicht in Anspruch genommen werden muss, auch nicht der Landeshaushalt. ...

Wir haben diese Konstruktion, nachdem wir die Grundidee entworfen haben, natürlich intensiv mit E & Y erörtert bezüglich der rechtlichen Möglichkeit. Also auch die Beihilfeproblematik. ...

Die NG wird sich zurückziehen. Komplett. Wir werden keinen Anteil mehr an MSR künftig haben. Die 10 % werden wir abgeben“.

7. „Vertiefende Untersuchungen“ von E & Y

Am 10. Dezember 2009 übersandte E & Y dem MWVLW einen Entwurf ihres Berichts über „Vertiefende Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Projekt Nürburgring 2009“. Dieser umfasste die drei Teile Vergabepaxis der NG (Baurevision), Beihilferechtliche Untersuchung des finanziellen Engagements des Landes (Private Investor Test) und Beurteilung der Unternehmensplanung (Business Plan, Stand 30. Oktober 2009). Er war weitgehend identisch mit der endgültigen Berichtsversion die aber erst am 10. September 2010 zugestellt wurde. Insbesondere wurde bereits auf eine Vielzahl von Risiken in Bezug auf das Erreichen der Planzahlen hingewiesen.

8. Sitzung des Landtags am 9. Dezember 2009

In der Sitzung trug die Landesregierung zu dem neuen Konzept vor, es weise vieles darauf hin,

„dass dort so viel erwirtschaftet wird, dass das Unternehmen einen unternehmerischen Erfolg hat und mit den gezahlten Pachten der Steuerzahler von jeglicher Last freigestellt wird. Es ist eine Mär und die Unwahrheit, dass mit diesem Modell der Steuerzahler in Rheinland-Pfalz für die Investments in Anspruch genommen wird“.

9. Kombiniertes Business Plan vom 11. Dezember 2009

E & Y untersuchte die einzelnen Unternehmensplanungen der NG, der CST, der MSR und der GHB für die Jahre 2010 bis 2020 auf deren Plausibilität, fasste sie rechnerisch zusammen und erstellte Szenariorechnungen (Pachtmodell und Pachtmodell new case). Man ging davon aus, dass das Erreichen des real case in kurzer Frist (zwei bis drei Jahre) nicht wahrscheinlich ist, mittel- bis langfristig der real case aber erreichbar sei. Daher wurde als new case ein in der Mitte zwischen kombinierten real und worst case gelagertes Szenario angegeben. Dieses führt inklusive Formel 1 zu Jahresfehlbeträgen von 200,7 Mio. €.

10. Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 14. Dezember 2009

In dieser Sitzung berichtete die Geschäftsführung erneut, dass eine deutsche Großbank als Voraussetzung für die Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ eine dauerhafte Eigenkapitalausstattung der NG von mindestens 20 % und eine Landesabsicherung voraussetze. Darüber hinaus wurden dem Aufsichtsrat erneut die Strukturüberlegungen mitgeteilt, die eine Aufteilung der NG- und MSR-Projekte in Besitz und Betrieb vorsehen, und auf den LoU verwiesen. Vorgesehen sei, dass die ISB sowohl die Finanzierung der NG- als auch der MSR-Investitionen übernimmt. Bis dahin erfolge die Finanzierung der Investitionen der NG weiterhin über den Liquiditätspool des Landes. Der Aufsichtsrat nahm die Ausführungen zur Kenntnis. Der Vertreter des Mitgesellschafters bat darum, dass die Sitzungstermine und die Sitzungsprotokolle des Steuerungskomitees dem Aufsichtsrat bekannt gegeben werden.

11. Weitere Beauftragung von E & Y

Mit Schreiben vom 13. Januar 2010 bestätigte E & Y das Ergebnis einer Besprechung vom 7. Januar 2010 bei der NG, wonach sie folgende Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der NG erbringen sollte: Modul 1: Projektmanagement bei der Zusammenführung der operativen Geschäftseinheiten; Modul 2: Steuerliche Optimierung mit der Erarbeitung eines steueroptimierten Restrukturierungskonzepts und Unterstützung bei dessen Implementierung. Am 1. Februar 2010 wurde der Auftrag erweitert um die Komponenten: Systematische und methodische Unterstützung bei der Erstellung der Planung für die Betriebsgesellschaft, Analyse und Überleitung der alten Planung der Einzelgesellschaften in die neue Planung, Teilnahme an Besprechungen, Planungsrunden und Verhandlungen Betriebspachtvertrag.

12. Sitzung des AWiV am 19. Januar 2010

In dieser Sitzung beantwortete der damalige Wirtschaftsminister Anfragen in Bezug auf die Zuschauerzahlen, bei denen in den ursprünglichen Annahmen der Geschäftsführung der NG für das Jahr 2010 von 400.000 Besuchern im ring^owerk ausgegangen wurde. Diese Zahl sei auf 170.000 verringert worden. Hierzu gab der damalige Wirtschaftsminister an:

„Es wird erwartet, dass mit der vollständigen Inbetriebnahme aller Anlagen des Projekts „Nürburgring 2009“ und einer Zusammenführung des operativen Geschäftsbetriebs für 2010 eine deutliche Steigerung der Besucherzahlen erzielt wird. Wir gehen davon aus, bezüglich den Besuchern ring^owerk, dass im Jahr 2010 rund 170.000 Besucher erwartet werden. Wir haben diese Zahlen deutlichst reduziert. Die sind aber Gegenstand der Business-Pläne von E & Y, die uns zu der Aussage veranlasst haben, dass Pachten in ausreichender Höhe erzielt werden können. ...

Wie bekannt vertreten wir die Auffassung, gestützt auf entsprechende Untersuchungen, dass diese neue Betriebsgesellschaft in der Lage ist, eine Pachtzahlung an die Besitzgesellschaft - dann auch Nürburgring - in der Höhe zu leisten, die diese in die Lage versetzt, Zinsen und Abschreibungen zu zahlen bzw. zu vereinnahmen in dieser Größenordnung“.

Auf die Frage, ob er garantieren könne, dass aufgrund der bestehenden Pacht- und Vermietungsverträge, die existieren, einmal beim ring^owerk und zum anderen bei der MSR, dass aufgrund dieser Verträge, die jetzt noch bestehen, wirklich eine Refinanzierung des Projekts möglich ist, antwortete er

„dass die neue Betriebsgesellschaft ... nach den intensiven Untersuchungen von E & Y in der Lage ist, eine Pacht zu zahlen an die beiden Besitzgesellschaften, die ausreichend ist, die aufgenommenen Darlehen, deren Zinsen zu bedienen und auch die Abschreibung, die die Gesellschaft in der Bilanz nachweisen muss, entsprechend zu bedienen“.

13. Plenarsitzung am 3. Februar 2010

In einer Aktuellen Stunde zur Entwicklung am Nürburgring kündigte der damalige Wirtschaftsminister an, man werde zeigen, wie durch das Invest Zinsen und AfA finanziert werden können.

Ein Abgeordneter zitierte die Aussage des damaligen Ministerpräsidenten in der Rhein-Zeitung:

„Wir können davon ausgehen, dass Zins, Tilgung und Schuldendienst aufgrund dieser neuen Zahlen und dieses neuen Konzepts getragen werden“ (S. 4901 Plenarprotokoll).

14. Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 4. Februar 2010

In dieser Sitzung tagte der Aufsichtsrat unter TOP 4 zur Neustrukturierung. Hierzu gab es Tischvorlagen mit einer „Terminübersicht Umstrukturierung“, eine Zusammenstellung der mit der Umstrukturierung befassten 19 Arbeitskreise und einen Ablaufplan, der insgesamt 32 Punkte oder Verfahrensschritte umfasste.

Ein Aufsichtsratsmitglied sah die absolute Priorität der Gesellschafter,

„so schnell wie möglich einen Pachtvertrag zu verhandeln, einen Plan B sehe er zurzeit nicht. Ob dabei ein fester Pachtzins vereinbart werden könne, erscheint ihm fraglich, nachdem heute erneut augenscheinlich geworden sei, dass es keine feste Zahlenbasis gibt, die Grundlage von Verhandlungen bieten könnte“.

Der Vorsitzende betonte, ein Plan B müsse nach seiner Ansicht dringend entwickelt werden, da man den Verhandlungspartnern ansonsten ausgeliefert sei. Dem stimmte ein weiteres Mitglied zu. Daraufhin teilte der Vorsitzende mit, er wolle sich gedanklich und inhaltlich mit der Erstellung eines Plans B auseinandersetzen. Aus seiner Sicht könne es nur eine Betreibergesellschaft geben und das sei eine mit Lindner.

Der Vertreter des Mitgesellschafters beantragte einen Beschluss, wonach in allen Arbeitsgruppen zur Umstrukturierung Protokolle zu wesentlichen Ergebnissen zu fertigen und dem Aufsichtsrat vorzulegen sind. Daraufhin fasste der Aufsichtsrat den Beschluss:

„Die Geschäftsführung wird gebeten, dem Aufsichtsrat alle wesentlichen Informationen aus dem Neustrukturierungsprozeß zur Kenntnis zu geben“.

15. Sitzung des AWiV am 25. Februar 2010

Der damalige Wirtschaftsminister wies in der Sitzung unter TOP 7 darauf hin, in der High Level Zusammenfassung von E & Y würde man

„Summen in einer Größenordnung von 20 bis 34 Mio. € pro Jahr finden, bei Herausnahme der F 1, und das ist auch Grundlage der Aussage von uns gewesen, dass die neue Betreibergesellschaft in der Lage sein kann, Zinsen und Abschreibung tendenziell zu erwirtschaften“.

Weiter gab er zur Möglichkeit der Finanzierung durch die ISB unter TOP 9 an:

„Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, und dies ist auch dokumentiert; denn von Herrn ... und Herrn ... wurde auch unterschrieben, dass sie sich mit der Grundkonstellation auseinander gesetzt haben. Er hat klargestellt, dass bei dem konkreten Vertrag, der vorliegt, natürlich auch die beihilferechtlichen und die europarechtlichen Dinge zu beachten sind. Deswegen kann ein Geschäftsführer nicht vorher sagen, ich kenne zwar den Vertrag nicht, kann aber sagen, ich muss ihn nicht prüfen. - Selbstverständlich muss er ihn prüfen“.

16. Sitzung des Aufsichtsrats am 1. März 2010

Unter TOP 4 beschloss der Aufsichtsrat, den Hauptgesellschafter zu bitten, den Verhandlungsführer des Landes zu zukünftigen Aufsichtsratssitzungen als Gast zu entsenden, um den Aufsichtsrat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten.

17. Sitzung des Ministerrats am 24. März 2010

In der Sitzung berichtete der damalige Wirtschaftsminister über die vorgesehene Neuausrichtung/Umstrukturierung der NG. Vorgelegt wurden neun Folien und der Entwurf eines Vermerks für die Gesellschafterversammlung der NG am nächsten Tag. Auf den Folien wurde unter anderem auf die Übernahme der MSR-Anteile und die Höhe der vertraglich vereinbarten Pachtzahlungen eingegangen. Im Vermerk wird eine Analyse der Rechtsanwaltskanzlei Luther zitiert. Danach ist

„es 'gut vertretbar', die Entscheidung über die Vergabe des Betriebspachtvertrags der NG an die Destination Nürburgring GmbH¹ ohne vorherigen öffentlichen Wettbewerb, insbesondere ohne öffentliche Ausschreibung, zu fällen“.

Der Ministerrat nahm für das Land als Hauptgesellschafter der NG den mündlichen Bericht des damaligen Wirtschaftsministers einstimmig zustimmend zur Kenntnis und bevollmächtigte ihn, die notwendigen Entscheidungen herbeizuführen.

¹ Später umfirmiert in NAG.

18. Genehmigung der Verträge zur Neustrukturierung in den Gremiensitzungen der NG am 25. März 2010

An diesem Tag fanden zwei außerordentliche Sitzungen der Gesellschafterversammlung sowie die 185. ordentliche und eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats statt. In den jeweils ersten Gremiensitzungen stellte der damalige Wirtschaftsminister den Status der Neustrukturierung vor und berichtete über sieben Verträge (Betriebspachtvertrag, Optionsvertrag zum Erwerb der Anteile an der späteren NAG mit Kaufvertrag im Fall der Optionsausübung, Kaufvertrag zum Erwerb der Anteile an der MSR durch die NG, drei Verträge zwischen der MSR und ihren bisherigen Gesellschaftern bezüglich der Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen mit Besserungsschein). Insgesamt umfassten die Verträge mit Anlagen und einschließlich Doppelnennungen 163 Seiten.

Der Gesellschafterversammlung wurde ein dreiseitiger Vermerk über die Eckpunkte der Verträge vorgelegt. Diesen erhielt auch der Aufsichtsrat als Tischvorlage. Beschlüsse wurden in den ersten Sitzungen nicht gefasst. Im Aufsichtsrat erläuterte der damalige Wirtschaftsminister, dass entgegen der ursprünglichen Planung nunmehr die NG die Anteile an der MSR für je 1 € erwerben werde. Auf die Bemerkung eines Mitglieds, das die Übernahme der Anteile an der MSR kritisch sah, erläuterte er,

„dass E & Y das Land auch insoweit beraten habe. Im Übrigen sehe er kaum eine Alternative zum Erwerb der Anteile. Durch den Ankauf der Anteile, die Umwandlung der Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital sowie entsprechende vertraglich vereinbarte Garantieerklärungen dürfte das Land sich daher erheblich besser stellen“.

Der Vertreter des Minderheitsgesellschafters erklärte, er könne weder eine Empfehlung aussprechen noch den vertraglichen Grundlagen zustimmen. Er könne sich kaum vorstellen, dass der Landkreis der Neustrukturierung in der vorgestellten Form zustimmt.

Beschlüsse erfolgten in den jeweils zweiten Sitzungen. Der Aufsichtsrat fasste in Kenntnis der Ausführungen seines Vorsitzenden, der mündlichen Darstellung der wesentlichen Rahmenbedingungen der Neustrukturierung und ihrer vertraglichen Grundlagen durch den damaligen Wirtschaftsminister in der ordentlichen Aufsichtsratssitzung und des dazu verteilten Vermerks sowie des Beschlusses der Gesellschafterversammlung den notariell beurkundeten Beschluss zur Neustrukturierung der NG. Er schlug der Gesellschafterversammlung vor, den Verträgen zuzustimmen.

In der Niederschrift betonte der Vertreter des Landkreises Ahrweiler

„das gemeinsame Verständnis der Gesellschafter, wonach eine Rückführung des Engagements des Landkreises am Nürburgring auf den Umfang vor der Umsetzung des Projekts „Nürburgring 2009“ und eine Haftungsfreistellung des Landkreises für finanzielle Risiken aus dem Projekt „Nürburgring 2009“ von den Gesellschaftern angestrebt werde.“

Die Gesellschafterversammlung fasste in Kenntnisnahme der Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden, der mündlichen Darstellung der wesentlichen Rahmenbedingungen der Neustrukturierung und ihrer vertraglichen Grundlagen durch den damaligen Wirtschaftsminister in der ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom gleichen Tag und des dazu verteilten

Vermerks den notariell beurkundeten Beschluss zur Neustrukturierung der NG. Sie stimmte den genannten Verträgen zu.

Beide Gremien erteilten damit ihre Zustimmung zur Neustrukturierung, ohne dass ihnen die endgültigen Vertragstexte vorlagen.

19. Presseerklärung vom 26. März 2010

In der Erklärung berichtete die Staatskanzlei über die Trennung von Besitz und Betrieb, die Übernahme des Gesamtfinanzierungsbedarfs von 330 Mio. € durch die ISB und die im Betriebspachtvertrag vereinbarten Pachtzahlungen. Der Vertrag stelle sicher, dass die Gesamtinvestition ohne Belastung für den Landeshaushalt finanziert werde. Allein die vertraglich garantierten Mindestpachten würden über den Zinsbelastungen liegen.

20. Sitzung des AWiV am 30. März 2010

In der Sitzung erläuterte der damalige Wirtschaftsminister die am 25. März 2010 unterschriebenen und notariell beurkundeten insgesamt sieben Verträge. U. a. teilte er mit, dass es keine Seiten- und Nebenabsprachen gebe, die Mindestpachten im Zeitraum bis 2020 eine Summe von 121,5 Mio. € ergeben und dieser lediglich Zinsausgaben von 111 Mio. € gegenüberstehen. Daher könnten Teile der Abschreibungen finanziert werden. Weiter erklärte er:

„In der Zwischenzeit kann es sein, dass Bilanzverluste in den beiden Betreibergesellschaften [*gemeint waren die Besitzgesellschaften*] entstehen, die dann allerdings nachher wieder ausgeglichen werden. Das heißt, wir brauchen auch keine Zuführung vom Landeshaushalt an die beiden Betreibergesellschaften. ...

.wir haben schlüssig dargelegt, dass es eine sehr realistische Chance gibt, ...dass das Invest das dort getätigt wurde, von über 300 Mio. € sich aus den Einnahmen der Betreibergesellschaft finanzieren lässt, ohne den Steuerzahler zu belasten“.

21. „Vertiefende Untersuchungen“ von E & Y

Am 29. April 2010 übersandte E & Y dem MWVLW einen neuen Entwurf ihres Berichts über „Vertiefende Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Projekt Nürburgring 2009“. Dieser umfasste die drei Teile Vergabepaxis der NG (Baurevision), Beihilferechtliche Untersuchung des finanziellen Engagements des Landes (Private Investor Test) und Beurteilung der Unternehmensplanung (Business Plan, Stand 30. Oktober 2009). Den Entwurf besprach das Ministerium am 7. Juni 2010 mit E & Y². Er stimmte bezüglich der Zusammenfassung mit dem endgültigen Bericht überein.

22. Unterrichtung des Rechnungshofs über die Neuausrichtung

Am 21. April 2010 ging beim Rechnungshof die Unterrichtung des FM vom 16. April 2010 nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO über die Neuausrichtung bzw. Umstrukturierung der NG ein.

² Laut Verfügung auf dem Anschreiben.

23. Besprechung im FM am 13. Juli 2010

An diesem Tag besprachen Vertreter des FM mit der Geschäftsführung der ISB³ die Möglichkeit, der NG einen Großkredit über 330 Mio. € zu gewähren. Das Ansinnen, ein Darlehen von bis zu 410 Mio. € zu gewähren, um unter anderem auch die aufgelaufenen Verluste aus Formel 1-Veranstaltungen zu finanzieren, lehnten die Geschäftsführer der ISB ab.

24. Besprechung im MWVLW am 22. Juli 2010

Das Thema eines Großkredits wurde nochmals in einer erweiterten Gesprächsrunde erörtert. Daran nahmen neben dem Finanzminister und dem damaligen Wirtschaftsminister, den Staatssekretären und weiteren Vertretern der Ministerien auch Vertreter von E & Y, ein Mitglied der Geschäftsführung der ISB sowie der Geschäftsführer der RIM teil.

25. High Level Review der konsolidierten Mittelfristplanung

Am 23. Juli 2010 legte E & Y dem damaligen Geschäftsführer der NG das Ergebnis der Prüfung der konsolidierten Mittelfristplanung (real case) der Besitzgesellschaften NG, MSR und CMHN zur Angemessenheit des Ansatzpunktes der Planung, der rechnerischen Richtigkeit und der Plausibilität der zugrunde liegenden Annahmen vor.

Im Ergebnis machte E & Y einige Verbesserungsvorschläge (unter anderem Finanzierung über den Liquiditätspool und Verlängerung der Nutzungsdauern), die in der späteren Version der Mittelfristplanung berücksichtigt wurden.

E & Y kam zum Schluss:

„Nach unserer Auffassung überwiegen im Chancen-Risiken-Profil mögliche positive Potenziale.“

26. Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats der NG vom 27. Juli 2010

Der Aufsichtsrat stimmte per Umlaufverfahren zu, die bisherige Finanzierung der NG und der MSR über den Liquiditätspool des Landes, die Kreissparkasse Ahrweiler und der Bank für Tirol und Vorarlberg durch Darlehen der ISB abzulösen. Die Auszahlung sollte in vier Tranchen erfolgen, wobei die erste Tranche einen nicht zu verzinsenden Betrag von 97 Mio. € zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen umfasste. Die restlichen zu verzinsenden Tranchen umfassten insgesamt 233 Mio. €. Der Zinssatz sollte unter Anwendung beihilferechtlicher Vorschriften ermittelt werden. Die Tilgung sollte ab dem 30. Januar 2012 mit jährlich 6,6 Mio. € erfolgen. Im Hinblick auf die Planzahlen enthielt der Beschlussvorschlag folgende Aussage:

„Basierend auf der Planung und unter Berücksichtigung der enthaltenen Prämissen wird die NG nach Aussage der Geschäftsführung in der Lage sein, nach einer Einschwingphase die Zinsen und Tilgung zu erbringen. In der Zwischenzeit wurde die Planung nach Aussage der Geschäftsführung weiter verfeinert. Auch wenn sie noch nicht abgeschlossen sei, könne die Tendenzaussage getroffen werden, dass sich die Zahlen gegenüber dem von E & Y zunächst zugrunde gelegten Stand, verbessert haben“.

³ Ab 1. Januar 2012: „Vorstand der ISB“.

27. Zustimmung der Gremien der ISB

Die Zustimmungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der ISB zur Finanzierung des „Zukunftskonzepts Nürburgring“ wurden im Umlaufverfahren eingeholt. Diese wurden jeweils am 28. Juli 2010 abgeschlossen. Mit Ausnahme eines Aufsichtsratsmitglieds erteilten alle Gremienmitglieder ihre Zustimmung.

28. Kreditauftrag, Garantie- und Freistellungserklärung sowie Kreditvertrag

Am 28. Juli 2010 beauftragte das Land die ISB, der NG und der MSR sowie der CMHN Darlehen von insgesamt 330 Mio. € zur Verfügung zu stellen (Kreditauftrag⁴, Anlage 6). Die Gesellschaften sollten über die ISB langfristige Investitionsmittel im Hinblick auf eine Refinanzierung erhalten. Am gleichen Tag schloss die ISB mit den Kreditnehmern einen Kreditvertrag, dessen Bedingungen vom Land geprüft waren und dem es am 28. Juli 2010 schriftlich zustimmte. Gleichzeitig erteilte das Land, vertreten durch das FM, der ISB eine Garantie- und Freistellungserklärung (Anlage 7) und übernahm darin gegenüber der ISB die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag.

29. Erste Auszahlung der ISB-Darlehen

Am 30. Juli 2010 zahlte die ISB an die Kreditnehmer die Tranchen 1, 3 und 4 in voller Höhe und von der 2. Tranche einen Teilbetrag von 73,59 Mio. € aus. Insgesamt betrug die Auszahlung 285,27 Mio. €.

30. Sitzung des Ministerrats am 17. August 2010

In der Sitzung unterrichtete der Finanzminister über die Finanzierung der NG. Der Ministerrat nahm den mündlichen Bericht zur Kenntnis.

31. Sitzung des HuFA am 19. August 2010

In dieser Sitzung erläuterte der Finanzminister die Finanzierung über die ISB. Der damalige Wirtschaftsminister teilte mit

„... es werde möglich sein, die Investitionen - zumindest die Zinsen, die Abschreibung und in einem gewissen Umfang eine Tilgung - aus dem laufenden Betrieb zu finanzieren“.

32. Unterrichtung des Rechnungshofs über die Übernahme der Finanzierung durch die ISB

Am 30. August 2010 ging beim Rechnungshof die Unterrichtung des FM vom 26. August 2010 nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO über den Kreditauftrag, die Garantie- und Freistellungserklärung sowie den Darlehensvertrag mit der ISB ein.

⁴ Auftragsschreiben des FM zur Gewährung eines Kredites von der ISB an die NG, die MSR sowie die CMHN im Rahmen der Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ vom 28. Juli 2010.

33. Bericht über die konsolidierte Mittelfristplanung

In dem Bericht vom 9. September 2010 wurde der Businessplan zum Pachtmodell entwickelt. Statt der Umsatzerlöse und den damit verbundenen Aufwendungen wurden der NG im Wesentlichen nur noch die Nettopächterlöse und die mit der Verpachtungstätigkeit verbundenen Aufwendungen zugerechnet. Der Planungszeitraum wurde um zehn Jahre erweitert. Auch nach dem Übergang auf das Pachtmodell verblieb bei der NG ein Jahresfehlbetrag.

34. Vorlage des Abschlussberichts von E & Y über „Vertiefende Untersuchungen“

Am 10. September 2010 legte E & Y den Abschlussbericht über die „Vertiefenden Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Projekt Nürburgring 2009“ vor. E & Y kam zum Ergebnis, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit des worst case Szenarios zumindest für die nächsten zwei bis drei Planjahre höher einzuschätzen sei, als die des real case. Grund sei, dass die aktuellen Ist-Zahlen bezüglich Besucherzahl, Pro-Kopf-Konsum und Anzahl der Events deutlich unterhalb der in den anderen Planungen angenommenen Werte lägen. Selbst im worst case Szenario sah E & Y noch Risiken in der Erreichung der geplanten Besucherzahlen für den Teilgeschäftsbereich ring^owerk. Weitere Risiken bestünden unter anderem in folgenden Sachverhalten:

- „Die Margen- und Umsatzsteigerungen im Geschäftsbereich Kerngeschäft sind ambitioniert geplant.
- Die Auswirkung der derzeit geringen Besucherzahlen auf die Boulevard-Mieter.
- Die Überschreitung der geplanten Marketingkosten aufgrund der missglückten Eröffnung und der ausbleibenden Besucher.
- Die Überschätzung des Einflusses des ring^oracer auf die Attraktivität für die Besucher.
- Die derzeit geringen Buchungen für das Eventgeschäft.“

35. Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 21. September 2010

In dieser Sitzung wurden unter TOP 16 die konsolidierte Mittelfristplanung für die Jahre 2010 bis 2030 vom 9. September 2010 sowie der o. g. Abschlussbericht von E & Y vorgelegt. Im Vergleich zu den bisherigen Planungen wurde der Zeithorizont von zehn auf 20 Jahre und die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens von 35 auf 55 Jahre verlängert. Der Vertreter von E & Y führte aus,

„dass es sich um eine seriöse Planung handelt und die angenommenen Mindestpächterlöse nach seiner Einschätzung eine realistische Größe darstellen“.

Die in der Planung angesetzten Pachteinnahmen überstiegen die vertraglich vereinbarten Mindestpachten z. T. deutlich.

Weiterhin wurde unter TOP 18 der Abschlussbericht von E & Y über die „Vertiefenden Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Projekt Nürburgring 2009“ per E-Mail vom 17. September 2010 vorgelegt.

Der Aufsichtsrat beschloss, die Ausführungen der Geschäftsführung und von E & Y zur Kenntnis zu nehmen und genehmigte das Budget für 2010 sowie die aufgezeigte Mittelfristplanung. Die vertiefende Untersuchung nahm er ebenfalls zur Kenntnis.

36. Sitzung des AWiV am 28. September 2010

In dieser Sitzung gab E & Y an:

„Die NAG wird sehr, sehr früh Gewinne machen, weil sie keine Abschreibung und keine Zinsbelastung hat. Deswegen wird von Anfang an, und zwar ab dem Jahr 1, das Land von diesen Gewinnen 90 % erhalten.

...

Es ist richtig, dass in den ersten zwei, drei Jahren die NG/MSR keinen Gewinn im Sinne des Handelsrechts machen kann, weil wir in der Einschwingphase eine geringere Pacht vereinbart haben als für einen Gewinn dort notwendig ist; denn die NG und die MSR müssen, wie wir wissen, sowohl Abschreibung als auch Zinsen finanzieren.

...

Was wichtig bei der NG/MSR ist, dass es eine hohe Wahrscheinlichkeit gibt, dass nach den Anlaufverlusten, die dadurch bedingt sind, dass vieles am Nürburgring noch nicht fertig ist, dass dann, wenn das alles erledigt ist, die NG als solche auch profitabel wird. Das ist die Annahme. Die ist im Moment sicherer als sie vor einem Jahr war.“

Der damalige Wirtschaftsminister erläuterte in dieser Sitzung unter anderem:

„Ich habe eingangs gesagt, die NG wird ab dem Jahr 2016 ein handelsrechtlich positives Ergebnis haben. Ich habe nicht gesagt vorher.

...

Wir haben auch immer betont, dass sich das Neuinvest von 330 Mio. € aus dem laufenden Betrieb der Automotive amortisieren kann. Ich habe auch immer klar gestellt, das gilt nicht für die Verluste, die vorher gemacht wurden. Die werden in Form eines Gesellschafterdarlehens vom Land zur Verfügung gestellt, ohne dass hierfür Zinsen und Tilgung der NG berechnet werden. Nur damit das klargestellt ist, damit nicht etwas hineininterpretiert wird, was nie anders gesagt wurde. Es war klar, dass es schon eine große Herausforderung ist, ein Konzept zu erarbeiten, was ein strukturpolitisches Invest von 330 Mio. € sich selbst amortisieren lässt. Das ist für eine Infrastrukturmaßnahme eine Sonderleistung. Die Verluste, die bis dahin in der Größenordnung entstanden sind, können daraus nicht refinanziert werden. Das ist immer betont worden.“

...

Wir haben auch nicht gesagt, die NG wird im ersten Jahr positive Zahlen schreiben. Sie wird Anfangsverluste haben in nennenswerter Höhe. Ab dem Jahr 2016 spätestens wird sie in der Lage sein, den gesamten Kapitaldienst und die Tilgung zu erbringen“.

37. Unterrichtung des Rechnungshofs am 6. Oktober 2010

Am 6. Oktober 2010 ging das Schreiben des MWVLW vom 30. September 2010 ein, in dem das Ministerium den Rechnungshof über den Abschlussbericht von E & Y vom 10. September 2010 unterrichtete.

38. Plenarsitzung am 18. November 2010

Hier erläuterte der damalige Wirtschaftsminister:

„Sie werden es erleben Schon im ersten Pachtjahr wird es eine Pacht von mehreren Mio. € geben, die die NG vereinnahmen kann. Gegenüber dem Zugesagten wird es Mehreinnahmen geben.

Es gibt dort keine neuen Löcher. Wir werden die Prognosen, die wir Ihnen vorgelegt haben, sogar im Betriebsergebnis übertreffen und besser sein“.

39. Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 14. Dezember 2010

Unter TOP 9a genehmigte der Aufsichtsrat auf der Grundlage der in seiner Sitzung am 21. September 2010 vorgelegten Mittelfristplanung die Budgets der Gesellschaften für das Geschäftsjahr 2011. Die entsprechende Vorlage weist darauf hin, dass die damals dargestellten Planungen zur Erfolgs-, Finanz- und Investitionsentwicklung nach wie vor Bestand haben.

Damit ging der Aufsichtsrat immer noch von über den Mindestpachten liegenden Pacht-erlösen aus.

40. Abschlagszahlung auf die Pacht am 13. Januar 2011

Am 13. Januar 2011 erbrachte die NAG eine Abschlagsleistung auf die Pacht i. H. v. 1 Mio. € brutto. Davon wurden 180.863 € an die NG überwiesen. Der Restbetrag von 819.137 € wurde mit einem Anspruch der NAG aus dem Kauf von Formel-Fahrzeugen verrechnet. Die Leistung wurde später wieder zurückgefordert.

41. Sitzung des AWiV am 18. Januar 2011

In dieser Sitzung wurden die am 14. Dezember 2010 geschlossenen Verträge (im Wesentlichen im Zusammenhang mit der CST und der Formel 1) behandelt. Der damalige Wirtschaftsminister verwies darauf, dass die ISB aufgrund einer günstigen Refinanzierung des Investitionsdarlehens an die NG und deren Tochtergesellschaften i. H. v. 330 Mio. € im ersten Jahr einen Gewinn von voraussichtlich 8 Mio. € erzielen werde, und dass der Brutto-liquiditätsbedarf der NG bis zum Jahr 2015/2016 35 Mio. € betrage.

42. Sitzung des HuFA am 20. Januar 2011

Hier nahm der Vorsitzende des Aufsichtsrats der NG zu den im AWiV angegebenen Zahlen wie folgt Stellung:

„Vor diesem Hintergrund habe sich die erste Schätzung von E & Y vom 22. Juli 2010 auf einen Betriebsmittelbedarf in der genannten Einschwingphase bis 2017 in Höhe von bis zu 80 Mio. € belaufen. Diesem ersten Planungsansatz hätten seinerzeit noch einzelne Annahmen zugrunde gelegen, die im Zuge der weiteren Planaufstellung dann hätten korrigiert werden müssen.“

Unter anderem seien die Verluste aus früheren Formel 1-Veranstaltungen und der für 2011 erwartete Verlust umgeschuldet oder vom Land übernommen worden.

„In der Summe sei auch schon ein Tilgungsanteil in Höhe von 18,8 Mio. € enthalten gewesen. Seinerzeit habe es sich um erste grobe Schätzungen gehandelt.

Die erste belastbare Planung habe die vom Aufsichtsrat der NG am 21. September 2010 verabschiedete konsolidierte Mittelfristplanung dargestellt.

Für den Zeitraum von 2010 bis 2016 weise diese konsolidierte Mittelfristplanung einen Betriebsmittelbedarf von unter 35 Mio. € aus. Die anschließende vollständige Rückführung der Betriebsmittel nach der Einschwingphase sei bis 2021 vorgesehen. Diese würden dann aus den erwarteten Pachteinnahmen erwirtschaftet.“

43. Auskunftersuchen der Europäischen Kommission

Mit Schreiben vom 3. Februar 2011 und 3. Mai 2011 bat die EU-Kommission um Beantwortung verschiedener Fragen zu Maßnahmen am Nürburgring zur Prüfung der Beihilferechtskonformität. Am 26. Juli 2011 und 2. September 2011 ergänzte sie ihr Auskunftersuchen um weitere Fragen.

44. Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 6. Mai 2011

Aus der als Anlage 4 zu TOP 7 verteilten Liquiditätsplanung der NG für 2011, Stand: 15. April 2011, geht hervor, dass die NG ab Juni 2011 für den Zeitraum Juni bis Dezember 2011 nur noch von den vertraglich vereinbarten Pachtzahlungen, also monatlich 417 T€, ausgeht. Frühere Liquiditätsplanungen legten noch den real case Fall zugrunde und nahmen für diesen Zeitraum monatliche Pachtzahlungen von 625 T€ an.

45. Beantwortung der Auskunftersuchen der Europäischen Kommission

Am 27. Mai 2011, 16. Juni 2011 und 15. November 2011 beantwortete die Landesregierung über die Bundesregierung die Auskunftersuchen der EU-Kommission vom 3. Februar 2011 und 3. Mai 2011 sowie die Ergänzungsfragen vom 26. Juli 2011 und 2. September 2011.

46. Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 26. September 2011

Unter TOP 9 wurde der Jahresabschluss 2009 der NG behandelt. Dieser schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 9,2 Mio. € und einer bilanziellen Überschuldung wegen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträgen i. H. v. 15,8 Mio. € ab. Der Abschlussprüfer erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

In der dem Aufsichtsrat vorgelegten Präsentation (Seite 9) ging der Abschlussprüfer darauf ein, dass weitere Verluste in der Einschwingphase erwartet werden sowie die Unternehmensfortführung und Zahlungsfähigkeit gesichert sei durch Kapitalerhöhungsmaßnahmen, Hingaben von mit Rangrücktritt versehenen Gesellschafterdarlehen sowie die Teilnahme am Liquiditätspool bzw. die Finanzierung über die ISB.

Im Lagebericht⁵ geben die Geschäftsführer der NG unter Punkt 7. „Ausblick auf die folgenden Geschäftsjahre“ unter anderem an:

„Mittel- und langfristige Risiken wurden gemeinsam mit einer beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft identifiziert, bewertet und im Rahmen einer umfangreichen Businessplanung bis zum Jahr 2030 berücksichtigt. Insbesondere wurde darin plausibel dargelegt, dass selbst bei einer planmäßigen Erfüllung der Betriebspachtverträge die anfänglichen Pachtzahlungen nicht kostendeckend sein werden und zunächst zu weite-

⁵ Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. August 2011.

ren Verlusten in den Folgejahren während der Einschwingphase führen. Des Weiteren wurde in der Planung zwar ein steigendes Niveau der Darlehenszinsen angenommen, dessen Entwicklung jedoch mit Unsicherheit behaftet ist. Demzufolge stellen die Pachteinnahmen und die Zinsentwicklung jeweils Risiken für die NG dar, die erkannt wurden und fortlaufend unter Beobachtung stehen.“

47. Betriebspachtplausibilisierung vom 29. September 2011

Am 29. September 2011 erstellte die E & Y Real Estate GmbH eine vom ISIM beauftragte Untersuchung zur Plausibilisierung der Betriebspachten. Im Zusammenhang mit einem Auskunftsersuchen der EU-Kommission sollte überprüft werden, ob die im Betriebspachtvertrag geregelten Pachtzahlungen zum Zeitpunkt seines Abschlusses und unter Berücksichtigung des damals geltenden Businessplans „marktkonform“ waren.

Im Ergebnis ermittelte die E & Y Real Estate GmbH - unter Einbeziehung der Tourismusbeiträge - eine Bandbreite von Mindest- und Maximalmarktwerten. Bei Ansatz der Mindestmarktwerte

„ergibt sich eine Gesamtpacht, die langfristig etwas niedriger ist als die vertraglich vereinbarten Mindestpachtzahlungen. Nimmt man dagegen in sämtlichen Bereichen den maximalen Marktwert an, so ergibt sich eine Gesamtpacht, die zwar höher als die garantierte Mindestpacht liegt, jedoch niedriger ist als die ergebnisabhängigen Pachtzahlungen, die aus dem Businessplan hervorgehen.“

Die Stellungnahme wurde dem Rechnungshof auf Anfrage am 30. März 2012 übersandt.

48. Transparenz Status Report vom 7. Dezember 2011

Mit Schreiben vom 8. August 2011 beauftragte die NG E & Y unter anderem mit der Analyse des Jahresergebnisses 2010/2011 der NAG zur Validierung der vertraglich geschuldeten Pachteinnahmen und mit der Überprüfung weiterer ausgewählter Sachverhalte. Den Entwurf der Ergebnisse legte E & Y am 7. Dezember 2011 vor. Die Ergebnisse beruhen auf vorläufigen, noch nicht testierten Zahlen und Angaben der NAG.

Nach dem Report resultiert der Jahresfehlbetrag der NAG im Wesentlichen aus dem Projekt „Nürburgring 2009“ und der Gastronomie. Im Gegensatz zur NAG erachten E & Y das Kerngeschäft Nürburgring weiterhin für sehr profitabel. Das Ergebnis der NAG sei durch noch nicht weiterbelastete Kosten für die Durchführung der Formel 1-Rennen, außergewöhnliche Geschäfte und Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen oder Gesellschaften beeinflusst.

49. Stellungnahme des Rechnungshofs vom 12. Januar 2012

In der Stellungnahme nach § 102 Abs. 3 LHO zur Neuausrichtung und Umstrukturierung der NG kam der Rechnungshof unter anderem zu dem Ergebnis, dass die vertraglich im Betriebspachtvertrag vereinbarten Mindestpachten nicht ausreichen, um die Aufwendungen der NG aus ihrem operativen Geschäftsbetrieb abzudecken. In den Jahren 2011 bis 2030 könnten bei der NG Jahresfehlbeträge von insgesamt 210 Mio. € anfallen. Um ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielen zu können, benötige die NG im Jahresdurchschnitt eine Mindestpacht von 24,5 Mio. €.

Erst im Jahr 2030 würde die Mindestpacht von 15 Mio. € ausreichen, um Zins und Tilgung aus dem Darlehen der ISB vollständig zu bedienen.

50. Kündigung von Verträgen

Wegen ausstehender Pachtzahlungen beschloss der Aufsichtsrat der NG am 6. Februar 2012, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen,

„die Geschäftsführung zu bitten, den Betriebspachtvertrag mit der NAG vom 25. März 2010 sowie alle weiteren relevanten Verträge (insbesondere den Konzessionsvertrag vom 13. Dezember 2010 über die Organisation der Formel 1-Rennveranstaltung auf dem Nürburgring) unverzüglich außerordentlich zu kündigen“.

Am 7. Februar 2012 nahm der Ministerrat die gemeinsame Vorlage des ISIM und des FM zur Kenntnis und beschloss, den Vertreter des Landes zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung der NG darauf hinzuwirken, dass der Betriebspachtvertrag mit der NAG sowie alle weiteren relevanten Verträge außerordentlich gekündigt werden. In der Ministerratsvorlage wurde u. a. auch auf die Notwendigkeit zusätzlicher haushaltswirksamer Maßnahmen zur Stützung der NG hingewiesen. Hierzu sollte die Ausgleichsrücklage i. H. v. 254 Mio. € eingesetzt werden.

Die Kündigung der Verträge erfolgte am 7. Februar 2012.

51. Klageeinreichung der NG

Am 29. Februar 2012 reichte die NG Klage beim Landgericht Koblenz bezüglich der Zahlung der ausstehenden Pachten und der Räumung der Pachtgegenstände ein.

52. Eröffnungsbeschluss der Europäischen Kommission

Am 21. März 2012 teilte die EU-Kommission mit, sie habe nach Prüfung der übersandten Informationen beschlossen, das Verfahren nach Artikel 108 Abs. 2 AEUV einzuleiten. Sie vertrat darin den vorläufigen Standpunkt, dass die vom Land und dem Landkreis Ahrweiler gewährten und im Schreiben näher bezeichneten Maßnahmen mit dem Binnenmarkt nicht vereinbare Betriebsbeihilfen darstellen und forderte die Bundesregierung auf, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens zu 34 Fragen zu äußern oder Unterlagen zu übersenden.

53. Stundung der ISB-Zinsrate

Die ISB stundete am 15. Mai 2012 die am 30. April 2012 fällige Zinsrate (einschließlich der Nichtabnahmeentschädigung) von 2,98 Mio. €. Die Stundung erfolgte zunächst bis zum nächsten Fälligkeitstermin am 30. Juli 2012. Zudem erklärte das FM als Gesellschaftervertreter und Kreditauftraggeber zugunsten der NG die Freistellung für die ab dem Jahr 2014 anstehenden Tilgungsraten. Gleichzeitig erklärte es den Rangrücktritt für die dem Land daraus erwachsende Forderung gegenüber den Gesellschaften.

54. Antrag auf Rettungsbeihilfe

Am 25. Mai 2012 meldete das Land über das BMWi bei der EU-Kommission eine Rettungsbeihilfe für die Unternehmen in Schwierigkeiten NG, MSR und CMHN an. Damit sollten Zinsverpflichtungen und Nichtabnahmeentschädigungen gestundet, ein neues nachrangiges Gesellschafterdarlehen gewährt und Rangrücktritte für bestehende Gesellschafterdarlehen erklärt werden. Die letzte Maßnahme wurde mit Mitteilung vom 13. Juni 2012 an die EU-Kommission zurückgenommen.

Die EU-Kommission deutete Bedenken an, ob sich die genannten Gesellschaften nicht bereits vor dem Zeitpunkt der Anmeldung in Schwierigkeiten befunden hätten und äußerte Zweifel, ob mit der Rettungsbeihilfe der Grundsatz der Einmaligkeit eingehalten würde. Sie teilte mit, dass vor dem 30. Juli 2012 möglicherweise keine positive Entscheidung über den Antrag ergehen würde und weitete das am 21. März 2012 eröffnete Verfahren aus.

55. Insolvenzantrag

Der Ministerrat beschloss am 18. Juli 2012, die Vertreter des Landes in der Gesellschafterversammlung der NG zu beauftragen, darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung der NG aufgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit der NG einen Insolvenzantrag stellt, und dass bei den Tochtergesellschaften MSR und CMHN vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden.

Der Beschluss wurde mit dem Hinweis der EU-Kommission begründet, dass vor dem 30. Juli 2012 möglicherweise keine positive Entscheidung über den Antrag auf Rettungsbeihilfe ergehen würde.

Noch am gleichen Tag folgten Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der NG diesem Beschluss. Gleichzeitig wurden die beiden bisherigen Geschäftsführer der NG abberufen.

Am 20. Juli 2012 beantragte die NG beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler die Durchführung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung über das Vermögen der NG sowie ihrer Tochtergesellschaften MSR und CMHN.

56. Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses der Europäischen Kommission

Am 21. Juli 2012 veröffentlichte die EU-Kommission ihren Eröffnungsbeschluss nach Artikel 108 Abs. 2 AEUV im Amtsblatt (C 216/14).

57. Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens

Das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler gab mit Beschluss vom 24. Juli 2012 dem Insolvenzantrag statt und setzte vorläufig als Sachwalter Rechtsanwalt Jens Lieser und als alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Thomas B. Schmidt ein.

Der vorläufige Gläubigerausschuss, in welchem die ISB, nicht aber das Land, vertreten ist⁶, stimmte am gleichen Tag dem Antrag auf Anordnung der Eigenverantwortung und der Bestellung des Sachwalters zu.

58. Ablösung der Darlehen der ISB und der Kreditanstalt für Wiederaufbau durch das Land

Nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens machte die ISB die ihr vom Land erteilte Garantie- und Freistellungserklärung geltend und forderte vom Land mit Schreiben vom 25. Juli 2012 die Rückzahlung der von der NG geschuldeten Beträge mit Fälligkeit zum 27. Juli 2012 ein. Diese beliefen sich auf insgesamt 331,2 Mio. € (Darlehenssumme 325,3 Mio. €, Zinsen und Nichtabnahmeentschädigung 5,9 Mio. €). Hinzu kam die Ablösung eines Darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau i. H. v. 1,7 Mio. €.

59. Gemeinsame Sitzung des HuFA, des Innenausschusses und des AWiV am 1. August 2012

In der gemeinsamen Sitzung gingen der HuFA, der Innenausschuss und der AWiV davon aus, dass das Land einen Gesamtbetrag von 334,8 Mio. €⁷ (einschließlich Verzugszinsen bis zum 5. September 2012 von 2 Mio. €) leisten werde⁸. Sie beschlossen mehrheitlich, Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle Kapitel 20 05 Titel 871 02 in Höhe einer Rücklagenentnahme von 254,2 Mio. € bei der Haushaltsstelle Kapitel 20 02 Titel 351 02 zu leisten. Gleichzeitig wurde von der Absicht des FM Kenntnis genommen, einer überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 59,5 Mio. € gegen Einsparung (bei den sog. Tourismusbeiträgen und den Zinsausgaben) einzuwilligen. Der Restbetrag von 21,1 Mio. € sollte mit 19,8 Mio. € aus dem Kapitel 20 05 Titel 871 02 (Einlösung von allgemeinen Bürgschaften und Garantien) und mit 1,3 Mio. € durch sonstige Kopplungs- und Deckungsmöglichkeiten finanziert werden⁹.

Nachdem das Land den Betrag bereits zum 3. August 2012 leistete, reduzierte sich der Ablösebetrag auf 333,2 Mio. €⁷ (einschließlich Verzugszinsen von 0,3 Mio. €).

60. Stellungnahme der Bundesregierung zum Eröffnungsbeschluss der Europäischen Kommission

Am 17. August 2012 nahm die Landesregierung über die Bundesregierung Stellung zu dem Eröffnungsbeschluss der EU-Kommission.

⁶ Die weiteren Mitglieder sind die Gemeinden Nürburg und Müllenbach, ein Vertreter der Arbeitnehmer und die Bundesagentur für Arbeit.

⁷ Unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen.

⁸ Vorlage 16/1461 zur Sitzung des HuFA am 1. August 2012.

⁹ Im Einzelnen siehe Vorlage 16/1461 und Drucksache 16/1470.

61. Gutachten des Sachwalters in den Insolvenzantragsverfahren

Am 29. Oktober 2012 legte der Sachwalter jeweils ein Gutachten zur Situation der NG, der MSR und der CMHN vor. Er kam darin zum Ergebnis, dass eine die Kosten des Insolvenzverfahrens deckende verfügbare Masse vorhanden ist und keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Basis der Gutachten waren Wertermittlungsberichte von Jones Lang LaSalle aus dem Oktober 2012.

Der Sachwalter regte an, das Insolvenzverfahren in Eigenverantwortung zu eröffnen und die nachrangigen Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen anzumelden.

62. Eröffnung der Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Am 1. November 2012 eröffnete das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler das Insolvenzverfahren über die Vermögen der NG, MSR und CMHN. Dabei wurde Eigenverwaltung der Schuldnerinnen angeordnet. Als Sachwalter wurde Rechtsanwalt Jens Lieser bestätigt.

63. Vergleichsvertrag

Am 27. November 2012 schlossen die NG-Eigentumsgesellschaften, die Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH, der Sachwalter und die NAG-Parteien einen Vergleichsvertrag. Danach gaben die NAG-Parteien die Pachtgegenstände am 31. Oktober 2012 zurück und die Vertragsparteien einigten sich auf die Begleichung oder Verrechnung gegenseitiger Forderungen. Im Ergebnis verzichteten die NG-Eigentumsgesellschaften auf mehr als die Hälfte der Mindestpachten von 10 Mio. € für den Zeitraum 5/2011 bis 10//2012 (für 2011/2012 auf 3,8 Mio. €¹⁰ und für 5/2012 bis 10/2012 auf 1,6 Mio. €¹¹) und die Forderungen aus dem Formel 1-Konzessionsvertrag (5,09 Mio. € brutto¹²).

¹⁰ Statt der Mindestpacht von 5 Mio. € waren insgesamt nur 1,2 Mio. € geleistet worden, davon 511.650 € gezahlt und 688.350 € für Formel-Fahrzeuge verrechnet (jeweils Nettobeträge).

¹¹ Statt der anteiligen Mindestpacht für das halbe Jahr von 5 Mio. € (50 % von 10 Mio. €) wurde ein Betrag von 3,4 Mio. € vereinbart (jeweils Nettobeträge).

¹² Nach den zur Sitzung des Aufsichtsrats der NG vom 23. Januar 2012 zu TOP 5 vorgelegten Unterlagen beträgt die Bruttoforderung der NG 5,09 Mio. €, während die NAG nur 3 Mio. € brutto zahlen wollte.

Besetzung des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH ab dem Geschäftsjahr 2009

1. Januar 2009 bis 14. Juli 2009

Mitglieder des Aufsichtsrats	
Prof. Dr. Ingolf Deubel	Vorsitzender
Dr. Jürgen Pföhler	Stellvertretender Vorsitzender
Roland Härtel	Mitglied
Dr. Carsten Kühl	Mitglied

14. Juli 2009 bis 29. Juni 2010 (Abschluss Betriebspachtvertrag 25. März 2010)

Mitglieder des Aufsichtsrats	
Ernst Schwanhold	ab 21.07.2009 Vorsitzender
Dr. Jürgen Pföhler	Stellvertretender Vorsitzender
Gernot Mittler	Mitglied
Dr. Friedhelm Plogmann	Mitglied

29. Juni 2010 bis 31. Oktober 2010

Mitglieder des Aufsichtsrats	
Dr. Jochen Langen	ab 29.06.2010 Vorsitzender
Dr. Jürgen Pföhler	Stellvertretender Vorsitzender
Alexander Wieland	Mitglied
Hans-Egon Baasch	Mitglied

Ab 1. November 2010

Mitglieder des Aufsichtsrats	
Klaus Stumpf	ab 8.11.2010 Vorsitzender
Dr. Jan-Dirk Just	Mitglied
Stefan Crohn	ab 14.12.2010 Stellvertretender Vorsitzender
Hans-Egon Baasch	Mitglied

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Nürburgring Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Nürburgring Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Nürburg/Eifel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Kraftfahrzeugwesens und des Motorsports mit dem Ziel zur Verkehrsertüchtigung der Fahrer, technischen Verbesserung der Fahrzeuge und damit zur Sicherheit auf den öffentlichen Straßen beizutragen. Zugleich soll durch den Betrieb der Rennstrecken „Nürburgring“ und ihrer Einrichtungen sowie von Freizeiteinrichtungen am Nürburgring der Fremdenverkehr im Eifelraum gefördert werden.
- (2) Die Gesellschaft verwaltet die Rennstrecken sowie ihre sonstigen Anlagen und Liegenschaften. Sie führt alle damit zusammenhängenden Aufgaben durch und ist berechtigt, weitere Geschäfte zu betreiben, die zur Erfüllung des Unternehmenszwecks und zur wirtschaftlichen Festigung der Gesellschaft geeignet sind.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 20.000.000,--.
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:
 - das Land Rheinland-Pfalz mit Euro 18.000.000,--
 - der Landkreis Ahrweiler mit Euro 2.000.000,--.
- (3) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile hiervon bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafter.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
Ein Geschäftsführer kann zum Hauptgeschäftsführer ernannt werden.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen sowie über die Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Bei Abschluss der Anstellungsvertrages wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Vertretungsfalle durch dessen Stellvertreter vertreten.
- (3) Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Vertretungsfalle durch dessen Stellvertreter vertreten.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz zu berichten.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen in jedem Fall:
 1. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 2. Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
 3. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquoten und Teilnahme an einer Kapitalaufstockung gegen Einlagen,
 4. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
 5.
 - a) Feststellung der vor Beginn eines jeden Jahres aufzustellenden Wirtschaftspläne (Finanz-, Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan),
 - b) Änderung des Erfolgs- und Investitionsplans ab einer vom Aufsichtsrats festzulegenden Grenze,
 - c) Investitionen, die nicht in den Wirtschaftsplänen enthalten sind und Ausführung unvorhergesehener Instandsetzungsarbeiten, soweit die Kosten je Wirtschaftsgut eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Grenze übersteigen. Sie sind in einem Nachtrag zu den Wirtschaftsplänen zu berücksichtigen.
 6. Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen ab der Tarifgruppe III BAT,
 7. Gewährung außertariflicher Vergütungen,
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit je Objekt die vom Aufsichtsrat festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,
 9.
 - a) Aufnahme von Anleihen und Krediten,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Krediten,

sofern für die einzelne Maßnahme die vom Aufsichtsrat hierfür festgesetzte Grenze überschritten wird,

10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die von üblichen Miet- und Pachtangelegenheiten abweichen,
 11. Durchführung freiwilliger sozialer Maßnahmen, für die Mittel im Wirtschaftsplan nicht bereitgestellt sind,
 12. Übernahme von nebenberuflichen Tätigkeiten und berufsbezogenen Nebenämtern durch Geschäftsführer und Prokuristen,
 13. Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich die vorherige Zustimmung zu bestimmten anderen Arten von Geschäften vorbehalten. Er kann widerruflich seine Einwilligung zu Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung erteilen, dass die von ihm gemachten Auflagen erfüllt sind.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Hiervon werden drei vom Land Rheinland-Pfalz und eines vom Landkreis Ahrweiler bestellt und abberufen. Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler kann dem vom Landkreis Ahrweiler bestellten Mitglied Weisungen erteilen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes endet mit seiner Abberufung. Sie endet grundsätzlich auch mit seinem Ausscheiden aus dem Hauptamt, spätestens jedoch mit dem Ende der darauf folgenden Gesellschafterversammlung.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen müssen zumindest einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.

- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsführung haben das Recht, die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen zu beantragen.

Die Sitzungen müssen binnen vier Wochen nach Einigung des Antrages stattfinden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und, sofern sie anwesend ist, von der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (7) In dringenden Fällen können der Vorsitzende oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter Eilentscheidungen treffen. Diese bedürfen der Bestätigung des Aufsichtsrates in der nächsten Sitzung.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Näheres bestimmt die Geschäftsführung des Aufsichtsrats.

§ 10

Aufgaben und Recht des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. der Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
 3. die Festlegung der Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung. Für den Abschluss und die Beendigung der Verträge mit den Geschäftsführern vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Vertretungsfalle dessen Stellvertreter die Gesellschaft.

- (3) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, zu deren Sitzungen Sachverständige hinzugezogen werden können.

§ 11

Aufwandsersatz für die Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und Sachverständige erhalten bei Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Sie erhalten ferner Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere Reisekosten. Gleiches gilt für die Gesellschafterversammlungen und Ausschusssitzungen.
2. Für Dienstreisen von Aufsichtsratsmitgliedern werden Tage- und Übernachtungsgelder nach den für Landesbeamte gültigen Bestimmungen gezahlt. Außerdem werden bare Auslagen, insbesondere Reisekosten, erstattet.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind. Die Beschlüsse ergehen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei DM 100,-- eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
- (5) Mit Einverständnis aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschaft ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder telegrafischer Abstimmung gefasst werden. Derartige Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung oder Behandlung des Ergebnisses,
2. Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
3. Wahl des Abschlussprüfers,
4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie nach Vorschlag des Aufsichtsrates der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
5. Zustimmung zur Bestellung und zur Abberufung der Geschäftsführer,
6. Festsetzung eines Sitzungsgeldes für Aufsichtsratsmitglieder und Sachverständige,
7. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
8. Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Verwendung des Liquidationserlöses, Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nicht.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Offenlegungspflicht gem. §§ 325 bis 328 HGB nachzukommen. Die größenabhängigen Erleichterungen gem. §§ 326, 327 HGB können hierbei in Anspruch genommen werden.

§ 16
Haushaltsrechtliche Prüfung

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

§ 17
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. § 15 Abs. 3 dieses Vertrages bleibt unberührt.

Vertraulich

**Letter of Understanding
Nürburgring/MSR-Gruppe**

zwischen

1. dem Land Rheinland-Pfalz („RP“), vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Herrn Minister Hendrik Hering
und
2. der Nürburgring Gesellschaft mit beschränkter Haftung („NBR GmbH“), vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Herrn Minister a.D. Ernst Schwanhold
und
3. der Motorsport Resort Nürburgring GmbH („MSR GmbH“), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Kai Richter
und
4. der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz („ISB“) GmbH, vertreten durch den Sprecher der Geschäftsführung Herrn Hans-Joachim Metternich
und
5. der Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG („Lindner“), vertreten durch die Herren Otto Lindner und Jörg Lindner

(RP, NBR GmbH, MSR GmbH, ISB und Lindner, gemeinsam auch „Parteien“)

Vorbemerkung

Die Parteien beabsichtigen, die NBR GmbH, die MSR GmbH und die mit beiden Gesellschaften verbundenen Unternehmen neu zu strukturieren und zu finanzieren. Durch die Komplexität der derzeitigen Strukturen und den benötigten Zeitbedarf bis zur vertraglichen Umsetzung möchten die Vertragsparteien die Rahmenbedingungen und das Grundkonzept gemeinsam festlegen, um mit größtmöglicher Rechtssicherheit die notwendigen Umsetzungsschritte auch schon vor Abschluss der rechtlich und wirtschaftlich erforderlichen Verträge beginnen zu können.

000337

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die bisherige Trennung zwischen NBR GmbH und MSR GmbH nicht zielführend war; die operative Verantwortung und Zusammenarbeit z.T. nicht angemessen ausgeübt

1 f d

Vertraulich

wurde und die unterschiedliche Gesellschafter-/Finanzierungsstruktur gemeinsamen unternehmerischen Zielen eher hinderlich war.

Ziel ist daher die Zusammenführung der operativen Geschäftsbetriebe unter einheitlicher wirtschaftlicher Koordination durch eine neu zu gründende Betriebsgesellschaft bei gleichzeitiger Trennung von Besitz und Betrieb des operativen Geschäfts innerhalb der bestehenden Gesellschaften.

Die Parteien gehen davon aus, dass es einer Einschwingphase von bis zu zwei Jahren bedarf.

Auch mit Blick auf die überragende Bedeutung der weiteren Entwicklung des Nürburgrings für die gesamte Region vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Zielsetzung

1. Rechts- und Gesellschaftsstruktur

- (1) Die Parteien beabsichtigen, die NBR GmbH und die MSR GmbH als getrennte Besitzgesellschaften zu führen. Die NBR GmbH strebt an, ihren Geschäftsanteil an der MSR GmbH zu veräußern.
- (2) Das operative Geschäft (insgesamt) wird von einer neu zu gründenden GmbH (Betriebsgesellschaft) übernommen.
- (3) An dieser Betriebsgesellschaft werden zu gleichen Teilen die Fam. Lindner und die Firma Mediinvest beteiligt sein (als Gründungsgesellschafter). Es wird angestrebt, sukzessive den Gesellschafterkreis zu erweitern. Dies bedarf in den ersten beiden Jahren nach Gründung der Gesellschaft der Zustimmung von RP.
- (4) Zwischen der Betriebsgesellschaft und den Besitzgesellschaften werden Pachtverträge geschlossen, deren Umfang und Pachthöhe noch zu konkretisieren sind. Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses der Betriebsgesellschaft für das Jahr 2010 erfolgt eine Überprüfung und gfs. Anpassung der Pachtbedingungen, die die berechtigten Interessen der Gesellschaften berücksichtigt.
- (5) Alle anderen Gesellschaften im Umfeld der neu entstehenden Gruppe werden analysiert, ob sie noch gebraucht werden, ansonsten werden sie verschmolzen/liquidiert. Dies betrifft

000338

f d

Vertraulich

unter anderem die Marketing & Facility Management Nürburgring GmbH und die Grüne Hölle Betriebsgesellschaft mbH. Die Cash Settlement und Ticketing GmbH soll wegen der von der BaFin erhaltenen Lizenz aufrechterhalten werden.

2. Management / operative Führung

- (1) Die Parteien kommen überein, dass Herr Jörg Lindner die Gesamtverantwortung für die Betriebsgesellschaft übernimmt.
- (2) Herrn Jörg Lindner obliegt die Verantwortung (in Absprache mit den anderen Parteien) ein erfahrenes Managementteam zur Führung der Betriebsgesellschaft zusammenstellen.
- (3) Da die neue Struktur vertraglich noch nicht umgesetzt ist, vereinbaren die Parteien, dass Herr Jörg Lindner - soweit rechtlich zulässig - mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet wird, um auch in dieser Übergangsphase Entscheidungen zu Gunsten und zu Lasten der Unternehmen der NBR und MSR Gruppe treffen zu können. Der Umfang der Vollmacht wird noch näher bestimmt.

000339

Vertraulich

3. Finanzierung

- (1) Die ISB ist bereit, in Abstimmung mit dem Gesellschafter, die Finanzierung der NBR GmbH zu übernehmen.
- (2) Die ISB ist bereit, in Abstimmung mit dem Gesellschafter, auch die Finanzierung der MSR sicher zu stellen.
- (3) Das Finanzierungsvolumen stellt sich aktuell wie folgt dar (geschätzt per Mitte November 2009 in Mio. EUR):

Finanzierungsbedarf	NBR	221,5
	MSR - davon BTV ca. 22,5	118,5
	CST (über NBR oder MSR)	<u>1,0</u>
		341,0
	Noch zu erwarten bis	
	31.12.2009 (geschätzt)	<u>9,0</u>
	Gesamt, geschätzt	350,0
		=====

§ 2

Organisation

(1) Steuerungskomitee

Ein Steuerungskomitee (SK) im Sinne eines Lenkungsausschusses wird etabliert, um eine zeitnahe und umfassende Information aller Beteiligten zu gewährleisten. Das SK ist wie folgt besetzt:

Herr Jörg Lindner als Chair, NewCo-Betriebsgesellschaft

Herr Kai Richter, NewCo-Betriebsgesellschaft

ein Vertreter des MWVLW, RP

Herr H.-J. Koch (und ggf. Herr Ernst Schwanhold), NBR GmbH

Herr Otto Lindner, NewCo-Betriebsgesellschaft

Vertreter der ISB (bei Finanzthemen)

Herr Gunther Ruppel, Ernst & Young (als Berater)

000340

Vertraulich

Detaillierte Aufgaben, Meetingfrequenz etc. sind noch gemeinsam festzulegen und zu konkretisieren.

(2) Projektteam

Ein Projektteam wird gebildet, dem insbesondere die Überwachung der zur Umsetzung notwendigen Maßnahmepläne (Projektcontrolling und -monitoring) obliegen. Die Mitglieder des Projektteams sind im 1. Schritt wie folgt benannt:

Herr H.-J. Koch als Chair, NBR GmbH

Herr Kai Richter, NewCo-Betriebsgesellschaft

Frau Petra Klüsener als Berater, NewCo-Betriebsgesellschaft

Herr Jörg Lindner, NewCo-Betriebsgesellschaft

ein Vertreter des MWVLW

Herr Frank Reifel, ggf. unterstützt durch Herrn Andreas Crone, Ernst & Young, als Berater

Detaillierte Aufgaben, Meetingfrequenz etc. sind noch gemeinsam festzulegen und zu konkretisieren.

(3) Workstreams

(i) Legal

Ein Team aus rechtlichen Beratern (vorgeschlagen Herr Dr. Lüders von Redeker & Partner und Frau Jagfeld von EY) werden sowohl bestehende Verträge analysieren als auch die rechtliche Umsetzung der Neustrukturierung koordinieren und begleiten.

000341

5 f 2

Vertraulich

(ii) Communication

Die Kommunikation und PR sind von überragender Bedeutung und müssen unbedingt zwischen den Parteien abgestimmt und professionell, ggf. unter Hinzuziehung entsprechender Berater koordiniert werden.

000342

6 f 2

Vertraulich

§ 3

Nächste Schritte

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Minister Hering einen von EY plausibilisierten Business Plan und ein tragfähiges Konzept (auf Basis dieses Letter of Understanding) präsentieren wird und alle Parteien sich verpflichten, sich so vorzubereiten, dass sofort nach diesem Termin mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Heinzen, den 01.12.09
Ort, Datum

Heinrich Hering
Land Rheinland-Pfalz

Hagen, 01/12/09
Ort, Datum

[Signature]
Nürburgring Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Idorf, 01.12.09
Ort, Datum

[Signature]
Motorsport Resort Nürburgring GmbH

U2 30.11.09
Ort, Datum

[Signature]
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH

Düsseldorf, 1.12.2009
Ort, Datum

[Signature]
Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG

000343

Vermerk

Neustrukturierung der Nürburgring GmbH

Nach der Analyse von Ernst & Young ergibt sich, dass die Sicherstellung der nachhaltigen Betriebsführung der Nürburgring GmbH durch die hohen wirtschaftlichen und tatsächlichen Abhängigkeiten der am Nürburgring tätigen Gesellschaften bei der Bewirtschaftung ihrer Liegenschaften eine einheitliche Betriebsführung aus einer Hand bedingt. Nur diese Bündelung erlaubt danach einen wirtschaftlichen Betrieb. Es ist somit davon auszugehen, dass in wirtschaftlicher Hinsicht nur eine klare Trennung von Besitz- und Betriebsebene und ein Betreiben durch eine einheitliche Betriebsgesellschaft, die sowohl die Anlagen der Motorsport Ressort Nürburgring GmbH als auch der Nürburgring GmbH nach einem einheitlichen Konzept bewirtschaftet, zukunftsfähig ist. Damit werden Verbesserungen (Entflechtungen) der gesellschaftsrechtlichen Strukturen verbunden sein (Anlage 1 und 2: Beteiligungsübersicht Nürburgringgruppe, Stand: Dezember 2009; Beteiligungsübersicht MEDIINVEST Gruppe, Stand: März 2010). Eine weitere Zielsetzung des Landes ist es, ein "Ausbluten" der Gesellschaften zu Lasten des Landes insbesondere durch Kontrollrechte und Zustimmungsvorbehalte auszuschließen.

Nach der Analyse der Rechtsanwaltskanzlei Luther ist es "gut vertretbar, die Entscheidung über die Vergabe des Betriebspachtvertrages der Nürburgring GmbH an die Destination Nürburgring GmbH ohne vorherigen öffentlichen Wettbewerb, insbesondere ohne öffentliche Ausschreibung, zu fällen".

Vor diesem Hintergrund sollen zur Realisierung des Anfang Dezember 2009 vorgestellten Zukunftskonzeptes (Anlage 3: Schaubild "Zielstruktur") folgende Verträge geschlossen werden:

- Betriebspachtvertrag zwischen der Nürburgring GmbH (inklusive Tochtergesellschaften) sowie der Motorsport Ressort Nürburgring GmbH (inklusive Congress & Motorsport Hotel Nürburgring GmbH) und der Destination Nürburgring GmbH (= "neue private Betreibergesellschaft"),
- Optionsvertrag zwischen der Nürburgring GmbH und der zukünftigen Destination Nürburgring GmbH zum Erwerb der Anteile an der Destination Nürburgring GmbH mit Kaufvertrag für den Fall der Optionsausübung,
- Kaufvertrag zwischen der Nürburgring GmbH und der MEDIINVEST GmbH, der Geisler & Trimmel General Contractor GmbH sowie der Weber Projektierungs- und Realisierungs GmbH zum Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Motorsport Resort Nürburgring GmbH,

- Vertrag zwischen der MEDIINVEST GmbH und der Motorsport Ressort Nürburgring GmbH bezüglich der Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen mit Besetzungsschein.

Wesentliche Eckpunkte

1. Betriebspachtvertrag

- Pachtgegenstand
Das Pachtobjekt umfasst die operativen Betriebsbereiche. Der Bereich "Formel 1" wird einer gesonderten Regelung zugeführt.
- Risikoabgrenzung und -verteilung Verpächter/Pächter
Verpächter übernimmt Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen an Dach und Fach (Bausubstanz; zentrale Gebäudetechnik; Straße); Pächter übernimmt die anderen Aufgaben (insbesondere Instandhaltung).
- Liste Mängel/Baufertigstellung/Optimierungen
Eine entsprechende einvernehmliche "fertige" Liste wird innerhalb von 8 Wochen erstellt. Der Pächter "organisiert" die Mängelbeseitigung; soweit Kosten für die Nürburgring GmbH entstehen können erfolgt eine Abstimmung der Parteien. Der Verpächter erstellt noch folgende bauliche Erweiterungen des Pachtgegenstandes:
 - Küche
 - Toiletten
 - Kartbahn
 - Off Road Park
 - RennfahrerschuleFür diese Erweiterungen steht ein maximales Budget von insgesamt 7 Mio. Euro zur Verfügung.
- Pachtzins
 - Zeitraum 1.5.2010 bis 30.4.2011 (1. Jahr)
Nürburgring GmbH/Land erhält als Pacht 90 % des Betriebsergebnisses; Lindner Gruppe als back office erhält eine Management-Fee von 1,4 % des Umsatzes (incl. Geschäftsführergehalt).
 - Zeitraum 1.5.2011 bis 30.4.2012 (2. Jahr)
Gleiche Regelung wie im 1. Jahr, allerdings Mindestpacht von 5 Mio. €; Management-Fee wie im 1. Jahr.
 - Zeitraum 1.5.2012 bis 30.4.2013 (3. Jahr)
Nürburgring GmbH/Land erhält als Pacht 85 % des Betriebsergebnisses, mind. 11,5 Mio. €.; die Management-Fee entfällt (die Mindestpacht reduziert sich auf 10 Mio. €, wenn die vertraglich festgelegte Mängelbeseitigung nicht abgeschlossen ist; in diesem Fall entfällt die Management-Fee nicht).

- Zeitraum ab 1.5.2013 (4. Jahr ff)

Nürburgring GmbH/Land erhält als Pacht 85 % des Betriebsergebnisses, mindestens 15 Mio. €.; die Management-Fee entfällt.

- Laufzeit

Die Grundlaufzeit beträgt 20 Jahre.

- Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe wird bei der Berechnung der Pacht berücksichtigt.

- Arbeitnehmerüberlassung § 613 a BGB

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die dem Pachtobjekt zuzuordnen sind, gehen gemäß § 613 a BGB auf den Pächter über.

2. Optionsvertrag mit Kaufvertrag für den Fall der Optionsausübung

Bei unterschreiten der nachfolgenden Pachtzinshürden (jeweils 1 Mio. € über der Mindestpacht)

- bis 30.4.2011	1 Mio. €
- bis 30.4.2012	6 Mio. €
- bis 30.4.2013	12,5 Mio. €
- bis 30.4.2016	16 Mio. €

und außerordentlicher Kündigung des Betriebspachtvertrags hat die Nürburgring GmbH die Option, die Anteile an der Betriebsgesellschaft zu erwerben. Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Optionsausübung. Zum Schutz der Rechtsposition der Nürburgring GmbH können die Gesellschaftsanteile während der Optionsdauer nur mit Zustimmung der Nürburgring GmbH veräußert werden. Überdies wird ein Beirat mit zwei Vertretern des Landes und entsprechenden Auskunftsrechten die Geschäftstätigkeit der Betriebsgesellschaft kontrollieren. Damit wird gewährleistet, dass die neu geschaffene gesellschaftsrechtliche Struktur auch nach einem etwaigen Ausscheiden der Gesellschafter der Betriebsgesellschaft seitens der Nürburgring GmbH genutzt werden kann.

3. MSR Kaufvertrag und Forderungsverzicht gegen Besserungsscheine

Die Nürburgring GmbH erwirbt alle Anteile an der Motorsport Ressort GmbH für je 1 Euro. Die bisherigen Gesellschafter verzichten auf die Rückzahlung ihrer Gesellschafterdarlehen (MEDIINVEST: 1,9 Mio. €; Geisler: 3,2 Mio. €; Weber: 500 Tsd. €). Sie erhalten Besserungsscheine zum Wiederaufleben ihrer Darlehen nach Höhe des Pachtzinses ("gestaffeltes" Wiederaufleben). Durch Garantien sollen "Risiken" beim Erwerb möglichst minimiert werden.



Vorlagen zur Sitzung des Ministerrats am 24. März 2010

Nürburgring Neuausrichtung, Umstrukturierung

Hendrik Hering
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

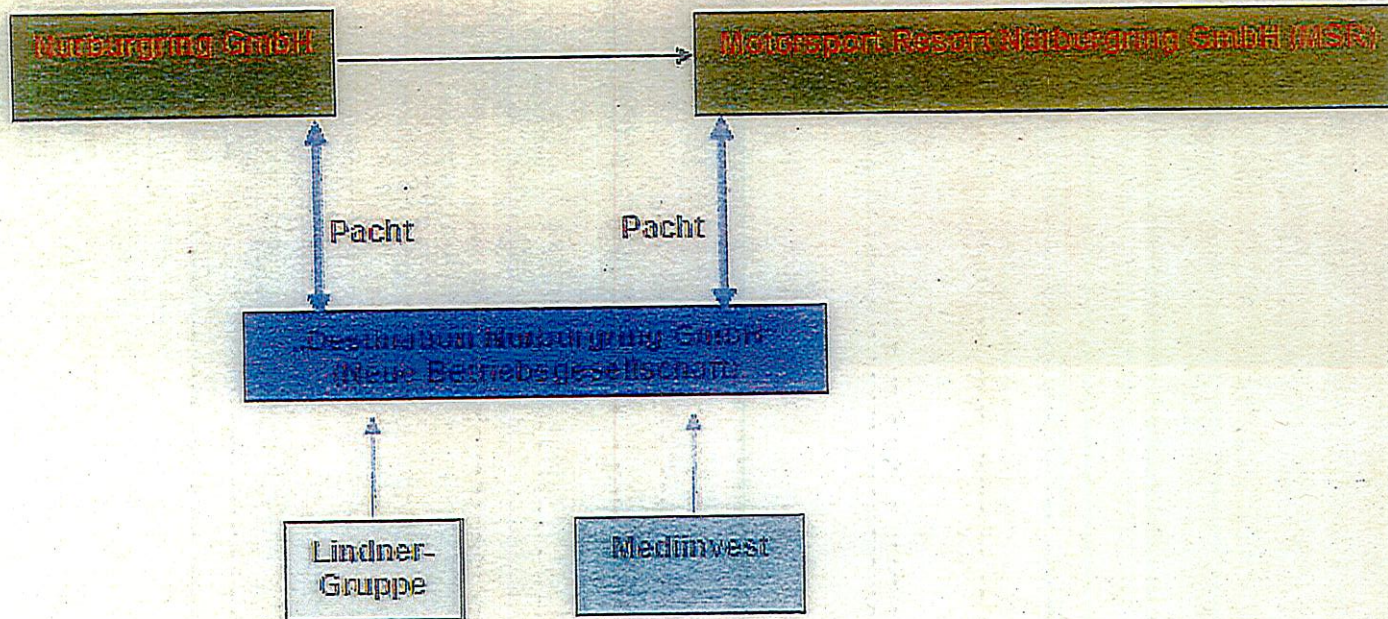


Ziele

- Klare Trennung von Betriebs- und Besitzebene
- Einheitliches Betriebskonzept (Integration aller operativen Betriebe)
- Strukturelle (gesellschaftsrechtliche) Verbesserungen/Entflechtungen
- Schutz vor „Ausbluten“ der Gesellschaften zu Lasten des Landes durch Kontrollrechte, Zustimmungsvorbehalte und personeller Beteiligung am Beirat



Neue Grundstruktur am Nürburgring





Wesentliche Eckpunkte

Nürburgring GmbH und RIM erwerben Anteile an der Motorsport Resort GmbH

- Vorteile: Struktur auf Besitzebene wird vereinfacht; Aufteilung der Pacht zwischen Nürburgring GmbH und Motorsport Resort GmbH frei
- Kaufpreis: 1 € je Gesellschaftsanteil
- Verzicht der bisherigen Gesellschafter auf Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen (Mediinvest (Richter): 2,1 Mio. €; Geisler: 3,4 Mio. €; Weber 560 Tsd. €)
- Besserungsschein zum Wiederaufleben der Darlehen nach Höhe des Pachtzinses („gestaffeltes“ Wiederaufleben)
- durch Garantien sollen „Risiken“ beim Erwerb möglichst minimiert werden



Wesentliche Eckpunkte

Betriebspachtvertrag Nürburgring GmbH und Motorsport Resort Nürburgring GmbH (Verpächter) / Betriebsgesellschaft (Pächter)

- Risikoabgrenzung Verpächter/Pächter: Verpächter übernimmt Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen an Dach und Fach (Bausubstanz; zentrale Gebäudetechnik; Straßen); Pächter übernimmt alle anderen Aufgaben (insb. Instandhaltung)
- Liste Mängel/Baufertigstellung/Optimierungen
 - einvernehmliche „fertige“ Liste wird innerhalb von 8 Wochen erstellt
 - Pächter „organisiert“ Mängelbeseitigung; soweit Kosten für NR GmbH entstehen können, erfolgt Abstimmung
 - Optimierungen (Gesamtbudget 7 Mio. Euro) bei Küche, Toiletten, Kartbahn, Offroadpark und Rennfahrerschule
- Pachtzins
Regelung wie folgt:



Wesentliche Eckpunkte

01.05.2010 bis 30.04.2011 1. Jahr	Nürburgring GmbH/Land erhält als Pacht 90 % des Betriebsergebnisses (EBITDA) Lindner Gruppe als back office erhält eine Vergütung von 1,4 % des Umsatzes (incl. Geschäftsführergehalt)
01.05.2011 bis 30.04.2012 2. Jahr	Gleiche Regelung wie oben, allerdings <u>Mindestpacht</u> von 5 Mio. € Vergütung wie oben
01.05.2012 bis 30.04.2013 3. Jahr	Nürburgring GmbH/Land erhält als Pacht 85 % des Betriebsergebnisses, <u>Mindestpacht</u> 11,5 Mio. €. Vergütung Lindner Gruppe entfällt (Mindestpacht „nur“ 10 Mio. € wenn Mängelbeseitigung nicht abgeschlossen)
ab 01.05.2013 4. Jahr ff	Nürburgring GmbH/Land erhält als Pacht 85 % des Betriebsergebnisses, <u>Mindestpacht</u> 15 Mio. €. Vergütung entfällt.



Wesentliche Eckpunkte

Optionsrecht des Landes

- Option der Nürburgring GmbH zum Erwerb der Anteile an der Betriebsgesellschaft
- Optionsvoraussetzung:
 - Unterschreiten bestimmter Pachtzinshürden (jeweils 1 Mio. € über der Mindestpacht)

bis 30.04.2011	1 Mio. €
bis 30.04.2012	6 Mio. €
bis 30.04.2013	12,5 Mio. €
bis 30.04.2016	16 Mio. €

- bei Kündigung des Pachtvertrages
- Kaufpreis: Verkehrswert
- Gesellschaftsanteile während der Optionsdauer nur mit Zustimmung der Nürburgring GmbH veräußerbar
- Installation eines Beirats mit zwei Vertretern des Landes und entsprechenden Auskunftsrechten



-
- Spielbankabgabe 3,2 Mio. €
 - Arbeitnehmerüberlassung, § 613a BGB
 - Vergaberecht
 - Finanzierung (Öffentliche Infrastruktur rund 97 Mio. €;
Daseinsvorsorge rund 7 Mio. €)
 - CST (offen)
 - Formel 1 (offen)

Vermerk

Neustrukturierung der Nürburgring GmbH

Nach der Analyse von Ernst & Young ergibt sich, dass die Sicherstellung der nachhaltigen Betriebsführung der Nürburgring GmbH durch die hohen wirtschaftlichen und tatsächlichen Abhängigkeiten der am Nürburgring tätigen Gesellschaften bei der Bewirtschaftung ihrer Liegenschaften eine einheitliche Betriebsführung aus einer Hand bedingt. Nur diese Bündelung erlaubt danach einen wirtschaftlichen Betrieb. Es ist somit davon auszugehen, dass in wirtschaftlicher Hinsicht nur eine klare Trennung von Besitz- und Betriebsebene und ein Betreiben durch eine einheitliche Betriebsgesellschaft, die sowohl die Anlagen der Motorsport Ressort Nürburgring GmbH als auch der Nürburgring GmbH nach einem einheitlichen Konzept bewirtschaftet, zukunftsfähig ist. Damit werden Verbesserungen (Entflechtungen) der gesellschaftsrechtlichen Strukturen verbunden sein. Eine weitere Zielsetzung des Landes ist es, ein "Ausbluten" der Gesellschaften zu Lasten des Landes insbesondere durch Kontrollrechte und Zustimmungsvorbehalte auszuschließen.

Nach der Analyse der Rechtsanwaltskanzlei Luther ist es "gut vertretbar, die Entscheidung über die Vergabe des Betriebspachtvertrages der Nürburgring GmbH an die Destination Nürburgring GmbH ohne vorherigen öffentlichen Wettbewerb, insbesondere ohne öffentliche Ausschreibung, zu fällen".

Vor diesem Hintergrund sollen zur Realisierung des Anfang Dezember 2009 vorgestellten Zukunftskonzeptes folgende Verträge geschlossen werden:

- Betriebspachtvertrag zwischen der Nürburgring GmbH (inklusive Tochtergesellschaften) sowie der Motorsport Ressort Nürburgring GmbH (inklusive Congress & Motorsport Hotel Nürburgring GmbH) und der Destination Nürburgring GmbH (= "neue private Betreibergesellschaft"),
- Optionsvertrag zwischen der Nürburgring GmbH und der zukünftigen Destination Nürburgring GmbH zum Erwerb der Anteile an der Destination Nürburgring GmbH mit Kaufvertrag für den Fall der Optionsausübung,
- Kaufvertrag zwischen der Nürburgring GmbH und der MEDIINVEST GmbH, der Geisler & Trimmel General Contractor GmbH sowie der Weber Projektierungs- und Realisierungs GmbH zum Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Motorsport Resort Nürburgring GmbH,

- Vertrag zwischen der MEDIINVEST GmbH und der Motorsport Ressort Nürburgring GmbH bezüglich der Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen mit Besetzungsschein.

Nürburgring GmbH

außerordentliche Gesellschafterversammlung
- ENTWURF -
am 25. März 2010
Zu Punkt 4 der TO

Wesentliche Eckpunkte

1. Betriebspachtvertrag

- o Pachtgegenstand

Das Pachtobjekt umfasst die operativen Betriebsbereiche. Der Bereich "Formel 1" wird einer gesonderten Regelung zugeführt.

- o Risikoabgrenzung und -verteilung Verpächter/Pächter

Verpächter übernimmt Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen an Dach und Fach (Bausubstanz; zentrale Gebäudetechnik; Straße); Pächter übernimmt die anderen Aufgaben (insbesondere Instandhaltung).

- o Liste Mängel/Baufertigstellung/Optimierungen

Eine entsprechende einvernehmliche "fertige" Liste wird innerhalb von 8 Wochen erstellt. Der Pächter "organisiert" die Mängelbeseitigung; soweit Kosten für die Nürburgring GmbH entstehen können erfolgt eine Abstimmung der Parteien. Der Verpächter erstellt noch folgende bauliche Erweiterungen des Pachtgegenstandes:

- Küche
- Toiletten
- Kartbahn
- Off Road Park
- Rennfahrerschule

Für diese Erweiterungen steht ein maximales Budget von insgesamt 7 Mio. Euro zur Verfügung.

- o Pachtzins

- Zeitraum 1.5.2010 bis 30.4.2011 (1. Jahr)

Nürburgring GmbH/Land erhält als Pacht 90 % des Betriebsergebnisses; Lindner Gruppe als back office erhält eine Management-Fee von 1,4 % des Umsatzes (incl. Geschäftsführergehalt).

- Zeitraum 1.5.2011 bis 30.4.2012 (2. Jahr)

Gleiche Regelung wie im 1. Jahr, allerdings Mindestpacht von 5 Mio. €; Management-Fee wie im 1. Jahr.

- Zeitraum 1.5.2012 bis 30.4.2013 (3. Jahr)

Nürburgring GmbH/Land erhält als Pacht 85 % des Betriebsergebnisses, mind. 11,5 Mio. €.; die Management-Fee entfällt (die Mindestpacht reduziert sich auf 10 Mio. €, wenn die vertraglich festgelegte Mängelbeseitigung nicht abgeschlossen ist; in diesem Fall entfällt die Management-Fee nicht).

- Zeitraum ab 1.5.2013 (4. Jahr ff)

Nürburgring GmbH

außerordentliche Gesellschafterversammlung
- ENTWURF -
am 25. März 2010
Zu Punkt 4 der TO

Nürburgring GmbH/Land erhält als Pacht 85 % des Betriebsergebnisses, mindestens 15 Mio. €.; die Management-Fee entfällt-

- Laufzeit
Die Grundlaufzeit beträgt 20 Jahre.
- Spielbankabgabe
Die Spielbankabgabe wird bei der Berechnung der Pacht berücksichtigt.
- Arbeitnehmerüberlassung § 613 a BGB
Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die dem Pachtobjekt zuzuordnen sind, gehen gemäß § 613 a BGB auf den Pächter über.

2. Optionsvertrag mit Kaufvertrag für den Fall der Optionsausübung

Bei unterschreiten der nachfolgenden Pachtzinshürden (jeweils 1 Mio. € über der Mindestpacht)

- bis 30.4.2011 1 Mio. €
- bis 30.4.2012 6 Mio. €
- bis 30.4.2013 12,5 Mio. €
- bis 30.4.2016 16 Mio. €

und außerordentlicher Kündbarkeit des Betriebspachtvertrags hat die Nürburgring GmbH die Option, die Anteile an der Betriebsgesellschaft zu erwerben. Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Optionsausübung. Zum Schutz der Rechtsposition der Nürburgring GmbH können die Gesellschaftsanteile während der Optionsdauer nur mit Zustimmung der Nürburgring GmbH veräußert werden. Überdies wird ein Beirat mit zwei Vertretern des Landes und entsprechenden Auskunftsrechten die Geschäftstätigkeit der Betriebsgesellschaft kontrollieren. Damit wird gewährleistet, dass die neu geschaffene gesellschaftsrechtliche Struktur auch nach einem etwaigen Ausscheiden der Gesellschafter der Betriebsgesellschaft seitens der Nürburgring GmbH genutzt werden kann.

3. MSR Kaufvertrag und Forderungsverzicht gegen Besserungsscheine

Die Nürburgring GmbH erwirbt alle Anteile an der Motorsport Ressort GmbH für je 1 Euro. Die bisherigen Gesellschafter verzichten auf die Rückzahlung ihrer Gesellschafterdarlehen. Sie erhalten Besserungsscheine zum Wiederaufleben ihrer Darlehen nach Höhe des Pachtzinses ("gestaffeltes" Wiederaufleben). Durch Garantien sollen "Risiken" beim Erwerb möglichst minimiert werden.

Pflichten von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern

10.1.1 Sorgfaltspflichten von Geschäftsführern

Der Geschäftsführer einer GmbH hat in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Verletzt er diese Pflicht, hat er der Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 GmbHG den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist.

Die wichtigste Verhaltensnorm für den Geschäftsführer einer GmbH neben der, sich gesetzeskonform zu verhalten (Legalitätspflicht), liegt in der eigentlichen Geschäftsführungsaufgabe, den Gesellschaftszweck möglichst effektiv zu verfolgen, sowie in der Pflicht zur sorgfältigen Unternehmensleitung. Hieraus folgt auch die Pflicht des Geschäftsführers einer GmbH, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags etwa zu Zustimmungsvorbehalten einzuhalten. Daneben bestehen aus dem Treuegedanken abgeleitete Verhaltensnormen. Die organschaftliche Treuepflicht hält den Geschäftsleiter an, in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Gesellschaft berühren, allein deren Wohl und Wehe und nicht seinen eigenen Nutzen oder den Vorteil Dritter im Auge zu haben¹⁵³.

Bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ist dem Geschäftsführer ein weiter Handlungsspielraum zu belassen, den er durch die pflichtgemäße Ausübung seines geschäftlichen Entscheidungsmessens auszufüllen hat. Die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof (BGH) zur Beurteilung des Handelns des Vorstands einer AG entwickelt hat,¹⁵⁴ gelten für den Geschäftsführer einer GmbH entsprechend. Danach kommt eine Schadensersatzpflicht erst dann in Betracht, wenn die Grenzen eines verantwortungsbewussten, ausschließlich am Unternehmensinteresse orientierten, auf sorgfältigen Ermittlungen beruhenden Handelns überschritten sind. Im Rahmen eines solchen Handelns, das unausweichlich mit der

¹⁵² Nach Presseberichten will die NG außerdem Schadensersatzansprüche gegen ehemalige Bedienstete geltend machen.

¹⁵³ Feischer, Aktuelle Entwicklung der Managerhaftung, Neue Juristische Wochenschrift 2009, S. 2337 ff.

¹⁵⁴ BGHZ 135, 244, 253.

Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen verbunden ist, ist das bewusste Eingehen geschäftlicher Risiken zulässig, im Hinblick auf den unternehmerischen Erfolg möglicherweise sogar notwendig. Erst ein unverantwortliches und unvertretbares Überspannen des Eingehens von Risiken kann Anlass für die Haftung eines Geschäftsführers sein.¹⁵⁵ Insbesondere darf er nicht gegen die in der jeweiligen Branche anerkannten Erkenntnisse und Erfahrungsgrundsätze verstoßen¹⁵⁶.

Eine pflichtenkonforme Wahrnehmung des Ermessensspielraums durch den Geschäftsführer setzt eine angemessene Vorbereitung der unternehmerischen Entscheidungen voraus. Maßgebend sind dabei die Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen, die Bewertung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen, die sich aus einer bestimmten Entscheidung ergeben, sowie die Abwägung der Handlungsalternativen¹⁵⁷. Umfang und Intensität der Vorbereitung der unternehmerischen Entscheidung sowie der Betrachtung der Folgen und Alternativen bestimmen sich im Wesentlichen nach der Höhe und dem Umfang des Risikos, mit dem eine beabsichtigte unternehmerische Entscheidung verbunden ist, und nach dem Schaden, den die Gesellschaft erlitte, wenn sich das einzugehende Risiko verwirklichte¹⁵⁸. Bei Gesellschaften, an denen die Öffentliche Hand beteiligt ist, ist dabei auch zu berücksichtigen, dass letztlich der Steuerzahler für deren Verluste aufzukommen hat.

Im Rechtsstreit um Schadensersatzansprüche gegen ihren Geschäftsführer trifft die Gesellschaft die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass und inwieweit ihr durch dessen Verhalten ein Schaden erwachsen ist.¹⁵⁹ Hingegen hat der Geschäftsführer darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist, dass ihn kein Verschulden trifft oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre¹⁶⁰. Die Berufung auf pflichtgemäßes Alternativverhalten kann nach dem Schutzzweck der verletzten Organpflichten allerdings ausgeschlossen sein. Dies soll insbesondere der Fall sein, wenn die Pflichtverletzung in einer Missachtung gesellschaftsinterner Kompetenz-, Organisations- und Verfassungsnormen besteht.¹⁶¹

Besteht der Vorwurf gegenüber dem Geschäftsführer in einer unternehmerischen Fehlentscheidung, muss der Geschäftsführer darlegen und beweisen, dass er sein unternehmerisches Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat und zum Zeitpunkt der von ihm getroffenen Entscheidung eine negative Entwicklung nicht ersichtlich war¹⁶². Ein Überwachungsverschulden des Aufsichtsrats kann ein Geschäftsführer in Bezug auf sein eigenes Verhalten im Sinne eines Mitverschuldens und einer damit einhergehenden Minderung seiner Haftung gemäß § 254 BGB nicht einwenden¹⁶³.

¹⁵⁵ Schwerdtfeger, Gesellschaftsrecht, 2007, § 43 GmbHG, Rn. 12.

¹⁵⁶ Vergleiche BGH, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis 2002, S. 213/214.

¹⁵⁷ Vergleiche BGH, Neue Juristische Wochenschrift 2008, S. 3361.

¹⁵⁸ Schwerdtfeger, Gesellschaftsrecht, 2007, § 43 GmbHG, Rn. 14.

¹⁵⁹ Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 43 Rn. 37.

¹⁶⁰ Tillmann/Winter/Schiffers/Wälzholz, Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht, 2009, Rn. 1179.

¹⁶¹ Vergleiche zu dieser vielfach vertretenen Auffassung Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 43, Rz. 16 mit weiteren Nachweisen.

¹⁶² Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 43, Rn. 40.

¹⁶³ Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 43, Rn. 45.

Die Ersatzansprüche gegen einen GmbH-Geschäftsführer aus § 43 Abs. 2 GmbHG verjähren gemäß § 43 Abs. 4 GmbHG in fünf Jahren. Ihre Geltendmachung obliegt gemäß § 46 Nr. 8 GmbHG der Gesellschafterversammlung.

10.1.2 Sorgfaltspflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer GmbH haben gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 1 AktG in erster Linie die Pflicht, die Tätigkeit der Geschäftsführer zu überwachen. Sie haben sich dazu von der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu überzeugen. Hierbei hat sich der Aufsichtsrat insbesondere über die Erträge und Aufwendungen der unternehmerischen Entscheidung zu informieren sowie darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsleitung keine unangemessenen Risikogeschäfte eingeht¹⁶⁴. Maßstab hierfür ist das „übliche kaufmännische Risiko“. Stehen den eingegangenen Risiken keine entsprechenden Chancen gegenüber, ist der Aufsichtsrat zum Einschreiten verpflichtet.

Der Aufsichtsrat muss sich mit Geschäften grundlegender Art vertieft auseinandersetzen und sie einer verstärkten Risikokontrolle unterziehen.¹⁶⁵ Dem würde eine generelle Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nicht gerecht, die auch Geschäfte von grundlegender Bedeutung oder solche erfasste, die nach der Satzung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.¹⁶⁶ Mit einer effektiven Präventivkontrolle nicht vereinbar sind daher zeitlich und betragsmäßig unbegrenzte Vorwegeinwilligungen.¹⁶⁷

Der Aufsichtsrat hat sich insbesondere bei risikobehafteten Geschäften eine eigene Meinung über das Vorhaben und dessen Umsetzung zu bilden. Denn nur so kann er seinem Überwachungsauftrag nachkommen und seiner Rolle als Aufsichtsorgan mit unternehmerischer Mitverantwortung genügen¹⁶⁸. Allerdings darf sich der Aufsichtsrat auch auf Prognosen der Geschäftsleitung stützen. Voraussetzung hierfür ist die Feststellung, dass die Unternehmensleitung bei ihrer Risikobewertung von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist und ein Prognoseverfahren gewählt hat, das anerkannten betriebswirtschaftlichen Maßstäben entspricht¹⁶⁹. Bei Zweifeln an der Vollständigkeit oder der erforderlichen Neutralität der Berichte der Geschäftsleitung ist der Aufsichtsrat verpflichtet, eigene Nachforschungen über das wirtschaftliche Risiko eines Vorhabens anzustellen¹⁷⁰.

Aufsichtsratsmitglieder haben die Pflicht, sich hinreichend zu informieren. Sie dürfen sich nicht darauf verlassen, dass die Geschäftsführung in guten Händen liegt¹⁷¹. Um seine Überwachungsfunktion erfüllen zu können, benötigt der Aufsichtsrat Informationen zu den zu überprüfenden Sachverhalten. Auf deren Zurverfügung-Stellung durch Gewährung von Einsichtnahme in Unterlagen hat er

¹⁶⁴ BGH, Betriebs-Berater 2007, 283 ff., BGHZ 114, 127, 129 f.; BGHZ 126, 340, 344.

¹⁶⁵ Vergleiche RegBegr. TransPuG, Bundestagsdrucksache 14/8769, S. 17.

¹⁶⁶ Brouwer, Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats im Aktien- und GmbH-Recht, 2008, S. 204; Steinbeck, Überwachungspflicht und Einwirkungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats in der Aktiengesellschaft, 1992, S. 158.

¹⁶⁷ Schönberger, Der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands, 2006, S. 208; Brouwer, Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats im Aktien- und GmbH-Recht, 2008, S. 205.

¹⁶⁸ Brouwer, Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats im Aktien- und GmbH-Recht, 2008, S. 85.

¹⁶⁹ Semler, Leitung und Überwachung der Aktiengesellschaft, 2. Auflage, 1996, Rn. 135 ff.

¹⁷⁰ Semler, Leitung und Überwachung der Aktiengesellschaft, 2. Auflage, 1996, Rn. 165.

¹⁷¹ Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 52, Rn. 69.

nach § 111 Abs. 2 AktG einen Anspruch. Er kann jederzeit schriftliche oder mündliche Berichte der Geschäftsführung anfordern (§ 90 Abs. 3 AktG). Um dem Aufsichtsrat eine pflichtgemäße Überwachung der Maßnahmen der Geschäftsführung zu ermöglichen, sind die Geschäftsführer jedoch auch verpflichtet, von sich aus über relevante Sachverhalte zu berichten¹⁷².

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Entscheidungen gemäß §§ 116, 93 Abs. 1 S. 1 AktG mit angemessener Sorgfalt zu treffen. Sorgfaltsmaßstab ist dabei nach der gesetzlichen Formulierung die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“. Da Aufsichtsratsmitglieder jedoch nicht leiten, ist sinngemäß die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers und Prüfers anzuwenden.

Zur Ausübung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Aufsichtsrats werden normale Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse erwartet, jeweils bezogen auf den konkreten Zuschnitt des Unternehmens¹⁷³. Dies gilt sowohl für die allgemeine Überwachung der Geschäftsführung gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 1 AktG als auch für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben, wie etwa die Ausübung von Zustimmungsvorbehalten entsprechend § 111 Abs. 1 Satz 4 AktG¹⁷⁴. Der Sorgfaltsmaßstab ist weder rein subjektiv noch rein objektiv zu bestimmen. Vielmehr ist zunächst unter objektiver Betrachtung ein Mindestmaß an Sorgfalt erforderlich, wie es zur Wahrnehmung der konkreten Verantwortung in der Gesellschaft geboten erscheint. Der objektive Sorgfaltsmaßstab wird dabei ggf. überlagert von dem jeweiligen Maß an Sorgfalt, das von jedem Aufsichtsratsmitglied nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie nach Treu und Glauben zu erwarten und zumutbar ist¹⁷⁵.

Dem Vorsitzenden kommt bei der Informationsbeschaffung als Entscheidungsgrundlage für den Aufsichtsrat eine besondere Bedeutung zu. Er hat durch laufenden Kontakt mit der Geschäftsführung dafür Sorge zu tragen, dass er alle erforderlichen Informationen erhält, um seinen Obliegenheiten gegenüber dem Aufsichtsrat als Gremium nachzukommen¹⁷⁶. Er hat die Informationen weiterzugeben, die die Geschäftsleitung ihm gegeben hat. Des Weiteren hat er darauf zu achten, dass den Aufsichtsratsmitgliedern erforderliche Beratungsunterlagen übermittelt werden und die Gelegenheit angemessener Kenntnisnahme gegeben ist¹⁷⁷. Er muss gegenüber dem Aufsichtsrat auf all jene Umstände hinweisen, die aus der Sicht eines gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung von Bedeutung sein können¹⁷⁸. Der Vorsitzende ist schließlich für den Inhalt des Protokolls der Sitzungen des Aufsichtsrats verantwortlich¹⁷⁹.

Bei der GmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Geltendmachung eines Regresses gemäß § 46 Nr. 8 GmbHG. Dies gilt auch für Ersatzansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder. Die Prozessführung obliegt der Geschäftsführung; die Gesellschafterversammlung kann diesbezüglich Weisungen

¹⁷² Schwedtfeger, Gesellschaftsrecht, 2007, § 52 GmbHG Rn. 15.

¹⁷³ Schwedtfeger, Gesellschaftsrecht, 2007, § 52 GmbHG Rn. 12.

¹⁷⁴ Tillmann/Winter/Schiffers/Wälzholz, Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht, 2009, Rn. 394.

¹⁷⁵ Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 52, Rn. 72.

¹⁷⁶ Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Auflage, 2003, Rn. 1045, 2069.

¹⁷⁷ Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Auflage, 2003, Rn. 1034.

¹⁷⁸ Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Auflage, 2003, Rn. 1042 f., 1045 f.

¹⁷⁹ Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Auflage, 2003, Rn. 1039.

erteilen¹⁸⁰. Die Ersatzansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder verjähren gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. §§ 116, 93 Abs. 6 AktG in fünf Jahren.

Ausgabeverhalten der NAG

Im Folgenden stellt der Rechnungshof die Ergebnisse eigener Recherchen und des von E & Y erstellten Entwurfs des Transparenz Status Reports vom 7. Dezember 2011 im Hinblick auf das Ausgabeverhalten und die Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Gesellschaften der NAG dar.

1. Belastungen durch die Formel 1

Die Formel 1-Rennveranstaltungen waren nach § 2 BPV i. V. m. § 6 Abs. 2 BPV nicht Gegenstand der Pacht. Daher gingen die Vertragsparteien davon aus, alle direkt mit der Formel 1 zusammenhängenden Geschäftsvorfälle in einer Nebenrechnung von dem sonstigen Ergebnis der NAG zu separieren. Eine Belastung des EBITDA der NAG durch die Formel 1 sollte so ausgeschlossen werden.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs entstanden der NAG durch die Einschaltung der Grand Prix Rheinland-Pfalz GmbH & Co. KG Mehrkosten bei der Organisation des Formel 1-Rennens 2011 von mindestens 0,5 Mio. €. Während die NAG von der NG einen pauschalen Kostenersatz von 3,3 Mio. € erhielt, gestand sie der KG eine Kostenpauschale von 3,8 Mio. € zu.¹

Entgegen den Vorgaben, das Ergebnis der NAG nicht durch Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Formel 1 zu belasten, hatte die NAG an die NG eine Mindestpacht von voraussichtlich 2,9 Mio. € zu zahlen und gegenüber der KG einen Anspruch auf Herausgabe der saldierten Kartenerlöse i. H. v. 1,71 Mio. €. Im Ergebnis bedeutet dies eine weitere Belastung des EBITDA der NAG i. H. v. 1,19 Mio. €.² Zusammen mit den überhöhten Pauschalkosten ergeben sich 1,69 Mio. € Mehrbelastungen des EBITDA der NAG.

Bestätigt werden diese Feststellungen durch die Erkenntnisse von E & Y im Entwurf des Transparenz Status Reports vom 7. Dezember 2011. Danach war das Ergebnis der NAG durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Formel 1-Veranstaltung i. H. v. über 1,5 Mio. € belastet. Diese seien nicht an die KG weiter belastet worden.³

¹ Siehe auch Jahresbericht 2012 Nr. 12, Drucksache 16/850 Seite 106 und Stellungnahme nach § 102 Abs. 3 LHO vom 28. Oktober 2011 zur Prüfung des Konzessionsvertrags der NG mit der NAG über die Organisation der Formel 1-Rennveranstaltungen, Az.: 4-P-4450-32-12/2010, Seite 29.

² Siehe auch Jahresbericht 2012 Nr. 12, Drucksache 16/850 Seite 106, und Stellungnahme nach § 102 Abs. 3 LHO vom 28. Oktober 2011 zur Prüfung des Konzessionsvertrags der NG mit der NAG über die Organisation der Formel 1-Rennveranstaltungen, Az.: 4-P-4450-32-12/2010, Seiten 36f.

³ Transparenz Status Report Seite 48.

2. Berechnung von Managementgebühren

Nach § 13 Abs. 2g BPV fällt eine Management-Vergütung von 1,4 % des Jahresnettoumsatzes an, die nach Angaben der NG an die Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG fließt. Laut E & Y erfolgte die Berechnung der Vergütung aber auf Basis des Planumsatzes von 50 Mio. €. ⁴ Von der NAG als Beratungsaufwand verbucht waren 0,696 Mio. €. Da der Umsatz der NAG im ersten Geschäftsjahr nur 39,955 Mio. € betrug ⁵, war die Management-Vergütung um 0,136 Mio. € überhöht.

Auch bei der Management Fee und der Incentive Fee an die Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG, die die NAG unter dem Materialaufwand erfasste, gibt es Differenzen. Sie sind nach den Managementverträgen mit 2 % der Nettoumsätze und 5 % des GOP zu berechnen. Nach Angaben von E & Y lagen die gebuchte Fees bei 320 T€ ⁶. Da die Umsätze in den von Lindner betriebenen Bereichen (ohne Eifeldorf „Grüne Hölle“) bei zusammen 9,75 Mio. € lagen und das GOP 1,89 Mio. € betrug (siehe Tz. 7.2.3 Tabelle 13), hätte die Fee nur 289 T€ betragen dürfen.

3. Skyflyer Technology GmbH

Die NAG hat über einen Treuhänder einen Anteil von 50,4 % an der Skyflyer Technology GmbH erworben (nominal 12.600 €). Zur Finanzierung einer Machbarkeitsstudie hat sie der GmbH ein Darlehen über 0,25 Mio. € gewährt und Aufwendungen i. H. v. 33 T€ für die Gesellschaft übernommen. Für den Bau von Prototypen würden nach Einschätzung der NAG-Gesellschafter weitere rund 2 Mio. € benötigt werden. Zum 31. Oktober 2010 war die Skyflyer Technology GmbH überschuldet. Die Beteiligung an der Gesellschaft wurde von der NAG zum 30. April 2011 vollständig wertberichtigt. Nach Auskunft der Creditreform wurde am 24. August 2012 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Am 18. Oktober 2012 wurde das Verfahren eröffnet. Nach Angaben von E & Y ist

„es unklar, wieso die NAG in ein derartig riskantes Geschäftsmodell investiert hat ⁷.“

Die Abschreibung der Beteiligung und des Darlehens machen zusammen rund 263 T€ aus. Diese Aufwendungen werden normalerweise nicht im EBITDA der NAG ausgewiesen. Dieses Ergebnis wurde aber durch die Kosten von 33 T€ belastet, deren Weiterberechnung an die Skyflyer Technology GmbH scheiterte.

4. Geschäfte ohne Zustimmung der NG

Nach § 13 Nr. 2f BPV bedurfte der Abschluss von Geschäften der NAG, die u. a. Zahlungsverpflichtungen über 400 T€ beinhalten, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NG.

Die NAG hat den MBA Fan Shop am Nürburgring übernommen, obwohl die NG der Übernahme nicht zugestimmt hatte. Aus der Übernahme resultieren Verbindlichkeiten der NAG

⁴ Transparenz Status Report Seite 22.

⁵ Transparenz Status Report Seite 17.

⁶ Transparenz Status Report Seite 25.

⁷ Transparenz Status Report Seiten 14 und 47.

gegenüber dem Verkäufer von 1,65 Mio. €. Dem stehen die übernommenen Vermögensgegenstände, überwiegend Vorräte, gegenüber. Der den Kaufpreis übersteigende Betrag - der Goodwill - betrug 750 T€⁸. Bei einer Abschreibungsdauer von fünf Jahren ergibt sich eine Belastung des Jahresergebnisses der NAG von 150 T€. Auf ihr EBITDA wirkt sich diese Abschreibung nicht aus.

5. Geschäfte mit nahestehenden Personen und Gesellschaften

Nach § 13 Nr. 2c BPV bedürfen Abschluss und Änderung von Verträgen zwischen der Pächterin und einem Gesellschafter der Pächterin oder einem mit einer Gesellschaft des Pächterin verbundenen Unternehmen der Zustimmung der Verpächter, sofern sie einen Wert von 50 T€ überschreiten.

5.1 Lindner Hotels AG

Die Lindner Hotels AG ist im Alleinbesitz der Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG. Nach Angaben von E & Y⁹ gibt es zwischen der NAG und der AG separate Servicevereinbarungen über eine „Kostenumlage Verkauf“ (monatlich 6.300 €), eine „Kostenumlage Operations“ (monatlich 5.950 €) und „Consulting“ (monatlich 1.980 €). Auf das Jahr hochgerechnet ergeben sich Aufwendungen von über 170 T€. Eine Aussage zu der Angemessenheit der Umlagen konnte der Rechnungshof mangels Prüfungsrecht bei den genannten Gesellschaften nicht treffen.

5.2 RIVV Rheinische Immobilien, Versicherungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Die Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG ist zu 50 % an der RIVV Rheinische Immobilien, Versicherungs- und Vertriebsgesellschaft mbH beteiligt. Geschäftsführer der Versicherungsgesellschaft ist Jörg Lindner.

Im Zusammenhang mit der Übernahme des aktiven Geschäfts der NG durch die NAG übernahm die RIVV Rheinische Immobilien, Versicherungs- und Vertriebsgesellschaft mbH die Funktion des zentralen Versicherungsmaklers¹⁰. Das Volumen des Geschäftsumfangs mit dieser Gesellschaft ist nicht bekannt.

5.3 Grand Prix Rheinland-Pfalz GmbH & Co. KG

Kommanditisten der KG sind zu gleichen Teilen die Lindner Unternehmensgruppe GmbH & Co. Hotel KG und die Mediinvest GmbH. Sie halten auch die Anteile an der Komplementärin, der Grand Prix Rheinland-Pfalz Verwaltungs GmbH. Die KG hat der NAG mit Vertrag vom 21. April 2011 ein Darlehen über 2 Mio. € gewährt (Stand 30. April 2011: 1,9 Mio. €, Stand 26. Juli 2011: 2,2 Mio. €). Die Zinsen von 6 %¹¹ belasten das Jahresergebnis der NAG, sind aber nicht Bestandteil ihres EBITDA.

⁸ Transparenz Status Report Seite 13.

⁹ Transparenz Status Report Seite 33.

¹⁰ Siehe auch Stellungnahme nach § 102 Abs. 3 LHO vom 12. Januar 2012¹ zur Neuausrichtung und Umstrukturierung der NG, Az.: 4-P-4450-32-12/2010, Seite 22.

¹¹ Transparenz Status Report Seite 15.

Die KG wies nach dem Eintrag im elektronischen Bundesanzeiger vom 11. Juli 2013 im Rumpfgeschäftsjahr 2011 (vom 12. April bis 31. Dezember 2011) einen Jahresüberschuss von 3,476 Mio. € aus. Die Gesellschaft wurde mittlerweile aufgelöst. Die Grand Prix Rheinland-Pfalz Verwaltungs GmbH wurde mit Wirkung zum 4. September 2013 auf die NAG verschmolzen.

5.4 MI Haus GmbH

Die Mediinvest GmbH hält seit 2010 96 % der Anteile an der MI Haus GmbH, die restlichen Anteile hält die MI Haus AG. Von Dezember 2011 bis Juni 2012 war Kai Richter Geschäftsführer der GmbH. Er war von 2006 bis 2008 bei der AG auch Direktor mit Einzelunterschrift.

Zwischen der NAG und der MI Haus GmbH besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Darüber hinaus ist sie mit Planungs- und Beratungsleistungen für Baumaßnahmen am Nürburgring beauftragt, wofür die MI Haus GmbH eine monatliche Pauschalvergütung erhält. Hierfür und für Zusatzleistungen fielen im Geschäftsjahr 2010/2011 rund 99 T€ an.

Zusammen mit der MI Haus AG war die GmbH zuständig für die Errichtung des Motorsport-Villages.

Im Kalenderjahr 2011 wies die MI Haus GmbH nach dem Eintrag im elektronischen Bundesanzeiger vom 12. April 2012 neben einem Gewinnvortrag i. H. v. 2,873 Mio. € einen Jahresüberschuss von 0,116 Mio. € aus.

5.5 Jung Produktion GmbH

Zwischen der NAG und der Jung Produktion GmbH bestehen umfangreiche Geschäftsbeziehungen. An der GmbH war die Mediinvest GmbH vom 23. November 2011 bis 27. März 2013 mit 30 % beteiligt. Die Companion 67 Visuelle Kommunikation GmbH ist mit 40 % an der GmbH beteiligt.¹² Die Geschäftsbeziehungen mit der Jung Produktion GmbH wurden vom Rechnungshof in einem früheren Bericht bereits kritisch gewürdigt¹³. Im Geschäftsjahr 2010/2011 betrug der Leistungsumfang mit der NAG rund 840 T€ netto.

5.6 Nürburgring.tv Media Services GmbH

Die Jung Produktion GmbH hält 90 % der Anteile an der Nürburgring.tv Media Services GmbH. Diese erzielte mit der NAG im Kalenderjahr 2010 Umsätze über 167 T€¹⁴. Davon entfielen auf das Geschäftsjahr 2010/2011 34 T€.

¹² Zuvor hielten die Mediinvest GmbH und Companion 67 Visuelle Kommunikation GmbH sämtliche Anteile zu gleichen Teilen.

¹³ Siehe Prüfungsmitteilungen über die Prüfung der Betätigung des Landes bei der CST vom 26. Januar 2011, Az.: 4-P-4450.18-32-2/2009, Seiten 37f.

¹⁴ Transparenz Status Report Seite 35.

5.7 Companion 67 Visuelle Kommunikation GmbH

Die Mediinvest GmbH hält 95 % der Anteile an der MFM, die Companion 67 Visuelle Kommunikation GmbH¹⁵ die restlichen Anteile. Letztere erhielt für den Zeitraum Oktober 2010 bis September 2011 von der NAG für Beratungsleistungen eine monatliche Pauschalvergütung von 11 T€, also insgesamt 132 T€. Auf das Geschäftsjahr 2010/2011 entfielen 77 T€¹⁶.

5.8 Tini Richter Kunst & Design

Ein Unternehmen der Ehefrau von Kai Richter, die Tini Richter Kunst & Design, erbrachte laut E & Y Leistungen im Zusammenhang mit Ausbauprojekten und VIP-Lounges am Nürburgring. Hierfür wurden für den Zeitraum Januar 2011 bis April 2011 gegenüber der NAG über 31 T€ abgerechnet¹⁷.

Gegenüber der MSR hatte diese Gesellschaft im Februar und April 2010 bereits Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Motorsport-Villages von zusammen rund 30 T€ berechnet.

5.9 Würdigung

In allen genannten Fällen überstieg das Engagement der NAG die im Betriebspachtvertrag genannte Grenze von 50 T€. Insgesamt wurde die NAG im Geschäftsjahr 2010/2011 mit mindestens 1,25 Mio. € belastet. Mit Ausnahme der Geschäftsbeziehungen zur Jung Produktion GmbH ist nicht bekannt, ob die NG den o. g. Geschäften nach § 13 Nr. 2c BPV vor Abschluss schriftlich zugestimmt hatte.

6. Ergebnis

Insgesamt ergaben sich im Geschäftsjahr 2010/2011 Anhaltspunkte für überhöhte oder nicht plausible Ausgaben von 1,9 Mio. €, die das EBITDA der NAG belasteten. Daneben wurden Geschäfte mit nahestehenden Gesellschaften getätigt, die ein Volumen von mindestens 1,25 Mio. € ausmachten. Auffallend ist, dass zwei dieser Gesellschaften (Grand Prix Rheinland-Pfalz GmbH & Co. KG, MI Haus GmbH) im Jahr 2011 Jahresüberschüsse und Gewinnvorträge von zusammen 6,47 Mio. € ausweisen. Es kann angenommen werden, dass die außergewöhnlich hohen Kosten der NAG im ersten Geschäftsjahr 2010/2011 durch die genannten Geschäftsbeziehungen mit beeinflusst wurden. Dies konnte der Rechnungshof nicht prüfen, da für die betroffenen Gesellschaften keine Prüfungsrechte bestanden.

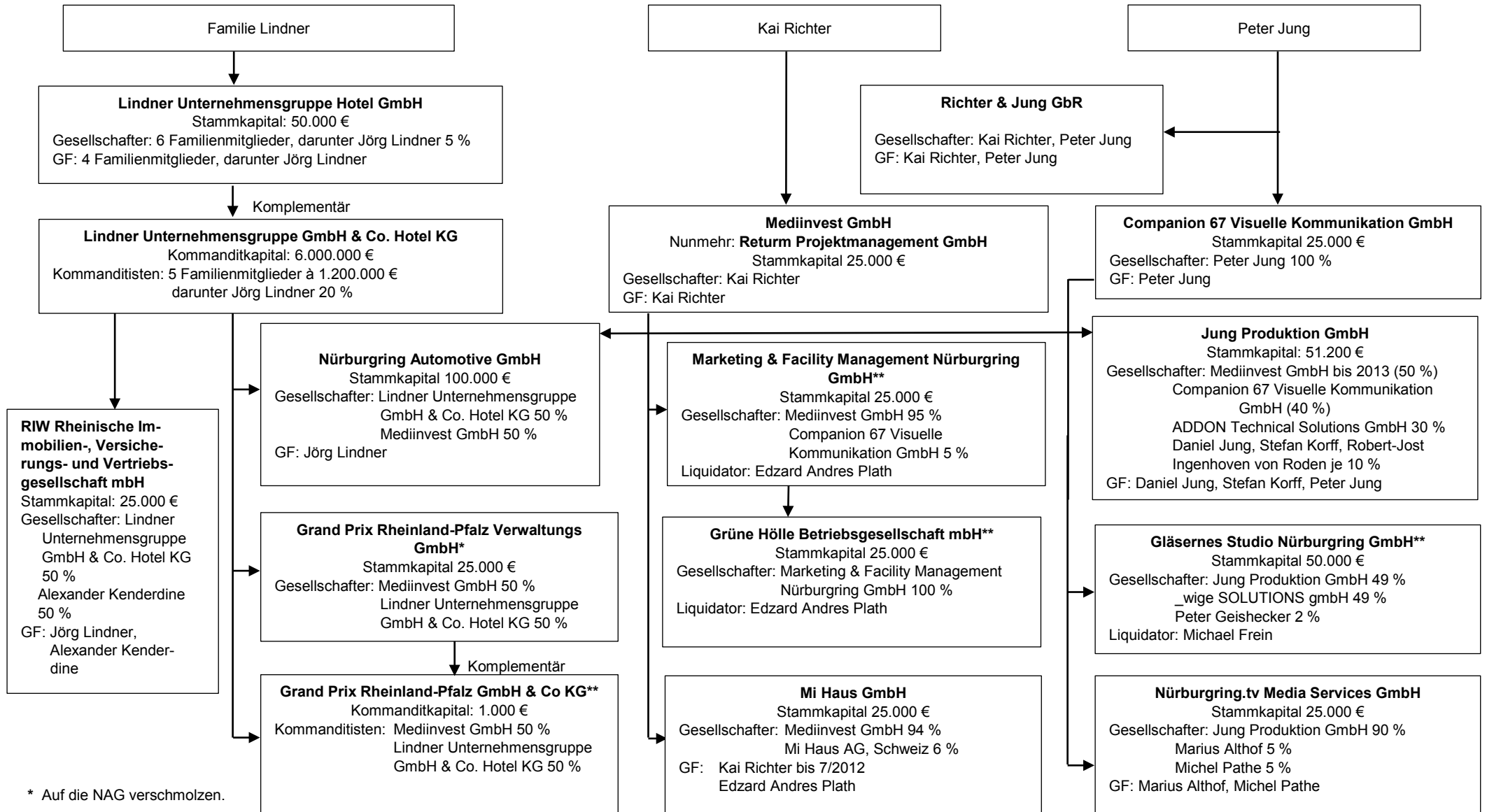
Das Geflecht der nahestehenden Gesellschaften wird im folgenden Schaubild dargestellt:

¹⁵ Alleingesellschafter der Companion 67 Visuelle Kommunikation GmbH ist Peter Jung.

¹⁶ Transparenz Status Report Seite 37.

¹⁷ Transparenz Status Report Seite 37.

Organigramm Beteiligungsverhältnisse (Stand Februar 2014)



* Auf die NAG verschmolzen.

** Aufgelöst in 2013.

Rechnungshof
 Rheinland-Pfalz
 Az.: 4-P-4450-32-20/2012

Kreditauftrag



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Investitions- und Strukturbank
 Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH
 Holzhofstraße 4
 55116 Mainz

DER MINISTER

Kaiser-Friedrich-Straße 5
 55116 Mainz
 Postfach 33 20
 55023 Mainz
 Telefon 06131 16-0
 Telefax 06131 16-4300
 Ministerbuero@fm.rlp.de
 www.fm.rlp.de

28. Juli 2010

Mein Aktenzeichen
 88 56 01 - 437

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
 06131 16-4319
 06131 16-5140

Auftragsschreiben zur Gewährung eines Kredites von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH an die Nürburgring GmbH, Nürburg/Eifel, die Motorsport Resort Nürburgring GmbH, Kirsbach, sowie die Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH, Kirsbach, im Rahmen der Finanzierung des Projektes "Nürburgring 2009"

Sehr geehrter Herr Dexheimer,

bekanntermaßen hatte der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH am 19. November 2007 das Projekt "Nürburgring 2009" genehmigt. Mit diesem Zukunftsprojekt sollte eine Entwicklung des Nürburgrings zu einem ganzjährigen attraktiven Freizeit- und Businesszentrum initiiert und der Unternehmenserfolg der Nürburgring GmbH weiter ausgebaut werden. Zusätzlich zu dem Betrieb der Rennstrecken "Nordschleife" und "Grand-Prix-Strecke" kam durch dieses Projekt für die Nürburgring GmbH das Geschäftsfeld Freizeit- und Business-Park hinzu. Im Rahmen des Projektes wurden der überdachte Freizeitpark Ring-Werk, die Ring-Arena (Indoor-Arena für Konzerte, Ausstellungen und Präsentationen), eine Eventhalle, der Boulevard, die Tribünen, das Welcome-Center und das Parkhaus errichtet sowie weitere Erschließungsmaßnahmen durchgeführt.

In einem Komplementärprojekt des privaten Investors Mediinvest GmbH wurden das Lindner & Motorsport Hotel, ein Casino und das Eifeldorf "Grüne Hölle" errichtet. Im Rahmen dieses Projektes wurden u. a. von der Motorsport Resort Nürburgring GmbH



(nachfolgend auch kurz "MSR") sowie der Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH (nachfolgend auch kurz "CMHN") ergänzende Investitionen getätigt.

Das bislang von der Nürburgring GmbH dargestellte Finanzierungsvolumen für die Umsetzung des Projektes "Nürburgring 2009" wurde aus dem Cashpool des Landes Rheinland-Pfalz zwischenfinanziert.

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt nunmehr, der Nürburgring GmbH, der MSR sowie der CMHN langfristige Investitionsmittel über Ihr Haus im Hinblick auf eine Refinanzierung zur Verfügung zu stellen. Das Zukunftskonzept "Nürburgring 2009" wurde von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz bereits am 2. Dezember 2009 vorgestellt.

Im Hinblick auf das Zukunftskonzept "Nürburgring 2009" und der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Neustrukturierung der Gesamtfinanzierung unter Einbindung Ihres Hauses, der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH (nachfolgend auch kurz "ISB"), beauftragt hiermit das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz (nachfolgend auch "Auftraggeber"), die ISB (nachfolgend auch "Auftragnehmer" oder "Kreditgeber") im Namen und auf Rechnung der ISB der Nürburgring GmbH, Nürburg/Eifel ("Kreditnehmer zu 1."), der Motorsport Resort Nürburgring GmbH, Kirsbach ("Kreditnehmer zu 2.") sowie die Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH, Kirsbach ("Kreditnehmerin zu 3.") - nachfolgend auch alle zusammen "die Kreditnehmer" - ein Darlehen in Höhe von

€ 330.000.000,00

(In Worten: Euro dreihundertdreißig Millionen)

zur Verfügung zu stellen. Dieses Darlehen soll dabei in den nachfolgenden Tranchen zugunsten der nachfolgend benannten Kreditnehmer gewährt werden:

**1. Tranche:**

Darlehen zugunsten des Kreditnehmers zu 1. für die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen¹ in Höhe von

€ 96.574.200,00

(In Worten: Euro sechshundneunzig Millionen fünfhundertvierundsiebzig Tausend zwei Hundert)

2. Tranche:

Darlehen zugunsten des Kreditnehmers zu 1. für die Finanzierung sonstiger Investitionen² im Rahmen des Projektes "Nürburgring 2009" in Höhe von

€ 118.325.800,00

(In Worten: Euro einhundertachtzehn Millionen dreihundertfünfundzwanzig Tausend acht Hundert)

3. Tranche:

Darlehen zugunsten des Kreditnehmers zu 1. und des Kreditnehmers zu 2. als Gesamtschuldner zwecks Ablösung des Finanzierungsbeitrags der Kreissparkasse Ahrweiler³ zugunsten des Kreditnehmers zu 2. in Höhe eines Teilbetrages von € 3.000.000,00 sowie zugunsten des Kreditnehmers zu 2. für die Finanzierung sonstiger Investitionen im Rahmen des Projektes "Nürburgring 2009" in Höhe eines Teilbetrages von € 89.000.000,00, mithin insgesamt in Höhe von

¹ In Bezug auf konkretere Angaben zu den Infrastrukturinvestitionen verweisen wir auf die Ausführungen unter dem Gliederungspunkt B.I.1.

² In Bezug auf konkretere Angaben zu der Finanzierung der sonstigen Investitionen verweisen wir auf die Ausführungen unter dem Gliederungspunkt B.I.2.

³ Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen unter dem Gliederungspunkt B.I.3.



€ 92.000.000,00

(in Worten: Euro zweihundneunzig Millionen)

4. Tranche:

Darlehen zugunsten des Kreditnehmers zu 1. und des Kreditnehmers zu 3. als Gesamtschuldner zwecks Ablösung des Finanzierungsbeitrages der Bank für Tirol und Vorarlberg AG⁴ zugunsten des Kreditnehmers zu 3. in Höhe eines Teilbetrages von bis zu € 23.100.000,00 sowie zugunsten des Kreditnehmers zu 3. für die Finanzierung sonstiger Investitionen⁴ im Rahmen des Projektes "Nürburgring 2009" in Höhe des verbleibenden Teilbetrages, mithin insgesamt in Höhe von

€ 23.100.000,00

(In Worten: Euro dreihundzwanzig Millionen einhundert Tausend)

Dieser Auftrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der ISB die unter Gliederungspunkt C. genannte Garantie- und Freistellungserklärung des Landes Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit dem von der ISB zu gewährenden Darlehen in Höhe von insgesamt € 330 Mio. ausgefertigt vorliegt.

Nachfolgend werden zunächst die allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Auftrags dargelegt (A.) und im Anschluss daran die in den Kreditvertrag ausdrücklich aufzunehmenden Regelungen vorgegeben (B.). Unter C. werden wesentliche Regelungsinhalte in Bezug auf die Garantie- und Freistellungserklärungen erläutert. Der Gliederungspunkt D. enthält abschließend die Schlussbestimmungen.

A. Allgemeine Rahmenbedingungen des Kreditauftrages

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben sich darauf verständigt, dass im Rahmen dieses Auftrags die ISB in die Durchführung des Darlehens zur Unterstützung des Auftraggebers eingebunden wird, die Entscheidungen über die Gewährung des Darlehens und die damit verbundenen Risiken bei dem Auftraggeber verbleiben. Die ISB ist daher im Rahmen dieses Auftrages nicht verpflichtet, materielle Kreditprüfverfahren durchzuführen oder etwaige

⁴ Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen unter dem Gliederungspunkt B.1.4.



rechtliche Auswirkungen der Kreditgewährung zu prüfen. Die ISB kann hinsichtlich aller etwaigen Risiken aus oder im Zusammenhang mit der Kreditvergabe auf die Garantie- und Freistellungserklärung abstellen. Die Geschäftsführung der ISB wird der Nürburgring GmbH, der Motorsport Resort Nürburgring GmbH sowie der Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH gemäß der Maßgabe des Kreditvertrages das Darlehen nur aufgrund dieses Kreditauftragsschreibens zur Verfügung stellen.

B. Regelungen im Rahmen der Kreditverträge

Die Kreditnehmer dürfen die unter den einzelnen Tranchen zur Verfügung gestellten Kredite ausschließlich zu folgenden Zwecken verwenden:

Tranche 1:

Investitionskredit zur Finanzierung von folgenden Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des Projektes "Nürburgring 2009" zugunsten des Kreditnehmers zu 1:

Allgemeine Förderungs- und Erschließungsmaßnahmen	€ 9.135.000,00
Parkhaus	€ 11.671.200,00
Tribüne	€ 17.098.000,00
Welcome Center	€ 2.762.000,00
Boulevard	€ 55.908.000,00
Gesamtbetrag Tranche 1	€ 96.574.200,00

Tranche 2:

Kredit in Höhe von € 118.325.800,- zwecks Finanzierung von allgemeinen Investitionen im Rahmen des Projektes "Nürburgring 2009" zugunsten des Kreditnehmers zu 1., die keine Investitionen von Infrastrukturmaßnahmen betreffen.

Tranche 3:

Kredit zwecks Finanzierung von Investitionen, die keine Infrastrukturmaßnahmen betreffen, davon bis zur Höhe von € 89.000.000,00 für Investitionen im Zusammenhang der bisherigen Finanzierung der RIM und bis zur Höhe von € 3.000.000,00 zur Ablösung des Finanzierungsbeitrags der Kreissparkasse Ahrweiler zugunsten des Kreditnehmers zu 2.

**Tranche 4:**

Kredit zwecks Finanzierung von Investitionen, die keine Infrastrukturmaßnahmen betreffen, davon bis zur Höhe von € 23.100.000,00 zur Ablösung des Finanzierungsbeitrages der Bank für Tirol und Vorarlberg AG zugunsten des Kreditnehmers zu 3.

I. Finanzbedarf**1. Tranche 1**

Das Darlehen, das im Rahmen der Tranche 1 in Höhe von € 96.574.200,00 zugunsten der Nürburgring GmbH ausgereicht werden soll, darf ausschließlich zur Finanzierung der in der oben genannten Tabelle aufgezählten Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt "Nürburgring 2009" verwandt werden.

2. Tranche 2

Das Darlehen, das im Rahmen der Tranche 2 in Höhe von € 118.325.800,00 gewährt werden soll, ist ausschließlich für Investitionen im Zusammenhang mit dem Projekt "Nürburgring 2009" zu verwenden, die keine Infrastrukturmaßnahmen beinhalten.

3. Tranche 3

Das Darlehen, das unter der Tranche 3 in Höhe von insgesamt bis zu € 92.000.000,00 zugunsten der Nürburgring GmbH und der Motorsport Resort Nürburgring GmbH als Gesamtschuldner herausgelegt werden soll, dient in Höhe eines Teilbetrages von bis zu € 3.000.000,00 zweckgebunden zur Ablösung des Finanzierungsbeitrags der Kreissparkasse Ahrweiler (nachfolgend auch "KSK") zugunsten der Motorsport Resort Nürburgring GmbH auf der Grundlage des Kreditvertrages zuletzt vom 18. Januar 2010, der bis zum 30. März 2010 befristet war. Vor dem Hintergrund der per 30. März 2010 ablaufenden Frist erteilte das Land Rheinland-Pfalz der ISB bereits mit Schreiben vom 29. März 2010 den Auftrag, der mit Wirksamwerden dieses Kreditauftrags ersetzt wird, die Finanzierung der KSK gegenüber der Motorsport Resort Nürburgring GmbH bis spätestens zum 30. Juni 2010 abzulösen, da sich die KSK für diesen Fall bereit erklärt hatte, die Finanzierung bis längstens zum 30. Juni 2010 zu prolongieren. Der Ablösestichtag wird nunmehr auf den 30.07. 2010 festgelegt. Der Ablösebe-



trag setzt sich aus der Kreditvaluta zu diesem Stichtag zuzüglich per diesem Stichtag ausstehender Zinsen und Kosten zusammen. Vor diesem Hintergrund haben die Nürburgring GmbH und die Motorsport Resort Nürburgring GmbH als Gesamtschuldner - als Kreditnehmer zu 1. und 2. der Tranche 3 - die ISB im Kreditvertrag anzuweisen, den vorgenannten Betrag in Höhe von bis zu € 3.000.000,00 per 30. Juli 2010 unmittelbar im Rahmen eines verkürzten Zahlungsweges auf das im Darlehensvertrag konkret zu bezeichnende Konto der KSK zwecks Ablösung zu überweisen.

Der weitere Teilbetrag der Tranche 3 in Höhe von bis zu € 89.000.000,00 ist ausschließlich für Investitionen zu verwenden, die keine Infrastrukturmaßnahmen betreffen und die bislang von der RIM Rheinland-Pfälzische Gesellschaft für Immobilien und Projektmanagement mbH (nachfolgend auch "RIM") in Höhe von € 85,5 Mio. zuzüglich Beteiligungsentgelte und Zinsen finanziert sind. Im Zusammenhang mit einer Restrukturierung der Finanzierung der RIM wurde am 28. Juli 2010 ein Forderungskauf- und Abtretungsvertrag zwischen der RIM als Zedentin und der Motorsport Resort Nürburgring GmbH als Zessionarin hinsichtlich der Geldforderungen der RIM gegen die Medilinvest GmbH aus stillen Gesellschaftsverträgen geschlossen. Die Wirksamkeit des Forderungskauf- und Abtretungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung des rechtswirksamen Abschlusses des diesem Kreditauftrag zugrundeliegenden Kreditvertrages. Die Motorsport Resort Nürburgring GmbH ist verpflichtet, den Kaufpreis in Höhe von € 88.248.068,49 bis zum 30. Juli 2010 an die RIM zu zahlen. Der Teilbetrag der Tranche 3 in Höhe von bis zu € 89.000.000,00 soll im Rahmen eines verkürzten Zahlungsweges unmittelbar an die RIM zur Tilgung ihrer Kaufpreisforderung gegen die Motorsport Resort Nürburgring GmbH gezahlt werden.

Der verbleibende Teilbetrag der Tranche 3 ist ausschließlich für Investitionen des Kreditnehmers zu 2. im Zusammenhang mit dem Projekt "Nürburgring 2009" zu verwenden, die keine Infrastrukturmaßnahmen darstellen.

4. Tranche 4

Das Darlehen, das unter der Tranche 4 in Höhe von insgesamt bis zu € 23.100.000,00 zugunsten der Nürburgring GmbH und der Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH als Gesamtschuldner vergeben werden soll, dient zweckgebunden in Höhe eines Teilbetrages von bis zu € 23.100.000,00 zur Ablösung des Finanzierungsbeitrags der Bank für Tirol und Vorarlberg AG zugunsten der Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH basierend auf dem Kreditvertrag vom 25. Mai 2008, der ursprünglich per 30. November 2009 fällig war und zwischenzeitlich bis zum 31. Juli 2010 verlängert wurde. Auf Basis des Kreditauftrages



vom 16. Dezember 2009 von dem Land Rheinland-Pfalz an die ISB zwecks Ablösung der vorgenannten Finanzierung, der mit Wirksamwerden dieses Kreditauftrages ersetzt wird, wurde per 23. Dezember 2009 und 02. Juli 2010 mit Wirkung zum 31. Juli 2010 ein Gläubigerwechsel zwischen der ISB und der BTV vereinbart, so dass die ISB per 31. Juli 2010 in das im Rahmen der Vereinbarung konkret bezeichnete Darlehensverhältnis gegenüber der Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH eintreten sollte.

Anstelle der Umsetzung der Gläubigervereinbarung haben nunmehr die Nürburgring GmbH und die Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH als Gesamtschuldner - als Kreditnehmer zu 1. und zu 3. der Tranche 4 - die ISB im Rahmen des Kreditvertrages anzuweisen, zum Stichtag per 30. Juli 2010 einen Betrag in Höhe von bis zu € 23.100.000,00 unmittelbar im Rahmen eines verkürzten Zahlungsweges auf das im Darlehensvertrag konkret zu bezeichnende Konto der Bank für Tirol und Vorarlberg AG zwecks Ablösung zu überweisen. Die Vereinbarung über den Gläubigerwechsel ist mithin obsolet.

Analog zu der Vereinbarung über den Gläubigerwechsel entspricht dabei der Ablösebetrag zum Stichtag 30. Juli 2010 dem Valutastand des Kontokorrents zuzüglich per diesem Stichtag ausstehender Zinsen und Kosten.

Der verbleibende Teilbetrag der Tranche 4 ist ausschließlich für Investitionen des Kreditnehmers zu 3. im Zusammenhang mit dem Projekt "Nürburgring 2009" zu verwenden, die keine Infrastrukturmaßnahmen darstellen.

II. Finanzierung

1. Darlehen der Tranche 1

Der Auftraggeber erklärt, dass im Rahmen des Projektes "Nürburgring 2009" Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von € 96.574.200,00 zu finanzieren sind, bei denen aus beihilferechtlicher Sicht keine besonderen Kreditkonditionen zu berücksichtigen sind, da für die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen eine Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV⁵ auszuschließen ist.

⁵ In Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Regelung des Art. 87 EG-Vertrages übernommen worden. Sie gilt für Sachverhalte ab Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009.



2. Darlehen der Tranchen 2, 3 und 4

Die Darlehen 2, 3 und 4 zwecks Finanzierung sonstiger Investitionen sowie zur Ablösung der Finanzierungsbeiträge der Kreissparkasse Ahrweiler und der Bank für Tirol und Vorarlberg AG in Höhe von insgesamt € 233.425.800,00, die in drei Tranchen auszureichen sind, werden unter dem "Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise" vom 17. Dezember 2008 in der Fassung vom 7. April 2009 (2009/C 83/01) sowie der "Regelung zur vorübergehenden Gewährung niedrigverzinslicher Darlehen an Unternehmen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise" (nachfolgend kurz: "Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen") gewährt, was von der ISB nicht zu prüfen ist. Der Auftraggeber übernimmt die nach § 6 der Bundesrahmenregelung geforderte Dokumentation über die Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen gemäß der Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen. Die ISB wird ihn dabei unterstützen.

III. Ausdrückliche im Kreditvertrag aufzunehmende Regelungen

Folgende Klauseln sind explizit in den Kreditvertrag zu integrieren:

1. Zinsen:

Das Darlehen verzinst sich grundsätzlich nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 1.a. Der sich nach Ziffer 1.a. ergebende Zinsbetrag in Euro darf allerdings den gemäß den EU-beihilferechtlichen Anforderungen ermittelten Betrag nach Ziffer 1.b. In keinem Fall unterschreiten. Unterschreitet der sich nach Ziffer 1.a. ergebende Betrag den Betrag, der sich nach Ziffer 1.b. ergibt, richtet sich die Verzinsung nach 1.b.

- 1.a. Das Darlehen wird bis zum 01. August 2011 variabel verzinst. Dazu werden zwischen dem Auftragnehmer als Kreditgeber und den Kreditnehmern unterjährige Zinsperioden mit den entsprechenden Geldmarktzinssätzen (z. B. 3-Monate zum 3-Monats-Geldmarktzinssatz) zuzüglich einer Marge von 10 Basispunkten p.a. für die ersten Euro 110 Mio. (diese sind zuletzt zu tilgen), von 7,5 Basispunkten p.a. für die weiteren Euro 110 Mio. und 5 Basispunkten p.a. für die darüber hinausgehenden Beträge (diese sind zuerst zu tilgen) als Darlehenszins vereinbart.



Für die Zeit nach dem 01. August 2011 wird der Darlehenszins für mehrere Jahre (nachfolgend „Zinsbindungsfrist“) vereinbart. Dazu sichert der Kreditgeber den Darlehenszinssatz zunächst nach Inkrafttreten des Darlehensvertrages durch ein Zinssatzswapgeschäft für die Dauer der Zinsbindungsfrist ab. Ab Beginn der Zinsbindungsfrist beschafft sich der Kreditgeber die Refinanzierungsmittel am Kapitalmarkt, die aus Optimierungsgründen kürzere Laufzeiten (z. B. ein bis drei Jahre) als die Zinsbindungsfrist des Darlehens haben. Die Refinanzierungsmittel werden auf der Grundlage des EURIBOR für Zinsperioden, die denen auf der variablen Seite des Zinssatzswaps entsprechen, mit einem veränderlichen Auf- oder Abschlag (nachfolgend „Kapitalmarktspread“) variabel verzinst (z. B. 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 10 Basispunkte). Der Darlehenszinssatz während der Zinsbindungsfrist ergibt sich somit als Summe aus

- aa) dem unveränderlichen Zinssatz, den der Kreditgeber während der Zinsbindungsfrist in das Zinssatzswapgeschäft zahlt, zuzüglich
- bb) dem Kapitalmarktspread, sowie zuzüglich
- cc) der sich gem. vorstehender Margenregelung ergebenden Marge.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 30. Oktober, 30. Januar, 30. April und 30. Juli jeden Jahres zu zahlen.

Frühestens 6 Wochen, spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Zinsbindungsfrist kann jede Partei verlangen, dass über die Bedingungen für die Darlehensgewährung neu verhandelt wird. Wird bis zum Ende der Zinsbindungsfrist keine Einigung über neue Darlehensbedingungen erzielt, endet der Kreditvertrag. In diesem Fall ist die gesamte noch ausstehende Darlehenssumme zum Ende der Zinsbindungsfrist vollständig zurückzuzahlen.

1.b. Für Auszahlungen unter der Tranche 1 ist kein Zins zu berechnen.

Alle Auszahlungen aus den Tranchen 2, 3 und 4 sind gemäß der "Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen" mit dem nachfolgend bestimmten Zinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz wird als Jahreszins ausgedrückt. Er entspricht der Summe aus:

- aa) EONIA⁶,
- bb) 64 Basispunkten und

⁶ Euro Overnight Index Average.



- cc) ein Risikoaufschlag, der dem Rating und der Besicherungssituation des Kreditnehmers entsprechend der in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abgeltungszinssätze⁷ festgesetzten Risiko- und Besicherungskategorien entspricht.

(Erläuterungen: Die Nürburgring GmbH wurde auf Basis des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2008 von der ISB geratet und in die DSGV-Ratingkategorie 12 eingeordnet, was einem S & P Rating von B entspricht. Die Nürburgring GmbH ist Schuldner sämtlicher Kredittranchen, etwaige schlechtere Ratings der Motorsport Resort Nürburgring GmbH sowie der Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH ändern die Risikoqualität des Gesamt-Kredits nicht, etwaige bessere Ratings bleiben unberücksichtigt. Mithin wird das S & P Rating der Nürburgring GmbH mit B zugrunde gelegt.)

Je nach Besicherung ergibt sich die der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Risikomarge:

Darlehensmargen in Basispunkten			
Ratingkategorie	Besicherung		
	hoch LGD ≤ 30	normal 31 ≤ LGD ≤ 59	gering LGD ≥ 60
Schwach (B)	220	400	650

Gemäß dem Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz ist durch die bestellten Sicherheiten die Besicherungs-Kategorie "normal" erreicht, so dass die Risikomarge mit 400 Basispunkten anzusetzen ist.

Die Risikomarge reduziert sich auf 220 Basispunkte für alle dann ausstehenden und künftigen Auszahlungen ab dem Bankarbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die Kreditnehmer dem Kreditgeber aufgrund einer vorgelegten Sicherheitenbewertung mitgeteilt haben, dass die zur Besicherung der Ansprüche unter dem Kreditvertrag zu dem betreffenden Zeitpunkt bestellten Sicherheiten einen Wert erreichen, der eine Einordnung der für diesen Kredit bestellten Besicherung in die Besicherungs-Kategorie "hoch" erlaubt.

„Sicherheitenbewertung“ im Sinne dieses Absatzes, ist ein von einer für den Kreditgeber akzeptablen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstelltes Gutachten über den Wert der zu dem betreffenden Zeitpunkt zur Besicherung der Ansprüche unter den Kreditvertrag bestellten Sicherheiten gemäß den Vorgaben der Bundesrahmenregelung für Niedrigverzinsliche Darlehen und der Mitteilung der EU-Kommission über

⁷ Mitteilung der Kommission, EU-Abl. 2008/C 14/02.



die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02) in der Fassung vom 19. Januar 2008.

Der vorstehend berechnete Zinssatz darf nur bis zum 31. Dezember 2012 zur Anwendung kommen. Ab dem 1. Januar 2013 ist wieder uneingeschränkt - vorbehaltlich etwaiger Änderungen - der Zinssatz anzuwenden, der sich nach den dann geltenden Regelungen gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abgeltungszinssätze ergibt. Folglich ist aus heutiger Sicht ab dem 1. Januar 2013 mindestens der von der EU-Kommission bekannt gegebene Basiszinssatz zuzüglich der oben genannten Marge zu vereinbaren.

2. Tilgung/Laufzeit:

Die Darlehen haben in Bezug auf alle Tranchen eine Laufzeit bis zum 30. April 2030.

Für die Tranchen 1 bis 4 ist eine quotal gleichverteilte Tilgung von insgesamt halbjährlich € 3,3 Mio., erstmals zum 30. Januar 2014, zu vereinbaren.

Alle Tranchen sind spätestens am Ende der Laufzeit zurückzuzahlen.

3. Vor erster Valutierung haben die Kreditnehmer in die Bekanntgabe der Kreditgewährung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe einzuwilligen, soweit die Bekanntgabe nach dem Ermessen des Auftraggebers zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, den weiteren zuständigen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz und gegenüber dem Länderparlament sowie Ausschüssen des Parlamentes des Landes Rheinland-Pfalz in vertraulicher Weise Auskünfte zu erteilen.
4. Die Kreditnehmer haben die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls der EU-Kommission zur Behandlung EU-beihilferechtlicher Fragestellungen zu übermitteln sind.
5. Der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz beziehungsweise die zuständigen Landesministerien oder von diesen beauftragte Dritte sind zur Prüfung gemäß entsprechender landesrechtlicher Regelungen berechtigt.

IV. Zahlungen an den Auftraggeber

Sofern eine vom Auftragnehmer vereinnahmte Zinszahlung nach Gliederungspunkt B. III. 1.b. zu bemessen ist, ist die positive Differenz zwischen den Zinsbeträgen berechnet nach Ziffer 1.b. und Ziffer 1.a. vom Auftragnehmer an den Auftraggeber nach dessen Maßgabe auszu-



kehren. Über den vorgenannten Fall hinaus sind keine Entgelte an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer ein entsprechendes Konto rechtzeitig bekannt zu geben.

C. Garantie- und Freistellungserklärungen

Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt für das unter B. näher beschriebene Darlehen in Höhe von insgesamt € 330 Mio. eine Garantie- und Freistellungserklärung in Höhe von 100 % der Hauptforderung, mithin in Höhe von € 330 Mio. zuzüglich Zinsen, sämtlicher Kosten sowie Provisions- und Entgeltansprüche der ISB. Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich darüber hinaus, etwaige weitere aus oder im Zusammenhang mit den Kreditausreichungen verbundener Lasten der ISB, soweit sie nicht in Sorgfaltspflichtverletzungen der ISB im Zusammenhang mit der Durchführung der Kreditverträge begründet sind, auszugleichen, soweit sie nicht schon von der Garantie umfasst sind. Dies gilt auch für die bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüche der ISB gegenüber den Kreditnehmern.

D. Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber wird den abzuschließenden Darlehensvertrag vor der Unterzeichnung prüfen und bei entsprechender Umsetzung des Kreditauftrags die Zustimmung zu dem Kreditvertrag erteilen. Dabei hat der Auftraggeber seine Zustimmungen zu dem Kreditvertrag gegenüber dem Auftragnehmer in schriftlicher Form vor der Unterzeichnung des Kreditvertrages zu erteilen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer unter Optimierungsgesichtspunkten Refinanzierungsgeschäfte tätigt, deren Laufzeiten kürzer sind als die Zinsbindungsdauer des Darlehens. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen beim Auftragnehmer und zur Einhaltung der dem Auftragnehmer aufsichtsrechtlich vorgegebenen Liquiditätskennziffer verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer in entsprechendem Umfang verzinsliche Wertpapiere (i. d. R. Emissionen des Landes Rheinland-Pfalz) im Wege der Wertpapierleihe zur Verfügung zu stellen, die bei der Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennziffer als Liquidität ersten Grades angerechnet werden.

Notwendige Ermessensentscheidungen nach §§ 58, 59 LHO Rheinland-Pfalz sind unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen zu treffen. Kündigungen der Kredite sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.



Dieser Auftrag tritt mit der Annahme der ISB auf einer beigefügten Kopie dieses Schreibens in Kraft. Unmittelbar nachdem die ISB die beiden Garantie- und Freistellungserklärungen erhalten hat, hat sie den Empfang gegenüber dem Auftraggeber zu bestätigen. Durch die Bestätigung der ISB gilt die aufschiebende Bedingung der Vorlage der Garantie- und Freistellungserklärungen, unter der der Kreditauftrag steht, als aufgehoben.

Mainz, 28. Juli 2010

Der Minister der Finanzen

Dr. Carsten Kühn

Garantie- und Freistellungserklärung

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

- Land Rheinland-Pfalz -

hat der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH (nachfolgend auch ISB),
Holzhofstraße 4, 55116 Mainz,

- ISB -

mit Schreiben vom 28. Juli 2010 einen Kreditauftrag zur Gewährung eines Darlehens zwecks Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen sowie sonstiger Investitionen im Rahmen des Projektes "Nürburgring 2009" an die Nürburgring GmbH, Nürburg/Eifel („Kreditnehmer zu 1“), die Motorsport Resort Nürburgring GmbH, Kirsbach ("Kreditnehmerin zu 2.") sowie die Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH, Kirsbach ("Kreditnehmerin zu 3.") - nachfolgend auch alle zusammen "die Kreditnehmer" - in Höhe von insgesamt

€ 330.000.000,00 (in Worten: Euro dreihundertdreißig Millionen)

erteilt („Kreditauftrag“). Die ISB hat hierzu am 28. Juli 2010 einen Kreditvertrag mit den Kreditnehmern abgeschlossen („Kreditvertrag“). Die Bedingungen des Kreditvertrages wurden bereits von dem Land Rheinland-Pfalz geprüft. Die schriftliche Zustimmungserklärung des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Kreditvertrag datiert vom 28. Juli 2010.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Finanzen, übernimmt hiermit gegenüber der ISB die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag. Dies umfasst insbesondere auch die Hauptforderung, Zinsen, sämtliche Kosten, sowie Provisions- und Entgeltansprüche sowie bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche der ISB gegenüber den Kreditnehmern, soweit diese nicht nach den Bedingungen des Kreditauftrags an das Land Rheinland-Pfalz abzuführen sind.

Falls die Kreditnehmer ihre Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit innerhalb von 30 Bankarbeitstagen nicht erfüllen, wird das Land Rheinland-Pfalz der ISB den geforderten Betrag ohne Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, Aufrechnungsrechten, Abzügen oder Gegenansprüchen unverzüglich auf jedes von der ISB angegebene Konto anschaffen.

Die Zahlungsverpflichtungen des Landes Rheinland-Pfalz bestehen unabhängig von der Rechtswirksamkeit des Kreditvertrages oder von Vereinbarungen oder Dokumenten in Verbindung mit dem Kreditvertrag, von einer Klage oder sonstigen Maßnahme der ISB gegen die Kreditnehmer oder von einem Nachweis des Zahlungsverzuges der Kreditnehmer durch die ISB.

Die Zahlungsverpflichtungen des Landes Rheinland-Pfalz dienen der ISB allein als zusätzliche Sicherheit für die Verpflichtungen der Kreditnehmer aus dem Kreditvertrag. Sie ersetzen keine anderen Sicherheiten, die die ISB zur Sicherung der Verpflichtungen der Kreditnehmer erhalten hat oder wird. Die Garantie kann ohne den vorhergehenden Rückgriff auf andere

Sicherheiten oder sonstige rechtliche Schritte oder Verfahrensweisen mit einem einmaligen Betrag oder in Teilbeträgen in Anspruch genommen werden.

Die Garantie wird bis zur Rückgabe dieser Garantieerklärung übernommen.

Die ISB bietet an, die garantierten Ansprüche, soweit deren Erfüllung gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz jeweils geltend gemacht wird, an das Land Rheinland-Pfalz abzutreten. Soweit das Land Rheinland-Pfalz die Abtretung annimmt, wird es die ISB beauftragen, diese Ansprüche im Namen und auf Rechnung des Landes Rheinland-Pfalz geltend zu machen. Dabei wird mit Kenntnis des Landes die Verwertung der Sicherheiten nach Maßgabe des Kreditvertrages gegen Kostenersatz von dem Sicherheitentreuhänder übernommen. Die ISB wird dem Land Rheinland-Pfalz über den Sachstand der Beitreibung und der Verwertung berichten.

Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich darüber hinaus, die ISB von sämtlichen Schäden, Forderungen der Kreditnehmer oder Dritter, Aufwendungen und Kosten sowie sonstigen Risiken freizustellen, die ihr aus oder in Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Durchführung des Kreditvertrages entstehen. Dies schließt Ansprüche der Kreditnehmer sowie Dritter aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Kreditnehmer und erhöhte Kosten in Folge einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen mit ein. Die ISB trägt keine Verantwortung für beihilfe- und insolvenzrechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Kreditgewährung.

Die Verantwortung der ISB als Kreditgeber für die sorgfältige Durchführung des Kreditvertrages bleibt hiervon unberührt.

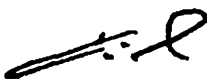
Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Erklärung (einschließlich dieser Bestimmung) bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ersetzt die Schriftform nicht.

Ist eine Regelung dieser Erklärung ganz oder zum Teil unwirksam oder nicht durchführbar, werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anzuwenden. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Regelung eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, durch die der ursprüngliche wirtschaftliche Zweck dieses Vertrages so genau wie möglich umgesetzt wird. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mainz.

Mainz, 28. Juli 2010

Der Minister der Finanzen



Dr. Carsten Kühn



Einrichtung und Bewirtschaftung des Liquiditätspools des Landes (zeitlicher Abriss)

1. Jahresbericht 2002, Drucksache 14/1880, Tz. 14

Der Rechnungshof empfahl, ein zentrales Finanzmanagement für die Landesgesellschaften einzurichten und zum Liquiditätsausgleich zwischen den Gesellschaften einen Liquiditätspool aufzubauen.

Die Empfehlung beinhaltete ausschließlich, einen in sich geschlossenen Liquiditätsausgleich zwischen den Gesellschaften einzurichten. Dem Pool sollten nur Mittel in einer Größenordnung entnommen werden können, wie sie vorher aus Liquiditätsüberschüssen der Gesellschaften eingespeist wurden.

Der Schaffung einer Rechtsgrundlage hierfür bedurfte es nicht, da es lediglich um ein internes Cashpooling zwischen den Gesellschaften ging.

2. 19. November 2002 - Sitzung des Ministerrats

Der Ministerrat nahm die Vorlage des FM vom 5. November 2002 „Finanzmanagement im Landesbereich“ zustimmend zur Kenntnis.

Zentrales Element des Finanzmanagements war nach der Vorlage die Einrichtung eines Liquiditätspools für Gesellschaften mit einer Beteiligungsquote des Landes ab 50 %:

„Aufgabe des Pools ist es, einen Liquiditätsausgleich zwischen den einzelnen Gesellschaften herbeizuführen. Die Liquiditätsüberschüsse einzelner Gesellschaften sollen gegen Verzinsung in den Liquiditätspool fließen und zur Deckung der Liquiditätsdefizite anderer Gesellschaften in Form der Hingabe von verzinslichen Krediten dienen.“

Auf der vierten Seite der Vorlage ist ohne nähere Erläuterungen oder Begründung Folgendes ausgeführt:

„Eventuelle kurzfristige Liquiditätsengpässe während des Jahres sollen durch verzinsliche Kassenkredite des Landes aufgefangen werden.“

3. 22. Januar 2004 - Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren 2001, Drucksache 14/2813

Stellungnahme der Landesregierung:

„Der Aufbau eines zentralen Finanzmanagements und die Errichtung eines Liquiditätspools ... befinden sich in der Umsetzung. Eine Berichterstattung erfolgt unter Einbeziehung erster Erfahrungswerte zu einem späteren Zeitpunkt.“

4. 10. Mai 2004 - Vorlage an den HuFA (Vorlage 14/3281)

Hierin heißt es:

„Der Ministerrat hat am 16. April 2002 dem Aufbau eines Finanzmanagements bei Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mehr als 25 % im Ministerium der Finanzen zugestimmt.“

„Die Zielsetzung des Finanzmanagements besteht dabei in der Optimierung des Zinsniveaus bei Kapitalaufnahmen und Geldanlagen sowie in einem Liquiditätsausgleich zwischen den Gesellschaften.“

„Bei Geldaufnahmen mit Laufzeiten von mehr als 1 Jahr zeigt das Kreditreferat die Marktkonditionen auf, wobei die Gesellschaften den Abschluss am Markt selbst tätigen und bei bankseitigen Verhandlungsproblemen auch vom Kreditreferat unterstützt werden.“

Der Landtag wurde des Weiteren dahingehend informiert, dass die ISB nicht Teilnehmer des Liquiditätspools ist. In der Vorlage heißt es:

„An diesem Verfahren nehmen ..., jedoch nicht die ISB wegen des dort vorhandenen bankspezifischen Hintergrundes, teil.“

Wertungen/Hinweise

Die Vorlage 14/3281 enthält keinen Hinweis auf die vom Ministerrat am 19. November 2002 gebilligte Verfahrensweise, eventuelle kurzfristige Liquiditätsengpässe des Pools durch verzinsliche Kassenkredite des Landes aufzufangen.

In der Vorlage war ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Geldaufnahmen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr nicht beim Pool, sondern am Kreditmarkt aufgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Informationen war davon auszugehen, dass lediglich ein internes Cashpooling zwischen den Gesellschaften stattfindet, an dem überdies die ISB nicht teilnimmt. Ein eventueller Ausgleich von Liquiditätsunterdeckungen durch Kassenverstärkungskredite des Landes war nicht Gegenstand der Informationen.

5. 25. Januar 2005 - Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren 2002, Drucksache 14/3780

Tz. 29: Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für erledigt erklärt werden ... Zu „Anmerkung zu Tz. 14 - Finanzmanagement und Gesellschaften mit Landesbeteiligung“:

„Mit der Landtagsvorlage 14/3281 vom 10. Mai 2004 wurde der Haushalts- und Finanzausschuss durch die Landesregierung umfänglich über das zwischenzeitlich aufgebaute Finanzmanagement informiert.“

Wertungen/Hinweise

Der eventuelle Einsatz von Kassenverstärkungskrediten des Landes zum Ausgleich von Liquiditätsunterdeckungen und die Teilnahme der ISB am Finanzmanagement waren nicht Gegenstand der Stellungnahme in dem Schlussbericht.

6. 5. Oktober 2006 - FM-Antwort auf eine Anfrage des Rechnungshofs

Der Rechnungshof hatte mit Schreiben vom 24. August 2006 dem FM unter anderem Fragen zur Einrichtung und Bewirtschaftung des Liquiditätspools gestellt. Er hatte festgestellt, dass nach Aufstellungen der Landeshauptkasse Ende 2004 und 2005 Liquiditätsdefizite von jeweils mehr als 19 Mio. € bestanden, und wies unter Zitierung der Vorlage 14/3281 darauf hin, dass bei der Bewirtschaftung des Liquiditätspools darauf geachtet werden soll, dass Liquiditätsdefizite durch Liquiditätsüberschüsse gedeckt sind und Vorschüsse nicht zur dauerhaften Finanzierung von Aufwendungen genutzt werden.

Antwort des FM:

„Die Einrichtung und Bewirtschaftung des Liquiditätspools sind Ausdruck der Organisationshoheit des Ministeriums der Finanzen (vgl. § 1 Abs. 1 GGO i. V. m. Art. 104 LV) in seinem Geschäftsbereich und bedürfen keiner Begründung gegenüber Dritten; im Übrigen kann der Finanzminister der Landeshauptkasse auch weitere Aufgaben übertragen (vgl. Nr. 4.6 zu § 79 VV-LHO).“

7. 11. März 2009 - Antwort FM zu Kleiner Anfrage des Abgeordneten Schreiner (Drucksache 15/3196)

Frage: „Auf welchen Rechtsgrundlagen beruhen die Einnahmen und Ausgaben des Liquiditätspools?“

Antwort FM:

„Der Ministerrat hat am 16. April 2002 der Einrichtung eines Finanzmanagements im Kreditreferat des Ministeriums der Finanzen zugestimmt. Auf der Grundlage dieses Ministerratsbeschlusses wurde der Liquiditätspool eingerichtet. ...“

8. 12. März 2009 - HuFA-Sitzung

Punkt 4 der Tagesordnung: Finanzierung aus dem Liquiditätspool des Landes

Äußerungen des damaligen Finanzministers:

Protokoll Seite 9 (zu Frage 1): „Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen solche Zahlungen aus dem Liquiditätspool des Landes für privatrechtliche Gesellschaften?“

Antwort FM:

„Der Ministerrat hat am 16. April 2002 der Einrichtung eines solchen Liquiditätspools ... zugestimmt; ... Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass es die Vorlage 14/3281 gibt ... an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses. Da ist dies alles sehr genau beschrieben ...“

Protokoll Seite 19 (Frage des Abgeordneten Schreiner):

„Ich habe eine zweite Frage. Sie haben als Rechtsgrundlage für die Gründung des Liquiditätspools sowohl in Ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage als auch heute den Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 2002 angeführt. Können Sie bitte noch einmal darstellen, weshalb Sie der Auffassung sind, dass ein Ministerratsbeschluss dafür ausreichend ist und weshalb es aus Ihrer Sicht nicht erforderlich war, die Aufstellung dieses Liquiditätspools über einen Beschluss im weitesten Sinne des Parlaments zu erreichen. ...“

Antwort FM:

„... Zu der Rechtsgrundlage: Kassengeschäfte sind eindeutig im Rahmen natürlich der vorhandenen Gesetze Angelegenheit der laufenden Verwaltung, natürlich im Rahmen der geltenden Regeln, das ist völlig klar. Dabei handelt es sich ausschließlich um Kassengeschäfte. Im Übrigen ist dieses Verfahren hochtransparent dargestellt, es wurde auch bereits im Ausschuss von mir erläutert und selbstverständlich einer Überprüfung des Rechnungshofs zugänglich, der keinen großen Bogen um den Liquiditätspool macht. Auch das ist klar. Es gibt nichts, was an dieser Stelle problematisch ist oder problematisch sein könnte. Ich kann natürlich nie ausschließen, dass der Rechnungshof an der ein oder anderen Stelle noch Anmerkungen macht, das ist denkbar, das weiß ich noch nicht. Das wird man sehen. Aber dieser Liquiditätspool gehört sicher zu den einfachsten Verwaltungsübungen und gleichzeitig zu denen, die für das Land insgesamt, Mutter und Töchter, unterm Strich einen erheblichen Mehrwert generieren. ...“

Weitere Aussagen des damaligen Finanzministers in der Sitzung:

„... Allerdings gibt es durchaus die Geschäftsgrundlage, dass der Liquiditätspool nicht dem Ersatz von Dauerschuld verhelfen soll ...“

„... sinnvoll, den Liquiditätspool dafür zu nutzen für die Zwischenfinanzierung ..., bis denn ein Zeitpunkt erreicht ist, wo nach Meinung unseres Kreditreferats dem Nürnbergring empfohlen werden kann, die abschließende Finanzierung sicherzustellen ...“

„... Der Landeshaushalt ist dabei nicht tangiert; denn selbstverständlich finden Kassengeschäfte nicht auf einer Haushaltsposition des Landes statt, sondern die Kassengeschäfte finden unmittelbar statt, das heißt, der Kassenbestand des Landes wird selbstständig bewirtschaftet, und zwar so, dass natürlich die allgemeinen Regeln des Haushalts gelten ...“

„... Liquiditätspool ist nicht dazu da, längerfristige insolvenzähnliche Situationen wegen Zahlungsunfähigkeit ... auszugleichen ...“

9. Prüfungen des Rechnungshofs

Gutachten für den Landtag (Ersuchen - Beschluss des Landtags vom 25. Juni 2009 zu Drucksache 15/3499 , Gutachten vom 15. Juni 2010)

Prüfung des Liquiditätspools (Prüfungsankündigung vom 07. November 2008, Prüfungsmittelungen vom 22. Dezember 2010)

10. 22. Dezember 2010 - Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs zur Prüfung des Liquiditätspools

Wesentliches Ergebnis:

- Der Liquiditätspool wies Defizite bis zu einer Höhe von 723,5 Mio. € aus.
- Zum Ausgleich nahm das Finanzministerium Kassenverstärkungskredite auf.
- Das Land finanzierte einige Teilnehmer langfristig aus dem Liquiditätspool, z. B. zur sog. Vorfinanzierung von Investitionen oder zum Ausgleich von strukturellen Defiziten, wie den Formel 1-Verlusten. Die für langfristige Darlehen und Verpflichtungen notwendigen Veranschlagungen im Haushaltsplan (Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen) lagen nicht vor.
- Eine gesetzliche Ermächtigung für die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zum Ausgleich von Negativsalden des Liquiditätspools bestand nicht.

Jahresbericht 2011 - Teil II - vom 12. April 2011, Drucksache 15/5515 Tz. 20

Feststellung des Rechnungshofs im Jahresbericht: Das Land glich Defizite des Liquiditätspools ohne gesetzliche Ermächtigung durch Einsatz von Kassenverstärkungskrediten aus. Eine Ermächtigung für diese Vorgehensweise war den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen des Landes nicht zu entnehmen.

Grundlagen der rechtlichen Beurteilung:

a) **§ 18 Abs. 2 LHO** (gleichlautend § 13 Abs. 1 HGrG)

Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das für Finanzen zuständige Ministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben (sogenannte Deckungskredite)
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (sog. Kassenverstärkungskredite)

b) **§ 2 Abs. 9 LHG** (Wortlaut bis einschließlich LHG 2011)

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe ...
2. des Landesbetriebs LBB Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe ...
3. des Landesbetriebs LBM Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe ...

aufzunehmen.

Wertungen/Hinweise

Nach diesen gesetzlichen Regelungen durfte das Finanzministerium Kassenverstärkungskredite in der beschriebenen Höhe nur aufnehmen zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes und der Landesbetriebe, nicht aber für Zwecke der Beteiligungsunternehmen oder zum Ausgleich negativer Salden des Liquiditätspools.

Einzigster Zweck von Kassenverstärkungskrediten ist gemäß § 18 LHO die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft. Kassenverstärkungskredite haben die Aufgabe, bei Schwankungen im Eingang von Deckungsmitteln die kassenmäßige Liquidität zu erhalten, also Defizite in der Kasse auszugleichen, die sich vorübergehend dadurch ergeben, dass Einzahlungen hinter den Auszahlungen zurückbleiben. Kassenverstärkungskredite dürfen auch nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 S. 3 LHO).

Der Ausgleich von Negativsalden des Liquiditätspools durch Kassenverstärkungskredite des Landes erfolgte mithin ohne Rechtsgrundlage. Das Budgetrecht des Landtags wurde verletzt.

11. Rechtsauffassungen des FM und neue Regelungen

Im Verlauf der Prüfung des Liquiditätspools durch den Rechnungshof zitierte das FM zunächst die GGO und den Ministerratsbeschluss als Rechtsgrundlage. Später wurde die Auffassung vertreten, § 2 Abs. 9 LHG in der Fassung bis zum LHG 2011 beinhalte auch eine Rechtsgrundlage, Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich negativer Salden des Liquiditätspools einzusetzen. Man wolle allerdings gleichwohl eine haushaltsgesetzliche Klarstellung im LHG vornehmen.

Die haushaltsgesetzliche „Klarstellung“ erfolgte im LHG 2012/2013. Den Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools (Allgemeine Grundlagen und Kriterien zur Inanspruchnahme des Liquiditätspools für verzinsliche Liquiditätshilfen), zu deren Festlegung das Ministerium der Finanzen ermächtigt wurde, stimmte der Haushalts- und Finanzausschuss in der Sitzung am 18. April 2013 zu. Der Rechnungshof hat in der Sitzung darauf hingewiesen, dass auch diese Regelungen (teilweise) mit den Grundsätzen des Haushaltsrechts nicht in Einklang stehen.

12. Zusammenfassende Wertung

Der Einsatz von Kassenverstärkungskrediten zum Ausgleich negativer Salden des Liquiditätspools erfolgte ohne Rechtsgrundlage; er war mit dem Haushaltsrecht nicht vereinbar und verletzte das parlamentarische Budgetrecht.

Die Kassenverstärkungskredite wurden neben jahrelangen sog. Vorfinanzierungen auch zum Ausgleich struktureller Defizite (z. B. Formel 1-Verluste aus Fahrfeldgebühren i. H. v. ca. 40 Mio. €) sowie für die Gestellung von Bardepots in der Schweiz oder zur Übernahme oder den Ausgleich von Verbindlichkeiten der Mediinvest GmbH eingesetzt.

Soweit vorgetragen wurde, die Finanzierungen über den Liquiditätspool, d. h. über Kassenverstärkungskredite, seien die wirtschaftlichste Lösung gewesen, ist dies - abstrakt betrachtet - möglicherweise zutreffend. Diese Darstellung vernachlässigt allerdings, dass wirtschaftliche Überlegungen nur innerhalb der Rechtsordnung zulässig sind.

Ergänzende Bemerkungen:

Die erstmals in das LHG 2012/2013 (§ 2 Abs. 9 Sätze 5 und 6) aufgenommene Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements (Liquiditätspool) bei privatrechtlichen Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 v. H., bei Landesbetrieben - ohne die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten - , bei Sondervermögen des Landes, bei unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei Stiftungen, die im Landesinteresse liegende Aufgaben erfüllen, können von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis zu 25 v. H. in Anspruch genommen werden. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien zur Inanspruchnahme des Liquiditätspools für verzinsliche Liquiditätshilfen festzulegen.“

Nach den Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools, denen der Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 18. April 2013 zustimmte, erfolgt die Gewährung der verzinslichen Liquiditätshilfe unbefristet. Einzelfallbezogen können zeitlich befristet verzinsliche Liquiditätshilfen zur Zwischenfinanzierung von Investitionsvorhaben oder vergleichbaren Maßnahmen zugelassen werden. Liquiditätshilfen, die über einen Betrag von 10 Mio. € oder über einen Zeitraum von 18 Monaten hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

Der Rechnungshof hat dem Haushalts- und Finanzausschuss mit Schreiben vom 24. Mai 2013 einen Auszug aus der Drucksache 17/12304 des Deutschen Bundestags zukommen lassen. Danach wurde die Frage, ob zur Finanzierung bzw. Zwischenfinanzierung der Beteiligungen des Bundes auch auf die Kassenverstärkungskredite zurückgegriffen werden kann, seitens des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt beantwortet:

„Kassenverstärkungskredite dienen allein zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft. Sie ermöglichen es, anstehende Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt auch dann zu leisten, wenn Haushaltseinnahmen in ausreichender Höhe (noch) nicht zur Verfügung stehen, und sichern damit die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Bundes. Kassenverstärkungskredite werden nicht zur Finanzierung bestimmter Haushaltsausgaben aufgenommen, sondern zur Schließung einer den Bundeshaushalt als ganzes betreffenden vorübergehenden Liquiditätslücke. Eine Finanzierung oder Zwischenfinanzierung von Beteiligungen des Bundes durch Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten ist damit ausgeschlossen.“

Außerdem hat der Rechnungshof mit Schreiben vom 23. Juli 2013 an das Ministerium der Finanzen u. a. auf Folgendes hingewiesen:

„Die Zwischenfinanzierung von Investitionsvorhaben oder vergleichbaren Maßnahmen durch Einsatz von Kassenverstärkungsmitteln des Landes und außerhalb des Landeshaushalts erachtet der Rechnungshof unabhängig von den getroffenen Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools weiterhin als nicht zulässig. Durch ein untergesetzliches Regelwerk dürfen die durch Verfassung, Haushaltsgrundsätzegesetz und Landeshaushaltsordnung vorgegebenen Haushaltsgrundsätze u. a. der Einheit, der Vollständigkeit und der Fälligkeit/Kassenwirksamkeit nicht ausgehöhlt und der Einsatzzweck von Kassenverstärkungsmitteln nicht erweitert werden. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Mittelentnahmen, wie z. B. zugunsten von „Landeskrankenhaus-Investitionen“, bedenklich.“

Die vorgenannte Bemerkung des Rechnungshofs und die Äußerung des Ministeriums der Finanzen hierzu sind in Nr. 1, Teilziffer 10, des Jahresberichts 2014 (Drucksache 16/3250) dargestellt.

Rechnungshof
Rheinland-Pfalz
Az.: 4-P-4450-32-20/2012

Anlage 13
Seite 1

IDW Standard: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6)

(Stand: 20.08.2009)¹

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Grundlagen**
 - 2.1. Kernanforderungen an Sanierungskonzepte**
 - 2.2. Abhängigkeit des Sanierungskonzeptes vom Krisenstadium**
 - 2.3. Festlegung des Auftragsinhalts und der Verantwortlichkeit**
- 3. Darstellung und Analyse des Unternehmens**
 - 3.1. Anforderungen an die Qualität der Informationen**
 - 3.2. Basisinformationen über das Unternehmen**
 - 3.3. Analyse der Unternehmenslage**
 - 3.3.1. Analyse des Umfeldes**
 - 3.3.2. Analyse der Branchenentwicklung**
 - 3.3.3. Analyse der internen Unternehmensverhältnisse**
 - 3.4. Feststellung des Krisenstadiums**
 - 3.4.1. Feststellungen zur Stakeholderkrise**
 - 3.4.2. Feststellungen zur Strategiekrise**
 - 3.4.3. Feststellungen zur Produkt- und Absatzkrise**
 - 3.4.4. Feststellungen zur Erfolgskrise**
 - 3.4.5. Feststellungen zur Liquiditätskrise**
 - 3.4.6. Feststellungen zur Insolvenzureife**
 - 3.5. Analyse der Krisenursachen**
 - 3.6. Aussagen zur Unternehmensfortführung**
 - 3.6.1. Aussagen zur Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO**
 - 3.6.2. Aussagen zur Überschuldung nach § 19 InsO**
 - 3.6.3. Aussagen zur Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB**
- 4. Ausrichtung am Leitbild des sanierten Unternehmens**
 - 4.1. Bedeutung des Leitbildes des sanierten Unternehmens**
 - 4.2. Beschreibung der Unternehmensstrukturen**
 - 4.3. Beschreibung von Wettbewerbsvorteilen und Wettbewerbsstrategien**
- 5. Stadiengerechte Bewältigung der Unternehmenskrise**
 - 5.1. Überwindung der Insolvenz**
 - 5.2. Vermeidung der Insolvenz**
 - 5.3. Überwindung der Liquiditätskrise**
 - 5.4. Überwindung der Erfolgskrise**
 - 5.5. Überwindung der Produkt- und Absatzkrise**
 - 5.6. Überwindung der Strategiekrise**
 - 5.7. Überwindung der Stakeholderkrise**

¹ Verabschiedet vom Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) am 20.08.2009; billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 09.09.2009.

6. Integrierte Sanierungsplanung

6.1. Darstellung der Problem- und Verlustbereiche

6.2. Darstellung der Maßnahmeneffekte

6.3. Aufbau des integrierten Sanierungsplans (Ergebnis-, Finanz- und Vermögensplan)

6.4. Kennzahlen

7. Berichterstattung und zusammenfassende Schlussbemerkung

1. Vorbemerkungen

1 Das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) legt in diesem *IDW Standard* die Berufsauffassung zu den Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten dar, die vor dem Hintergrund der in Theorie, Praxis und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen entwickelt worden ist. Die Ausführungen beinhalten wesentliche allgemeine Grundsätze. Jeder Sanierungsfall erfordert seine eigene fachgerechte Lösung. Insoweit können die hier dargestellten Anforderungen nur den Rahmen festlegen, in dem die eigenverantwortliche Lösung des konkreten Einzelfalles gefunden wird.

2 Grundlage jeder intersubjektiv nachvollziehbaren, schlüssigen Darstellung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens ist die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes. Ein derartiges Konzept enthält in seinem ersten Teil Aussagen über tatsächliche wesentliche Unternehmensdaten, Ursachen- und Wirkungszusammenhänge sowie rechtliche und ökonomische Einflussfaktoren. Es beschreibt dann auf der Grundlage einer systematischen Lagebeurteilung die im Hinblick auf das Leitbild des sanierten Unternehmens zu ergreifenden Maßnahmen und quantifiziert deren Auswirkungen im Rahmen einer integrierten Liquiditäts-, Ertrags- und Vermögensplanung (integrierte Planung). Das Sanierungskonzept muss hinsichtlich der vorgesehenen Beiträge der betroffenen Interessengruppen (vor allem der Gesellschafter, der Kreditgeber, des Managements und der Arbeitnehmer), sowie bezüglich der Umsetzung der erforderlichen operativen und strategischen Restrukturierungsmaßnahmen realisierbar sein.

3 Die in diesem *IDW Standard* beschriebenen Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten werden von Wirtschaftsprüfern unter Berücksichtigung von Besonderheiten des jeweiligen Auftrags bei der Erstellung von Sanierungskonzepten zugrunde gelegt. Sie gelten auch für Sanierungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (Insolvenzplanverfahren oder übertragende Sanierungen).²

4 Bei der Beauftragung ist deutlich zu kennzeichnen, ob es sich um ein umfassendes Sanierungskonzept i.S. dieses *IDW Standards* handelt oder ob nur Teilbereiche eines solchen Konzepts Gegenstand der Aufgabenstellung sind, wie z.B. die Erstellung einer Liquiditätsplanung zum Zwecke einer Fortbestehensprognose oder einer weitergehenden Fortführungsprognose nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auf Grundlage einer integrierten Planung.

5 Die Anforderungen dieses *IDW Standards* sind in den zuletzt genannten Fällen je nach Auftragsgegenstand und -umfang sinngemäß zu erfüllen. Bei allen Aufgabenstellungen ist in dem Bericht des Erstellers der Umfang des Auftrags kurz zu beschreiben. Für den Fall, dass es sich nicht um ein umfassendes Sanierungskonzept handelt, ist auf die nicht bearbeiteten Teilbereiche explizit hinzuweisen.

6 Dieser *IDW Standard* ersetzt die *IDW Stellungnahme FAR 1/1991: Anforderungen an Sanierungskonzepte*.³

2. Grundlagen

2.1. Kernanforderungen an Sanierungskonzepte

7 Kernbestandteile eines Sanierungskonzeptes i.S. dieses *IDW Standards* sind:

- die Beschreibung von Auftragsgegenstand und -umfang
- die Darstellung der wirtschaftlichen Ausgangslage
- die Analyse von Krisenstadium und -ursachen
- die Darstellung des Leitbilds des sanierten Unternehmens
- die Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise
- ein integrierter Unternehmensplan.

² Vgl. *IDW Standard: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW S 2)*, WPg 2000, S. 285, FN-IDW 2000, S. 81.

³ Vgl. *IDW Stellungnahme FAR 1/1991: Anforderungen an Sanierungskonzepte*, FN-IDW 1991, S. 319.

- 8 Nur auf der Grundlage dieser Kernbestandteile kann eine Aussage zur *Sanierungsfähigkeit* abgeleitet werden; die Beurteilung nur einzelner Problembereiche und Maßnahmen reicht hierfür nicht aus.
- 9 Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit der Sanierung ist es erforderlich, zusätzlich zur Vollständigkeit der Kernbestandteile das Zusammenwirken der Komponenten des Sanierungskonzeptes zu beachten. Anstelle der isolierten Betrachtung einzelner Komponenten sind ganzheitlich die Querbeziehungen aller Komponenten des Sanierungskonzeptes einschließlich des Leitbildes und der der Planung zugrunde liegenden Annahmen auf ihre Stimmigkeit hin zu analysieren und auszurichten.
- 10 Sanierungsfähig ist ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen nur dann, wenn zunächst die *Annahme der Unternehmensfortführung* i. S. d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB bejaht werden kann und somit keine rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten der Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen. Darüber hinaus sind durch geeignete Maßnahmen – in einem ggf. entsprechend verlängerten Prognosezeitraum – auch nachhaltig sowohl die *Wettbewerbsfähigkeit* als auch die *Renditefähigkeit* wieder zu erlangen (*nachhaltige Fortführungsfähigkeit*).
- 11 In der Zeit bis zur Fertigstellung des Sanierungskonzeptes müssen offenkundige Insolvenzantragspflichten wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung, z. B. mittels einer Überbrückungsfinanzierung zur Liquiditätssicherung oder eines Rangrücktritts zur Überschuldungsabwendung, mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen sein. Mit zunehmender Insolvenznähe steigt die Notwendigkeit, schnellgreifende Sofortmaßnahmen umzusetzen. Wird eine akute Illiquiditäts- oder Überschuldungslage festgestellt, müssen unverzüglich, d. h. innerhalb von längstens drei Wochen, Maßnahmen zu deren Beseitigung konkretisiert und umgesetzt werden. Dies setzt eine schnelle Beurteilung voraus, ob im Hinblick auf die vorhandenen finanzwirtschaftlichen Ressourcen und Potenziale die Vermeidung oder Überwindung der Insolvenz außerhalb oder nur noch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens möglich ist.
- 12 Im Falle einer Insolvenzgefahr hat das Sanierungskonzept in einer ersten Stufe Maßnahmen zur Herbeiführung bzw. Sicherstellung der *Fortführungsfähigkeit* i. S. einer *positiven Fortführungsprognose* vorzusehen, mit denen sich die Bestandsgefährdung des Unternehmens, also insb. die Gefahr des Eintritts von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, mindestens für das laufende und das folgende Jahr abwenden oder beheben lässt. Die Fortführungsprognose umfasst daher nicht nur die rein liquiditätsorientierte Fortbestehensprognose, sondern darüber hinaus auch eine Reinvermögensvorschau, um zu beurteilen, ob sowohl die Zahlungsfähigkeit als auch eine die Schulden deckende Vermögensmasse für diesen Prognosezeitraum sichergestellt sind.⁴
- 13 In einer nächsten Stufe muss im Sanierungskonzept dargelegt werden, wie das zu sanierende Unternehmen diese Fortführungsfähigkeit nachhaltig erreichen kann. Dies setzt voraus, dass das Unternehmen auf seinem relevanten Markt über *Wettbewerbsfähigkeit* verfügt oder sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit diese Fähigkeit erarbeiten kann. Die Wettbewerbsfähigkeit gründet sich vor allem auch auf das Mitarbeiterpotenzial, also das Wissen, die Fähigkeiten, die Loyalität und die Motivation des Managements und der Belegschaft, die es ermöglichen, für die Kunden Werte durch marktfähige Produkte und Leistungen zu schaffen. Dazu muss die Unternehmensleitung über den Willen, die Fähigkeiten und die Möglichkeiten verfügen, das Unternehmen in einem überschaubaren Betrachtungszeitraum so weiterzuentwickeln, dass es zu einer Marktstellung gelangt, die ihm zum einen nachhaltig eine branchenübliche Rendite ermöglicht und es auch wieder attraktiv für Eigenkapitalgeber macht (*Renditefähigkeit*), und zum anderen durch permanente Wandlung und Anpassung langfristig den Bestand des Unternehmens sichert (*Wandlungs- und Adaptionsfähigkeit*). Auf dieser Stufe ist der Planungszeitraum entsprechend auszuweiten.
- 14 Die Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Sanierung mit den Kriterien der *nachhaltigen Fortführungsfähigkeit*, *Wettbewerbsfähigkeit* und *Renditefähigkeit* stellt ein Prognoseurteil und damit eine Wahrscheinlichkeitsaussage dar, die durch Schwächen in der Umsetzung, Unwägbarkeiten des Marktgeschehens und nachträglich bessere Erkenntnisse hinfällig werden kann. Die Erfolgsaussichten werden zudem maßgeblich durch die Überzeugungskraft des Sanierungskonzeptes sowie die Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit der handelnden Personen bestimmt.
- 15 Nachhaltigkeit ist über eine zeitliche Komponente hinaus Grundlage für einen dauerhaften Sanierungserfolg. Die Beachtung von Nachhaltigkeitsanforderungen ermöglicht es, die Vertrauens-

⁴ Vgl. IDW Prüfungsstandard: *Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen (IDW PS 800)*, WPg Supplement 2/2009, FN-IDW 2009, S. 161 und *IDW Stellungnahme FAR 1/1996: Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen*, WPg 1996, S. 523, FN-IDW 1997, S. 22.

- grundlage zu Kunden und Investoren zu stabilisieren, denn sie stärkt die Reputation des Unternehmens und damit die Wertschätzung seiner Produkte und Leistungen. Eine Vernachlässigung der Nachhaltigkeitsanforderungen hingegen schwächt das Unternehmen und seine finanzielle Basis und erschwert damit das Gelingen einer Sanierung.
- 16 Der Erstellung eines Sanierungskonzeptes können nur objektive oder zumindest objektivierbare Kriterien zugrunde gelegt werden. Der Begriff der *Sanierungswürdigkeit* schließt subjektive Wertungselemente aus der Sicht der einzelnen Stakeholder ein, ob sie aus ihrer individuellen Interessenlage heraus bereit sind, sich an einer Sanierung zu beteiligen. Die Entscheidungen der Stakeholder bilden jedoch den objektiven Rahmen für die möglichen Sanierungsmaßnahmen.
- 2.2. Abhängigkeit des Sanierungskonzeptes vom Krisenstadium**
- 17 Als charakteristische Arten einer Krise lassen sich die Stakeholder-, Strategie-, Produkt- und Absatzkrise sowie die Erfolgs- und die Liquiditätskrise bis hin zu einer Insolvenzlage unterscheiden. Diese Krisen sind nicht unabhängig voneinander, sondern entwickeln sich in aller Regel als Krisenstadien aufeinander aufbauend. Von der aktuellen Krise ausgehend, ist daher im Einzelfall zu prüfen, welche vorgelagerten Krisenstadien im Sanierungskonzept auch zu berücksichtigen sind.
- 18 Das jeweilige Krisenstadium bestimmt die Inhalte und den jeweils gebotenen Detaillierungsgrad eines Sanierungskonzeptes. Dabei sind zunächst Maßnahmen zur Insolvenzvermeidung und der Herbeiführung bzw. Sicherstellung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens vorzusehen. Auf dieser Grundlage geht es sodann um die Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit i. S. d. Behauptung des Unternehmens im Kreis seiner Wettbewerber. Dazu muss das Unternehmen ausreichend liquide Mittel erwirtschaften, und es dürfen nicht dauerhaft weitere Verluste entstehen. Und schließlich sind auch diejenigen Faktoren und Maßnahmen zu betrachten, die für eine erfolgreiche und nachhaltige Behauptung des Unternehmens im Wettbewerb erforderlich sind und die es ihm ermöglichen, ein zumindest branchenübliches Eigenkapital zu erreichen.
- 19 Ein vollständiges Sanierungskonzept liegt nur dann vor, wenn darin zugleich die Probleme aller bereits durchlaufenen Krisenstadien aufgearbeitet werden. Nur bei einem derartigen, umfassenden Sanierungskonzept kann eine sachgerechte Aussage über die Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens getroffen werden. Werden auftragsgemäß nur einzelne Teile eines Sanierungskonzeptes bearbeitet, ist auf die nicht behandelten Problembereiche (z. B. fehlendes Strategie- oder Stakeholderkonzept) ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.3. Festlegung des Auftragsinhalts und der Verantwortlichkeit**
- 20 Das akute Krisenstadium prägt zusammen mit den Problemen der bereits durchlaufenen Krisenstadien maßgeblich die Festlegung des Auftragsinhalts. Zugleich erwachsen im Verlauf der Aufarbeitung dieser Stadien unterschiedliche Erwartungen an die Verantwortlichkeit des Erstellers von Konzepten zur Krisenbewältigung.
- 21 Soll mithilfe der Kapitalgeber (Gesellschafter, Kreditgeber, andere Gläubiger) eine akute Insolvenznahe beseitigt werden, und dient das vom Wirtschaftsprüfer erstellte Konzept auch oder gerade zur Entscheidungsfindung dieser Personen, kann sich daraus eine Haftungsausweitung über den eigentlichen Auftraggeber hinaus ergeben (Drittshaftung). Daher muss bereits bei der Festlegung des Auftragsgegenstandes sowohl für das beauftragende Unternehmen als auch für die Kapitalgeber und andere Dritte erkennbar werden, welche Aufgaben der Wirtschaftsprüfer übernimmt und welchem Zweck das Arbeitsergebnis dienen soll.
- 22 Bei Vereinbarung der Auftragsbedingungen sollte der Wirtschaftsprüfer festlegen, unter welchen Voraussetzungen er mit einer Überlassung seines Arbeitsergebnisses an Dritte einverstanden ist und welche Haftung dann gegenüber den Dritten gelten soll. Dies gilt insb. dann, wenn der Wirtschaftsprüfer seinen Mandanten zu Gesprächen mit Dritten über die Lage des Unternehmens, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und deren Erfolgsaussichten begleitet. In diesem Fall sind ggf. ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- 23 Vor endgültiger Vereinbarung eines Auftrags wird sich der Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer ersten Abschätzung mit Unterstützung durch die Unternehmensleitung ein Bild von der Unternehmenslage und den erforderlichen Aufgaben machen. Dazu hat der Wirtschaftsprüfer insb. das Krisenstadium festzustellen, um daraus einen ersten Überblick über die notwendigen Maßnahmen zur Krisenüberwindung zu gewinnen.
- 24 Der Wirtschaftsprüfer wird sich den Zugang zu allen Geschäftsunterlagen vertraglich sichern und ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Gesellschaft zur Bedingung einer Auftragsannahme machen. Je nach Lage des Einzelfalles sollte sowohl im Auftrag als auch im Erstellungsbericht auf die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und weiterer beteiligter Stakeholder eingegangen werden. Gleiches gilt für die Rahmenbedingun-

gen, welche die Ausgangssituation prägen, sowie für die von der Unternehmensleitung und anderen Stakeholdern gesetzten Prämissen für das Sanierungskonzept. In die Auftragsbedingungen wird der Wirtschaftsprüfer zudem den Anspruch auf eine Vollständigkeitserklärung in Bezug auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrunde gelegten rechtlichen Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Ausgangsdaten aufnehmen.

- 25 Ist auftragsgemäß der Bericht über die Erstellung des Sanierungskonzeptes um eine zusammenfassende Schlussbemerkung zu ergänzen, wird der Wirtschaftsprüfer ausdrücklich vereinbaren, dass eine derartige zusammenfassende Schlussbemerkung nur zusammen mit dem Erstellungsbericht an Dritte weitergegeben werden darf, um Missverständnisse über Art und Umfang seiner Tätigkeit und die Tragweite seiner Erklärung zu vermeiden.
- 26 Ob im Falle einer parallelen Befassung als Abschlussprüfer ein die Unabhängigkeit gefährdender Ausschlussgrund besteht, ist im Einzelfall anhand der einschlägigen Vorschriften⁵ pflichtgemäß zu prüfen. Die Erstellung eines Sanierungskonzeptes oder von Teilen eines solchen Konzeptes – insb. der Planung – ist mit der Tätigkeit als Abschlussprüfer unvereinbar, da der Abschlussprüfer die Voraussetzung der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) zu beurteilen hat und dabei nicht eine von ihm selbst erstellte Unterlage zum Gegenstand der Prüfung machen darf. Die Beurteilung eines Sanierungskonzeptes führt dagegen grundsätzlich nicht zu einem Ausschluss als Abschlussprüfer.
- 27 Der IDW Prüfungsstandard: *Beauftragung des Abschlussprüfers (IDW PS 220)*⁶ ist in diesem Zusammenhang sinngemäß heranzuziehen.

3. Darstellung und Analyse des Unternehmens

- 28 Die Darstellung des Unternehmens umfasst die wesentlichen Eckpunkte der rechtlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Ausgangsdaten. Sie ist auf die sanierungsrelevanten Sachverhalte auszurichten.
- 29 Die Analyse des Unternehmens umfasst neben der Lagebeurteilung die Analyse der Besonderheiten des bereits eingetretenen Krisenstadiums und der Krisenursachen.

- 30 Ergeben sich im Rahmen der Unternehmensanalytische Hinweise auf eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, muss darauf unverzüglich aufmerksam gemacht und der Hinweis dokumentiert werden, um den gesetzlichen Vertretern Gelegenheit zu geben, die gebotenen rechtlichen Konsequenzen zu ziehen; ggf. hat der Wirtschaftsprüfer zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, seine Tätigkeit vorzeitig zu beenden oder zu versagen, z. B. wenn für ihn erkennbar wird, dass eine außergerichtliche Sanierung noch versucht werden soll, obwohl die Gründe für einen Insolvenzantrag bereits vorliegen (§ 49 WPO).

3.1. Anforderungen an die Qualität der Informationen

- 31 Die Erfassung aller wesentlichen Informationen sowie die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung der Ausgangssituation sind Grundvoraussetzungen für ein nachvollziehbares Sanierungskonzept. Gerade in der Krisensituation bedarf die Verwendung von Informationen einer Einschätzung ihrer Glaubhaftigkeit und Richtigkeit.
- 32 Durch ein planvolles Vorgehen ist sicherzustellen, dass die erforderliche *Vollständigkeit der wesentlichen Informationen* zur Darstellung und Analyse im Sanierungskonzept erreicht wird und Zufälligkeiten, persönliche Vorurteile usw. nicht das Ergebnis beeinträchtigen. In vielen Fällen wird sich zudem die Notwendigkeit ergeben, im Verlauf der Arbeiten zuvor nicht erkannte Gesichtspunkte noch einzubeziehen und die weitere Vorgehensweise entsprechend anzupassen.
- 33 Bei der Festlegung von Art, zeitlichem Ablauf und Umfang der zur Informationsgewinnung durchzuführenden Maßnahmen hat der Wirtschaftsprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen:
- die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens
 - die Bedeutung von Geschäftsvorfällen und -maßnahmen in ihren Auswirkungen auf Ertrag, Liquidität und Vermögen
 - die Möglichkeit falscher Annahmen und Schlussfolgerungen im Sanierungskonzept wegen fehlerhafter Informationen.
- 34 Für die Verwertung von Daten anderer Prüfer oder Berater ist neben deren beruflicher Qualifikation und fachlicher Kompetenz die Bedeutung dieser Daten für das Sanierungskonzept und deren Herkunft zu beachten.

⁵ Vgl. §§ 319 ff. HGB, Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer (Satzung über die Rechte und Pflichten des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers in der zuletzt veröffentlichten Fassung vom 28.02.2008) sowie die nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätze.

⁶ WpG 2001, S. 895; FN-IDW 2001, S. 316.

- 35 Vergangenheitbezogene finanzielle Informationen des Unternehmens bilden eine Grundlage für die Ableitung der Annahmen und der darauf aufsetzenden Plandaten.
- 36 Der Wirtschaftsprüfer muss sich auf Grundlage von Plausibilitätsbeurteilungen entscheiden, ob er die sich aus dem Finanz- und Rechnungswesen ergebenden Daten als Ausgangsinformationen für die Ist-Lage der Ableitung von Planzahlen zugrunde legen kann. Dabei wird er berücksichtigen, ob und zu welchen Zeitpunkten relevante vergangenheitsbezogene Informationen geprüft oder präferisch durchgesehen wurden.
- 37 Stellt der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Arbeiten fest, dass die für das Sanierungskonzept wesentlichen Informationen nicht schlüssig nachvollzogen werden können, muss er weitergehende Untersuchungshandlungen anstellen.
- 38 Die Ableitung der dem Sanierungskonzept zugrunde liegenden Annahmen beinhaltet die Beurteilung ihrer Vereinbarkeit mit den vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften. Dabei dürfen die Annahmen nicht im Widerspruch zu sonst gewonnenen Erkenntnissen des Wirtschaftsprüfers stehen.
- 39 Zudem lässt sich die Zuverlässigkeit der prognostischen Angaben und Wertungen in der Lagebeurteilung durch ein geeignetes Planungssystem unterstützen; ggf. ist darauf hinzuwirken, dass ein solches System in dem Unternehmen implementiert wird.
- 40 Es ist sicherzustellen, dass die Schlussfolgerungen für die Planung sachlich und rechnerisch richtig aus den Ausgangsdaten und den Annahmen entwickelt worden sind. Bei künftigen Vorhaben von wesentlicher Bedeutung (z. B. Veräußerung von Vermögenswerten) sowie bei Beiträgen Dritter (z. B. Kapitalerhöhungen, Aufnahme oder Umschuldung von Krediten, Forderungserlasse und -stundungen, Beiträge der Belegschaft) ist der Grad der Konkretisierung bzw. der erreichte Stand der Umsetzung anzugeben.
- 3.2. Basisinformationen über das Unternehmen**
- 41 Ausgangspunkt für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes ist die vollständige Erfassung der für das Unternehmen wesentlichen Daten. Diese Daten sind unter Berücksichtigung ihrer Relevanz für das Sanierungskonzept in einer klaren und übersichtlichen Form darzustellen. Dabei sind auch die Informationsquellen zu nennen.
- 42 In Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für das Sanierungskonzept gehören hierzu die wesentlichen Angaben zur bisherigen Unternehmensentwicklung. Dazu gehören Angaben zu den
- rechtlichen und organisatorischen Verhältnissen,
 - finanzwirtschaftlichen Verhältnissen,
 - leistungswirtschaftlichen Verhältnissen,
 - personalwirtschaftlichen Verhältnissen.
- 43 Im Falle der Erstellung eines Sanierungskonzeptes für einen Konzern ist nicht nur die wirtschaftliche Struktur des Konzerns, sondern auch die Kapitalisierung und Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Konzerngesellschaften zu berücksichtigen.
- 3.3. Analyse der Unternehmenslage**
- 44 Die Lagebeurteilung im Sanierungskonzept zeigt Sachverhalte und Zusammenhänge auf, die sich aus den vorliegenden Informationen nicht unmittelbar ergeben. Die Analyse externer Faktoren ist dabei vor allem darauf ausgerichtet, Chancen und Risiken des Unternehmens im Markt zu identifizieren, während bei der Analyse unternehmensinterner Faktoren die Stärken und Schwächen des Unternehmens selbst im Vordergrund stehen. Es kommen dazu sowohl verschiedene Methoden der Aufbereitung quantitativer als auch Verfahren zur Ermittlung qualitativer Merkmale in Betracht.
- 45 Im Rahmen der Unternehmensanalyse findet eine systematische Datenerhebung zu allen für die Sanierung des Unternehmens wesentlichen Bereichen statt. Dazu gehören sowohl die Zusammenhänge innerhalb des Unternehmens als auch das Beziehungsgeflecht des Unternehmens mit seiner Umwelt. Durch diese Betrachtungsweise werden die vorhandenen Interdependenzen und die Bedeutung der verschiedenen Einflussgrößen für die Unternehmensentwicklung sichtbar. Die Ergebnisse der Analyse liefern damit Grundlagen zur Bestimmung des notwendigen Handlungsrahmens und darauf aufbauend zur Festlegung des Leitbildes und der zu dessen Umsetzung erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.
- 46 In Wissenschaft und Praxis sind eine Vielzahl von Methoden und Techniken zur Analyse des Unternehmens in seiner Gesamtheit und zu einzelnen Unternehmensbereichen entwickelt worden (z. B. Portfolio-Methoden, Szenario-Analysen, Stärken-Schwächen-Analysen, Kompetenzanalysen, Wertanalysen oder Konkurrentenanalysen). Die Bestimmung des im Einzelfall anzuwendenden Verfahrens steht im pflichtgemäßen Ermessen des Konzepterstellers; seinen besonderen Kenntnis-

sen und Erfahrungen kommt daher große Bedeutung zu. Bei der Verfahrensauswahl ist auch zu berücksichtigen, dass Umfang und Tiefe der Analyse durch die geringe Zeit, die im Rahmen der Unternehmenssanierung zur Verfügung steht, und oft auch durch den Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind. Im Sanierungskonzept sind die angewandten Verfahren zu nennen, um die erforderliche Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

3.3.1. Analyse des Umfeldes

47. Das Umfeld des Unternehmens wird durch die gesamtwirtschaftliche Lage sowie das rechtlich-politische, gesellschaftliche und wissenschaftlich-technische Umfeld beschrieben. Es bildet den Rahmen für die Unternehmenstätigkeit.

48. Im Vordergrund der Analyse steht die voraussichtliche Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die maßgeblich durch demographische, technologische, politische und gesellschaftliche Trends sowie durch Konjunkteinflüsse geprägt wird. Als Informationsquellen können u.a. Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie Marktstudien von Verbänden, Banken und anderen Institutionen herangezogen werden.

3.3.2. Analyse der Branchenentwicklung

49. Grundlage für die Ableitung und Beurteilung eines strategischen Restrukturierungsplanes sind die relevanten Faktoren und Entwicklungen der Branche. Dadurch ergeben sich nicht nur Anhaltspunkte dafür, wie profitabel die Branche in naher Zukunft sein wird, sondern auch dafür, wie das Unternehmen im Spannungsfeld der einzelnen Kräfte und ihrer Entwicklungen positioniert ist. Es gilt daher, die Einflussfaktoren zu identifizieren, die starken Bezug zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben und deswegen für die erfolgreiche Neustrukturierung wesentlich sind. Entscheidend ist dabei die Analyse der für die Branche charakteristischen Wettbewerbssituation und deren Entwicklung im Planungszeitraum.

50. Insbesondere sind Feststellungen darüber zu treffen, welche Chancen und Risiken sich für das Unternehmen und seine Wettbewerbsposition ergeben aus:

- Anzahl und Stärke der Wettbewerber
- aktuellen und potenziellen Kunden
- aktuellen und potenziellen Lieferanten
- Substitutionsprodukten und neuen Technologien

- neuen Wettbewerbern
- neuen Geschäftsmodellen
- Veränderungen in Nachbarbranchen
- Verhaltensänderungen der Kapitalmärkte gegenüber der Branche.

51. Hinsichtlich der Branchenentwicklung ist zwischen dem langfristigen Branchentrend und der Branchenkonjunktur, die diesen Trend überlagert, zu unterscheiden. In Rezessionen schrumpfen selbst für solche Unternehmen deutlich die Ertragsaussichten, die aufgrund ihrer Stärken über gute Marktpositionen verfügen.

3.3.3. Analyse der internen Unternehmensverhältnisse

52. Zunächst ist die Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu erfassen und deren weitere Entwicklung ohne Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen abzuschätzen. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung der Umsätze, Kosten und Deckungsbeiträge der Produktgruppen und Geschäftsbereiche. Durch Break-even-Analysen lässt sich feststellen, welche Absatzveränderungen und Kostensenkungen erforderlich sind, um zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen. Die Chancen und Risiken, die sich aus der externen Analyse (Umfeld und Branchenentwicklung, vgl. Abschn. 3.3.1 und 3.3.2) hierfür ergeben, sind ebenso zu berücksichtigen wie alle weiteren Einflüsse, die für die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensentwicklung von Bedeutung sind.

53. Dies betrifft insb. die Verhältnisse gesellschaftsrechtlicher Art (z.B. die von den Gesellschaftsstatuten bestimmten Rahmenbedingungen sowie Unternehmensverträge), zivilrechtlicher Art (z.B. Eigentumsverhältnisse, wesentliche Verträge wie Miet- und Pachtverträge, Leasingverträge, Lizenzverträge, Verträge mit wesentlichen Lieferanten und Kunden), steuerrechtlicher Art (z.B. Steuerrisiken, Bestandskraft der Veranlagungen, Verlustvorträge) sowie arbeitsrechtlicher Art (z.B. tarifvertragliche Vereinbarungen, insb. Sanierungstarifverträge, Betriebsvereinbarungen zur Abgeltung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld und ggf. bereits abgeschlossene Sozialpläne und Vereinbarungen über einen Interessenausgleich).

54. Im Rahmen der Analyse der Unternehmenslage ist auch das bestehende Leitbild (Ausgangsleitbild) für die Strategie des Unternehmens kritisch zu würdigen, wobei der Blick auf Faktoren wie den Kernauftrag bzw. die Kerngeschäfte und ihre Rentabilität, die Kernprodukte mit ihren Eigenschaften sowie die Kernfähigkeiten zu richten ist. Die Einschätzung dieser Faktoren hat im Verhältnis zu

den Kunden und den Wettbewerbern zu erfolgen. Zudem sind auch die Interessen und Möglichkeiten weiterer am Unternehmensgeschehen Beteiligter (*Stakeholder*) zu berücksichtigen.

55 Darüber hinaus sind die wettbewerbsrelevanten Ressourcen und Fähigkeiten mit ihren Stärken und Schwächen zu erfassen. Dabei geht es insb. um die Qualität und Nutzbarkeit der vorhandenen Management-, Belegschafts-, Beschaffungs-, Produktions-, Vertriebs-, Technologie-, Innovations- und Finanzierungspotenziale.

56 Daraus lässt sich eine Beurteilung der bisherigen strategischen Ausrichtung und der möglichen Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen in einzelnen Funktionsbereichen der Wertschöpfungskette ableiten. Gleichzeitig ergeben sich daraus die Ansatzpunkte für erforderliche Veränderungen in der Organisation der Führungs-, Informations- und Entscheidungsprozesse.

57 Daher sind auch die Mitglieder der Führungsebenen in die Analyse einzubeziehen, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Verschaffung notwendiger Informationen, sondern auch bezüglich ihrer unternehmerischen und fachlichen Kompetenz. Die Einbeziehung des Managements in die Lagebeurteilung ist auch bedeutsam für die Entwicklung, Akzeptanz und Durchsetzung geeigneter Sanierungsmaßnahmen.

3.4. Feststellung des Krisenstadiums

58 Unternehmen in der Krise durchlaufen regelmäßig verschiedene Stadien, wobei sich in der Entwicklung bis hin zur Insolvenz die Stadien der Stakeholder-, Strategie-, Produkt- und Absatzkrise sowie der Erfolgs- und Liquiditätskrise unterscheiden lassen. Diese Krisenstadien müssen sich nicht zwingend in dieser Verlaufsfolge entwickeln; sie können auch parallel, singulär oder überlappend auftreten. Krisen spitzen sich im Zeitablauf i. d. R. zu. Allein auf die Behebung der Liquiditäts- oder Überschuldungskrise ausgerichtete Maßnahmen reichen für eine Sanierung nicht aus, solange nicht auch die Ursachen der vorgelagerten und parallelen Krisenstadien (z.B. die Stakeholder- und Strategiekrisis mit Schwächen im Personalmanagement) identifiziert und behoben sind. Nicht identifizierte und behobene Krisenursachen wirken weiter und führen dazu, dass z. B. die Erfolgs- und Liquiditätskrise nur vorübergehend überwunden wird, ohne dass eine nachhaltige Sanierung erreicht ist.

59 Jedes Stadium des Krisenverlaufs, insb. die Stadien der Stakeholder-, Strategie- sowie Produkt- und Absatzkrisen, kann Folge einer falschen Personalmanagementstrategie sein. Häufig lösen Schwä-

chen in den Bereichen Personalentwicklung und Personalführung eine Krise aus. Probleme zeigen sich in diesen Fällen u. a. an

- einem fehlenden oder unzureichend kommunizierten Leitbild,
- einem nicht mehr markt- und zeitgemäßen Wissensstand der Belegschaft,
- einer fehlenden Strategie seitens der Verantwortlichen zur (Weiter-) Entwicklung des Personals,
- einem ungünstigen Arbeitsumfeld für die Belegschaft,
- einer niedrigen Motivation der Belegschaft,
- einer geringen Identifikation der Belegschaft mit ihrer Aufgabe und den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens,
- einer schwachen Bindung der Belegschaft an das Unternehmen.

60 Die mit Führungsdefiziten verbundenen Krisen führen häufig zur Deformation der Unternehmenskultur und ziehen Schwächen des Mitarbeiterpotenzials nach sich. Mit fortschreitender Krise verengen sich auch dadurch die Spielräume für eine erfolgreiche Sanierung. Solche Entwicklungen, insb. ein Auseinanderklaffen der vom Management verlautbarten und von ihm gelebten Werte, müssen erkannt und durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden.

3.4.1. Feststellungen zur Stakeholderkrise

61 Krisen auf Ebene der Stakeholder (dies sind insb. Mitglieder der Unternehmensleitung und der Überwachungsorgane, Gesellschafter, Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, Banken und andere Gläubiger) entstehen oft durch Konflikte zwischen diesen Gruppen und ihren Mitgliedern. Vor allem Konflikte der *corporate governance* strahlen auf das Unternehmen insb. auf das Führungsverhalten aus, führen zu erheblichen Reibungsverlusten oder Blockaden und verhindern notwendige Entscheidungen.

62 Die Konsequenzen treten schleichend ein. Das bisherige Leitbild ist wegen veränderter Rahmenbedingungen überholt oder wird in dem Unternehmen nicht mehr gelebt. Innerhalb der Leitungs- und Überwachungsebene bis in die Belegschaft hinein treten Blockaden und Polarisierungen auf. Häufig wird die Unternehmenskultur mitsamt der Leistungsbereitschaft der Belegschaft deformiert und Nachlässigkeit breitet sich

aus. Dadurch wird das Aufkommen eines Umfeldes begünstigt, das Täuschungen und Vermögensschädigungen ermöglicht,⁷ z. B. weil

- Aktivitäten des Controlling und der internen Revision bewusst behindert werden,
- falsche Bereichsergebnisse billigend in Kauf genommen werden,
- Unstimmigkeiten in den Potenzialen u. a. dadurch eintreten, dass Schwächen in der Produktqualität durch erhöhte Marketing-Aktivitäten kompensiert werden sollen.

3.4.2. Feststellungen zur Strategiekrise

- 63 Strategiekrisen ergeben sich häufig als Folge einer Stakeholderkrise. Meist infolge unzureichender Kundenorientierung und unsystematischer Beobachtung der Wettbewerbsentwicklungen erfolgen unangemessene oder ineffektive Innovationen und Investitionen, die zu strategischen Lücken (z. B. unzureichendes Produktprogramm) und strukturellen Defiziten (z. B. unangemessene Fertigungstiefe) führen. Schwächen im Personalmanagement können gleichermaßen Ursache wie auch Folge einer Strategiekrise sein.
- 64 Zu erkennen ist die Strategiekrise vor allem am Verlust von Marktanteilen, der wiederum einen Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit indiziert und damit grundlegende strategische Sanierungsmaßnahmen erforderlich macht. Mögliche Ursachen der Strategiekrise sind:
- unklare oder fehlende strategische Ausrichtung im Hinblick auf die angestrebten Wettbewerbspositionen oder Wettbewerbsvorteile
 - nachhaltige Fehleinschätzungen der Wettbewerbssituation oder der Marktentwicklung.
- 65 Diese Entwicklungen können zu falscher Innovationspolitik hinsichtlich Produktportfolio und Verfahrenstechnik, Fehlinvestitionen, falsch angelegten Diversifikationen und Kooperationen sowie Fehlern in der Standortwahl führen.
- 66 Nicht zuletzt ist die Wettbewerbsfähigkeit von der jeweiligen Wettbewerbssituation des Unternehmens in seiner Branche abhängig. Diese lässt sich im Wesentlichen durch drei Haupteinflussgrößen beschreiben. Zunächst geht es um die *Branchen-*

struktur, geprägt durch die Akteure, ihre Stärke, ihre Geschäftspraktiken und ihr Verhalten: Vorhandene und potenzielle Wettbewerber, Anbieter von Ersatzprodukten, aktuelle und potenzielle Lieferanten, aktuelle und potenzielle Kunden. Das Wettbewerbsgeschehen wird auch durch die horizontale und vertikale *Kooperation* und *Interaktion* zwischen den Akteuren geprägt. Schließlich beeinflussen die *Marktphasen* die Wettbewerbssituation. So macht es einen erheblichen Unterschied, ob sich ein Markt in der Expansions- oder Stagnationsphase befindet.

3.4.3. Feststellungen zur Produkt- und Absatzkrise

- 67 In der Folge einer Strategiekrise kann sich eine Produkt- und Absatzkrise entwickeln. Sie liegt vor, wenn die Nachfrage nach den Hauptumsatz- und -erfolgsträgern nicht nur vorübergehend stark zurückgeht. Aus dieser Entwicklung resultieren steigende Vorratsbestände und dadurch eine Zunahme der Kapitalbindung. Auch führen Unter- auslastungen der Produktionskapazitäten zu Ergebnisrückgängen.

Eine solche Situation kann durch Umstände auf der Nachfrageseite oder auf Unternehmensseite verursacht sein, wie z. B.:

- qualitativ nicht ausreichendes Marketing- und Vertriebskonzept
- Sortimentsschwächen
- Qualitätsprobleme bei Produkten, Dienstleistungen, Service
- falsch eingeschätzte Preisentwicklung und Fehler in der Preispolitik
- Schwächen in der Liefertreue
- Fehler in der Vertriebssteuerung/falsche Anreizsysteme im Vertrieb.

3.4.4. Feststellungen zur Erfolgskrise

- 68 Ohne wirksames Gegensteuern in der Stakeholder- und Strategiekrise bzw. der Produkt- und Absatzkrise folgt zwangsläufig die Erfolgskrise. Ein Renditeverfall drückt sich darin aus, dass zunächst die Eigenkapitalkosten nicht mehr verdient werden. Sodann entstehen starke Gewinnrückgänge und schließlich Verluste bis hin zum vollständigen Verzehr von Eigenkapital. Diese Entwicklung wird geprägt durch Nachfragerückgänge, Preisverfall und Kostensteigerungen je verkaufter Einheit.

- 69 Mit sinkender Eigenkapitalquote wird das Unternehmen zunehmend kreditunwürdig. Zugleich

⁷ Vgl. IDW Prüfungsstandard: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 210), Tz. 6, WPg 2006, S. 422, FN-IDW 2006, S. 694.

durchläuft das Unternehmen einen kritischen Punkt in der Krisenentwicklung: Die Zahlungsfähigkeit lässt sich durch geschickte Liquiditätspolitik zunächst zwar weiterhin aufrechterhalten; die zur nachhaltigen Sanierung erforderlichen Mittel (z. B. für Investitionen oder Sozialpläne) lassen sich jedoch unter den gegebenen Umständen nicht mehr beschaffen. Eine Sanierung lässt sich dann ohne Kapitalzuführung – ggf. auch unter Änderung der bisherigen Gesellschafterstruktur – nicht mehr erreichen.

- 70 Auch wenn eine Erfolgskrise kurzfristig durch ein singuläres Ereignis ausgelöst wird, kann dem eine tiefer liegende Krise (Stakeholder-, Strategie- oder Produkt- und Absatzkrise) zugrunde liegen.

3.4.5. Feststellungen zur Liquiditätskrise

- 71 Mit Eintritt der Liquiditätskrise ist das Unternehmen in seiner Existenz erhöht gefährdet. Eingetretene Liquiditätsschwierigkeiten indizieren ein Insolvenzrisiko, falls keine oder unzureichende Maßnahmen ergriffen werden.

- 72 Häufig wird spätestens mit einer Liquiditätskrise auch eine krisenverschärfende Finanzierungsstruktur offensichtlich. Gründe hierfür können sein:

- fehlende Übereinstimmung zwischen Geschäftsmodell und Eigenkapitalsituation
- komplexe Finanzierungsstruktur aufgrund einer Vielzahl bilateraler Beziehungen zu Finanzgebern mit heterogener Interessenlage
- unausgewogene Zusammensetzung der Finanzierung mit Eigenkapital, Fremdkapital und hybriden Finanzierungsformen
- mangelnde Fristenkongruenz zwischen Kapitalbindung und Kapitalbereitstellung
- Klumpenrisiken in der Fälligkeitsstruktur von Finanzierungen
- unzureichendes Working-Capital-Management.

3.4.6. Feststellungen zur Insolvenzreife

- 73 Eine sich zuspitzende Liquiditätskrise kann zu dem Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit führen. Wird eine Insolvenzreife festgestellt, kann diese nur dadurch überwunden werden, dass mit geeigneten und schnell realisierbaren Maßnahmen wieder die Voraussetzungen für eine positive Fortbestehensprognose geschaffen werden. Fällt die Fortbestehensprognose dagegen negativ aus,

wird dies – meist schon aufgrund dann notwendiger Liquidationsbewertung – i. d. R. eine Überschuldung nach sich ziehen.

3.5. Analyse der Krisenursachen

- 74 Eine erste vorläufige Beurteilung des Unternehmens und seiner Krisenentwicklung ermöglicht es, Vermutungen darüber anzustellen, durch welche Ursachen die Unternehmenskrise entstanden ist. Durch Eingrenzung der vermuteten kritischen Bereiche kann eine systematische Ursachenanalyse durchgeführt werden, die fortlaufend den gewonnenen Erkenntnissen anzupassen ist. Dabei sind die Krisenursachen für die jeweiligen Geschäftsbereiche entsprechend den Krisenstadien zu analysieren und zu dokumentieren.

- 75 Allgemeine Angaben über Krisenursachen – z. B. Managementfehler – reichen nicht aus. Unternehmenskrisen sind zumeist das Resultat mehrstufiger Ursache-Wirkungs-Ketten und haben zudem i. d. R. mehrere zusammenwirkende, sich verstärkende oder abschwächende Ursachen. Daher bedarf es darauf gerichteter Analysen, die sich auch auf das Management und die Belegschaft erstrecken sollten.

- 76 Dabei können sowohl Faktoren aus den verschiedenen Bereichen des Unternehmens als auch aus der Unternehmensumwelt in Betracht kommen. Zu unterscheiden sind üblicherweise externe Krisenursachen (z. B. Konjunktoreinflüsse, steigende Wettbewerbsintensität, Marktveränderungen) und interne Ursachen (z. B. Qualitätsprobleme, operative Defizite im Leistungserstellungsprozess, Managementprobleme). Insgesamt muss sorgfältig zwischen Symptomen und Ursachen einer Krise unterschieden werden.

3.6. Aussagen zur Unternehmensfortführung

3.6.1. Aussagen zur Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO

- 77 Spätestens in der Liquiditätskrise ist von der Geschäftsführung/dem Vorstand ein Liquiditätsstatus zu erstellen und die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu untersuchen. Zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit kommt es dabei jedoch nicht auf eine allein stichtagsbezogene Gegenüberstellung der verfügbaren Finanzmittel mit den fälligen Verbindlichkeiten an. Maßgeblich für das Bestehen der Zahlungsunfähigkeit ist vielmehr, ob ein Liquiditätsengpass nur eine sog. Zahlungsstockung darstellt und ob die Gesellschaft nach ihrer Planung in der Lage ist, in einem kurzfristigen Zeitraum diese Zahlungsstockung zu beseitigen. Wegen Einzelheiten wird auf *IDW PS 800* verwiesen.

3.6.2. Aussagen zur Überschuldung nach § 19 InsO

78 Liegen entsprechende Indizien vor, und hierzu zählen auch eine Erfolgs- und Liquiditätskrise, ist eine Überschuldungsprüfung geboten. Die Wertansätze in einem zu erstellenden Überschuldungsstatus hängen von dem Ergebnis der Fortbestehensprognose ab. Kriterium der Fortbestehensprognose ist allein die voraussichtliche Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit während des Prognosezeitraums (Liquiditätsvorschau). Wegen Einzelheiten wird auf *IDW FAR 1/1996* verwiesen.⁸ Eine insolvenzrechtlich geprägte Fortbestehensprognose reicht wegen ihres ausschließlich liquiditätsorientierten Ansatzes für die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit nicht aus.

3.6.3. Aussagen zur Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

79 Von der in der Überschuldungsprüfung zu erstellenden Fortbestehensprognose zu unterscheiden ist die für Zwecke der handelsrechtlichen Bewertung zu erstellende Fortführungsprognose im Rahmen von § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB. Die Fortführungsprognose geht im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten i.S. von § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB über die lediglich liquiditätsorientierte Fortbestehensprognose hinaus. Die Unternehmensleitung hat nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu beurteilen, ob rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten der Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen; dies gilt in entsprechender Weise auch für den Ersteller eines Sanierungskonzeptes.

80 Eine positive Fortführungsprognose ist somit nur gegeben, wenn weder die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen noch andere rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten der Annahme der Unternehmensfortführung im Prognosezeitraum entgegenstehen.

81 Ergibt sich auf Grundlage einer Reinvermögensvorschau eine drohende Überschuldung, ist dies für sich kein Insolvenzantragsgrund, ebenso wenig wie eine drohende Zahlungsunfähigkeit. Allerdings stehen diese Umstände der Annahme der Fortführung des Unternehmens entgegen, wenn und soweit keine geeigneten Sanierungsmaßnahmen eingeleitet oder in der Planung hinreichend konkretisiert sind.

⁸ Durch das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 24.09.2009 (BGBl. I 2009, S. 3151) wird die zeitliche Befristung der Neufassung des § 19 Abs. 2 InsO auf zwei Jahre durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (vgl. WPg 2009, S. 1053) um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2013 verlängert, so dass die Erstellung eines Überschuldungsstatus insoweit nur im Falle einer negativen Fortbestehensprognose erforderlich ist.

82 Eine positive Fortführungsprognose ist Grundlage für die Sanierungsfähigkeit i.S.d. weitergehenden nachhaltigen Wettbewerbs- und Renditefähigkeit.

4. Ausrichtung am Leitbild des sanierten Unternehmens

4.1. Bedeutung des Leitbildes des sanierten Unternehmens

83 Bestandteil eines umfassenden Sanierungskonzeptes ist das Leitbild des sanierten Unternehmens. Das Leitbild umschreibt die Konturen eines Unternehmens, das in wirtschaftlicher Hinsicht mindestens eine nachhaltige durchschnittliche branchenübliche Umsatzrendite und Eigenkapitalquote aufweist. Es erschöpft sich nicht in einer Beschreibung gegenwärtiger Verhältnisse, sondern zeichnet das Bild eines zukünftigen Unternehmens, das wieder attraktiv für Eigen- und Fremdkapitalgeber geworden ist.

84 Es dient zugleich der Identifizierung geeigneter Sanierungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um sich im Wettbewerb mit seinen Leistungen (Produkten oder Dienstleistungen) gegenüber seinen Wettbewerbern zu behaupten. Damit trägt es zur Ausrichtung der verschiedenen Unternehmensseinheiten und zur Koordinierung der Handlungsverantwortlichen bei.

85 Das Leitbild schließt ein realisierbares, zukunfts-fähiges Geschäftsmodell ein. Als knapp und klar zu beschreibende Eckdaten eines Geschäftsmodells kommen insb. in Betracht:

- die wesentlichen Geschäftsfelder des Unternehmens (Produkt- /Marktkombinationen)
- die angestrebte Wettbewerbsposition bzw. die angestrebten Wettbewerbsvorteile für den Kunden
- die hierfür erforderlichen besonderen Ressourcen und Fähigkeiten, die es zu entwickeln und zu nutzen gilt
- die langfristigen Zielvorstellungen und Grundstrategien des Unternehmens
- die zu beachtenden gemeinsamen Wertvorstellungen, Grundregeln und Verhaltensweisen, die in ihrer Gesamtheit den Kern der Unternehmenskultur bilden und das interne Miteinander sowie das Auftreten nach außen maßgeblich prägen.

86 Diese Bestandteile des Leitbildes sind nach dem Kriterium der Stimmigkeit zu analysieren und aus-

zurichten. Dadurch werden kontraproduktive Effekte erkannt und vermieden, die sich daraus ergeben können, dass einzelne Komponenten nicht zueinander passen.

87 Im Laufe der Konzepterstellung ist das Leitbild anhand der gewonnenen Erkenntnisse zusammen mit den Stakeholdern weiter zu entwickeln. Das Leitbild wirkt integrierend und motivierend, da es durch das positive Zukunftsbild auch einen Beitrag zu dem für die Krisenbewältigung unerlässlichen Stimmungsumschwung liefert.

4.2. Beschreibung der Unternehmensstrukturen

88 Das Leitbild gibt das Ziel der Unternehmensentwicklung an. Es legt die Strukturen und Potenziale des Unternehmens unter Effektivitäts- und Stimmigkeitsaspekten fest. Hierzu gehören wesentlich:

- Produktions- und Absatzprogramm (Breite, Tiefe, Funktionen, Design, Qualität)
- Marketing und Vertrieb (Segmentierung, Positionierung, Markenprägung, Distribution, Service, Werbung, Kontrahierung, Preispolitik)
- Produktion und Beschaffung (Ausstattung, Kapazitäten/Standorte, Layout, Technologie, Vorleistungen, Abläufe, Bestände, Lieferbeziehungen)
- Forschung und Entwicklung (Fähigkeiten, Innovations- und Ideenmanagement, Vermarktungsprozess, Patente, Lizenzen)
- Finanzen (Kapitalbedarf, Zugang zu Finanzquellen, Rating, Kapitalstruktur, Eigenkapitalrentabilität und Cashflow)
- Belegschaft (Belegschaftsstärke, Qualifikationen, Arbeitszeitmodelle, Vergütung, Lernprogramme, Motivation)
- Führungs- und Fachkräfte (Quantitatives und qualitatives Potenzial, Motivation, Anreizsysteme)
- Organisation (Organigramm, Abläufe, Führungs- und Entscheidungsprozesse, lernende Organisation, Unternehmenskultur)
- Unterstützungssysteme (IT, Rechnungswesen, Controlling, Shared Services).

89 Das Leitbild lässt sich auch mit Kennzahlen, wie z. B. Marktanteil, Bekanntheitsgrad, Kundenzufriedenheit, Innovationsleistung, Produktivität und Mitarbeiterbindung, weiter konkretisieren.

4.3. Beschreibung von Wettbewerbsvorteilen und Wettbewerbsstrategien

90 Ziel der Sanierung muss es sein, dass das Unternehmen sich nicht nur am Markt behaupten kann, sondern dass es über das Streben nach Wettbewerbsvorteilen in die Lage versetzt wird, eine Eigenkapitalrendite zu erreichen, sodass das Unternehmen wieder attraktiv für Eigen- und Fremdkapitalgeber wird.

91 Die Realisierung von Wettbewerbsvorteilen setzt voraus, dass das Unternehmen im Vergleich zur Konkurrenz über bestimmte Alleinstellungsmerkmale verfügt. Diese können z. B. im Produkt- und Preisbereich, im Markenimage, im Produktions- und Servicebereich sowie in der Kundennähe und der Kundenbindung liegen. Zu einem Wettbewerbsvorteil werden Alleinstellungsmerkmale dann, wenn die im Vergleich zu anderen Wettbewerbern relevanten Besonderheiten der Unternehmung

- vom Kunden wahrgenommen werden (nicht jede kundenbezogene Besonderheit eines Unternehmens wird als solche überhaupt registriert),
- vom Kunden besonders honoriert werden (nicht alle wahrgenommenen Leistungs- und Produktmerkmale betreffen Kernbedürfnisse des Kunden und sind insofern kaufrelevant) und
- dauerhaft sind (ein wirklicher Wettbewerbsvorteil liegt nicht vor, wenn die Besonderheit ohne Weiteres und schnell imitierbar ist).

92 Zur Realisierung von Wettbewerbsvorteilen muss das Unternehmen im Leitbild darstellen, mit welchen Strategien es sich im Wettbewerb behaupten will. Für seine strategische Positionierung kommen in Betracht:

- Kosten-/Preiswettbewerb
- Qualitäts-/Leistungswettbewerb
- Wettbewerb um Zeitvorteile („Responsewettbewerb“)
- Innovations-/Technologiewettbewerb und
- Wettbewerb um die beste Wertschöpfungsarchitektur (sog. Layer Competition).

Um durch Einsatz einer geeigneten Wettbewerbsstrategie zu einem nachhaltigen Markterfolg zu gelangen, müssen die verschiedenen Ressourcen und Fähigkeiten des Unternehmens unter dem Kriterium der Stimmigkeit so ausgewählt und zum

Einsatz gebracht werden, dass daraus Wettbewerbsvorteile entstehen.

5. Stadiengerechte Bewältigung der Unternehmenskrise

- 93 Das jeweilige Krisenstadium bestimmt Inhalte und Maßnahmen des Sanierungskonzeptes. Die Sanierungsmaßnahmen zielen entsprechend der Dringlichkeit zunächst auf die Beseitigung von Insolvenzgründen (Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung), d.h. auf die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens (Liquiditätssicherungsprogramm) und auf die vermögensmäßige Schuldendeckung, dann auf das Erreichen der Gewinnzone durch ein effizientes Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsprogramm und schließlich auf die strategische (Neu-)Ausrichtung des Unternehmens, ggf. bis hin zu den jeweils maßgeblichen Stakeholdern, um zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Erfolgspotenziale und dadurch Wachstumspotenziale zu erschließen.
- 94 Nachhaltige Sanierung verlangt ein Konzept zur Stärkung bzw. Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit und kann sich nicht mit Kurz- und Mittelfristmaßnahmen begnügen.
- 95 Für den Erfolg aller Maßnahmen ist die Einhaltung der zeitlichen und finanziellen Vorgaben von entscheidender Bedeutung. Es sind daher im Sanierungskonzept für die einzelnen Maßnahmen die zeitlichen und finanziellen Erfordernisse sowie die verantwortlichen Personen zu nennen.
- 96 In der Entwicklung der Krisenstadien verstärken die Krisenursachen der vorgelagerten Krisenstadien die Probleme in der Erfolgs- und der Liquiditätskrise. Um eine Insolvenz zu vermeiden, sind zunächst liquiditätssichernde und verlustbeseitigende Maßnahmen einzuleiten. Ein nachhaltiger Sanierungserfolg wird sich jedoch nur einstellen, wenn auch die Ursachen aus vorgelagerten und parallelen Krisenstadien beseitigt worden sind.
- 97 Je weiter die festgestellte Unternehmenskrise fortgeschritten ist, um so wichtiger wird es, auch Sanierungsstrategien im Rahmen eines möglichen Insolvenzverfahrens zu untersuchen und einer außergerichtlichen Sanierung gegenüberzustellen.
- ### 5.1. Überwindung der Insolvenz
- 98 Die Sanierung des Unternehmens in der Insolvenz kann im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens⁹

– ggf. in Verbindung mit einer Eigenverwaltung – erfolgen. Dafür gewährt die Insolvenzordnung zahlreiche Erleichterungen zur Entlastung von unwirtschaftlichen Verträgen und Dauerschuldverhältnissen. Die Sanierung des Betriebs ist insb. auch durch übertragende Sanierung möglich.

5.2. Vermeidung der Insolvenz

- 99 Mit Feststellung eines Insolvenzgrundes besteht bei Kapitalgesellschaften und ihnen insoweit gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften noch eine Frist von höchstens drei Wochen, um durch geeignete Sanierungsmaßnahmen die Einleitung des Insolvenzverfahrens abzuwenden.
- 100 Die Sicherung der Zahlungsfähigkeit setzt voraus, dass das Unternehmen im Prognosezeitraum in die Lage versetzt wird, seine jeweils fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu begleichen.
- 101 Zur Abwendung einer Überschuldung müssen ausreichende Eigenmittel im Wege von Eigenkapitalzuführungen zur Verfügung gestellt werden oder andere Maßnahmen erfolgen, die zu einer Reinvermögensmehrung führen. Neben Gesellschafterleistungen kommen auch Beiträge der Gläubiger und der Belegschaft in Betracht.
- 102 Die Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens hängt in einer solch kritischen Phase auch davon ab, welche Handlungsspielräume aufgrund bestehender „Realooptionen“ einschließlich zugesagter sowie ernsthaft in Aussicht gestellter Absicherungen und Beiträge durch die Gesellschafter, Banken, maßgebliche Lieferanten und Gläubiger sowie Management und Belegschaft noch vorhanden sind. Auf nur abstrakt mögliche Handlungsalternativen kann eine Aussage zur Fortführungsfähigkeit nicht gestützt werden.
- ### 5.3. Überwindung der Liquiditätskrise
- 103 Zur Überwindung der Liquiditätskrise sind intern noch vorhandene Liquiditätsreserven zu mobilisieren und verbleibende Lücken extern durch Zuführung liquider Mittel oder Zahlungsmoratorien zu schließen.
- 104 Liquiditätspotenziale können z. B. durch Optimierung der Lagerhaltung, Reduzierung der Forderungslaufzeiten, Factoring von Forderungen, Outsourcing von Randfunktionen/Randgeschäften sowie *sale and lease back* von Anlagegütern gehoben werden.
- 105 Die Wiedergewinnung hinreichender Kreditfähigkeit setzt zudem voraus, dass das Unternehmen sein Rating verbessern und ausreichende Sicher-

⁹ Vgl. IDW S 2.

heiten stellen kann. Dabei können neben eigenen Sicherheiten auch solche aus dem Gesellschafterbereich sowie Stützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand in Betracht kommen.

5.4. Überwindung der Erfolgskrise

106 Um nach einer Erfolgskrise mindestens eine nachhaltige, branchenübliche Umsatzrendite zu erreichen, bedarf es eines umfassenden Sanierungskonzeptes. So können einzelne Geschäfte aufgegeben, andere gebündelt oder neu in das Portfolio aufgenommen werden; i. d. R. ist es zudem vorteilhaft, das Leistungssortiment zu straffen und die Fertigungstiefe zu reduzieren. Überdies können geschäftsübergreifend Möglichkeiten der Bündelung von Funktionen/Prozessen sowie der Verwendung von Gleichteilen in der Fertigung genutzt werden.

107 Eine Verbesserung der Kostenstruktur lässt sich bspw. durch Senkung der Bezugspreise, Optimierung der Verbrauchsmengen, Verminderung der Ausschussquote, Senkung der Lagerkosten und der Kapitalbindungskosten, Reduktion und Bereinigung der Artikelvielfalt, Veränderungen der Vergütungsstruktur im Personalbereich, Personalabbau, Senkung/Flexibilisierung der Fixkosten sowie Abbau von Leerkosten/Senkung der Stückkosten durch bessere Kapazitätsauslastung erreichen.

108 Überdies sind i. d. R. Maßnahmen zur Steigerung der Umsatzerlöse durchzuführen. Durch die Verbesserung der Wertschöpfungsprozesse und des Liefer- und Leistungsprogramms, einer stärkeren Fokussierung auf die Kundenbedürfnisse sowie einer Verbesserung von Marketing und Vertrieb lassen sich Mengen- und/oder Preiserhöhungen erzielen.

5.5. Überwindung der Produkt- und Absatzkrise

109 Ist eine Produkt- und Absatzkrise von nur vorübergehender Natur, kommt es lediglich darauf an, Maßnahmen zu identifizieren, um diese Schwächephase durchzustehen. Um das Belegschaftspotenzial mit seinen Qualifikationen zu erhalten, sind bestandswahrende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, wie z. B.

- Einführung von Kurzarbeit,
- Rücknahme von Leiharbeit,
- Abbau von Zeitguthaben,
- Verkürzung der Wochenarbeitszeit.

Um in der Übergangszeit die Ertragseinbußen möglichst gering zu halten bzw. zu kompensieren,

sind solche Maßnahmen um ein striktes Kostenmanagement nebst entsprechenden Kontrollen in allen Unternehmensbereichen zu ergänzen.

110 Stellt sich heraus, dass die Produkt- und Absatzkrise nicht durch kurzfristige Überbrückungsmaßnahmen beseitigt werden kann, sind die Kapazitäten im Leistungsbereich strukturell anzupassen. Dazu ist zuvor zu untersuchen, ob Produkte und Leistungen als marktfähig angesehen werden können und mit welchem Absatzvolumen zu rechnen ist. Einzubeziehen sind dabei auch Maßnahmen zur Beseitigung von Schwächen in Marketing und Vertrieb sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Absatzchancen, z. B. durch Sonderaktionen, Rabatte und zusätzlicher Werbung.

111 Liegt die Problematik der Produkt- und Absatzkrise indes auf der Ebene der Leistungserbringung (z. B. Sortimentsschwächen, mangelnde Qualität der Produkte, unzureichende Liefertreue, falsche Preispolitik), müssen Maßnahmen definiert werden, mit denen sich in den relevanten Funktionen und Prozessen Verbesserungen durchsetzen lassen. Dies erstreckt sich u. a. auf die Bereiche von Produktverbesserungen bzw. der Einführung von Neuprodukten, der Beseitigung von Qualitäts- und Belieferungsmängeln sowie der Behebung von Ertragsnachteilen. Dabei ist auch abzuwägen, inwieweit vorübergehende Rendite- oder Gewinneinbußen in Kauf genommen werden können.

112 Soweit – etwa infolge von Produktinnovationen oder Nachfrageverschiebungen – der Absatz nachhaltig gestört ist, sind die Möglichkeiten für eine grundsätzliche Neuausrichtung auszuloten.

5.6. Überwindung der Strategiekrise

113 Grundlage der strategischen Neuausrichtung ist das Leitbild des rendite- und wettbewerbsfähigen Unternehmens.

114 Beurteilungskriterien für die Überwindung einer Strategiekrise sind nicht allein positive Liquiditäts- und Erfolgsaussichten als Ergebnis einer integrierenden Planung. Zusätzlich sind die Kriterien über das Erlangen einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit und von Wettbewerbsvorteilen heranzuziehen, weil diese entscheidend dafür sind, ob das Unternehmen seine Marktanteile halten oder gar ausbauen und Umsatzwachstum generieren kann.

115 Um seine Wettbewerbsfähigkeit auszubauen oder gar Wettbewerbsvorteile zu generieren, muss das Unternehmen unter Berücksichtigung der Kundenanforderungen und der Vorgehensweisen der Konkurrenten seine Marktaktivitäten und Ressourcen optimal aufeinander abstimmen. Dies kann im Rahmen einer Unternehmensstrategie ei-

genständig, durch Allianzen mit Wettbewerbern oder durch Fusionen/Übernahmen erfolgen.

116 Ziel der strategischen Unternehmensplanung ist die Begründung einer nachhaltig profitablen Unternehmensentwicklung durch Entwicklung geeigneter *Produkt-Marktstrategien* (Strategien über das Produkt-Markt-Konzept) und *Ressourcen-Strategien* (Strategien zur Nutzung und Ausgestaltung der vorhandenen bzw. zu beschaffenden Ressourcen). Dabei gilt es, möglichst über die Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit hinaus Wettbewerbsvorteile zu erzielen.

117 Um den stetigen Herausforderungen des Wettbewerbs zu genügen, ist es erforderlich, die Leistungen im Spannungsfeld von Qualität, Kosten und Zeit zu optimieren. Im Ergebnis sind Portfoliozusammensetzung, Kerngeschäfte, Kernfähigkeiten sowie angestrebte Marktposition/Wettbewerbsvorteile strategiekonform zu definieren. Über den Markterfolg und damit die Wettbewerbsfähigkeit entscheidet letztlich immer die Sicht des Kunden; sie ist maßgebend für die Beurteilung von Wettbewerbsvorteilen.

118 Befindet sich das Unternehmen bspw. in einer Wettbewerbssituation, die durch eine hohe Zahl relativ gleichstarker Wettbewerber, standardisierte Produkte und hohe Fixkosten geprägt ist, ist es wahrscheinlich, dass das Unternehmen in einen Preiskampf gerät und sich einem Verdrängungswettbewerb ausgesetzt sieht. In einer solchen Situation kommt es darauf an, ob sich das Unternehmen, alleine oder in Kooperation, insb. über Kosten- oder Differenzierungsvorteile profitablen Absatz sichern kann.

119 Der Schwerpunkt der strategischen Neuausrichtung liegt im Bereich der Geschäftsfeldplanung und der Ressourcenneuordnung sowie in der Formulierung der Unternehmensstrategie. Es ist daher festzulegen, wie die im – ggf. neu formulierten – Leitbild niedergelegten Ziele mittel- und langfristig erreicht werden sollen. Als Stoßrichtung des Maßnahmenpaketes kommen folgende mittel- und längerfristig wirkende Optionen der Strategieplanung in Betracht:

- Stärkung des Kerngeschäftes, z. B. durch
 - gezielte Profilierung der Marke oder des Produktes,
 - Definition des Marktsegments oder einer Nischenbelegung,
 - Profilierung durch Identifikation und Ausbau der Stärken und Eliminierung von Schwachstellen.

- Ausweitung des Kerngeschäftes durch Angebot
 - komplementärer Produkte und Dienstleistungen,
 - integrierter Lösungen über die bisherigen Leistungen hinaus.
- Transfer angestammter Produkte, Marken, Ressourcen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf neue Anwendungsfelder auf:
 - neue Kunden
 - neue Regionen
 - neue Geschäftsfelder.
- Entwicklung neuer Erfolgspotenziale:
 - Produkt- und Prozessinnovationen
 - Aufbau von Kernkompetenzen
 - Öffnung für Partnerschaften
 - Einführung von Netzwerkstrukturen und strategischer Allianzen.

Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung kann es erforderlich sein, in einem ersten Schritt sich auf die strategischen Optionen zu konzentrieren, bei denen die Ressourceneinsätze höchstmögliche Effektivität versprechen; dies umfasst die Beschränkung zunächst auf wenige Optionen aus der sodann mittelfristig umzusetzenden Gesamtstrategie.

120 Ausgehend von den Festlegungen im Leitbild sind in der strategischen Ausrichtung einzelne materielle Ressourcen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Anlagen) ebenso zu bestimmen wie immaterielle (z. B. Know-how, Lizenzen, Patente), personelle (z. B. Führungskräfte, Mitarbeiter) und finanzielle Ressourcen. Die geschickte Kombination verschiedener Ressourcen sollte zu übergreifenden, besonderen Fähigkeiten führen (sog. organisatorische Fähigkeiten), die z. B. an der Beherrschung einzelner Technologien oder wichtiger Prozesse (z. B. Produktentwicklungsprozesse oder Auftragsabwicklungsprozesse), aber auch an besonderen Stärken in einzelnen Funktionen (z. B. Kundenakquisition, Produktion, Montage, Service) oder Systemen (z. B. schlagkräftige und flexible Aufbauorganisation, ausgebautes Controlling) zu erkennen sind.

121 Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung hat das Unternehmen seine Potenziale unter Effektivitäts-, Nachhaltigkeits- und Stimmigkeitsaspekten auszurichten.

5.7. Überwindung der Stakeholderkrise

122 Eine Stakeholderkrise, die sich negativ auf die Entwicklung des Unternehmens auswirkt, kann letztlich nur überwunden werden, wenn es der Unternehmensleitung oder dem Aufsichtsorgan gelingt, mit allen Interessengruppen wieder einen Konsens zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einer gemeinsam getragenen und gelebten Unternehmens- und Zielstruktur zu finden.

123 Unter Berücksichtigung der Ziele einer guten Corporate Governance ist auch zu bedenken, ob und wo Stärkungen im Hinblick auf leistungsfähige Organisationsstrukturen mit kompetenten, integren und durchsetzungsfähigen Organen (Leistungs- und Überwachungsorgane, Anteilseigner) geboten sind. Die Unternehmensorgane sind so zu besetzen, dass das Unternehmen den angestrebten Sanierungserfolg nachhaltig erreichen kann. Die Unternehmensführung muss in der Lage sein:

- das Unternehmensleitbild entsprechend den Markt- und Wettbewerbsanforderungen zu präzisieren und weiterzuentwickeln
- angemessene Zielvorgaben abzuleiten und der Belegschaft vorzugeben
- durch Vorbild und Vorleben eine starke Unternehmenskultur zu prägen
- die ständigen Wandlungsanforderungen des Unternehmens zu bewältigen und
- das erforderliche Vertrauen seiner internen und externen Stakeholder zu gewinnen.

6. Integrierte Sanierungsplanung

124 Das Sanierungskonzept enthält in zusammengefasster Form eine zahlenmäßige Planung des Sanierungsablaufs. Durch die rechnerische Verprobenung wird zugleich die Finanzierbarkeit der beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen nachgewiesen.

125 Ausgehend von der Ist-Lage und den identifizierten Problem- und Verlustbereichen sind die Maßnahmeneffekte zu quantifizieren und in einem integrierten Unternehmensplan zusammenzuführen. Darüber hinaus ist die Tragfähigkeit und Stimmigkeit des Sanierungskonzeptes auch anhand der Entwicklung geeigneter Kennzahlen im Planungszeitraum zu plausibilisieren.

6.1. Darstellung der Problem- und Verlustbereiche

126 Der Überblick über die Problem- und Verlustbereiche des Unternehmens umfasst die Ergebnisse

der kritischen Bereiche, z.B. gegliedert nach Geschäftsfeldern, Produktbereichen, Produktionsstandorten, Absatzgebieten etc. Zudem sind in zusammengefasster Form die Restrukturierungserfordernisse unter finanziellen Aspekten anzugeben (z.B. Kapitalbedarf und -zuführung, Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung).

127 Der Schwerpunkt dieser Zusammenfassung liegt weniger in der Beschreibung der gegenwärtigen Lage und der Entwicklung in der (jüngeren) Vergangenheit, als vielmehr in der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung ohne Berücksichtigung der Sanierungsmaßnahmen.

6.2. Darstellung der Maßnahmeneffekte

128 Es ist darzulegen, welche Wirkungen die Maßnahmen auf die künftige Ergebnis-, Finanz- und Vermögensentwicklung des Unternehmens voraussichtlich haben. Zumindest für das laufende und das folgende Planjahr werden die Maßnahmeneffekte möglichst monatlich beschrieben und quantifiziert, während für die Folgejahre viertel- bzw. halbjährliche Planangaben ausreichend sind.

129 Üblicherweise wird angegeben, welche Maßnahmen bereits eingeleitet und mit welchem Grad diese bereits realisiert sind. Für die Kontrolle werden die Personen aufgeführt, die für die Umsetzung verantwortlich sind.

130 Das Sanierungskonzept kann Maßnahmen umfassen, die von der Mitwirkung Dritter abhängen und bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung eine rechtlich bindende Verpflichtung noch aussteht.

Hierbei handelt es sich z.B. um folgende Sachverhalte:

- Die Zinszahlungen für die von der XY Bank gewährten Darlehen werden nach einer vorläufigen Vereinbarung mit der Bank bis zum 31.12. XXXX ausgesetzt.
- Die Gesellschafter beabsichtigen, eine Zuzahlung in das Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von ... vorzunehmen.
- Der Gläubiger XY hat in Aussicht gestellt, in Höhe von ... mit seinen Forderungen gegen Beserungsabrede im Range hinter alle anderen Gläubiger zurückzutreten.
- Die Gesellschaft beabsichtigt den Verkauf einer Teileinheit, wobei erste Gespräche mit Interessenten schon begonnen haben.
- Mit der Arbeitnehmervertretung soll ein Sanierungsbeitrag in Form des Verzichts auf Weih-

nachtsgeld, Urlaubsgeld, etc. verhandelt werden.

131 Der Erfolg des Sanierungskonzeptes hängt maßgeblich von der konzeptgemäßen Umsetzung der Maßnahmen sowie der kontinuierlichen Überwachung und Fortschreibung des Konzeptes durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ab.

132 Eine integrierte Sanierungsplanung kann nur dann optimal realisiert werden, wenn das Maßnahmenbündel in seiner Gesamtheit betrachtet wird. Statt einer isolierten Betrachtung einzelner Maßnahmen müssen somit alle Querbeziehungen innerhalb eines Maßnahmenbündels berücksichtigt werden. Denn im Regelfall ist die unternehmerische Krise gerade auf ein Zusammenkommen und das Zusammenspiel von unterschiedlichen Faktoren zurückzuführen. Somit ist die Stimmigkeit eine notwendige Bedingung für den Erfolg der Sanierung.

6.3. Aufbau des integrierten Sanierungsplans (Ergebnis-, Finanz- und Vermögensplan)

133 Der im Sanierungskonzept verankerte Sanierungsplan ist integriert als Ergebnis-, Finanz- und Vermögensplan zu erstellen. Dabei wird, ausgehend von den betrieblichen Teilplänen (Absatzplanung, Investitionsplanung, Personalplanung usw.), eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und darauf aufbauend ein Finanzplan und eine Plan-Bilanz entwickelt (monatlich, quartalsweise, halbjährlich, jährlich).

134 In der Planung sind die kritischen Prämissen besonders hervorzuheben, wie z. B.:

- die Entwicklung von Rohstoffpreisen
- das Wachstum von Auslandsmärkten, insb. in [...]
- die Wechselkursstabilität
- die Preisentwicklung auf der Nachfrageseite
- die Wettbewerbsentwicklung
- die Stabilität der Rechtslage (z. B. Steuerrecht)
- die Fortsetzung wichtiger Verträge mit Großkunden.

135 Zur Berücksichtigung der Planungsunsicherheiten erscheint es zudem zweckmäßig, Alternativrechnungen zum „real case“ (wahrscheinlichster Fall) durchzuführen oder mit einer quantitativen Risiko einschätzung, etwa über den Einsatz der „Monte-Carlo-Simulation“, die Einhaltung von Liquidität, die Aufrechterhaltung einer vorgegebenen Ei-

genmittelquote oder weiterer sog. „Covenants“ (z. B. die Einhaltung von Kennzahlen, Auflagen und Bedingungen während der Kreditlaufzeit) abzuschätzen.

136 Bei der zahlenmäßigen Darstellung des geplanten Sanierungsablaufs sind auch die voraussichtlichen Kosten der künftigen Beratung sowie der Kontrolle der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

137 Aus dem Finanzplan ergibt sich zugleich, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Finanzmittel, die für die Sanierung nicht benötigt werden, zur Befriedigung der Gläubiger genutzt werden können.

138 Die Analyse der Planabweichungen sowie die Planfortschreibung sind nicht Bestandteil des Sanierungskonzeptes. Auf die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten sowie einer fortgesetzten Beratung während der gesamten Sanierungsphase wird jedoch hingewiesen.

6.4. Kennzahlen

139 Die integrierte Planung ist insb. um solche Kennzahlen zu ergänzen, die das Urteil zur Sanierungsfähigkeit stützen. In Betracht kommen

1. Liquiditätskennzahlen, insb.:

- a. Liquiditätsgrade I bis III
- b. Cashflow in % vom Umsatz
- c. Schuldentilgungsdauer in Jahren
- d. Kapitaldienstdeckungsfähigkeit – Debt Service Coverage

2. Ertragskennzahlen, insb.:

- a. Gesamtkapitalrentabilität
- b. Eigenkapitalrentabilität
- c. Umsatzrentabilität
- d. Material-/Fremdleistungsquote

e. Personalaufwandsquote

f. EBITDA in % vom Umsatz

3. Vermögenskennzahlen, insb.:

- a. Eigenmittelquote
- b. Verschuldungsgrad

- c. Anlagendeckung
- d. Working Capital
- e. Laufzeiten der Debitoren und Kreditoren in Tagen
- f. Vorratsreichweite in Tagen.

140 Hinzu kommen etwaige vertraglich vereinbarte Kennzahlen im Rahmen sog. Covenants.

141 Die Entwicklung der Kennzahlen und deren Kommentierung verdeutlichen den geplanten Sanierungsverlauf und stellen Kontrollgrößen für den Grad der Zielerreichung des Sanierungskonzeptes dar. Sie liefern zugleich Eckpunkte für die Beurteilung des Sanierungskonzeptes durch Dritte.

7. Berichterstattung und zusammenfassende Schlussbemerkung

142 Der Wirtschaftsprüfer hat über die Durchführung des Auftrags zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes schriftlich zu berichten. Abhängig vom Auftragsumfang folgen Gliederung und Inhalt dieser Berichterstattung den in diesem *IDW Standard* dargelegten Grundsätzen.

143 Der Bericht über die Erstellung eines Sanierungskonzeptes kann mit einer zusammenfassenden Schlussbemerkung abschließen, die eine Beurteilung darüber enthält, ob das Unternehmen voraussichtlich sanierungsfähig ist. In einer zusammenfassenden Schlussbemerkung ist auch auf die kritischen Faktoren und Annahmen einzugehen, die für die Sanierungsfähigkeit von besonderer Bedeutung sind.

144 Sind nur einzelne Teilbereiche eines umfassenden Sanierungskonzeptes Gegenstand des Auftrags, folgt daraus eine entsprechende Beschränkung der Berichterstattung und einer zusammenfassenden Schlussbemerkung.

145 Wird eine zusammenfassende Schlussbemerkung erstellt, darf diese nur zusammen mit dem Erstellungsbericht an Dritte weitergegeben werden, um Missverständnisse über Art und Umfang der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers und die Tragweite seiner Erklärung zu vermeiden.

146 Für die zusammenfassenden Schlussbemerkungen der Erstellungsberichte werden folgende im Einzelfall anzupassende Formulierungen empfohlen:

Muster für zusammenfassende Schlussbemerkungen

Muster einer zusammenfassenden Schlussbemerkung für ein umfassendes Sanierungskonzept

„Ich war / Wir waren beauftragt, das in voranstehendem Bericht dargestellte Sanierungskonzept für die XY-Gesellschaft zu erstellen.

Ich habe meiner / Wir haben unserer Erstellungstätigkeit den *IDW Standard: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6)* zugrunde gelegt. Dieser *IDW Standard* legt die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer Sanierungskonzepte erarbeiten.

Im Rahmen meiner / unserer Erstellungstätigkeit habe ich / haben wir auf Basis meiner / unserer Analysen der Ist-Lage und der Krisenursachen in Abstimmung mit den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft vor dem Hintergrund des Leitbildes des sanierten Unternehmens geeignete Sanierungsmaßnahmen erarbeitet und die Auswirkungen der ergriffenen und geplanten Maßnahmen in die integrierte Liquiditäts-, Vermögens- und Ertragsplanung überführt. Das Sanierungskonzept beschreibt die für eine positive Fortführungsprognose und darüber hinaus die für die Wiedererlangung der Wettbewerbs- und Renditefähigkeit erforderlichen Maßnahmen.

Die Verantwortung für das dem Sanierungskonzept zugrunde liegende Leitbild und die daraus abgeleiteten Annahmen sowie für die Umsetzung, kontinuierliche Überwachung und Fortschreibung des Sanierungskonzeptes liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Aufgabe der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft war es, mir / uns die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Auf die beigefügte Vollständigkeitsklärung wird verwiesen. Auftragsgemäß war es nicht meine / unsere Aufgabe, die dem Sanierungskonzept zugrunde liegenden Daten nach Art und Umfang einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. Ich habe / Wir haben hinsichtlich der in das Sanierungskonzept eingeflossenen wesentlichen Daten lediglich Plausibilitätsbeurteilungen durchgeführt.

Die dem Konzept beigefügte integrierte Planung weist ein positives Reinvermögen und künftige Liquiditätsüberschüsse aus.

Nach meiner / unserer Auffassung ist das Unternehmen unter den im Konzept genannten Annahmen und Bedingungen sanierungsfähig.

Das Sanierungskonzept enthält zukunftsorientierte Informationen, die inhärenten Unsicherheiten

unterliegen. Die Erstellung von zukunftsorientierten Informationen verlangt zu einem großen Teil Schätzungen und die Berücksichtigung von Erfahrungswerten. Selbst wenn die der Planungsrechnung zugrunde liegenden Prämissen zu einem großen Teil eintreten, können die tatsächlichen Ergebnisse von der Planungsrechnung abweichen, da andere vorhergesehene Ereignisse häufig nicht wie erwartet eintreten oder andere nicht erwartete Ereignisse die Ergebnisse beeinflussen können.

Das Sanierungskonzept umfasst verschiedene Sanierungsmaßnahmen, die rechtlich von der Mitwirkung Dritter abhängen und bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzepts eine rechtlich bindende Verpflichtung noch aussteht. Hierauf ist im Bericht unter Textziffer [...] im Einzelnen hingewiesen worden.

Der Erfolg der Sanierung hängt maßgeblich von der konzeptgemäßen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen, der kontinuierlichen Überwachung und der Fortschreibung des Sanierungskonzeptes durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ab.

Das Sanierungskonzept wurde auf Grundlage des zwischen der Gesellschaft und mir / uns geschlossenen Auftrags, dem die berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 zugrunde liegen, erstellt und dient allein der Unterrichtung der Organe der Gesellschaft. Es darf ohne meine / unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Muster für ein Konzept über die Fortführungsfähigkeit
i.S. einer positiven Fortführungsprognose als Vorstufe für ein umfassendes Sanierungskonzept nach *IDW S 6*

„Ich war / Wir waren beauftragt, ein Fortführungskonzept für die XY-Gesellschaft zu erstellen, auf dessen Grundlage von einer positiven Fortbestehensprognose i. S. d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ausgegangen werden kann. Hierbei handelt es sich nicht um ein umfassendes Sanierungskonzept i. S. d. *IDW S 6*, sodass allein auf dieser Grundlage keine Aussage zur Sanierungsfähigkeit getroffen werden kann. Die Verantwortung für das bezüglich der Sanierungsfähigkeit noch zu entwickelnde umfassende Sanierungskonzept und das ihm zugrunde liegende Leitbild des sanierten Unternehmens liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Aufgabe der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft war es, mir / uns die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Auf die beigefügte Vollständigkeitserklärung wird verwiesen. Auftragsgemäß war es nicht meine / unsere Auf-

gabe, die dem Fortführungskonzept zugrunde liegenden Daten nach Art und Umfang einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. Ich habe / Wir haben hinsichtlich der in das Fortführungskonzept eingeflossenen wesentlichen Daten lediglich Plausibilitätsbeurteilungen durchgeführt.

Meine / Unsere Aufgabe war es, auf Basis meiner / unserer Analysen in Abstimmung mit den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft Maßnahmen zu erarbeiten, auf deren Grundlage von einer positiven Fortführungsprognose ausgegangen werden kann.

Die Auswirkungen der ergriffenen und geplanten Maßnahmen wurden von mir / uns in die integrierte Liquiditäts-, Vermögens- und Ertragsplanung überführt.

Nach meiner / unserer Auffassung kann unter den im Konzept genannten Annahmen und Bedingungen von einer positiven Fortführungsprognose ausgegangen werden.

Das Fortführungskonzept enthält zukunftsorientierte Informationen, die inhärenten Unsicherheiten unterliegen. Die Erstellung von zukunftsorientierten Informationen verlangt zu einem großen Teil Schätzungen und die Berücksichtigung von Erfahrungswerten. Selbst wenn die der Planungsrechnung zugrunde liegenden Prämissen zu einem großen Teil eintreten, können die tatsächlichen Ergebnisse von der Planungsrechnung abweichen, da andere vorhergesehene Ereignisse häufig nicht wie erwartet eintreten oder andere nicht erwartete Ereignisse die Ergebnisse beeinflussen können.

Das Fortführungskonzept umfasst verschiedene Maßnahmen, die rechtlich von der Mitwirkung Dritter abhängen und bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzeptes eine rechtlich bindende Verpflichtung noch aussteht. Hierauf ist im Bericht unter Textziffer [...] im Einzelnen hingewiesen worden.

Der Erfolg des Fortführungskonzeptes hängt maßgeblich von der konzeptgemäßen Umsetzung der Maßnahmen, der kontinuierlichen Überwachung und der Fortschreibung des Konzeptes durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ab.

Das Fortführungskonzept wurde auf Grundlage des zwischen der Gesellschaft und mir / uns geschlossenen Auftrags, dem die berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 zugrunde liegen, erstellt und dient allein der Unterrichtung der Organe der Gesellschaft. Es darf ohne meine / unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

V e r m e r k

Prüfung Projekt Nürburgring

hier: Ihre Anfrage vom 11.01.13

Grundsatzfragen des rheinland-pfälzischen Bürgschaftsgeschäftes

- Anlagen:
1. Email vom 11.01.2013 von [REDACTED]/Rechnungshof
 2. Prüfungsmitteilung des LRH vom 22. Dezember 2010 (Prüfung des Liquiditätspools des Landes Rheinland-Pfalz)
 3. Ministerratsvorlage vom 25. März 2002
 4. Ministerratsvorlage vom 5. November 2002
 5. Landtagsvorlage 14/3281 vom 13. Mai 2004
 6. Mustervereinbarung Finanzmanagement mit Anlagen
 7. Mustervorgang aus Nürburgringakte 3-6 aus dem Jahr 2006
 8. § 9 LHG 2012/2013
 9. Auszug aus Geschäftsordnung für den Bewilligungsausschuss
 10. Fall [REDACTED] (1 Ordner)

I. Bürgschaften an Landesgesellschaften:

Die Grundlagen für das heutige Verfahren zur Gewährung von Gewährleistungen an Anstalten und Landesgesellschaften als Teil eines zentralen Finanzmanagements wurden im Jahr 2002 neu geschaffen. Insofern wird auf die Tz. 3 der als Anlage 2 beigefügten Prüfungsmitteilung des LRH verwiesen. Die Anlagen 3 bis 5 enthalten ergänzende Informationen. Die als Anlage 6 beigefügte Mustervereinbarung bildet die Grundlage für das Finanzmanagement mit Landesgesellschaften. In der dortigen Tz. 2.2 sind die Abläufe für die Aufnahme von Krediten und die Erteilung einer Garantiezusage dargestellt. Die Anlage 7 stellt einen Mustervorgang aus der Nürburgringakte dar, aus der sich die Abläufe für eine „Standard“-Umsetzung im Zusammenhang mit einer Garantiegewährung ergeben. Als haushaltsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Gewährleistungen wurde in der Folge § 9 Abs. 1 Nr. 2 neu ins LHG ausgenommen und § 9 Abs. 2 LHG ergänzt. Die aktuelle Fassung des § 9 LHG ist als Anlage 8 beigefügt.

Die Abläufe im Zusammenhang mit der Erteilung des Kreditauftrags an die ISB und die dort erfolgte Abgabe einer Garantie- und Freistellungserklärung i.H.v. 330 Mio. € für das Nürburgringdarlehen sind aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen nicht mit den Abläufen für einen „Standardfall“ zu vergleichen.

Hiervon **strikt abzugrenzen** ist das System über die Ausreichung von Bürgschaften bzgl. den sog. Rückbürgschaften, ISB-Bürgschaften, Landesbürgschaften und Großbürgschaften, welche an Unternehmen **ohne Landesbeteiligung** ausgereicht werden (im Wesentlichen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 3 LHG). Die dortigen Regularien, welche im Folgenden dargestellt werden haben bewusst nichts mit dem Verfahren bei „Landesgesellschaften“ zu tun.

II. Bürgschaften an Unternehmen ohne Landesbeteiligung:

1. Rückbürgschaften:

Im Bereich der Rückbürgschaften ist bis zur Neugründung der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH zwischen Bürgschaften zugunsten von Handwerksbetrieben und Bürgschaften zugunsten von gewerblichen Unternehmen/ Freiberuflern zu unterscheiden. Zum 01.11.2011 hat die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH ihre Geschäfte aufgenommen. Sie hat die Aktivitäten der Kreditgarantiegemeinschaft des rheinland-pfälzischen Handwerks (KGG) und den bislang von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH betreuten öffentlich rückgarantierten und öffentlich rückverbürgten Bereich (Sonderhaftungsfonds für Kreditbürgschaften und Sonderhaftungsfonds für Beteiligungsgarantien) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

Im Bereich des Handwerks wurden die Bürgschaften durch die Kreditgarantiegemeinschaft des rheinland-pfälzischen Handwerks (KGG-Handwerk), einer von den Handwerkskammern sowie dem Kredit- und Versicherungsgewerbe getragenen Selbsthilfeeinrichtung, gedeckt. Die KGG-Handwerk war eine rechtlich selbständige GmbH (Sitz Kaiserslautern), die ihre Geschäftsbesorgung auf die ISB übertragen hatte.

Im gewerblichen/freiberuflichen Bereich wurden die Bürgschaften durch den Sonderhaftungsfonds-Kreditbürgschaften (SHF-KB), einer „Quasi – Selbsthilfe-einrichtung“ der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, gedeckt. Der SHF-KB war als ein rechtlich unselbstständiges Fondsvermögen zu qualifizieren, das von der ISB verwaltet wurde.

Die jeweilige Bürgschaftsbank bzw. Bürgschaftseinrichtung, d.h. die ISB oder die KGG-Handwerk (aktuell Bürgschaftsbank), hat zur anteiligen Sicherung Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz in Anspruch genommen. Aufgrund dieser Rückbürgschaftserklärungen wird das Risiko im rückverbürgten Bereich im Ergebnis zu 39 % vom Bund, zu 26 % vom Land und zu 35 % von der KGG-Handwerk bzw. dem SHF-KB (aktuell Bürgschaftsbank) getragen. Aufgrund eines Ausgleichsvertrages zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz ist das Bürgschaftsreferat 431 treuhänderisch für den Bund tätig. So entscheidet z. B. das Land stellvertretend für den Bund über den Einbezug von Neubewilligungen in die Rückbürgschaft des Bundes.

Die Rückbürgschaftserklärungen regeln darüber hinaus, dass im Bereich der Rückbürgschaften die maximale Bürgschaftsverpflichtung, d.h. das maximale Bürgschaftsobligo, 1 Mio. € betragen darf. Die Bürgschaftsquote wird auf 80 % begrenzt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft erfolgt durch ein sog. Bewilligungsverfahren. Die Ausübung der Kompetenz erfolgt durch den Bewilligungsausschuss, welcher aus neun Mitgliedern besteht. Dessen personelle Zusammensetzung ist in § 1 der Geschäftsordnung für den Bewilligungsausschuss (Anlage 9) geregelt.

2. ISB-Bürgschaften:

Bei den ISB-Bürgschaften trägt das Risiko grundsätzlich zu 100 % die ISB.

Als Starthilfe für die Ausweitung des ISB-Bürgschaftsgeschäfts hat das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister der Finanzen, im März 2008 eine

globale 50%ige Rückbürgschaft für ISB-Bürgschaften, die im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 ausgereicht werden, übernommen (Verlängerung vom 29.12.10). Derzeit liegt das Risiko bei den ISB-Bürgschaften demnach jeweils zu 50 % bei ISB und Land.

Die ISB-Bürgschaften dürfen im Einzelfall bis zu 3,5 Mio. € betragen. Die Bürgschaftsquote beträgt maximal 80 %. Die ISB-Bürgschaften sind gegenüber den Bürgschaften der KGG-Handwerk und des SHF-KB (aktuell Rückbürgschaften Bürgschaftsbank) subsidiär, d.h. sie können nur zusätzlich zu den Rückbürgschaften gewährt werden oder wenn eine Ausreichung von Rückbürgschaften ausscheidet. Darüber hinaus besitzt aber die Geschäftsführung die Möglichkeit, nach ihrem eigenen Ermessen ISB-Bürgschaften als Instrument der Wirtschaftsförderung zu gewähren. Primär sollen durch die ISB-Bürgschaften die Lücken zwischen den Rückbürgschaften (bis 1 Mio. € Bürgschaftsobligo) und den Landesbürgschaften geschlossen werden, so dass Landesbürgschaften in der Mehrzahl der Fälle erst ab einem Bürgschaftsvolumen von über 3,5 Mio. € zum Tragen kommen. Bei der Entscheidung, eine ISB-Bürgschaftssparte einzuführen, standen folgende Gründe im Vordergrund: Vereinfachung der Verwaltungspraxis sowie schnellere Entscheidung im Interesse der Banken (Stichwort: Dienstleistungsqualität).

3. Landesbürgschaften:

Die Landesbürgschaften werden grundsätzlich zu 100 % im Eigenobligo des Landes ausgereicht. Sie werden auf Grund der Ermächtigung durch das jeweilige Landeshaushaltsgesetz nach Maßgabe des Landesbürgschaftsprogramms für Investitions- und Betriebsmittelkredite an volks- und betriebswirtschaftlich förderungswürdige Unternehmen übernommen.

Wie bereits erläutert soll eine Landesbürgschaft im Regelfall nur übernommen werden, wenn der Bürgschaftsbetrag 3,5 Mio. € übersteigt und eine Darstellung durch die in Rheinland-Pfalz tätigen Kreditgarantiegemeinschaften oder die ISB (aktuell Bürgschaftsbank) nicht mehr möglich ist.

Die Bürgschaftsquote beträgt in der Regel für Investitionskredite bis zu 80 % und für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalkredite bis zu 60 %.

Überprüfung und Verwaltung von Landesbürgschaftsanträgen:

Als Förderinstitut des Landes und als zentrale Anlaufstelle für Bürgschaften und Garantien in Rheinland-Pfalz übernimmt die ISB grundsätzlich die vollumfängliche Geschäftsbesorgung des Bürgschaftsgeschäftes und bereitet die Entscheidungsvorlagen für den Landesbürgschaftsausschuss vor.

Handelt es sich jedoch beim antragstellenden Unternehmen um ein internationales Konzernunternehmen oder um einen Bürgschaftsantrag mit speziellen Fragestellungen, wird die PricewaterhouseCoopers AG (PWC) mandatiert, da diese als große Wirtschaftsprüfungsgesellschaft andere Kernkompetenzen besitzt als die ISB. Die Mandatierung erfolgt in Abstimmung mit dem MWKEL.

Vergabeprozess von Landesbürgschaften:

Zunächst wird der Antrag auf Landesbürgschaft von dem Mandatar auf die Einhaltung EU-rechtlicher Vorgaben und seine wirtschaftliche Tragfähigkeit hin überprüft. Daraufhin wird der Landesbürgschaftsausschuss einberufen.

Nach der Geschäftsordnung des Landesbürgschaftsausschusses besteht dieser aus je einem Vertreter des Finanzministeriums, des MWKEL, jeder Landtagsfraktion, der Wirtschaftsprüfungskammer sowie der IHK. Der Staatssekretär hat als Vertreter des Finanzministeriums den Vorsitz inne. Stellvertreter ist der Vertreter des MWKEL.

Im Landesbürgschaftsausschuss wird der Bürgschaftsantrag von den anwesenden Vertretern der ISB bzw. des Mandatars vorgestellt und intern mit den Ausschussmitgliedern diskutiert. Danach werden die Vertreter der Banken und des Unternehmens angehört. Im Anschluss daran beschließt der Ausschuss mit Stimmenmehrheit über den vorgelegten Bürgschaftsantrag und spricht dem Finanzminister eine Empfehlung aus. Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung der Bürgschaft liegt beim Finanzminister, der Landesbürgschaftsausschuss fungiert lediglich in beratender Funktion. Bei Bewilligung wird vom Finanzminister eine Bürgschaftszusage erteilt. Sobald die im Bürgschaftszusage-

schreiben genannten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind und der Kreditvertrag abgeschlossen ist, kann die Bürgschaftsurkunde abgerufen werden (vgl. Fall [REDACTED], Anlage 10).

4. Großbürgschaften:

Großbürgschaften kommen in der Regel bei einem Bürgschaftsobligo von über 50 Mio. € zum Tragen. Sie werden grundsätzlich im Rahmen eines Parallelbürgschaftsverfahrens zwischen mehreren Bundesländern und dem Bund ausgereicht. Dies bedeutet, dass alle Beteiligten für ihr Bürgschaftsobligo eine eigene Bürgschaftsurkunde ausstellen. Während sich die Bürgschaftsquoten der einzelnen Bundesländer nach den jeweiligen Beschäftigungszahlen richten (Länder mit Beschäftigungsquoten unter 10 % fallen grundsätzlich aus dem Beteiligungsraster heraus), übernimmt der Bund bei den Großbürgschaften grundsätzlich 50 % des Bürgschaftsobligos.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung aller Anträge auf Gewährung einer Bürgschaft, die von ISB Mitarbeitern durchgeführt wird, unter Berücksichtigung der Regelungen der sog. schriftlich fixierten Ordnung (SFO) erfolgt.

Chronologische Übersicht

**2005 -
Swap-Verträge 1 bis 3
Rahmenvertrag**

Mit Rahmenvertrag vom 20. April 2005 wurde die rechtliche Ausgestaltung von derivativen OTC-Geschäften zwischen dem Land und einer Gesellschaft mit Landesbeteiligung geregelt. Der Vertrag sah unter anderem das Recht der Gesellschaft vor, die unter einem Einzelabschluss geschuldeten Zahlungen durch eine Einmalzahlung abzulösen.

Einzelabschlüsse:

Swaps 1 und Swap 2 vom 20. April 2005

- Bezugsbetrag: Nennwert der PLPs¹.
- Das Land zahlt variabel (3-Monats-EURIBOR zzgl. Spread).
- Die Gesellschaft zahlt den Ertrag aus den PLPs.

Swap 3 vom 28. Oktober 2005

- Bezugsbetrag: 294 Mio. €.
- Das Land zahlt variabel (3-Monats-EURIBOR zzgl. Spread).
- Die Gesellschaft zahlt Festbetrag (3.335.000 € pro Quartal).

**Haushaltsplan 2005/2006 –
Etatisierung der Ablösebeträge
von Swap 1 bis Swap 3**

Im Doppelhaushalt 2005/2006 waren für das Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 12 25 Titel 162 71 Einnahmen in Höhe von 486,1 Mio. € (davon 450 Mio. € aus der Teilablösung von Swap- und Zinssicherungsgeschäften, vgl. Erläuterung zu Titel 182 71) veranschlagt.

¹ 2004 bildete das Land aus Forderungen des Wohnungsbauvermögens ein Portfolio mit einem Barwert von 400 Mio. € und brachte dieses in Teilbeträgen in Banken ein. Die Banken gewährten als Gegenleistung jeweils ein „Profit-Linked-Perpetual“ (PLP). Die PLPs nehmen an Gewinn und Verlust der Banken teil. Als Gewinnbeteiligung ist jeweils ein PLP-Zins auf den Nennbetrag der Einlage (= Barwert der Forderungen) vereinbart. Ob der PLP-Zins gezahlt wird, ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Bank.

Chronologische Übersicht

Haushaltsvollzug 2006 – Einseitige Ablösung von Swap 1

Die einseitige Ablösung der Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Swapvertrag 1 vom 20. April 2005 wurde durch Zahlung von 197.327.492 € zum 19. Dezember 2006 bewirkt. Der Ablösebetrag entsprach dem Barwert der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft bei einem Zinssatz von 6,1 % p. a. Die Refinanzierung auf Seiten der Gesellschaft erfolgte durch die ISB.

Im Haushaltsvollzug 2006 wurden abweichend von der Haushaltsplanung statt 450 Mio. € nur 197,3 Mio. € (Ablösung von Swap 1) vereinnahmt.

Durch die Erlöse aus der Veräußerung von Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 130 Mio. € und die rückwirkende Zuordnung der Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (Finanzierungsfonds) für das gesamte Haushaltsjahr von 182,1 Mio. € zu den Investitionen wurde die Kreditobergrenze eingehalten. Infolgedessen verzichtete das FM auf den weiteren Einsatz der Ablösebeträge von Swap 2 und Swap 3 im Haushaltsvollzug 2006.

Haushaltsplan 2007/2008 – Erneute Veranschlagung der Ablösebeträge von Swap 2 und Swap 3

Die Einnahmen aus der Ablösung von Swap 2 und Swap 3 wurden im Haushaltsplan 2007 erneut veranschlagt. Im Doppelhaushalt 2007/2008 waren für das Haushaltsjahr 2007 bei Kapitel 12 25 Titel 162 71 Einnahmen in Höhe von 259 Mio. € (davon 252 Mio. € aus der Teilablösung von Swap- und Zinssicherungsgeschäften, vgl. Erläuterung zu Titel 182 71) etatisiert.

Haushaltsvollzug 2007 – Realisierung der Ablösebeträge von Swap 2 und Swap 3

Die geplanten Vermögensaktivierungen wurden aufgrund der einseitigen Ablösungen der Gesellschaft zum 16. Februar 2007 durch Zahlung von 64.200.256 € (Swapvertrag 2) sowie von 190.038.514 € (Swapvertrag 3) realisiert. Die Ablösebeträge entsprachen den Barwerten der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft bei einem Zinssatz von 6,1 % p. a.

2007 – Refinanzierung der Ablösebeträge der Gesellschaft

Zur Finanzierung der geschuldeten Beträge für die Ablösung von Swap 2 und Swap 3 gewährte der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz der Gesellschaft mit Vertrag vom 13. Dezember 2006 ein Schuldscheindarlehen über 254 Mio. €. Das Darlehen wurde am 15. Februar 2007 ausbezahlt und wird mit 3,5 % p. a. verzinst. Das Land glich die Differenz zwischen diesem und dem höheren Zinssatz für Landesschuldverschreibungen aus.

Chronologische Übersicht

2007 – Refinanzierung beim Finanzierungsfonds

Der Finanzierungsfonds trat zur Refinanzierung Landesschuldverschreibungen mit einem Nominalwert von 254 Mio. € an die Landesbank Rheinland-Pfalz ab und erhielt von dieser eine Zahlung in entsprechender Höhe (Abtretungserklärung vom 2. Februar 2007).

2007 – Zahlungseingang der Ablösebeträge von Swap 2 und Swap 3

Mit Schreiben vom 5. Februar 2007 erteilte die Gesellschaft der Landeshauptkasse eine Einzugs-ermächtigung für die Ablösebeträge aus Swap 2 und Swap 3.

Die Annahmeanordnung für die Ablösebeträge zu Kapitel 12 25 Titel 162 71 mit Fälligkeit zum 16. Februar 2007 datiert vom 13. Februar 2013.

Am 15. Februar 2007 wurde auf dem Konto des Landes bei der Landesbank Rheinland-Pfalz, Konto-Nr. 110044666, BLZ 550 500 00, ein Zahlungseingang von 254.000.000 € verzeichnet.

2007 – Einlage der Ablösebeträge im Liquiditätspool

Am 21. Februar 2007 wurde ein Betrag von 254.000.000 € mit dem Vermerk „15.2.PLP“ in den Liquiditätspool des Landes auf das Konto der Gesellschaft eingelegt.

Am 22. Februar 2007 wurde von diesem Konto ein Betrag von 254.240.130,24 € mit dem Vermerk „16.2.PLP“ ausgebucht. Der ausgebuchte Betrag enthielt Sollzinsen der Gesellschaft im Liquiditätspool von 1.360,24 € für Januar 2007. Für die Einlage der Zahlung in den Liquiditätspool vom 15. auf den 16. Februar 2007 erhielt die Gesellschaft Zinsen von 25.282,50 € (Zinssatz 3,550 % p. a.).

2007 – Steuermehreinnahmen

Die Steuereinnahmeprognose des FM vom 23. Oktober 2007 sah für das Haushaltsjahr 2007 Mehreinnahmen von 817 Mio. € vor. Gegenüber der Steuerschätzung im Mai wurden um 230 Mio. € höhere Steuereinnahmen erwartet.

2007 – Unterrichtung des Landtags über die Bildung der Ausgleichsrücklage

Mit Landtagsvorlage 15/1884 vom 20. November 2007 unterrichtete der Finanzminister die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags über die beabsichtigte außerplanmäßige Zuführung zu einer Rücklage in Höhe von 254.238.770 €.

Chronologische Übersicht

2007 – Bedenken des Rechnungshofs gegen die Bildung der Ausgleichsrücklage

Mit Landtagsvorlage 15/1920 vom 28. November 2007 äußerte der Rechnungshof Bedenken gegen die beabsichtigte außerplanmäßige Zuführung an eine Rücklage.

2007 – Umsetzung der Zuführung der Ausgleichsrücklage

Am 19. Dezember 2007 wurde die Zuführung zur Ausgleichsrücklage durch Einzelauszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen auf ein Verwahrkonto gebucht.

Haushaltsplan 2009/2010 - Etatisierung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage als Leertitel

Im Haushaltsplan 2009/2010 war für die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ein Leertitel bei Kapitel 20 02 Titel 351 01 etatisiert. Nach den Erläuterungen war eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage wegen der Risiken hinsichtlich des Steueraufkommens, der Kindergelderhöhung, der Steuerzufälle aufgrund der Abzugsfähigkeit von Krankenkassenbeiträgen, der Inanspruchnahme des Landes aus dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz, der Mehrausgaben für Lohn- und Gehaltserhöhung usw. vorgesehen.

Aufgrund eines Kopplungsvermerks durften bei den Personalverstärkungsmitteln (Kapitel 20 02 Titel 461 01) Mehrausgaben in Höhe der Ist-Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage geleistet werden.

1. Nachtragshaushalt 2009/2010- Etatisierung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 254,2 Mio. €

Im 1. Nachtragshaushalt 2010 wurde der Ansatz des Titels für die Entnahme aus der Rücklage auf 254,2 Mio. € erhöht und diente nach den Erläuterungen der Teilkompensation der Steuerminder-einnahmen. Obgleich sie damit bereits zur allgemeinen Deckung aller veranschlagten Ausgaben verwendet wurden, waren nach dem Vermerk bei Titel 461 01 weiterhin Mehrausgaben bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 351 01 zugelassen.

Bei einer Inanspruchnahme des Kopplungsvermerks hätten die Mehrausgaben im Haushaltsvollzug durch andere Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt werden müssen. Das FM hatte deshalb erklärt, der Haushaltsvermerk ginge ins Leere und werde im Haushaltsvollzug 2010 nicht in Anspruch genommen.

Chronologische Übersicht

Haushaltsjahr 2010 - Zinssicherungsgeschäfte für Swap 1 bis Swap 3

Das FM schloss jeweils ein Zinssicherungsgeschäft für Swap 1 bis Swap 3. Das Land zahlt einen festen Zinssatz und erhält einen variablen Betrag (3-Monats-EURIBOR) auf Bezugsbeträge von insgesamt 694 Mio. €.

Haushaltsplan 2011 - Etatisierung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 254,2 Mio. €

Im Haushaltsplan 2011 waren - zum allgemeinen Haushaltsausgleich - Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 254,2 Mio. € etatisiert. Nach einem Haushaltsvermerk bei Titel 461 01 durften Mehrausgaben bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 351 01 geleistet werden. Zu dem nach wie vor ausgebrachten Kopplungsvermerk bei Titel 461 01 sagte das FM zu, Mehrausgaben – soweit erforderlich – lediglich in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 351 01 zu leisten.

Zudem wurde die Auflösung der Ausgleichsrücklage im Zusammenhang mit der Aufstockung des Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“ in Höhe von 254,2 Mio. € kommuniziert.

17. Januar 2012 - Nichtauflösung der Ausgleichsrücklage in 2011

Nach einem internen Vermerk des FM vom 17. Januar 2012 sollte die Ausgleichsrücklage von 254 Mio. € in 2011 nicht aufgelöst werden. Im Doppelhaushalt 2012/2013 sollten die Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage als Leertitel etatisiert werden mit einem Kopplungsvermerk zu Kapitel 20 04 Titel 831 01 sowie Kapitel 20 05 Titel 871 02.

15. Februar 2012 - Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf des Haushaltsplans 2012/2013

Am 15. Februar 2012 beantragten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. Fraktionsvorlage 16/68, Drucksache 16/956 vom 22. Februar 2012) die Aufnahme eines Leertitels für Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage mit Kopplungsvermerken zu Kapitel 20 04 Titel 831 01 sowie Kapitel 20 05 Titel 871 02 in den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012/2013. Nach den Erläuterungen sollte die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen werden zur Kompensation möglicher, betragsmäßig jedoch nicht vorhersehbarer Risiken im Zusammenhang mit der weiteren Ausrichtung des Projekts Nürburgring. Mehrausgaben bei den gekoppelten Titeln sollten mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses bis zur Höhe der Ist-Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage geleistet werden dürfen.

Ein entsprechender Änderungsantrag war zuvor im FM vorbereitet und den Fraktionen zugeleitet worden.

Chronologische Übersicht

Haushaltsplan 2012/2013 - Beschluss des Landtags über das LHG 2012/2013

Der Landtag hat am 24. Februar 2012 (Plenarprotokoll 16/22 S. 1409) das LHG 2012/2013 beschlossen. Wie von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, wurde ein Leertitel für die Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage mit Kopplungsvermerken zu Kapitel 20 04 Titel 831 01 sowie Kapitel 20 05 Titel 871 02 aufgenommen.

1. August 2012 - Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zu Mehrausgaben in Höhe der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags erteilte seine Einwilligung, Mehrausgaben bei Kapitel 20 05 Titel 871 02 in Höhe einer Rücklagenentnahme von 254,2 Mio. € bei Kapitel 20 02 Titel 351 01 zu leisten (Landtagsvorlage 16/1461 vom 26. Juli 2012, Niederschrift der 20. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 1. August 2012).

Darüber hinaus nahm der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zur Kenntnis, dass der Finanzminister beabsichtige, seine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 59,5 Mio. € gegen Einsparung zu erteilen.

3. August 2012 - Leistung der Mehrausgaben

Die ISB hat das Land mit Schreiben vom 2. August 2012 aus dem Darlehensvertrag in Anspruch genommen und die Forderungen zum 3. August 2012 auf insgesamt 331.542.614,99 € beziffert.

Das Land überwies am 3. August 2012 ein entsprechender Betrag auf das Bundesbankkonto der ISB. Diese führte die freie Liquidität taggleich dem Liquiditätspool des Landes zu, um unmittelbar eine verzinsliche Anlage sicherzustellen.

10. August 2012 - Auflösung der Rücklage

Die Rücklage wurde am 10. August 2012 durch eine Umbuchung vom Verwahrkonto auf die Haushaltsstelle Kapitel 20 02 Titel 351 01 aufgelöst.

Ministerium der Finanzen
20 00 00/ 2012/2013 - 423

Mainz, 8. Dezember 2011

[REDACTED] [REDACTED]
Herrn Minister
auf dem Dienstweg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Müller

U. Müller

88 2/12

**Aufstellung Doppelhaushalt 2012/ 2013
hier: weitere Kapitalausstattung der Nürburgring GmbH (NG)**

Besprechung vom 23.11.2011

Anlagen:

Vermerk des Ref 401 vom 30.11.2011
PM der Rheinpfalz vom 26.11.2011

1. Sachverhalt:

Zu einer ggf. im Haushaltsjahr 2012 notwendig werdenden weiteren EK-Ausstattung/ Zuführung von Gesellschafterdarlehen der NG haben Sie um Optionsprüfung und -bewertung des folgenden „haushaltstechnischen“ Ansatzes gebeten:

Neuetatisierung der „Entnahme aus der Ausgleichsrücklage“ als Leertitel (Haushaltsstelle 20 02/ 351 01, mit Ansatz „0“) versehen mit einem Kopplungsvermerk zum Titel für den Beteiligungserwerb/ die Kapitalerhöhung (Haushaltsstelle 20 04/ 831 01 „*Mehrausgaben dürfen in Höhe der Ist-/ Mehr-/Einnahmen bei Titel 351 01 geleistet werden*“).

2. Stellungnahme:

Vorbemerkung

Die Möglichkeit der Neuetatisierung der Rücklage bietet sich überhaupt nur dann, wenn diese (insgesamt 254 Mio. €) im Haushaltsjahr 2011 nicht vollständig in Anspruch genommen wird. Ob dies der Fall sein wird, zeigt sich erst im Zuge des

Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2011. Gleichwohl ist die vollständige Verwendung der Rücklage bereits im Zusammenhang mit der Aufstockung des SV „Wissenschaft Zukunft“ kommuniziert worden.

Haushaltsrechtliche Bewertung:

Nach § 11 (2) LHO enthält der Haushaltsplan **alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben** (Vollständigkeitsprinzip). Insoweit darf nach Nr. 2.3 zu § 11-VV-LHO ein Titel mit Titelnummer, Zweckbestimmung und ohne Ansatz (Leertitel) in den Haushalt eingestellt werden

- für die den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
- für den Fall der Abwicklung übertragbarer Ausgaben über das Jahr der Schlussbewilligung hinaus
- aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen

Gemäß Ziff. 1.3.5 der Haushaltstechnischen Richtlinien sind Leertitel darüber hinaus in den Erläuterungen ausdrücklich zu begründen.

In Betracht kommt hier die 3. Alternative. Nach der Kommentierung zu § 11 BHO sind die „Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit dem Betrag zu veranschlagen, für den die größte Wahrscheinlichkeit spricht. Die Beträge sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen. [...]. Sind Einnahmen zu erwarten oder Ausgaben voraussichtlich zu leisten, ohne dass ihre Höhe auch bei sorgfältigster Prüfung geschätzt werden kann, ist es praktisch unmöglich, den Grundsatz vollständiger Veranschlagung zu erfüllen. In diesen Fällen bietet es sich an, einen Titel mit Zweckbestimmung, aber ohne Geldansatz (Leertitel) in den Hpl. einzustellen“.¹

- a) Das heißt, nur wenn sowohl die Höhe der Entnahme aus der Rücklage als auch der Mehrbedarf bei der NG unter Anlegung der oben genannten Maßstäbe nicht hinreichend genau bestimmt werden könnten und der Haushaltsgesetzgeber folglich die Entnahme aus der Rücklage als Leertitel mit Kopp-

¹ Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Rz 6 zu § 11 BHO

lungungsvermerk (sozusagen rein vorsorglich als „Erinnerungsposten“) etatisieren würde, wäre dies eine nach haushaltssystematischer Wertbestimmung sachgerechte Ermächtigung für die Exekutive, im Haushaltsvollzug im „Fall des Falles“ in Höhe der Mehreinnahmen mittels des Kopplungsvermerks, der quasi eine konstitutive Zweckbindung der Einnahmen begründen würde, zusätzliche Ausgaben bei der mit der Einnahme gekoppelten Haushaltsstelle zu leisten. Es würde sich bei den so geleisteten Mehrausgaben dann nicht um überplanmäßige Ausgaben im Sinne der Nr. 1.1 zu § 37 VV-LHO² handeln, die Frage nach einem Nachtragshaushalt würde sich insoweit dann - unabhängig von der Ausgabenhöhe - nicht stellen.

Hier wird aber bereits die haushaltsrechtliche Problematik einer solchen Vorgehensweise deutlich, denn

- b) spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderungsanträge (Deckblätter) im HuFA am 03.02.2012 wird dem FM bekannt sein, ob und in welcher Höhe die Rücklage im Haushaltsjahr 2011 in Anspruch genommen bzw. nicht in Anspruch genommen sein wird. Diese Kenntnis steht der Etatisierung eines Leertitels grundsätzlich entgegen.
- c) Weiterhin wird es nur schwerlich vermittelbar sein, dass zu diesem Zeitpunkt der zusätzliche Kapitalbedarf bei der NG nicht hinreichend dezidiert geschätzt werden kann. Es handelt sich dann wohl kaum noch um eine betragsmäßig unabsehbare Ausgabe. Insoweit widerspricht die angesprochene Alternative dem Haushaltsgrundsatz der Vollständigkeit (Art. 116 Abs. 1 S. 1 LV).

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung

Unabhängig davon würde das haushaltswirtschaftliche Problem bestehen, dass die Rücklage nicht mit Geld hinterlegt ist und die zusätzliche Ausgabe im Haushaltsvollzug die kassenmäßige Kreditaufnahme (über den Ansatz hinaus) belasten würde.

² Eine Ausgabe ist überplanmäßig, soweit der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereste, der Haushaltsvorgriffe sowie der zur Verstärkung verwendeten deckungspflichtigen Ausgaben und gekoppelten zweckgebundenen Einnahmen überschritten werden muss.

Zwischenergebnis: Die Veranschlagung eines Leertitels für die Rücklagenentnahme mit Kopplung (Zweckbindung) der im Haushaltsvollzug tatsächlich generierten Einnahmen zu den Ausgaben für den Beteiligungserwerb/ die Kapitalerhöhung wäre unter den gegebenen Umständen zumindest haushaltsrechtlich bedenklich.

Allerdings könnte eine isoliert wirtschaftliche Betrachtungsweise unter Hinweis auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§7 LHO) eine entsprechende Vorgehensweise rechtfertigen, um bei einer eventuellen Neuausschreibung des Projekts Nürburgring 2009 die Verhandlungsposition des Landes durch Veranschlagung eines bestimmten Betrages nicht dadurch zu schwächen, dass potentielle Bieter diesen Betrag in ihrem Angebot mindernd berücksichtigen.

Haushaltspolitische Bewertung

Besonderer Stellenwert sollte aber auch einer haushaltspolitischen Beurteilung beigemessen werden. Die Etatisierung eines Leertitels für die Rücklagenentnahme mit Kopplungsvermerk zur Haushaltsstelle 20 04/ 831 01 im Deckblattverfahren müsste von der antragstellenden Fraktion eingehend begründet werden. Es ist zu erwarten, dass die Opposition hier besonders „aufmerksam“ sein wird, nicht zuletzt unter Verweis auf die äußerst kritischen Hinterfragungen zum Haushaltsverstärkungsvermerk bei den Ausgaben für die Imagekampagne im Rahmen der Beratung des Epl. 02 im HuFA am 24.11.2011. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass bei der Haushaltsstelle für den Beteiligungserwerb/ die Kapitalerhöhung (20 04/ 831 01) bereits ein Kopplungsvermerk ausgebracht ist, und zwar zu den Einnahmen, die dem Land aus dem Darlehensvertrag ISB/ NG zufließen und die der NG zusätzlich (über den Ansatz hinaus) zugeführt werden können. Von dieser Möglichkeit ist im Jahr 2011 bereits im Umfang von 3,2 Mio. € Gebrauch gemacht worden, weitere rund 4 Mio. € sind inzwischen von der ISB eingegangen und werden der NG voraussichtlich auch zugeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass auch dieser Sachverhalt von der Opposition sehr kritisch hinterfragt werden wird und das FM hierzu Stellung beziehen muss.

Zudem erscheint die spezifische Thematik eines möglichen Fehlbedarfsausgleichs bei der NG zunehmend – und zwar mit einem erstaunlichen Detaillierungsgrad – auch die Aufmerksamkeit in der öffentlichen Meinungsbildung zu erhalten (siehe

z.B. den als Anlage beigefügten Presseartikel aus der Rheinpfalz vom 26.11.2011). Diese sensible Thematik würde durch einen Kopplungsvermerk im Haushalt zusätzlich noch mit einem weiteren, ebenfalls im Fokus der Opposition stehenden Thema einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage verknüpft.

Schuldenbremse

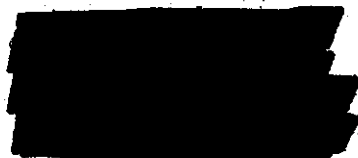
Hinsichtlich der Bewertung der Rücklagenentnahme unter dem Gesichtspunkt der neuen Schuldenregel vgl. Vermerk des Referats 401 vom 30.11.2011 (Anlage).

Ergänzender Hinweis

Es könnte aus den dargelegten Gründen überlegt werden, ob trotz einer möglicherweise eintretenden Schwächung der Verhandlungsposition des Landes in etwaigen Bieterverfahren einer Veranschlagung des noch zu ermittelnden voraussichtlichen zusätzlichen Kapitalbedarfs der NG der Vorzug eingeräumt werden sollte, da auf jeden Fall (egal, welchen Weg man geht) kommuniziert werden muss, dass ein großer Abschreibungsbedarf besteht und die NG nur so auf dauerhaft belastbare Füße gestellt werden kann.

3. Vorschlag:

Kenntrnisnahme.



mitgewirkt/ mitgezeichnet hat:

Ref. 422

Az.: 4-P-4450-32-20/2012
Ministerium der Finanzen
00 01 065/1201 - 422

Mainz, den 20. Januar 2012



(4398)
(4143)
(4316)

M	_____
StS	_____
LMB	_____
AL	_____
GL/Ref	_____

Herrn Minister,

auf dem Dienstweg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Haushaltsabschluss 2011 und Aufstellung 2012/2013
Verwendung der allgemeinen Rücklage für Mittelzuweisungen
im Zusammenhang mit dem Projekt Nürburgring GmbH (NG)

1. Sachverhalt:

Gegebenenfalls notwendige Mittelausstattungen der NG in den HH-Jahren 2012 und 2013 sollen im HH-Vollzug durch entsprechende Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Dazu wird die Ausgleichsrücklage im HH-Vollzug 2011 nicht aufgelöst und im Rahmen des Deckblattverfahrens für die HH-Jahre 2012 und 2013 jeweils ein Leertitel (Ansatz „0“ mit entsprechender Erläuterung) im Haushaltsplan (bei Kapitel 20 02 Titel 351 01 – 254 Mio. €) für eine mögliche Mittelentnahme etatisiert. Gleichzeitig werden Kopplungsvermerke zugunsten der Ausgabetitel 20 04 / 831 01 (Erwerb und Erhöhung von Beteiligungen) und 20 05 / 871 02 (Einlösung von allgemeinen Bürgschaften und Garantien) ausgebracht, um die betreffenden Handlungsoptionen formal-haushaltsrechtlich nachzuvollziehen.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die Fragen

- a) wie der Verzicht auf die Entnahme aus der Rücklage im Jahr 2011 und
- b) die Ausbringung des Leertitels für die Rücklagenentnahme 2012/2013 haushaltsrechtlich zu bewerten sind.

2. Stellungnahme:

Zu 1. a):

Für die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen enthält § 3 LHO eine ausdrückliche Regelung. Danach ermächtigt der

Az.: 4-P-4450-32-20/2012

Haushaltsplan die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Gemäß Absatz 2 werden durch den Haushaltsplan Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Die im Haushaltsplan als Deckungsmittel veranschlagten Einnahmen hingegen (Entnahmen aus Rücklagen sind gleichermaßen Einnahmen i.S.d. § 13 Abs. 3 Nr. 1 LHO) sind in § 3 LHO bewusst unerwähnt geblieben, denn die Erhebung von Einnahmen erfolgt nicht aufgrund des Haushaltsplans, sondern bedarf stets einer außerbudgetären Rechtsgrundlage (Gesetz, VA, Vertrag und dergl.).

Im Unterschied zur Ausgabenseite haben die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen keine diesbezüglichen Rechtswirkungen. Vielmehr dienen die als Einnahmen dargestellten Beträge als Rechengröße für die Erstellung des Haushaltsausgleichs. Die Exekutive ist also im Verhältnis zur Legislative nicht verpflichtet, veranschlagte Einnahmen zu erheben. Sie kann z.B. bei ungünstiger Marktlage die Veräußerung von Vermögen unterlassen, auch wenn insoweit Einnahmen veranschlagt sein sollten. Eine haushaltsrechtliche Pflicht zur zeitgerechten Realisierung von Einnahmen gemäß § 34 LHO besteht nur in solchen Fällen, in denen bereits ein außerbudgetär geschaffener Rechtsgrund vorhanden ist.¹ Da die veranschlagte Einnahme aus der Auflösung der Rücklage nicht auf einem außerbudgetär geschaffener Rechtsgrund beruht, muss es daher möglich sein, bei veränderten haushalterischen Rahmenbedingungen auf die veranschlagte Entnahme aus einer Rücklage zu verzichten, um diese Mittel ggf. einem späteren Haushaltsausgleich vorzubehalten.

Durch den Verzicht auf die Einnahme in Form der Rücklagenentnahme wird die Kreditfinanzierung erhöht bzw. die Kreditaufnahme im Haushaltsabschluss nicht wie vorgesehen um den Rücklagenbetrag niedriger ausgewiesen. Diesbezüglich kann darauf verwiesen werden, dass es stets Sache der Exekutive ist, die dynamische Haushaltsentwicklung mit dem statischen Haushaltsplan in Einklang zu bringen, damit der Haushaltsplan überhaupt eingehalten werden kann. Hat das Parlament den Haushaltsplan verabschiedet, wird seine Ausführung zur Sache der Exekutive.² Den Bedürfnissen parlamentarischer Finanzkontrolle wird nach Ablauf des Haushaltsjahres durch Art. 120 LV (Entlastungsverfahren) Rechnung getragen.

¹ Piduch Art 110 GG, Rnr. 14

Zu 1. b):

Nach § 11 Abs. 2 LHO enthält der Haushaltsplan **alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben** (Vollständigkeitsprinzip). Insoweit darf nach Nr. 2 zu § 11 VV-LHO ein Titel mit Titelnummer, Zweckbestimmung und ohne Ansatz (Leertitel) in den Haushalt eingestellt werden

- für die den HH-Plan in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten,
- für den Fall der Abwicklung übertragbarer Ausgaben über das Jahr der Schlussbewilligung hinaus,
- aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen.

Gemäß Ziff. 1.3.5 der Haushaltstechnischen Richtlinien sind Leertitel darüber hinaus in den Erläuterungen ausdrücklich zu begründen. Leertitel sind eine Schöpfung der Haushaltspraxis und bedeuten einen Erinnerungsposten und zugleich eine Buchungsstelle für mögliche, aber betragsmäßig im voraus schlechterdings unvorhersehbare Einnahmen und Ausgaben bei grundsätzlicher Billigung eines Vorhabens durch den Haushaltsgesetzgeber.³

In Betracht kommt hier die 3. Alternative. Nach der Kommentierung zu § 11 BHO sind die „*Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit dem Betrag zu veranschlagen, für den die größte Wahrscheinlichkeit spricht. Die Beträge sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen. [...] Sind Einnahmen zu erwarten oder Ausgaben voraussichtlich zu leisten, ohne dass ihre Höhe auch bei sorgfältigster Prüfung geschätzt werden kann, ist es praktisch unmöglich, den Grundsatz vollständiger Veranschlagung zu erfüllen. In diesen Fällen bietet es sich an, einen Titel mit Zweckbestimmung, aber ohne Geldansatz (Leertitel) in den Hpl. einzustellen.*“⁴

Das heißt, nur wenn der Mehrbedarf bei der NG und spiegelbildlich die Höhe der Rücklagenentnahme unter Anlegung der oben genannten Maßstäbe nicht hinreichend genau bestimmt werden könnte, wäre dies eine nach haushaltssystematischer Wertbestimmung sachgerechte Ermächtigung für die Exekutive, im Haushaltsvollzug im „Fall des Falles“ in Höhe der Mehreinnahmen mittels des Kopplungsvermerks, der quasi eine konstitutive Zweckbindung der Einnahmen begründen würde, zusätzliche Ausgaben bei dem mit der Einnahme gekoppelten Leertitel

² Piduch, § 3 BHO, Rnr. 2

³ Piduch, Bundshaushaltsrecht, Rz 6 zu § 11 BHO

⁴ Piduch, Bundshaushaltsrecht, Rz 6 zu § 11 BHO

Az.: 4-P-4450-32-20/2012

zu leisten. Es würde sich bei den so geleisteten Mehrausgaben dann auch nicht um überplanmäßige Ausgaben im Sinne der Nr. 1.1 zu § 37 VV-LHO⁵ handeln; Ebenso würde sich dann die Frage nach einem Nachtragshaushalt nicht stellen.

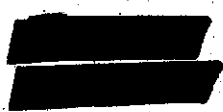
Diese Vorgehensweise setzt voraus, dass über den Zeitpunkt und die Höhe der erforderlichen Mittelzuweisung an die NG bzw. die Höhe der Rücklagenentnahme 2011 bis zur abschließenden Haushaltsberatung keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen, da dies der Etatisierung eines Leertitels grundsätzlich entgegen stehen würde. Dies kann von hier aus allerdings nicht beurteilt werden.

Die Erläuterung des Leertitels ist nach dem derzeitigen (Deckblatt-)Stand wie folgt beabsichtigt: „Eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ist vorgesehen zur *Kompensation möglicher, betragsmäßig jedoch nicht vorhersehbarer Risiken im Zusammenhang mit der weiteren Ausrichtung des Projekts Nürburgring.*“ In den Kopplungsvermerken bei den Ausgabeteilern ist ein Einwilligungsvorbehalt des HUF (im Falle einer evtl. Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit) berücksichtigt. Durch die Maßnahmen soll einerseits ein Mindestmaß an Transparenz und andererseits eine möglichst weitgehende Beteiligung des Parlaments im Haushaltsvollzug sichergestellt und insoweit einem denkbaren Vorwurf entgegengewirkt werden, den Haushaltsgesetzgeber über „erhebliche Tatsachen in Unkenntnis zu lassen“.

3. Vorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Auftrag



⁵ Eine Ausgabe ist überplanmäßig, soweit der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz **unter Berücksichtigung der Ausgabereste, der Haushaltsvorgriffe sowie der zur Verstärkung verwendeten deckungspflichtigen Ausgaben und gekoppelten zweckgebundenen Einnahmen** überschritten werden muss.

E.
—

Ministerium der Finanzen
20 00 2002/ 2012 - 423

Mainz, 10.02.2012



(4273)
(4398)
(4143)

M	_____
SiS	_____
LMB	_____
AL	_____
GL/Ref	_____

Herrn Minister
auf dem Dienstweg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Sitzung des Innenausschusses (IA) am Montag,
13.02.2012
hier: Kündigung der Pachtverträge am Nürburgring**

Anforderung des LMB vom 08.02.2011 (per E-Mail)

Anlagen:

1. Vermerk des Ref 422 vom 20.01.2012
2. Änderungsanträge (Deckblätter)
3. Kleine Anfrage 3352 des Abg. Licht und Antwort des FM vom 17.01.11
4. Vermerk des Kreditreferats „Schaffung einer Haushaltsrücklage nach § 25 LHO“
5. Beitrag der Abt. 2 zu Frage I im Antrag der CDU auf Sondersitzung des IA
6. Vorlage 15/1884 „Verminderung der Kreditaufnahme und Rücklagenbildung“
7. Plenarprotokoll vom 13.12.2007
8. Vermerk des Ref. 422 vom 11.01.2012

1. Sachverhalt:

Zur Vorbereitung des o.g. Termins hat Ihr Büro um einen Vermerk zur Haushalts-situation gebeten.

2. Stellungnahme:

a. Haushaltsvollzug 2011

Im Haushaltsvollzug 2011 wurden aus dem Landeshaushalt (Epl. 20) folgende Mittel im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt Nürburgring verausgabt (vgl. hierzu auch Antwort des FM auf die Kleine Anfrage des Abg. Licht, Drs. 15/ 5305, Anlage 3):

Haus- haltsstelle	Zweckbestimmung	Ist- Betrag -Mio.-€	Bewilligung/ Bewirtschaftung durch
20 02/ 682 05	Zuschüsse zur Fortentwicklung, insbesondere des Fremdenverkehrs, im Zusammenhang mit den Maßnahmen Nürburgring und Entwicklung Hahn („Tourismusabgabe“)	3,2	MWVLW/ ISIM
20 02/ 682 07	Zuschuss an die Nürburgring GmbH im Zusammenhang mit der Durchführung des Formel-1-Laufs in 2011	13,5	ISIM
20 04/ 831 01	<u>Erwerb/ Erhöhung von Beteiligungen</u> - GD zur Ablösung von Altverpflichtungen aus Liquipool - GD (Durchleitung des ISB-Gewinns aus Kreditauftrag)	40,405 8,15 *)	Abt. 3 Abt. 3
	Insgesamt	65,255	

*) in der Antwort des FM auf die Kleine Anfrage 3352 des Abg. Licht (Anlage 3) nur dem Grunde nach aufgeführt. Die Mittel wurden erst im späteren Haushaltsvollzug vereinnahmt und an die NG durchgereicht.

Der Bestand der insgesamt der NG gewährten Darlehen beläuft sich zum Stichtag 31.12.2011 auf 83,205 Mio. Euro (dem HuFA mitgeteilt mit Schreiben vom 23.01.2012, Vorlage 16/ 815)

b. Haushaltsplan (Regierungsvorlage) 2012/ 2013

Es sind folgende Mittel etatisiert:

Haus- haltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz -Mio.-€	Bewilligung/ Bewirtschaftung durch
20 02/ 682 05	Zuschüsse zur Fortentwicklung, insbesondere des Fremdenverkehrs, im Zusammenhang mit den Maßnahmen Nürburgring und Entwicklung Hahn („Tourismusabgabe“)	3,2 (2012) 3,2 (2013)	ISIM
20 02/ 831 01	Erwerb/ Erhöhung von Beteiligungen - GD	8,0 (2012) 5,0 (2013)	Abt. 3
	Insgesamt		
	- 2012	11,2	
	- 2013	8,2	

Änderungsanträge im HuFA hierzu wurden nicht gestellt.

c. Weitere Vorsorge für Haushaltsvollzug 2012/ 2013

Möglicherweise werden im Verlauf der Jahre 2012/2013 zusätzliche Maßnahmen, deren beihilferechtliche Zulässigkeit vorher abgeklärt sein sollte, zur Stützung der Nürburgring GmbH (NG) notwendig werden. Allerdings lässt sich von Fachseite die etwaige Höhe möglicher Zahlungen derzeit nicht schätzen. Ebenso wenig besteht dort derzeit hinreichend Erkenntnis darüber, zu welchem Zeitpunkt (2012/ 2013?) Zahlungen erforderlich und – in Abhängigkeit von der beihilferechtlichen Bewertung durch die Kommission – überhaupt möglich sind. Insoweit ist eine seriöse (Haushaltswahrheit/ Haushaltsklarheit) Etatisierung eines bestimmten Betrages derzeit nicht möglich (mangelnde Veranschlagungsreife).

Um dennoch für eine möglich Zuführung Vorsorge zu treffen, wird die **Ausgleichsrücklage in Höhe von rund 254 Mio. Euro** im Jahr 2011 nicht vereinnahmt¹ und steht dann im Jahr 2012/2013 grundsätzlich weiter zur Verfügung.

Mittel bis zur Höhe der Rücklage können der NG zugeführt werden, wenn bei der abschließenden Plenarsitzung zum Doppelhaushalt 2012/13 die Entnahme aus der Rücklage dem Grunde nach erneut etatisiert und ein entsprechender Kopplungsvermerk zu den Ausgabepositionen ausgebracht wird.

Die Rücklagenentnahme soll hierzu als Leertitel (Ansatz „Null“) etatisiert werden (Haushaltsstelle 20 02/ 351 01) und die Isteinnahmen können im Haushaltsvollzug mittels des Kopplungsvermerks zu Mehrausgaben entweder beim Eigenkapital-Titel (Haushaltsstelle 20 04/ 831 01) oder beim Bürgschaftstitel (Haushaltsstelle 20 05/ 871 02, für den Fall einer Inanspruchnahme des Landes aus der Garantie/Freistellungserklärung/dem Kreditauftrag an die ISB) genutzt werden. Damit wären die haushaltstechnischen und -rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um ohne einen Nachtragshaushalt entweder eine Zuführung an die NG (bis zur Höhe der Ausgleichsrücklage) leisten zu können oder eine Inanspruchnahme aus der Garantie durch die ISB nutzen zu können. Zugleich wird der Haushaltsgesetzgeber schon frühzeitig, nämlich bereits bei der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2012/ 2013, mit der Thematik befasst und über die mögliche Notwendigkeit weiterer Stützungsmaßnahmen bei der NG in Kenntnis gesetzt. Die Kopplungsvermerke können zudem mit einem Zustimmungsvorbehalt des HuFA versehen werden, um größtmögliche Transparenz im Haushaltsvollzug zu schaffen.

Die Regierungsfractionen müssen hierfür entsprechende Änderungsanträge (Etatisierung der Rücklagenentnahme als Leertitel mit Kopplungsvermerk zu den Ausgabepositionen) frühzeitig vor der Verabschiedung des Doppelhaushaltes im Plenum

¹ Dadurch Verschlechterung der NKA um 254 Mio. Euro in 2011 gegenüber Ansatz. Keine Auswirkung auf Finanzierungssaldo.

einbringen. Muster für die erforderlichen Änderungsanträge (Deckblätter) siehe Anlage 2.

Zur haushaltsrechtlichen Bewertung dieser Vorgehensweise vgl. Vermerk des Referat 422 vom 20.01.2012 in Anlage 1, dort insbesondere die Ausführungen zu Ziff. 1b.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Da die im Jahr 2007 aus Veräußerungserlösen gebildete Rücklage nicht mit Mitteln hinterlegt ist (es wurde kein Geld auf einem Konto angelegt, d.h. der kassenmäßigen Einzahlung in 2007 stand keine kassenmäßige Auszahlung gegenüber, sie entlastete damit die kassenmäßige Kreditaufnahme im Jahr 2007), muss im Jahr der Rücklagenentnahme, da ihr ja kassenmäßige Ausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen (nämlich Mehrausgaben bei den gekoppelten Ausgabetiteln) durch zusätzliche kassenmäßige Kreditaufnahme finanziert werden. Die Ist-NKA erhöht sich damit (vgl. hierzu Vermerk des Kreditreferats in Anlage 4). Auf die Soll-NKA hat dies keine Auswirkung, da der buchmäßigen Mehrausgabe die (buchmäßige) Mehreinnahme aus der Rücklage gegenübersteht. Allerdings ergibt sich eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos, da Rücklagenentnahme bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt.

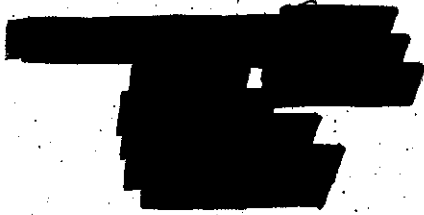
Zu Frage I letzter Spiegelstrich im Antrag der CDU auf eine Sondersitzung des Innenausschusses „*Wie ist die durch den Finanzminister gegenüber verschiedenen Medien beschriebene Rücklage ausgestaltet?*“; vgl. Beitrag/ Sprechvermerk der Abt. 2 in Anlage 5, dazu: Vorlage 15/1884 in Anlage 6 sowie Plenarprotokoll vom 13.12.2007 in Anlage 7).

Falls im Hinblick auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16.12.2011 Fragen zur Behandlung der Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage als Kredit gestellt werden sollten, sei auf die Stellungnahme des Ref. 422 vom 11.01.2012 (Anlage 8) hingewiesen.

d. Formel-1-Lauf

Für einen evtl. notwendig werdenden Defizitausgleich eines Formel-1-Laufs ist im DHH 12/13 keine haushaltsmäßige Vorsorge getroffen. Im Jahr 2011 wurden hierfür 13,5 Mio. Euro Landesmittel eingesetzt.

3. Vorschlag:
Kenntnisnahme.



Ministerium der Finanzen
88 12 01 - 437

Mainz, 16. Dezember 2011

V e r m e r k

**Nürburgring GmbH;
hier: Entwicklung der Ergebnissituation und des Liquiditätsbedarfs in den Jahren 2012 ff. ausgehend von der Berechnung des LRH in seiner Stellungnahme nach § 102 Abs. 3 LHO**

Anlg.: 1. Bericht des LRH
2. Übersicht Entwicklung Ergebnissituation und Liquiditätsbedarf Nürburgring
2011-2030

Da der LRH in seiner Betrachtung von den Planungen des Nürburgrings/Ernst & Young ausgeht, sind aus hiesiger Sicht die dortigen Grundannahmen im Wesentlichen nicht zu beanstanden.

Bei allen Betrachtungen zur Nürburgring GmbH ist zu unterscheiden zwischen der Ergebnislage und Liquiditätslage. Auch der Rechnungshof tut dies in seiner Stellungnahme. Allerdings stellt er in seinen Betrachtungen die Ergebnissituation in den Vordergrund. Er verändert dabei die von Ernst & Young ermittelten und vom Wirtschaftsprüfer der Nürburgring GmbH, Dr. Dornbach & Partner, im Rahmen der Abschlussprüfung 2009 anerkannten Abschreibungssätze ab (vgl. Tz. 4.2.3, ab Seite 11 der Stellungnahme). Ziel dieser Maßnahme war es, zu einem höheren jährlichen Abschreibungsbedarf und damit auch zu höheren Jahresfehlbeträgen zu kommen. Er beziffert die Änderungen selbst auf rd. 0,873 Mio. € p.a. (vgl. Seite 11 unten). Er kommt danach zum Schluss, dass eine durchschnittl. Mindestpacht von 24,5 Mio. € erforderlich ist. Aus hiesiger Sicht gibt es keinen Grund, die seitens der beteiligten Wirtschaftsprüfer ermittelten und anerkannten Abschreibungsdauern anzupassen. Daneben wurden in der Aufstellung Zinseffekte korrigiert, da bislang sämtliche Darlehen an die Nürburgring GmbH zinslos gewährt wurden und dies auch für die Zukunft so beibehalten werden soll. Unter Berücksichtigung dieser beiden Maßnahmen würde sich die erforderliche durchschnittliche Mindestpacht um rd. 2,1 Mio. € auf rd. 23,4 Mio. € verringern.

Aus hiesiger Sicht ist allerdings die Liquiditätslage die deutlich wichtigere Betrachtungsweise, da sich hieraus die zu erwartenden Zahlungen aus dem Landeshaushalt an den Nürburgring ableiten lassen. Um die bilanzielle Situation der Nürburgring GmbH zu verbessern, gibt es eine Reihe von Maßnahmen (z.B. Rangrücktritte, Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital oder Zuschüsse, Patronatserklärungen), die nicht unmittelbar zu einer Belastung des Landeshaushalts führen.

In der zweiten Hälfte der als Anlage 2 beigefügten Übersicht findet sich eine Darstellung der voraussichtlichen Liquiditätslage bis 2030, ausgehend von den Zahlen des LRH (zum Teil mit den bereits oben erwähnten Korrekturen).

Als Pachteinnahmen wurden dabei für 2011 0 € und ab 2012 jeweils 5 Mio. € angenommen. Daneben wurde die Zahlung der Tourismusförderung i.H.v. 3,2 Mio. € für den gesamten Planungszeitraum (in den Planungen des LRH bislang nicht enthalten) angenommen. Als Gesellschafterdarlehen wurde die tatsächlichen Darlehen des Jahres 2011 sowie die im Entwurf des DHH 2012/2013 eingestellten neuen Darlehen berücksichtigt.

Die Übersicht zeigt, dass bei diesen Planungsprämissen die Liquidität der Nürburgring GmbH mit den bisherigen Haushaltsansätzen bis Ende 2013 sichergestellt werden könnte. Ab dem Jahr 2014 ergeben dann aber erhebliche weitere Finanzbedarfe, die zu einem erheblichen Teil auf die Tilgungsleistungen gegenüber der ISB ab 2014 zurückzuführen sind.



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 11. November 2011 10:17
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: VVG: Nürburgring
Anlagen: Einschätzung Liquiditätsbedarf NG 2011 bis 2013.docx; Liquiditätsbedarf Nürburgring 2011 bis 2013.xlsx; Garantieerklärung zugunsten GBS über 40 Mio. € vom 12.1.2009 .doc.pdf

Sehr geehrte Herren,

[REDACTED] hat mir den beigefügten Vermerk übersandt mit der Bitte um Einschätzung, welche Auswirkungen sich aus einer evtl. erforderlichen Patronatserklärung auf den DHH 12/13 ergeben.

M.E. bedarf es keiner gesonderten Verpflichtungsermächtigung, da die Patronatserklärung vom § 9 Abs. 1 Nr. 2 LHG abgedeckt ist, zu prüfen wäre allerdings von der Abt. 3, ob der Rahmen von 1,8 Mrd. € ausreichend oder aufzustocken ist.

Eine weitere Frage stellt sich aber hinsichtlich der liquiditätsmäßigen Absicherung in den Jahren 12/13. Nach der Übersicht "Liquiditätsbedarf 12/13" ergibt sich im worst-case (Totalausfall der Pachtzahlungen der NAG) ein nicht gedeckter Bedarf von 6,9 bzw. 9,9 Mio. €, wobei die bislang im Etatentwurf für den Nürburgring vorgesehenen Mittel

Tourismusförderung	3,2/ 3,2 Mio. EUR und (20 02/ 682 05)
Gesellschafterdarlehen	8,0/ 5,0 Mio. EUR (20 04/ 831 01)

bereits berücksichtigt sind.

Dieser nicht gedeckte Liquiditätsbedarf ist m.E. zu veranschlagen, und zwar entweder durch Aufstockung des Gesellschafterdarlehens bei 20 02/ 831 01 oder durch Aufstockung des Bürgschaftstitels bei 20 05/ 871 02.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

---Ursprüngliche Nachricht---

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 11. November 2011 09:19
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Nürburgring

[REDACTED]

anbei ein Vermerk zum Thema Nürburgring, der derzeit beim Minister ist. Wie ist Deine Einschätzung zum Thema "Auswirkungen einer Patronatserklärung auf den Landeshaushalt"? Ein Muster für eine solche Patronatserklärung habe ich beigefügt. Für einen Rückruf wäre ich Dir dankbar.

[REDACTED]

Ministerium der Finanzen
88 12 01 - 437

Mainz, 9. November 2011



(4319)
(5145)

Herrn Minister
auf dem Dienstweg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Nürburgring GmbH;
hier: Einschätzung des weiteren Liquiditätsbedarfs bis Ende 2013**

- Anlg.: 1. Umlaufbeschluss der Nürburgring GmbH für ein weiteres Gesellschafterdarlehen bis zu 5 Mio. € nebst Liquiditätsplanung bis Ende 2012
2. Abschätzung Liquiditätsbedarf Nürburgring GmbH 2011 (Rest) bis 2013
3. Übersicht über Bürgschaften und Garantien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 LHG im Haushaltsjahr 2011-2013

1. Sachverhalt:

Herr Staatssekretär hat um eine Abschätzung gebeten, wie lange die Nürburgring GmbH ihren Verpflichtungen gegenüber der ISB nachkommen kann.

2. Stellungnahme:

Grundlage der internen Abschätzung ist der als **Anlage 1** beigefügte Umlaufbeschluss bei der Nürburgring GmbH, dem eine Liquiditätsplanung bis Ende 2012 beigefügt war. Hierauf aufbauend wurde die als **Anlage 2** beigefügte FM-interne Abschätzung des Liquiditätsbedarfs der Nürburgring GmbH als Besitzgesellschaft erstellt. Auf der Einnahmeseite wurde dabei als Worst-Case der komplette Entfall der Pachtzahlungen bis Ende 2013 seitens der Betriebsgesellschaft NAG unterstellt. Auf der Ausgabenseite wurde quartalsweise Zinszahlungen an die ISB i.H.v. 3 Mio. € eingeplant (letzte Quartalszahlung Ende Oktober 2011: 2,833 Mio. €). Die weiteren geplanten Ausgaben wurden auf das nach hiesiger Einschätzung Notwendigste beschränkt, wobei auch diese Einschätzung mit großen Unsicherheiten behaftet ist. An Einnahmen aus dem Bereich des Landeshaushalts wurden der derzeit bekannte Überschuss aus der ISB-Finanzierung sowie ein für 2012 und 2013 vorsichtig geschätzter zusätzlicher Betrag eingestellt. Daneben ist als Ein-

nahme jeweils die Tourismusförderung und weitere Gesellschafterdarlehen jeweils in Höhe der Planansätze im Entwurf des DHH 2012/2013 enthalten.

Mit all diesen Mitteln dürfte sich die Liquidität der Nürburgring GmbH bis Mitte 2012 sicherstellen lassen. Die Zahlung der ISB-Raten **ab Ende Juli 2012** dürfte nach hiesiger Einschätzung mit den bisher eingeplanten Mitteln Probleme bereiten.

Im Rahmen der Jour-Fixe-Sitzung Nürburgring am 7. November 2011 wurde seitens Ernst & Young die Meinung vertreten, dass seitens der WP-Gesellschaft Dr. Dornbach & Partner für die Erteilung des Testats für den Jahresabschluss der Nürburgring GmbH zum 31.12.2010 eine Patronatserklärung des Landes zugunsten der Nürburgring GmbH in erheblicher Höhe gefordert werden dürfte. Die Abgabe einer solchen Patronatserklärung ist in den Grenzen des vorhandenen Rahmens für Bürgschaften und Garantien gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 LHG möglich. Die derzeitige Ist-Situation zum 31.10.2011 ist der als **Anlage 3** beigefügten Übersicht zu entnehmen. Bei der Bewertung der dort für 2011 ausgewiesenen Reserve von rd. 290 Mio. € ist zu berücksichtigen, dass in den Reservierungen für 2011 bereits ein Betrag von 105 Mio. € für die Nürburgring GmbH enthalten ist. Damit sollte ausreichend Potential selbst für eine bilanzielle Totalabschreibung des Projekts Nürburgring 2009 vorhanden sein. Ggf. wäre allerdings der Bürgschaftsrahmen für 2012/2013 im Rahmen der Haushaltsberatungen zu erhöhen, um dort weiterhin einen ausreichenden Handlungsrahmen für andere Landesgesellschaften zur Verfügung zu haben.

Im Übrigen ist mit der Haushaltsabteilung abzuklären, ob sich aus der Abgabe einer solchen Patronatserklärung unmittelbare Auswirkungen auf den Landeshaushalt, z.B. in Form einer Verpflichtungsermächtigung, ergeben. Bislang wurde hierzu die Auffassung vertreten, dass dies nicht der Fall ist.

3. Vorschlag:

Kenntnisnahme.



Abschätzung Liquiditätsbedarf Nürburgring 2011 bis 2013 (Stand: 7.11.2011)

Nürburgring GmbH (Besitzgesellschaft)

	2011 (01.11.-31.12.)	2012	2013	
	in T€	in T€	in T€	
<i>Einnahmen:</i>				
Pachteinnahmen	0	0	0	
<i>Ausgaben:</i>				
Zinszahlungen ISB	0	12.000	12.000	
Personalkosten	100	600	600	
Sonst. Kosten	1.000	6.000	6.000	
<i>gesamt</i>	<i>1.100</i>	<i>18.600</i>	<i>18.600</i>	
Liquiditätsbedarf	1.100	18.600	18.600	
<i>Finanzierungsmittel:</i>				
Auskehrungsanspruch ISB	5.500	500	500	
Tourismusförderung	0	2.200	2.200	
Gesellschafterdarlehen lt. Haushaltsentwurf 2012/2013	0	5.900	5.900	
<i>gesamt:</i>	<i>5.500</i>	<i>11.700</i>	<i>8.700</i>	
Saldo:	4.400 €	-6.900 €	-9.900 €	-12.400 €